



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

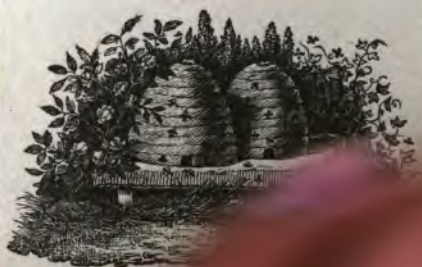
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

E Bibliotheca

Caroli Bernardi Guilelmi

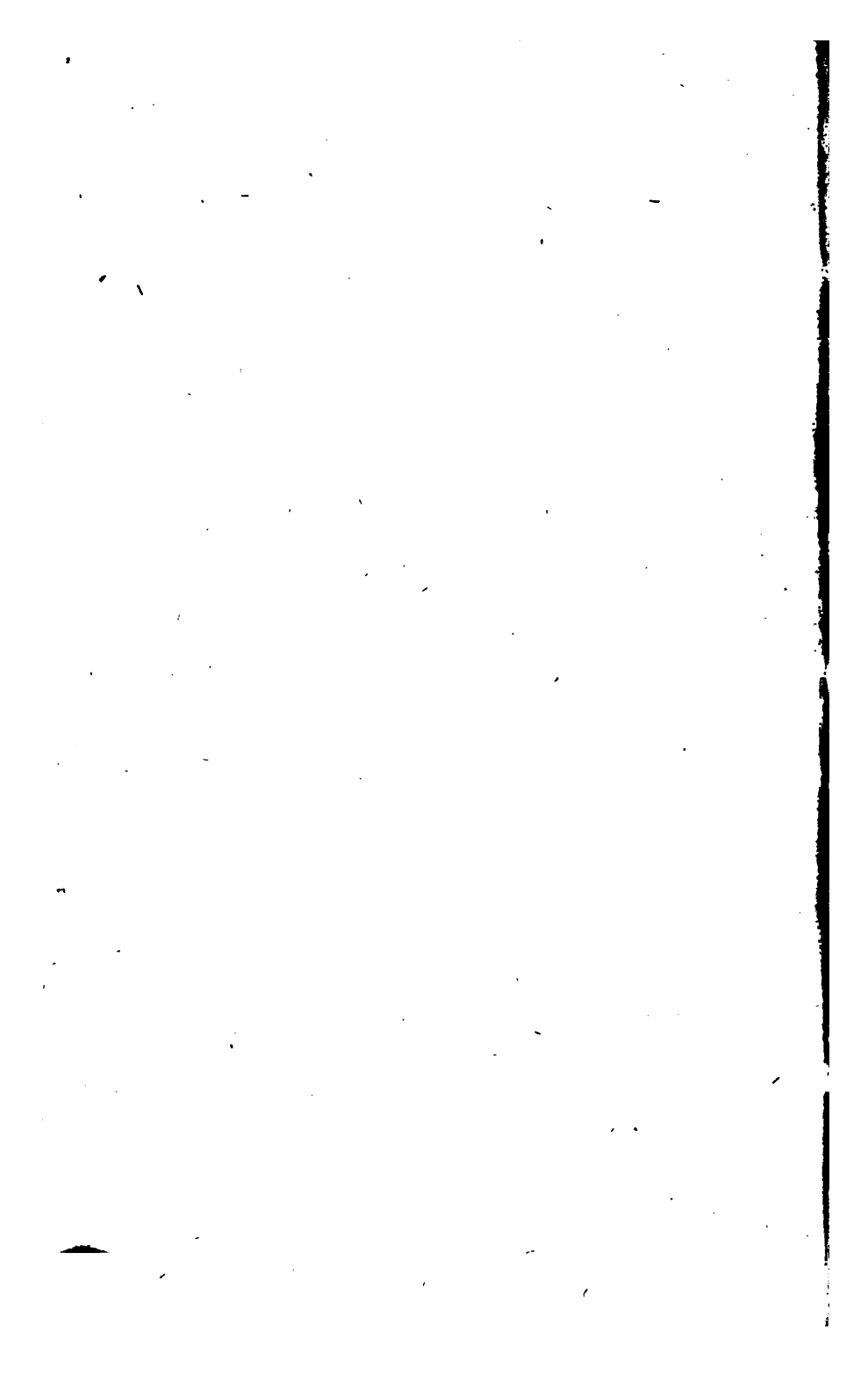
KOEHNE.



644

Gesellschaft
~~H. B. G.~~

EIP



Paltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.



Vierten Jahrganges

Erstes Heft.

Stettin, 1837.

Auf Ansehen und im Verlage der Gesellschaft.

In Commission der Nicolai'schen Buchhandlung.

mirrored? mirrored?

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.



mirrored? mirrored?

mirrored? mirrored?

mirrored? mirrored?

mirrored? mirrored?

mirrored? mirrored?

mirrored? mirrored?

mirrored? mirrored?

mirrored? mirrored?

mirrored? mirrored?

Inhalt.

1.	Zur Bergung der heimischen Alterthümer.	Seite 1.
	(1. Instruction für die beim Chausseebau beschäftigten Beamten in Beziehung auf die in der Erde sich findenden Alterthümer heidnischer Vorzeit. 2. G. J. Thomsen über Nordische Alterthümer und deren Aufbewahrung.)	
2.	Ueber die landständische Verfassung in Pommern vor dem Jahre 1823. Von J. G. L. Zitelmann.	— 28.
3.	Aktenmäßige Darstellung, wie ein Theil von Hinterpommern und die Provinz Neumark Brandenburg, als Gebiete eines neutralen Fürsten, während des Nordischen Krieges zweimal den unerlaubten Durchmarsch feindlicher Truppen erfuhren. Von Kurd von Schönig.	— 46.
4.	Die Göttin Herta und ihre Insel. Von Johannes v. Gröber.	— 107.
5.	Sechster und Elfter Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.	— 117.

E Bibliotheca

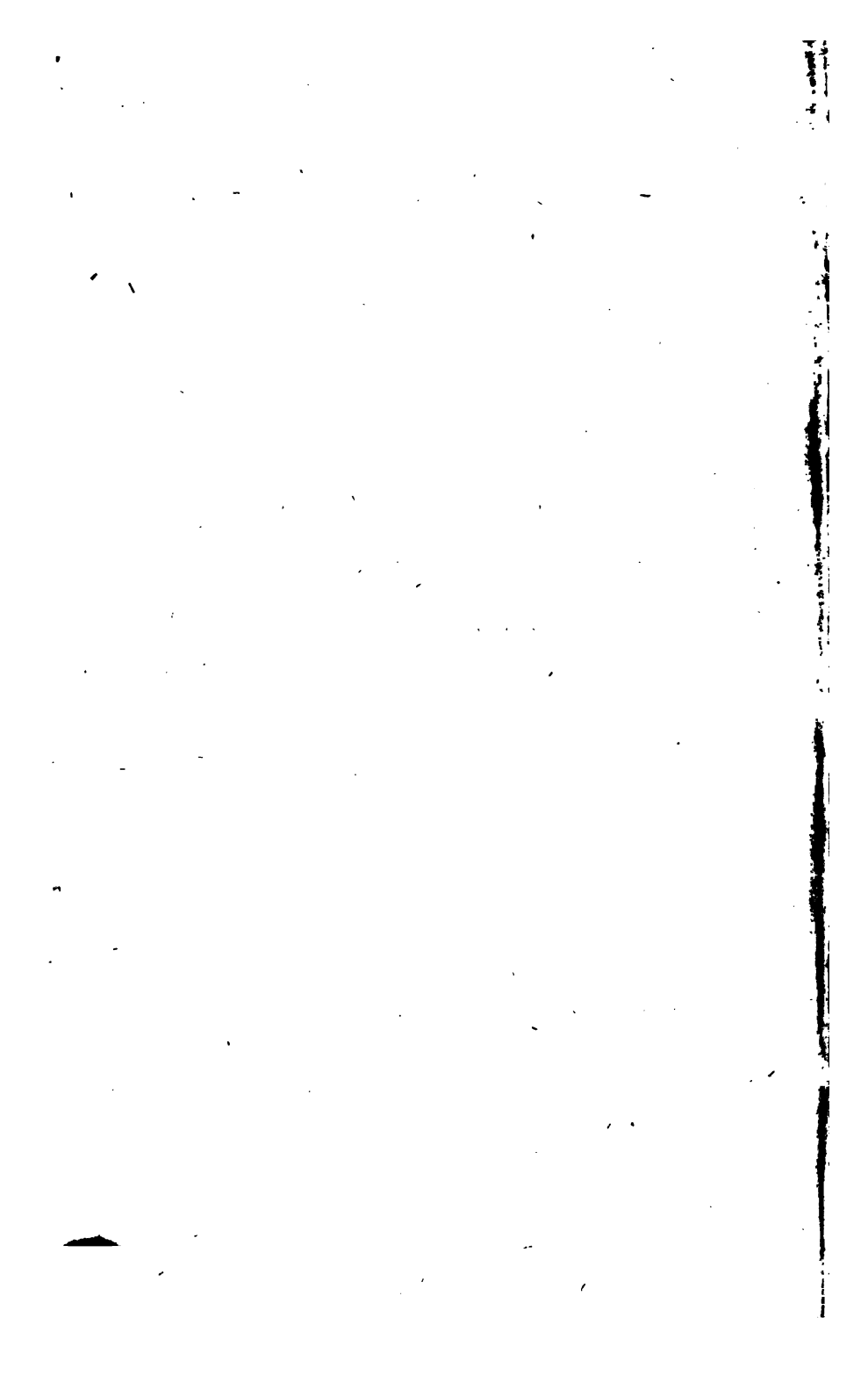
Caroli Bernardi Guilelmi

KOEHNE.



Gesellschaft
~~AG~~

EIP



Baltische Studien.

Her ausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vierten Jahrganges

Erstes Heft.

Stettin, 1837.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

In Commission der Nicolai'schen Buchhandlung.

might? health?

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS.
1898.



staid... 1898

staid... 1898

staid... 1898

staid... 1898

staid... 1898

staid... 1898

staid... 1898

staid... 1898

Inhalt.

1. Zur Bergung der heimischen Alterthümer.	Seite 1.
(1. Instruction für die beim Chausseebau beschäftigten Beamten in Beziehung auf die in der Erde sich findenden Alterthümer heidnischer Vorzeit. 2. G. J. Thomsen über Nordische Alterthümer und deren Aufbewahrung.)	
2. Ueber die landständische Verfassung in Pommern vor dem Jahre 1823. Von J. G. S. Hitzemann.	— 28.
3. Actenmäßige Darstellung, wie ein Theil von Hinterpommern und die Provinz Neumark Brandenburg, als Gebiete eines neutralen Fürsten, während des Nordischen Krieges zweimal den unerlaubten Durchmarsch feindlicher Truppen erfahren. Von Kurd von Schönning.	— 46.
4. Die Göttin Hertha und ihre Insel. Von Johannes v. Gröber.	— 107.
5. Behälter und Fünftes Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.	— 117.

3

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

Zur Bergung der heimischen Alterthümer.

Nachfolgende Anweisungen, welche in letzter Zeit von den Vorständen der Königl. Museen in Berlin und des Königl. Museums der Nordischen Alterthümer in Kopenhagen ausgegangen sind, haben auch für die Zwecke unserer Gesellschaft so große Wichtigkeit, daß es angemessen scheint, sie zur Kenntniß der Leser dieser Studien zu bringen. Die Uebersetzung der Dänischen Schrift verdanken wir der Güte des Herrn Confistorialrathes Dr. Mohnike in Stralsund.

I.

Instruction für die beim Chausseebau beschäftigten Beamten in Beziehung auf die in der Erde sich findenden Alterthümer heidnischer Vorzeit.

Bei Anlegung neuer Straßen, bei Durchgrabung bebauter, und mehr noch unbebauter Bodenstrecken, so wie beim Herbellschaffen von Steinen zum Wegebau, ist es unausbleiblich, daß manche für die Alterthumskunde wichtige Punkte entdeckt, und andere zerstört werden.

Um Letzteres, so viel als möglich, zu verhüten, und da, wo es unvermeidlich erscheint, doch der Wissenschaft einen Nutzen zu stiften, ist große Aufmerksamkeit, Sorgfalt und eine gewisse Erfahrung in Behandlung der aufgefundenen Alterthums-Gegenstände nothwendig. Den mit dem Chausseebau beauftragten Beamten zur Erhaltung, Berichterstattung und

Ablieferung jener Alterthümer die nothwendigsten Anweisungen zu geben, ist der Zweck gegenwärtiger Instruktion.

Kennzeichen solcher Localitäten, woselbst Alterthümer sich vorzufinden pflegen.

Alle isolirte Erhebungen des Bodens, die, wie der Augenschein und die Schichtung der Erdarten zeigt, nicht von der Natur, sondern durch Menschenhand aufgeführt sind, lassen mit größter Wahrscheinlichkeit Alterthümer in ihrem Innern erwarten.

Desgleichen Felder, wenn auch ganz flache, die mit Thonscherben, Schutt, Trümmern von Mauerwerk überdeckt sind.

Ferner Anhäufungen von Steinen, die, meist von beträchtlicher Größe, auf die hohe Kante gestellt, eine gewisse Regelmäßigkeit der Anordnung oder Spuren einer Bearbeitung zeigen; z. B. Steinkreise, viereckige oder dreieckige Steinsäße, große auf andern Steinen ruhende Decksteine u. s. w.

Stößt man in der Erde auf Asche, Kohlen, röthliche Branderde oder auf solche Erblagen, die von der normalen Schichtung des Bodens abweichen; so darf man sicher erwarten, auf Urnen und andere Alterthümer zu treffen.

Ein geübtes, scharfes Auge kann solche Stellen, unter denen Mauerwerk liegt, beim Auf- und Untergange der Sonne leicht entdecken, hauptsächlich wenn es den Tag vorher geregnet hat. Die Ausdünstung steigt dort früher aus der Erde auf, und macht die Stellen, wo jenes sich befindet, dunkler, als das übrige Feld.

Sehr beachtenswerth, bezeichnend und Alterthümer vortäuschend sind die Namen mancher Localitäten, z. B. im Nesch, oder Esch, Vorchert, Burgwall, Brautkamp, Brautstein, Heidenkeller, Heidenkirchhof, Hümmengrab, Hümmering, Landwehr, Lausberg, Lausbusch, Opferstein, Hofenballe, Schwedenschauze, Steinsfeld, Steinhammer, Teufelskeller, Teufelsberg, Wandenkirchhof u. a. m.

Sehr oft aber finden sich gar keine äußere Merkmale vor, und nur der Zufall führt auf Urnenlager und andere Alterthümer. Häufige Erkundigungen bei den Arbeitern und Landleuten, ob nicht irgendwo Urnen, die sie gewöhnlich „Löpfe“ nennen, oder bearbeitete Steine von Kell- oder Artform, gemeinlich „Donnerkelle“ genannt, sich beim Pflügen, beim Ausgraben oder Sprengen von Steinen gefunden haben, werden manchmal auf ergiebige Stellen führen.

Verfahren beim Aufkünden von Alterthümern und Behandlung derselben.

Empfehlenswerth ist bei solchen Gelegenheiten, wo man durch äußere Kennzeichen auf eine Gegend stößt, worin Alterthümer zu vermuthen sind, sich eines Sucheisens zu bedienen, eines Instrumentes, das einem 3—3½ Fuß hohen, mit einem 1—1½ Fuß langen Queereisen versehenen Cylinder-Eisfuß gleich, dessen untere Spitze jedoch von Stahl, viereckig und an einer Seite mit einer kleinen Rinne versehen ist. Mittelft dieser Sonde wird es leicht möglich z. B. Mauerwerk, wie es sich außerhalb des Bereiches der neuen Begeanlage fortsetzt, beurtheilen zu können, ohne die Aufdeckung der Oberfläche des Erdreichs nöthig zu haben.

Erfahrungen haben gezeigt, daß Arbeiter, selbst alte und sonst phlegmatische Leute nicht ausgenommen, bei Nachgrabungen, wenn sie auf Alterthümer stoßen, anfangen hitzig zu werden. Die Folge davon ist Uebereilung, und manche schätzbare Sachen sind auf diese Weise verletzt oder zerstört worden. Kaltes Blut, wenn etwas Besonderes in Schutte oder Erdreich zum Vorschein kommt, Geduld und Vorsicht beim Umgraben und Lösen desselben, sind nicht genug zu empfehlen.

Ist man auf solche Punkte gestoßen, die Alterthümer enthalten, so muß das Auge thätiger noch sein, als der Spaten; es muß die größte Aufmerksamkeit beim Umwerfen des Schuttes und der Erde angewandt werden, damit nichts verloren gehe, oder zerbrochen werde.

Man sehe alsdenn nichts des Gefundenen für zu unbedeutend und zu gering an. Die ausgegrabenen Sachen können nicht sogleich beurtheilt werden, und oft haben ganz unscheinbare Dinge, z. B. eine Scherbe, ein Klumpen Krost u., einen höhern Werth, als andere, in die Augen fallende Stücke. Alles was in dem noch nicht angerührt gewesenen Schutte, besonders zwischen Brand und Knochen liegt, kann als antik betrachtet werden. Das Erz ist dann gewöhnlich oxydirt, und giebt sich durch seine grüne Farbe, das Eisen durch seinen braunen Krost, das Glas durch seinen schillernden Perlmutterglanz als antik zu erkennen. Zeigt sich so etwas, so darf der Arbeiter nicht zum zweitenmal mit Spitzhacke und andern gröbern Werkzeugen einhauen, sondern muß lieber ein Messer oder die Hand zu Hülfe nehmen, und damit vorsichtig nachsuchen.

Eben so schädlich aber, wie die Uebereilung, ist die Neugierde, gleich wissen zu wollen, was man gefunden hat. Es wird gewöhnlich daran gerieben und gepuht. So etwas darf von den Arbeitern durchaus nicht geduldet, sondern es müssen die gefundenen Stücke dem Bauoffizianten mit aller anhängenden Erde, mit Krost und Schlacken gebracht oder gezeigt werden. Auch müssen die gefundenen Gegenstände den Augen neugieriger Zuschauer möglichst verborgen, und es darf nicht zugegeben werden, daß man sie anrühre.

Wenn man auf Urnen stößt, so muß man, da sie in der Erde meistens weich und sehr zerbrechlich sind, sehr vorsichtig die zunächst liegende Erde hinwegnehmen. Befinden sich dieselben von Steinen eingefaßt in hohlem Raume, so muß man sie mindestens $\frac{1}{2}$ Stunde stehen, und durch die Einwirkung der freien Luft erst allmählich er härten lassen. Hierauf können sie ausgehoben, und ans Freie gestellt, und dem stärkern Luftzuge ausgesetzt werden. Bei dem Ausheben ist jedoch die Vorsicht anzuwenden, daß man sie mit beiden Händen, die Finger weit ausgepreizt, möglichst tief nach dem Boden zu

unspannt, und so fortträgt. Die mit Sand, Knochen und Asche noch angefüllte Urne darf aber nicht sofort geleert werden, sondern muß nach Befinden ihrer Härte oft 8 Tage unter Dach und Fach, und zwar da, wo der Luftzug nicht zu stark ist, mit der Füllung stehen bleiben, weil sonst in der Regel die Urne ganz zertrümmert oder doch Risse bekommt. Die Leerung selbst muß mit der größten Behutsamkeit geschehen.

Bei den etwa vorzunehmenden Reinigungen muß die allergrößte Sorgfalt angewandt werden.

Bei Steinen, Ziegeln, Glasachen ist es rathsam, bevor man die anlebende Erde festtrocknen läßt, sie feucht noch in reines Wasser zu legen. Ein großer Theil des anhängenden Schmutzes wird so schon von selbst abfallen; das Uebrige nimmt man mit einer nicht zu scharfen Bürste ab.

Alle Thongefäße müssen zuvörderst, ehe man sie reinigt, an der Luft gehärtet sein. Die Gefäße von feinem, hellklingendem, rothem Thon (*terra sigillata*, nur in den Rheinlanden zu erwarten) wasche man, erst nachdem sie gänzlich ausgetrocknet sind, mit einem feuchten Luche ab. Bei den Gefäßen von schlechterer *terra sigillata*, die im Bruche gelb und nur mit rother Farbe überzogen sind, so wie bei den meist schlecht gebrannten, oder auch nur getrockneten Thongefäßen schwarzer, grauer, gelber und brauner Farbe, wie man sie in germanischen und slavischen Gräbern findet, wende man nur trockene Mittel, Bürsten, an.

Bei Bronzen muß man sich sehr in Acht nehmen, daß nicht der schön glänzende, glatte Grünspan-Überzug (*Edelrost*, *aerugo nobilis*) verloren gehe; Säuren aber dürfen zur Reinigung gar nicht angewendet werden.

Berichterstattung und Ablieferung der gefundenen Alterthümer.

Empfehlenswerth wird es sein, für die Nachgrabungen

und Auffindungen ein Tagebuch zu führen, und darin alle Umstände kurz und präzis zu bemerken.

Es muß besonders gewissenhaft in den Angaben des bei einander Gefundenen verfahren werden: dies ist für Zeitbestimmung und Beglaubigung der Alterthümer äußerst wichtig. Was in dieser Beziehung nur einigermaßen zweifelhaft erscheint, muß als solches bezeichnet werden.

Die Anfertigung von Zeichnungen, wie die Umen gestanden, wie der Hügel oder das Steindenkmal beschaffen gewesen sind, wird sehr erwünscht und nicht schwierig sein, da es hierbei weniger auf Sauberkeit als auf Genauigkeit und Richtigkeit in den Verhältnissen und Dimensionen ankommt.

Die gefundenen Gegenstände sind zuvörderst an einem sichern Orte zu deponiren und zu sammeln (z. B. beim Schaafseebau durch die Altmark beim Herrn Professor Danneil, Rektor des Gymnasii zu Salzwedel); demnächst würde darüber zu berichten und die Aufforderung zur Einsendung an das Königl. Museum zu gewärtigen sein.

Berlin, den 1ten September 1835.

Graf Brühl.

2.

G. J. Thomsen über nordische Alterthümer und deren Aufbewahrung. Kopenhagen 1831.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß viele Alterthümer durch Unachtsamkeit und Unvorsichtigkeit der Finder zerstört sind. Wenn Ausgrabungen und andere Nachsuchungen nicht von dem nöthigen Sachkenntniß geleitet, und nach einem vernünftigen Plan ausgeführt werden, so haben sie eher geschadet, als daß sie zur Bereicherung der Alterthumswissenschaft gedient hätten. Wir haben es daher für nützlich gehalten, in dieser Hinsicht einige Winke zu geben, und zugleich eine Uebersicht mitzuthei-

ten, auf welche Weise wir versucht haben, die nordischen Alterthümer zu ordnen.

Ausgrabungen von Grabhügeln entsprechen öfters den Erwartungen nicht, welche man sich davon macht, denn viele von diesen, und gerade die inhaltreichsten, sind schon früher ausgegraben, und ein großer Theil gehört so frühen Zeiten an, in denen das Metall noch nicht im allgemeinen Gebrauch war; sie enthalten daher nur sehr einförmige Sachen von Stein und gebranntem Thon. Sollten sich jedoch bei Weg- und Feldarbeiten Veranlassungen zu solchen Hügelausgrabungen finden, so glauben wir auf folgende Punkte aufmerksam machen zu dürfen.

Da die innere Construction sehr verschieden ist, so können keine allgemeine Regeln für die Ausgrabung gegeben werden, sondern man muß sich nach den verschiedenen Umständen richten. In denjenigen Hügeln, welche eine oder mehrere Kammern haben, von großen Kieselsteinen aufgeführt, pflegt der Eingang zu diesen Kammern gewöhnlich durch einen Gang zu sein, den man am öftersten draußen nach Osten hin angelegt findet, und man muß ihn entweder in gleicher Linie mit der Oberfläche des umgebenden Erdreichs oder etwas über derselben fachen. Am äußersten Ende ist dieser Gang gewöhnlich nur durch zwei Reihen Steine bezeichnet, die, so wie man weiter hinein kommt, größer werden, und innenwärts, zunächst der Kammer mit Ueberlagesteinen bedeckt sind. Durch diesen Gang muß man in den Grabhügel dringen; gewöhnlich ist er mit loser Erde ausgefüllt, und nicht selten hat man sowohl Urnen als Skelette darin gefunden. Vor der Kammer ist gewöhnlich eine Art Thüre oder Regal angebracht, welche man mit Vorsicht auf oder aus den Furchen, worin sie gesetzt ist, wegschieben muß. Da die Gegenstände des Alterthums in Folge der langen Zeit stets mit Staub bedeckt und halb verhüllt durch denselben sind, so muß man die größte Aufmerk-

samkeit anwenden, um die innere Verbindung zwischen den vorhandenen Sachen beobachten zu können, deren Kenntniß oft wichtiger ist als die der Sachen selbst, und um die Spuren derjenigen Dinge verfolgen zu können, welche entweder ganz oder zum Theil verzehrt sind. Bei den Skeletten muß man zu bemerken suchen, wo die Sachen angebracht gewesen sind, so wie ob es männliche oder weibliche Skelette sind, was am sichersten aus den Beckenknochen wahrgenommen werden kann. Die Urnen findet man gewöhnlich an dem nach Süden sich erstreckenden Ende; sie sind von Feuchtigkeit oft so durchdrungen, daß es kein sichereres Mittel giebt, diese Urnen zu conserviren, als daß man sie mit der zunächst daran hängenden Erde auf ein Brett bringt, und sie dem Luftzuge aussetzt: nach Verlauf einiger Stunden erhält der Thon wieder Festigkeit, und die daran hängende Erde läßt sich mit leichter Mühe wegnehmen. Die Urne wünscht man stets mit den Knochen, welche darin befindlich sind, und mit dem dazu gehörigen Deckel zu erhalten, und falls sie auf einen besondern kleinen Stein hingestellt war, auch diesen. Wenn man merkt, daß der Grabhügel inwendig aus einer Masse weniger zusammengehäufte Feldsteine ohne Grabkammer besteht, so muß man suchen ihn von oben abzugraben, um das Herabrollen der Steine und die Beschädigung dessen, was in dem Hügel etwa niedergelegt sein kann, zu verhindern. Eine dritte Art von Grabhügeln, in denen sich Ueberreste von hölzernen Grabkammern finden, gehört zu den seltenern, und verspricht am sichersten Ausbeute: man muß genau auf die Beschaffenheit des Holzgebäudes achten, das möglicherweise ein in den Hügel gesetztes Schiff oder Boot sein könnte. Außer in dem eigentlichen Grabbehältnisse, das gewöhnlich in der Mitte etwas über die dasselbe umgebende Erde erhöht ist, finden sich auch oft Urnen und andere alte Sachen oben in dem Hügel, an den Seiten und Ausbuchten.

Unter einzeln liegenden größeren Steinen auf dem Felde hat man zum öftern außerordentlich seltene und kostbare alte Sachen gefunden. Bei dem Sprengen, Versetzen oder Wegnehmen solcher Steine muß man nachzuspüren suchen, ob nicht an den untern Seiten sich Inschriften finden; denn so liegend hat man mehrere der wichtigsten Runensteine gefunden. Darauf muß man, wenn der Stein weggenommen ist, sogleich mit einem Spaten untersuchen, ob auch etwas unter den Stein gelegt worden ist, eine geringe Mühe, die zu Zeiten große Ausbeute gewährt hat.

Beim Torfstechen sind nicht selten die merkwürdigsten Alterthümer gefunden worden: sie sind gewöhnlich besser conservirt gewesen, und man hat bei ihnen bestimmtere und deutlichere Ueberreste von Holz und Leder, ja selbst von Kleidungsstücken. Wenn man auf etwas Ungewöhnliches und von Menschenhänden Verfertigtes stößt, so muß man die größtmögliche Vorsicht gebrauchen, und Alles, was sich in der Nähe findet, mit aufzunehmen suchen, nicht sogleich die umgebende Torfmasse von den Sachen trennen, sondern auf die Verbindung zwischen diesen genau achten. Die Erdtaille kann man entweder vorsichtig mit Wasser wegspülen, oder sie auch an der Luft trocknen lassen, worauf sie leicht abgelöst werden können. Man muß die Sachen aber nicht in die Sonne oder in starke Wärme legen, weil diejenigen Theile, die nicht von Metall oder Stein sind, dadurch leicht zusammenkrumpen. Man hat sogar Urnen in Torfmooren gefunden.

Beim Reinigen von Flüssen und Mühlbächen, beim Graben von Gruben und Brunnen, beim Sandgraben, Pflügen, Grundlegen zu Häusern und bei vielen andern Gelegenheiten sind Alterthümer gefunden; die meisten sind jedoch in Folge der beiden zuerst genannten Veranlassungen entdeckt worden.

Außer den Grabhügeln, deren äußere Form sehr verschie-

den ist, kann man sich noch besonders folgende Ueberreste aus der alten Zeit merken.

Aufgepflanzte Steine, von sehr verschiedener Art. Die gewöhnlichsten sind die, welche als eine Art von Zierrath oder Umhegung draußen angebracht sind um Grabhügel, welche an solchen Stellen entweder noch sind oder sonst waren: von andern, die sich auf ebnem Felde finden, glaubt man daß sie entweder frühere Thingplätze anzeigen, oder auch Opferplätze und Steinaltäre: eine vierte Art, zu welcher die merkwürdigsten gehören, hat die Form von Schiffen, gegen die Enden zugespitzt und mit besondern Steinen als Plätze für die Ruderbänke ausgezeichnet. Eine fünfte Art, länglich vierkantig, mit großen Steinen in den Ecken hält man für eingehegte Zweitanzplätze. Hierzu kommen noch die dreikantigen Steinreihen, die inwendig zuweilen mit kleinern Steinen dicht ausgelegt sind, wie ein Steinpflaster — in Dänemark hat man von dieser Art bisher kaum eine gefunden, in Norwegen und Schweden aber verschiedene, und man setzt sie in sehr hohe Zeiten hinauf — und zuletzt die Bantasteine, welche in der Regel ziemlich schmal und hoch sind, und ursprünglich lothrecht mit einem verhältnismäßigen Theil in die Erde hinein gesetzt waren; öfters sind auch mehrere derselben mit einander in Verbindung gestellt.

Runensteine findet man in Schweden häufig; in Dänemark und Norwegen gehören sie zu den Seltenheiten, und in Deutschland trifft man sie fast gar nicht. Man hat mehrere entdeckt, die ohne alle Rücksicht auf ihre erste Bestimmung als Baumaterials angewandt worden sind: so z. B. als Grundstein eingemauert in Kirchen oder Kirchhofsmauern, ja sogar in Steinbefriedigungen, bei Brücken über Flüßen u. s. w.

Hier muß man sich noch merken, daß Ueberreste von Kellern und eine Steingrundlage von hölzernen Gebäuden der Vorzeit, besonders wenn diese durch Brand

zerstört sind, leicht das Aussehen eines zerstörten Grabhügels haben können, so wie auch Spuren von Festungen, von denen die meisten der Ritterzeit oder noch späteren Zeiten angehören, doch wohl an einzelnen Stellen auf ältere Perioden hindeuten können.

Die wichtigsten Ueberreste aus der Zeit des Katholicismus im Norden sind Kirchen. Anfänglich waren sie von Holz, an deren Stelle, besonders in Dänemark, später Stein Gebäude kamen. Als Ueberreste von den ältesten Kirchen kann eine Art große, von Granit ausgehauene Taufbecken angesehen werden, besonders wenn sie mit einem in Form von gebogenen oder zusammen verschlungenen Drachen- oder Schlangen-Figuren ausgearbeitetem Fußstück versehen sind. Bei sehr alten Kirchen ist gewöhnlich späterhin die Vorhalle zugebaut; in dieser oder auf dem Boden derselben muß man deshalb die Steine mit ausgehauenen Darstellungen oder Inschriften suchen, welche zuweilen oberhalb der ursprünglichen Kirchenthüre angebracht wurden. Reichensteine von hohem Alter haben gewöhnlich eine sehr längliche und ziemlich schmal vierkantige Form; die Verzierung sind einfach, am öftersten ein längliches Kreuz, die Figuren in Form von Blättern und Lilien; die Inschriften auf denselben verdienen eine vorzügliche Aufmerksamkeit. Die aufgemauerten Altartische gehören in der Regel auch zu den ältern Sachen in den Kirchen, vorzüglich wenn sich oben auf demselben ein ausgezeichneter, kleiner, flacher Stein eingemauert findet, meistens von grüner Farbe, unter welchem man sehr oft eine kleine Büchse von Blei mit Reliquien findet; haltener aber Nachricht über die Einweihung des Altars und die Erbauung der Kirche. Da das Blei sehr oft schon angefangen hat zu verfallen, so wie auch die Schrift auf Pergament am leserlichsten ist, gleich nachdem man sie aufgenommen hat, so müssen die Untersuchungen hierüber nicht

ohne zuvor eingeholte Erlaubniß, und nur unter Oberaufsicht von Rammern vorgenommen werden. Die Altarblätter sind von sehr verschiedener Art; die ältesten sind gewöhnlich von dünn geschlagenem Messing ausgearbeitet; jüngere finden sich von Sculpturarbeit in Holz, die gewöhnlich eine Flügelthür, zuweilen mehrere haben, die gemalt sind; andere sind in Mahagoni ausgearbeitet. Sie verdienen Aufmerksamkeit in verschiedenem Grade, je nachdem sie sich durch merkwürdige Darstellungen oder durch Kunstwerth auszeichnen. Jede Malerei und Sculpturarbeit aus der Zeit vor der Reformation muß von Sachkundigen untersucht, muß sorgfältig vor Feuchtigkeit bewahrt, und noch mehr vor Uebermalung, Restauration oder Verletzung ohne eingeholte Erlaubniß. Hinsichtlich des Fußbodens oder des Estrichs in den Kirchen muß man sich merken, daß, da die Stühle meistens späterhin in den Kirchen angebracht sind, man unter diesen nicht selten alte und merkwürdige Leichensteine findet, weshalb man bei Reparaturen stets nachsehen muß, ob dieses auch der Fall ist. Spuren von Asylen, oder vormaligen Freistätten für Flüchtige, muß man im Chor suchen, da an dieser Stelle mit einer andern Art von Steinen ausgelegt ist, als das Estrich im Allgemeinen. An verschiedenen Stellen auf dem Kirchenestrich findet man oft einen figurirt und glasirt gebrannten Mauerstein von derselben Größe wie die andern: solche pflegen gewöhnlich den Platz von gemauerten Gräbern zu bezeichnen. Wenn die Kirchhöfe durch vieljährigen Gebrauch so sehr erhöht waren, daß die Feuchtigkeit leicht in die Kirche dringen konnte, so hat man zuweilen das Estrich im Innern der Kirche erhöht, ohne gerade stets die zu dem alten Estrich gehörenden Steine wegzunehmen. Die Wände und Decken der Kirchen sind an mehreren Stellen mit verschiedenen Darstellungen bemalt gewesen: wenn diese Darstellungen katholisch waren, besonders wenn sie Beziehung auf die Heiligen hatten, so sind sie oft übergemalt

worden: dergleichen wird man gewöhnlich am besten unter der neuen Uebersetzung gewahr, so lange die Mauer noch nicht ist: die Versuche, dergleichen Malereien wieder an den Tag zu bringen, dürfen nur in Gegenwart von Sachkundigen geschehen. Inschriften kann man erwarten an vielen Stellen; sowohl innerhalb der Kirchen, als außen auf den Mauern zu finden: zuweilen sind sie von einer eigenen Art Mauersteine gebildet, auf deren jeden bei seiner Verfertigung, in dem rohen Zustande ein oder mehrere Buchstaben eingedrückt worden sind: man findet solche Inschriften außerdem auf Reichensteinen, auch auf Glocken, so wie auch auf Taufbecken, besonders auf solchen, die von Glockenmetall gegossen sind: in ihnen sind auf den Glocken sind zuweilen außer der Inschrift in der Form abgedruckte Siegel und eingegossene einzelne Münzen; ferner ausgeschnittene, außerhalb auf oder innerhalb in Kirchen-schränken und auf Stühlen, gleichfalls nicht selten in Kelche und Taufgefäße eingegraben. Die Inschriften älter als die Reformation, sind gewöhnlich von Buchschrift; die mehrere Veränderungen erlitten hat, und oft viele Abbrüchigkeiten hat. Die ältere hat viele Ähnlichkeit mit den römischen Buchstaben, die spätere mit Fracturschrift.

Von Ritterburgen sieht man jetzt gewöhnlich nur die Städte, wo sie gelegen haben. Die eigentliche Burg ist meistens nur von geringem Umfange gewesen, wenn es möglich war, angelegt auf einer Insel in einem Landsee. Die Zugänge sind gewöhnlich über Dämme gewesen, welche Brücken hatten. Nicht selten findet man in den Umgebungen Spuren eines von der Burg gesonderten starken Thurms, der auch noch nach der Uebergabe der Burg selbst vertheidiget werden konnte. Zu Zeiten findet man zwar Alterthümer in den Ruinen selbst: die Erfahrung lehrt jedoch, daß man am sichersten geht, wenn man seine Aufmerksamkeit zuvörderst auf die Gräben richtet, welche die Burg zunächst umgeben haben;

hat man Gelegenheit, den Schlamm herauszubringen, der an mehreren Orten als Düngel angewendet worden ist, so findet man Her in den Gräben Sachen, die bei der Eroberung der Burg oder bei andern Gelegenheiten darin versenkt oder verloren gegangen sein konnten, als in der Burg selbst, wenn diese nach und nach verlegt oder abgebrochen worden ist, und zwar gewöhnlich so, daß man selbst die geringfügigsten Dinge, die man benutzen konnte, weggenommen hat.

Audere merkwürdige Gebäude aus dem Mittelalter, z. B. Klöster, findet man jetzt gewöhnlich in umgewandelte Form; dagegen Privatgebäude mehr unverändert in einzelnen Handelsstädten und auf Edelhöfen. Sind sie wirklich merkwürdig, so müßten sie wenigstens genau abgezeichnet und beschrieben werden, falls sie nothwendig irgend einer Veränderung unterworfen werden sollten.

Um eine Vorstellung von den Alterthümern zu geben, welche schon gefunden sind, und in den Museen aufbewahrt werden, wollen wir, als einen vorläufigen Versuch, hier ein geordnetes Verzeichniß derselben aufführen.

Sachen aus der hebräischen Zeit.

A. Steinsachen.

1) Schleifsteine, entweder flache oder kolbenförmige, oder seltener von andern verschiedenen Formen: auf diesen wurden die andern Steingeräthschaften geschliffen.

2) Steinkelle theils ohne Stiel, dünner gegen beide Enden, theils mit Stiel nach hinten, theils flache und dünne. Diese drei Formen finden sich entweder bloß roh behauen, oder auf den beiden flachen Seiten, oder auch auf allen Seiten, geschliffen. Außerdem giebt es auch Keile mit einem Absatz in der Mitte, bestimmt um bis zu diesem in Holz gefaßt zu

werden, so wie auch einzelne andere geförmte, die nicht von Feuerstein sind.

3) Steinmeißel; entweder Schmalmeißel, flache Hohlmeißel, Hohlmeißel mit einer runden Oberfläche, oder Meißel mit Handhaben.

4) Steinmesser, von denen einige vielleicht als Spitzen an den Speisern gehärtet haben. Sie werden nach der Handhabe eingetheilt. Einige sind ohne bestimmt angegebene Handhabe, andere mit flacher; andere haben vierseitige Handhaben, welche an den Seiten Auszackungen haben, um das Darumgewickelte festzuhalten, andere dagegen haben Handhaben mit ausgehauenen Zierrathen. Sie sind fast nie geschliffen. Hierzu kommt eine Art Feuersteinstücke, die ausgezungen sind und einer spitzen Säge oder Raspel gleichen.

5) Pfeilspitzen von Feuerstein, entweder dreiseitige; so daß zwei Seiten ausgezackt sind, oder flache, oder in Form kleiner breiter Stekmesser, oder auch herzförmige. Hierzu kommen Feuersteine und Steine, aus welchen Pfeilspitzen dieser Art abgespalten sind. Man hat Knochenspitzen gefunden, in welche auf beiden Seiten sehr dünne Feuersteinstücke der Länge nach eingesetzt sind.

6) Halbmond förmige Feuersteinstücke, theils ohne Zähne auf der inneren Seite, theils mit Zähnen auf derselben.

7) Steinärte, die an dem hintersten Ende durchbohrt sind, bald mit vierkantigem, bald mit rundem Stiel; man hat halb fertige Äрте gefunden, welche entweder ein noch ganzes oder nur halb durchbohrtes Schaftloch haben.

8) Äртеhämmer, oder die sehr ausgearbeiteten und in Hammerform übergehenden Äрте, die gewöhnlich bootförmig sind; einzelne haben jedoch auch verschiedenartige Formen.

9) Steinhammer, die in der Mitte ein durchgebohrtes Schaftloch haben; einige derselben haben eine halbmondförmige

Ausbiegung nach beiden Seiten, von welchen die eine wie eine Schneide geschliffen ist; andere endigen sich auf der einen Seite in einen Knopf; man hat sie auch sternförmig gefunden.

10) Schleudersteine, die einen vertieften Rand auf der Mitte haben.

11) Weberspulartige Steingeräthschaften, mit einem vertieften Rande an den Seiten.

12) Steinerner Stifte, die durchbohrt sind; ähnliche Stücke von Glas oder von gebranntem Thon findet man zuweilen in Urnen.

13) Steinscheiben.

14) Steinanker, die man sternförmig gefunden hat.

15) Kornquetscher von Stein, die man gebrauchte, bevor die Handmühlen eingeführt oder allgemein gebräuchlich waren.

B. Urnen oder Grabgefäße und andere bei Begräbnissen vorkommende Sachen. Die Urnen zerfallen in zwei Hauptabtheilungen:

1. Die ältern und einfachern, die entweder von Stein gearbeitet sind — diese sind sehr selten — oder von gebranntem Thon. Sie sind aus freier Hand gemacht und nie auf einer Scheibe gedreht; auch fehlt meistens die Glasur. Man hat sie von sehr verschiedenen Formen gefunden: a) Ohne Dehren. b) Mit Dehren. c) Von Flaschenform. d) Mit vierkantigem Halse. e) Rund nach unten und zum Hängen bestimmt. Nicht minder verschieden sind die Deckel, die zu dieser Art Urnen gehören: einige haben die Form einer kleinen Scheibe, die lose auf der Urne liegt; andere haben eine Falze, die in die Urne hinein geht, andere hingegen eine Falze, die nach außen um dieselbe geht: man hat auch eine Art flacher Schalen gefunden, die als Deckel umgekehrt auf die Urnen gelegt sind: zuweilen auch flache Steine, die zu Deckeln

angewandt wurden: zuweilen findet man auch gebrannte in einem kleinen Haufen, und die Urne umgekehrt darüber gestülpt.

2. Urnen aus spätern Perioden.

a) Die von Thon. Sie zeichnen sich durch eine künstlichere Arbeit aus, wie wenn sie auf einer Scheibe gedreht, oder mit einer Art Glasur oder Politur versehen wären. Die Formen sind sehr verschieden. Einige haben Aehnlichkeit mit einem Blumentopf: einige sind sehr groß bis zu einer Elle im Durchmesser: andere dagegen sehr klein, von einem Zoll im Durchmesser.

b) Die von Kupfer oder Bronze, in Form von Basen, oder zum Hängen bestimmt. Man hat in Norwegen Urnen (?) von Eisen gefunden.

c) Die von Gold, nämlich von getriebenem, dünn geschlagenem Goldblech. Sie sind in der Regel nicht groß. Man hat mehrere neben einander oder auch über einander gestellt gefunden.

d) Die von Glas, die zu den selteneren gehören; theils ungeschliffen, in Form eines Cylinders oder länglichen Konus, theils geschliffen, in Form einer hohen Schale. Sie sind gewöhnlich nicht sehr groß, und sind sowohl in Dänemark, als auch in Norwegen und Schweden gefunden.

Man hat auch Urnen in einer Art hölzerner Einfassung gefunden, von denen man gewöhnlich nur den Henkel von Bronze und Ueberreste der Metallbänder bekommt, welche das hölzerne Gefäß zusammengehalten haben.

Als Zugabe zu dieser Abtheilung gehören Proben verschiedener Skelette, Gebeine und Kohlen, die man in den Grabhügeln gefunden hat, welche beweisen, daß man nicht selten Thiere, und nicht bloß Pferde und Hunde, sondern selbst Fische, ja sogar Vögel mit den Todten begraben hat.

C. Sachen, welche mit zu dem heidnischen Gottesdienst gehörig betrachtet werden müssen.

1) Kleine Figuren, die man für eine Art Götzenbild hält. Sie sind sehr selten; mehrere von ihnen sind wahrscheinlich nur bloße Zierathen gewesen. Man hat sie aus Bronze, aus einer Mischung von Zink und andern Metallen, von Knochen und von gebranntem Thon gefunden. Man hat auch, besonders in Norwegen, kleine Thierfiguren als Pferde, Widder u. dergl. m. in Gräbtern gefunden.

2. Flasche, große Gefäße oder Becher von Bronze, die gewöhnlich einen gedrehten Fuß haben. Man hält sie für die sogenannten Opfergefäße (Offerbolter) in welchen das Opferblut aufbewahrt wurde.

3. Siebe von Metall, in einem hölzernen oder einem andern hiehergehörigen Krug von Bronze eingesetzt.

4. Kändlerpfannen und Kändlerwerk.

D. Waffen und zum Kriegswesen gehörige Sachen von Metall.

1. Angriffswaffen.

1. Wente, von Kupfer, von Kupfer mit eiserner Spitze — die wahrscheinlich nur derjenigen Zeit angehören, da das Eisen theurer als das Kupfer war — und von Eisen.

2. Axtkammer von Bronze.

3. Schwertler von Bronze, oder von Kupfer und von Eisen. Bei den Gefäßen zu den erstern hat man bis jetzt noch keine Spur vom Parierkange gefunden; die von Eisen dagegen zeigen den Uebergang zu denselben. Das Gefäß ist zu Zeiten von Silber oder Bronze, zu Zeiten mit Silber eingelegt oder mit dünnen Platten oder Ketten von Gold belegt. Zu dem Schwerte gehören die Hülle der Scheide, nämlich der Ortband und der übrige Beschlag u. s. w.

4. Große Messer (Daggerter) und Dolche von Bronze oder Eisen.

5. **Spieße** von Bronze und von Eisen. Seltener findet man zuerst bei denen von Eisen. Den Schaft, der von Holz gewesen ist, hat man noch nie gefunden, dagegen den Schaftbeschlagn. Aus der Entfernung desselben von der Lage des Spießblattes kann man die Länge der Spießstange abmessen. Hierzu kommen Morgensterne, von denen man einen von Bronze gefunden hat.

6. **Pfeilspitzen** von Bronze oder Eisen. Die ältesten sind in den Schaft eingesetzt gewesen; die spätern sind so gebildet, daß der Schaft in sie eingesetzt gewesen ist. Man hat eine Art Knöpfe gefunden, von denen man glaubt, daß sie gebraucht worden sind zur Beschädigung der Spitze der Pfeile in dem Köcher. Dogen sind bis jetzt noch nicht gefunden.

Verteidigungswaffen.

7. **Schilder** hat man gefunden, die ganz von Bronze sind, wurde mit Karten um einen dicken Metalldraht. Gewöhnlich sind sie von einer dünnen Lage von Holzspahn und Leder gewesen, und man findet also nur die zu ihnen gehörenden Geräthen u. s. w. von Metall, unter welchen vornehmlich eine große runde Scheibe mit einer herausstehenden Spitze, welche mitten auf dem Schilde angebracht war.

8. **Helme und Panzer** mit andern zur Rüstung gehörenden Dingen findet man sehr selten, doch hat man Theile von bronzenen, mit Gold besetzten Helmen gefunden, und Ueberreste von Ringpanzern von Bronze.

Anfordern können hier noch angeführt werden:

9. **Hörner**, oder Kriegsposaunen von Bronze, sehr große und gewöhnlich aus zwei Stücken bestehend, die in einander gesetzt worden.

10. **Theile von Fahnen**, nämlich Thierfiguren von Bronze, welche oben auf dem Schaft eines Spießes angebracht sind.

Zum Reiten gehörige Sachen, als

11. Sporen, nicht mit einem Rade, sondern bloß mit einem spitzigen Stachel, ist er von Bronze, sehr klein; ist er von Eisen, größer.

12. Zäume, gewöhnlich bloß aus zwei Ringen und einer Querstange als Mundgebiß bestehend, sowohl von Bronze, wie von Eisen; ferner Hufeisen.

E. Schmucksachen. Puffsachen.

1. Goldbracteaten, d. h. münzförmige, auf der einen Seite geprägte Goldstücke mit Oefsen, zum Theil als Amulette gebraucht; einzelne sind mit Runeninschrift, man hat sie im Diameter von fast einem Quartier bis zu einem halben Zoll im Diameter gefunden, zuweilen mehrere auf einem Platz in Verbindung mit Perlen.

2. Perlen und Halsbänder. Perlen hat man gefunden von Glasmosaik, von Glasfluß, von einer Art gefärbtem, gebranntem feinem Thon, von Gold oder andern Metallen; die zuletzt genannten dünner, und inwendig, um das Metall zu sparen, und sie leichter zu machen, mit Thon ausgefüllt; auch von Bernstein findet man sie häufig, und dann oft mit einzelnen von Glasmosaik vermischt. Halsketten finden sich von verschiedenartigen künstlichen Geslechtern von Gold-, Silber- und andern Metalldrähten. Hierzu kommen Bernsteinstücke in der Form von Steinhöhren oder Steinhämmern, andere, theils ausgearbeitete, theils zuweilen, besonders wenn sie größer sind, ungeformt und bloß durchgehohrt; Bernstein, der sich in Mooren findet, ist wohl erhalten, in der Erde dagegen verwittert der äußere Theil und nimmt die Gestalt von Oker oder Harz an; außerdem gehören hieher Glasfluß, bestimmt um eingefaßt zu werden.

3. Ringe mancherlei Art, um auf dem Haar, um den Hals, die Arme, Handgelenke, auf den Fingern, um das Schienbein getragen zu werden, ja man hat Ringe gefunden, die, wie man glaubt, bestimmt gewesen sind, um um den Leib

getragen zu werden; vielfach gefundene Ringe, als Schmuck gebraucht, man findet sie von Gold, Electrum (d. i. einer Mischung von Gold und Silber), Silber, Bronze, Kupfer oder Eisen, einige mit dünnen Goldplatten belegt, andere mit Edelsteinen eingelegt.

4. Haarschmuck, außer Ringen, bestehend aus einer Art hochaufgesetzter Krone, von blattförmigen Stücken, eingerichtet um hinten etwas daran zu binden, aus einer Zusammensetzung von flachen, halbmondförmigen Metallplatten, von Sämmen, die man in heidnischer Goldern gefunden hat, von Bronze, von Horn, von Knochen, künstlich aus mehreren Stücken zusammengesetzt; Haarnadeln, von mancherlei Formen, silberne mit Goldlötlöth, andere von Bronze, auf dem Knopf mit Gold belegt.

5. Spangen, von denen ein großer Theil eine krümmende Biegung hat und die mit einer Spiralfeder versehen sind, die sich in einer Spitze endet, die in eine Art Nuge eingelegt wird; andere, die, wie man glaubt, als Büfenschmuck der Frauen gebraucht worden sind, sind gewöhnlich oval oder rund von durchbrochener Arbeit, und man findet gewöhnlich zwei von einerlei Art beisammen.

K. Werkzeuge von andern Stoffen als Stein.

1. Messer von Kupfer; auf einigen hat man eingravirte Darstellungen von Schiffen gefunden, brunnene Messer mit der Schneide innenwärts, und halbmondförmige, mit der Schneide außenwärts; Messer von Eisen sind seltener, und einzelne derselben haben große Ähnlichkeit mit den norwegischen Tollekniven *).

2) Pinzetten oder kleine Zangen von Bronze, seltener

*) Tollekniv, ein großes krummes Messer, das der norwegische Bauer an einer eisernen Kette stets an der Seite hängen hat.

von Eisen, einige sind mit einem Griff oder Klinge versehen:

3. Pfriemen und Nägel, von welchen einige ein Klinge haben.

4. Scheeren, von der Form unserer heutigen Wollscheren, von Bronze oder von Eisen.

5. Pfahlhämmer, eine Art Gerüstwerk in Form eines bei der Schmelze erweiterten großen Hammerkopfs, bestimmt um in einen Schaft eingeseht zu werden, so daß der Schaft um denselben befestigt wird *).

6. Gelter, ein kleines Metallgeräth, von fast gleicher Form, aber von der Einrichtung, daß der Schaft in dasselbe gesteckt wird, einige haben ein kleines Rohr oben an der einen Seite; man hat noch Ueberreste des hölzernen Schaftes in einigen gefunden.

G. Handgeräth.

1. Trinkbecher.

a) Trinkhörner, die man gefunden hat von Thierhörnern, von Gold und von Glas; sie gehören bisher hienichtlich zu den größten Seltsamkeiten.

b) Becher und Pokale von Glas und Silber.

c) Theile von Schalen, worin Trinkfassen abgesetzt wurden.

2. Tassen und andere ähnliche Gefäße von Bronze.

3. Löffel von Silber, Bronze und Knochen.

4. Gabeln von Knochen, nämlich vierstige, gegen das obere Ende zugespitzte Knochenstücke, die in eine Handhabe eingeseht gewesen sind. Sie wurden bei Gräbern gefunden.

5. Schüsseln, gewöhnlich von Bronze.

6. Waagschalen mit Vallancestangen, aus einer Mi-

*) Eine Art Hackmesser, wie es scheint.

Laufbeden, Messglöckern, metallene Wassergefäße zu den Mittern, in Form von Schwer, Rittern zu Pferde u. s. w. Wehwasserkeffel. Hierzu kommen Leuchter, Armleuchter, Kronleuchter.

6. Der priesterliche Schmuck, Bischofs- und Abtstäbe, Kreuzstäbe, Bischofs- und Abtsmantel, Bischofs- und Abts-Mägen, das Pallium, das Pluviale, Pantoffel, Handschuhe, Siegelringe, Messgewände und Chormantel.

7. Andere Sachen, als Altarbücher, Ablassbriefe, u. s. w. Ablassbüchlein, um das für Ablass eingekommen Geld darin aufzubewahren, Paternosterbänder. Als eine Art Zugabe sind hier anzuführen Siegel, Kalender, Primstäbe und andere mehr.

B. Waffen und Rüstungen aus dem christlichen Mittelalter, besonders in Beziehung auf das Ritterwesen.

1. Angewandte Waffen.

1. Schwerter, bestehend aus Parade- und Schlachtschwertern und gewöhnlichen Schwertern, Degen, längere und kürzere, säbelförmige Schwerter.

2. Dolche.

3. Speiße, die großen Speiße, Lanzen, Wurfspeiße, Partisanen oder Felsobanden, die eine Art langer Herts in Form eines Speißeß waren.

4. Streitärte, Mogensterne und Streithammer.

5. Bögen; Handbogen, Schloßbogen, Armbrüste, die eine Art verbesserter Schloßbögen waren; hierzu kommen Spannhaken und Hebenzeuge; Pfeile und Pfeilspitzen.

6. Verteidigungswaffen.

1. Schilde, Langschilde, spitze Schilde und Parierische.

2. Helme, Sturmhüte, Pickelhauben.

3. Panzer, Ringpanzer, Schuppenpanzer oder Lachpanzer, Panzertragen oder Ringtragen.

4. Der Paratsch in allen seinen Theilen. Außerdem
 5. Die zum Reiten gehörigen Sachen: Sättel, Steigbügel, Sporen, Zäume, Inseifen, Pferdepanzer, Sacken, die zum Turnieren gebraucht wurden.

C. Schmucksachen: Kronen und andere Spornschmuck, Arm- und Fingerringe, Halsketten und Spangen, Brautkronen und anderer Brautschmuck; prächtige Kleidungsstücke.

D. Geräthschaften und Hausgeräth: Nöcher- und Handwerksgeräthe verschiedener Art; Trinkgefäße, bestehend aus Trinkhörnern, Kannen, Bechern, Pokalen, Römern und andern Gläsern; Tischzeug, als Messer, Gabeln, Löffel; Handtücher; Kloben verschiedener Art.

E. Proben von Baumaterialien und Sachen, die zur Architektur gehören, z. B. Mauer- und Dachstein, Kalkmischungen; architektonische Plarrathen, als Säulencapitälter, Laubwerk und andere in Stein gehauene Plarrathen, von Ebon oder in Holz geschnitten; eingebraunte Glasmalereien, Proben von Schmelz-, Tischler-, Glaser- und Drechslerarbeiten, die zu den Gebäuden gehört haben; Schloffer und Schlüssel, Tapeten und andere Wandbekleidungen, Kamine.

Als Zugaben.

A. Merkwürdigkeiten, die jünger als das Mittelalter sind, wie alte Uhren, Kleidungsstücke, Schmuck und Hausgeräthschaften, die, wie wohl selbst nicht alt, doch in der alten Form gearbeitet sind, Feuersgewehre, und was dazu gehört, Sachen, die dadurch merkwürdig geworden sind, daß sie merkwürdigen Personen angehört haben oder von ihnen gebraucht worden sind.

B. Sachen aus Ländern, die nicht zum Norden gehören, aber dienen, nordische Alterthümer zu erläutern, z. B. Steinsachen aus den Inseln der Ostsee und von den Wilden in Nordamerika, welche zeigen, wie solche Sachen, die

den hier im Nothfall gesandenen sehr nützlich sey; in Holz be-
 fähigt und als Waffenz und Geräthe gebraucht werden; ein-
 zeln andere; zur Bekleidung und Verfertigung nützliche Stücke
 aus Italien, Griechenland und Egypten; theils neuere aus
 der Barbary, Sinesa und Japan; Erzbirnen und andere
 Metalle aus dem nördlichen Deutschland, Großbritannien,
 Island, Russland, welche zeigen, wie weit solche Sachen bei
 den Nachbarnationen mit denen der alten Nordländer überein-
 stimmen; ältere Sachen von Eisen und Knochen von den Es-
 kimos in Brunschw.

Wenn Arbeiter aus dem nämlichen Stande Metalle finden,
 so ist zu wünschen, daß sie sich an den Geistlichen oder
 einen andern künftigen Mann wenden, der die gegenseitige Ver-
 bindlichkeit beobachten und das Geförderliche dieserhalb auf-
 zeichnen kann. Unterachtet die künftigen Verordnungen den
 Findern goldener und silberner Sachen die Auszahlung des
 vollen Metallwerths auf das Bestimmteste zuichon, so fößt
 man doch oft auf Fälle, daß die Finder sich mit solchen Sa-
 chen an Goldschmiede oder andere mit andern Metallen Han-
 delnde wenden, welche sie natürlich ihres Vortheils wegen kau-
 fen; wobei die Verkäufer in der Regel bedeutend verlieren,
 statt daß sie auf die gesetzliche Weise die volle Bezahlung er-
 halten würden, wenn sie sich an den Geistlichen, den Landrath
 oder Rentmann wendeten, welche die Sachen einzusehen ha-
 ben; worauf sie dann von dem königlichen Bergmeister traktat
 werden, und der volle Werth darauf, nach Bewilligung der
 königlichen Rentkammer durch den betreffenden Beamten der
 Finder sofort ausbezahlt wird; Man muß auch, was anderen
 Stoffen, gut erhalten sind, vorsichtig behandelt werden, und
 von schlechter Art und Beschaffenheit sind, so wird, bei den Findern
 auch für diese, ganz eine passende Belohnung gewährt. Solche

aufgefundenen Alterthümer sind an die Königl. Commission zur Aufbewahrung der Alterthümer in Kopenhagen einzusenden, und werden dem Museum für nordische Alterthümer einverleibt, das zur Zeit auf dem runden Thurne aufbewahrt wird.

1811

~~1811~~

1811

1811

1811

1811

1811

1823
1823
1823
1823
1823

Ueber die landständische Verfassung in Pommern vor dem Jahre 1823,

von

J. G. J. Bittelmann *).

Der erste Ursprung der landständischen Verfassung in Pommern, verliert sich ganz in die Dunkelheit der ältern Jahrhunderte, in welchen es an schriftlichen Urkunden hierüber mangelt **). Schon eine Pommerische Urkunde vom Jahre 1187, erwähnt der Landstände.

Erst in der Folgezeit wurden unter der Regierung der Pommerischen Herzoge Landes-Privilegien schriftlich verfaßt,

*) Johann George Ludw. Bittelmann, am 18ten Juli 1762 hier, wo sein Vater Protonotar des jetzigen Königl. Ober-Landes-Gerichts war, geboren, widmete sich, ein ausgezeichnete Schüler des hiesigen Gymnasiums, mit ungewöhnlichem Eifer den Wissenschaften. Nach beendigten juristischen Studien, sah er sich, früh verwaist, durch bedrängte Verhältnisse genöthigt, im Jahre 1785 die Stelle eines Lehns-Secretairs und Archivars bei dem jetzigen Ober-Landesgericht zu übernehmen, der man bald nachher die Anstellung als Rath bei dem Kriminal-Collegium beigesellte. Indeß hatte die ihm gewordene amtliche Bestimmung den Erfolg, daß er das Studium des vaterländischen Rechts und der pommerischen Verfassung lieb gewann, eine Neigung, welche er um so eifriger befriedigte, als späterhin die Stände Vorpommerns ihn zu ihrem Land-Syndikus wählten, welches Amt er, zugleich mit jenen früheren, bis zu seinem in den letzten Tagen des Jahres 1822 erfolgten Tode verwaltete. (Mittheilung des Herrn Justizraths Bittelmann in Stettin, eines jüngern Bruders des Verf.) **) Untersuchungen über diesen Gegenstand s. in Patens Pommerischen Provinzialblättern, B. 6., S. 7. u.

4

auch sogenannte Landtagsabschiede und Schlässe in der Art eingerichtet, daß die fürstlichen Räte diese abfaßten, solche im Concept den Landständen zur Durchsicht vorlegten, hierauf den Abschied mit ihnen gemeinschaftlich verlasen, sich über deren Inhalt vereinigten, so daß, wenn dieses geschehen war, in des Fürsten und der Stände Gegenwart die Publication erfolgte *).

Diese Landesprivilegien und Landtagsabschiede haben dadurch gewissermaßen die Natur eines öffentlichen Vertrages erhalten, da sie entweder eine ursprüngliche Vereinigung der damaligen Landesherren mit den Ständen in sich faßten, oder sich auf eine solche gründeten. Sie sind in der Folge durch den Westphälischen Frieden vom Jahr 1648, und wegen Vorpommern insbesondere durch den Stockholmer Frieden vom Jahr 1720, so wie auch von den nachherigen Regenten des Preussischen Hauses, durch die den Ständen bei dem jedesmaligen Regierungsantritt erteilten Affecurationen, im Allgemeinen bestätigt. Sie machen die erste historische Quelle der landständischen Verfassung für Pommern aus und sind theils in der von dem Professor Dähnert im Jahr 1765 zu Stralsund in 3 Foliobänden herausgegebenen Sammlung Pommerscher Landesurkunden, Gesetze, Privilegien u. theils in der sogenannten Greifswaldischen Urkundensammlung, wovon unter dem Titel: Ausverlesene Sammlung verschiedener Urkunden und Nachrichten, welche zur Kenntniß der Landesverfassung und Rechte, des Herzogthums Vor- und Hinterpommern dienen, die erste Ausfertigung 1747 und die zweite 1756 zu Greifswalde abgedruckt ist, möglichst vollständig gesammelt, auf welche Sammlungen sich daher die im Folgenden enthaltenen Allegata beziehen.

Diese Landesprivilegien und Landtagsabschiede bezeugen,

*) S. Dähnert B. 1. S. 628, 629.

daß schon unter der Regierung der Pommerischen Herzoge aus den Mitteln der Stände, jederzeit gewisse Räte (die die Genehmigung von Landesstücken erhielten) bei allen wichtigen Landesangelegenheiten zu Rathe gezogen wurden.

Die Fürstlich Pommerische Regimentsverfassung de 1634, die Kön. Schwedische de 1663, die Landtagsabschiede de 1569 und 1606 enthalten schon die Bestimmung, daß deren Zustellung jederzeit bei allen Gegenständen des gemeinen Wohls erfolgen und darüber auf den Landtagen verhandelt werden sollte *). Diese Concurrenz gesamter Stände und ihrer Repräsentanten, bei den gemeinen Landesangelegenheiten erstreckte sich nach selbigen damals nicht nur auf die Abfassung von Gesetzen, Landesordnungen, Regimentsverfassungen, Landesanlagen und deren Vertheilung, Zollveränderungen, Contrahierung von Landesschulden **), sondern auch auf solche in den statum publicum einschlagende Gegenstände, als Fürstliche Verträge und Verträge, Friedens-, Friedens- und Bündnisseverhandlungen, die nach dem spätern Zeitgeist allein dem Staatsoberhaupt überlassen bleiben mußten ***).

Diese Landräthe sind zwar in ältern Zeiten lediglich aus dem ritterschaftlichen Corpore genommen †). Dies wurde aber schon durch den Landtagsabschied vom 10. März 1614, abgefaßt und festgesetzt, daß die Landräthe aus den verschiedenen Ständen von Prälaten, Ritterschaft und Städten ernannt und befaßt werden sollten ††). Auch der unter dem letzten der Pommerischen Herzoge (Wogislaw XIV.) gegebene Landtagsabschied vom 18. Februar 1635, bestätigte diese Einrichtung der Landchaft aus gesammten Ständen ††).

*) S. Dähnert B. 1. S. 347. 366. 524. 608. **) S. Dähnert Th. 1. S. 379. 397. 401. 407. 463. 655. 928. 1114. 338. 508. 578. 812. 844. 846. 889. 409. 705. 847. 869. 897. 262 und 523. ***) S. D. Th. 1. S. 246. 252. 7. 253. 508. 517. 262. 265. 382. 436. 457. 523. 681. 847. †) Dähnert Th. 1. S. 791. 619. ††) B. 1. S. 635. ††) S. Dähnert B. 1. S. 677.

Diese aus den Mitheln der Stände von Pöbeln, Ritter-
schaft und Soldaten ernannten Landräthe, haben daher schon
unter der Regierung der Pommerſchen Herzöge, unter der
collectiven Benennung der Landſchaft, ein Collegium gebildet,
welches nach dem Ableben des letzten der Pommerſchen Her-
zöge während des Interregni ſogar die Landes-Regierung zum
Theil geführt hat; auch bei den Friedens-Unterhandlungen zu
Münſter und Osnabrück, durch Deputirte erſchienen iſt.

Als im Jahr 1648 Pommeru theils unter Schwediſche,
theils unter Brandenbörgiſche Hoheit kam, wurde für Vor-
pommern die Regimentsform vom 17. Juli 1663 *) und für
Hinterpommern die Regimentsverfaſſung vom 11. Juli 1654 **)
mit Zugiehung der Landſtände entworfen, welche zugleich eine
Beſtätigung der unter der Herzoglichen Regierung den Stän-
den ertheilten Privilegien und ihrer Concurrenz bei der Lan-
desadminiſtration enthielten.

Bei der nachherigen Vereinigung des Preuß. Vorpom-
merns mit Hinterpommern, durch den Stoelholmer Frieden
vom Jahre 1720 (welcher eine Beſtätigung der biſherigen
Privilegien und Verfaſſung in unveränderter Form enthielt)
hat dieſe landſchaftliche Verfaſſung bis auf jeztige Zeiten fort-
gedauert.

So wie ſeitdem das ganze Preußiſche Pommeru ſich in
zwei beſondere Provinzen theilt, ſo theilt ſich auch die ganze
Pommerſche Landſchaft in die zwei beſonderen Corporationen
der Vor- und Hinterpommernſchen Landſtände.

Ehedem hat zwar noch eine beſondere Landſchaft des Biſ-
thums oder Fürſtenthums Cammin exiſtirt. Dieſe iſt aber
ſchon durch den Hinterpommernſchen Landtagereceß vom 11.
Juli 1654 ***) wodurch das Fürſtenthum Cammin, Hinter-

*) S. Greiſw. u. Samml. 1. Ausf. S. 122—183. **) Ebendaſelbſt
S. 44—50. ***) Greiſw. u. S. 1. Ausf. S. 70.

pommern incorporirt ist, gänzlich aufgehoben, so daß seitdem die Stände dieses Fürstenthums zur Hinterpommerschen Landschaft mitgehören.

Die landschaftlichen Repräsentanten einer jeden Provinz, bilden ein besonderes Collegium unter der Benennung der resp. Vor- und Hinterpommerschen Landstube. Beide sind in der Regel von einander getrennt und betreiben ihre Geschäfte jede für sich. Nur in Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Interesses, nehmen sie entweder schriftliche Rücksprache, oder treten bei Versammlungen der Stände, zu einer gemeinschaftlichen Konferenz zusammen.

Bei Tragung der gemeinen Landeslasten, wozu auch die Naturalkfouragelieferung gehört, existirt zwischen Vor- und Hinterpommern ein Princip, wornach beide Provinzen sich von einander scheiden.

Dieses ist das sogenannte judicatmäßige Verhältniß, da es sich auf eine Decision vom 27. Juli 1746, die in den Jahren 1771 und 1773 durch besondere Rechtsprüche bestätigt ist, gründet. Die Basis desselben giebt das Verhältniß des von einer jeden Provinz zu entrichtenden monatlichen Contributionsquantum ab.

Jede Landschaft wird durch die den Kreisen vorgesezten ritterschaftlichen Landräthe und die Bürgermeister der vorstehenden Städte gebildet. Auch gehört zu jeder derselben ein Landyndicus, über dessen Ernennung und Geschäftskreis unten das Nähere vorkommt.

In Hinterpommern gehört auch der Prälatenstand zu den Landständen, welcher die Hinterpommerschen Domstifter repräsentirt. Er macht daselbst nach dem Herkommen den ersten Stand aus, so daß der repräsentirende Prälat zu Sammin, der ihn repräsentirt, nach selbigem das Directorium in der Hinterpommerschen Landschaft führt.

In Vorpommern existirt kein besonderes Prälatenstand,

da daselbst keine Domstifter vorhanden sind; das Directorium der Vorpommerschen Landschaft führt in der Regel der älteste Landrath, welcher deshalb zum Landesdirector gewählt und bestellt wird. Die Rechte des Marienstifts zu Stettin und derjenigen andern milden Stiftungen, die nicht unter den beiden Hinterpommerschen Domstiftern (Sammin und Colberg) stehen, werden, insofern diese Landgüter besitzen, sowohl in Vor- als Hinterpommern von den ritterschaftlichen Landräthen des Kreises, worin diese Besitzungen belegen sind, mitvertreten.

Die Immediatstädte sowohl in Vor- als Hinterpommern, gehören, wie solches auch schon in den Landesprivilegien de 1327. 1421. und dem Landtagsabschied de 1606 versehen *), mit zu den Landständen. Zu den Immediatstädten, welche Sitz und Stimme auf der Landstube haben, sind bisher gezählt: in Vorpommern Alt-Stettin, Anclam und Demmin, in Hinterpommern Stargard, Belgard, Colberg, Cöslin, Greiffenberg, Neustettin, Pyritz, Rügenwalde, Schlawe, Stolpe und Trep-tow a. d. Rega, wovon ich jedoch bisher keine nähere bestimmte Quelle, als ein Herkommen, und das Anführen in dem von dem vormaligen Regierungspräsidenten von Mas-sow gemachten Entwurf des Pommerschen Provinzialrechts, habe auffinden können. Unter ihnen selbst steht wegen Vorpommern Stettin, und wegen Hinterpommern Stargard das Directorium zu. Sie repräsentiren zugleich die übrigen Immediatstädte und erscheinen in der Regel auf den landständischen Versammlungen durch den dirigirenden Bürgermeister, von denen mehrere das Prädikat von Landräthen führen.

Während meiner Geschäftsführung sind jedoch von Vorpommern nur immer Stettin und Anclam und von Hinterpommern, Stargard, Stolpe und Greiffenberg durch diese ihre

*) Dahnert B. 1. S. 423. 430.

Repräsentanten, zu den gewöhnlichen landständischen Versammlungen erschienen.

Wie es mit der Wahl der Pommerschen Landräthe, nach der ursprünglichen Pommerschen Landesverfassung zu halten, darüber finden sich nähere Nachrichten in v. Walthasars Abhandlung von Ursprung, Amt und Recht, besonders der Wahl der Pommerschen Landräthe, nebst angehängtem rechtlichen Gutachten, von der Befugniß der Ritterschaft, bei Benennung der Landräthe ihres Ordens. Greifswalde 1752. 4to. Schon durch die Landtagsabschiede vom Jahre 1614 und 1627 so wie die Instruction für die Landräthe vom 10. April 1669 *) ist es bestätigt, daß die Ernennung zu den erledigten Stellen, jederzeit von derjenigen Landschaft oder der Stadt, worin die Vakanz ist, geschlehet, die Bestellung aber vom Landesherrn.

Die Präsentation der gewählten Subjecte, so wie deren Bestallung und Verpflichtung, erfolgte vormals nach den Regimentsverfassungen de 1663 und 1654 durch die damalige Regierung (das jezige Oberlandesgericht). In neuern Zeiten ist sie aber schon durch ein von Sr. Königl. Majestät Höchstselbst vollzogenes Rescript vom 9. December 1742 der bisherigen Krieges- und Domainen-Kammer (jezigen Regierung) übertragen.

In Ansehung der Erfordernisse zur Wahlfähigkeit ist bei den ritterschaftlichen Landräthen, wenigstens vermöge eines beständigen, auch der Natur des repräsentativen Amtes angemessenen Observanz, der Grundsatz angewommen, daß der zu wählende mit einem adelichen Blut im Kreise angesessen seyn muß.

Während der Erledigung einer ritterschaftlichen Landrathsstelle vertritt derjenige im Kreise wohnende adeliche Guts-

*) Döhnert Th. 1. S. 635. 656. 854.

bester, welcher am längsten im Amte anständig ist (Crisisencor) interimistisch dessen Stelle.

Die Anzahl der Landräthe war in älteren Zeiten abwechselnd und ungleich *).

In Vorpommern wurde sie schon durch den Landtagsabschied vom 7. Januar 1686 und die Resolution vom 24. December 1684 auf 4 adeliche und 2 städtische Landräthe festgesetzt **). Diese Anzahl erhielt daselbst auch noch gegenwärtig. Die 4 ritterschaftlichen Landräthe sind die des Hingelandschen, Demminischen, Randowischen und des combinirten Ugedom und Wolkinschen Kreises. Die zwei städtischen die zu Stettin und Anclam.

In Hinterpommern existiren jetzt so viel ritterschaftliche Landräthe, als nach der geographischen Einteilung dieser Provinz Kreise in selbiger vorhanden sind, wobei Lauenburg und Bütow, welche durch den Combinationsrecess vom 2. April 1775 und landesherrlich bestätigt den 15. May 1777 Hinterpommern incorporirt sind, einen Kreis ausmachen. Mit Einschluß des Prälatenstandes sind daher hier 16 ritterschaftliche Repräsentanten. Die städtischen Landräthe daselbst, sind die zu Stargard, Colberg, Stolpe und Greiffenberg.

Die Landräthe in Pommern sind nach den angezogenen Quellen der Fundamentalverfassung, eigentlich als beständige Repräsentanten gesammter Landstände bestellt. Mit dieser repräsentativen Eigenschaft, ist in neueren Zeiten nach den Bedürfnissen der erweiterten Geschäftsverwaltung ein Officium verbunden worden, durch welches sie zugleich in das Verhältniß eigentlicher Staatsdiener eingetreten sind. Der Staat hat ihnen zugleich die unmittelbare Direction aller Angelegenheiten ihres Kreises, welche sich auf das Cammeral-, Finanz- und

*) Dähnert Th. 1. S. 635. 656. 854. 861. **) Dähnert Th. 1. S. 728. 729 und 881.

Polizeiwesen des platten Landes beziehen als Beamten aufgetragen, die in dieser Hinsicht unter den Landes-Collegien stehen. Dahin gehört insbesondere die Suratel der Kreis-Contributionskasse, die Regulirung der Marsch- und Kriegsfuhren und die Aufsicht auf die landespolizeilichen Gegenstände im Kreise. Die daraus entstehenden Amtspflichten bestimmen allgemein die darüber vorhandenen landesherrlichen Verordnungen und erteilten Dienstinstructionen. Dieses eigentlich landespolizeiliche Officialverhältniß, ist nun von ihrer ursprünglichen repräsentativen landständischen Eigenschaft schon an sich ganz verschieden auch süglich trennbar und nur letztere ist eigentlich ein Gegenstand des gegenwärtigen Aufasses.

In dieser repräsentativen Eigenschaft haben die Pflichten und Befugnisse der Pommerschen Landräthe folgenden Umfang.

Sie sollen in allgemeinen Angelegenheiten der Provinz, insbesondere bei Emanirung neuer Geseze, zu deren Besten rathen, Anlagen und Contributionen auf die gesammte Provinz, mit Zuziehung der landesherrlichen Verwaltung machen. Sie sollen für die gleichmäßige Vertheilung solcher Anlagen sorgen und insbesondere darauf sehen, daß alle gemeinen Landeslasten, von allen zur Concurrenz verpflichteten Corporibus, ohne Prägravation eines einzelnen mit gleichen Schultern getragen werden. Auch für die richtige Verwendung der eingelegenen Anlagen sollen sie wachen, den Verhandlungen über die verfassungsmäßige Einziehung der Landessteuern, so wie der Rechnungsabnahme über die Steuern und Abgaben, welche als gewöhnliche oder außerordentliche, von den Corporationen der Provinz aufgebracht werden müssen, beiwohnen. Landesschulden überhaupt und auch insbesondere auf das Staatsdomainium sollen nur mit ihrer Zustimmung aufgenommen werden, sie auch für deren Abbürdung Sorge tragen. Erinnerungen und

Beschwerden in Landesfachen, können sie auch unaufgefordert anbringen.

Dieses Vorbemerkte geht nicht allein aus den Pommer-
schen Landesprivilegien, Landesrecessen und Regimentsverfas-
sungen hervor, welche im Obigen als Quellen der Verfassung
angezogen sind, sondern wird auch insbesondere für Vorpom-
mern durch die Instruction für die Landräthe vom 10. April
1669 und den darin vorgeschriebenen Eid, bestätigt *).

Es ist daher auch bisher als der Pommerischen Verfassung
gemäß angenommen, daß in allen gemeinschaftlichen Angelegen-
heiten des platten Landes — im Gegensatz gegen die Städte
— sie mögen Gerechtfame der Provinz und ihrer Stände, in
Beziehung auf Finanz-, ökonomische und Polizeigegegenstände,
oder auf Militär- und Contributionsverfassung betreffen, die
Gerechtfame des gesammten platten Landes, und also auch mit
Einschluß der Domainengüter und der adelichen Güter, so die
Städte in Besiß haben (des sogenannten Stadteigenthums)
durch die ritterschaftlichen Landräthe, in Beitritt des Land-
syndici wahrgenommen werden, und daß dasjenige, was in ge-
meinen Landesangelegenheiten dieser Art durch diese verhandelt
oder in streitigen Fällen erstritten wird, auch für die Domai-
nen- und Stadteigenthumsgüter geltend ist.

Die landesherrlichen Resolutionen vom 15. September
1682 und 19. Decbr. 1720 bezeugen dieses **). In dem
Prozeß, welchen die Vorpommerischen Landstände von der Rit-
terschaft wider die Vorpommerischen Städte wegen des Bei-
trags zu den Kosten des Colberger Festungsbaues geführt
haben, sind diese Grundsätze ebenfalls durch drei Erkenntnisse
anerkant, rechtskräftig bestätigt, und darnach die Domainen-
so wie die Stadteigenthumsgüter zum Mitgenuß des Erstritte-
nen gekommen.

*) S. Dähnert Th. 1. S. 854 und Balthasars oben allegirte Abhand-
lung. **) S. Dähnert Th. 1. S. 864 und 1102.

Das Recht, eine landständische Versammlung zusammen zu berufen steht dem Landesherrn zu, und wird durch die landesherrlichen Behörden ausgeübt *).

In Hinterpommern war es in ältern Zeiten, noch dem Landtagsabschiede vom 11. Juli 1654 der Landschaft zwar erlaubt, auf Convocation des Landmarschalls unter sich zusammen zu kommen und über Landesangelegenheiten zu conferiren **). Es lag aber dabei als ausdrückliche Bedingung zum Grunde, daß eine solche Zusammenkunft nur auf Zustimmung der Regierung erfolgen durfte, welcher der Landmarschall die Gegenstände der Berathschlagung vortragen mußte, daß in allen Angelegenheiten, wobei die Domainen interessirten, einer der landesherrlichen Rätthe dabei zugegen war, und daß der Schluß dieser Versammlung nicht anders als mit Genehmigung des Landesherrn, die Kraft einer gültigen Landesconstitution erhalten sollte. Diese damalige Verfassung ist aber längst obsolet und das Erbamt des Landmarschalls überall nicht mehr hierbei in Activität.

Gegenwärtig wird in der Regel alljährlich nur eine landständische allgemeine Zusammenkunft, im Spätherbste jeden Jahres gehalten, wobei auch die Landesrechnungen abgenommen und die Stats für die Landesklassen übergeben werden. Den Termin dazu bestimmt die jetzige Regierung, welche auch die Ausschreiben an die Landstube und die einzelnen Landrätthe erläßt. Eben dies geschieht, wenn eine außerordentliche Zusammenkunft der Stände nöthig gefunden wird.

Bei Gegenständen, wobei die Domainen interessiren, ist in der Regel ein Abgeordneter der Regierung bei den landständischen Versammlungen gegenwärtig.

Die Beschlüsse auf den landständischen Versammlungen,

*) S. Dahnert Theil 1. S. 790. 791. **) Grafsow. u. Sammlung S. 94.

wird nach der alten Verfassung, mit solchem, schon der Landtagsabschied, als 1614 bezeuget *), durch die Stimmenmehrheit gefaßt und als solche dem Landesherrn oder dessen Behörden vorgetragen.

Bei dieser Stimmenversammlung, hat nach der bisherigen Observanz jeder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten gegenwärtige Landrath, ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Umfang seines Kreises oder seiner Stadt, eine Stimme. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des vorsitzenden Landstandes die Pluralität.

Es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß diese Entscheidung per majora nur alsdann erfolgen kann, wenn bei dem Gegenstande des Beschlusses alle Corpora ein gleiches gemeinsames Interesse haben. Ist dabei das Interesse des plattea Landes und der Städte sich entgegengesetzt, so kann natürlich die Stimmenmehrheit nicht entscheiden, da bei der überwiegenden Mehrzahl der Repräsentanten des erstern, letztere keine Stimmen haben würden, wenn die Majorität entschiede.

In diesem Fall muß also jedes Corpus in sich stimmen, und nur das Resultat der beiderseitigen Beschlüsse, kann zur landesherrlichen Bestimmung, oder nach Lage des Falls zur künftlichen Entscheidung, wo diese eintritt, gestellt werden.

Ueber das Verhältniß, in welchem die ritterschaftlichen Landräthe, als beständige Repräsentanten, gegen die in ihrem Rechte anseßigen Landstände selbst (die Kreisstände) als Repräsentirte stehen, mangelt es nach meiner Kenntniß durchaus an allen nähern Bestimmungen. Die Provinzialverfassung und deren Quellen enthalten hierüber nichts Entscheidendes. Daß es bei Gegenständen, welche ihren einmal gesetzlich oder durch Gewohnheit gezeichneten Gang unverändert fortgehen, einer Rücksprache nicht bedarf, liegt, so wie die Befugniß zur

*) S. Dänert Th. 1. S. 628.

Wahrnehmung aller äußern Rechte der repräsentirten Corporation in der Natur der Sache und den Bestimmungen des allgemeinen Landrechts. In sofern daher die Frage entsteht: bei welchen andern Gegenständen der Landrath die besondere Zustimmung und etwaige Specialvollmacht seiner Kreisstände einzuholen hat, wenn diese durch ihn rechtsgültig verpflichtet werden sollen, würde ich diese nicht anders beantworten können, als daß in Ermangelung eines Fundamentalvertrages oder einer sonstigen nähern Bestimmung der bisherigen Provinzialverfassung, die Grundsätze des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 6. §. 117—119 hier eintreten, nach welchen für solchen Fall die Zustimmung nöthig ist: wenn die repräsentirte Corporation zu neuen oder erhöhten Beiträgen, Leistungen und Anlagen verpflichtet werden, oder das unbewegliche Eigenthum der Corporation selbst, veräußert oder verschuldet werden soll, so wie die Verschuldung des Privateigenthums der repräsentirten Individuen nach den Gesetzen jederzeit Specialvollmacht fordert.

Diese Grundsätze sind auch schon in der bisherigen Verfahrungsart und in der Regel noch ausgedehnter ausgeübt. Die Landräthe haben nicht allein in Fällen dieser Art jederzeit sondern auch häufig bei mehreren andern Gegenständen ihrer Geschäftsverwaltung, die Stimmen ihrer Kreisstände eingeholt. Dieses ist entweder durch schriftlichen Umlauf oder in den sogenannten, schon seit undenklichen Zeiten in Pommern üblichen Kreisconventen geschehen.

Diese Kreisconvente sind Versammlungen der Kreisstände, welche der Landrath in der Kreisstadt, zu Berathschlagungen in gemeinen Angelegenheiten, zusammenberuft. Zu den Kreisständen, welche in diesen Versammlungen ein Stimmrecht ausüben, hat die bisherige Praxis nur den mit Gütern im Kreise ansässigen Adel gezählt. Bürgerlichen Besitzern adelicher Güter, hat man dieses Stimmrecht gar nicht,

oder höchstens nur dann zugelassen wollen, wenn sie diese ihre Güter entweder schon vor dem 18. Februar 1775 besaßen oder auch späterhin mit der ausdrücklichen landesherrlichen Concession aller adelichen Ehrenrechte, erworben haben. Bürgerliche Besitzer von Colonien oder Erbzinsgütern, die noch unter dem erbzinsbaren oder sonstigen Oberigenthum einer Stadt oder eines Domainenamtes stehen, sind von diesem Stimmrecht ganz ausgeschlossen. Auch die Beamten der königl. Domänen, die Magistratsräthe der nicht vorstehenden Städte und die Vorsteher der milden Stiftungen (mit Ausnahme der Domstifter Cammin und Colberg, so wie des Marienstifts zu Stettin) sind zu diesen Versammlungen nicht zugelassen. Bei Schatull- und andern adelichen Gütern des Landesherrn, welche nicht Domainen sind, hat der Landesherr in diesen Kreisversammlungen die Rechte eines Kreisstandes gehabt; die Beförde, welcher er die Verwaltung dieser Güter anvertrauet, hat durch einen Abgeordneten erscheinen und stimmen können.

In diesen Versammlungen sind die Stimmen der Kreisstände selbst ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl, den Umfang und Werth der Güter, bloß nach der Personenzahl der stimmsfähigen Gutsbesitzer berechnet. Ein persönlich gegenwärtiger Gutsbesitzer, der zugleich mit Vollmacht anderer Mitkreisstände versehen war, hat nächst seiner eigenen so viel Stimmen gehabt, als Vollmachten verschiedener getheilten Gutsbesitzer. Den schriftlich eingesandten Stimmen ist gleiche Wirkung mit den persönlich verlautharten beigelegt. Besitzerinnen adelicher Güter haben ihre Stimmen schriftlich oder durch zulässige Bevollmächtigte übergeben können.

Alle Einwohner eines Kreises, denen nach obigem ein Stimmrecht nicht zugestanden, sind zur Kategorie der Kreiseingesessenen — im Gegensatz gegen die Kreisstände — gezählt, und es ist angenommen, daß sie den Beschlüssen der

Rechtskräfte, welche die Instruction für den repräsentierenden Landrath ausgemacht, folgen müssen:

In Ansehung der Domainen oder anderer unter besonderer Aufsicht des Staats stehenden Güter ist jedoch die Einermigung der jetzigen Regierung oder des sonst vorgesetzten Landescollegii nöthig geblieben, wenn diese verpflichtet werden sollen.

Was im Vorhergehenden bemerkt worden, findet übrigens auch auf das Verhältniß der vorstehenden Städte gegen die übrigen durch sie repräsentirten Städte analoge Anwendung.

Jede Provinz hat auch, wie eben erwähnt ist, ihren Landes Syndicus.

Die Würdigung dieser Stelle ist schon in den ältern Zeiten und besonders den Landtagsabschieden vom 14. Februar 1568 und 10. März 1614 fundirt *), wodurch die Bestellung und Besoldung des Syndici schon zu dem Zweck festgestellt ist, daß derselbe der gemeinen Landschaft auf Versammlungstagen und sonst als Redner derselben sowohl bei schriftlichen als mündlichen Verträgen beihilflich seyn und, wie der erste Landtagsabschied sich ausdrückt, ihre Nothdurft reden soll, auf daß künfftig Unrichtigkeit und langes Wasthalten in den Landtagen, so vielfältig daraus, daß keiner vor dem andern reden will, bisher erfolgt (in neuern Zeiten ist häufig das Gegentheil eingetreten) hinferner verhütet werde. Schon hieraus, so wie aus dem constituirten Besoldungsfonds und der Benennung dieses Officii, geht hervor, daß der Landesyndicus nicht bloß, wie in andern Provinzen, Syndicus der Ritterschaft, sondern aller landständischen Corporum ist, und deren gemeinsames Beste wahrzunehmen hat. Für jede Provinz wird derselbe von den repräsentirenden Landrathen beider Corporum, die das landschaftliche Collegium (die Landstube) derselben ausmachen,

*) S. Dahnert Th. 1. S. 512 und 628.

so wie jedem Landrath von seinen Schriftföhrern gewöhlt, auch so wie diese durch das Ministerium zur unmittelbaren Bestätigung Seiner Majestät präsentirt. Er ist noch der Lage der gegenwärtigen Geschäftsverwaltung, wie auch die in neuern Zeiten auf vorgängige Correspondenz des Finanz- und Justizdepartements ergangenen Festsetzungen bestätigen, ganz eigentlich die Justizperson des landständischen Collegii. Sein Verhältnis bei diesem ist dasselbe oder wenigstens ein völlig ähnliches wie das des Justizarii bei den bisherigen Kammern, jetzigen Regierungen. Der Umfang seiner Pflicht im Ganzen ist alles das zum gemeinen Nutzen der Provinz und ihrer gesammten Stände, mit Einschluß aller Corporum wahrzunehmen und zu bearbeiten, was in rechtliche Gegenstände einschlägt und Rechts- und Gesetzkennnisse fordert. Es ist daher durchaus falsch, wenn zuweilen aus mangelnder Kenntniß der Verfassung sich bei einigen die Idee gebildet hat, daß es zu dessen Bestimmung gehöre, die Beschlüsse der Ritterschaft pure auch ohne alle Einlassung auf ihr Material abzufassen und auszuführen, wenn sie gleich in rechtliche Gegenstände einschlagen. Solche Pflicht fordert im Gegentheil, in diesen Fällen sein abweichendes Votum beizulegen.

Ueber den bei den Landstuben eingehenden Geschäftsgang muß ich nur noch im Allgemeinen Folgendes bemerken. — Alle von den höchsten Staatsbehörden, den Landescollegien oder Privatpersonen eingehenden Sachen eröffnet der Land Syndicus. Ist der Gegenstand nicht dazu geeignet, bis zur nächsten landständischen Versammlung ausgelegt bleiben zu können, so erläßt er durch den bei jeder Landstube angestellten Landessecretair die Communication des Eingegangenen an sämmtliche repräsentirende Landräthe und da, wo die Städte interessiren, zugleich an das Directorium des städtischen Corporis. Ist der Gegenstand so, daß dabei Rechtsverhältnisse

und Gesammtatz einschlagen, so giebt er zuerst sein Gutachten darüber ab. Hiernach sammelt er die schriftlichen Vota der repräsentirenden Stände.

Nach dem sich daraus ergebenden Resultat, werden hiernächst die Berichte, Anträge und Schreiben nomine colectivo der Landstände abgefaßt.

In Vorpommern geschieht dergleichen Communication an sämtliche Repräsentanten. In Hinterpommern existiren zwar schon seit längeren Jahren drei sogenannte Subitanen, welche sämtliche repräsentirende Landräthe aus den näher belegenen Kreisen der Provinz wählen. Ihre Vereinerung beweiset schon, daß sie die Bestimmung haben sollen, schnelle Sachen abzumachen. In dergleichen Sachen verhandelt der Landyndicus mit ihnen schriftlich oder ad protocollum. Nach der Observanz sind sie jedoch nicht befugt, in allen wichtigen, auch zur Beschleunigung geeigneten Sachen, wenn solche z. B. Verpflichtungen, neue Einrichtungen oder Gesesentwürfe betreffen, Namens der Totalität sich zu erklären und zu handeln. In allen Fällen dieser Art muß daher der Landyndicus doch mit den Repräsentanten sämtlicher Kreise Rücksprache nehmen und an diese Communicationen erlassen, welches bei der großen Anzahl der Kreise und deren zum Theil weitem Entfernung, erhebliche Störungen des Geschäftsbetriebs zur Folge hat.

Bei den landständischen Versammlungen selbst sammelt und ordnet der Landyndicus alle von den Staatsbehörden oder sonst eingegangenen Sachen, so wie die aus den Kreisen eingehenden Proponenda und bringt selbige zum Vortrage. Er faßt die darüber genommenen Beschlüsse ab, läßt sie von den versammelten Ständen vollziehen, und giebt das an, was wegen deren weitem Ausführung zu veranlassen ist.

Daß die im Obigen erwähnte Verfassung der repräsentativen Pommerischen Landschaft (oder Landstände) überhaupt

von demjenigen Institut ganz verschieden ist, welches seit dem Jahre 1781 in Pommern als eine Association der Ritterschaft, zu einem gemeinschaftlichen Creditsystem, unter der Benennung von Landschaft, existirt, bedarf keiner weitem Ausführung.

Die Verhältnisse des letztern, bestimmen das Pommersche Landschaftsreglement vom 13. März 1781 und die demselben schon beigedruckten Conclusa des engern Ausschusses.



1782 die Kaiserin Catharina II. die Dänen zum Frieden gezwungen hatte, ging er mit einer auserlesenen Schaar von 8000 Mann zur Rettung seiner von Russen, Polen und Sachsen überschwemmten Esth- und Livländischen Provinzen, in See. Der König landete in Esthland, vernichtete die russische Armee bei Narva und siegte im folgenden 1701sten Jahre über das vereinte polnisch-sächsische Heer bei Wiga. In weiterer Verfolgung näherte sich der kühne, kaum 20jährige Held im Jahre 1702 den Preuß. Grenzen, versicherte aber auf die Vorstellungen des Kaisers, so wie von England und Holland, die Beachtung der strengsten Neutralität des Preuß. Gebietes.

**Actenmäßige Darstellung, wie ein Theil von
Hinterpommern und die Provinz Neumark
Brandenburg, als Gebiete eines neutralen
Fürsten, während des Nordischen Krieges
zweimal den unerlaubten Durchmarsch
feindlicher Truppen erfuhren.**

B e i t r a g

zur Geschichte des Nordischen Krieges und des Königs

Stanislaus Leszinsky,

zusammengestellt

von

Kurd von Schöning,

Königl. Oberst-Lieutenant und Hofmarschall.

1.

Durchmarsch im Jahre 1702.

Nachdem König Karl XII. die Dänen zum Frieden gezwungen hatte, ging er mit einer auserlesenen Schaar von 8000 Mann zur Rettung seiner von Russen, Polen und Sachsen überschwemmten Esth- und Livländischen Provinzen, in See. Der König landete in Esthland, vernichtete die russische Armee bei Narva und siegte im folgenden 1701sten Jahre über das vereinte polnisch-sächsische Heer bei Wiga. In weiterer Verfolgung näherte sich der kühne, kaum 20jährige Held im Jahre 1702 den Preuß. Grenzen, versicherte aber auf die Vorstellungen des Kaisers, so wie von England und Holland, die Beachtung der strengsten Neutralität des Preuß. Gebietes.

Friedrich I. von Preußen war zur Zeit abwesend von der Residenz der König war nämlich im Sommer des Jahres 1702 zur Wahrnehmung der Dra-

nischen Erbſchaft, ſelbſt nach Holland gerückt und verbleibend befehlt bis gegen Anfang des Monats Auguſt. Die Preuß. Kriegsvölker hingegen ſtanden theils unter Leopold von Anhalt-Deſſau an der Donau theils unter Heiden *) am Rhein. Friedrich der Große in den Mémoires pour servir à l'histoire de Brandebourg macht über die damalige politiſche Lage folgende Betrachtung:

Le succès des troupes prussiennes sur le Rhin et leur bonne conduite en Suabe, ne rassurèrent pas Frédéric I. contre l'apprehension que lui donnoit le voisinage des Suédois; rien ne leur résistoit alors. La génie de Pierre I., la magnificence d'Auguste étoient impuissans contre la fortune de Charles XII; ce héros étoit à la fois plus heureux que le Czar et plus vigilant que le roi de Pologne. Pierre préféroit la ruse à l'audace; Auguste les plaisirs aux travaux et Charles l'amour de la gloire à la possession du monde entier.

Hatte Karl XII. auch die feindlichen Heere beſiegt, ſo war doch die Ausſicht zu einem Frieden ſehr fern und ſeine eigne Heldenthat war in ihrer Zahl bedeutend geſchmälert worden. Er war daher bedacht, ſein kleines Heer bei Zeiten zu neuen Unternehmungen zu verſtärken, und da ſein Augenmerk zunächſt auf Polen und Sachſen gerichtet war: ſo mußte es ihm von Wichtigkeit ſein, die bei Stettin ſich ſammelnden ſchwediſchen Truppen, auf dem kürzeſten Wege zur Mitwirkung heranzuziehen.

Das ſchwediſche Corps bei Stettin befehligte der General von Löwenſtein, ſpäter wie es ſcheint, der General Baron von Gölldenſtern, es beſtand aus folgenden Truppentheilen:

In fan t e r i e.

1. General-Major von Sternberg	1200 Mann.
2. Oberſt Mißſyahr	1200 =
3. Oberſt Heidenfeldt	1200 =
4. Oberſt Klerick	1200 =
5. Oberſt Wardefeldt	1200 =
6. Feldmarſchall Mellin	1200 =
	<hr/> 7200 Mann.

C a v a l l e r i e.

1. General-Major Rittergeln	1000 Mann.
-----------------------------	------------

*) Friedrich Freih. v. d. Heiden war 1679 Oberſt, 1689 General-Major; 1692 General-Lieutenant; 1694 Commandirender der Preuß. Hülfsvölker in Holland, 1695 General der Infanterie. 1701 und 1702 Commandirender am Rhein. Hier ſel er in Ungnade und ging in Kaiſerliche Dienſte, in welchen er bis zum Feldmarſchall ſtieg. In ſeine Stelle erhielt der Graf Schum das Commando der Königl. Preuß. Truppe.

2. General-Feldmarschall Mellin	600	"
3. Oberst Horn	600	"
4. Oberst Grosso, Dragoner	800	"
	<hr/>	
	3000	Mann.
Officiers bei der Infanterie	216	Mann.
Unteroffiziers	360	"
Officiers der Cavallerie	96	"
Unteroffiziers	128	"
	<hr/>	
	800	Mann.

Summa des Corps: 800 Officiers ic.
 3000 Mann Cavallerie.
 7200 Mann Musketiere.

Artillerie ist nicht erwähnt.

Total 11000 Köpfe.

Natürlich wurden die Preuß. Behörden von dem Marsche dieser Truppen durch einen Theil von Hinterpommern und durch die Neumark nicht früher, als dringend erforderlich, in Kenntniß gesetzt und die Verlegenheit der Königl. Geheimen Rätthe wird um so größer gewesen sein da des Königs Majestät, wie oben erwähnt, in Ihren Staaten nicht anwesend, Mittel aber, um den Durchmarsch zu verwehren, in keiner Art vorhanden waren. Das Weitere geht aus den nachstehenden Verhandlungen hervor, die ich aus einem alten Manuscript entlehnt, hier zusammengetragen habe.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen römischen Reiches Erzkämmerer und Kurfürst, souverainer Prinz zu Dranien, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern ic. Herzog ic.

Unseren gnädigen Gruss zuvor, würdige, veste, hochgelahrte Rätthe und liebe Getreue; Wir mögen Euch hierdurch nicht verhalten, weßgestalt heut dato ein Königlich schwedischer Officier sich bei Unseren heimgelassenen würtl. geheimden Rätthen angemeldet, und berichtet, daß auf eingelaufene Ordre von Seine Königliche Majestät in Schweden die bei Stettin kampirenden Völter, ebester Tage

aufbrechen, sich denen polnischen Grenzen nähern, und den Marsch über Porytz und Landsberg nehmen würden, wobei Er deshalb um einen transitum innocuum sammt benötigten Vorspann und Verpflegung für ordonanzmäßige Bezahlung angesuchet, auch daß zu Verhütung aller Desordre zu derselben Durchführung Commissarii verordnet werden möchten, mit dem Erbischen, daß aller Orten exacte Ordre gehalten werden sollte.

Uns haben gedachte Unsere wirklichen geheimden Räte, wie sie desfalls nicht anders thun können, sich entschuldiget, daß sie dazu keine Ordre von Uns haben, und wird auch die Zeit zu kurz fallen, Uns nach Unseren Hofflager davon allerunterthänigst zu referiren, und sie darüber zu instruiren, indessen aber Falls der Durchmarsch dennoch genommen werden sollte; so können die Landstände, Ihr und andere Bediente jedes Orts gleich als aus sich selbst, bei dem kommandirenden General sich angeben, und daß das Land so viel als möglich verschont werde, sich bemühen; Ihr habt aber dabei ausdrücklich zu contestiren, daß Ihr dieses Marsches halber von Uns gar keine Instruction habet, und denselben zwar gern decliniret sehen wolltet, auch solches inständigst verlangtet; inzwischen aber geschehen und dahin gestellet sein lassen müßtet was Ihr zu verhindern nicht im Stande wäret. Und wir sind Euch mit Gnaden gewogen.

Gegeben zu Köln a. d. Spree, den 22. Juni 1702.
v. Schwerin *). v. Brandt **). v. Schwallowski ***).
An die Neumärkische Regierung.

*) Otto Graf von Schwerin, Erbkämmerer der Kurmark Brandenburg, Ritter des schwarzen Adler- und Johanniter-Ordens. 1700 in den Reichsgrafenstand erhoben, war zuletzt der älteste Wirkl. Geh. Statrath, Berweser des Herzogthums Croffen und Jülichan, und Domprobst zu Brandenburg. Starb 1705. **) Eusebius von Brandt in der Neumark geboren 1642.

Königlich Preussische zur Neumarkischen Regierung Hoch- und
 Wohlverordneter Herrn Conzel und Räte,
 Excellenz, Wohlwärtiger, Wohlgeborne, Dinstelle, Befehl,
 Hochgelehrte, Insbesondere Hochgeehrte Herren,

Der Anordnung an mich vom 24ten Juni, den schwedi-
 schen Marsch betreffend, zur Folge, habe fleißigst Erkundi-
 gungen von derselben Armes-Ausbruch eingejogen, und als
 mir vor gewiß relativet wurde, daß derselbe vergangenen
 Freitag, geschehen würde, bin ich nach Maulin zu dem von
 Sagen, als welcher wie ich vernommen, sich nach Stat-
 gard deshalb verfügt hatte, den Tag vorher gereiset, alwo
 ich den Herrn Direktor des Sandshergschen Kreises vor mir
 gefunden. Und als sofort bei meiner Ankunft zu Maulin ge-
 dachte Herr von Sagen mir von seiner Expedition sowohl,
 als auch, daß die Stargardische Pinterpommerische Regierung
 einige Deputirte an die Generalität der schwedischen Armes
 dieses Marsches wegen abgefertiget gehabt gemeldet, und diese
 mitgebracht, daß die Armes den Freitag so eben nicht aufbrechen
 chen, sondern es wohl bis zum Montag anstehen dürfte, denn
 noch aber die Generalität verlanget, daß von Pommerischen
 und Märkischer Seite Kommissarien und Deputirte den Frei-
 tag gegen 11 Uhr nach Dampz, so vor Stettin liegt, sich ge-
 stellen möchten, mit welcher sie dieses Marsches wegen Unter-
 redung pflegen könnten, ob nun wohl mich daselbst zu gestel-
 len Anfangs Bedünken getragen, und nun Vorhaben gewesen
 im ersten Nachtlager Unser Königlichem Landen mich umzuge-
 hen: so habe doch nebst dem Herrn von Marwitz durch Fole

Diente in der diplomatischen Carriere, war 1677 Oberhofmeister bei der Kur-
 Prinzessin Elisabeth Henriette, 1685 aber bei Sophie Charlotten, zweiter Ge-
 mahlin Friedrich I. 1695 ward er Wirklicher Geheim Rath und starb 1706.
 *) Samuel Schwalkow oder Schwalkowsky aus Traustadt gebürtig, war 1687
 Geheim Rath, 1692 Vice-Kammerpräsident, 1698 Märkischer Geheim Rath,
 Er starb 1705.

und Heren, sondern nur bloß zu dem Ende, um diesen Marsch von unsern Kreisen abzuwenden, dasern über uns hierintet nicht sollte können gefaget werden, unserer tragenden Funktion wegen vor uns selbst vor die uns anvertrauten Kreise zu sorgen, daß alle Confusiones und Defordres möchten vermieden bleiben; und wie wir zu ihnen das Vertrauen, also würde man auch allenfalls dasjenige zu ihrer Subsistence, jedoch vor haarer marktgängiger Bezahlung, beitragen, was möglich.

Nach solchem wurde zur Konferenz geschritten und zum Ersten wegen der Marschroute conferiret, welche nach gemessener Ueberlegung, also eingerichtet, daß von Damm aus die Armee in zwei Columnen gehen sollte; als die Kavallerie zur linken Hand Stargardwärts und der Generalstab, Artillerie und Infanterie Püttigwärts; da dann das erste Campement als den 1ten d. von der Kavallerie bei Guro an der Straßen, und das andere Campement der Infanterie bei Clausdamm zum ersten Nachlager genommen werden sollte; dahin die Herrn Pommern das Proviant und Fournage zu liefern hätten. Von da bricht die Kavallerie folgendes Tages auf und geht über Glüga nach Tago, allwo sie das dritte Campement und Nachlager den 3ten huj. nimmt, wird gleichmehrgestalt von den Herrn Pommern providiret; die Infanterie geht von Clausdamm über Püttig, Püttigswitz, Wadd und Bräunberg bis vor Rappeln, allwo das andere Nachlager und Campement sein soll; wohin eben Soldatische und Brüggbergische Kreis Proviant und Fournage liefert. Den 5ten Junij geht die Kavallerie durch die Heide des Bräunbergischen und Wunderburgischen Adels durch den ersten Campement; doch mißst einige, sondern auf eine Besichtigung nachkommen sollen; und oben in demselben Campement die Infanterie bricht, gleichfalls den 5ten bei Rappeln auf; und geht eben den 6ten durch die Heide nach oben; und den 7ten nach Salskinder, so verbleibt; allwo die ganze Armee sich

wiederrum conjungiret und einen Markttag als den 6ten Juli haben will, wovon man aber solennissims protestiret, die schwedische Herrn Kommissarii aber die Unmöglichkeit vorgestellet.

Zweitens. Wegen des Unterhalts auf dem Marsche wurden gefordert, ohne der Kavallerie, welche nach Pommern geht, auf der Infanterie 8650 Mundportiones und 3500 Pferdeportiones, als auf den

General-Stub		Mundportiones.	500	Pferdeportiones.	
Artillerie	500	—	—	1500	—
Infanterie	8000	—	—	1200	—
Proviantwagen	150	—	—	300	—

8650 Mundportiones. 3500 Pferdeportiones.

Auf jeder Mundportion wurde gerechnet 2 Pf. Brodt und 2 Quart Bier; auf jeder Pferdeportion aber entweder 1 Viertel Hafer oder 2 Megen Gerste oder vergnüg. Gras. Wann dann nun remonstriret wurde, daß Gras ohnmöglich zu liefern, Hafer und die Sommerung nicht wohl gerathen, und daß man statt dessen Roggen annehmen möchte, hat doch solches nicht wollen noch Können angenommen werden, weil sie beim Kampiren keine Gelegenheit hätten das Korn naß zu machen; als ist man endlich schlüssig geworden, sich nach den Hafer bestens zu bemühen.

Drittens. Ist man auf den Preis des zu liefernden Proviantes und Fourage gekommen, da man dann einig geworden, daß

die Tonne Bier mit 2 Rthln.,

das Pf. Brod mit 2 Pf.

der Scheffel Hafer mit 16 Schl. Stettinisch,

der Scheffel Roggen nach Märklischem Maaß mit 13 Gr.,

der Scheffel Perel mit 6 Pf., und

ein Kornsack voll Gras so es zu bekommen mit 1 Schl.

Stettinisch

bezahlet werden sollte. Als sollten zwar gewisse Proviantsmeister bei jedem Corps geordnet werden, welche solches Proviant empfangen auch die Bezahlung davon alsfort baar entrichteten.

Viertheils. Wurde wegen der Vorposten angehalten, daß solche zureichend vor ihre Bagage wüchse gegeben werden, worzu wir uns durchaus nicht verstehen wollten, vorgebend, daß wir mit der Lieferung des Proviants genug zu thun, endlich aber bei jedem Corps auf allen Nothfall verwilliget 2 Pferde, und diese sollten mit 6 Gr. à 1 Meile das Paar bezahlet werden, womit die schwedischen Herrn Commissarii nicht content zu sein schienen, wir uns aber zu ein mehreres nicht verstehen wollten.

Als auch indessen von dem Herrn General Löwenstein als Chef dieser Armee zur Tafel invitirt wurden, sind wir obgesagte hingegangen um Gelegenheit zu erhalten, aus unsre damaligen allererst angetretene Konferenz zu sprechen, wie auch zu suchen, daß gute Ordres möchte gehalten und die Früchte auf dem Felde und Gärten verschonet werden; so ist solches bei unserm arrivement auch effectuirt: worauf der Herr General sancte versprochen mit Willen nicht einen Salu zu touchiren sondern in Allem feste und gute Ordre zu halten, so daß wir es sollten zu rühmen haben.

Uebrigens sind wir wohl und höflich aufgenommen und tractirt worden; nach ein Paar Stunden lang gehaltene Maßzeit haben wir uns nach unser Quartier begeben, und wie vor stehet mit den schwedischen Herrn Commissarius, (Da inzwischen der Herr Director von Blanquensee angelangt) die Konferenz reassumirt und vollzogen, selbiges Tages als den Freitag auch noch auseinander gegangen um anderweitige Anstalt bei Städten und Dörfern zur Armee Subsistence zu machen; womit ich auch diese Relation (welche Nomine der andern Herrn Directoren abzustatten in Kommission

haben will gehorsamst abgelegt haben, der ich hiernächst ver-
bleibe

Euer Excellenz, Wohlgeboren, Hochedelgeboren ꝛc.

dienstschnidigster

George Sigismund von Sydo,
als des Königsbergischen Kreises Director.

geschehen Schönefeldt
den 2ten Juli 1702.

Königlich Preussische zur Neumärkischen Regierung ꝛc.

Hochgeehrte Herren.

Derò an mir ergangene anderweitige Verordnung vom
1ten Juli h. a. daß von dem Marsch der schwedischen Trup-
pen ferner Bericht abstaten möge, zur gehorsamen Folge
melde, nebst dem Herrn Director des Soldinischen Kreises dem
Herrn von Hagen, als welcher befohlenermaassen diese letz-
tere Verordnung communiciret, daß die schwedische Armee von
Glausdamm ab den 1ten d. in das Lager vor Lippehn,
wiewohl etwas spät, angelanget, und nachdem sie sich beschwe-
ret, daß im vorigen Nachtlager das von den Herrn Pommern
zu liefernde Proviant sehr zurückgeblieben wäre, hatten die
Marschirenden das Wasser stark getrunken, und wäte
dadurch der Marsch nicht nur sehr traintret, indem die Mann-
schaft sehr malade geworden, sondern auch unterschied-
liche crepiret, wie wir solches selbst gesehen, daß Todte
und viele Kranke sich bei den Regimentern befunden, und hat
uns gewundert, daß da der Marsch allererst angehoben, sich
so viel marode schon dabei angegeben, und weil sie, wie vor-
bereget, spät ins Lager gekommen, hat man sie folgendes Ta-
ges zum zeitigen Aufbruch nicht bringen können,
sondern haben müssen geschehen lassen, daß sie Nachmittag
um 4 Uhr allererst aufgebrochen, und sind sie ent-
schlossen, wegen der großen Hitze bei Tage, die Nacht durch

zu marschiren, auf daß sie in der Nähe vor Landsberg das
 folgendes Tages gestellen können; indessen hat man ihnen au-
 ßer den auf einer Nacht bestimmten Proviant wegen des lang-
 samten Ausbruchs weiter keinen verwilligen wollen, sonsten ha-
 ben sie begehret, daß bei Sargzig denen Truppen zum Re-
 fraichissement einige Provison an Bier vor baare
 Bezahlung möchte gereicht werden; solches zu thun der Herr
 Amtmann von Sargzig auch über sich genommen, das Futter
 und Bier haben sie sofort baar bezahlet, wegen des Brods
 aber haben sie vorgestellet, daß bei diesem warmen Wetter der
 Soldat das Essen nicht groß achte, und also das gelieferte
 Brod nicht nöthig, daher man dasjenige, was von die
 Dörfer verschrieben gewesen, hat lassen zurückgehen; wegen
 des Brods aber aus den Städten hat man remonstrirt, daß
 sich die Zurücknehmung nicht thun ließe, weshalb man mit ih-
 nen noch in contradictoriis verfiret. Der Vorspann wegen,
 haben sie sich mit denen accordirten 20 Pferden nicht wollen
 contentiren lassen, sondern anstatt der 20 Pferde 20 Wagen
 willigen und anschaffen müssen; über Haltung der Ordre hat
 man sich nicht zu beschweren, außer daß das Korn beim Marsch
 etwas niedergefahren. Was weiter passiren wird, soll von
 Landsberg aus adressirt werden, womit wir verbleiben

Guer Excellenz ꝛ.

dienstergebenster

George Sigismund von Sydo,
 des Königsbergischen Kreises Director.

Eide Christoff von Hagen;
 des Soldinschen Kreises Director-Adjunctus.

Elppehn den 5ten Juli 1702.

Königlich Preussische zur Neumärktischen Regierung ꝛ.

Insonders Hochgeehrteste Herren.

Guer Excellenz ꝛ. werden hoffentlich unser per expres-

man übersandten gehorsamen Bericht de dato Lippehn, den
 5ten Juli wohl erhalten haben, darinnen wir schuldigt gemel-
 det, wie weit damals der schwedische Marsch avanciret, wie
 sie das in den Soldinschen Kreise genossene Proviand vergnüg-
 lich bezahlet und sonst bis dahin solche gute Order gehalten,
 daß man sich zu beschweren, noch nicht Ursache gehabet. Wenn
 nun Guer Excellenz u. gegebene Verordnung mit mehreren
 vermag, von Tage zu Tage schuldigt zu berichten, was die-
 ses Marsches halber weiter passire; so haben wir zur gehor-
 samen Folge dessen hierdurch zu hinterbringen nicht unterlas-
 sen sollen, wie angeblich das bei Lippehn am 4ten d. ins
 Campement marschirte schwedische Koryps des folgenden Tages
 als am 5ten gegen Abend in Kühlen um 7 Uhr wieder auf-
 gebrochen und seinen Marsch nach Landsberg fortgesetzt, bei
 Garzig ist es um 12 Uhr des Nachts arriviret, woselbst
 sie zur Refraichirung ihrer Leute bis Anbruch des Tages ge-
 rastet, von den Amte sind ihnen auf Begehren der Generalität,
 einige Tonnen Bier vor baare Bezahlung überlassen.
 Nachdem sie nun von hier ab mit dem Tage wieder aufge-
 brochen, sind sie in einem Marsch recta nach Glado fortge-
 gangen, als an welchem Dorfe sie ganz nahe ihr Campement
 genommen. Beim Abmarsch von Lippehn, hat man ihnen
 13 Wagen, zur Fortbringung ihrer sehr vielen Kranken geben
 müssen, welche sie sogleich beim Arrivement in hiesigen Kam-
 pement bei gedachtem Glado zu dimittiren und baar die Meile
 auf 2 Pferde mit 6 Gr. zu bezahlen sancte versprochen.
 Da man nun dieser Vorspann halber, und sonst alle Desor-
 dres beim Marsch zu verhüten, bis hierher selber mitgegangen,
 und denen bei der Vorspann befindlichen Bauern anbefohlen,
 im Fall das Versprochene ihnen nicht gehalten werden sollte,
 sich bei uns anzugeben, so hat sich dennoch keiner von ihnen
 gefunden, der sich beschweret, daher wir hoffen daß (weil die
 Bauern sogleich wieder mit der Vorspann zurückgegangen) sie

richtig werden bezahlet sein; So lange sie im Soldinischen Kreise gestanden, und dann auch bei diesem von Lippehn ab, bis Gado geführten Marsch haben sie gute Ordre gehalten, so, daß man nicht worüber sich beklagen kann, außer daß, wie schon in unserm Vorigen gemeldet, längst der Straße, am Korn Schaden geschehen, so doch noch, so viel wir gesehen, wohl angehet; auch was das meiste importiret, sie kein Brodt, alles Einwendens ungeachtet nehmen wollen, welches den Königsbergischen Kreis, als welcher 6000 Pf. Brodt, dem Soldinischen Kreis zu Hilfe, auf etliche Meilen dahin geliefert, sehr incommodiret, und denn leichtlich, so manquiren noch einige Biergefäße, welches aber der Negligence der Lieferanten zuzuschreiben, als welche nicht Acht gegeben, an Welche Regimenter und Compagnien ihr Bier geliefert, und dergestalt um ihre Gefäße gekommen. Heute sind sie von hier ins Polnische marschiret, an welchem Orte sie daselbstem sehen, und wie sie sich hier im Landsbergischen Kreise verhalten, davon wird sonder Zweifel der Herr Director von Warmitz schuldigste Relation abhatten. Natione des Soldinischen und Königsbergischen Kreises haben wir es hierdurch gehorsamst verrichten, und in Euer Excellenz zc. hoher und geneigter Affection bestens empfehlen, und jederzeit zu sein versehen wollen.

Euer Excellenz zc.

diensschuldigste Diener

Ljudo Christoff von Hagen,	Christian David von Sybow,
des Soldinischen Kreises	des Königsbergischen Kreises
Director-Adjunctus.	Director-Adjunctus.

Landsberg den 8ten Juli 1702.

Ihro Königl. Majestät in Preussen zur Neumärkischen
Regierung zc.

Nachdem Euer Excellenz zc. auf. legt. vom Herrn Sand-

nach von E. H. Angehörigen Bericht, welches nomine einiger Herrn Commissarien abgefaßt, geweset, referiret; das man wegen des Marches der Königl. Schwedischen Armee, von Zeit zu Zeit ferner Bericht absetzen solle; so berichte demnach hiemit schuldigermaßen, wie das dieselbe von Clausdamm ab den 4ten d. M. sich getheilet, und ein Theil, als die Infanterie und Artillerie über Pyritz und Byssow, der andere, aber die Kavallerie über Cuno zwischen Der Mabile und bei Bernstein marschiret, und den 5ten huj. allhier Abends gar späte die Kavallerie und des folgenden Tages, Morgens gegen 9 Uhr die Infanterie und Artillerie in unsern Landsbergischen Kreise angelanget sein, da dann jene ihr Campement von der neuen Mühle an nach der Stadt zu und diese zwischen Timmelstedt und Stadt aufgeschlagen, und daselbst den 6ten und 7ten ejusd. stille gestanden haben. Vom Lande und der Stadt ist präterdict worden, Bier, Brodt, Futterkorn, Heu und Gras anzuschaffen, so aber die Armee marktgängig bezahlet hat, als die Tonne Bier à 2 Rthlr. und 1 Pf. Brodt à 2 bis 1½ Pf. Für Getreide sind zur Fütterung nur gefordert und bezahlet worden 6 Wispel Roggen à 13 Gr., 4 Wispel 12 Scheffel Gerst, à 13 Gr., 14 Wispel Hafer mit den Roggen-Scheffel gemessen à 10 Gr. und 32 Wispel Gerst à 6 Pf. nachden die Armee viel Hafer sich nachführen lassen, auch von der Stadt so viel Grasung angewiesen bekommen, davor sie 200 Rthlr. baar bezahlet haben. Und ob auch gleich einigen Deuten zu Anfang am Grase und Getreide Schaden geschehen, so haben dennoch diejenigen so deshalb Klage geführet meines Wissens Satisfaction erhalten. Den 8ten d. ist die Armee Morgens frühe gegen 3 Uhr aufgebrochen, durch die Stadt Landsberg über die Warthe fortmarschiret und hat dieser March bis 12 Uhr Nachmittag gemähret, es ist auch zur Abfuhr ein Wagen so wenig begehret, als gegeben worden. Sonst hat der Herr General Lieu-

tenant Baron von Schildenstern, wenn Klagen entstanden, solche mit der größten Höflichkeit angenommen und abgethan, auch sonst überall gute Ordre gehalten; Jetzt steht diese Armee eine halbe Meile hinter Dörsel und zwar auf denen Trebisch-Wiesen, in Pohlen belegen und wird gesagt, daß sie weiter zwischen Schwern und Meseritz ihr Lager aufschlagen wollen; verbleibe

Sw. Excellenz u.

diensfertiger Diener

Card Dietrich von der Marwitz.

Landsberg den 5ten Juli 1702.

Ihro Königl. Majestät in Preußen zur Hochpreisslich Anmärktischen Regierung Hochverordnete Herrn Kanzler und Rätze, Excellenz u.

Auf Euer Excellenz u. sowohl unter dem Dato des 25ten Juni als auch vom 4ten Juli a. c. an uns ergangenen Verordnungen, hätten wir von allem dem, was bei dem Durchmarsch alhier der schwedischen Truppen passiret, bereits Bericht würden abgestattet haben, wann wir nicht der Nothwendigkeit zu sein erachtet, das Final wegen Lieferung des Brodts von denen Bäckern, ingleichen wegen der uns abforagirten vielen Wiesen, darüber wir uns mit der schwedischen Generalität nicht vereinigen können, abzuwarten. Nunmehr aber müssen wir unterdienstlich berichten, daß die schwedische Cavallerie den 5ten d., als den Mittwoch Abend, alhier bei der Stadt Landsberg angelanget, und auf einen dazu angewiesenen und sogenannten Musterplatze vor dem Zantochischen Thore ihr Kampement aufgeschlagen, die Infanterie aber den Donnerstag darauf ungefähr um 9 Uhr des Morgens in ihr bei Glado dazu angewiesenes und abgestochenes Kampement, nebst der Artillerie gerücket, und beide Korps in ihrem Lager bis den Sonnabend gestanden, da die Infanterie

die Sonnabend Nacht: herangerückt, und nebst des Ritters des Morgens um 8 Uhr aufbrochen, und durch unsere Stadt nach einem hinter Trebitsch in Pohlen, abgestohlenen Lager marschirte, nachdem sie den Freitag früh 500 Reiter und Dragoner nach Pohlen voraus kommandirte. Ehe aber die Truppen auf unsere Landesbergische Grenze gekommen, sind zwei aus unseren Mitteln, Herr Burgemeister Schebe und Herr Burgemeister Sungen des Mittwochs früh ihnen entgegengefahren, um den vor seindan Marsch durch unsere Stadt zu beyretzen, da sie aber auf dem Königl. Fürst. Himmelsth. die Nachricht, von unserm Feldmarschall dem Herrn Hofrath von der Marwitz erhalten, daß der Durchmarsch durch Landsberg schwerlich würde zu verzeihen sein, weil die Schweden darauf beständen, diese Route zu nehmen. Demungeachtet sind unsere Deputati der Generalität entgegen gefahren, und haben den Herrn General Feldmarschall von Saldenstern in Stadt angetreten, und ihm ein Compliment gemacht, daß G. Magistrat alhier zwar gerne gesehen, daß dieser Durchmarsch declinirt werden könnte; zuwahlen da derselbe dazu von Sr. Königl. Majestät wofür ein Allergnädigstem Befehl, nicht die geringste Ordre hätten, münte aber, da sie bereits auf den Grenzen wären, und ihre Route über Landsberg nehmen wollten, gesehen lassen müssen, was Er zu verhindern nicht im Stande wäre. Indessen wollte G. Rath gebeten haben, daß gestrenge Orde und Disciplin gehalten, die Stadt und deren Einwohner vor Ueberlast und Molestien gesichert, dem Getreide, Garten und Wäldern nicht der geringste Schaden zugesügt, alles solche, als Futter, Heu, Stroh und sonst zur Nothdurft bedürftig, nach marktgängigen Preisen, insonderheit das Brodt, Bier und Fleisch nach der Stadtlaxe haare bezahlt, auch bei dem Abmarsch und Durchzug durch die zur Stadt gehörigen Dörfer und Orter, bis die Fremde die Pohlenische Grenze erreicht,

alle in guter Ordnung gehalten wüßte; haben auch dieses in
 sonderheit begehret, daß wir uns die Furcht gemacht wüßte;
 als: wann die Stadt gesandt der Schanze besetzt werden
 sollte; solches öffentlich nicht würde verlangt werden, zumal
 der Magistrat selbes mit Bürgern besetzt hätte, und von un-
 serm Allergnädigsten König keine Order hätte, den Herrn
 Schweden solchs einzuräumen, welches alles denn dem Herrn
 General Feldmarschal auch den Deputat in aller Freundschaft
 hat versichert, auch wegen der Besetzung sich erklaret, daß sol-
 ches niemalen intendirt worden, weil die Herrschaft Schwed-
 den mit Herrschafft in Preussen so wohl
 als mit der Republik Polen gute Freundschaft wüßte
 und also nicht nöthig hätte, diesen Platz zu besetzen. Wie
 haben wir es indessen den noch Herrn Schweden, und voran
 die Schanze mit Bürgern, die nicht gegen dem Ge-
 weßten laßlichen in lassen besetzen lassen, weil Abkunft
 der Cavallerie bei der Stadt, so ziemlich spät gewesen, sind
 gewisse Quartiere vorzüglich schwedische Officiere, die
 Stadt vor Besetzung anzuhaben verlangt, sind den
 aber des regierenden Bürgermeisters zur Antwort gegeben, daß
 sie in drage Wirthshäusern Nachfrage thun müssen, wo sie nun
 verkümmert Wunden, wiewohl sie doch alle Herberge schon
 nicht, so hat doch der auf den Tag angefallene Markt, das
 Gebet nicht, und einsehen müssen, solches verhinert, wiewohl
 die Stadt durch die Thore geschlossen worden. Demnach
 noch die Cavallerie angelanget, haben sie den Nachfragerliche
 Wirthshäuser vor Besetzung verlangt, welche Abkunft
 oder doch nicht wenig, dasen in der Stadt gesehen, so hat
 die Generalkollegium den Donnerstag früh, zum Besetzung, wobei
 alle der gegen Besetzung, oder nur mit 1400 Mann, welche
 selbst zugegen, können, angehalten, dasen in demselben
 Platz, die sich in der Stadt, genant, nicht, oder welche der

Pensionarius des Vortrags vor der Stadt, Herr Caspari),
 den sie auf seine Mäcker zugeschlagen worden, 70. Mispel ver-
 langet. Als ihnen aber diese Klage zu fortragen nicht an-
 gefunden, weil das Gras darauf kurz ist; so ist ihnen die
 gleich dabei gelegene und zum Rathhänflcher Vorwerk al-
 ten Gongs gehörige und sogenannte Kostwiese zum Fou-
 ragiren angewiesen worden. Weil nun die Forragier, wie in
 dergleichen Fällen zu geschehen pfleget, dabei nicht geblieben,
 sondern ein und anders davon abgetrebet, und hat und da,
 in denen jenseits der Warthe gelegenen Stadtwiesen, als auch
 diesseits in der Gegend, wo die Sawallerie gestanden, beson-
 deren in den Grasen, das beste Gras, was gemähet und die son-
 gen unterschiedene Klagen erfolgt kommen; so hat man den Frei-
 tag, desfalls bei der Generalität Bescheid gehalten, auch die
 Befugung erhalten, daß solcher Schaden ersetzt werden sollte.
 Dahingegen dieselbe gebeten, ihnen nicht auf der Nacht einige
 Klagen zum fortragen von Bezahlung anzusehen; welches
 nicht geschehen, und haben, so gewisse Offiziere mitgeschicket,
 die die andern Klagen belegen sollten. Als aber die Klagen
 des Sonnabends Nachts aufgedorret und ganz früh schon
 Rothmarisch durch die Stadt genommen, und eben wegen
 Unverschämtheit des Ober-Postlandwärters, den Freitag so wenig
 wegen der Misset, als auch des Dominikwobes liquidiren
 können; man auch vernünftet, es würde der Herr General
 Feldmarschall sich nicht etwas anstellen, verweilen; so aber nicht
 aufgegeben, und die ganze Klage geführt; so sind wir ge-
 nötigt worden, Herrn Bürgermeister Schöberl und Herrn
 Syndikus Wehrlechner zu deputiren, nach dem die Ge-
 hinter Trebesch zu setzen, und die Bezahlung, wegen der
 abduragierten Klagen, sowohl zu machen, als auch damit
 Befehl, denen das verhängte Wob nicht auf das Paß ge-
 lassen worden; zu verfahren, wobei sie im Besonderen Klagen; in
 dem Wob; dem Depotat; sich (nach in verfahren) und wegen der

Erkennung und des verursachten Schadens, nach dem vorhin von uns gemachten Ueberschlage, in Pausch und Bogen aufs Genaueste 300 Rthlr. gefordert, auch wegen der Bäcker zugleich gründlich vorgestellt, daß sie das Pf. Brodt unter 2½ Pf. unmöglich, nach dem markt gültigen Preise, geben könnten. Zuzähler da ihnen der Scheffel Roggen mit der Mehl, Mahl- und andern Umgelde 17 bis 18 Gr. zu stehen käme. Es ist aber dem Herrn General Feldmarschall sowohl, als auch denen andern Herrn Offizieren diese Liquidation wegen des Grafes sehr hoch vorgekommen, und haben, aller Demonstration ungeachtet, nicht mehr als 70 und letzters 100 Rthlr. in allem geben wollen.

Dahingehen sie wegen des Brodts eingewandt, daß sie solches denen Bäckern zwar abnehmen wollten und müßten; allein nach dem Preise, das der Königl. Commissarius aus der Neuwerk, nemlich der Herr von der Marwitz, mit ihnen in schwedisch Damm bereits getroffen, und haben sie uns einen schriftlichen Vergleich vorgelegt, vermöge dessen das Pfd Brodt vor 2 Pf. im Brandenburgischen Lande gegeben werden sollte. Weil man Deputati, wegen des Grafes, sich nicht höher als 200 Rthlr. herauszulassen Vollmacht gehabt, gleichwie auch die Bäcker dabei geblieben, daß sie unter 2½ Pf. unmöglich ohne ihren Schaden das Pf. Brodt geben könnten; von Seiten der schwedischen Generalität aber man, in beiden Theilen, nicht weiter heranzücken wollen, so haben Deputat von uns richter Sachen, wieder zurückzertzen müssen, und nachdem uns Relation davon abgestattet worden, haben wir den Sonnabend Abend noch einen Expressen an den Herrn Hofrath von der Marwitz abgehens und ihm dieses wissen lassen, uns hierunter zu affirmiren, und eine Reise mit nach diesem Lager zu thun, welcher denn am des Sonntags Morgens alhier angelangt, und mit unserm Deputato dem Herrn Schindler, Monsieur Chap wieder nach gedachtem Lager hinter Tre-

büch genühet, da denn, nach vorhergegangener nochmaliger gründlicher Remonstration, der Herr General Feldmarschall, welcher sie beiderseits ganz höflich empfangen, wegen der Grasung und alles an denen Wiesen verursachten Schadens, endlich 200 Rthlr. unserm Deputato gegen Quittung auszahlen lassen. Das Brodt aber haben sie denen Bäckern das Pf. à 2½ Pf. zwar auch zu bezahlen versprochen, dahin gegen die Bäder ihnen dasselbe ins Lager hinter Trebitsch liefern müssen, und nunmehr wegen der Fuhr noch Satisfaction präsumiren, desfalls unser gedachter Deputatus zwar auch behörige Vorstellung gethan, aber zur Anprobt bekommen, daß sie den ½ Pf. auf 1 Pfund wegen der Fuhr geben wollten, da sie sonst bei dem allegirten Vergleiche hätten verbleiben können, und vor 1 Pf. nicht mehr als 2 Pfennige bezahlen dürfen, welches Geld vor das Brodt gleich nach der Lieferung zu empfangen, der hiesige Militärar Herr Kamper, nebst dem Handwerksmeister der Bäder gestern Abend im Lager geblieben und noch nicht zurück sind. Sonsten aber müssen wir gestehen, daß von Seiten der schwedischen Generalität überall gute Ordre und Disciplin alhier bei dem Campement und Durchmarsch gehalten, und weder in unserer Stadt, noch in unsern nachhässlichen Dörfern, so viel uns vor jeho wissens, einiger Unfug noch Gewalt verübet worden. Und gleichwie Euer Excellenz u. wir dieses umständlich haben berichten sollen; also wollen zugleich Dero Hochvermüthiges Gutachten uns zu eröffnen, unterschiedlich bitten, ob nunmehr, da die schwedischen Truppen aus unserm Territorio weg sein, wir unsern Bürgern dennoch verstaten sollen, daß sie proptar interesse proprium der schwedischen Armee nach ihrem Lager in Pohlen einige Zufuhr an allerhand Proviant, wie bisher geschehen und noch geschieht, thun sollen, ingleichen, ob nicht nöthig sei, daß nunmehr unsere Stadt mit Mannschaft aus der Festung be-

seyet werde, zuwahlen da man in Gefahrung kommt, daß einige Pohlen die und da zu streifen drohen. Empfehlen uns übrigens zu allem geneigten Wohlwollen und verbleiben.

Euer Excellenz ꝛ.

P. S. Dieser Bericht hat mit der Post nicht abgehen können, sondern durch einen Expressen abgeschicket werden müssen, weil man die beiden Beute aus dem schwedischen Lager erwarten wollen, so aber noch nicht gekommen.

unterdiensschuldige

Bürgermeister und Rath.

Landsberg a. d. Warthe

den 10ten Juli 1702.

Von Seiner Königliche Majestät in Preußen zur Hochpreisl. Neumärkischen Regierung zu Gützin, Hochverordneten Herr Kanzler und Rätthe, Excellenz ꝛ.

Es haben Euer Excellenz und Hochwürden ꝛ. in Abwesenheit des Herrn Landrath von Unruh, an ihn rescribiret und berichtet daß die Hochpreisl. Neumärkische Regierung berichtet worden, wie daß sich in dem benachbarten Großpohlen einige Parttheien von allerhand zusammen gelaufen Volk versammlete, und Vorhabens sein sollte, nicht allein in Pohlen zu plündern, zu rauben, und die Dörfer mit Feuer zu verheeren, auch solches in Seiner Majestät in Preußen Landen nicht besser zu machen, sich verlauten lassen. Nun gehen unterschiedliche Pohlen von Posen täglich durch Schmollen hierdurch, welche von dergleichen zusammen gerotteten Gefindeln im geringsten nichts wissen, solches auch die Großpohlen, weil sie bei Posen stehen, durchaus nicht werden geschehen lassen, und kann zu dato höchst versichern, daß dieses nur ein bloßes Spargement sei und wird der Angeber dessen nicht recht berichtet worden sein.

Es werden aber hinkünftig sowohl der Herr Landrath von Unruh als auch ein jedes Kreisglied hiesiges Orts nicht

unterlassen, wenn künftighen sowohl von dergleichen Parteyen etwas gewisses zu hören sein möchte, solches sofort an die Hochpreißl. Neumärkische Regierung zu fernerer Verordnunge zu berichten, indessen habe ich meiner Schuldigkeit zu sein erachtet, dieses zu einem Gegenbericht gehorsamst abzustatten, wobei ich mich bestens recommendire und verbleibe.

Quer Excellenz

gehorsamster Diener

Hans Christoff von Schenkendorff.

Schmöllen *)

den 17ten Juli 1702.

Hochwohlgeborner Herr,

Hochgeehrter Herr Bruder!

Gleich als ich nach Hause kommen, habe aus dessen abgelassenen ersehen, daß einiges Spargement ausgebracht, als wenn hiesiger Seiten einige Gefahr Ihrer Dertter zu besorgen; bis dato ist wohl nichts, was einige Gefahr verursachen kann: dann unsere Wohlwobtschaft noch bei Posen stehet, und dergleichen bösen zusammenrottirten liederlichen Volke es nicht werden zugeben, zudem müßte es erstlich unsere Gegend treffen, so würde mich nicht manquiten, wann was Gewisses sich anlassen sollte, es meinen Herrn Bruder durch einen Expreßsen wissen zu lassen. Sonsten ist aus Litthauen von den Dglusky ausgebracht, als wann Er einiges Absehen hätte, in Pommern einen Einfall zu thun, jedoch ohne Gewißheit. Sonsten sind die Schwedische Truppen noch in Bombst und Rarge herum, unsere Armee bei Graßau, und die zwei Wohlwobtschaften bei Posen. Gleich bekomme ich Nachricht als wenn ein schar-

*) Gr. und Kl. Schmöllen bei Züllichau, jetzt im Besitz des Landraths von Schönning.

des Reichthums bei Graßau vorgegangen, man erwartet Ge-
wöhnheit.

Hierbei verbleibe

meines Hochgeehrten Herrn Bruders

Schuldigster Diener

Alexander von Unruh.

Schweinitz *)

den 19ten Juli 1702.

2.

Durchmarsch im Jahre 1709.

Wenn es erfreulich ist, aus diesen Berichten überall die gute Ordnung her-
vorzuheben zu sehen, welche die schwedischen Truppen auszeichnete; so muß man
bei Lesung der folgenden Verhandlungen dieserhalb von Bewunderung für sie
erfüllt sein, da der Rückmarsch eine Art Retirade und ohne alle Bergpflegung
war. Dieser zweite erzwungene Durchmarsch fremder Völker durch die neutra-
len Länder des Königs Friedrich von Preussen konnte nachtheiligere Folgen ha-
ben, als der erste, da die Veranlassung dazu die Niederlage des Kön. Karl XII.
bei Poltawa war, und da in Polen und Preussen die Pest wüthete, ja selbst
die durchmarschirenden Truppen nicht ganz frei von der Contagion zu sein
schienen. Dabei war dieses unter Befehl des Generals von Graßau stehende
feindliche Corps von Russen und Sachsen dermaßen umstellt, daß ohne die
Passage durch die Neumark nur eine Capitulation übrig blieb. Nicht allein
daß die Schweden diesem Unfall zum großen Aerger der Muscoviter, wie sie
hier überall genannt werden, und Polen, entzogen wurden, rettete sich auch der
von Karl XII. eingesezte König Stanislaus Leszinsky mit diesen schwedischen
Truppen nach Pommern und Schweden **). Friedrich I. war zwar jetzt in sei-

*) Schweinitz bei Schwerin an der Postischen Grenze im Kreise Birn-
hanna. **) St. Leszinsky ging jetzt nach Schweden, von dort aber, weil ihm
sein abentheuerlicher Freund Schwierigkeiten wegen der Thronentsagung machte,
nach Bender, wo er bis 1714 das Schicksal Karls XII. theilte, dann aber nach
Frankreich ging, und durch eigenes Zusammentreffen von Umständen, erlebte,
daß seine Tochter Marie zur Gemahlin Ludwigs XV. erwählt ward. Nachdem
durch den Tod König August's sich für ihn noch einmal die Aussicht zum polni-
schen Throne eröffnete, mußte er sich im Frieden vom J. 1735 mit dem Titel

per Koffen anwesend; allein die preuß. Truppen besanden sich fortgesetzt in Italien und Flandern, so daß es an jeglichem Mittel gebrach, jene gefährliche Passage zu verhindern.

Unterdessen hatte dieselbe weder Rücksicht für die Gesundheit der Einwohner des Reichs, noch ergaben sich daraus sonst Unannehmlichkeiten für Preußens politische Stellung.

Friedrich der Große sagt über die Stellung Preußens zu Carl XII. 1702 am angeführten Orte Folgendes:

Ces intrigues n'empêcherent pas Frédéric I. qui n'avoit point de troupes à sa disposition, de conclure une alliance défensive avec Charles XII. qui avoit une armée victorieuse dans le voisinage. Frédéric I. et Stanislas reconnurent réciproquement leur Royauté: ce traité ne dura qu'autant que la fortune de Charles XII. ne se démentit point.

Anstatt daß der König in Unannehmlichkeiten wegen dieses sogenannten Allirten verwickelt ward: schienen die benachbarten Mächte, wie Rußland, Polen und Dänemark, nicht minder Preußen selbst, alle von dem großen Gedanken besetzt: mit der Schlacht von Pultawa endlich des gefährlichen Feindes und Grundes glücklichst entledigt zu sein.

König Friedrich I. sah sich mit dem Czarr Peter zu Königsberg und hatte hierauf ein freundliches Zusammentreffen mit den Königen Friedrich August von Polen und Friedrich von Dänemark zu Potsdam und Berlin, ein Ereigniß, welches in damaliger Zeit große Ansehen machte.

Fassen wir nun die verschiedenen Verhandlungen und Beschlüsse hierüber folgen.

Von Gottes Gnaden Friedrich König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erbkämmerer und Kurfürst, souveräner Prinz von Oranien, Neuchâtel und Valangien etc.

Unsere gnädigen Graf zuvor, würdige, beste, hochgeachtete Räthe, liebe Getreue: Uns Euren so eben eingelangten gehorsamsten Bericht vom gestrigen Dato haben Wir er-

zines Königs von Polen begehren, so wie ihm auf Lebenszeit der Besitz der Herzogthümer Lothringen und Bar eingeräumt ward. Unter großen Schmerzen endete er l. J. 1766, 89 Jahr alt, sein für sein neues Reich überaus segensreiches Leben, nachdem seine Kleider am Kamins Feuer gebrannt hatten:

sehen, was Ihr wegen des schwedischen Generals Crafsan vor Nachricht erhalten?

Nun sehen wir den Durchmarsch, welchen gedachter General dem Aufsehen nach, durch Unsere dortige Lande nehmen will, sowohl wegen der unter seiner Armee einge-
risenen Contagion, als auch aus mehr andern höchst wichtigen Ursachen, sehr gern gänzlich declinet, gestalt Ihr dann auch Ihm sofort nach Einlangung dieses Jemand entgegen zu schicken, und Ihm declariren zu lassen, daß weil dieser Durchzug ohnfehlbarlich die Pest in Unsere Lande bringen, auch die Moscowitische, Polnische und Sächsische Truppen mit dahin ziehen, folglich Unsere Lande zum Theatro belli machen würde, Ihr von Uns gar ernstlichen und wiederholten Befehl hättet, solchen Durchzug durchaus nicht zu gestatten, und wenn derselbe, wieder besseres Verhoffen dennoch mit Gewalt genommen werden wollte, Wir es anders nicht als vor eine Art der Feindseligkeit, und daß man sich gleichsam vorsätzlich zu Uns nöthigen wollte, aufnehmen könnten.

Mit solchen Vorstellungen habt Ihr auch unablässig anzuhalten und wenn dennoch, der General Crafsan passiren wollte, darwieder protestiren und Ihm bedeuten zu lassen, daß dieses Sein Vornahmen gewiß böse Suiten haben würde und wir daran unschuldig sein wollten.

Auf solchen Fall auch, und wenn besagter General den Transitum mit Gewalt nimmt, muß zwar jedesmal von Euch contestiret werden, daß Ihr, und Unsere sämtliche Bediente und Unterthanen im Lande ganz keinen Befehl von uns hättet, zur Beförderung dieses Marsches den geringsten Vorschub zu thun und daß, wenn Ihr solches dennoch thun solltet, Ihr eine scharfe Ahndung und Strafe von Uns zu erwarten haben würdet, es wird aber dennoch alsdann und

wenn diese Truppen eigenmächtig durchziehen wollen, und von Euch nicht abzuhalten sein, von Euch, jedoch nicht anders als vor Euch Selbst, dahin gesehen werden müssen, daß solches mit der wenigsten Gefahr und Ungelegenheit vor das Land geschehe, zu welcher Ende dann:

1) Die Truppen die kürzeste und nächste Route nehmen,
 2) So geschwinde und schnellig als möglich, auch ohne Halte zu machen oder Nachtlager in Unseren Landen zu nehmen, durchgehen und

3) die mit der Contagion behaftete Regimenter oder doch wenigstens die bei derselben sich befindende Kranken, an welchen sich ohnehin Niemand vergriffen wird, in Pohlen zurückgelassen, allenfalls aber und wenn solches nicht zu erhalten

4) nicht nur diese inficirten Regimenter, sondern auch das ganze Corps, durch keine Städte oder Dörfer den Marsch nehmen, wenigstens sich darin arrestiren, sondern neben weg gehen und campiren müssen; dasern auch

5) diese inficirte Regimenter nicht zurück gelassen, sondern mit durchgeführt werden wollen, so wird nöthig sein, daß solche Regimenter, in Mangel geworbener Truppen, durch einige Mannschaft, welche zu solchem Ende im Lande unverzüglich aufgebolen und so gut als möglich armiret werden muß, von ferns comboyirt werden, damit von diesen angestechten Soldaten sich keine in Unseren Landen einschleichen und zurückbleiben; noch einige von Unseren Untertanen mit denselben die geringste Communication haben mögen. Und ob zwar sonst, wie schon erwähnt, dieser Durchmarsch in Unseren Landen ganz und gar nicht zu favorisiren ist, so lassen Wir dennoch geschehen daß Ihr

6) damit man nur dieser verdrießlichen Gäste je eher je lieber aus dem Lande los werde, und dieselbe nicht etwa gar darin stehen bleiben mögen, Ihnen die Passage über die Oder so viel möglich facilitire; die Fourage und andere Lebensmittel

aber müssen Ihnen anders nicht, als wenn Sie dieselbe mit Gewalt nehmen wollen, gegen baare Zahlung gegeben werden.

Im übrigen ersuchen Wir alles dasjenige, was Ihr in oberrührter Exzer Relation wegen Klaffhebung des Commerni mit den benachbarten insicirten Orten in Pohlen vorge schlagen, und haben wolte deshalb an den General Lieutenant von Breech, mit welchem Ihr dieserwegen fleißig zu correspondiren, dergestalt rescribirt, wie Ihr aus den sub volante hierbei kommenden Original, welches Ihr Ihm aufs schnelligste per expressum zuzusenden, ersuchen werden; bei solchen Expressen habt Ihr gedachten General Lieutenant auch Copiam dieses Rescripti zu seiner Nachricht zuzusenden damit Er Eines Orts Sich auch darnach richten könne. Seind Euch mit Gnaden gewogen.

Wollup *), den 6ten October 1708.

Friedrich...

An die Neumärkische Regierung.

Hochwürdigster und Wohlwollgeborner Herr!

Hochzugetriebender Herr. geheimer Staatsrath und Neumärkischer
Kanzler, Hoher Rathen.

Ich will hoffen Euer Erweltung werden diejenige alternirterthänigste Relationes, so Ich von Neuen-Teich hinter Dr. Kesen wegen der schwedischen Ränne und Der. Marsches, an Sr. Königl. Majestät Unserm Allergnädigsten Herrin, den Stett und Dren huj. ausführlich abgehandelt habe, entwedet von des Herren General Lieutenant und Gouverneurs Freiherrn von Schlabrendorff **) Erweltung oder sonstigen

*) Wollup, im Lubuser Kreise, ein königliches Domänen-Amt, in welchem der König seine Residenz aufgeschlagen zu haben schien, um dem betreffenden Schauplatz näher zu sein. **) Otto Freiherr von Schlabrendorf, zuletzt General der Infanterie, Gouverneur und Oberhauptmann der Festung Gustrin, auf Gr. Masnowitz, und war in Teltow 1660 geboren, wofür mit großer

mündlich sein, daß Euer Excellenz also wissen werden, wie
 diese Sache seye, mich aber öffentlich erschnüßiget hatten,
 daß an Demselben ich keine Abschrift folgen habe mit über-
 machen können, um nur höchstgedachte Sr. Königl. Maje-
 stät aufs schleunigste von solcher Sache Rapport zu thun.
 Und war zwar am 9ten Jul., da ich von denen in Gütere
 stehenden schwedischen Officieren zurücke kam, vom Aufbruche
 und Marsche der schwedischen Truppen noch nichts zu hören.
 In dieser abgewichenen Nacht aber um 11 Uhr habe ich von
 dem Herrn Obersten und Commandanten zu Driesen, dem
 von der Marwitz *), durch seine Ordonanz einliegende Nach-
 richt erhalten, die ich durch den zurückkommenden Kanzlei-
 Boten überfandte, und gehorsamt bitte, Euer Excellenz lasse
 mit des Herrn Gouverneurs Freiberliche Excellenz, als wel-
 cher ich dieses bereits in der Nacht notificiret habe, sonder
 Beschwer sprechen, damit ich aufs schleunigste Ordre erhalte,
 was ich wegen der Circolirten Bürger thun solle, weil gestern
 Nachmittags bei meiner Rückreise, der Herr General Lieutenant
 von Wresch **) mir in seinem Gute Düßen gesagt hat,
 daß die Sache wegen der Circolirten, selbst ihm auch nur von
 der Höchtrechtlichen Regierung aufgetragen wäre; ich aber bis
 auf diese Stunde noch keine Verordnung oder sonst eine Ant-
 wort auf meine eingesandte Relationes und Briefe erhalten
 habe, daß ich also noch zur Zeit in dieser Sache nichts anord-

Auszeichnung allen Helden der Brandenburger gegen die Türken bei und
 starb 1721 zu Gr. Machenow, woselbst er feierlichst beigesetzt ward. *) Heinr.
 Karl v. d. Marwitz war durch seine Mutter ein Enkel des Fehm. Derfflinger,
 starb 1744 als Gen. der Inf., Gow. von Breslau, und Ritter des schwarzen
 Adler-Ordens. **) Joach. Frdr. v. Wresch starb 1724 als Gen. d. Cav., Ob. d.
 Leib-Dragoer von Bessow, Krümm., Gneslau, Polshen, Baytsch. etc.; focht
 schon in der Schlacht von Fehrbellin, ward 1695 General-Major, 1704 Gon-
 vernur von Gelbth. Sein Sohn starb als Königl. Gen. Lieutenant, Chef
 des Leib-Gürassier-Regiments und Ritter des schwarzen Adler-Ordens im Jahre
 1746. Dieser Herr von Wresch war der Vater derjenigen Herren v. Wresch,
 welche als Hofmarschall und Kammerherr am Hofe des Prinzen Heinrich R. P.
 angestellt waren, und mit welchen dieses Geschlecht verflochten ist.

das Land. Und weil die Diefen mit den jetzigen Ordonanzen durch die Fußgänger gar zu langsam bestellet werden, so wäre gut, daß hierzu Dragoner gebrauchet würden, auf welchen Fall Seine Königl. Majestät bald erfahren könten, wann etwas remarquables vorginge. Sonst vermeinte gestern der Herr General Lieutenant von Breech, daß wann die Schweden sich movirten; und ihren Marsch durch die Mark nach Pommern würden nehmen wollen, es nöthig sein würde, daß alle Enrollirte in denen Neumärkischen Städten, sowohl Neben- als Haupt-Städten, so nicht zu weit ablägen, nach Fürstena zu gehen beordert werden möchten, weil sonst Keiner vor dem Hindern würde fort wollen, und es solchergestalt eine Unordnung verursachen dürfte, es ja auch nur auf eine kurze Zeit ankäme; daß die Bürger sich würden versäumen müssen. Ich erwarte nicht nur hierüber; sondern auch wegen der Verpflegung der enrollirten Bürger, wenn sie marschiren sollten, und wo das Pulver und Klei herzunehmen sei? weil sie doch etwas bei sich haben: müßten; unter ihnen aber es viele arme Leute giebt, die aus Unvermögenheit sich nichts kaufen können.

Indessen empfehle ich mich Euer Excellenz beständigen hohen Affektion, und werden mit allen Respekt lebenslang sein

Euer Excellenz

treuehörigster Diener

Scheden.

Landsberg

den 11ten October 1709.

Der in Neunteich auf der Poststrung liegende Gefreite hiesiger Garnison Hans Pappenguth kommt dato um 10 Uhr und bringet folgende Nachricht:

Daß der Schulze von Neunteich heute frühe von Fiene gekommen, wohin er Proviant gebracht, dar gesaget, wie

ihm der dafige Probst berichtet, daß die schwedische Armee ge-
stern Morgen aufgebrochen, und bei Chara i Kölliten die Reise
gegangen wäre, und: wie er vernommen, sollte selbe Willens
sein bei Garkstena *) abzu- und nach Pommern zu gehen,
welches auch ein schwedischer Rentier, so allort Proviant hat
gefordert, zu ihm gesaget, und daß, wenn sie nur das Proviant
beisammen hätten, möchten sie den Sonnabend auch wohl fol-
gen. Ingleichen hat der Krüger pohlischer Seiten berichtet,
daß ihm gesaget wäre, wie beim General Grassau sich ein
Kerl angefundem, der versprochen, die Armee also durch
und nach Pommern zu bringen, daß sie weder Stadt
noch Dorf in dem Königlich Preussischen Lande be-
rühren dürfen.

von der Marwitz.

Relation des Sergeanten aus hiesiger Carillon, welches die
Postirung visitirt hat.

Ich Undersunterschiebener attestire hiermit, daß ich die
ausstehende Postwachen visitiren mußten. Wie ich in der
Euscht gekommen, hat man mir vor gewiß gesaget, nemlich
der Müller Herr Fischer, wie auch der Wachsmaier Paul
Hammer, auch die Leute im Dorfe, wie daß zibel besterlose
Schwaben bei dem Krüger aus Pöllchen gekommen, ihm
hätten, er möchte sie doch überführen, sie geboten, er die
Marz zu Hause, sie wollten ihm einen blauen Chamereiten
Mantel geben, und eine gestickte Weste, er hat sie aber abge-
wiesen, sie sollten sich nicht nähern, und sollten ihrer Wege
wieder zurück gehen, sonst würden sie gleich tödt geschossen,
darauf sind sie nach Warr en **) an die Warthe gegangen,

*) Fürstena ein Pfarrdorf im Kreise Krenswalde. **) Euscht, Pöll-
chen, Worn, Dörfer im Kreise Landsberg. Worn, ein Grenzdorf, beküßig
der Geburtsort des Verfassers, war auf Jahrhunderte hindurch halb branden-
burgisch, halb polnisch, bis auf Vermittelung von Hans von Schönning im

und bei dem Erhögen, welcher sie in einer Schanz verwahrt, den Mantel und die Wäsche von sie genommen, ist also der Scherger nebst seiner Frau und Kindern, Knechte und Mägde alles ausgehoben und wirklich schon 17 Personen todt sein sollen.

Den 10ten October 1709.

von der Marwig. Elias Ellinger.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster Herr.

Auf die am abgewichenen 11ten huj. an mich wieder ergangene Ordre bin ich sofort zu Euer Königl. Majestät General Lieutenant von Breech nach seinem Gute Krienick, und von da nach Fürstenaun gereiset, altho ich am 12ten aufm Abend Dero Obersten Lieutenant von Kallentat angetroffen, mit welchem ich schonen war, gefehrt bis nach Dramburg zu reisen, und alle Brücken und andere Durchgänge über die Drage zu besichtigen. Als wir aber eine Meile hinter Gallies, im Dorfe Großen-Spiegel anlangeten, erfahren wir theils von dem auf der Postirung stehenden Lieutenant Wellenstienen, theils auch vom Prediger des Orths, daß einige schwedische Regimente sich unserer Gränze nunmehr näherten, und bei Friedland die Dörfer der Frau von Plaskenburg, so ich an den Obersten Lieutenant von Marsch verheiratet ist, bereits bezogen hätten. In der nunmehr abgewithenen Nacht auch der Herr General von Graffen in Friedland, so 1½ Meile von Gallies, und der König Stanislaus im Städtchen Lüh *), welches 3 kleine Meilen von gemeldetem Gallies lieget, erwartet, das schwedische in Filiehe bisher formirte große Magazin aber, dahin nach Lüh

Jahre 1782 ein Vergleich mit der Krone Polen abgeschlossen ward, durch welchen Morca an die Neumark kam. *) Lüh, Städtchen im Kreise Deutsch-Krone an mehreren Seen gelegen, mit einem Schloß.

gebracht worden. Und dieses alles bekräftigte noch der Vor-
 der Sulze, ein Pöhlischer von Weil, denn die nächster-
 Ordnungster Gießen und Wörlin zugehört, dieselbst Fried-
 land ohngefär $\frac{1}{2}$ Meile von Callies belegen, sägte daneben
 hinzu, daß die Schweden bereits anfangen in der Frau
 Blauenburgia Gütern reihen Tisch zu machen, und
 alles zu verderben, welches ihn besorglich nicht besser gehen
 würde. Wegen des Proviantes sollen die Schweden dem Be-
 richte nach vorgeben: Sie müssen solches mit sich führen, weil
 man ihnen doch im Brandenburgischen für Geld nichts über-
 lassen würde, und daher sollen sie viele Wagen mit Bagage
 und also ein großes Geschleppe bei sich haben, dabei Euer
 Königl. Majestät geruhen würden, Allergnädigst zu befehlen,
 ob die Leute, Pferde und Wagen, so die Schweden aus Pöh-
 len mit sich nach schwedisch Pommern nehmen, durch Dero
 Landen wieder zurücke nach Pohlen gelassen werden sollen?
 Was die Brücken und andere Passage über die Drage betrifft,
 so sind nachbenannte die vornehmsten, als

- 1) Die Spiegelsche Brücke,
- 2) Die Bapische Brücke,
- 3) die Kopsenbergische Brücke,

so alle drei nur eine Meile von einander liegen,

- 4) nach Dramburg hin, die Dahlsche und
- 5) die Friederichsdorffsche Brücke,

darunter von Friedland ab, denen schwedische Truppen die er-
 sten drei Brücken die nächsten und bequemsten sein, inmaßen
 sie nur etwa zwei Meilen davon belegen.

Wiewohl dem Berichte nach, bis nach Dramburg hin,
 noch über sieben und mehr andere Dexter befindlich sein sollen,
 da man bei jegigem sehr kleinen Wasser, durch die Drage ge-
 hen, reiten, auch wegen des dichten Grundes, mit Rüstwagen
 durchfahren könnte. Und bei solcher Beschaffenheit, wenn die
 schwedische Truppen über diese Brücke gingen, hätten sie von

der Pohlischen Gränze, als vom letzten Gränzort Bisfen, dießseit Friedland, bis nach schwedisch Pommeren, und sonderlich bis nach Soln., nur acht Meilen, sie dürfen auch gar wenig Dörfer berühren u.

Nach dieser erlangten Nachricht, hat der Ob. Lieut. von Kalkreuter, sofort eiden Allerunterthänigsten Bericht, an Ew. Königl. Majestät hiervon abgestattet, ich aber habe an die beide Landräthe des Arenswaldischen und Dramburgischen Kreises geschrieben, daß zu Verhütung der sonst besorgenden Aufstellung unserer Leute, in jeder alle Dörfer seines Kreises, so von diesem bevorstehenden Marsche nicht weit abliegen, ernstlich verwarnen möchten, bei Leib- und Lebensstrafe zu der Zeit, wann der Marsch geschähe, nicht aus ihren Dörfern in die Felder zu kommen und denen Schweden etwas abzulaufen suchen, inmaßen diejenige sogleich sollten niedergeschossen werden, die man außer denen Dörfern, in den Feldern antreffen würde; weil bei den Dörfern, so die Schweden etwa werden passiren müssen, in den Jäunen Deffnungen gemacht werden sollen, daß selbige dadurch über die Felder den Marsch nehmen und in kein Dorf kommen sollen. An die erstern drei Brücken aber, als an die Spiegelsche, Lakische und Roßenbergische, ingleichen in die nächst daran gelegenen Dörfer, lasse ich mit Gutbefinden des Obersten Lieutenant von Kalkreuter, von der Landmilize 150 Wache setzen, mit gewisser Instruktion, und daß man mir sofort notificiren solle, wann die Schweden an einem dieser Orter sich nähern würden, damit ich dem schwedischen General Grassau entgegen gehen, und nach Anweisung der mir erteilten ausführlichen Instruktion, die Protestation wieder den vorhabenden Marsch, bei ihm gleichfalls ablegen könne. Zu dem Ende ich in dieser Nacht hieher nach Neuwedel gereiset bin, um nicht weit von den Brücken zu sein. Der Oberster Lieutenant von Kalkreuter, aber ist an einem andern

Ort gegangen, um die Nothdurft zu beobachten; war ist bei Fürstenau auch eine Brücke über die Drage, solche aber ist unfertig und iho mit großen Wagen nicht zu passiren.

Was ferner in dieser Sache vorgehen wird, will ich so gleich Allergerhorsamst berichten, mich aber dabei Ew. Königlichen Majestät beständigen Gnade und Hohen Hulde Allerunterthänigst empfehlen, als der ich lebenslang erfunden werde.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König

Allergnädigster Herr.

Ew. Königliche Majestät

allerunterthänigster und

kruggerhorsamster Ansecht

Schewen.

Neuwedel.

den 15ten October 1709.

Morgens nach 7 Uhr.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster Herr.

Sobald ich gestern Morgen nach 7 Uhr meinen Allerunterthänigsten Bericht an Ew. Königliche Majestät fortgeschicket hatte, verfügte ich mich nach dem Dorfe Balster *), eine Meile von Friedland an der polnischen Gränze gelegen, woselbst ich Vormittags nach 10 Uhr Ew. Königliche Majestät Obersten Lieutenant von Kalkreuter, auch einen Trupp Schweden antraf, welche der Oberst Lieutenant von Schewen kommandirte. Sie wollten durchgelassen sein und die sogenannte Laziſche Brücke besichtigen, so $1\frac{1}{2}$ Meile von hier über die Drage befindlich ist, der Oberste Lieutenant von Kalkreuter aber wollte beides ihnen nicht zugestehen, vorstellend, daß solches wieder Ew. Königliche Majestät Aller-

*) Balster, Kirchdorf im Kreise Drumburg.

gnädigste Willensmeinung ausdrücklich liese, und man also ohne, oder vielmehr wieder Ordre solches nicht thun könnte, darin ist ihm offiirte, als ich dazzu kam. Man mußte aber dennoch endlich, da sie bereits in Ew. Königlichen Majestät Landen waren, geschehen lassen, das sie bis dahin ritten, und hietle es der Oberste Lieutenant von Kalkreuter nebst mir, dienlich zu sein, das ich mit dahin ginge, um zu verhindern, damit sie nicht sogleich über die Saganische Brücke marschireten. Als ich dahin kam, fand ich eine Wache von zween Bauern, und den Schlagbaum zugezogen, welcher Wache ich in presence des schwedischen Obersten Lieutenants von Schewen und anderer bei sich habenden Offiziere anbefahl, das sie am zugezogenen Schlagbaum bleiben sollten, und wie der Oberste Lieutenant zu unterschiedenen malen bath, zu verhalten, das der Schlagbaum geöffnet, und er mit seinen Leuten, so ich etwa 200 Mann stark an Dragonern und beritten gemachten Musquetiren urtheilete, nur jenseits der Brücke sich sehen möchte, weil daselbst viele Wiesenwachs und Grasung war, diesseit aber alles bergigt und kahl ist, so setze ich ihm entgegen, das solches wieder meine Ordre liese, und ich es nicht verantworten könnte, protestirte vielmehr gegen ihn darwieder ausdrücklich, als ich von ihm nach Balthar wieder zurückging, wobei ich ihm wissen ließ, das ich sogleich nach dem Herrn General Major von Grassau mich hinmachen, und nochmalen wider den Marsch der schwedischen Truppen durch Ew. Königliche Majestät hiesige Landen, protestiren wolte, in Hoffnung es würde solcher eingestellt werden, auf welchem Fall es nicht nöthig wäre, das jemand schwedischer Seiten über diese Brücke passirete, worauf er seine Leute diesseit der Brücke abhien ließ. In Balthar conferirte ich noch mit dem Obersten Lieutenant von Kalkreuter und ging darauf gegen 4 Uhr Nachmittags zu den General Major von Grassau nach Knackendorff 1½ Meile hinter Balthar in Pohlen.

Ob ich aber durch alle Wachen in sein Quartier kommen konnte, war es 18 Uhr und ließ er durch den Kapitain Waschowitz einen Bruder desjenigen, den ich vor acht Tagen in Filiehn gesehen, mir vermelden, daß er sich etwas unpaß befände, und also nicht sofort mit mir sprechen könnte, ich möchte mich aber in ein ander Haus von gemeldetem Kapitain lassen begleiten, woselbst er mir wolle wissen lassen, wenn ihm möglich sein würde, mit mir zu reden. In diesem Hause fand ich unterschiedene Offiziere und die Tafel gedeckt. Nach einer guten Viertelstunde fand sich auch die Frau Generalin allda ein, entschuldigte gegen mich, daß der General Major nicht sogleich mit mir sprechen könnte, weil er von der Colica inkommodirt wäre, und im Bette läge. Sobald es aber sich nur etwas bessern würde, sollte es mir gemeldet, und ich gerufen werden. Indessen ich zur Tafel bleiben möchte &c.

Sie befahl auch, daß der Pastor kommen, und Bethstunde in diesem Gemache halten mußte, wobei sie und alle Offiziere auf den Knien liegend große Devotion bezeugeten. Hi drauf ward das Essen aufgetragen, und ich von ihr zu ihrer Rechten genöthiget; Zeitwährend der Mahlzeit schickte sie zu unterschiedenen malen an den General Major, und ließ sich seines Zustandes erkundigen, nach 9 Uhr schieden sie von der Tafel, und ich begleitete die Frau Generalin bis in Dero Quartier, allwo der General Major von Craßau ganz angekleidet, gestiefelt und mit dem Degen umgürtet, mich an der Stubenthür empfing, dem ich anbesoßenermaassen die Proposition that, kürzlich darin bestehend: „daß durch der Schwedischen Truppen Durchmarsch Sw. Königl. Majestät hiesige Lande mit der verderblichen Seuche der Pest, damit dem Berichte nach bereits einige ihrer Regimenter inficirt sein sollen, gleichfalls mögten angesteckt, auch wenn die Muscowiter, Sachsen und Polen ihnen, wie berichtet würde, nachfolgeten,

diese Lande besorglich ein theatrum belli werden; daher ich wegen solcher doppelten Gefahr wieder den Marsch der schwedischen Truppen durch die Märkische Lande, ebensfalls protestirte, wie der Oberste Lieutenant von Kalkreuter bereits gethan, und dabei zugleich bath, der Herr General Major möchte aus Respect gegen Ihre Königl. Majestät in Preussen, meinem allergnädigsten Herrn, solchen Marsch dieser Dragma nicht fortsetzen, dagegen ich alle nachherliche Freundschaft contestirte.

Er antwortete mir, und zwar weitläufig, daß er glaube, Ihre Majestät der König in Preussen könnte und würde es nicht ungnädig nehmen, daß er mit Sr. Königl. Majestät in Schweden bisher in Pohlen gestandenen Truppen den Durchmarsch nähme, als darum er gebührende Ansuchung gethan hätte. Denn sie wollten wegen der Contagion, die an einigen Orten in Pohlen verführet wurde, nach ihr Land, nemlich schwedisch Pommern, gehen, und hätten keinen andern Weg dahin vor sich, als die Märkischen Provinzen. Ihre ganze Armee wäre auch rein, und von aller Contagion gänzlich befreiet, welches auf Verlangen zweier Obersten oder so viel Offiziers, als man dazu haben wollte, mit einem kaiserlichen Eide bekräftigen sollten, daß solchergestalt denen hiesigen Märkischen Landen der Contagion wegen keine Gefahr durch seinen Durchmarsch zugezogen werden könnte. Wegen Nachsetzung anderer feindlichen Truppen dürfte man auch nicht besorget sein, weil selbige so nahe noch nicht wären, überdem auch bei Sr. Königl. Majestät es stünde sie nicht durchzulassen, weil diese Truppen nicht Ursache hätten, in die Königlich Preussischen Lande zu gehen, daher gegen die schwedische Truppen keinen andern Weg nach ihr Land wüßten; Er versicherte hiebei, daß durch solchen seinen Marsch in Brandenburgischen kein Mensch sollte inkommodiret werden,

indem die Truppen allemal Kamploos und bei Leib und Lebensstrafe in keiner Stadt oder Dorf kommen sollten, desfalls er mit diejenige Ordre von einem Offizier vorlesen ließ, welche er vor wenig Stunden bei Befehlung des Marsches durch die Majors an die ganze Armee hätte abgeben lassen. Und weil also dieser sein vorhabender Marsch ohnmöglich geändert und zurück gehalten werden könnte, so bat er mich, daß ich Morgen gegen Mittag an der sogenannten Spiegelschen Brücke bei ihm sein, auch bis er durch die Königl. Preussische Lande in Schwedisch Pommeren anlangen würde, bei ihm verbleiben möchte, damit ich sähe, wie er in Allen scharfe Ordre halten, und alles dasjenige accordiren würde, was ich wegen dieser Landen zu erinnern nöthig hätte, weil ihm Leid thun sollte, daß Ihre Königl. Majestät in Preussen im geringsten Schade sollten offendiret werden &c.

Ich wiederholte aber und bestätigte meiner vorigen Protestation, weil solches melir Ordre gemäß wäre, und nachdem von unterschiednen Dingen noch discurret war, nahm ich von ihm endlich meinen Abschied, und fuhr Abends um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr durchs Schwedisch Lager wieder zurück nach Balster, befand aber bei solcher Rückreise, daß die Schwedische Bagage bereits marschirete, ein Theil nach der Cassischen, und das andere nach der Spiegelschen Brücke, weil die Armee in zween Likten marschiren soll. In Balster bekam ich bis fast an dieses Movement allerhand zu verrichten und zu schreiben, um nach Möglichkeit verhüten zu helfen, daß bei unsern Leuten im Lande nicht Unordnung vorgehen, sondern sie in den Dörfern und im Zwange gehalten werden möchten. Auf Schwedischer Seiten ist an gute Ordre nicht zu zweifeln. König Stanislaus hat gestern Abend in Magdorff *) eine halbe Meile von dem General Major von Crassau gestan-

*) Magdorff, Kirchdorff im Kreise Deutsch Krone.

den, gehet aber heute auch über die Spiegelsche Brücke. Tho da ich eben schließen will, erfahre ich von dem von Borske aus Posenid. *), daß die Muscoviter 7 Meilen von hier stehen sollen, welches man aber nicht glauben will. Ich gehe sogleich nach der Spiegelschen Brücke, und werde Acht haben, was weiter von denen marschierenden Truppen wird vorgenommen werden. Und weil solchemnach derselben Marsch nunmehr nicht zu hindern steht, so wird man nur per indirectum suchen müssen, diese Gäste aus dem Lande bald fortzuschaffen.

Ew. Königlichen Majestät beharrlichen Hohen Gnade aber empfehle ich mich hiebei Allerunterthänigst und werde in tiefster Devotion bis an meinen Todt sein.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster Herr.

Ew. Königliche Majestät

allerunterthänigster und treu-

gehorsamster Knecht

Scheden.

Walster,

den 16ten October 1709,

um 10 Uhr Vormittags.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster Herr.

Mein letzterer Allerunterthänigster Bericht sub dato Walster vom 16ten October wird hoffentlich eingelassen, und Ew. Königlichen Majestät vorgetragen sein; indessen hat die schwe-

*) Posenid, Kirchdorf, damals eine Enclave der Neumark in Polen.

dische Armee am gemeldeten 18ten hujus in zweien Columnen den Marsch fortgesetzt, die eine Hälfte über die Zaglische, und die andere über die Spiegelsche Brücke, bei welchen letzteren Truppen der König Stanislaus, und der General Major von Grassau sich befanden, so unweit der Brücke das Lager aufschlagen lassen, darunter der General kampirte, und unter seinem Gezelt geschlafen, König Stanislaus aber in einer unweit davon belegenen Mühle das Nachtlager genommen hat. Ich bin bei diesem Corpo geblieben, bis alles ins Lager eingerückt gewesen, und habe mich darauf eine halbe Meile diesseit, oder vor dem Lager im Dorfe Neuen Eowitz, verfügert, wohin gestern Morgen gegen 5 Uhr der schwedische Obrist Lieutenant von Schewen zu mir kam, wegen der Marschrouten mit mir sprach, und auf Befehl seines Generals mich ersuchte, für die Armee, 12000 Pf. Brodt, 120 Tonnen Bier, 1000 Scheffel Hafer, und 50000 Pf. Heu schnell anzuschaffen, weil sonst wegen Mangel des Proviant's Leute und Pferde crepiren, und sie nicht fortkommen würden. Er meldete auch zugleich, daß die Baggage im vollen Marsche wäre, und einige Wagen bereits am Dorfe hielten, welche ich durchgehen lassen möchte &c.

Wegen der Marschrouten für beide Corps verglichen wir uns. Was aber das verlangte Proviant anbetrifft, so stellte ich ihm desfalls die wahre Unmöglichkeit vor, auch nur etwas davon anzuschaffen, weil die armen Leute dieser Orten an solchen Stücken selbst Mangel litten. Und wegen des Durchmarsches durchs Dorf protestirte ich, weil solches der mir vom General Major von Grassau gegebenen Versicherung zuwider lieffe, Kraft welcher die Leute nicht durch die Dörfer, sondern sich umführen lassen sollten. Ich ließ darauf sofort ein Pferd satteln und ritt nebst zweien von denen Dragonern, so Ew. Königl. Majestät General Lieutenant von

Dreesch mir zugegeben hat, am den Schlagbaum, und weil ich befand, daß acht Bagage-Wagen bereits zwischen den Häusern hielten, und nicht wieder umfahren konnten, so mußte ich solche durchs Dorf gehen lassen, hinter sie aber ließ ich den Schlagbaum zuschließen, und befahl der Wache, keinen weiter durchzulassen, deutete auch denen andern Bagage-Wagen an, daß sie uns Dorf ziehen sollten, zu dem Ende ich ihnen einen Wegweiser aus dem Dorfe geben ließ. Der Oberst Lieutenant von Schewen ritt indessen wieder zurück zum General, und ich folgte ihm nach. Unterweges traf der Capitain Sueberg auf mich, welcher bei der Bagage kommandirt war, dem ich es sagete, daß solche nebst dem ganzen Marsche ums Dorf herum gehen sollten, womit er auch zufrieden war, sagend, der General hätte solches auch also befohlen. Im Lager ritt ich nach des General Majora Gzelt, als für welchen der König Stanislaus und viele Offiziere sich befanden, die eben wegreiten wollten, es ward aber der General Major nicht eher, als ich ihn gewahr, kam daher zu mir heran geritten und sagte, es hätte der Oberste Lieutenant von Schewen ihm von mir schlechte Antwort gebracht, es wollte aber doch hoffen, daß die That anders, als die Worte seyn, und ich die Armee versehen helfen würde, sonst die Leute mit dem Pferde erpöckeln müßten. Ich stellte ihm aber gleichfalls die Möglichkeit vor, für die Armee etwas anzuschaffen.

Hierauf ritt ich das ganze Lager durch, fand daselbst unterschiedene Bauern, so Vieh von den Schweden kaufen wollten, die ich mit der Bedrohung, sie todt schlesien zu lassen, wegjagete. Befand aber daneben, daß man mit dem Hen und Erök dergestalt rathsam umgegangen, daß fast wenig oder nichts auf den Lagerstätten war, welches sonst hätte verbraucht werden sollen. Mir ich aber nach dem Dorfe Nemen, Es

mit welcher Zurückkunft, ward ich gewahr, daß das ganze
 Lager durchs Dorf marschirte. Ich blieb so lange
 darin, bis alles durch war. Nach Mittage etwa gegen 3 Uhr
 kam ich an das Mendesbous, und stand der General Major
 Staffau mit dem Obersten Stuert ein ziemlich Ende da-
 von, allein redend. Sie kamen aber zurück, und wie ich mich
 ihnen näherte, setzte der General Major mich zur Rede, wa-
 rum ich so wenig gestern als heute bei ihm nicht zur Tafel
 gewesen, entschuldigte daneben, daß weder er noch seine Offi-
 ziere davor könnten, daß der Marsch durch das Dorf Neuen
 Lowig gegangen, indem die Leute im Dorfe selber da-
 rum gebeten, zumalen sie gewahr worden, daß einige Wa-
 gage-Wagen welche um's Dorf weggehen wollten, an einigen
 Orten eingesunken wären, die Bauern auch vorgegeben, es
 würde ihnen durch solchen Marsch in ihrem Saat-
 felde großer Schaden geschehen. Hiernächst hat er
 nach vielen gethanen Vorstellungen nochmalen, daß ich sorgen
 möchte, damit die Armee Proviant und Fourage Morgen ge-
 gen Mittag bekäme, weil sonst Mann und Pferde es nicht
 würden aushalten und weiter marschiren können. Er auch
 vor Gott und einen jeden entschuldiget sein wollte, wenn Des-
 ordres wider seinen Willen vorgingen, indem er zwar bei sol-
 chem Mangel Keinem befehlen würde selbst zuzugreifen, son-
 dern er würde nur sagen müssen, daß man in diesen Landen,
 so unbarmherzig mit ihnen umginge, und für baare Bezahlung
 die benöthigte Lebensmittel ihnen nicht reichen wollte, welches
 Se. Königliche Majestät in Preußen, als ein so glorieuser
 und Christlicher Herr nimmer billigen würde, bevor ab, da er
 besorgete, daß der Arme Soldat um sich und sein Pferd zu
 conserviren, Brod und Futter würde suchen müssen, wo er es
 fände, an welcher Unordnung er alsdenn unschuldig sein
 wollte. Ich stellte ihm hierwieder vor, daß das große Un-

vermögen der Leute in diesen Kreisen die Sache selbst entschuldigte, und also nicht möglich wäre, dasjenige herzunehmen und einen andern damit zu helfen, was man selbst nicht hätte. Er replicirte, wäre es nicht an einem, so wäre es doch an dem andern Orte anzutreffen, wann man seinen Leuten nur helfen wollte.

Ich nahm hierauf Abschied, ging Abends nach 9 Uhr, wie dieses schwedische Korps dießseit Jacobsbagen eingerückt war, hieher nach Stargard, und habe Ew. Königl. Majestät Regierung und Kommissariat heute alles vorgestellt, welche darauf resolviret haben, daß sie bei solcher Beschaffenheit, um alles schädliche Unheil zu verhüten, geschehen lassen wollten, daß Diejenige an Mund- und anderer Provision der schwedischen Armee für baare Bezahlung etwas überlassen möchten, welche einiges Brod, Bier, hart- und Rauchsutter entrafen könnten. Ich glaube auch die Armee wird annoch heute davon etwas erhalten. Indessen gehe ich iho von hier zu der schwedischen Armee wieder zurück, weil beide Korps, dießseit Pansin, eine Meile von Stargard, Halte machen, und aufm Mittag etwas ausruhen wollen. Die Armee ist sonst marschiret, wie beiliegende Route ausweist. Ich habe dieses allerunterthänigst berichten wollen, der ich Ew. Königl. Majestät beständigen hohen Gnade mich ferner gehorsamst empfehle, und in unabseßlicher Devotion ersterben werde

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König ic.

Schweden.

Stargard an der Ijna
den 18ten October 1709.

Mittags gegen 12 Uhr.

Die schwedische Armee ist nach der beiliegenden Route
marschiret.

Den 16ten October 1709 als am abgewichenen Mittwoch ist
sie aus Pohlen gegangen, und hat:

Das erste Corpo

wobei der König Stanis-
laus und der General Ma-
jor von Grassau gewesen,
bis über die sogenannte Spie-
gelsche Brücke 3 Meilen von
der pohlnischen Gränze, das
erste Nachtlager gehalten.

Das andere Corpo

ist über die Łazigische Brücke
marschiret und hat allda Kam-
piret.

Den 17ten October

ist der Marsch dieses Corpo
gegangen
durchs Dorf Neuen Lowitz,
beim Vorwerk Sponbrück,
Vorwerk Zerten und
Dorfe Gremutin vorbei
durch Jacobshagen,
woselbst das andere Nacht-
lager gewesen.

Den 17ten October

bei Hassendorff, }
Nanticko und } vorbei
Reep. }
durch Alt Wedel und
Güntersberg.
allwo dieses Corpo die Nacht
über stehen blieben.

Den 18ten October

auf Budargé,
Goldbeck,
Gollin und
Pansin.

Den 18ten October

auf Zachan,
Lütten-Schlacko.
durch Briesewitz
nach Pansin.

Möller wird das dritte Nachtlager sein.

.....
 Allerhöchster, Großmächtigster König,
 Allergnädigster Herr.

Seitdem ich am abgewichenen Freitage, als den 18ten huj. meinen allerunterthänigsten Bericht abgestattet, ist an selbigem Tage König Stanislaus mit einer kleinen Subter zu Plesda, bei Stargard vorbei, über Greiffenhagen gegangen, und die Nacht eine halbe Meile vor der Stadt geblieben, des andern Morgens aber hat er sich in einem kleinen Fahrzeuge über die Oder setzen, alle bei sich gehabte Pferde durchschwimmen lassen, und ist darauf nach Stettin geritten. Den folgenden 19ten hujus ist die in zwei Linien marschirte, und bei Pansin wieder zusammen gestoßene schwedische Armee, bei Stargard gleichfalls vorbei marschiret, hat aber auf des kommandirenden General Majors von Crasfau Ordre, sich dergestalt vertheilet, daß zwar die meisten Regimenter und Bagage auf Damm, einige aber auf Solno, Wollin und Greiffenhagen gegangen sind. Ich bin ihnen bis vor Damm gefolget. Indessen ließ der General von Crasfau, wie er Stargard passirete, mich außs Feld an der Marschrouten rufen, ging mit mir vom Wege ab und stellte mir vor, daß Se. Königl. Majestät in Preußen Hinterpommersche Regierung in Stargard nicht nur schriftlich, sondern auch durch zweien Abgeordnete mündlich, wieder seinen igiten Durchmarsch protestiret hätte, in solchem Terminis, wie ich gethan, da er noch in Pohlen gestanden, daß nemlich die Protestation geschähe, wegen der daselbst grassirenden Contagion, als damit auch einige seiner Leute inficiret sein sollten, welche gefasste Präcaution er nicht anders, als rechtmäßig erkennen könnte, wenn die Sache sich also verhielte, auf welchem Fall er selbst sehr sensible sein, und diese Lande mit dem Marsche nicht berühren würde. So wahrhaftig aber er und die ganze schwedische

Armee von aller contagösen Krankheit reit und befreit wäre, so nöthig fände er der Königlich Hinterpommerschen Regierung wieder diese ihnen gemachte Furcht zureichende Assurance zu geben, dergestalt, er wolle durch jemand seiner Officier, nemlich den Obersten Lieutenant von Schwenen (der als General Adjutant bei der Armee gebraucht wird) der Regierung eröffnen lassen: welchergestalt er bereit wäre, auf ihre Verlangen eine schriftliche Declaration bei sie einzulegen, darin an Gidesstatt sollte contestiret werden, daß sowohl zu der Zeit, als er in die Königlich Preussische Lande mit der ihm anvertrauten schwedischen Armee gerücket, als auch so lange er darinnen gestanden, ingleichen 1730, da er sie wieder quitiren wollte, kein Mensch darunter weder mit der Pest noch mit einer andern contagösen Krankheit behaftet wäre. Und dieses Versicherung-Document, wollte nicht nur er unterzeichnen, sondern auch alle seine Obersten nebst allen Rittmestern und Capitains, ingleichen die Feld-Medici, und alle Feldscherer sollten es mit unterschreiben. Ich möchte daher mit der Regierung sprechen, daß sie diesen Offizier admittiren, der zugleich auch Ansuchung thun sollte, daß diejenigen, so wegen des Marfches etwas von ihm rechtmäßig zu fordern vermerkten, sich mit ihm melden möchten, ehe er aus den Königlich Preussischen Landen ginge. Und denn, daß die Regierung des von Puttkammer zu Pansin ihn dort übergebenen ziemlich hohe Liquidation wegen erlittenen Schadens, an denen Brülken, an der Weide, und was er mehr gesezet, untersuchen und ein gewisses Liquidum machen möchte, welches er alsdenn sogleich bezahlet lassen wollte. Wobei er hoch betheurete, daß er manchen Marfch gethan, ihm aber noch nicht begegnet wäre, was ihm 1730 in diesen Landen wiederzufindren, da er für die Leute und Pferde kein Proviant hätte bekommen können, ungeachtet er sich erboten, dafür zu geben, was man nur verlangen würde; worüber denn Menschen und Pferde crepiren;

inzwischen er täglich einen starken Marsch thun liesse, um bald aus Sr. Majestät des Königes von Preussen Landen zu kommen, Soldaten und Pferde aber im Lager unter freiem Himmel nichts finden, wodurch sie, bei ihrer Mattigkeit sich wieder laben und etwas erholen könnten. Und würde ich es selbst sehen, daß viele Pferde an den Wegen umfielen; heute morgen wäre auch ein Soldat am Wasser todt gefunden worden, welcher beim großen Durste sich etwa gestern Abend überlassen, und darüber in der Nacht, da er allein gewesen, hätte sterben müssen. Er, der General, litte bei diesem Durchmarsch in denen wenig Tagen an der Armee einen so großen Schaden, als er noch nicht empfunden, bei manchen langwierigen Marsche. Doch könnte er dabei ein mehreres nicht thun, als daß er seinem Könige und Herren es vorstellen wollte, wie er allhier wäre tractiret worden. Indessen er sich über solch Verfahren verwundern mußte, weil sein König und mein König in einer guten Intelligence stünden u.

Ich entschuldigte mich durch Gegenvorstellungen, sonderlich, daß wegen des heurigen Mißwachses der arme Landmann in solcher Dürftigkeit lehte, daß er selbst nicht sein Auskommen hätte und also auch einen andern dasjenige nicht geben könnte, was ihm selbst mangelte. Hierzu käme, daß Se. Königl. Majestät in Preussen mein allergnädigster Herr seine getreue Unterthanen der vor Augen stehenden Gefahr der verderblichen Pest nicht hätten exponiren und der schwedischen Armee den Durchmarsch durch Dero hiesige Lande versatten können, weil die Truppen unleugbar aus einem inficirten Lande kämen, mit welchen die Mark und Pommern schon längst ihre Kommunikation aufgehoben hätte, und daher wäre es geschehen, daß, in Hoffnung, der Herr General würde den nicht verstatteten Durchmarsch auch nicht unternehmen, man

zu der schwedischen Armee Verpflegung nicht die geringste Anstalt vorher hätte machen können. Doch ward endlich, da sie selbst zugreifen wollen, ihnen sonderlich hier in Sinterngarnern an Lebensmitteln so viel gereicht, als man in der großen Eile hätte anschaffen können; Es wäre auch von der hiesigen Königlichen Regierung die Taxe des Brodts, Bieres und hart Korns reguliret und denen Leuten bei Strafe anbefohlen worden, Keinen hierin zu übersehen zc. Und weil hierauf der General nochmalen von mir verlangte, mich zu bemühen, daß sein Oberst Lieutenant bald in die Stadt gelassen würde, damit er seine Kommission ablegen könnte; so verfügte ich mich darauf zu der Regierung in Stargard und erhielt von Sw. Königlichen Majestät hiesigen Kanzler dem von Sonntag, welcher nur eben gegen Mittag von Sazig zurücke gekommen war, die Antwort, daß er mit denen Regierungs Råthen daraus conferiret und mit nachmals eine gewisse Resolution ertheilen wollte, ob der schwedische Offizier zu admittiren wäre? bis dahin selbiger sich gedulden mußte, welches ich ihm notificirte.

Nachmittags schickte mir die Regierung eine solche Schrift an mich, als in Sopia beilieget; davon ich gemeldeten Obersten Lieutenant, ohne Vorzeigung der Schrift, nur so viel Nachricht gab, daß die Königliche Regierung Bedenken trüge, sich mit ihm über eine Sache einzulassen, welche durch die geschehene Protestation bereits abgethan wäre, desfalls ich selbst dem Herrn General mehrere Vorstellungen thun sollte; damit selbiger wenn er sonst etwas an der hiesigen Regierung zu bringen hätte, es mir sagen könnte. Darauf dieser Offizier nach seinem General wieder ritte. Ich fuhr gleichfalls nach, und konnte selbigen Abend nicht weiter kommen als bis ins Amt Friederichswalde. Gestern Morgen aber reisete ich vollends zu dem General Major von Craffau hin, fand ihn eine halbe Meile vor Damm in der Hammer-Mühle, einen Büch-

fenschuß über die Grenze auf'm Schwedischen Territorio, wa-
 selbst ich ihm die Resolution. Ew. Königl. Majestät Hin-
 terpommerchen Regierung ausführlich eröffnete und ihm im
 Uebrigen der Regierung Dienste versicherte. Es schien, daß
 das erstere ihm nicht gefiel, doch antwortete er ein mehreres
 nicht, als, daß er es nicht geschehen lassen, daß die König-
 liche Regierung weder seinen Officier vor sich lassen, noch we-
 gen der geschöpften Furcht der Contagien etwas schriftlichen
 von ihm annehmen wollte. Er würde dennoch aber zu seiner
 künftigen Sicherheit ein solch Document, als vorhilt angefüh-
 ret, vollziehen lassen und ad acta legen. Indessen ließe er
 der Regierung seine Dienste wieder vermelden, und wäre be-
 reit, diejenigen sofort zu befriedigen, von welchen seine Leute
 beim Manche etwas genossen. Wie er denn den Obersten
 Fröhern von Schulzen durch eine Ordonanz sofort forderet
 ließ, als ich dem General sagte, daß des gemeldeten Obersten
 Schulzens Leute in der abgewichenen Nacht 2 Hensfen Hen,
 beim Rente Friedrichsstraße weggehaben und mit sich ge-
 nommen hätten, worüber der Hofmeister oder Voigt gestern
 Morgen bei mir Klage geführt. Und wie der Oberste
 Schulze kam, ward es dahin verglichen, daß er für solch Hen
 sofort Acht Thaler selbigem zahlte. Der General ließ mich
 auch gegen meine Quittung Neun Pommerche Gulden für
 6 Mandeln Haser-Sachen, die der von Puttkamer zu Penfit
 auf sein Ansuchen hatte abfolgen lassen, und erklärte sich we-
 gen der übrigen annoch Mißquiden Forderung des von Put-
 tkamer dahin, daß dasjenige, was die Regierung nach gesche-
 hener Untersuchung für billig halten würde, auch sofort er-
 folgen und an Ew. Königl. Majestät Heideruter nahe an
 den Hammer-Mühle wohnend, gesandt werden sollte, welchem
 der von Puttkamer seine moderirte Rechnung zur gestellet
 wüßte. Hiernächst verlangte der General Grossau von mir
 ein Attest, daß alles, was die Armer in Ew. Königl. Ma-

jehät Landen genessen, richtig bezahlet, auch sehr großen
 Marsche überall gute Dore gehalten wäre, weil ich vom An-
 fange bis zum Ende bei denselben gewesen. Ich recusirte
 solch Aufinnen aber dadurch, daß ich nur befehligt gewesen;
 wieder den Durchmarsch der Armee durch die Königlich Preus-
 sischen Lande an der Gränze zu protestiren, und daß ich nach-
 gehends, wie der Herr General demnach den Durchmarsch ge-
 nommen, nur verhüten helfen mußten, daß zu Vermeidung be-
 sorgenden Unglücks die marschirenden Truppen nicht in Sw.
 Königl. Majestät Städte und Dörfer kommen, auch Sw.
 Königl. Majestät Unterthanen keine Anleidung, Vieh und an-
 dere Sachen von der schwedischen Armee laufen müssen. Und
 also wäre ich nicht beordert gewesen, so ordentlich durchs Land
 zu führen, könnte daher das verlangte Attest auch nicht geben.
 Er antwortete, auch dieses müßte er sich gefallen lassen, zu-
 malen er versichert wäre, daß mit Fuge keine Klage über et-
 was geführt werden könnte, begehrte aber demnach an mich,
 daß ich zum Mittagessen bei ihm bleiben möchte. Führere
 darauf allerhand Discourse, und sagte unter anderem
 es wäre durch eine unglückliche Bataille nicht spfrent
 alles verlohren, sondern die Würfel lägen noch
 aufm Tisch. Ein anderes schwedischer Offizier aber
 sagte einmahl, wie er zweyherzig war, zu mir: es
 würde sich wohl bald äußern, daß kein König mit
 einer guten Armee von Türken und Tartaren in
 Myskau sein, auch des Königes Stanislaw Feld-
 herr mit seinen Truppen denen Sachsen eine Visite
 geben würde. Aufm Mittag über der Tafel erzählte ich,
 daß außer dem am Wasser todt gefundenen Soldaten gestern
 Morgen auch ein Todter am Wegs hinter Stargard gelegen.
 Worauf der Oberste Horn, der mit an der Tafel war, sich
 meldete, es wäre einer von seinem Regiment, that daneben die
 Bethörung, daß, so wahr er gedächte, ein Kind Gottes zu

werden, dieser Mensch eine lange Zeit mit der *lue gallica* be-
 haftet gewesen und nicht völlig kurirt werden können. Sol-
 biger wäre gestern beim Marsche vom Wagon hinten abge-
 stiegen, daß es keiner gewahr worden, und wie man ihn end-
 lich vermisst und gesucht, hätte man ihn eine halbe Meile
 zurück, todt gefunden. Auch vermeldete der Herr General
 Major von Grassau über der Tafel, welchergestalt er es gut
 befunden, um Sr. Majestät des Königes von Preußen Land
 zu quittiren, daß er die Truppen an unterschiedenen Orten
 übergehen ließe, als das meiste von der Artee über Damm,
 einige aber über Solno und Wollin, auch das Hornische
 Regiment über Greiffenhagen. Ich fragte, ob man sich
 nicht für Damm und Solno fürchtete, weil die Pest sowohl
 an dem ersteren als letzteren Orte gebräuchet sollte, der General
 aber antwortete: wegen Damm wäre bereits befohlen, daß bei
 Vermeidung todt geschossen zu werden, kein Mensch auf die
 Straßen, noch an einem Fenster kommen, sondern alle Häu-
 ser zugehalten werden, keiner von seinen Leuten aber, bei glei-
 cher Strafe, aus dem Marsche gehen sollte, desfalls auch Wa-
 chen gesetzt wären. Daß es also in Damm keine Gefahr ge-
 ben würde. In Solno aber wäre gar keine Pest, sondern
 nur ein falsch Gerüchte davon ausgesprengt. Der Oberste
 Horn that hinzu: in Damm wäre Gottlob bei drei Wochen
 her kein Mensch an der Pest weiter gestorben; es lebten auch
 annoch 400 Menschen darin, nachdem 500 Zeit während
 Pest umgekommen wären. Ich erfuhr alda auch von einigen
 Offizieren, daß die Stettiner selbst der Artee nicht
 traueten, sondern sie zwar durchmarschiren, aber
 nicht eher im Lande verlegen lassen wollten, bis sie
 eine Zeitlang hinter Stettin im freien Felde ge-
 standen haben würde. Es marschirte aber die Artee
 durch Damm bereits durch, als ich Vormittage beim General

war, wie man von den Ordonanzen erfahrt, welche ab- und zuritten.

Und weil also nunmehr die schwedische Armee über die Gränze in ihr Land wieder gekommen ist; so habe ich nach der Tafel von dem General Major von Grassau und denen anwesenden Offizieren Abschied genommen, und dabei gebeten, zu befehlen, daß die zurückgelassene Leute nachgehohlet werden möchten, damit sie nicht in Ew. Königl. Majestät Länden bleiben, als worin man sie aus vorhin angeführten Ursachen nicht dulden würd. Nachgehends bin ich noch bis ans Amt Friederichswalde wieder zurücke gefahren, fand aber gestern in der Heide, noch sehr viel von den Schwedischen Beuten, welchen zum Theil die Pferde vermüdet waren, theils auch sonst nicht wohl fortkommen konnten, denen ich durch die bei mir gehabte Dragoner scharf anbefehlen lassen, den Marsche sofort zu folgen, weil sie in diesen Länden nicht gelitten werden könnten. Ingleichen habe ich in denen nächst angelägern Dörfern, die ich bei der Rückreise passiret, den Leuten ernstlich eingebunden, gute Wache an die Schlagbäume zu halten, und keinen von der schwedischen Armee einzulassen. Durchgehends aber ist an allen Orten, wohin ich wegen des schwedischen Marsches nur kommen bin, denen Einwohnern bei Leib- und Lebensstrafe angedeutet worden, keine Kleidung, Vieß und andere Sachen von jemand aus der schwedischen Armee zu kaufen. Es brauchen auch beide, sowohl Ew. Königl. Majestät Neumärkische als hiesige Hinterpommersche Regierung alle nur ersinnliche Präcautiones, und lassen durch unterschiedene an die Städte und Kreise geschickte Verordnungen nichts ermangeln, was nur immer dienen kann, das Uebel, so wegen des vorgenommenen schwedischen Durchmarsches befürchtet wird, vermittelst Göttlichen Verleihung von Ew. Königl. Majestät hiesigen Länden abzuwenden. Wobei ich pflichtmäßig berichten kann, daß

in der ganzen Gegend des Durchmarsches nichts verführet, noch erfahren habe, daß einige Soldaten gestorben und begraben sein sollten, da ich doch täglich bei der Armee gewesen, und gesehen, daß sie auf unterschiedene Wagen einige Kranken mit sich geführet, und zwar solches fast bei allen Regimentern. Tho aber berichtet mir hier in Stargard der von Puttkammer aus Pansin, daß unweit Stargard aufm Mulkoschen Felde 14 Gräber, und auf dem Pansinischen Felde 2 Gräber, und eine amoch offene Gruft befindlich wäre, in welcher der Offizier den todten Körper nicht hätte wollen verscharren lassen, vorgehend, der Kerl hätte so viel Geld bei sich, daß er einen Sarg bekommen und in Solno begraben werden könnte, deshalb sie ihn bis dahin mitführen sollten. Und haben einige Regimenter nur eine Nacht bei diesen beiden Dörfern gestanden.

Da ich nun Morgen, geliebt es Gott, von hier vollends nach der Neumark gehe, so habe ich nöthig erachtet, diese meine allerunterthänigste Relation an Ew. Königl. Majestät, meiner Schuldigkeit nach, vorher abzusatten, wobei Ew. Majestät beständiger Königl. Gnade ich mich ferner in dieser Submission empfehle, und bis an mein Lebensende werde erfindet werden

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster Herz,

Ew. Königl. Majestät

Gnaden.

Stargard an der Ihnain, den 21sten October 1709.

Die Königlich Preussische Regierung ließe dem Herrn General Craffau ihre Dienste versichern, stände sich aber nicht bemühtiget, den abgeschickten Offizier zu admittiren, massen

derselbe nichts anders würde vor- und anzubringen haben, als was etwa den Marsch der Königlich Schwedischen Truppen concernirete. Wie nun die Königlische Regierung von der auf specialen Befehl Sr. Königlischen Majestät eingelegten, und oft wiederholten Protestation nicht abgehen, auch darwieder keine Gegenvorstellungen oder Versicherung, daß keine Infection unter den Truppen wäre, annehmen könnte noch würde; also würde unnöthig sein, daß man sich desfalls bemühet, zu wählen dem General schon bekannt, mit was guten Grunde diese Protestation eingelegt wäre, und Könnte in einer so wichtigen Sache, daran Sr. Königlischen Majestät Unterthanen und des Landes Unglück in Diffeminirung der Contagion hinge, wieder Sr. Königlischen Majestät allergnädigsten Befehl, von der Königlischen Regierung keine Declaration noch Assurance admittiret werden. Es wären ohnedas Ihre Heftige Lande durch die zu Damm grassirende Pest in großer Gefahr gesetzt und einige Dörter schon unglücklich geworden, so gar, daß auch die Abbrennung des einen Hauses allein um den von Damm durch das Auslaufen der Leute, welche man so inseländig an die Königlich Schwedische Regierung gesucht, in solches Haus gebrachte Uebel fernern und den Schaden tragen müssen, und Könnte Sr. Königlische Majestät für den zu befürchtenden Schaden keine Garantie annehmen; Wann sonst der Herr General außer dieser Sache, welche durch die eingelegte Protestation schon abgethan wäre, etwas an die Königlische Regierung zu bringen belieben wollte, möchte derselbe es nur dem Königlich Preussischen Commissario Herrn Scheben eröffnen, der es fideliter an uns bringen würde, und assurirte die Königlische Regierung für sich en particulier dem Herrn General ihre Dienste.

Stargard.

den 19ten October 1709.

Dieses ist auf Befehl der Königlichen Regierung ausgefertigt und dem Herrn Commissario zuzustellen, verordnet worden.

In fidem
Dieckhoff.

Hochwürdige, Hochwohlgeborne, Gestränge, Beste, Hochgelehrte und Hochbenahmte Insonders Hochgeneigte Herren.

Als ich bei der schwedischen Armee, bis an ihre Gränze, eine halbe Meile vor Damm gewesen, über Stargard und Frienick vom Herrn General Lieutenant von Breech, zurücke kommen, und gestern am 24sten huj. hieselbst wieder angelanget bin, habe ich der Hochpreißl. Regierung Ordre vom 17ten Decbr. c. a. zwar allererst hier in Landsberg erhalten, doch ist bei diesem Werke von mir alles beobachtet worden, was ich für Ihre Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herren, hiesige Lande und Unterthanen, dienlich erachtet habe. Es hätten auch hoffentlich keine schwedische Soldaten, so wenig Kranke als gesunde, zurücke und in unser Land bleiben sollen, sondern ich hätte die nächsten Dörfer, wo der Marsch gegangen, besetzen, auch alles in guter Ordnung halten, sonderlich aber die zurück gebliebenen Soldaten fortschaffen, auch die Lagerstellen, wo es nöthig gewesen, verbrennen lassen können, wenn auf mein geschehenes Erfordern, mehr Garolirte sich zu mir hätten finden, man auch diejenige verpflegen wollen, so ich bei mir hatte, und welche ich noch vermuthete, als desfalls ich bereits am 14ten vom Dorfe Großen Spiegel ab, zween lange Briefe an die Herren Landräthe des Arenswaldischen und Dramburgischen Kreises durch Ordonanzen fortschickte, nachdem der Herr Oberstlieutenant von Kalkreuter solche nebst mir unterschrieben hatte. In der darauf folgenden Nacht auch an den Magistrat zu Arenswalde in solchen Terminis geschrieben habe, als die Bellage

sub Nr. 1. ausweist. Es ist aber in keinem Stücke etwas erfolgt, sondern ich habe nachgehends erfahren, daß allenthalben geantwortet worden: sie hätten desfalls vom Hofe keine Ordre; daher ich auch wegen Mangel der Lebensmittel die Enrollirte Bürger von Friedeberg nur mußte wieder zurück nach ihrer Stadt gehen lassen, da ich sie bereits an einigen Orten postirret hatte, wo der Schweden Durchmarsch sein sollte. Sonst hat der Herr General Lieutenant und Gouverneur zu Cüstrin Freiherr von Schlabrendorff, in seinen mir zugeschluckten Briefen an mich begehret, daß so lange Se. Königl. Majestät nahe bei Cüstrin sein würden, ich meine allerunterthänigste Relationes recta an ihn, und zwar offen schicken sollte, weil er täglich bei Ihro Königl. Majestät sein, und also solche sogleich übergeben, auch des Herrn General Feldmarschall Hochgräfl. Excellenz *) und andere Großen des Hofes alles mündlich daraus referiren könnte; daher ist es geschehen, daß meine Berichte jederzeit offen, durch Ordonanzen zuerst an den Herrn Generallieut. von Breech zu dessen Nachricht, weil ohnedem mit Selbigem die Commission aufgetragen ist, und nachmals volends an des Herrn Generallieut. von Schlabrendorff Excellenz gegangen sein, welcher hoffentlich der Königl. Regierung davon auch wird part haben geben lassen. Mir ist aber wegen andern vielfältigen Schreibens und continuirlichen Reisens, eine wahre Unmöglichkeit gewesen, von solchen ausführlichen Relationibus doppelte Abschriften machen zu lassen, und ein Exemplar davon, auch an die Königl. Hochpreißliche Regierung der Neumark absonderlich zu schicken, so gerne ich

*) Alexander Hermann Reichsgraf von Bartenleben, Herr zu Freyendorff, trat im August 1702 gleich als General-Feldmarschall und Gouverneur von Berlin in die Dienste des Königs, nachdem er in mehrerer Herren Ländern zuvor gedient und sich bei verschiedenen Gelegenheiten vorzugsweise ausgezeichnet hatte. Er starb 1734 in hohem Alter außer Diensten.

solches sonst gethan hätte. Und will ich hoffen, dieselbe werde selbst urtheilen, was mir vor Zeit übrig geblieben, da ich die ganze schwedische Armee, so meist in zwei Columnen marschiret ist, allein hinführen müssen, und an einer solchen Orde gebunden gewesen bin, daß mit Willen weder der Durchmarsch verstatet, noch Jemand schwedischer Seiten in einer Stadt oder Dorf gelassen, denen Truppen auch zu ihrer Verpflegung nichts freiwillig gereicht und dennoch verhütet werden sollen, daß keine Desordres vorgehen oder sonst dem Lande ein Unglück zugezogen werden möchte, welches mich so wenig Nachts als Tages hat schlafen lassen, sondern ich habe beständig hin und herjagen müssen und kaum so viel Zeit gehabt, daß ich meine allerunterthänigste Berichte an Se. Königl. Majestät und an einige Großen des Hofes habe abstatten können. Doch ist bei der Sache von mir nichts veräußert worden, wie denn des Herrn General Feldmarschall Hochgräfl. Excellenz an den Herrn Generallicut. von Breech geschrieben, daß die Relationes allemal richtig und bald eingelaufen wären, und Se. Königl. Majestät sofort vorgetragen werden können, Ew. Excellenz ic. werden das Erstere auch aus meinen nunmehr in Sopia heiliegenden drei letzteren allerunterthänigsten Relationibus, sub Nr. 2. 3. et 4. befinden, inmaßen ich ebenfalls mit der Königl. Hinterpommerschen Regierung, sobald die schwedische Truppen sich der Orten genähert, nach Beschaffenheit der Sachen Nothdurft conferiren, auch von ihnen, wegen gewisser Dinge Commission erhalten habe, wie zu ersehen sub Nr. 5 et 6. Von welchen allen ich mündlich ein Mehreres würde referiren können, wenn ich die Ehre haben sollte, der Hochpreißl. Regierung meine Aufwartung in Person zu machen, als deshalb ich Dero Befehl erwarte. Ich will auch auf Verlangen von meinen ersteren allerunterthänigsten Berichten Abschriften machen lassen, und solche einsenden, dafern bei der Regierung völlige Acta sein sollen.

Indessen ich noch melden muß, daß mir heute allhier berichtet worden ist, sammt von Leuten aus Schwerin über der Warthe an einige, so sich diesseit an der Gränze befunden, berichtet worden: Es wären die Muscowiter in Anmarsch, und wollten zu gemeldeten Schwerin, drei kleine Meilen von hier, ein Magazin aufrichten, und nachmals, so wie die Schweden gethan, ihren Durchmarsch durch unsere hiesige Königl. Lande nach schwedisch Pommern nehmen, desfalls ich heute nach Abgang der Post mehrere Gewißheit einziehen würde. Indessen recommendire ich mich der Hochpreißl. Regierung fernern hohen Affection, und werde unablässig sehr

Ew. Excellenz ic.

dienstbereitwilligster Diener
Scheden.

Landsberg

den 25sten October 1709.

• No. 1.

C o p i a

Schreibens, so vom Commissario Scheden an den Magistrat zu Arenswalde abgegangen ist, sub dato Neuwedel den 15ten October 1709 des Morgens nach 8 Uhr.

Ich bin beordert, wieder den vorhabenden Marsch der schwedischen Truppen durch die Neumark bei dem kommandirenden Herrn General von Craffau zu protestiren, auch sonst dieser Sachen Nothdurft zu beobachten und nach Befinden einige von der entollirten Mannschaft aus den Städten und Neutern an mich zu ziehen, um sie beim Marsch solcher Truppen zu gebrauchen.

Da ich nun gestern nebst den Herren Obersten Lieutenant von Kalkreuter aus Fürstenaue gereiset bin, und wir Vorhabens waren, bis Dramburg die Brücken und andere Durchgänge

Aber der Drage, selbst zu besichtigen, erfahren wir gestern Abend in Großen Spiegel, daß einige schwedische Regimenter nahe an unser Gränze in den Gütern der Frau von Blankenburg oder nunmehr der Frau Oberst-Lieutenant von Borken, sich befänden, der Herr General Craffau auch, diese Nacht in Friedeland, und der König Stanislaus in Lütz vermuthet würde, als wohin sie auch ihre in Filehne formirtes Magazin bringen ließen, daß es also das Ansehen hat, sie werden nunmehr gesonnen sein, über die Drage und vielleicht über die Lapische oder Spiegelsche Brücke ihren Marsch zu nehmen. Bei welcher Beschaffenheit M.Hr. belieben werden, einige Compagnie von den Enrollirten ihres Orts sofort aus ihrer Stadt, und die Hälfte davon in Zuchow jenseits der Drage, die andere Hälfte aber in Hassendorff dießseits der Drage, einrücken zu lassen, die aber ein Mehreres nicht thun dürfen, als daß sie gute Wache halten, die Benannte Spiegelsche und Lapische Brücke jede etwa mit paar Mann besetzen, welche aber alle Tage Morgens und Abends abgelöset werden müssen, und wann die Schweden anmarschirt kommen, kann ihnen zwar angedeutet werden, sie, die Landmilize, hätten keine Ordre, sie passiren zu lassen, wenn aber jene nichts desto weniger den Durchmarsch mit Gewalt nehmen wollen, so haben sie ihnen nicht zu opponiren, weil man sie mit Gewalt nicht zurücke halten kann. Von dem schwedischen Marsch aber muß mir sofort, wenn man ihn an diesen Orten gewahr wird, sowohl hieher nach Neumedel, als auch nach Walster, woselbst der Herr Oberst Lieutenant von Kalkreuter stehet, durch expresse Leute Nachricht gegeben werden. Uebrigens versichere ich stets zu sein &c.

No. 5.

Wohledler, Insonders vielgeehrter Herr Commissarie.
Nachdem Sr. Königliche Majestät in Preussen &c. Unser

allergnädigster König und Herr, anbefohlen, daß niemand we-
det in den Dörfern, welche die Königlich schwedischen Trup-
pen berühren, noch aus andern Dörfern und Orten, in diesen
Lande, von den schwedischen Soldaten Kleider, noch Vieh, oder
andere Sachen kaufen, noch einiges Commereium darin mit
ihnen haben solle; und dann unser vielgeehrter Herr Kommiss-
sarius, indem derselbe bei den Marsch zugegen ist, solche Or-
dre und allergnädigsten Willen Sr. Königl. Majestät durch
die bei sich habende Milice ins Werk zu richten; so ersuchen
wir denselben hiemit dienstlich begehende offene Verordnung
aller Orten, da es nöthig ist, gehörigen Orts vorzuzeigen, und
nach dem von Se. Königl. Majestät Höchsten Person in die-
sen Fall allergnädigsten Befehl, solches auch in diesem Lande
ins Werk zu richten, und darüber stricte zu halten. Wir
werden solches gegen Sr. Königl. Majestät rühmen, und im
Uebrigen stets verbleiben

unserer vielgeehrten Herrn

bereitwillige

von Sonnh. von Börde.

Von Ibro Königl. Majestät in Preußen, zu Dero Hin-
terpommerschen und Kamminschen Regierung verordnete Kanz-
ler und Regierungs-Räthe.

Stargard, den 19ten October 1709.

An den Commissarium Scheden.

No. 6.

Namens Ibro Königl. Majestät in Preußen ꝛ. Unserer
Allergnädigsten Königs und Herrn ꝛ. wird allen Beamten,
auch Herrschaften der Dörfer, welche die Königl. Schwedi-
schen Truppen in ihren Marsch berühren, hiemit ernstlich an-
befohlen, ihren Untertanen und Einwohnern aufs schärfste
zu verbieten, daß sie von denen schwedischen Soldaten keine
Kleider, auch kein Vieh noch andere Sachen kaufen, noch ei-

niges Commercium mit ihnen darin haben sollen; welches gedachte Beamte und Herrschaften bei Vermeidung harter Behandlung zu beobachten haben, wie denn auch der Königlich Preussische Commissarius, der bei denen Truppen sich befindet, ersucht worden ist, nach der von Sr. Königl. Majestät höchsten Person, ihm erteilten Instruction zu verfahren, und der ihm zugegebenen Dragoner zu dem Ende sich zu bedienen.

Stargard, den 19ten October 1709.

Von Ihro Königl. Majestät in Preussen zu Dero Sinterpommerschen und Kamminschen Regierung verordnete Stadthalter, Kanzler und Regierungs-Räthe.

(L. S.)

von Somitz. von Borché.

Hiermit endigen diese Verhandlungen; bilden sie auch kein vollständiges Ganze, so liefern sie doch einen interessanten Beitrag zur Geschichte des damaligen Krieges und des Rathells, den nothgedrungen zwei Provinzen des Preussischen Staates, daran nehmen mußten.

Die Göttin Hertha und ihre Insel.

Tacitus, Germ. c. 40. Es folgen die Nordbayer, Atonen, Angler, Baringer, Gudosen, Suardonen und Buitthonen durch Flüsse und Wälder geschützt und Nichts ist bemerkenswerth bei den Einzelnen, als daß sie gemeinschaftlich Nerthus, d. h. die Mutter Erde verehren und den Glauben haben, sie greife in die Angelegenheiten der Menschen ein und besuche die Völker. Auf einer Insel des Oceans ist ein heiliger Hain und in demselben ein geweihter Wagen, mit einer Umhüllung bedeckt, dem Priester allein zu berühren verstatet. Der weiß, wenn die Göttin in dem Heiligthum ist und geleitet die mit Rähren Fahrende mit vielen Ceremonien. Dann sind fröhlich die Tage, festlich die Orte, die sie des Besuchs und Aufenthalts würdigt. Nicht Kriege beginnt, nicht Waffen ergreift man; weggeschlossen ist alles Eisen: Ruhe und Frieden kennt man nur jetzt, liebt man nur jetzt; bis derselbe Priester die des Verkehrs mit den Sterblichen befriedigte Göttin in ihren heiligen Wohnsitz zurückbringt. Sodann wird Wagen und Gewand und, wenn man es glauben mag, die Gottheit selbst in einem geheimen See abgespült: Sklaven thun diesen Dienst, welche alsbald derselbe See verschlingt. Daher ein geheimer Schauer und eine gläubige Unbekanntschaft mit dem, was nur dem Tode Gemeinte schauen.

Unter den Untersuchungen, welche germanisches Alterthum betreffen, ist nicht leicht eine, welche bei einem größeren Publikum Interesse gefunden hätte, als die über die Herthain-
insel. Diese Göttin verdankt ihre Verühmtheit freilich nicht historischer Wichtigkeit, sondern dem poetischen Talente Kosegartens, der durch seine Schilderung Nügens zuerst die Aufmerksamkeit auf diese Insel lenkte und zugleich

dem dortigen Hain und See als Hertshain und -see allgemeine Anerkennung verschaffte.

Allein fragen wir, wo ist der historische Beweis auch nur für die Wahrscheinlichkeit dieser Annahme, so möchten wir nicht leicht bisher etwas Anderes angeführt finden, als daß ein Hain und See auf dieser Insel zu finden sei, der dieses Ruhmes nicht unwürdig scheine, und von dem bei dem Landvolke sich mancherlei Sagen erhalten haben, die aber leider nicht die mindeste Aehnlichkeit mit dem Wesen einer Göttin wie Herttha haben, sondern sich auf einen bösen, tückischen, wie es scheint, ächt slavischen Gott beziehen. Die Namen Hertthasee, Hertthahain sind aber erst durch die häufigen Besuche der Fremden, welche unter diesem Namen nach den Lokalmerkwürdigkeiten frugen, auf Rügen gäng und gäbe geworden, und die alten Leute wußten früher von solchen Herttha-Heiligtümern gar nichts. Die junge Generation der Umgegend, welche gern Fremde für ein Botenlohn herumführt, weiß freilich nicht anders, als daß diese Namen schon existiren, so lange sie denken kann. Allein aus demselben Grunde, wie Rügen, hat schon längst Seeland und vor kurzem auch Helgoland auf die Ehre, der Sitz der Herttha gewesen zu sein, Anspruch gemacht; gestützt nämlich auf das Vorhandensein eines altheiligen Haines und Sees, und wenn diese Ansprüche nicht gleiche Anerkennung gefunden haben, so liegt es an der Zufälligkeit minderer Besuchttheit Seelands und daß auf Helgoland diese Lokalitäten uns nicht mehr anziehen und gewinnen können, da das Meer sie längst verschlungen hat. Ueber Rügen finden wir beinahe in jeder Beschreibung dieser Insel, besonders in Grümble's Darstellung von Rügen Th. 2, S. 209—12; über Seeland in der allgemeinen Weltgeschichte (Halle bei Gebauer) Th. 32, S. 311; über Helgoland in v. Decken's Untersuchungen über Helgoland, S. 41 ff. das Hiesergehörige zusammengestellt und in den Darstellungen des

alten Germanen von Elver, Wilhelm, Reichard, Mannert, Barth u. a. so wie in Antikis einbrischen Heidenthum, Sager's, Ludens und Maderer deutschen Geschichten und in einem eigenen Buche Barths ist der einen oder andern Meinung gebuldigt, ohne daß ein historischer Beweis geführt wäre. Freilich wie sollte dieser geführt werden, da an keinem der genannten Orte eine Spur von einem Herthadienst sich in den Felsfagen erhalten hat und selbst eine solche Sage keine völlige Gewißheit geben könnte, da Hertha wahrscheinlich an mehreren Orten von den Germanen verehrt ward und wir endlich nicht einmal wissen, ob die von Tacitus genannte Göttin wirklich Hertha geheißen habe; in keiner Handschrift findet sich dieser Name, sondern überall Nerthus und nur einer Conjectur verdanken wir diese Verbindung Hertha's mit Tacitus berühmter Beschreibung der heiligen Insel in seiner Germania c. 40. Wollen wir also wirklich annehmen, diese Conjectur sei richtig, der Name Hertha vielleicht von den Römern selbst so verstimmet dem Tacitus überliefert worden; so bliebe doch Tacitus der einzige Führer, diese Insel zu finden; denn er allein beschreibt sie: kein anderer Schriftsteller erwähnt sie auch nur und spätere Nachrichten aus Chroniken sind, wie die Vergleichung lehrt, immer wieder bloß aus Tacitus copirt.

Wir wollen daher sehen, wohin wir diesem Führer bei der Aufsuchung seiner heiligen Insel folgend kommen, mag nun dieselbe wirklich der Hertha oder einer andern Göttin zum Sitze gedient haben.

Vor Allem müssen wir jedoch eine gerechte Besorgniß beiseitigen, die in dem Leser aufsteigen muß, wenn er sieht, daß dieser alleinige Führer uns auf so wirren, unkenntlichen Wegen zu führen scheint, daß die Einen die Insel in der Nordsee, die andern in der Ostsee zu finden glauben.

Es zeigt nämlich von gänzlicher Verkenntung der in Ta-

eines Beschreibung Germaniens besetzten Ordnung, wenn man auch nur im Entferntesten die Nordsee in dem Detan zu erkennen glaubt, wo Tacitus die heilige Insel hin versetzt. Tacitus beginnt seine Beschreibung Germaniens von den den Römern am nächsten und bekanntesten Gegenden am Rhein, und macht hierbei ausdrücklich vier Theile. Erstens e. 29—37 die am Rheine und der Nordsee wohnenden Völker mit ihren östlichen Nachbarn, also der westliche Theil Germaniens (e. 35. hactenus in occidentem Germaniam novimus; in septentrionem ingenti flexu redit, mit welchen letztern Worten er den nordwärts der Weser gelegenen Theil bezeichnet.) Zweitens, das innere den Römern entlegene Deutschland bis an die Ostsee e. 38—40 (e. 41 Et haec quidem pars Suevorum in secretiora Germaniae porrigitur). Drittens, das südliche Deutschland längs der Donau e. 41 bis 42 bis zu den Worten eaque Germaniae velut frons est; quatenus Danubio peragitur). Viertens endlich folgt der Osten bis hinauf an die Ostsee, wo die Angler und Lemovier wohnen und in der Ostsee selbst die Suionen, an ihrem Ostufer endlich die Aestyer (Osther), des Boonstemlandes Bewohner, und nördlich von den Suionen die Sthonen. Unsere Bestabwehrer mit der heiligen Insel werden am Ende des zweiten Abschnittes aufgezählt. Vorher im ersten Abschnitt schon die Cimbern auf ihrer Halbinsel, so daß also, wenn man nach der gewöhnlichen Annahme die dänische Halbinsel als den Sitz der Cimbern betrachtet, an der Nordsee gar kein Platz für die sieben die Hertha verehrenden Völker bleibt; also auch die Annahme, daß die Insel in diesem Meere gelegen habe, unstatthaft ist. Dies wohl einsehend, haben denn die Vertheidiger jener Meinung behauptet, die cimbriische Halbinsel sei nicht Südküste sondern die zwischen Elbe und Weser gelegene Spitze Deutschlands, und jene sieben Völker seien nordwärts der Elbe an der Nordsee und am Westufer der Ostsee zu suchen. Ohne

nach hier auf die Widerlegung über Häufigkeit Vorkommens im Einzelnen einzulassen, weise ich nur darauf hin, daß diese geographische Eintheilung, den Berichten der glaubwürdigsten Geographen und allen Historikern widerspricht und einzig auf Strabo's Angabe (Buch VII, Cap. 2.) gestützt ist; welcher die Simbern wirklich südwärts der Elbe setzt; allein an einer andern Stelle (gegen Ende desselben Capitels) giebt er die Veranlassung seines Irrthums selbst an, wenn er sagt: Alles, was jenseit der Elbe liegt, ist uns ganz unbekannt. Die Simbern nur kannte er aus der von ihm (VII, 2 Aufg.) und im Monumentum Ancyranum erwähnten Gesandtschaft an Augustus; folglich mußte er sie im Süden der Elbe setzen, da er den Norden für ganz unbekannt hielt. Plinius (Hist. Nat. IV, cap. XIII) und Mela (III, 3) sind für den unbefangenen Forscher, der nicht annimmt, daß sie die von Thucydides verfolgte Ordnung vernachlässigt haben, ebenfalls ganz unwiderlegliche Zeugen, daß die Simbern jenseit der Elbe gewohnt. Mela (a. a. O.) sagt ausdrücklich super Albim set der Ocean, in dem die Simbern wohnten und giebt dazu eine treffliche Schilderung des westlichen Theils der Ostsee: Plinius auch an einer andern Stelle (II, c. 67), die römische Flotte sei unter August bis an das chabrische Vorgebirge gekommen. Da diese aber die Elbe hinabschiffte, wie wir aus Vellejus Paterculus (II, 106 und 7) wissen, so hätte er sagen müssen, sie habe das Vorgebirge umschiffte, wenn die Simbern zwischen Weser und Elbe gewohnt hätten. Des Ptolemäus nach Graden bestimmte Angabe der cimbriischen Wohnsitze ließ sich nun zwar nicht verdrehen; allein hier mußte die Annahme anshelfen, die Simbern seien vor Ptolemäus dahin ausgewandert, eine Annahme, die keinen Grund, keine historische Wahrscheinlichkeit, also auch keine Glaubwürdigkeit hat. Was sollen wir aber nun gar zu dem Stillschweigen sämtlicher Historiker sagen, die auf allen Römernügen, deren doch

mehrere an die Weser, über dieselbe, selbst bis an die Elbe gingen, keine Cimbern erwähnen: selbst der großsprecherische Velleius, der so prahlend des Tiberius Zug an die Elbe beschreibt (II, c. 106, 107) und die unterjochten d. h. gesehnen Völker aufzählt, erwähnt der Cimbern nicht, diese einst den Römern so furchtbaren Feinde, deren Land betreten, ja nur gesehen zu haben, mit den Waffen in der Hand, jedem Römer als ruhmwürdige Vergeltung alten Schimpfes gegolten hätte. Aber kein Historiker kennt der Cimbern Land und das Monumentum Ancyranum, das des Augustus Thaten bis ins Detail aufzählend verfolgt, nennt sie unter den fernern Völkern, welche nicht von Römern besucht worden, sondern denselben Gesandte geschickt hätten, neben den Scharnden, die ebenfalls nach Ptolemäus Zeugniß auf der dänischen Halbinsel wohnten *).

Wer möchte nun nach so gültigen positiven Zeugnissen der Geographen und negativen der Historiker, deren letztere heinrich noch mehr gelten, weil den Historiker kein Verlangen drängt, die Wahrheit einem geographischen Systeme aufzuopfern, und einem Volk etwa diesem System zu Liebe aus dem Kopfe Moynisse anzuweisen, wie Strabo hier, wie die meisten Geographen in halb oder ganz unbefannten Regionen gethan haben: wer möchte da noch die Cimbern so nahe an der römischen Grenze suchen? Wer mag hier noch Gewicht legen auf die verdorbene Stelle des Plinius III, 14, *proximi Rheno Istaevoines, quorum pars Cimbrici mediterranei*. Hermiones... in welcher längst die Worte *quorum pars Cimbrici* als nachlässige Wiederholung eines Abschreibers aus dem Vorhergehenden erkannt und gestrichen sind, und *mediterranei*

*) Die hieher gehörige Stelle des Monumentum Ancyran. findet man in Wilhelm's Germanien p. 176; das Ganze in Wolf's Sueton, Volum. II, p. 376.

also zu *Hermiones* gehört, welche auch bei Tac. *Germ.* 2. *medii* heißen. Wer möchte nicht auf die unbestimmte Angabe des Tacitus c. 37, daß die Cimbern die nördliche Bucht oder Biegung Germaniens bewohnen lieber auf Jütland als auf Drensisches Gebiet beziehen. Und wenn er gleich darauf von ungeheuern Lagern als Ueberbleibseln ihrer einstigen Größe an beiden Flußufeln (*utraque ripa*) spricht, so sind hier gewiß die beiden Rheinufer zu verstehen, weil sie in ihrer Heimath schwerlich Lager gebaut haben und Tacitus hier auch klar ihren alten Zug (*exitus*) andeutet. Es mögen dies ähnliche Reste in Gallien und Germanien gewesen sein, wie sie heut zu Tage bei uns z. B. bei Ruyppin, als Schwedenhügel vom Landvolke genannt und bewundert werden; denn daß die stehenden Schweden nach der Schlacht bei Fehrbellin dieselben aufgeworfen, ist sichtlich ein grundloses abgeschmacktes Märchen. Eben so hinfällig sind andere mit mehr Kunst als Wahrheitsliebe gesuchte Beweise gegen die Ostsee; wenn z. B. Herr von Decken behauptet, bei Tacitus heiße die Ostsee nie *Oceanus*; und uns dabei Strombeck's Uebersetzung citirt; hätte er die *Germania* lateinisch gelesen, so würde er gefunden haben, daß die Rugier und Lemovier *protinus deinde ab Oceano* wohnen (c. 43) und daß die Alten überhaupt im Norden meist Alles *Oceanus* nannten, weil ihnen selbst das Festland Schwedens und Norwegens nur für große Inseln galt, wobei ich noch nebenbei erwähnen will, daß die auf Helgoland verehrte Gottheit Fosete heißt und ihre Verehrer die Friesen waren, und doch soll Tacitus Helgoland meinen!

Wir kommen also zu der unabwiesbaren Ueberzeugung, die sieben von Tacitus als Herthaverehrer genannten Völker haben an der Ostsee gewohnt und zwar an ihrem südlichen Ufer: allein an welchem Theile desselben? Auch das läßt Tacitus nicht so ganz unbestimmt: von der Donau nach Norden hinaufgehend (c. 43) läßt er die Lemovier und Rugier an

Ocean wohnen, also die östliche Hälfte des Ufers, von der Weichsel etwa bis zur Oder räumt er ihnen ein, wohnen auch Ptolemäus seine Rhutikler setzt; die Lemovier kennt man leider gar nicht weiter. Es bleibt also nach Besetzung der dänischen Halbinsel auf der einen Seite durch die Cimbern, des Küstenstriches zwischen Oder und Weichsel auf der andern durch die Rugier, für die Herthavölker nur die Küste von der Guder bis zur Oder leer und in dem dieser Küste zunächst gelegenen Theil der Ostsee ist also auch die Insel zu suchen. Dies ist auch schon darum wahrscheinlich, weil gerade diese Seite den Römern die unbekannteste war: daß aber die Insel an einem sehr unzugänglichen Theile gelegen, erklärt am besten den sonst auffallenden Umstand, daß nur Tacitus dieses so merkwürdigen Gottesdienstes Erwähnung thut; selbst in dem östlichen Theile der Ostsee wäre die Insel den Römern wohl bekannter geworden, durch den Bernsteinhandel, der römische Kaufleute bis zur heimatlichen Küste dieses edeln Produktes hinauflockte: an der Nordsee aber, wo Plinius die Inseln längs der Küste aufzählt und zum Theil nennt, wäre noch weniger diese wichtige Herthainsel der Aufmerksamkeit der Römer so ganz entgangen.

Nun möchte man also nur noch zweifeln, ob Rügen oder Seeland der Hertha Sitz gewesen: die Localität entscheidet zwar für die erstere, denn eine würdigere der Heimlichkeit des Herthadienstes passendere Anschauung gewährt die heilige Stelle Rügens als die auf Seeland; doch nicht diese Localität kann entscheiden; denn wer weiß, wie vor mehr als anderthalb Jahrtausenden diese Gegenden beschaffen gewesen. Andere Gründe aber können wohl für Rügen bestimmt entscheidend erscheinen. Die Nähe Rügens zu den vorhin angegebenen Wohnstätten der Völker zwischen Elbe und Oder scheint hier sehr trauenswerth; denn, wenn es wahr ist, daß die Götter ihre Vertreter durch Besuche beglückte, wer sollte da wohl

glauben, daß dieselbe jedesmal den Gefahren einer Seereise sei ausgesetzt worden von Völkern, deren Schiffahrt noch auf der untersten Stufe der Ausbildung stand. Woher sollte es überhaupt kommen, daß diese sieben Völker auf einer so entlegenen Insel ihr größtes Heiligthum hatten und nicht in ihrer Mitte *): solches ist nicht glaublich, wenn man nicht etwa ohne alle historische Spur annehmen will, es seien jene 7 Völker von Seeland und den benachbarten Inseln erst aufs Festland gewandert und hätten die in ihrer Heimath gebliebene Göttin fortwährend noch dort verehrt: allein solche religiöse Verbindung wäre wohl, wenn wir auch die Auswanderung glaubhaft fänden, griechischem Charakter, aber nicht germanischem entsprechend. Also möchten wir Rügen wohl den Vorzug größter Wahrscheinlichkeit einräumen und wenn ein Ueberrest von Hertzverehrung sich noch bis in die spätesten Zeiten irgendwo erhalten zu haben scheint, so ist auch dies auf Rügen: es gab da ein Sprüchwort, das noch den ältesten Bewohnern Rügens im Gedächtniß und erst in diesem Jahrhundert abgekommen ist, kaum einer andern Deutung fähig: „De Hertzhe gifr Gras un füllt Echmen un Fas.“ Grümble selbst, der Rügianer, in seiner gründlichen Darstellung Rügen's, will zwar darin nichts germanisch-mythologisches erkennen, und erklärt Hertzhe für Hörthe, d. i. Hürde, Schafhürde, Werschschlag: allein weder das ö fand sich in der Aussprache, noch ist das t erklärlich, wenn es Hürde heißen soll, da diese Mundart gerade t überall beinaß in d verwandelt, nicht umgekehrt. Endlich ist auch die Schafzucht auf Rügen nie ein Hauptgegenstand der Landwirthschaft gewesen, also jenes Sprüchwortes Gebrauch in dieser Bedeutung unerklärlich; wohl ist aber zu begreifen, warum nach und nach dies Sprüchwort abgekommen sei, je

*) Daß die sieben Völker aber selbst auf dem Festlande wohnten, geht noch besonders aus Tacitus Worten fluminibus aut silvis munitantur hervor.

wehr man dessen Bedeutung in unserer selbst dem Landmanne die Anhänglichkeit und Ehrfurcht vor Altherkömmlichen raubenden Zeit vergessen mochte.

In dem ganzen Beweise liegt kein apodiktische Gewißheit, aber wer will diese in so dunkler Vergangenheit, bei so spärlichen Nachrichten fordern; evidente Wahrscheinlichkeit scheint mir erreicht, da auf dem Wege, den die geographische Untersuchung uns führte, noch ein glühender Funke von Herthas Opferaltar uns auf die rechte Stelle hinzuführen scheint: ein Funke, der wenigstens mehr Licht giebt, als die in unsicherer Dämmerung tappenden Vergleichen zwischen Tacitus und Anderer Beschreibung von dem Gottesdienste germanischer Völker: denn was ist an des Römers Beschreibung wahr? Er und alle Römer und alle gelehrten Mönche des Mittelalters wollten gerne jeden heidnischen Gottesdienst mit römisch-griechischem vergleichen und so hat hier Tacitus, wie von Andern erwiesen ist, die Göttin Rhea und ihre Verehrung im Sinne, und beschreibt uns Feierlichkeiten, welche vielleicht den Germanen größtentheils fremd waren, an denen vielleicht nichts als der Göttin Procession und die Menschenopfer wahr sind. Selbst, ob sie eine gütige oder zürnende Gottheit gewesen, wer mag das mit Bestimmtheit aus dem Widerspruche der Nachrichten des Tacitus herausfinden.

Johannes von Gruber.



Behuter und Cilter
Jahresbericht
der
Gesellschaft
für
Pommersche Geschichte und Alterthumskunde
über die beiden Jahre
vom 15ten Juni 1834 bis dahin 1836.

I.

Bericht des Stettiner Ausschusses.

Den beiden letzten Jahrzehnden ist in Deutschland eine allgemeinere Fürsorge für die Erhaltung geschichtlicher Denkmäler eigenthümlich. Die erste Anregung dazu gab für unsere Gegenden Sr. Durchlaucht der Staatskanzler Fürst von Hardenberg durch ein Schreiben vom 18ten Decbr. 1821 *) an den W. G. R. und Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, Dr. Sack, welcher letztere in Folge desselben unter dem 29sten Januar 1822 den Vorschlag zur Stiftung einer Alterthums-Gesellschaft machte, den höhern Ortes gebilligten Gedanken in der Stille durch schriftliche und mündliche Beratungen mit Sachkundigen ausbildete, und endlich den 15ten Juni 1824 am Ottofeste das Statut der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde erscheinen ließ. Die erste General-Versammlung fand statt im Jahre 1825. Der erste

*) Siehe die Erst-Beilage.

Jahresbericht wurde vorgelegt 1826. Die in der Fiften und Zwölften General-Versammlung vorgetragenen Berichte theilen wir als Zehnten und Fiften Jahresbericht hiedurch mit.

1. Protector und Königl. Behörden.

Auch in dem jüngst verfloffenen Zeitraum hat die Theilnahme ihres Höhen Beschützers und die aufmunternde Billigung der Königl. Behörden der Gesellschaft nicht gemangelt, und ist derselben insbesondere die thätige Förderung, welche Sr. Königl. Hoheit der Kronprinz, das Königl. Ministerium d. S. U. und M. A., und das Königl. Oektopräsidium der Provinz Pommern der weiterhin zu erwähnenden Geschichte Pommerns von F. W. Barthold (s. unten 9.) haben angedeihen lassen, ein Unterpfand geworden, daß das Streben des Vereines auch höheren Ortes als ein dem Gemeinwohl förderliches und der Unterstützung würdiges erscheint.

2. Verwaltung.

Nachdem seit dem Abgange des R. W. S. R. und Ober-Präsidenten Herrn von Schönberg interimistisch der Königl. Regierungs-Präsident Herr Müller der Gesellschaft eine Zeitlang vorgestanden, und ihre Thätigkeit wohlwollend geleitet, übernahm im Sommer 1835 das Vorsteheramt der Königl. Ober-Präsident der Provinz Pommern, Herr von Bonin, welchen ihren Mitgliedern beizuzählen die Gesellschaft schon zuvor die Ehre gehabt hatte.

Der Stettiner Ausschuß bestand im Jahre 1834—35 aus folgenden Mitgliedern:

1. Dem Professor Böhmer, Sekretär.
2. - Regierungsrath Stelinger, Curator der Kasse und Rechnungs-Revisor.
3. - Stadtrath Dieckhoff.
4. - Kaufmann Germann, Mitaufseher der Alterthümer.

5. Dem Professor Giesebrecht.
6. - Oberlehrer Dering, Ruffener der Altersklassen.
7. - Regierungsrath von Jacob.
8. - Archivar Bar. von Medem.
9. - Regierungsrath Nigky, Rentier.
10. - Oberlandesgerichtsrath von Puttkammer.
11. - Regierungsrath Schmidt.
12. - Regierungsrath Starke, Archivar.
13. - Regierungsrath Triest, Bibliothekar.
14. - Regierungsrath von Usedom, Rechnungs-
Revisor.

Im folgenden Jahre 1835—36 trat noch

15. Der Wegebaumeister Mauroit zu Stettin dem Ausschusse bei; dagegen schieden aus: die Regierungsräthe Herr von Jacob (7) und Herr Grelinger (2), welchen die Gesellschaft für thätige Mitwirkung zu ihren Zwecken besonderen Dank schuldig ist. Curator der Kasse und Rechnungs-
Revisor wurde an der Stelle des R. R. Grelinger der R. R. Schmidt (11).

Da bei der allmählig ausgebreiteten Wirksamkeit der Gesellschaft der Ausschuss und insbesondere der Secretär desselben sich mit einer Menge von Geschäften überhäuft sah, welche mit Ordnung zu vollziehen anderweitige Berufsarbeiten oft nicht gestatteten; da ferner das Gedeihen der Gesellschaft, wenn ein jeder so lästigen Nennern sich entzog, gefährdet schien: so suchte man diesem Uebelstande abzuhelfen, sowohl durch Ver-
vollkommnung des Geschäftsganges überhaupt, namentlich durch bestimmte Instruktionen der einzelnen Beamten, als durch zweckmäßige Vertheilung der bei einzelnen sich an-
häufenden Arbeiten an eine größere Anzahl von Ausschuss-
Mitgliedern. Dennoch erforderte die Verwaltung so viel Auf-
opferung an Zeit und Kraft, daß der Ausschuss auf einige Nachsicht der Gesellschaft glaubt Anspruch machen zu dürfen.

falls nicht überall in dem Geschäftsgange die Freiheit zu wünschen doch hier oft unendliche Pünktlichkeit sollte gewahrt sein.

Da über die Wahl und Ergänzung des ursprünglich durch den Stifter der Gesellschaft, den WDR. und DPr. Dr. Sack eingesetzten Stettiner Ausschusses in den Statuten nichts bestimmt ist; so hat der genannte Ausschuss, in Erwägung, daß eine permanente Verwaltung so wenig als ein zu häufiger Wechsel der Ausschussmitglieder einer Gesellschaft wie der unseren zuträglich und wünschenswerth, und daß die Ergänzung jener Mitglieder durch Cooptation des Ausschusses selbst sicherer sei, als durch Wahl der ganzen Gesellschaft mittelst der Generalversammlung, den seit herigen Gebrauch auch in den letzten Jahren befolgt; und da die Gen. Versammlung bei ausdrücklichem Vortrage über diese Sache nichts eingewendet, denselben als den gesetzlichen angesehen und festgestellt: daß die Mitglieder des Ausschusses stets auf Ein Jahr gewählt werden, und zwar durch den Ausschuss selbst, welcher seine Wahl dem Herrn Vorsteher vorlegt zur Bestätigung oder Verwerfung, und zur Mittheilung des Ergebnisses an die General-Versammlung. Da nur ein Theil der Mitglieder des Ausschusses ein Amt im engeren Sinne als Sekretariat, Redantur u. dergl. zu verwalten hat, so kann in den übrigen beitzenden Mitgliedern des Ausschusses die Gesellschaft sich noch besonders repräsentirt und ihre Rechte im Ausschusse wahrgenommen sehen.

Die mehrseitigen Bemühungen der Gesellschaft, ein geräumiges Lokal zur Aufstellung der literarischen und übrigen Sammlungen zu gewinnen, und dieselben dadurch für Einzelne und für die ganze Provinz fruchtbar zu machen, sind leider bisher ohne Erfolg geblieben. Es blieb daher nichts übrig, als das Erworbene möglichst sorgfältig zu verzeichnen, in der zu Gebote stehenden engen Räumlichkeit, so gut es gehen wollte, dasselbe unterzubringen, und baldige günstige Aenderung

dieser Umsicht zu erwarten; denn bei längerer Dauer derselben dürfte die Wirksamkeit der Gesellschaft, welche durch das unzulängliche Lokal schon jetzt vielfach und bedeutend sich gehindert fühlt, so gut wie völlig gehemmt werden.

3. Mitglieder.

Aufgenommen sind als Mitglieder der Gesellschaft:

Zu Jahre. 1834—35:

1. Er. Grcellenz, Herr von Adclung, Kaiserl. Russ. Wirt. Geh. St. R. zu Petersburg.
2. Er. Grcellenz, Herr Freiherr von Altenstein, W. S. St. Minister, Minister d. S. U. u. W. R.
3. Herr Freiherr von Ruffsch zu Nürnberg.
4. - Dr. Baehr, Professor zu Heidelberg.
5. - Dr. Behm, prakt. Arzt zu Stettin.
6. - Dr. juris Behn zu Lübeck.
7. - Benzmann, Conducteur zu Schivelbein.
8. - Bethc, Ober Reg. Rath zu Stargard.
9. - Vielke, Amtmann zu Wildenbruch.
10. - von Bonin, Ober-Präsident der Provinz Pommern.
11. - Baron v. d. Burg, Pr. Lieutenant zu Stettin.
12. - Gbelling, Stadtrath zu Stettin.
13. - Elten, Deconomie-Commissar zu Pölnow.
14. - Endell, R. Niederl. Consul zu Stettin.
15. - von Enkevort, Gutsbesizer zu Garz.
16. - Dr. Förster, Hofrath zu Berlin.
17. - Dr. Förstemann, Professor zu Halle.
18. - Dr. Friedländer, Professor zu Halle.
19. - Fritsche, Reg. Präsident zu Cöstin.
20. - Dr. Gersdorf, Ober-Bibliothekar zu Leipzig.

21. Herr Graf von der Gröben, General, Adjutant
S. R. H. des Kronprinzen, zu Berlin.
22. - Dr. Joh. von Gruber, Lehrer am Gymnas. zu
Straßnab.
23. - Dr. jur. H. W. Hach zu Lübeck.
24. - Dr. Haffner, prakt. Arzt zu Stettin.
25. - Dr. Wilh. Häring zu Berlin.
26. - von Kamke, Gutsbesitzer auf Grapzig.
27. - Kloeden, Direktor, zu Berlin.
28. - Kolbe, Ober-L. G. Referendar zu Stettin.
29. - Dr. Kölpin, Regierungsrath zu Stettin.
30. - Reich, Justiz-Rath zu Sammin.
31. - von Röper, Major auf Stoelk.
32. - Maquet, Reg.-Assessor zu Stettin.
33. - Maurer, R. Russischer General-Consul zu
Stettin.
34. - Dr. Michelsen, Professor zu Kiel.
35. - Dr. Molter, Geh. Hofrath zu Karlsruhe.
36. - Mooyer, Kaufmann zu Pr. Minden.
37. - Dr. von Mühlensfeld, Oberlandesgerichtsrath
zu Raumburg.
38. - Nicolovius, W. G. D. Reg.-Rath zu Berlin.
39. - Peterffen, Direktor der Königl. Bank zu Stettin.
40. - Peterffen, Prediger zu Lübeck.
41. - von Pommersche, Regierungsrath zu Berlin.
42. - Dr. Preuß, Professor zu Berlin.
43. - von Roeder, Obrist, Adjutant S. R. H. des
Kronprinzen, zu Berlin.
44. - Rumschöttel, Direktor der Rittersth. Bank zu
Stettin.
45. - Scheffer jun., Brauereigen zu Stettin.
46. - Dr. Spömann, Bibliothekar zu Wolfenbüttel.
47. - von Schulmann, Oberförster zu Stepenitz.

48. Herr Schulz, D. L. G. Präsident zu Stettin.
49. - Dr. Joh. Schulze, Geh. D. Reg. Rath zu Berlin.
50. - Dr. Schwarz, Prediger zu Wiet auf Rügen.
51. - von Seydewitz, Reg.-Präsident zu Stralsund.
52. - Dr. Steffen, Medizinal-Rath zu Stettin.
53. - Barges, Collaborator am Gymnasium zu Stettin.
54. - Weidner, Amtmann zu Pudagla.
55. - Wellmann, Prediger zu Frauendorf.
56. - Eduard Wellmann, Kaufmann zu Stettin.
57. - Gust. Wellmann, Kaufmann zu Stettin.
58. - von Wiersbickly auf Broitz, Gutsbesitzer.
59. - Wüstenberg, Amtmann zu Clempenow.
60. Sr. Excell., Herr von Zepelin, Gen. Lieut., Commandant von Stettin.

Im Jahre 1835—36:

1. Herr Bagemihl, Maler und Zeichenlehrer hieselbst.
2. - Bartsch, Pastor zu Schwerin in Meck.
3. - Voehendorff, Geh. Ober Finanz Rath zu Stettin.
4. - Voethke, Hauptmann und Ingenieur vom Platz zu Stettin.
5. - Dr. von Wohlen, Professor zu Königsberg in Preußen.
6. - Cremat, Kaufmann zu Stettin.
7. Sr. Excellenz, Herr Graf v. d. Decken, Gen. Feldzeug-Mstr. in Hannover.
8. Herr Dr. Erhard, Archivar zu Münster.
9. - Dr. Flor, Professor zu Kiel.
10. - Fraßhuet, Kaufmann und Stadtrath zu Stettin.

11. Herr C. A. Friedrich, Goldarbeiter zu Stettin.
12. - v. Seibler, Regierungs-Referendarius daselbst.
13. - von Silow, Gutsbesitzer zu Grischow.
14. - Goldammer, Kaufmann zu Stettin.
15. - Griebel, Kaufmann und Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin.
16. - Dr. Grümke auf Rügen.
17. - Dr. Heller, Kreis-Physicus zu Wolgast.
18. - Heller, Pastor zu Wolgast.
19. - Baron von Hertefeld zu Klebenberg bei Drahnenburg.
20. Sr. Excellenz Herr General-Lieutenant von Kamecke zu Stettin.
21. Herr Dr. Kastner, Geheimer Hofrath und Professor zu Erlangen.
22. - v. Nebel Döberitz, Reg.-Referendarius zu Stettin.
23. - v. Köppen, R. Russ. Collegienrath zu Petersburg.
24. - Köhne, Hofrath zu Berlin.
25. - Köpzin, Land- und Stadtgerichts-Rath zu Stettin.
26. - Krause, Justiz-Commissarius daselbst.
27. - Kugler, Stadtrath daselbst.
28. - Kutscher, Particulier daselbst.
29. - Lange, Geh. Justiz. Rath daselbst.
30. - Linau, Kaufmann daselbst.
31. - C. F. Lübke, Kaufmann daselbst.
32. - von Lüchow, Reg.-Rath zu Schwerin in Meck.
33. - Masch, Rector zu Schönberg in Meck.
34. - Dr. Mayer zu Nürnberg.
35. - Meister sen., Kaufmann zu Stettin.
36. - Meventhin, Kaufmann das.
37. - Dr. Meyer, Domherr zu Paderborn.
38. - Mollard, Kammergerichts-Officier zu Berlin.

39. Herr Moritz, Kaufmann zu Stettin.
40. - Dr. Ferd. Müller, Ober-Landes-Gerichts-Rath zu Stettin.
41. - Müller, Privat-Dozent an der Univ. zu Berlin.
42. - Müller, K. Oest. Consul, Kfm. und Vorst. d. Kfmschaft zu Stettin.
43. - von Derßen, Reg.-Rath zu Schwerin.
44. - Delschläger, Musik-Direktor zu Stettin.
45. - Papehl, Kaufmann daselbst.
46. - von Pfoel, General-Major daselbst.
47. - Dr. Piler, Oberlehrer zu Arnberg.
48. - Pischky, Syndicus zu Stettin.
49. - Pischky, Kaufmann daselbst.
50. - von Ramin, Gutsbesitzer auf Reese.
51. - Ritter, Med.-Assessor zu Stettin.
52. - Frhr. von Salmuth, Regierungs-Rath daselbst.
53. - von Schönholz, zu Stralsund.
54. - Schulze, Kaufmann und Ober Vorst. d. Kfmschaft zu Stettin.
55. - Simon, Kaufmann und Vorsteher der Kaufmannschaft daselbst.
56. - Frhr. von Senden, Reg.-Assessor daselbst.
57. Ge. Excellenz, Herr Frhr. Schoultz v. Ascheraden, K. Preuß. außerord. Gesandter in Kopenhagen.
58. Herr C. Schröder, Kaufmann zu Stettin.
59. - Stägemann, Ober L. G. Assessor zu Stettin.
60. - Steinbrück, Pastor daselbst.
61. - v. Succo zu Stralsund.
62. - Thebesius, Superintendent zu Wangerin.
63. - Toussaint, Land- und Stadtgerichts-Rath zu Stettin.
64. - von Usedom, Reg.-Rath zu Bergen.
65. - Dr. Wölchow, Professor zu Kopenhagen.

66. Herr Wartenberg, Reg.- und Forst-Rath zu Stettin.
 67. - Weidner, Kaufmann daselbst.
 68. - von Wiebeking, K. Patrischer Geh. Rath zu München.

Ausgeschieden sind in den genannten 2 Jahren im Ganzen 13 Mitglieder, unter welchen durch den Tod 7, nämlich: Herr Hauptmann von Bagewiß auf Kalow, Herr Landrath von Flemming auf Wasentzin, Herr Superintendent Haken zu Treptow a. N., Herr Direktor Dr. Levezow zu Berlin, Herr Schulrath Dr. Reichhelm ebendasselbst, Herr Bürgermeister Ruth zu Stettin und Herr Superintendent Wilm zu Lubitz; zum Theil wie die Namen Haken, Levezow, Flemming zeigen, verdiente Veteranen unter den Kennern und Förderern vaterländischer Geschichten, zum Theil warme Freunde derselben.

Am Schlusse des Jahres 1833—34 betrug die Zahl der Mitglieder: 233, am Schlusse des Jahres 1834—35: 293, am Schlusse des Jahres 1835—36: 341; so daß in den beiden letzten Jahren 60 und 48, insgesammt also 108 Mitglieder aufgenommen sind *). Wie viel indessen für die Ausbreitung der Gesellschaft innerhalb der Provinz noch zu wünschen ist, erhellet aus einer uns vorliegenden chorographischen Uebersicht der Mitglieder **), nach welcher in einigen Kreisen der Provinz kein einziges Mitglied, in andern Einem oder sehr wenige gezählt werden.

Für die Aufstellung der erwähnten Verzeichnisse wie überhaupt für thätige Beihilfe bei der Ausbildung des Geschäftsganges der Gesellschaft ist dieselbe ihrem Archivar, dem Regierungs-Sekretär Herrn Starz, besonders Dank schuldig.

*) Das Verzeichniß der gegenwärtigen Mitglieder s. in der zweiten Beilage. **) S. die Dritte Beilage.

4. K a s s e.

Daß das Kassenjahr der Gesellschaft mit dem bürgerlichen Jahre vom 1sten zum 1sten Januar läuft, ist in einem der früheren Berichte bemerkt worden. Demnach beträgt:

Für das Jahr 1834:

Die Einnahme, einschließlich des vorjährigen Bestandes	385 Rthlr. 15 Egr. 1 Pf.
Die Ausgabe	330 Rthlr. 12 Egr. 6 Pf.
	<hr/>
	Bestand 55 Rthlr. 2 Egr. 7 Pf.

Für das Jahr 1835:

Die Einnahme, einschließlich des Bestandes	478 Rthlr. 10 Egr. 4 Pf.
Die Ausgabe	364 Rthlr. 12 Egr. 7 Pf.
	<hr/>
	Bestand 113 Rthlr. 27 Egr. 9 Pf.

Der Gang der Zahlungen ist der, daß jede nicht ein für allemal festgesetzte, Ausgabe zuerst auf geschriebenen Antrag eines Ausschusmitgliedes vom Ausschusse bewilligt, durch den Kassen-Curator angewiesen, und durch den Rendanten vollzogen wird. Die durch geschäftkundige Mitglieder in aller Form auf das genaueste geführten Rechnungen werden durch die beiden Revisoren (I. S. 4, 5) jährlich untersucht, durch den Ausschuss dechargirt, und der Gesellschaft in der Gen. Versammlung, auch einzelnen Mitglieder auf Verlangen in den nächsten Tagen nach derselben, zur genaueren Ansicht vorgelegt.

5. B i b l i o t h e k.

In den verfloffenen beiden Jahren ist der Bibliothek der Gesellschaft an Urkunden, Druck- und Handschriften, Zeichnungen und Gemälden durch Geschenk und Kauf gekommen:

I. An Urkunden und Handschriften.

1. F. v. Damiß: Stammbuch, aus dem Jahre 1668
Geschenk des Gymnasiallehrer Müllers zu Berlin.

2. Schreiben des Kaisers Ferdinand an den Herzog Bogislaw.
3. Geschenk des Kaufmanns Herrn Schmidt zu Stettin.
4. Ein Volumen Pommerscher Manuscripte. Gekauft in Berlin.
5. Jürgen Valentin Winters Stammbuch. Handschrift.
6. Handschriftliche Sammlungen über einige adelige Geschlechter, die Kleiße u.
7. Statuta Caminensia.
8. Willführ der Stadt Danzig.
9. Antrag der Gebrüder Grafen v. Eberstein wegen Administration der Grafschaft 1595.
10. Varia collectanea historica antiqui orbis sub manu Francisci Winteri.
11. Verzeichniß die Pommersche Geschichte betreffender Urkunden und Bücher.
12. Privilegium der Stadt Wangerin.
13. Protocoll und acta des Collegii zu Wormbß durch Dr. Georg Cracowen gehalten und geschrieben anno dom. 1557.
14. Vier Pommersche Fürstl. und Bischöfl. Original-Urkunden auf Pergamen, ohne Siegel, aus den Jahren 1497, 1538, 1539, 1541.
15. Nr. 6 bis 15. Aus den Trümmern der von Lettowischen Pomm. Bibliothek, Geschenk des Gymnasialisten Rosenstedt zu Stettin.
16. Alphabetisches Verzeichniß aller zu dem Consens-Buch annotirten adel. Dörfer und Güter in sämtlichen Vorpommerschen Kreisen. Extrahirt 1738, nebst einer Designation der Vor- und Hinterpommerschen Kemter, Städte, Flecken und Dörfer. Geschenk des Regierungsraths Herrn von Jacob.
17. Urine Holtendorffs Kindesmord 7. Januar 1633. Aus öffentlichen Papieren zu Garz a. d. O. Geschenk des Wegebaumeisters Herrn Blaucof.

16. Designatio der Unkosten, so auf des sel. Paul Herin's Begräbniß d. 20sten Sept. 1683 verwendet worden. Gesandt durch Herrn Superint. Wilm zu Sublich.

17. Buchholz Brandenburgische Geschichte 1765. III. Th. 4. Geschenk des Herrn Regierungsraths Tries zu Stettin.

18. Fünf gedruckte Actenstücke, betreffend die Reliquion der im Pfandbesitze des Fiscus befindlich gewesenen Domaine Spantekow, Seitens der ic. Schwerin. Geschenk des Herrn Grafen v. Schwerin auf Pugar.

19. Westphälische Provinzial-Blätter Band II. Heft II. Geschenk der Westphäl. hist. Gesellschaft.

20. Samlede tildels forhen utrykte Afhandlinger af R. K. Rask. Kiöbenhavn 1834. Geschenk der K. Ges. f. Nord. Alt. Kunde zu Kopenhagen.

21. La Commission des archives d'Angleterre aux savans et antiquaires français Paris 1834. Desgleichen.

22. Jahresbericht der Ges. f. Nordische Alterth. Kunde zu Kopenhagen vom 30sten Januar 1834. Desgleichen.

23. An die Alterthumsforscher Deutschland's und des nördlichen Europa's. Hamburg 1834. Geschenk des Archivars, Herrn Dr. Lappenberg zu Hamburg.

24. Urkundenbuch zu Preuß Lebensgeschichte Friedrichs des Großen, fünfter Theil. Geschenk des Herrn Professors Preuß zu Berlin.

25. Histor. und lit. Abhandlungen der Königl. Deutschen Gesells. zu Königsberg, von Schubert. Dritte Sammlung. Königsb. 1834. Geschenk des Herrn Professors Giesebrecht.

26. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete histor. antiqu. Forschungen vom Thüringisch-Sächsischen Vereine. Band 1., Heft 3. Geschenk der Thür. S. Vereins.

27. Gr. von Lepel, Uebersicht der Gemälde Raphaels. Gedruckt zu Rassenhaide. Geschenk des Prof. Böhm er.

28. Auslegung der Evangelii Johannis von Masmann. München 1834. Geschenk des Herrn Professors Dr. Masmann zu München.

29. Brot und Stiergefechte. Ein Beitrag zur Schilderung Spaniens. Aus dem Spanischen des Lovellanos überf. von Mooyer. Geschenk des Herrn Kaufmanns Mooyer zu Minden.

30. Anzeiger für Kunde des deutschen Mittelalters von Ruffß und Mone. Geschenk des Herrn Freih. v. Ruffß.

31. Versuch einer pragmat. Gesch. von Mecklenburg durch v. Lützow. Geschenk des Herrn Verfassers.

32. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete hist. antiqu. Forschungen im Namen des thüringischen Vereins v. Förstermann 1834. Heft 4. Geschenk des Thür. S. Vereins.

33. Th. Ranzow's Chronik von Pommern, Niederdeutsch. Ausg. v. W. Böhmer. Geschenk des Herrn Buchhändlers Morin.

34. Lebensgeschichte Friedrichs des Großen von Preußen, Thl. 1 und 2, 1834. Geschenk des Herrn Professors Preuß zu Berlin.

35. Geschichte der Buchdruckereien in Stralsund bis zum Jahr 1809. Ein Beitrag zur Pomm. Litterargesch., von ic. Mohnike. Stralsund 1833. Geschenk des Herrn Herausgebers.

36. Nachricht von dem Pommerschen Geschlechte der von Schliessen 1780. Geschenk des Hrn. Landbaumeisters Lawerenz.

37. Histoire de l'Academie royale des sciences et belles lettres 1753, u. a. enthaltend Bogisl. 10. Leben von Belloutier. Geschenk des Professors Böhmer.

38. Fortsetzung von Mone Anzeiger für Kunde des Deutschen Mittelalters. Geschenk des Herrn Professors Mone.

39. Neue Zeitschrift für die Gesch. der german. Völker. Von dem Thüring. Sächf. Vereine, herausgegeben durch Dr.

Carl Rosenkranz, 1 Band 4 Hefte. Geschenk des Herrn Hofraths Bourwieg zu Stettin.

40. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete hist. antiqu. Forschungen. Herausgegeben von eben demselben. 1 Band 4 Hefte. Geschenk Desselben.

41. H. Perring über die Kenntnisse der Alten von dem Lande und von den Völkern auf der Südsite der Ostsee. Geschenk des Herrn Verfassers.

42. Nürnbergisches Schenbartbuch 1 Hest. Geschenk des Herrn Dr. Mayer zu Nürnberg.

43. Des alten Nürnbergs Sitten und Gebräuche in Freud und Leid. 2. Abthl. 1. Hest. Geschenk desselben.

44. Tidsskrift for Nordisk Oldkyndighld udgivet af det kongelige nordisk. Oldskriftselskab. Bd. 2.

45. Nordisk Tidsskrift for Oldkyndighed II. 1 Kjöbnh. 1833.

46. Oldnordisk Sagaer udgivne i Oversættelse af det kongelige Nordiske Oldskrift Selskab. niende Band. Kjöbenh. 1835.

47. Formann Sögur. Niundi Bindi. Kaupmannahöfa 1835.

Von 44 bis 47. Geschenk der Ges. für Nord. Alt. Kunde zu Kopenhagen.

48. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete hist. antiqu. Forsch. Geschenk des Sächsl. Thür. Vereins.

49. Geognostische Untersuchungen über die südbaltischen Länder v. Wrede 1804. Gekauft.

50. Andeutungen über Sonntags- Real- und Gewerbeschulen von Carl Preuster Thl. 1. Geschenk des Herrn Verfassers.

51. Programm des Rectors Dr. Friedemann zu Treptow a. d. R. Buzenhagen betreffend. Geschenk des Herrn Regierungsraths Trief.

52. Süßlaff dreijähriger Aufenthalt im Königreich Siam. **Gekauft.**

53. Gesetze der Sonntags und Gewerbebeschule zu Großenhain, d. d. den 18ten Octbr. 1834. **Geschenk des Herrn Rentamtmanns Preusker zu Großenhain.**

54. Statuten des Vereins zur Beförderung der Landwirtschaft in allen Zweigen, sowie für Intelligenz und Sittlichkeit, im Kreise Greiffenhagen. **Geschenk des Herrn Reg. R. Triesl.**

55. Archiv für Mineralogie, Geognosie, Bergbau und Hüttenkunde, von Karsten. 7. Bandes 1. Heft **Gekauft.**

56. Varia: die weiße Frau u. s. w. **Geschenk des Gymnasialisten Rosenstädt zu Stettin.**

57. Zettwachs Pommersches Lehrecht. **Gekauft.**

58. Entwurf des Pomm. Prov. Rechts. **Gekauft.**

59. Schills Leben von Haken 2 Bände. **Geschenk des Herrn Reg. Secr. Starck.**

60. Weinholds Gedichte 1824. **Geschenk Desselben.**

61. Anna Joannowna von Barthold. **Geschenk des Herrn Verfassers.**

62. Neue Mittheilungen des Thüring. Sächf. Vereins. Bd. II. Hft. 2. **Geschenk desselben Vereins.**

63. v. Kamph die Statutarrechte der preuß. Monarchie. (Pommern, Westphalen). **Gekauft.**

64. Das Statutarrecht der Städte Pommerns. **Gekauft.**

65. Pommersche Prov. Blätter. 6 Bände. **Gekauft.**

66. Preuskers Andeutungen über Realschulen. 2 Bde. **Geschenk des Herrn Herausgebers.**

67. Verzeichniß aller wichtigen Druckschriften der Bibliothek zu Bamberg v. Jäst. N. II. **Geschenk des Herrn Verfassers.**

68. Krimm's Handbuch der germanischen Alterthumskunde 1836. **Gekauft.**

69. Nachricht von den bei Hochim entdeckten alten Gräbern. Münster 1836. Geschenk der Westphäl. Gesellschaft.

70. Joh. Müllers Rathschreibers Annalen der Stadt Nürnberg. Geschenk des Herrn Dr. Mayer zu Nürnberg.

71. Geschichte der Grafen von Eberstein von Spiller — Krolsen 1833.

72. 12 Bücher Niederländischer Geschichten v. Leo. Thl. 1 und 2.

73. Ueber die Römerstraßen am rechten Ufer des Niederrheins v. C. v. M. 1834.

74. Zur Geschichte Ultrömischer Cultur am Oberrhein und Neckar v. Greuzer. 1833.

75. Historische Briefe veranlaßt durch Heeren und das Archiv v. Schloffer und Brecht 1832.

76. Die Stadt und Herrschaft Schwedt 1834.

77. Joh. Bugenhagen. Ein biogr. Versuch von Zisch 1829.

78. Archiv für Rheinische Geschichte 1833.

79. Allg. Geschichte der neuesten Zeit vom Tode Friedrichs des Gr. bis zum zweiten Pariser Frieden v. Hornmayer (1ster — 3ter Band).

Nr. 71 — 79 aus dem Lesezirkel des Herrn Oberlehrers Perring.

80. Die Acht und Vierzig. Eine Erzählung aus Stralfunds Vorzeits v. C. Ferd. Fabricius. Erster Abschnitt. Geschenk des Herrn Verfassers.

81. Erster General-Bericht des Kunstvereins für Pommern.

82. Anekdoten aus der Preuß. Brand. Geschichte 1790. Geschenk des Herrn Reg. Rath's Schmidt zu Stettin.

83. Le trésor, les corps saints, les tombeaux etc., qui se voyent dans l'église royale de St. Denys en France. Paris 1757. Geschenk Desselben.

84. Geschichte des Klosters Bergen von Grumbke, Sekauf.

85. Ueber Eisenbahnen, Steinkohlen u., aus Kastners physik. Journal, 2 Hefte. Geschenk des Herrn Herausgebers.

86. v. Wiebeking: Von dem Einflusse, den die Untersuchung und Beschreibung der Baudenkmale auf die Erforschungen im Gebiet der Geschichte haben. München 1834. Klein Folio mit Kupfern. Geschenk des Herrn Verfassers.

87. Glagolita Clotzianus ed. B. Kopitar Vindobonae 1836. fol. Geschenk des Herrn Verfassers.

88. Cop. J. Königl. Majest. Placat wegen Verhaltens der Milice in Pommern 1669. General Steuer- und Consumtions-Ordnung der Mark Brandenburg von 1684. Einquartirungs-Reglement von 1699, Vorspann-Reglement 1703. Trant- und Scheffel-Steuer Ordnung von Pommern von 1705. Mühlenordnung von 1720. Publ. wegen der Deferteurs von 1722. Mühlen-Regl. von 1726. Regl. zu dem Neben-Mobus und Quartal-Steuer v. 10. Jul. 1737.

89. Recessus limitaneus seu Pacta quibus inter Sac. Reg. Maj. Sueviae et suam Serenitatem Electoralem Brandenburg et Stettini etc. Anno 1653.

90. Neue Zeitung und Beschreibung von dem Friedenshandelsstag zu Stettin. 1570.

91. Topographia electoratus Brandenburg. et ducatus Pomeraniae, bei Merians Erben. 1652.

92. Leben des Grafen v. Tottleben. 1762.

Von 88 bis 91. Geschenk des Regier. Raths Herrn von Jacob zu Stettin.

93. Livonia u., oder das mit höchstem Unfug angefochtene Liffland u., 1700; samt mehreren den nordischen Krieg betreffenden Druckchriften. Ein Band in 4to. Geschenk des Herrn Kaufmanns Schmidt zu Stettin.

94. Ein Couvolut von Druckschriften, darin auch das Bildniß der Sidonia von Vord. Geschenk des Herrn Kaufmanns Hermann.

95. Bildniß des Herrn Konf. Raths Koch zu Stettin. Steindruck. Geschenk des Herrn Buchhändlers Morin.

96. Plan von Ewinemünde und den Hafen-Werken. Geschenk des Herrn Reg.-Raths Triest.

97. Der Leuchtturm auf Ancona v. Brüggemann. Kupferstich. Gekauft.

98. Bildniß des Herrn Ober-Präsidenten Dr. Sack. Kupferstich in Goldrahm. Geschenk der Frau Wirklichen Geheimen-Räthin Sack.

99. Ein Bild in Oel auf Holz, etwa 10 Zoll breit, 6 Zoll hoch. Zur Rechten in demselben Christus in weiten Gewändern mit grünem Heiligenschein, mit der Linken Vergiß mein nicht darbietend einem alten stattlichen Manne in schwarzem weitem Rocke mit Gold, und einer Halskrause, der zur Linken steht, und dagegen mit der Rechten Christo Jolangerjelieber darbeut. Über den Häuptern der Figuren stehen folgende Verse:

U e b e r C h r i s t o :

Sehin bedenk mein leiden groß
 Da ich am kreuz mein blut vergoß
 Dadurch von sünden dich erlöst
 Das hab dein sel zu iren trost
 vnd auch das ganz menschlich geschlegt
 wer gleibet der ist gerecht.

U e b e r d e m M a n n e :

Herr Jesu Christ Je langer Je lieber
 Das schenk ich Dir gieb mir herwidder
 Das blimlein zardt vorgis nicht mein
 auff das ich stet gedente Dein
 In meinem herzen bis an mein entt
 Dan nim mein sel in Deine hand.

Unter den Versen die Jahrzahl 1590. Geschenk des Herrn Regierungs-Sekretärs Lüdecke 2 zu Stettin.

100. Bildniß Joh. Sobieski's, in gebranntem Thon, oval, etwa 2 Fuß hoch, 1½ F. breit; gefunden in Königsberg i. d. N. Geschenk des Herrn Dr. Friedländer, Lehrer am Gymn. zu Stettin.

101. Ansicht von Stettin von Lüdecke. Lithographie. Verkauf.

102. 103. Darstellung des ehemaligen Schlosses zu Wolgast, desgl. zu Loitz, beide von Wiederstädt. Geschenk des Herrn Regierungs-Raths Schmidt.

104. Ein Heft Abbildungen der St. Jakob Kirche zu Stettin: Grundriß, Ansicht v. d. Südseite, Ansicht v. d. Westseite, innere Ansicht, Profil. Dazu eine historisch-architektonische Beschreibung. Groß Folio. Diese saubere Arbeit ist das Geschenk des Zeichners und Verfassers Herrn Wegebaumeisters Blaurock zu Stettin.

Eine lebendigere Beschäftigung mit der Geschichte eines Landes führt von selbst auch zu dem Bedürfnisse sinnlicher und bildlicher Anschauung. Es hat daher die Gesellschaft in ihrer Bibliothek eine besondere Sammlung auf die Provinz bezüglicher bildlicher Darstellungen aller Art angelegt, und an einem Hefte der v. Löperschen Bibliothek, welches mehr denn 100 Bildnisse für Pommern denkwürdiger Personen enthält, eine gute Grundlage dieses Unternehmens gefunden. Der Herr Regierungs-Rath von Jakob hat der Gesellschaft zur Aufbewahrung der neu angelegten Sammlung eine große Mappe verehrt.

Die Erwerbungen der Bibliothek werden sogleich nach dem Empfange in den Accessions-Katalog eingetragen. Real-Katalogen der v. Löperschen Schenkung sowohl, als der übrigen Sammlungen sind vollendet, und die Bücher dem gemäß größtentheils aufgestellt.

6. Alterthümer.

Da die unter d. 22sten Septbr. 1835 ergangene Aufforderung des Königl. Wirklichen Geheimen Rathes Herren Roscher Excellenz an die Chaussée-Bau-Beamten der Monarchie: „Die gefundenen Alterthümer gegen angemessene Prämien an die Königl. Museen in Berlin abzuliefern;“ für das Pommerische Museum, welches die Gesellschaft seit 12 Jahren mühsam gegründet und bereichert hat, von bedrohlichen Folgen zu werden schien; so hat die Gesellschaft durch Vermittelung ihres Vorstehers des R. Ober-Präsidenten u. Herrn von Bonin, und des General Intendanten der R. Museen Herrn Grafen von Brühl Excellenz die Zurücknahme dieser Anordnung in Betreff der Provinz Pommern erbeten und glücklich erwirkt; und ist den Chaussée-Bau-Beamten in Pommern die Ablieferung der gefundenen Alterthümer an das Museum zu Stettin aufgegeben, den R. Museen dagegen das Recht des Ankaufes seltener Stücke von Privatleuten der Provinz vorbehalten, auch die Abgabe der dem Pommerischen Museum zukommenden Doubletten an das vorgenannte gewünscht.

In Folge dieser Anordnung überreichte in der Gen. Versammlung des Jahres 1836, der Herr Wegebaumeister Blaurock zu Stettin der Gesellschaft zwei beim Chausséebau gefundene steinerne Meißel.

Den Sammlungen der Alterthümer sind außerdem in den beiden verfloffenen Jahren einverleibt worden:

A. Geräth und Bildwerk

1834 — 36.

1. Ein altes Petschaft, gefunden in Stettin, in einer Kalkgrube auf dem Plage, wo zuvor die St. Marien-Kirche gestanden. Abgeliefert durch den Schulwärter Pinze.

2. Ein altes Petschaft, gefunden auf der Feldmark Pudagla auf Usedom. Geschenk des K. Domainen Beamten Herrn Weidner zu Pudagla.

3. Eine alterthümliche Messerschale aus Metall, mit Schildwerk verziert; gefunden an der Penemünder Schanze. Geschenk des Herrn Regierungs-Raths Schmidt zu Stettin.

4. Ein zerbrochener Stiel eines alterthümlichen Löffels, gefunden zu Golberg an der Stelle eines ehemaligen Klosters. Geschenk des Herrn Superintendenten Wilm zu Vublig.

5. Einige Metallstücke aus einem Hünengrabe. Geschenk Desselben.

6. Eine eiserne Pfeilspitze, gefunden bei Vublig. Desgleichen.

7. Vier Glasscheiben mit Inschriften des 16. Jahrh. aus der St. Marien-Kirche zu Stettin. Geschenk des Kgl. Marien-Stifts-Curatorii zu Stettin.

8. Ein metallenes Kästchen mit Reliquien, vor längerer Zeit gefunden unter dem großen Steine des Altarischen, welcher unter dem Marienbilde der nunmehr abgebauten St. Marien-Kirche zu Stettin gestanden. Geschenk des Königl. Marien-Stifts-Curatorii zu Stettin.

9. Ein sog. Streitmeißel aus Feuerstein, gefunden auf der Feldmark des Dorfes Bjemitz auf Usedom. Geschenk des Herrn Pastors Ortman zu Bjemitz.

10. Ein altes, künstlich gearbeitetes Gewehrschloß, angeblich herkommend aus dem Kloster Oliva bei Danzig. Geschenk des Herrn Regierungs-Sekretärs Nitzky zu Stettin.

11. Eine Platte von Metallcomposition, etwa 4 Zoll lang und halb so breit, auf welcher Arabesken und menschliche und Thier-Bilder eingegraben. Gefunden bei Podjuch unfern Suckin. Geschenk des Herrn Didst, Besitzers der Kalbrennerei zu Podjuch.

12. Eine große, wohlerhaltene Aschenurne mit Knochenbruchstücken, 3 Fuß unter der Erde gefunden in einem Sandhügel bei Rogozow, Fürstenthumischen Kreises. Geschenk des Herrn Dr. Lindenblatt zu Gostin, durch Vermittelung des Herrn Consistorialraths Dr. Koch zu Stettin.

13. Ein alterthümlicher Streithammer aus Eisen, der Stiel mehrfach verziert. Geschenk des Kaufmanns Herrn Schmidt zu Belgard, in Folge der durch die Gesellschaft 1835 erlassenen Bitte, daß ihr Museum durch die in der Provinz gefundenen Alterthümer möchte bereichert werden.

14. Eine Sammlung von Siegeln Neu-Vorpommerscher Städte. Geschenk des Herrn Regierungs-Raths Schmidt zu Stettin. Vergl. 23.

15. Ein dreifüßiges grapenförmiges Gefäß von weißlicher Metall-Composition, mit zwei Oehren am Rande, durch welche ein eiserner Pentel gelegen hatte; wie einige Reste desselben zeigten, gefunden unter der Erde mitten in dem Dorfe Siggelkow bei Gollnow. Das Nähere erhellet aus folgender Mittheilung des Einsenders, Herrn Predigers Streckler zu Frisow bei Sammin:

„Bei meiner Anwesenheit in Santred (bei Gollnow) ging ich nach Siggelkow, und wählte mir den Statthalter auf dem herrschaftlichen Vorwerk zum Führer. Da der Mann sah, daß ich nach Antiquitäten herumsüßberte, so bemerkte er gleich, daß die Stelle mitten im jetzigen Dorfe Siggelkow, auf der wir gerade standen, dem Anscheine nach eine kleine Sanddüne, als ein alter Kirchhof, wo vor Alters auch eine Kirche gestanden, merkwürdig sei. Man finde Gemäuer, — Bruchstücke von gebrannten Steinen funden sich bei näherer Besichtigung überall —, auch zuweilen Beistyrkennige, kleine Silbermünzen, die den Kindern beim Spielen in die Hände fallen; seine eigene Tochter besitze deren einige n. f. w. Doch ist es mir bis jetzt nicht gelungen, dergleichen zu Besichte zu belom-

men. Das Kind war nicht aufzufinden. Der Mann bemerkte weiter, daß ganz kürzlich das Kind eines Tagelöhners auch einen Weiskessel ausgescharrt habe, der noch zu haben sei, weil ein Jude die Forderung des Vaters von 1 Rthlr zu hoch gefunden. Nach meinem Wunsche wurde mir nun von dem herbeigerufenen Tagelöhner das beikomende Gefäß gebracht. Ein eiserner Ring, in Gestalt eines gewöhnlichen Kesselhalens, der an der einen Seite, wie noch zu erkennen war, herabgehungen, sei vom Rost ganz zerfressen gewesen und zerfallen. Ich gab dem Manne den Thaler, und übersende das Gefäß dem Verein für Pomm. Alterthümer, zu denen dieser Liegel doch wahrscheinlich gehört u. s. w. Strecker."

Das Gefäß scheint der vorchristlichen Zeit anzugehören. Ein kleineres derselben Form und Metallmischung, welches mit schwarzer Erde gefüllt, zwischen Aschenurnen auf der Feldmark Blumenwerder bei Dramburg gefunden war, besitzt gleichfalls unsere Gesellschaft (4. Jahresbericht S. 20). Auch an andern Stellen in Pommern und Mecklenburg hat man dergleichen Gefäße aus der Erde gegraben. Mehrere derselben finden sich in den Sammlungen zu Greifswald und Neustrelitz. (Ater Jahresber. d. Pomm. Ges. S. 89.)

16. „Bei dem zu Santreck eingepfarrten Dorfe Siggelkow, — berichtet gleichfalls in dem eben (15) erwähnten Schreiben Herr Prediger Strecker zu Frihow, — ist ein alter Burgwall mit doppelten Gräben, mitten in einem ziemlich großen Bruche, das zum Theil See ist, ein Stammhaus der von Köller. Der Wall und das wenige noch stehende Gemäuer ist von Feldsteinen sehr fest aufgeführt. Die Burg, noch vollkommen begränzt, ist ein regelmäßiges Viereck von 36 Schritten an jeder Seite und ist bei der Zerstörung Julins von den Dänen niedgerissen worden, weil die Köller den Julinern Beistand geleistet, also etwa 1174 (nach Brüggemann)."

17. Zwei Graburnen, die mit ähnlichen anderen bei

dem Dorfe Radis unfern Gräfenhainichen in Sachsen in der Erde gefunden sind. Geschenk des Premier Lieutenants Herrn Berggold zu Stettin.

18. Ein Gewinde vom feinsten Silber, wahrscheinlich Armschmuck, im Jahre 1834 unfern Schwerinsburg in Vorpommern bei Gelegenheit des Mergelgrabens gefunden, und geschenkt durch den Landschaftsdirektor Herrn Grafen von Schwerin zu Pukar.

19. Eine kleine metallene Zange beim Aufgraben von Steinen zum Chaussée-Bau in einer Urne gefunden zwischen Wintershagen und Mesekow bei Stolp in S. P. Geschenk des Herrn Gutsbesizers Kraß auf Wintershagen.

20. Ein altes Petschaft mit der Umschrift: Heinric. Droste, gefunden auf der Feldmark von Schwirsen bei Sammin. Geschenk des Herrn Archivars Baron v. Medem.

21. Abdruck eines alten Petschaft-Stempels, in einem Torfmoor bei Kübelsdorf unfern Tribsees gefunden, und gegenwärtig im Besitze des Herrn Grafen von Wachtmeister. Geschenk des Herrn Regierungs-Raths von Ussedom zu Stettin.

22. Abdruck und Beschreibung eines alten Petschaft-Stempels, der in einem Waldwege zwischen Ristow und Wupow Belgardischen Kreises gefunden ist, mitgetheilt durch den Kreis-Justiz-Commissarius Herrn Bocke zu Cöslin, und durch die Redaction des Cösliner Volksblattes, in welchem letztern Nr. 7, 9, 10, 12 und 45 des Jahrganges 1836 das Nähere besprochen ist. Die Umschrift lautet: Sigillum Kleist de Densin, und scheint das Siegel einem Kleist auf Densin bei Belgard angehört zu haben, und aus dem 13ten oder 14ten Jahrhundert herzustammen.

23. In Folge eines Schreibens der Gesellschaft an die Wohl. Magistrate der sämtlichen Städte Alt-Pommerns vom 18ten April 1836 sind die Abdrücke der von 49 Alt-

Pommerschen Städte geführten Stadt- und zum Theil auch der Gewerks-Siegel ein Eigenthum der Gesellschaft geworden, und hofft dieselbe über diese reichliche, wiewohl noch nicht geschlossene Sammlung, und einige dieselben begleitenden geschichtlichen Angaben im nächsten Jahre zu berichten. Vorläufig hat sich bei dieser Gelegenheit schon ergeben, daß eine Menge alter Stempel noch vorhanden ist. Vergl. 14.

24. Die wohl gelungenen Anfänge eines überaus sorgfältig gezeichneten und colorirten Pommerschen Wappenbuches, gefertigt und der Gesellschaft übergeben durch den Maler Herrn Bagmihl zu Stettin; welchem für diese Arbeit ein fernerer Zufluß beglaubigter Nachrichten aus der Provinz sehr willkommen sein würde.

25. Zwei Churf. Brandenburgische Wappen, zierlich aus Papier geschnitten. Geschenk des Stadtraths Herrn Dieckhoff zu Stettin.

B. M ü n z e n .

1834 — 35.

1. Eine silberne Denkmünze auf die Siege Karls 12, geschlagen zu Elbing, gefunden auf der Feldmark von Warsow bei Stettin. Geschenk des Kandidaten Herrn Walter zu Stettin.

2. Eine alte Mecklenburgische Silbermünze, gefunden auf dem Hofe des Maurermeisters Herrn Bessin zu Stettin. Geschenk des Herrn Hofraths Bourwieg daselbst.

3. Eine Englische Münze und eine unbekante, gefunden bei Hornburg im Halberstädtischen. Geschenk des Herrn Hüser, Lehrers am Gymnasium zu Stettin.

4. Zwei Stralsunder Silbermünzen v. 1624 und 25. Geschenk des Herrn Stadtraths Obeling zu Stettin.

5. Fünf deutsche Münzen neuerer Zeit, gefunden bei und in Stettin; darunter eine der Stadt Rostock, gefunden beim Bau der Börse in Stettin.

6. Zwei Denkmünzen, die eine auf Stephan: Barthori, die andere von Blei-Composition auf Lord Elliot's Verteidigung von Gibraltar. Geschenk des Herrn Superint. Wilm zu Dablig.

7. Vier Griechische Kupfermünzen von schönem Gepräge, 29 Römische Silbermünzen und 65 Römische Kupfermünzen, meist der Kaiserzeit angehörig, die jüngste das Brustbild Kaiser Valentians tragend; die eine geprägt auf den Zug des Germanicus gegen die Germanen. Zufolge einer durch den Herrn Domänen-Rentmeister Demmich zu Bütow eingegangenen Nachricht sind alle diese Münzen von einem Landmann zu Briesen, Schlochauischen Kreises, beim Umpflügen des Ackers gefunden. Nach andern Mittheilungen scheint ein Theil des Fundes von Juden aufgekauft und nach Bromberg gelangt zu sein. Die 29 Silbermünzen verdankt die Gesellschaft der Güte des Herrn Land- und Stadtrichters Leistkow zu Bütow, die sämtlichen übrigen dem Herrn Major v. Tesmar daselbst, welcher noch zwei anderweit erworbene Römische Kaiser Münzen, und zwei mittelalterliche, unter denen eine Bologneser, die Güte gehabt hat beizufügen.

8. Eine Münze aus Blei, oder vielleicht das Siegel einer Päpstlichen Ausfertigung; auf der einen Seite: Bonifacius p. p. VIII; auf der andern 2 Köpfe, mit der Umschrift: S. P. A. S. P. E. (S. Paulus. S. Petrus).

9. Vier kleine Silbermünzen neuerer Zeit, gefunden in der Gegend von Dablig. Geschenk des Herrn Superint. Wilm daselbst.

10. Zwei Römische Münzen, Fundort unbekannt. Geschenk des Herrn Archivars Baron von Medem zu Stettin.

11. Eine Englische Münze von 1700. Fundort unbekannt. Geschenk des Herrn Superint. Wilm zu Dablig.

12. Vier kleine Brandenburgische Münzen. Geschenk des Herrn Kaufmanns Germann zu Stettin.

13. Eine kleine Brandenburgische Silbermünze aus dem Ende des 17ten Jahrh.; gefunden zu Stepenitz. Geschenk des Herrn Domänen Rentmeisters Dering daselbst.

14. Ein Böhmischer Silbergroschen. Inschrift um die Krone: Wenceslaus secundus, Dei gratia rex Boemie. Um den Löwen: Grossi Pragenses. Geschenk des Herrn Uhrmachers Thomä in Stettin. Angeblich gefunden mit einer Anzahl ähnlicher Münzen bei Labes.

15. Zwei Böhmisches Groschen derselben Art, gefunden bei Guben. Geschenk des Herrn Goldarbeiters Behnke zu Stettin.

16. Zwölf Silbermünzen, als Pommersche, Mecklenburgische, Hamburgische u. s. w., geprägt zwischen 1520 und 30; aus einem zu Greiffenberg in S. P. gemachten Funde. Nämlich bei dem Abbrechen eines Hauses daselbst, welches angeblich nach dem Brande von 1658 aufgebaut worden, fand am 24. März 1835 der Zimmermeister Arndt eine 11 Zoll hohe, bauchige, irdene Krute, verschlossen durch einen Metalldeckel. Sie stand neben einem Kellergewölbe, etwa 3 Fuß vom Seitenfundamente des Hauses. Rings um das Gefäß hatte sich eine feste Erdkruste gebildet, bei deren Ablösen dasselbe zerfiel. Auch der von Rost zerfressene Metalldeckel wurde beim Öffnen zerbrochen. Der Inhalt des Gefäßes bestand aus 56 Mark Silbermünzen sämmtlich der Angabe nach aus den Jahren 1522—30, einem kleineren und einem größeren silbernen Fingerringe, einem silbernen Siegelringe mit den Lettern J. B., und einem silbernen Frauengeschmeide 4 bis 5 Loth schwer. Ringe und Schmuck lagen in einem leinenen unversehrt erhaltenen Beutelchen. Herr Bürgermeister Lüer vermutet, daß dieser Schatz von einem der Einwohner Greiffenbergs verborgen sein möge,

welche laut der dortigen Chronik den harten Bedrückungen der Kaiserlichen i. J. 1627—30 sich entziehend, zum Theil nach Bornholm entflohen. 1658 verzehrte ein großer Brand sammt der halben Stadt auch das fragliche Haus, und beim damaligen Wiederaufbau blieb die Stelle des Schazes zufällig unberührt. — Die obenerwähnten zwölf Silbermünzen wurden von dem Herrn Zimmermeister Arndt dem Herrn Bürgermeister Eüler zu freier Disposition übergeben, von letzterem der Königl. Regierung, und durch diese unsern Sammlungen überliefert. Der Ausschuß hatte zu bewirken gesucht, daß ihm der ganze Fund wenigstens zur Ansicht vorgelegt würde; doch war dies wegen erheblicher Hindernisse für den Augenblick nicht zu bewerkstelligen (S. unten Nr. 25).

17. Ein Thaler v. J. 1620 mit dem Brustbilde Kaisers Ferdinand 2.; gefunden bei Damm; geschenkt durch den Goldarbeiter Herrn Behnke zu Stettin.

18. Zwei kleine Silbermünzen, gefunden am Strande der Ostsee im Forstrevier Neuhaus auf Usedom, der Angabe nach neben Urnenscherben. Geschenk des Herrn Regierungs-Raths Grelinger zu Stettin.

19. Denkmünze auf Philipp 2., Herzog von Pommern. Gekauft von einem jüdischen Handelsmanne unter Vermittelung des Goldarbeiters Herrn Behnke zu Stettin, welchem die Gesellschaft für vielfache Gefälligkeit besonderen Dank schuldig ist.

1835—36.

20. Eine ansehnliche Zahl verschiedener Münzen, welche ursprünglich Stavenhagen, dem Verfasser der topogr. chronol. Beschreibung Anklams gehört haben sollen, und aus dem Nachlasse des verstorbenen Stadtgerichts-Direktors Kolbe zu Anklam durch dessen Söhne, die Herren Gebrüder Kolbe, der Gesellschaft als Geschenk überwiesen sind. Ein Theil dieser Münzen ist wahrscheinlich derselbe, dessen Staven-

hagen S. 102 seiner Besch. von Anklam erwähnt, und zeigt sich insbesondere nutzbar für die Berichtigung und Erörterung des lehrreichen Aufsatzes, welchen im 1. Hefte 2. Jahrgs. der Balt. Studien Herr Prediger Purgold zu Regenort über Pommersche Münzen geliefert hat. Es befindet sich unter andern in der Kolbeschen Schenkung:

Ein Bracteate von Silber mit einem Kreuz und der Umschrift: Jaromar.

Ein muthmaßlich Brandenburgischer Bracteate.

Ein muthmaßlich Stralsundischer Bracteate.

Ein Brandenburgischer Bracteate mit dem stehenden Mann.

Ein Anklamer Goldbus aus Blei mit den drei Strahlen, drei Gr. von Silber.

Ein Anklamer Goldbus von Silber mit der Elie.

Derselbe von Blei.

Purgold bezweifelt, daß Anklamische Münzen diese Münzzeichen Stralsunds und Demmins (Strahl, Elie.) wirklich geführt, und vermuthet einen Irrthum Stavenhagens. Man liest jedoch sehr deutlich die Umschrift: moneta Tanglin. Ueberhaupt sollen dergleichen Veränderungen mit den Wappenzeichen der Städte häufig vorkommen. Man prägte mit fremden Zeichen vielleicht, um eine allgemeinere Geltung der Münzen zu bewirken. — Nicht minder merkwürdig sind die Münzen aus Blei. Ein Sachkundiger vermuthet, daß sie, mit demselben Stempel geprägt, womit die silbernen, zwar Geltung, doch geringere gehabt haben möchten. — Ferner finden sich in der Kolbeschen Schenkung einige Stralsunder Soldi, ein Greißwalder, eine Schottische Silbermünze, Bracteaten in doppelten Exemplaren u. m. d.

21. Ein Brandenburgischer Stößer v. 1706. Geschenk des Herrn Rühberg zu Stettin.

22. Eine Hildesheimische Silbermünze. Geschenk des Herrn Oberlehrers Hering zu Stettin.

23. Ein bronceener Rechenpfennig. Inschrift: Chiliano coquo Noribergensi. Soll selten sein. Geschenk des Herrn Professors Graßmann zu Stettin.

24. 84 Münzen des 17ten bis 19ten Jahrhunderts, aus Silber und aus Kupfer; darunter Italiensche, Englische, Holländische, Dänische, Schweizerische, und insbesondere viele Deutsche, als: Oesterreichische, Salzburgische, Bayerische, Württembergische, Badische, Nassauische, Hessische, Sächsische u. s. w. Geschenk des Herrn Studiosus Frank aus Stettin.

25. Ueber den Besitz des oben (S. 144) erwähnten Greiffenberger Fundes war ein Rechtsstreit entstanden, welcher durch einen gütlichen Vergleich der Parteien dahin geschlichtet wurde, daß der Zimmermeister Herr Arndt Eigentümer verblieb. Derselbe legte darauf dem Herrn Oberlehrer Hering zu Stettin den ganzen Fund, so weit er noch beisammen war, vor. Da die zur Ansicht gestattete Zeit sehr kurz war, wurden in der Eil 24 Münzen ausgesucht und durch die Gesellschaft erworben. Es sind dies Schleswig-Holsteinische, Hamburger, Lübecker, Mecklenburger, des Deutschen Ordens, Pommersche als von Stralsund, Stettin, Damm, Stargard u. s. w. Den Ueberrest, der im Ganzen einer Zeit und größtentheils einem Gepräge anzugehören schien, hat Herr Arndt, nachdem er denselben erfolglos dem General Münz-Wardein, Herrn Loos zu Berlin angeboten, an einen jüdischen Handelsmann verkauft, aus dessen Händen jedoch die Münzen sämmtlich an Münzliebhaber in Berlin gelangt sein sollen. Zehn werthvolle Silbermünzen aus demselben Funde sind als Geschenk des Herrn Kaufmanns Moritz zu Stettin gleichfalls unserer Gesellschaft zugegangen. Der eine Siegelring, von welchem die Gesellschaft Abdrücke besitzt, und vertauschlich auch der Schmuck, ist in Herrn Arndts Besitz geblieben, den zweiten Siegelring hat derselbe angeblich an den Herrn General von Lettow in Stargard verkauft.

26. Ein hebräischer Sichel aus Blei, mit einer gleichen Münze und einem eisernen Schwerte, neben einem menschlichen Scripfe, ausgegraben beim Aufbau von Rogilno in Westpreußen i. J. 1826. Geschenk des Gymnasialisten Ewald aus Stepenitz.

27. 4 Silbermünzen und 9 Kupfermünzen der neueren Zeit, die älteste von 1671. Geschenk des Herrn Studiosus Schulz aus Stolp.

28. Eine Brandenburgische Silbermünze von 1622. Geschenk des Herrn Kaufmanns Germann zu Stettin.

29. Vier sogenannte Finkenaugen, das Gepräge un deutlich. Gefunden in Belgard auf dem Hofe eines Schuhmachers, angeblich in einem Topfe von 1 Fuß Höhe, in welchem sich alte Münzen und Schmuckfachen von Gold befunden, die in unbekante Hände gerathen. Geschenk des Herrn Predigers Bentner zu Gr. Möllen.

30. Kupferne Denkmünze auf die Schlacht bei Waterloo. Geschenk des Herrn Hüser, Lehrers am Gymnasium zu Stettin.

31. Ein 24 Kreuzerstück für Böhmen, Mähren, Schlesien, Kupfermünze, gefunden bei Alten-Wedel, Saatziger Kreises. Eingefandt durch den Wohl. Magistrat zu Jakobshagen.

32. Holländische Kupfermünze, Umschrift Zeeland, gefunden auf der Kastadie zu Stettin. Geschenk des Herrn Kaufmanns Germann daselbst.

33. Eine kleine Pommerische Kupfermünze. Geschenk durch Denselben.

34. Eine Pommerische Goldmünze von 1690, mit dem Brustbilde Karls 11., gekauft von dem Goldarbeiter Herrn Behne zu Stettin.

35. Ein Pommerischer Solidus, Umschrift Bogislaus u. s. w. Prägejahr unbekannt. Geschenk des Goldarbeiters Herrn Behne zu Stettin.

36. 5 Silbermünzen, nämlich 2 Pommerische — Bogusl. dux stett. — Ulricus —; Hamburger mit doppeltem Adler aus der Zeit K. Rudolph 2., 1 Preussische Ordensmünze, 1 mit doppeltem Kreuz. Geschenk des Gutsbesizers Herrn Kraß auf Wintershagen bei Stolp.

37. 2 Griechische Kupfermünzen, 2 Römische Silbermünzen, 2 silberne Dortmunder. Geschenk des Kaufmanns Herrn Wooyer zu Minden.

38. Eine Bronzene Denkmünze, auf welcher, wie es scheint, Preise von Lebensmitteln. Jahrzahl unbekannt. Gefunden unfern Neu-Stettin beim Pflügen des Ackers. Eingefandt durch die K. Regierung zu Göslin.

39. Ein Schwedischer Thaler Karls 12., v. 1699. — Eine Denkmünze Karls 12., auf dem Revers ein Löwe, vor ihm ein Altar, darauf der Abendmahlskelch, daneben ein Palmbaum, an welchem ein Tafelchen mit der Inschrift: instrum. pacis Westphal., Umschrift: plaudite Silesii 1707. — Ein silberner sog. Sikel. — Eine viereckige Denkmünze auf den Nürnberger Religionsfrieden 1550. — Zwei Morgenländische Silbermünzen. — Vier Römische Silbermünzen: Nerva, Antonin, Posthumus u. Gelegentlich gesammelt. Der Gesellschaft geschenkt durch den Gutsbesizer Herrn v. Kamelke auf Gragzig bei Görlin.

7. Gesammelte Nachrichten über geschichtliche Denkmäler aller Art *).

1. Ueber das Kalklager unweit Frikow bei Sammin und namentlich über den sog. Kalkberg macht mit Bezug auf die Klödensche Abhandlung in den Balt. Stud. 3, 1, 1 der Herr Kreis-Justiz-Commissarius Backe zu Göslin unter d. 10. Febr. 1836 die Mittheilung; daß, als sein Vater

*) Nur solche Denkmäler sind hier aufgeführt, welche nicht in die Sammlungen der Gesellschaft übergegangen sind. Die übrigen siehe Abschnitt 5 und 6.

Prediger zu Frikow gewesen, der Kalkberg durch den Landrath v. Puttkammer allererst sei eröffnet worden. Als Knabe sammelte nun der Herr Berichterstatter an Ort und Stelle täglich ganze Trachten von Versteinerungen; und was der Vater für bedeutend, selten und schön erkannte, wurde dessen Freunden, dem Geh. Ob. Consistorial-Rath Silberschlag zu Berlin und dem Präpöstitus Haken zu Stolp übersendet, welche in sehr dankbaren Schreiben den Empfang meldeten, und aus deren Nachlaß, so fern man dessen Schicksale ermitteln könnte, sich vielleicht hie und da noch belehrende Aufschlüsse über jenes Kalklager ergeben würden. Der ganze Kalkberg war damals mit Haidekraut, Sandhafer und hin und wieder mit struppigen Fichten bewachsen. Die besten Sachen fanden sich oberwärts. Eine Wendeltreppe, die für vorzüglich schön galt, und bei etwa 3 bis $3\frac{1}{2}$ Zoll Länge und 1 Zoll Durchmesser ein mindestens 8 mal umlaufendes Gewinde zeigte, wurde Herrn Silberschlag übersandt.

2. In die Ruppen des eben erwähnten bei Frikow unsern Sammler zu Tage stehenden und als Kalkbruch benutzten Dolithgebirges haben mitten unter die zahlreichen thierischen Reste, die seit vorfluthlicher Zeit dort ruhen, (Vall. Stud. 3, 1, 14) Menschen der heutigen Schöpfung ihre Todten versenkt. Der Herr Prediger Streckler zu Frikow berichtet darüber in einem Schreiben an den Herrn Professor Graßmann zu Stettin, wie folgt.

„In unserm Kalkberge habe ich zwei Gräber angetroffen, durch die obere Sandschicht in die darunter liegende härtere, kalkartige Masse sehr regelmäßig eingehauen, 6—7 Fuß lang, unten kaum $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, an den beiden schmalen Seiten aber nicht rechtwinklicht, sondern eirund, ganz mit Sand, wie er oben auf dem Berge gefunden wird, angefüllt, ganz unten kleine Knochensplitter; auch war der Sand hier mit einer dunkeln aschfarbigen Masse gemengt, vermuthlich von dem

verweseten Körper. In der Tiefe des einen Grabes wollte der Arbeiter einen dumpfigen unangenehmen Geruch bemerkt haben. — Ganz vor Kurzem stieß eben dieser Arbeiter etwa 4 Fuß unter der Oberfläche auf eine Stelle, wo ungefähr eine Ruthe lang und breit im Viereck eine dreifache Schicht ziemlich großer Feldsteine, die meisten über 1 Centner schwer, dazwischen kleinere, auf einandergelegt waren. Im Ganzen mögen wohl 2—300 große Steine von dieser Stelle ausgehoben sein. Unter diesem Gesteine fand man viele Knochensplitter; das größere Stück ist von der Hirnschale oder einem Stirnknochen; ich habe es mit beigelegt *). So sind in diesem Berge nun schon drei ganz verschiedene Grabarten aufgefunden worden.“

3. Die ausgezeichnete und längst bekannte antiquarische und naturhistorische Sammlung des nunmehr verstorbenen Pastors Frank zu Vohbin auf Rügen ist von dessen Erben kürzlich nach England verkauft worden. Der Theil der Sammlung, welcher die Pommerschen Alterthümer enthält, wurde im Juni 1834 unserer Gesellschaft zu Kauf angetragen; allein schon im November desselben Jahres lief die Nachricht ein, daß ein Verkauf einzelner Theile nur statt finden würde, falls dem Sohne des Verstorbenen, dem Englischen See-Kapitän im Dienste der Ostindischen Compagnie, Wilhelm Frank, es nicht gelingen sollte, dem Auftrage der Erben gemäß die ganze Sammlung in London zu veräußern. Der Verlust, der auf unsere Provinz bezüglichen Abtheilung wird sich nur durch einflige Bereicherung von entstandener ähnlichen Sammlungen allmählig ersetzen lassen.

4. Durch Herrn Dr. Grieben zu Göslin wurde eine Abbildung und Beschreibung des metallenen Heerhornes eingekendet, welches vor Zeiten mit einem Schwerdte und mit

*) Die Knochenreste hat Herr Professor Grassmann der Sammlung Erlangerischer Verbesserungen im Museum des Stettiner Gymnasiums beigelegt.

Reuschengebein im sog. Hünenberge bei Söslin, nach Andern im Sollenberge, gefunden, und in und um Söslin unter dem Namen des Räuberhornes bekannt ist. Leider dient dies merkwürdige Alterthum seit lange, und auch heute noch der Stadt Söslin als — Nachtwächterhorn; daher es erklärlich wird, daß ein großer Theil desselben bereits aus kupfernen Fliesen, und kaum die Hälfte noch aus den ächten Ueberbleibseln des ursprünglichen Hornes besteht, welches aus dem bekannten Compositions-Metall ähnlicher Alterthümer gefertigt war. Es scheint wohl billig und rathsam, das edle alte Geräth des lange geführten Antes endlich und bevor es ganz zerstört ist, zu entbinden, und in irgend einem öffentlichen Gebäude der Stadt Söslin fernershin aufzubewahren. Der Ton des geraden, etwa 3 Fuß langen und einem Hirtenhorne jezt ganz ähnlichen Hornes ist schneidend und durchdringend und wird Nachts bis Roggow, und bei Nordwestwind stündlich in Ronickow vernommen.

5. Vier hölzerne Bildsäulen der Grafen von Oberstein, in der Kirche zu Raugarb befindlich, scheinen der Erhaltung und Herstellung, für welche die Gesellschaft sich verwendet hatte, amtlichen Berichten zufolge nicht mehr fähig zu sein.

6. Daß Chausséebauten, Theilung der Ländereien und fortschreitender Ackerbau unablässig viele Denkmäler des Alterthumes, mitunter auch ohne Noth, zerstören, und daß es gerade jezt an der Zeit sei, was ohne Schaden des lebenden Geschlechtes hie und da Würdiges sich noch retten läßt, zu erhalten, melden mehr als ein sachkundiger Correspondent der Gesellschaft.

7. Die Beschreibung eines heidnischen Begräbnißplatzes zwischen Wintershagen und Reskow, Stolpischen Kreises, sandte unter dem 13. März 1836 Herr Gutsbesitzer Kraß auf Wintershagen ein, welcher schon früherhin durch lehrreiche Auskunft über Sprache und Sitte der Umgegend

von Stolz und durch andere Zuschriften seine Theilnahme an dem Streben der Gesellschaft mehrfach bethätigt hatte. Die erwähnte Begräbnisstätte liegt auf einer sandigen mit Fichten bestandenen Anhöhe, der Paaschlenberg genannt. Die 2 bis 3 Fuß langen, länglich runden Gräber fanden sich in keiner bestimmten Ordnung 1 Fuß oder höchstens 3 bis 4 Fuß unter der Oberfläche. Die Gefäße stehen gewöhnlich zu zweien auf und zwischen kleinen Steinplatten, und gedeckt durch solche; haben 8 bis 9 Zoll Höhe, unten 4, oben 6, in der Mitte 9 Zoll Durchmesser, und sind an Form den bei dem Ersten Jahresberichte der Gesellschaft unter Fig. 7 abgebildeten Gefäßen ähnlich. Einige hatten Deckel, die jedoch bald zerbrachen. In einem größeren Gefäße stand eine kleine Urne, wie es schien mit 2 Henkeln, und $\frac{1}{2}$ Zoll unter dem obern Rande mit einer runden Oeffnung durchbohrt. Die meisten waren über zwei Drittel mit stark gebrannten Knochen, der übrige Raum mit Sand gefüllt. Der mit Sand gemischte Thon der Gefäße war schwach gebrannt; kleine Wurzeln hatten die Thonmasse bis ins Innere durchzogen. Die meisten Gefäße zerbröckelten an der Luft, nur zwei wurden erhalten.

8. Unter dem 22. Decbr. 1834 übersendete der nunmehr verstorbene Superintendent Wilm zu Dübly, ein thätiger Freund der Gesellschaft, einen auf seine Veranlassung durch den Hrn. Conductor Dube aufgenommen Situations-Plan von dem Burgwalle bei Casimirshof im Amte Dübly, und bemerkte, daß auch dies Denkmal bald werde zerstört sein, da die Erde desselben zur Ausfüllung der benachbarten sumpfigen Wiesen verbraucht werde. Merkwürdig sei, daß auf allen dafigen zahlreichen Burgwällen noch nie eine Münze gefunden worden. — Für das Stadtfeld von Dübly scheine der Saß ziemlich fest zu stehen, daß in den zahlreichen alten Gräbern desselben Urnen nicht gefunden werden. — „Vor 2 Jahren wurden auf dem benachbarten Felde von Goldbeck, wo ungemein viele

Gräber sind, hart an der Grenze von Bublitz, zwei dergleichen mit aller Vorsicht abgetragen, aber keine Spur von Knochen gefunden, dagegen ein vollständiges Mauerwerk von kleinen Feldsteinen, darunter der rohe Boden. Die beiden Gräber zeigten keine Spur früherer Deckung. Sie waren, wie fast alle bei Bublitz, Quadrate, mit großen Steinen eingefast und mit Erde beschüttet.“ — Zu mehreren Arbeiten äußert Herr Wilm: „habe ich Materialien gesammelt, z. B. über unsere Gräber, Burgwälle, die Steinhäufung bei Wurchow, den Schweinhirt genannt, von der im Ersten Hefte unserer Jahresberichte irrig behauptet wird, sie sei von Menschenhänden gebildet u. s. w.“ In seinem letzten Schreiben v. 24. Decbr. 1835 meldet Herr v. Wilm, daß er eine Charte der Feldmark von Bublitz durch einen Conducteur sich beschafft habe und die alten Gräber in dieselben einzutragen Willens sei. Uebrigens würden dieselben in Folge nahe bevorstehender Separation der Ländereien binnen 10 Jahren wahrscheinlich gänzlich zerstört sein.

9. Allerlei. Die Nachrichten, daß bei Bineta Werke von Menschenhänden, als behauene Steine, Ichorbogen und dergl. gefunden worden, erneuern sich von Zeit zu Zeit wieder, entbehren jedoch bei näherer Nachforschung der Beweise, und scheinen nichts als Nachklang des alten Volksglaubens zu seyn.

Von vorgeblich in Oggesin befindlichen Urtenstücken über Herzog Barnims 2. Ermordung durch Muckerwitz (1295), desgleichen von einer angeblich in der Kirche von Prislow bei Stettin befindlichen Bibel, die Melanchthon besessen, und mit vielen Handglossen versehen, und die im 30jährigen Kriege ein Schwedischer Soldat *) im Krüge von Prislow gegen

*) Gelegentlich sei hier bemerkt, daß in einigen Strichen von Pommern der Landmann noch von der „Bannerentzet“ spricht, womit die Zeit des 30jährigen Krieges, des Schwedischen Generals Banner oder Bannier, gemeint ist. Denn die Franzosenzeit (1806), der „siebenjährige Krieg“, die „Polenunterwerfung“ (u. s. w. der Nordische Krieg) und die Schwedenszeit

einen Trunk verfehlt und der Krüger der Kirche verkehrt habe, war bei näheren gründlichen Nachfragen nichts zu finden.

Eine von dem Maurermeister Herrn Hoffmann zu Pasewalk in Antrag gebrachte Untersuchung des alten Schlossberges zu Dargitz, „die stolze Burg“ genannt, dessen noch vorhandene Kellerreien Ausbeute an Waffen u. dergl. versprochen, konnte wegen Mangel an Mitteln nicht in gewünschter Weise unterstützt werden, und unterblieb deshalb.

10. Einen höchst schätzbaren Fund von 248 Deutschen, Angelsächsischen, Slawischen und Orientalischen Münzen aus dem 9ten bis 11ten Jahrhundert, welchen ein schöner, vermuthlich Orientalischer Schmelz beilag, hat kürzlich beim Terrassiren einer Anhöhe seines Gutes der Herr Freiherr von Gieckstet auf Wartkow bei Colberg gemacht, und denselben ungetheilt Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen übersandt, welcher ihn dem K. Museum zu Berlin überwiesen hat. Ausführlichere Nachrichten sammt dem Gutachten des Herrn Hauptmanns v. Ledebuer, Directors der K. Kunstammer zu Berlin, und des Herrn Dr. Holzenthal daselbst, giebt das Colberger Wochenblatt v. 23. April 1836 No. 17.

Das eben genannte Blatt erwähnt in No. 18 desselben Jahrganges zweier Römischen Münzen, die man in Hinterpommern in der Erde gefunden.

11. Herr Kreysschmer, angestellt am K. Museum zu Berlin, hat seit einigen Jahren für Pommersche Münzkunde gesammelt, und vortreffliche Zeichnungen einzelner Münzen an-

(d. i. der 30jährige Krieg,) sind die Epochen, nach denen das Volk seine ungeschriebenen Erinnerungen aus der Vorzeit von einander scheidet. Die Reformationszeit und was zunächst davor liegt, ist dem lebendigen Gedächtniß völlig entschwunden. Mehr Sage findet sich die und da: aus St. Dittos Zeit. Von der „Heidenzeit“ vor derselben sprach eine Frau aus dem Volke als von der „Griechen Zeit.“ In tiefer Ferne steht die „Zeit der Sünden.“ — Von „Susans Thiden“ (d. i. die Sonnes 1669) s. Belagerungen Stettins Seite 29.

gefertigt. Bei einem Besuche in Stettin hat derselbe die Aussicht gewährt, daß er einen Plan entwerfen werde, wie auf die zweckmäßigste Weise unter Mitwirkung der Gesellschaft seine Sammlungen zur Herausgabe einer vollständigen Numismatik Pommerns sich möchten benutzen lassen.

12. Der v. Simmernschen und der Seilerschen Chronik (Vall. Stud. 3. 1. 94—106.) hat die Gesellschaft nachgeforscht, und hofft zur Ansicht derselben zu gelangen, falls sie, wie es scheint, handschriftlich in einem Privat-Archiv Pommerns annoch vorhanden sind.

13. Die Ueberreste der v. Lettowischen Pommerschen Bibliothek (Vall. Stud. 3. 1. 119.) hatte die Gesellschaft bisher umsonst zu entdecken gesucht. Es fand sich endlich, daß jene Sammlung auf dem Wege der Auktion größtentheils von einigen Kaufleuten und Apothekern in Treptow a. d. R. und Greiffenberg erstanden, und im Laufe der Zeit als Makulatur verbraucht sei bis auf einen Ueberrest an Druck- und Handschriften, zu dessen Untersuchung und Erwerbung bereits die nöthigen Einleitungen getroffen sind.

14. Durch die Güte des Herrn Landraths v. Gerlach und des Herrn Regierungsraths v. Usedom wurde der Gesellschaft eine Abschrift des Verzeichnisses der Bibliothek des Fürstenthümlichen Kreises zu Tcheil, welche letztere auf der Landstube zu Göslin bewahrt wird, und zwar nur aus 16 Nummern besteht, allein einige schätzbare Urkundensammlungen und Handschriften enthält.

Hinsichtlich des mehrmals zur Sprache gekommenen Vorschlages, die Bibliotheken für Pommersche Geschichte möglichst zu centralisiren, hat ein Mitglied des Stettiner Ausschusses seine Meinung, wie folgt, angegeben:

„Guer ic. erlaube ich mir, meine Ansichten über die Anhäufung Pommerscher Bibliotheken an Einem Orte, in Folgendem in der Kürze vorzulegen.

1. Sollte ich es nicht für räthlich, daß alle noch vorhandene größere und kleinere Bibliotheken, die sich auf Pommersche Geschichte beziehen, an Einem Orte aufgehäuft werden.

2. Denn, da die Pommersche Litteratur nur mäßig reich ist, und deshalb in allen Bibliotheken der Art dieselben Druck- und zum Theil auch Handschriften wiederkehren, so würden durch eine Centralisation fruchtlos Doubletten, Tripletten u. angehäuft werden.

3. Allein nicht fruchtlos nur, sondern auch mit großer Gefahr. Ein Brand, oder ähnliches Unglück könnte mit Einem Schlage alle Sammlungen vertilgen:

4. Und zwar könnte dies am leichtesten in einer Festung (Stettin) geschehen, der man hinsichtlich der Zukunft so wenig für Belagerungen gut sagen kann, als der Welt überhaupt für Krieg.

5. Historische Gesellschaften aber müssen in die Ferne, auf Jahrhunderte hinaus denken, und von Jahrhunderten lernen. Es sind ganze Literaturen der Vorzeit von Grund aus oder größtentheils vertilgt; die Pommersche wäre es auch, wenn das vorige Jahrhundert den Grundsatz der Anhäufung an Einem Orte, und nicht den entgegengesetzten befolgt hätte. Die Lieberherrische, die Lettowische Bibliothek sind untergegangen, andere sind gerettet.

6. In Stettin liegen ohnehin schon große Massen Pomeranica angehäuft: die Biblioth. der Pommerschen Gesellschaft, die der Landschaft, des Gymnasii, die Adlungische, die Reste der Steinbrückischen. Man vervollständige diese Sammlungen soviel möglich durch gegenseitigen Austausch, durch Mischung und Fortsetzung, und lasse die Osten-Plathesche, die Greißwader, die Stralsundischen und kleinere, sofern sie gesichert sind, ruhig an ihrem Orte.

7. Ja man arbeite vielmehr absichtlich dahin, in Gdskin, Stargard, Colberg mindestens, allmählig Pommersche

Bibliotheken wieder zu bilden und dorthin die völlig überflüssigen Reichthümer eines Ortes abzuleiten und also das Studium der Provinzial-Geschichte auf mehr als Einem Punkte zu beleben;

8. nicht aber durch die entgegengesetzte Maaßregel völlig zu erküthen und unmöglich zu machen.

9. Seltene und einzige Werke sammt Urkunden, sofern sie nicht an gewissen Orten nothwendig haften, in den Hauptort der Provinz zu ziehen, scheint billig und rätlich.

Stettin, den 1sten Juny 1836. W. Böhmer."

15. Unter dem 13. Juny 1835 hat Herr Bürgermeister Euler zu Greiffenberg die Güte gehabt, der Gesellschaft die handschriftliche sog. „Stadt-Chronik von Greiffenberg“ in Einem starken Folianten zur Ansicht zu übermachen. Es fand sich, daß dieselbe nicht eine Chronik ist, sondern eine von Philipp Laurens, Bürgermeister der Stadt Greiffenberg (1737 ff.) angelegte reichhaltige und sehr nützliche Sammlung unverbesserter Urkunden, und Nachrichten, über die Stadt Greiffenberg, in Folio 702 Blätter.

Gemeldet wurde zugleich, daß Treptow a. d. R. eine ausgezeichnete Stadt-Chronik besitze.

10. Wegen der Fortsetzung eines vollständigen Verzeichnisses der im Geheimen Archive zu Königsberg in Preußen befindlichen, Pommern betreffenden, Urkunden (S. 8—9. Jahresbericht S. 32) wandte sich die Gesellschaft an den K. Archiv-Direktor, Herrn Professor Dr. Voigt daselbst, welcher mit gewohnter Güte und Bereitwilligkeit ihre Absichten unterstützend unter dem 20sten Jan. 1836 also schreibt:

Königsberg, den 20sten Januar 1836 u.

„Der Materialien-Vorrath an Urkunden und Briefen Pommerscher Herzöge und an dieselben ist außerordentlich reich; viele sind registrirt und könnten leicht übersehen werden; aber eben so viele stehen zerstreut in 10 bis 12 Folianten,

der sogenannten Registranten. Diese müßten, mit dem Kostenschlag anzufertigen, erst alle aufgesucht und durchgesehen werden, um ihre Wichtigkeit zu prüfen. Dies allhier würde eine Mühe von einem Monat sein. Wenn daher die Gesellschaft für Pomm. Geschichte das reiche geschichtliche Material des hiesigen geh. Archivs für die Pomm. Landesgeschichte für sich erwerben will, so werde ich meiner Seite gern dazu die Hand bieten. Mein Vorschlag wäre aber, wenn sie setzte jährlich dazu eine gewisse Summe, 100 Rthlr., oder so viel sie will aus, und ließe nach und nach copiren; denn da eben auch für England und Dänemark aus dem hiesigen Archivs copirt wird, so würde das Abschreiben in einem Zuge doch nicht füglich geschehen können. Bei diesem Vorschlage steht es ja auch in dem Willen der Gesellschaft, ob sie in einem Jahre mehr und im andern weniger auf Abschriften verwenden will. Ich würde die Leitung des Satzes übernehmen und für gute und zweckmäßige Abschriften sorgen. Um indes eine gewisse Basis zur Berechnung zu geben, so habe ich überschlagen, daß 1000 Zeilen urkundlicher und brieflicher Abschriften ungefähr 5 bis 5½ Rthlr. kosten würden, an Copirkosten, Collationierung u. s. w., wobei aber die nöthigen Schreibmaterialien, Papier und dgl. nicht mitgerechnet sind. Da das Urkunden-Abschreiben keine leichte und schnelle Arbeit ist, so werden Sie diesen Vorschlag nicht zu hoch finden. Die Gesellschaft erhält dabei das Recht, die Abschriften zu ihren Zwecken benutzen zu dürfen, indem sich das geh. Archiv seines alleinigen Besizrechtes entäußert u. s. w.

Voigt."

Die Gesellschaft holte hierauf den Rath der Herren Professoren Fosegarten und Barthold zu Greifswald ein, welcher mit ihren eigenen Absichten übereinstimmte; und erbat dem zufolge von Herrn Professor Voigt die gefällige Beforgung der sämtlichen Verzeichnisse der registrirten und nicht

registrierten Pommern betreffenden Urkunden, um demnachst, so weit ihre Mittel es erlauben, auch die Erwerbung von Abschriften der Urkunden selbst, und vielleicht zuerst der in dem Dreger'schen Codex fehlenden, vorzubereiten. Die Erlaubniß zur Abschrift der Verzeichnisse sowohl als der Urkunden wurde bei dem K. Curator des Geheimen Archives zu Königsberg, Sr. Excellenz dem Herrn Oberpräsidenten v. Schön von Seiten der Gesellschaft erbeten *).

17. Ein paar höchst werthvolle Alterthümer, das Stammbuch und die Kupferstichsammlung Herzogs Philipp 2. von Pommern (reg. 1606—18), welche obwohl lange verschollen wahrscheinlich noch irgendwo vorhanden sind, hat die Gesellschaft bisher umsonst sich bemüht, wieder aufzufinden. Wir theilen, um Kunstfreunde auf jene merkwürdige Stücke aufmerksam zu machen, mit, was ältere Nachrichten von ihnen melden.

Simmern (S. dessen Pommersche Chronik Exemplar d. Landschaft zu Stettin S. 659—61 unter Philipp 2.) erzählt von seinem Besuche bei Philipp 2. unter andern Folgendes: „Das Stammbuch, so J. F. S. haben, ist wegen der vortreflichen Kunststücke, so darin von den vornehmsten Potentaten in Europa gegeben, unterschrieben und zu mahlen verordnet worden, wol zu sehen, und sind zu diesem Mal, wie davon Verzeichniß vorhanden, folgende Kaiserliche, Königliche und Hochfürstliche Personen und Stücke zu sehen gewesen, zu welchen eins, wie J. F. S. berichtet, noch von des Königs von Dänemark jungen Prinzen hineinkommen soll, so allein

*) Die Erlaubniß ist ertheilt, und das Verzeichniß der registrierten Urkunden v. J. 1295 an, denn bis dahin war dasselbe schon im Besitze der Gesellschaft, im August 1836 in Stettin bereits eingetroffen. Ob aber aus den Mitteln der Gesellschaft eine Abschrift der für die Darstellung der Geschichte Pommerns ganz unentbehrlichen Urkunden des Geheimen Archives zu Königsberg werde zu beschaffen sein, steht dahin.

500 fl. zu miniaturiren kosten würde. Die Breite und Länge der Picturen dieses Fürstlichen Stammbuchs von weißem Jungfern Pergamen in groß Quarto eingebunden, und Anno 1612 von J. F. G. angefangen, sind wie hiebei gefügte Einien ausweisen. (Die eine Einie, bezeichnet *Latitudo figurarum seu picturarum* mißt 5 Zoll 3 Einien Rheinländisch, die andere, *Altitudo earundem*, 7 Zoll 1 Einie). Hierauf folgt in Simmern eine:

Designatio Albi Philippici

Vita Christi secundum seriem et Harmoniam Evangelistarum.

1. **Sacra Caesarea Majestas: Matthias Primus.**
2. **Salutatio Angelica, depicta à Tobia Bernhardo: Wilhelmus Bavariae Dux.**
3. **Visitatio Mariae, depicta à Paulo Bryl: Antonius Comes in Oldenburg. una cum Conjuge Elisabetha Sybilla nata Ducissa Lüneburg.**
4. **Nativitas Christi, picta à Johanne Köning: Ferdinandus Elector et Archi Episc. Coloniensis.**
5. **Circumcisio Christi picta à Wilhelmo von der Heyden: Isabella Clara Eugenia, Infans Hisp., Conjux Alberti.**
6. **Historia trium Regum, picta ab Antonio Mozart: Christianus Marchio Brandenburgensis.**
7. **Oblatio Infantis Jesu in templo, pictor est incertus: Lotharius Elector et Archi Episcopus Trevirensis.**
8. **Fuga in Egyptum, picta à Paulo Bryl: Ferdinandus Archi Dux Austriae.**
9. **Innocentes Infantuli depicti à Johanne Pantzer: Sigismundus III. Rex Poloniae et Sueciae.**
10. **Historia pueri Jesu, inventi a parentibus in templo, picta à Tobia Bern: Johannes Conradus Episcopus Aystediensis beatæ memoriæ.**

11. Johannes Baptista, praedicans in deserto: Ludovici Sigismundus Princeps Polon. et Sueriae.

12. Christus baptizatus à Johanne, depictus à Matthia Roeyer: Maximilianus Dux Bavariae.

13. Christus in deserto tentatus, opera Pauli Bryli: Johannes Christophorus Aystediensis Episcopus etc.

14. Christus in alto monte tentatus: Georgius Eri-
dericus Marchio Badensis.

15. Nuptiae in Casa Galilea factae, depictae a Tobia Bernhardo: Sophia nata ex Ducali familia Holsatiae, Philippi II. Ducis Pom. hujus Albi Possessoris Conjug.

16. Mulier Samaritana ad fontem, depicta acu ex serico in fundo argenteo à Johanne Schönbrenner: Augustus junior Dux Lüneburgensis.

17. Riscatura Petri post Sermonem Christi, picta ab Antonio Metzart: Johannes Adolphus Dux Holsatiae in Sunderburg.

18. Paralyticus à Christo sanatus, depictus à Tob. Bernhardo: Philippus Dux Holsatiae.

19. Aegrotus sanitati restitutus ad piscinam Bethesda: Julius Ernestus Dux Lüneburgensis.

20. Historia discipulorum, quo modo spicas evellant die Sabbathi, è serico facta acu à Philippo Bosch: Ursula e familia saxonica inferiori Ducissa Lüneburg, Henrici vidua.

21. Capitaneus Capernaeticus intercedens pro servo aegroto, depictus à Johanne Köning: Christianus IV. Daniae et Norwegiae Rex.

22. Historia, quomodo filius viduae in Nain resuscitatur, depicta ab Antonio Metzart: Elisabetha nata et nupta Ducissa Brunsv. et Lüneb. Christop.

23. Historia Christi, dormientis in navi, picta à Johanne Köning: Georgius III. Dux Pomeraniae.

24. Quomodo diabolus Zizania inter tritica serat, opera Joh. Brüg el: Sigismundus Augustus Dux Megapolitanus p. m.

25. Historia mulieris, quae 12 Annis profluvio sanguinis laborat, depicta à Johanne Freiburger: Anna ex familia ducali Holsatiae Ducissa Pom. Bugislai senioris vidua,

26. Quomodo Christus populum in deserto paucis panibus piscibusque pascat; depicta ab Antonio Mozart: Joachimus Ernestus Marchio Brandenburg.

27. Quomodo Christus ambulet super mare, pictum à P. Bryl: Nondum subscripta.

28. Quomodo Christus Cananae mulieris filiam a Diabolo liberet: Sophia e familia ducali Holsatiae Ducissa Megapolitana, Johannis vidua.

29. Quomodo Christi crux subportanda sit depicta a Tobia Bernhardo. Philippus Ludovicus Palatin. Rheni in Neuburg.

30. Clarificatio Christi in monte Thabor: Mauritius Hassiae Landgravius in Cassel.

31. Quis major in coelo: Ludovicus Hassiae Landgravius in Darmstadt.

32. Quis absque peccato jaciat primum lapidem; depicta à Tobia Bernhardo: Johannes Georgius Marchio Brandenburgensis.

33. De Samaritano et eo, qui in latrones inciderat, incerti pictoris: Fridericus Landgravius Hessiae.

34. Eadem parabola, e serico acu adumbrata à Phil. Bosch: Clara, nata e Domo Lüneburg. Duc. Pom. Bugislai Senioris Conjux prima, mater Philippa.

35. Eadem parabola penna artificiose confecta

à N. Berger: Philippus Sigismundus Episcopus Osnabrug. et Vördens. Dux Brunsvic.

36. De Maria et Martha in fundo aureo acu confecta à Joh. Schönbrunner: Clara Maria e familia Pom. Duc. Lüneb. Augusti junioris Conjux.

37. Filius prodigus, ab Antonio Motzart: Fridericus Dux Holsatiae.

38. De divite epulone et Lazaro mendico, pict. à Joh. Köning: Philippus Julius Dux. Pom.

39. Quomodo Christus parvulos ad se vocet, pict. à Joh. Köning: Leopoldus Archidux Austriae Episcopus Argent. et Passau.

40. Lazari exsuscitatio a mortuis, pict. à Tob. Bernardo: Bogislaus sen., Dux Pom., Phil. Pater.

41. Jesus insidens asino gloriose intrat in Hierusalem, depict. a Tob. Bernhardo: Julius Episcopus Herbipolensis.

42. Idem Christi ingressus, a Nicolao Thonavero depictus: Johannes Fridericus Dux Würtemb.

43. Eadem historia ab alio depicta: Julius Augustus Dux Brunsvic. et Lüneburg. Abbas in Michelst.

44. Maledictio ficulneae depicta ab Antonio Motzart: Wolfgang Wilhelmus Palat. Rheni in Neuburg.

45. Parabola de nuptiis filii regis a Tobia Bernhardo: Bugislaus Junior Dux Pomeraniae.

46. Parabola de decem Virginibus, ab eodem: Elisabeth e familia Ducali Holsatiae: Ducissa Pomeraniae, ipsius Conjux.

47. Institutio coenae Dominicae picta ab Antonio Gasser: Sophia e Domo Brandenb. Elect., Christiani I. Elect. Saxoniae Vidua.

48. Loto pedum Apostolorum a Domina facta, depicta a Johanne Pantzer: Anna Principissa Pomeraniae.

49. **Christus ter orans in horto deprecatur mortem, pictura Joh. Pantzer: Agnes, nata e Domo Elect. Brandenb. Ducissa Philippi Julii Conjunx.**

50. **Captivitas Christi a Judaeis in horto, depicta a Joh. Pantzer: Marcus Sittius Episcopus Salisburgensis.**

51. **Abnegatio Petri: Wilhelmus Episc. Wermat.**

52. **Flagellatio Christi depicta a Tob. Bernhardo: Georgius Albertus Marchio Brandenb. Magister Ord. Johannitarum.**

53. **Christus spinis coronatur penna delineatus a Luca Killian: Maximilianus Ernestus Archidux Austriae.**

54. **Ecce Homo penna delineatum a Paulo Göttig: Philippus Christophorus Episcopus Spirens. Jud. Camarae Imperial.**

55. **Eductio Christi ad Crucifixionem: Maximilianus Dux Austriae Archi M. Ordinis Teuton.**

56. **Crucifixio Christi picta a Joh. Fischer. Albertus Dux Bavariae.**

57. **Depositio Christi Corporis de cruce, picta a Christ. Gertner: Elisabetha nata e regio Danorum stemmate, Duciss. Brunsvic. Henrici Julii vidua.**

58. **Eadem historia penna confecta a Luca Killian: Carolus Marchio Brandenburg.**

59. **Eadem historia alia modo depicta una cum sacra Triade a Paulo Göttig, penna: Henricus Episcopus Augustanus.**

60. **Sepultura Christi picta ab Antonio Motzart: Anna Maria nata e Domo Brand. Elect. Ducis Pom. Barnimi jun. vidua.**

61. **Descensus Christi ad inferos depictus a Tob. Bernhardo: Udalricus Dux Pomeraniae.**

62. **Resurrectio Christi tertia die: Johann Schweichardus Elect. et Archi Episc. Moguntinensis.**

63. Eadem Hist. Depicta a Wilhelmo von der Heyden; Albertus Archidux Austriae.

64. Christus apparet Mariae Magdalepae in horto, pictura Tobiae Bernhaldi: Erthmudis nata e Domo Brandenburg, Elect. Duc. Pom. Joh. Friderici vidua.

65. Apparitio Christi, facta discipulis euntibus in Emaus ab Antonio Mozart: Maria principissa Saxon. Angariae et Westphaliae.

66. Apparitio domini ad mare Tiberiadis: Dorothea nata ex familia Elect. Saxon, Abbatissa Quedlinburg.

67. Ascensus Christi in coelum, pictus a Freyberger: Johann. Fridericus Palatinus Rheni.

68. Missio Spiritus sancti, depicta a Joh. Köning: Franciscus Dux Pom., Episcopus Camminensis.

69. Apostoli praedicant et baptizant die Pentecostes; Joh. Köning pinxit: Sophia nata e Domo Elect. Saxon, Ducissa. Pom., ipsius Coniunx.

70. Triumphus Christi cum passionis instrumentis, penna delineatus a Paulo Göttig: Augustus Dux Saxon. Angr. et Westphaliae.

71. Michaelis Archangeli pugna cum dracone; Pictor Antonius Mozart: Augustus Comes Palatinus Rheni.

72. Coelestis nova Hierusalem: Augustus Princeps Anhaltinus.

73. Diluvium e serico acu delineatum: Anna e Dom. Pomer. Ducissa Megapol. Ulrici vidua.

74. Idem Diluvium depictum a Joh. Bollen: Maria nata e Familia Ducali Holsat. Abbatissa Itzenhoensis.

75. Angelus consolatur Agar in deserto: Ernestus Comes Schaumburgii.

76. Abraham filium Isaacum immolaturus: Johannes Adolphus Dux Holsat. in Gottorf.

77. Jacob reconciliat fratrem Esau donis, picta a Joh. Köning: Johannes Dux Holstiae.

78. Eadem Historia ab alio depicta: Augusta regio Danubii stemmate Duc. Holst. Joh. Adolphi Conjux.

79. Moyses in cista arundinea asservatus, pict. a Tob. Bernhardo: Agnes nata e. Domo Anhalt. Duc. Holst. Johannis Conjux.

80. Deus apparet Moysi in rubo ardenti: Wilhelmus Dux Lüneburg.

81. Triumphus Josuae super captivitatem quinque Regum Ethnicorum pict. a Joh. Köning: Johannes Albertus Dux Megapolitanus.

82. Eadem historia, depicta a Wilhelmo de St. Simon: Augustus senior, Dux Lüneburgensis.

83. Pugna et Victoria Gideonis contra Midianitas, depicta a Joh. Köning: Adolphus Fridericus, Dux Megapolitanus.

84. Jephtha post divictos Ammonitus domum rediens ab unica filia cum plausu excipitur: Wilhelmus de St. Simon, Magnus dux Lüneburgensis.

85. Samson Leonem dilacerans, pict. a Christoff Gertner: Fridericus Ulricus Dux Brunsvicensis.

86. Samson per vulpes Philistaeorum segetes incendit, a Wilhelmo de St. Simon: Fridericus Dux Lüneburgensis.

87. Samson mille Philistaeos asini massa prostravit, ab eodem depictus: Georgius Dux Lüneburgensis.

88. Jonathan et scutifer ejusdem: Fridericus Dux Churlandiae.

89. David Goliathum proprio gladio jugulans, depict. a Wilhelmo de St. Simon: Christianus Episcopus Mindensis Dux Lüneburg.

90. Virgines Saule et Davidi obviam euntes cum tympanis et plausibus: Elisabetha Magdalena nata e domo Pom. Ducis Churlandiae Friderici uxor.

91. Eadem historia depicta ab alio: Elisabeth Sophia nata e domo Brandenb. ducis Birzamm. Janusii Radzivilis uxor.

92. Judicium Salomonis, depict. a Joh. Pantzer: Joachimus Carolus Dux Brunsvicensis.

93. Regina Sabae adveniens in Jerusalem ad audiendam sapientiam Salomonis depict. a Thob. Bernharo: Constantia e familia Archiducali Austriaca Regina Polon. et Sueciae.

94. Eadem Historia: Johannes Dux Lüneburg.

95. Angelus una nocte totum Assyriorum exercitum interficiens: Janusius Radzivil Dux Birzamensis.

96. Patiens Hiob penna depictus a Paulo Götting: Sophia Hedwigis nata e domo Brunsvicensi ducis Pom. Ernesti Ludovici vidua.

97. Susanna in Balneo depicta a Daniele Fröschel: Christianus Dux Holsatiae.

98. Daniel in Spelunca leonum pictus a Johanne Dantzer: Joachimus Ernestus Dux Holsatiae.

*Nomina eorum, qui se Album ornaturos promiserunt;
sed incertum adhuc, quas Historias eligent.*

99. Sophia nata e domo Megapolitana Regina Daniae Friderici II. vidua.

100. Friedericus V. Comes Palatinus Rheni, Elector.

101. Elisabetha nata e regio magnae Britanniae stemmate ipsius Conjuux.

102. Hedwigis e regio Danorum stemmate, Christiani II. Saxoniae Electoris vidua.

103. Johannes Sigismundus Marchio Brandenburgensis Elector.

104. Anna principissa Sueciae.
 105. Johannes Comes Palatinus Rheni Bipontinus.
 106. Albertus Fridericus Dux Borussiae.
 107. Johannes Gottfridus Episcopus Bambergensis.
 108. Margaretha Elisabetha: nata: et nupta Ducissa
 Megapolitana, Johannis Alberti Conjunx.
 109. Ernestus Ludowicus Dux Saxoniae, Anga-
 riae etc.
 110. Ulricus Dux Holsatiae.
 111. Wilhelmus Dux Churlandiae.

So weit Timmeri.

Sainhofer (Balt. Stud. 2, 2, 55) schreibt im Jahre 1637: „Darnach hat mir mein gnäd. Herr (Herzog Philipp 2.) sein schön, zwar noch ungebunden, Stammbuch gezeigt: an welchem, wegen vast aller christlichen Potentaten. alquien Handschriften und Symbolen, wegen der Historien aus dem alten und neuen Testament, wegen der Wappen und darbeistehenden Emblematen und wegen der Kunst und Unterscheid der fürnemsten und berühmtesten Mäpser in Europa, man nit nur etliche Stunden, oder Tage, sondern wohl etliche Wochen, oder Monat zu schaffen hatte, werß verspöhet, und alles exacte et considerate besehen wolte; wie es dann bereits etlich tausend Fl. kostet, sich noch immer vermehret, in 2 Theil und in ganz guldine Deckel wirdt geheftet werden und die Künstler und Mäpser wol einen guten patronen an J. F. S. alle an einem guten kunstliebenden und kunstverständigen Fürsten haben.“

Schwallenberg ferner, welcher 1719 starb, bemerkt in seiner Historia Pomeraniae pragmatica (Er. der Landschaft zu Stettin S. 294). „Seine größte Lust hatte Philipp 2. an schönen Büchern, Raritäten, Antiquitäten und Kunst-Stücken, davon noch heutiges Tages ein Zeugniß an dem kostbaren Stammbuch übrig, darin Er bei der Zeit lebender

Kaiser, Könige und Fürsten eigene Handschriften; nebst einem künstlichen Gemälde in Miniatur auf Pergament, darunter einige über 100 Ducaten werth, gesammelt; und das noch 180^{*)} nebst den vor Ihm zusammen getragenen Kupferstich-Büchern von den alten und besten Ministern sich in der weltberühmten Berlinischen Königl. Bibliothek befindet. Auf diese Nachrichten von Simmern, Palahofer und Schwallenberg gestützt, wandte die Gesellschaft zunächst sich an Herrn Professor Kugler zu Berlin, und erhielt unter dem 20sten Mai 1834 die Antwort: daß derselbe durch den Herrn Geheimen Rath Wilken, Vorsteher der K. Bibliothek, und Herrn Dr. Friedländer, Custos derselben, erfahren: daß das Stammbuch Phillips 2., — denn nach diesem allein hatte man von Stettin aus vorläufig sich erkundigt, — in der Königl. Bibliothek nicht vorhanden sei, doch möglicherweise in dem Privat-Besitze Sr. Majestät des Königs sich befinden könne. Später auf diese Angabe gegründete Nachfragen haben bisher noch nicht zum Ziele geführt.

Ein anderer gefälliger und der Pommerschen Geschlechten wohlkundiger Correspondent der Gesellschaft, Herr Justiz-Commissarius Heintze zu Berlin, berichtete in derselben Sache unter dem 28sten März und 25sten Mai 1835: daß er sich freue, dieses schätzbare Kunstwerk (das Stammbuch) wieder in Erinnerung gebracht zu sehen, und sich möglichst bemühen werde, dasselbe entdecken zu helfen; vorläufig jedoch nur die mittelbar vernommene Auskunft eines berühmten Baumeisters zu Berlin, mittheilen zu können, welcher bei geschäpener mündlicher Anfrage sich also sollte geäußert haben:

„Ich erinnere mich, vor geraumer Zeit bei einem Herrn von Mecheln, der hier lebte und bedeutende Kunstschätze

*) Schwallenberg starb 1719. Wann er seine historia pragmatographica geschrieben, ist unbekannt; „heutiges Tages“ mag etwa zu Anfang des 18ten Jahrhunderts sein.

befah, ein kostbares Stammbuch gesehen zu haben, welches das Pommerische genannt wurde. Dasselbe enthält zahlreiche Facsimiles und viele Gemälde von Malern, die zur Zeit der Reformation gelebt haben. Mehrere darunter waren von Franach. Eins der Gemälde, welches eine Büste Luthers darstellte, habe ich damals ausgezeichnet gefunden und haberecopirt. Die Zeichnung muß sich noch in meinen Mappen befinden. Was die Sammlungen des Herrn von Meckeln betrifft, so sind sie später größtentheils in den Privat-Besitz Sr. Majestät des Königs übergegangen. Das Erworbene wird in verschlossenen Schränken aufbewahrt, und liegt auch wohl noch ungeordnet, weshalb es denn sehr schwer sein möchte, Erlaubniß zur Ansicht zu erhalten. Uebrigens muß einer der hiesigen Kunsthändler genaue Auskunft über die Schicksale der von Meckelschen Kunstsammlungen geben können.“

Es scheint jedoch hier irgend ein Mißverständniß obzuwalten, und das oben erwähnte Stammbuch nicht das Pommerische Philipps 2. zu sein, sondern der Vermuthung unseres Herrn Correspondenten zufolge, vielleicht dasselbe, welches zur Zeit der Reformationsfeier in Nürnberg gefunden, von dem Staatskanzler Fürsten Hardenberg gekauft, und gleichzeitig durch Stich oder Lithographie bekannt gemacht ist. Noch fügt unser geehrter Freund hinzu: „Die Geschichte der Berliner Bibliothek von Delriach, welche 1752 erschienen ist, enthält nichts über das Stammbuch des Herzogs Philipp, obgleich sie einziger selteneren Werke gedenkt, die ursprünglich den Pommerischen Fürsten gehört haben. Jene Sammlung muß also schon damals (1752) der Königl. Bibliothek entzogen gewesen sein.“

So weit reichen für den Augenblick über das Stammbuch und die Kupferstichsammlungen Philipps 2. die Erkundigungen der Gesellschaft, welcher ferneren Nachweisungen in dieser Sache äußerst willkommen sein würden.

18. Auf welche Weise eigentlich die Pommerſchen Alterthümer und Seltenheiten, deren mehrere die Königl. Kunſtkammer bewahrt, nach Berlin gekommen ſein, war eine Frage, welche man in dem Briefwechſel mit dem oben genannten Freunde und Mitgliede der Geſellſchaft, Herrn Juſtiz-Commiſſarius Heinze zu Berlin, berührt hatte. Es erwidert derſelbe unter dem 28ſten März 1835 aus Berlin Folgendes:

„Die hieſigen Schriftſteller, welche von den (in Berlin bewahrten) Pommerſchen Kunſtſachen ſprechen, begnügen ſich mit der kurzen Anzeig, daß ſolche aus der Pommerſchen Erbſchaft herſtammten. Wäre dieſe Nachricht gegründet, ſo müßte man annehmen, daß jene Kunſtwerke in Folge des Stettliner Grenz-Vergleiches vom 4ten Mai 1653 von der Königin Chriſtine dem großen Kurfürſten überlaſſen worden ſein. Daran iſt aber zu zweifeln; und vielmehr pflichte ich Ihrer Meinung bei, daß man alle Pommerſche Seltenheiten in dem Nachlaſſe des Herzogs Bogiſlaw von Groy gefunden habe. Seine Mutter die Herzogin Anna, war die einzige Allodialerbin des Herzogs Bogiſlaw XIV., und in der kriegeriſchen Zeit, da der Erbſedanfall ſich ereignete, wird man ihr nicht verwehret haben, Alles an ſich zu nehmen, was ſich nicht ſogleich vermünzen ließ *). Zwar hinterließ der Herzog von Groy einen natürlichen, legitimirten Sohn; demſelben ward aber wohl jede Erbſähigkeit abgeſprochen, da er ſich vor dem Tode des Vaters in den Jeſuiten-Orden begeben hatte. Irre ich nicht, ſo habe ich irgendwo geſehen, daß der gro ße

*) Näheres ſ. in d. Balt. Stud. 3, 1, 145 ff. Schwallenberg bemerkt bei Gelegenheit des Fürſtl. Stammbuches und der Kupferſtichſammlung (ſ. o.): „Die übrigen Bücher und Marikäten ſind nach des letzten Fürſten Tode gänzlich zerſtört, jedoch ein großer Theil der Bücher in die Bibliothek des St. Marien-Stifts-Kirche in Stettin gebracht, und daſelbſt ſo lange behalten worden, bis ſelbige Bibliothek necht den Kirchen in der Belagerung A. 1677 verbrannt iſt.“

Churfürst von dem Herzoge von Groy durch ein Testament zum alleinigen Erben eingesetzt worden sei. Ob eine solche letztwillige Verfügung vorhanden sei, wird sich in Stettin sehr leicht ermitteln lassen. In der Registratur der Pöbes-Kanzlei werden von dem Archivarius vollständige Repertorien über das gesammelte alte und mittlere Archiv aufbewahrt, die eine bequeme Uebersicht gewähren. Es ist auch möglich, daß sich in den Akten der Hinterpommerschen Aemter Stolpe und Schmolpin ein Verzeichniß dessen, was die Herzogin Anna besessen haben mag, vorfinden *). Dem Kammerathe Brummer ist es wenigstens gelungen, in der Registratur des Amtes Treptow Papiere zu ermitteln, welche die Besitzthümer der Wittve des Herzogs Philipp II. genau angeben. Vielleicht finden sich auch einige Notizen in der Lebensgeschichte der Herzogin Anna, welche im fünften Bande des Pommerschen Archivs enthalten ist. — Einige der hier vorhandenen vaterländischen (Pommerschen) Kunstwerke sind schon in dem von Ledeburschen allgemeinen Archive näher beschrieben worden, so:

(1.) Das Schwert, welches dem Herzoge Bogislav XIV. von dem Papste Alexander VI. geschenkt worden. Band 11, S. 199 bis 226.

(2.) Die Pommersche Trommel. Band 11, S. 218.

(3.) Die Karte, welche zu der Zeit angefertigt worden ist, als man die Rega und Drage verbinden wollte. Band 12, S. 33."

8. V e r h ä l t n i s s e

mit auswärtigen geschichtlichen Vereinen.

1. Die Königl. Gesellschaft für Nordische Alterthumskunde zu Kopenhagen, welche seit ihrer Stiftung mit der unsern in freundlichster Verbindung gestanden, hat bis dahin

*) Wegen Mangel an Zeit ist noch nicht wieder nachgeforscht worden.

und größtentheils in den beiden letzten Jahren in Pommern 30 Mitglieder erworben. Es ist diese Gesellschaft bei thätigen wissenschaftlichen Leistungen in blühenden äußeren Umständen. Sie besaß am 31sten December 1834 laut ihres Jahresberichtes einen festen Fonds von 15700 Reichs Banco Thaler Silber (zu 18 Gr. Preuß. Coult.); und ihre Einnahme betrug i. J. 1834: 5750 Abthlr. 51 Sch. Die der Pommerschen Gesellschaft durch dieselbe übersandten literarischen Werke stehen oben (S. 129 ff.) verzeichnet.

2. Die Deutschen Gesellschaften zur Erforschung der vaterländischen Geschichte und Alterthümer sind nach und nach zahlreich geworden, und werden, wenn sie ihre Aufgabe recht fassen, das historische Material mindestens bedeutend zu bereichern und viel vor dem Untergange zu retten im Stande sein.

Uns sind bisher an Deutschen geschichtlichen Vereinen bekannt geworden: 1. Die Einsheimer (Großh. Baden) Gesellschaft zur Erforschung vaterländ. Denkmäler der Vorzeit. 2. Eine ähnliche Ges. zu Freiburg im Breisgau. 3—5. Histor. Vereine im Ober-Main-Kreise, Unter-Main-Kreise und Rezat-Kreise des Königr. Bayern. 6. Ges. für Erhaltung d. Denkm. älterer Deutscher Gesch. Lit. und Kunst; zu Nürnberg. 7. Gesellsch. zur Eröffnung der Quellen der Deutschen Gesch. des Mittelalters zu Frankfurt a. M. 8. Verein für Nassauische Alterthumsk. 9. Hist. Verein für Hessische Geschichte, zu Kassel. 10. Desgl. für das Großh. Hessen zu Darmstadt. 11. Henneburgischer Alterth. forschender Verein, zu Meiningen. 12. Desgl. Voigtländischer, zu Hohenleuben in Reuß-Schleiz. 13. Deutsche Ges. z. Erforschung vaterl. Sprache und Alt. zu Leipzig. 14. Sächsisch Thüringischer Verein zur Erforsch. d. vat. Gesch. zu Halle. 15. Schleswig. Holstein. Lauenburgischer Verein zu Kiel. 16. Verein für d. Gesch. und Alth. Kunde West-

phalen. zu. Münchener. Adaltp. 18. Balt. Ges. f. d. Verh. d. vaterl. Cultur zu. P. Minden. 19. Dts. Verein für. Niedersachsen zu. Hannover. 20. Verein für. Gesch. u. Alt. Kunde. Mecklenburgs. zu. Schwerin. 21. Anst. schuß für. Lütische. Geschichte. zu. Lübeck. 22. Ges. für. Pommersche Gesch. und Alt. Kunde zu. Stettin und. B. r. f. s. w. a. l. d. . . . Doch geben wir. dies Verzeichniß. keineswegs für. ein. vollständiges. det. wirklich vorhandenen geschichtlichen Verh. in. Deutschland. an. . . . Der regelmäßige Verkehr mit den meisten dieser Gesellsch. schaften durch Uebersendung der gegenseitigen Schriften und durch Briefwechsel ist. unireitend. so weit der. F. d. r. d. n. g. der. Geschäfte es erlaubte. erhalten und ausgebreitet worden. Die. Hefte der. Baltischen Studien werden gleich nach ihrem. Erscheinen den. meisten jener Vereine auf dem Wege des. Buch. handels überliefert. Empfangen hat unsere. Gesellschaft. in. den beiden letzten Jahren nur Schreiben und Sendungen von. der. Nordischen. der. Lausitzer. Lübecker. Mecklen. burgischen und. Sächsisch-Thüringischen Gesellschaft. Der. „Verein für. Geschichte und. Alterthumskunde. Mecklen. burgs“ ist in Folge einer Aufforderung des. Archivarius. Eisch und des. Pastors. Vartsch zu. Schwerin an. ihre. Lands. leute gestiftet; und seine. Thätigkeit am. 22ten. April. 1835 durch. eine. General-Versammlung eröffnet worden. Präsident ist der. Regierungs-Rath. von. Lüchow. Erster. (literarischer) Se. kretär. der. Archivar. Eisch. Zweiter. (geschäftsführender) der. Pastor. Vartsch. Statuten. ein. vorläufiger Bericht und. Quartalberichte sind gedruckt worden. und zeigen eine so wohl. überlegte Einrichtung. daß sich bei dem. Anflange. den die. Sache. in der. dortigen. Landschaft findet. die. besten Früchte erwarten. lassen. Die. sehr. wünschenswerthe. nähere. Verbindung. dieses. Vereines. mit dem. diesseitigen. ist. wie. oben. erwähnt. bereits. angeknüpft. Was für. Mecklenburgische. Geschichte. in. Pommern

Lehrreiches sich auffinden sollte, wird unsere Gesellschaft auf Verlangen jederzeit gern dem Mecklenburgischen Vereine übermachen. — Beachtenswerth ist insbesondere auch der „Historische Verein für Niedersachsen,“ welcher laut einer Zeitungsnachricht unter dem Präsidio des General-Feldzeugmeisters Grafen v. d. Decken zu Hannover besteht, und unter andern im Auge hat, „zwischen sämmtlichen historischen Vereinen der Nachbarlande eine Verbindung und plan- und regelmäßige Mittheilung ihrer Arbeiten, Entdeckungen und Berichte einzuleiten.“ Auch eine Sprachentarte von Deutschland, mit genauer Angabe der allseitigen äußeren Grenzen und der inneren Abschpeidung der Mundarten zu entwerfen, hat diese Gesellschaft sich vorgesetzt.

Mit einigen innerhalb der Provinz Pommern entstandenen Vereinen, deren Aufgabe nicht die Geschichte des Landes ist, hat gleichfalls unsere Gesellschaft, weil es den gegenseitigen Zwecken schien förderlich werden zu können, Verbindungen eröffnet; als mit dem Kunstverein für Pommern zu Stettin, mit der Physikalischen Gesellschaft ebendasselbst, und mit der im Kreise Greiffenhagen neuerlich gestifteten Gesellschaft zur Beförderung der Landwirthschaft, Intelligenz und Sittlichkeit.

9. Verarbeitung des gesammelten Stoffes.

Anregung und Förderung fremder Arbeiten.

1. Von den Baltischen Studien erschien vom 15. Juni 1834—36 der Dritte Jahrgang, dessen Inhalt unten angegeben ist. *)

*) Dritter Jahrgang. Erstes Heft 1835. I. Das älteste Naturdenkmal Pommerns. Von dem Director Klöden zu Berlin. 2 Beiträge zu der Naturhistorie des Pommerlandes von Dan. Gottf. Thebesius (um das Jahr 1760). 3. Uebersicht der allg. Chroniken und Geschichten Pommerns seit Rango, von B. Böhmer, mit einem Anhange, darin u. a. Joh. Wicellius eigenhändige Fortsetzung seiner Chronik von Pommern, enthaltend d. J. 1628. 4. Ueber den politischen Zustand Polens und der mit ihm in Ber-

Die Zahl der Subscribenten der Baltischen Studien, welche am 15. Juni 1834 „224“ betrug, ist im nächsten Jahre auf „420,“ und in dem folgenden (1835—36) auf etwa „500“ gestiegen, so daß die ansehnlichen Druckkosten der Zeitschrift, — das letzte Heft, 800 Exemplare stark, sammt 700 besonderen Abdrücken des 7ten bis 9ten Jahresberichtes kostete, mit Einschluß des Brochürens u. s. w., 257 Rthlr. 6 Sgr. 1 Pf. — wohl gedeckt sein würden, wenn alle Zahlungen wirklich eingingen und der gestellten Bedingung gemäß frankirt würden.

An literarischen Beiträgen für die Baltischen Studien sind außer den unten (s. Anm. S. 62.) genannten und in den Dritten Jahrgang aufgenommenen eingelaufen, und werden zu fernerer Benutzung bewahrt:

1. Beiträge zur Geschichte des Nordischen Krieges, mit Urkunden. Vom Herrn Hofmarschall von Schönning zu Berlin.

2. Thomsen über nordische Alterthümer und deren Aufbewahrung, ins Deutsche übertragen vom Herrn Consistorialrath Mohnike zu Stralsund.

3. Architektonische Beschreibung der St. Jakobi-Kirche zu Stettin, als Beilage zu deren Abbildung (s. S. 136). Vom Herrn Wegebaumeister Blaurock zu Stettin.

4. Beschreibung stehender Kläder bis zum 14. Jahrh. Aus dem Polnischen des Rejciowski von Hb. Wellmann. 5. Palmatoffes Grabhügel in Fünen. Aus dem Dänischen des Wedell Simonson v. Mohnike. 6. Miscellen. Zweites Heft 1836. 1. Ausflug nach Kopenhagen von B. Böhmer. 2. Erster General-Bericht über die Wirksamkeit des Kunst-Vereins für Pommern zu Stettin bis zum 23. Juli 1834. 3. Ueber die Krönung, Christiana 3. und der Königin Dorothea durch Bugenhagen. Nach einer Dänischen Schrift von Münster und einer Deutschen von Mohnike; von letzterem. 4. Eneglu Halle, Jäge aus dem Leben eines Skalden des 11 Jahrh. Aus dem Dänischen von B. Böhmer. 5. Siebenter Jahresbericht der Gesellschaft f. Pomm. Gesch. 6. Achter und zehnter Jahresbericht der Gesellschaft f. Pomm. Gesch. über die Zeit v. 15. Juni 1832 bis dahin 1834. 7. Miscellen.

4. Zu Pommerschen Sagen, Schifferglauben u. s. w. Beiträge von Herrn Capitain Müller, Lehrer an der Schifffahrtsschule zu Stettin.

5. Beschreibung des großen Grundrisses der Stadt Stralsund nebst deren Umgegend im Jahre 1678. Von Herrn Dr. Zober zu Stralsund.

6. Eine Urkunde v. 1376, enthaltend einen Vergleich zwischen Kloster Hildense und Bürgermeister und Rath von Stralsund wegen Fischerei und deshalb verübter Gewaltthat. Eingefandt von Demselben.

7. Beschreibung des Hünengrabes zu Grevismäthen in Mecklenburg Schwerin. Von Herrn Archivar Fisch zu Schwerin.

8. Ueber den Herthadensst. Von Herrn Dr. Joh. v. Gruber zu Stralsund.

9. 10. Zwei Sammlungen, enthaltend a) Ueber Pommerschen Inhalts b) Beiträge zur Geschichte des 30jähr. Krieges in Pommern. Angelegt durch die Redaction der Baltischen Studien.

Da es für den Sekretär des Stettiner Ausschusses bisher sehr belästigend war, daß neben vielfachen andern Geschäften auch die Redaction der Baltischen Studien ihm oblag; so ist dieselbe von dem Sekretariate vorläufig getrennt, und für das nächste Jahr von dem Herrn Professor L. Giesebrecht übernommen worden.

Eine regelmäßige Versendung der Gesellschafts-Schriften durch die Nikolaische Buchhandlung zu Stettin, an die betreffenden auswärtigen Mitglieder und Subscribenten, ist in Gang gesetzt worden.

2. Da die Hauptaufgabe der Gesellschaft ist, die Entste-

*) Die Jahresberichte werden allen Mitgliedern der Gesellschaft, die Baltischen Studien nur den Subscribenten zugesandt, welche für den Jahrgang von 2 Heften Einen Thaler zahlen. Subscribenten außerhalb der Ausschüsse der Gesellschaft zu Stettin und zu Greifswald sind zu befragen.

fung: einer gründlichen Geschichte Pommerns vorzulegen und fördern zu helfen, so zeigt dieselbe mit Vergnügen an, daß Herr C. W. Barthold, Ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität Greifswald, nicht ohne Mitveranlassung der Gesellschaft im Laufe der nächsten Jahre eine Geschichte Pommerns in drei Bänden bei Perthes in Hamburg und Gotha wird erscheinen lassen. Die erforderliche Zahl von Subscriptenten ist größtentheils gesammelt; fernere Subscription nimmt die genannte Buchhandlung und die Gesellschaft für Pommersche Geschichte an. Der Band wird etwa 2 Rthlr. betragen. Daß dies Geschichtswerk gründlich, lesbar, lebendig und im Geiste der neueren Wissenschaft gefaßt und dargestellt sein werde, dafür leistet der Name des Herrn Herausgebers Gewähr, welcher als Verfasser des Joh. v. Werth, Heinrich v. Saganburg, Grundberg u. a. geschichtlicher Schriften rühmlichst bekannt ist.

3. Ferner wird es erfreulich sein, zu vernehmen, daß der Berliner Kalender der beiden nächsten Jahre 1837 und 38 eine Uebersicht der Geschichte Pommerns gleichfalls von der Hand des Herrn Professors C. W. Barthold enthalten wird, ausgestattet mit saubern Abbildungen merkwürdiger Gegenden, Bauten und Personen unserer Landschaft, welche v. L. Most in Stettin und von Brüggemann in Stralsund gezeichnet sind.

4. Ein Plän der Gesellschaft, die merkwürdigsten mittelalterlichen Bauten Pommerns nach Weise der „schönen „Architektonischen Denkmäler der Altmark von Meyerheim und Strad“ herauszugeben, oder vielmehr deren Herausgabe zu veranlassen, ist bei mancherlei äußeren Hindernissen bis auf günstigere Zeit zurückgestellt worden. Doch ist es wenigstens gelungen, durch Eröffnung einer Subscription, welche wir der Förderung theilnehmender Freunde empfehlen, das Erscheinen einer Reihe von Bildnissen der alten Her-

geze Pommerens und anderer für die Preussig. denkwürdiger Personen vorzubereiten, welche von dem ziemlich bekannten Lithographen Herrn Ludwig Rost zu Stettin gezeichnet und in Berlin (ander Lithographirt baldmöglichst erscheinen werden. Das Blatt in Quarto kostet die Subscribenten 8 Silbergroschen. Die Unterschrift verpflichtet für eine Folge von 8 Blättern. Subscription nimmt an die Gesellschaft für Pommer. Gesch. u. Alterthumskunde.

Zu einer Aufnahme der sämtlichen Alterthümer Stettins durch gute Zeichner hat sich Aussicht eröffnet. Einen trefflichen Anfang besigt die Gesellschaft bereits an den oben erwähnten Darstellungen der St. Jakobi Kirche durch den Herrn Wegebaumeister Blanrock zu Stettin. (S. oben Abschn. 5 N. 104.)

5. Zur Unterstützung einzelner die Landes-Geschichte betreffender, theils literarischer, theils geschichtlicher Arbeiten hat die Gesellschaft durch Eröffnung ihrer Bibliothek, durch Briefwechsel und auf andere Weise in dem verfloffenen Zeitraum mehrfach Gelegenheit gefunden wirksam zu sein.

10. Generalversammlungen der Jahre 1835 und 1836.

Die Fünfte und Zwölfte General-Versammlung wurden am 13ten Juni 1835 und am 15ten Juni 1836 unter dem Voritze des Herrn Regierungs-Präsidenten Müller als Stellvertreter des Herrn Oberpräsidenten bei zahlreicher Versammlung der Mitglieder in gewöhnlicher Weise gehalten: so daß der Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten die Berichte des Secretärs und einzelner Beamten, und diesen die Anzeige der Wahl des neuen Ausschusses folgte. Im Jahre 1835 wurde zugleich die Subscription auf Bartholds Geschichte von Pommern, im Jahre 1836 auf L. Rosts Bildnisse für Pommern denkwürdiger Personen eröffnet. Auch war im erstgenannten Jahre in einem Nebenzimmer eine Reihe Alterer

Gemälde aufgestellt, welche auf die Geschichte Pommerns Bezug hatten, und theils aus den Sammlungen der Gesellschaft entnommen, theils aus Kirchen und aus öffentlichen Anstalten entliehen waren; als Bogislav des 10. Einzug in Venedig, Bildnisse von Otto Jagetenfel, Bugenhagen, Winter, Sidonia v. Borek, Gustav Adolph, Liebeherr, Sell u. s. w. Die Feier beschloß in beiden Jahren ein Mittagsmahl im Lokal des hiesigen Casino. Die von Ludw. Giesebrecht gedichteten, von C. Delschläger componirten Fest-Lieder theilten wir in der Beilage mit *).

Das Personal des Stettiner Ausschusses und die Vertheilung der Aemter in demselben bis zum 15ten Juni 1896 ist oben (S. 148) beführt worden. Ohne Aenderung des Personals wurden mit dem genannten Tage die Aemter für das nächste Gesellschaftsjahr folgendermaßen vertheilt:

1. Sekretär, Oberlehrer Hering.
2. Archivar, Regierung Sekretär Stark.
3. Redacteur der Baltischen Studien, Professor Giesebrecht.
4. und 5. Bibliothekare, Regierung-Rath Frieß und Professor Böhm.
6. Aufseher der Alterthümer, Oberlehrer Hering einseiligen, und der Kaufmann Germann.
7. Rendant, Regierung-Sekretär Ripky.
8. 9. Curator der Kasse, Regierung-Rath Schmidt. Rechnungs-Revisoren, Derselbe und Regierung-Rath von Usedom.
- 10—13. Außerdem Mitglieder des Ausschusses, Wege-Baumeister Blaurock, Stadtrath Dieckhoff, Archivar Baron v. Madem, Landrath v. Puttkammer.

*) Siehe die Dritte Beilage.

Stettin, den 2ten September 1832.
 Der Stettiner Rathschuß der Gesellschaft für Pommersche
 Geschichte und Alterthumskunde.
 Eriest. Giesebrecht. Hering. Döhner.

Erste Beilage.

(Siehe Seite 117.)

Ursprung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

1.

„Wenn ich auch durch die rücksichtlich der Archive
 genommenen Maasregeln unter der Mitwirkung Ew. Excellenz
 hoffen darf, die Schriftlichen Monumente der Vorzeit
 zu sichern und der Nachwelt aufzubewahren, so existiren doch
 noch andere Denkmäler der Vergangenheit, die für
 die frühere Geschichte von entschiedenem Interesse sind und in
 den Archiven nur selten eine Aufnahme werden finden können.
 Ich rechne hierher öffentliche Monumente von Stein, Metall
 oder Holz; Grabsteine oder sonst Denkmale auf Verstorbene,
 alte Inschriften, ausgehauene Wappenschilder, alte Statuen,
 alte Malerrien, Denkmale der höheren Baukunst aus den frü-
 heren Zeiten u. s. w. Wenn ich nun schon annehmen kann,
 daß Ew. Excellenz sich für diese Gegenstände auch ohne meine
 besonders Veranlassung bereits interessirt haben; so konnte ich
 doch nicht unterlassen, Ew. Excellenz Aufmerksamkeit
 darauf zu leiten, und die Sicherung jener Monumente,
 welche bei baulichen Veränderungen oder andern Gelegenheiten
 dem Verderben nur zu oft rücksichtslos Preis gegeben werden,
 dringend anzuempfehlen. Ich ersuche Ew. Excellenz hiernach
 die weitere Verfügung zu treffen und namentlich die Landräthe
 Ihres Bezirks zur Ansicht über die Monumente der genannten
 Art zu instruiren. Es würde mir auch angenehm sein, wenn

ich von verschiedenen Denkmälern der Vorzeit, wenigstens von den wichtigeren, Nachweisungen erhalten könnte und würde. Ich auch, wenn die Monumente dem Verderben preis gegeben sein sollten, auf zweckmäßige Vorschläge, zu deren Erhaltung, in so weit, es die Umstände gestatten, gern eingehen.

Berlin, den 18ten Dezember 1821.

(gez.) G. v. Hardenberg.

V. d. Königl. Ober-Präsidenten,

und wirklichen Geheimen Raths,

Herrn Saß etc. in Stettin.

Die Ansichten, welche Ew. Excellenz mir in Ihrem gefälligen Schreiben vom 29sten v. Mts., über die Aufführung und Erhaltung der Denkmale der Vergangenheit in Folge meines Schreibens vom 18ten Dezember pr. mitgetheilt haben, sind ganz die meinigen, und ich bin fest überzeugt, daß eine Vereinigung mehrerer für diese Sache erwärmter Männer, so wie solche zu Breslau, Hamburg, Orlitz, und in Westphalen bereits besteht, das wirksamste Mittel ist, jene Monumente der Beachtung wieder zu geben und für die Zukunft zu sichern. Ich habe daher Ihre Idee einer Alterthums-Gesellschaft für die dortige Provinz zu stiften, ganz zweckmäßig, und wenn ich schon jetzt eine allgemeine Autorisation und Legitimation zu den Nachforschungen derselben hiermit gern erteile, so werde ich auch späterhin auf Ihre oder der Gesellschaft Anträge gerne bereit sein, sowohl diese Forschungen zu befördern und zu erleichtern, als auch, wenn es die Umstände erfordern, in einzelnen Fällen Geldbewilligungen einzusetzen zu lassen, bemüht sein.

Ich überlasse Ew. Excellenz hiernach die weitem Einleitungen und sehe über deren Erfolg Ihren Mittheilungen entgegen. Hierbei gebe ich jedoch Ew. Excellenz nochmals zu erwägen, ob es zweckmäßig und für die Gesellschaft ersprießlich

sein dürfte, solche zugleich über die Provinz Brandenburg zu erstrecken, da die Verhältnisse beider Provinzen in den frühesten Zeiten ganz verschieden waren, auch die Vereinigung beider in einer Gesellschaft verschiedene Interessen rege machen, und dadurch so wie schon durch die größere Ausdehnung dem Zwecke minder entsprechend seyn könnte.

Ich überlasse dies jedoch Ihrem Ermessen, da es mir auf der andern Seite nur höchst angenehm seyn kann, das Streben für Erhaltung der Monumente der Vorzeit möglichst ausgebreitet zu sehen.

Berlin, den 13ten Februar 1822.

(gez.) Sr. Fürstberg.

An des Königl. wirklichen Geheimen
Raths und Ober-Präsidenten Herrn
Sach. Exc. zu Stettin.

Zweite Beilage*).

(S. S. 126.)

Chorographische Uebersicht

der Mitglieder der Gesellschaft f. Pomm. Gesch. und
Althk. und der Subscribenten der Baltischen Studien.

I. Innerhalb der Königl. Preuß. Staaten.

Innerhalb Pommern.

Regierungs Departement Cöslin.

	Mitglieder.	Subscribenten.
1. Kreis Belgard	2	6
2. " Dramburg		2
3. " Fürstenthum	8	26
4. " Lauenburg, Bütow		21
5. " Neu-Stettin		13

*) S. die Berichtigungen zu S. 126.

	Mitglieder.	Subscribenten.
6. - Rummelsburg	1	2
7. - Schivelbein	1	3
8. - Schlawe	2	13
9. - Stolpe	3	23

Insgesammt 17 Mitgl. 109 Subf.

Regierungs-Departement Stettin.

	Mitglieder.	Subscribenten.
1. Kreis Anklam	3	11
2. - Cammin	4	13
3. - Demmin	4	12
4. - Greiffenberg	5	11
	Mitglieder.	Subscribenten.
5. Kreis Greiffenhagen	4	13
6. - Raugardt	3	14
7. - Pyritz	1	4
8. - Randow	76	171
9. - Regenwalde	6	12
10. - Saapig	8	18
11. - Uckermünde	4	4
12. - Ujedom, Wollin	5	4

Insgesammt 123 Mitgl. 287 Subf.

Regierungs-Departement Stralsund.

	Mitglieder.	Subscribenten.
1. Kreis Bergen	10	2
2. - Franzburg	17	17
3. - Greifswald	27	32
4. - Grimmen	3	4

Insgesammt 57 Mitgl. 55 Subf.

Außerhalb Pommern.

	Mitglieder.	Subscribenten.
1. Regierungs-Bezirk Aachen		
2. - - Arnberg	1	
3. - - Breslau	1	

sein dürfte, solche zugleich über die Provinz Brandenburg zu erstrecken, da die Verhältnisse beider Provinzen in den früheren Zeiten ganz verschieden waren, auch die Vereinnung beider in einer Gesellschaft verschiedene Interessen rege machen, und dadurch so wie schon durch die größere Ausdehnung dem Zwecke minder entsprechend seyn könnte.

Ich überlasse dies jedoch Ihrem Ermessen, da es mir auf der andern Seite nur höchst angenehm seyn kann, das Streben für Erhaltung der Monumente der Vorzeit möglichst ausgebreitet zu sehen.

Berlin, den 13ten Februar 1822.

(gez.) Sr. Hardenberg.

An des Königl. wirklichen Geheimen

Raths und Ober-Präsidenten Herrn

Sack etc. zu Stettin.

Zweite Beilage*).

(S. S. 126.)

Chorographische Uebersicht

der Mitglieder der Gesellschaft f. Pomm. Gesch. und
Althk. und der Subscribenten der Baltischen Studien.

I. Innerhalb der Königl. Preuß. Staaten.

Innerhalb Pommern.

Regierungs Departement Cöslin.

	Mitglieder.	Subscribenten.
1. Kreis Belgard	2	6
2. " Dramburg		2
3. " Fürstenthum	8	26
4. " Lauenburg, Bätow		21
5. " Neu-Stettin		13

*) S. die Berichtigungen zu S. 126.

	Anteilhaber:	Subscribenten.
11.	Sächs. Meißnische Lande	2
12.	Sachsen	5
13.	Sächsl. Schwarzbur- gische Lande	1
14.	Württemberg	1
15.	Böhmen	2
16.	Dänemark	8
17.	Italien	1
18.	Polen	4
19.	Rußland	2
20.	Schweden und Norwegen	2
21.	Schweiz	1
Summa		316. Mitgl. 491 Subf.

Dritte Beilage.*)

(S. S. 181.)

Aus den Festliedern

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte u. A. G.
am 14. Juni 1835 und 1836.**)

S o l o.

Heere stürmen wider Heere
Auf dem Lande, auf dem Meere,
König wird des Königs Sohn,
Und er spricht zu seinen Schaaren:
Recht und Frieden will ich wahren
Meinem Volk und meinem Thron.

Dennoch naht der Krieg dem Reiche,
Es erliegt dem wilden Streiche
Sieben Jahr in Feindes Macht;

*) S. die Berichtigungen zu S. 126. **) Das Lied Bogende Flut ist von A. Wille in Aestermade, die übrigen sind von Ludw. Siebrecht.

Spricht der König: Ohne Zagen
Schweigen laßt uns, laßt uns kagen,
Morgendthe folgt der Nacht.

Winter mit der Faust des Winters
Hat des bittern Orkus bewiesen,
Seece hat der Frost erstarrt;
Ruft der König: Zu den Waffen!
Unser Recht uns neu zu schaffen,
Das vom Feind vernichtet ward.

Schlacht auf Schlacht gewältgen Krieges,
Und im Bollgenus des Sieges
Spricht der viel versuchte Held:
Nochmals wie in Jugendjahren
Recht und Frieden will ich wahren
Nun der ganzen Christenwelt.

Coast: Sr. Majestät dem Könige.

S o l o.

Glück auf dem allerklarsten Gold,
Das Vergesschucht genähret,
Das von der Flammen Gluth umrollt
Als lauter sich bewähret;

Dem Kleinod, das mit stolzer Lust
Der Männer Herz umthürmet,
Für dessen Ehre Brust an Brust
Der Schlacht entgegen stürmet:

Glück auf, Glück auf dem edlen Hort,
Er geht vom Ahn zu Sohne,
Glück auf, Glück auf in West und Nord
Der Hohenzollern Krone!

Coast: Sr. Königl. Hoheit dem Kronprinzen.

S s l o.

Bogende Tiefe, gesegnet und groß,
Mächtige Wunder verhältet dein Schoof.

Schließt nicht da unten im Kisteln Orkisch
 Ewige Sonne und rosig'ger Tag?
 Sucht ihr die Brüder in Liebe und Gluth,
 Funkelnde Sterne, im Schooße der Fluth?
 Lockend und drohend in Wonne und Schmerz,
 Ziehst du den Menschen ans brausende Herz,
 Zaubergewaltig und läßt ihn nicht mehr,
 Mutter der Schönsheit, du heiliges Meer.

J. Wilde.

C u t t i.

Das ist der Fluß, an dem wir lustig wohnen,
 Der unser eigen ist;
 Mit Sang und Klang will ich dir heute lohnen,
 Daß du uns freundlich bist.

Von deinen Neben ist wohl nicht zu sagen,
 Davon schweigt Sang und Klang,
 Denn Grünetberger kann uns nicht behagen,
 Das ist ein herber Trank.

Noch unser Strom hat auch schon Nebenhügel,
 Sind sie nicht allzu nah,
 So haben uns're Schiffe schnelle Fühgel,
 Bald sind sie da und da.

Nach Malaga ist noch nicht weit zu fahren,
 Noch näher nach Bordeaux:
 Wir können Ross und Kelter uns ersparen,
 Und sind beim Alten froh.

Wenn Korn und Rebe kaum in Knospen stehen,
 Blühen alle Wäste schon,
 Die Flagge wallt, die bunten Wimpel wehen,
 Bald sind sie fern entflohn.

Und gährt der Wein schon, daß die Fässer springen,
 Noch ruht der Vootse nicht,
 Muß durch den Sturm das Schiff zum Hafen zwingen,
 Muß üben kühne Pflicht.

Kommt dann der Winter, stößt er auch mit Ehren
 Die vollen Gläser an,
 Der See zum Trop und allen ihren Schären
 Die Lese ward gethan.

Das ist der Fluß der Arbeit und des Segens,
Im Norberlande zwar,
Doch läßt man nur die Faulheit unterwegens,
So ist er treu und wahr.

Du trauerer Strom, an dem wir lustig wohnen,
Der unser eigen ist,
Dies kleine Lied laß danken dir und lohnen,
Daß du uns freundlich bist.

E n t t.

Ein leidlich Land rings um mich her,
Es hält die Mitte so unzufahr,
Nicht allzu steil und nicht zu plan,
Daß man zu Fuße gehen kann
Und reiten oder fahr'en.

Ein leidlich Wasser um mich her,
Es hält die Mitte so unzufahr,
Drängt nicht herauf in Haus und Stadt,
Und hat ein jeder doch sein Bad
Und einen Trunk die Fische.

Ein leidlich Luft rings um mich her,
Sie hält die Mitte so unzufahr,
Nicht allzu leicht, daß sie entückt,
Nicht allzu schwer, daß sie erdrückt,
Es läßt sich darin athmen.

Ein leidlich Volk rings um mich her,
Es hält die Mitte so unzufahr,
Nicht allzu klug und nicht so dumm,
Nicht zu geschwäßig, nicht zu stumm,
Wie andre Menschenkinder.

Und wohnt es auch am letzten Strand
Wo deutsche Junge ihr Ende fand,
Es lebt doch auch noch in der Welt,
Wo man auf Recht und Ordnung hält,
Sind Deutsche und sind Preußen.

Coast: Der Provinz Pommern.

S o l o

Niesig von Gebein und Adern,
Heldenzeit, von Ziein und Erz,
Da der Hünen Faust mit Quadern
Um sich warf in zartem Scherz,
Dich verehr' ich aus der Ferne,
Dich und deine Herrlichkeit,
Hellen Kopfes, tief und getne,
O du gute, alte Zeit!

Coast: Der Gesellschaft für Pommersche Geschichte.

Der Unterzeichnete hat es sich in der neuesten Zeit besonders angelegen sehr lassen, die Fortsetzung des von Dreyer begonnenen Codex Pomeraniae diplomaticus vorzubereiten, und ist dabei von vielen Mitgliedern der Gesellschaft auf eine sehr dankenswerthe Weise unterstützt worden. Er hat sich diesem Geschäft um so lieber unterzogen, als auch der Stoltinger Ausschuss ihm seine Zufriedenheit mit diesem Unternehmen zu erkennen gab, und Dr. Direktor Hasselbach insbesondere seine gültige Mitwirkung dabei zusagte. Wie anerkennlich die Kenntniß der Urkunden zu einer lebendigeren und richtigern Darstellung der Geschichte sei, kann gegenwärtig wohl als allgemein anerkannt betrachtet werden. Häufige Beispiele lehren in unsern Tagen, wie empfindlich sich bei berühmten Historikern die Vernachlässigung der Urkunden rächt. Demn

II.

Bericht des Greifswalder Ausschusses.

obwohl man wenigstens seit zwei Jahrhunderten auf Vergewaltigung von Urkunden bedacht gewesen, so sind sie doch bisher von vielen Darstellern der Geschichte nicht hinlänglich, zum Theil äußerst wenig, beachtet worden. Ueberzeugende Beweise für diesen Satz giebt unter andern eines der neuesten Werke über den Ursprung der Schweizerbünde; nämlich: Kopp's Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde; Eubden 1839. Es wird darin dargehan, wie wenig mit der Wirklich

bestandenen Verhältnissen übereinstimmend die Schilderungen des berühmten Chronikanten Eschubi sind, welchem man bei diesen Ereignissen als dem Hauptführer bisher zu folgen pflegte. Die Chroniken geben uns immer den ersten zusammenhängenden Faden der Geschichte, und von der in ihnen gelieferten Darstellung kann daher die Forschung ausgehn. Aber für die Einzelheiten der Erzählung müssen sodann überall die gleichzeitigen Urkunden, so weit es deren giebt, verglichen werden. Sie zeigen fast immer, wie die Chronik nur ein Bild in sehr blaffen, schwankenden, oft falschen, Umrissen von dem Ereignisse giebt; dieses Bild empfängt durch die in den Urkunden enthaltenen Angaben erst Leben, Bestimmtheit und Wahrheit. Wo aber die Chronik als mit den Ereignissen gleichzeitige Berichtserstatlerin spricht, wie z. B. Rangows Chronik über die Ereignisse der Reformationzeit in Pommern, da kommt sie natürlich den Urkunden an Charakter und Glaubwürdigkeit nahe. Freilich bleibt, wegen Mangel der Urkunden, die Chronik oft auch für längst vor ihrer Abfassung verlossene Zeiten unsre Hauptquelle, oder gar unsre einzige Quelle.

Wenden wir uns nun zu unserer Pommerschen Urkundensammlung, so scheinen zur Lieferung derselben zwei Hauptarbeiten zu beschaffen zu sein, nämlich:

1. Ein möglichst vollständiges Inventarium aller vorhandenen Pommerschen Urkunden, sowohl gedruckter, wie ungedruckter; denn ehe und bevor wir die Urkunden eines gewissen Zeitraumes herausgeben können, müssen wir doch zuvörderst wissen, welche Urkunden denn aus diesem Zeitraume sich erhalten haben, und an welchen Orten sie zu finden sind.

2. Möglichst genaue Abschriften der einzelnen Urkunden selbst, welche abgedruckt werden sollen. Dabei ist denn natürlich immer möglichst auf die letzte Quelle der Urkunde zurückzugehen, das heißt, auf das Original, oder auf ein Original der Urkunde; denn von manchen wurden gleich Anfangs mehrere

Urkundenungestaltig; für die verschiedenen bei der Verpandlung
 beteiligten Parteien. Hat sich von der Urkunde kein Original
 erhalten, sondern nur eine alte Copie, dergleichen sich besonders
 in den sogenannten Diplomatarien, Chartularien, Matriceln
 oder Abschriftensbüchern finden, so muß natürlich diese Copie
 für den Beweis dienen.

Was ferner das ebenerwähnte Inventarium betrifft,
 so möchte vielleicht einige meinen, ein solches weitläufiges
 Ueberforsehen sei für unsern Zweck nicht mehr nöthig, da ja
 Dregger eine zum Abdruck fertige Sammlung von Abschriften
 Pommerscher Urkunden in dem bei Stoltenberg des Statthalter
 Syndikus gehörenden Codex hinterlassen habe. Allein wer der
 Sache näher auf den Grund gehe, wird sich bald überzeugen,
 daß ihm aus Mangel unmöglich in eine völlige Abhängigkeit
 von dem Abtrügnis sehr hoch zu schätzenden Werke Dreggers
 begeben können. Dregger hat in seinem Stettiner Codex viele
 Urkunden übergegangen, theils absichtlich, weil er sie, bald aus
 diesem, bald aus jenem Grunde, nicht aufnehmen wollte; theils
 unabsichtlich, weil er zur Kenntniß mancher Urkunden nicht
 gelangte, was sich dies sogleich zeigt z. B. bei manchen Ur-
 kunden, welche in den Archiven zu Lübel, Schwerin, Stral-
 sund, Greifswald, vorhanden sind. Dreggers Forschungen er-
 strecken sich hauptsächlich über die Archive des damaligen Preu-
 sisch-Pommern. Die von ihm in dem Stettiner Codex hin-
 terlassene, mündliche Sammlung verbreitet sich vornehmlich über
 das vierzehnte Jahrhundert; aus manchem einzelnen Jahre
 desselben gibt Dregger ein Duzend Urkunden und mehr. Dage-
 gegen ist das fünfzehnte Jahrhundert, obwohl solches an Ur-
 kunden natürlich viel reicher als das vorhergehende ist, bei
 Dregger unverhältnißmäßig dürftig ausgestattet; aus vielen
 einzelnen Jahren desselben hat er nur eine einzige Urkunde
 aufgefunden. Welchen Grund er hierzu gehabt, weiß ich
 nicht; an Urkundenvorrath für das fünfzehnte Jahrhundert

Könnte es ihm nicht fehlen; wahrscheinlich ward ihm die Arbeit am Ende zu lang. Allein es ergiebt sich hiemit hinlänglich, daß wir uns bei der von Dreyer zum Druck bearbeiteten Sammlung durchaus nicht beruhigen können, wenn wir einen einigermaßen vollständigen Vorrath der Pommerschen Urkunden liefern wollen. Ein Hauptnutzen einer herausgegebenen Urkundensammlung liegt aber ganz gewiß gerade darin, daß der Forscher, welcher solche Urkunden gebraucht, sie vermittelst der Sammlung nun an einem einzigen Orte beisammen findet, und nicht mehr genöthigt ist, neben der Sammlung auch noch viele andre Bücher und Archive nachzusehen.

Um nun ein Inventarium Pommerscher Urkunden herzustellen, können wir zunächst die bereits von andern Männern angearbeiteten Inventarien dieser Art benutzen. Dem Urteilsgezeichneten sind bisher vorzüglich folgende Inventarien Pommerscher Urkunden bekannt geworden:

A. Apparatus diplomatico-historicus, oder Verzeichniß allerhand zur Pommerschen und Rugianischen Historie dienlichen Landesgesetze, u. s. w. In drei Ausfertigungen. (Abtheilungen). Greifswald 1735. Fol. Der nicht genannte Herausgeber war der Director Augustin von Balkhausen zu Greifswald. Die Urkunden sind ihrem Inhalte nach kurz darin aufgeführt, leider ohne Angabe des Ausfertigungstages, und ohne irgend eine Angabe darüber, wo sie zu finden seien, ob sie schon irgendwo gedruckt worden, oder in welchem Archive sie handschriftlich vorhanden. Nur in der Vorrede des Buches heißt es, wer Abschrift einer dieser Urkunden wünsche, habe sich deshalb an den Hofgerichtsprocurator Engelbrecht zu Greifswald zu wenden. Da wir nun diese Anweisung nicht mehr befolgen können, so ist der Apparatus diplomatico-historicus für unsre Zwecke von geringem Nutzen. Doch würde er nützlich werden, falls er sich auf eine noch erhaltene Urkundensammlung gründete, deren Aufbewahrungsort ermittelt

werden könnte. Vielleicht kann dies dem Unterschnitten mitgeteilt werden.

B. C. G. R. Gesterdings Verzeichniß und Nachweisung der bisher gedruckten Pommerschen Urkunden, in zwei Abtheilungen; Greifswald und Rostock 1781—82. 4. Dies Werk ist viel brauchbarer als das vorhergehende. Es erstreckt sich freilich nur über gedruckte Urkunden, giebt aber bei jeder angeführten genau an, wo sie gedruckt sei. Leider sind bei den einzelnen Urkunden wiederum die Ausfertigungstage weggelassen, obwohl diese in solchen Verzeichnissen einen durchaus notwendigen Punkt bilden. Denn diese Ausfertigungstage geben das einzige Mittel an die Hand, zu erkennen, ob zwei an verschiedenen Stellen citirte Urkunden ähnlichen Inhalts wirklich identisch sind oder nicht. Durch Vernachlässigung der Ausfertigungstage und Ausfertigungsorte wird der Umstand herbeigeführt, daß man in den meisten älteren Inventarien gar häufig eine und dieselbe Urkunde zweimal und dreimal, als zwei oder drei verschiedene Urkunden, aufgeführt findet. So setzt Gesterding in dem eben erwähnten Werke S. 66. eine Urkunde an:

„1273. Herzog Barnim privilegirt die Schiffbrüchigen dahin, daß ihre Güter ihnen nicht sollen entwandt, sondern aufbehalten werden. Stehet in Dahnerts Samml. Pomm. Urk. Bd. 3. S. 449.“

und S. 67. folgende Urkunde:

„1274. Herzog Barnims Verordnung wegen der Schiffbrüchigen Güter. Stehet in Dahnerts Samml. Pomm. Urk. Bd. 3. S. 449. und Rango origin. pomeran. S. 931.“

Diese beiden Citationen betreffen eine und dieselbe Urkunde, und der Verfasser würde dies sogleich bemerkt haben, wenn er bei beiden Citationen den Tag und den Ort der Ausfertigung hinzugefügt hätte, denn dann würde es ihm aufgefallen sein,

daß er bei beiden Citationen setzen mußte: datum ratorumdo
 ao. 1274 in die epiphania domini, und folglich hier nicht
 zwei verschiedene Urkunden mutmaßen können. Der Leser
 des Gesterdingischen Werkes befindet sich nun in derselben
 Rathlosigkeit; er sieht zwei Citationen, muß also vermuthen,
 es existirten zwei Urkunden dieser Art; doch ist er außer
 Stande sich darüber zu vergewissern, weil er aus den Citationen
 nicht ersehen kann, ob die präsumirten zwei Urkunden wirklich
 durch Ort und Tag der Ausfertigung von einander verschieden
 sind. Andere Ungenauigkeiten und falsche Angaben finden
 sich denn freilich auch noch in dem Gesterdingischen Inventario,
 Gleich die zweite Citation S. 2. oder die zweite der aufge-
 führten Urkunden ist folgendermaßen angegeben:

„1070. Der Pommerische Herzog Casimir schenket die
 Burg wozstrou und viele andere in Pommern belegene
 Dörfer an die Havelbergische Kirche. Siehet in
 Gerken's Cod. diplom. Brandenb. tom 3. S. 70.“

Wer sich ein wenig der Pommerischen Geschichte erinnert,
 dem muß bei dieser Citations sonderbar zu Muthe werden.
 Denn was anno 1070 in Pommern vorkam, davon wissen wir
 wir beinahe so viel wie nichts, und an Christenthum war
 damals in unserm Lande noch nicht zu denken. Und doch
 soll damals ein schon namentlich bekannter Pommerischer Fürst,
 oder gar Herzog, einer christlichen Kirche Güter geschenkt
 haben. Bald besinnt man sich aber, daß die Gesterdingische
 Citations in der Zeitangabe um ein Jahrhundert sich versehen
 hat. Schlugen wir das Citat bei Gerken nach, so finden wir
 denn auch die Urkunde, zwar nicht pag. 70, sondern pag. 73
 aufgeführt, und in das Jahr 1170 gesetzt, wo denn auch ein
 hinlänglich bekannter Pommerischer Fürst Casimir regierte.
 Doch einzelne Fehler dieser Art wollen wir dem Werke nicht
 zu hoch anrechnen; sie finden sich überall. Unvollständig ist
 das Gesterdingische Inventarium besonders dadurch geblieben,

daß der Verfasser nicht zu dem Vortheile einer wichtigen, damals schon erschienenen Sammlung Pommerischer Urkunden gelangen konnte, nämlich *Kreisigii Pomeraniae diplomatica*. Gleichwohl ist sein Inventarium bis jetzt noch immer das reichhaltigste der gedruckten Werke dieser Art über die Pommerischen Urkunden.

C. *Inventarium chronologicum ducatus Pomeraniae et principatus Rugiae diplomaticum*, von Delriß handschriftlich hinterlassen, und nur gedruckte Urkunden aufzählend. Delriß beschreibt es in seinem Entwurf einer Pommerischen juristischen Bibliothek, S. 16—18. Durch die Güte der Herren Curatoren der Delriß'schen Sammlungen habe ich es für den Zweck der Fortsetzung des Dregers benutzen können. Es ist allerdings viel reichhaltiger, als das Gesterding'sche, da Delriß nicht nur die in *Kreisig's Pomeraniae diplomatica* gedruckten Urkunden mit aufgenommen hat, sondern auch eine große Anzahl anderer, seltenerer Werke für seinen Zweck excerptirt. Auffallend ist es, daß er dagegen eine schon von Gesterding aufgenommene beträchtliche Sammlung gedruckter Pommerischer Urkunden ganz vernachlässiget oder nicht gekannt zu haben scheint, nämlich die als Anhang zu *Stavenhagens Geschichte Anklams* gedruckte Sammlung. Die Ausfertigungsorte und Ausfertigungsorte der Urkunden hat Delriß glücklicherweise meistens beigefügt, und dadurch die Nützlichkeit seiner Arbeit erhöht. Er hat auch ein alphabetisches Verzeichniß sämtlicher von ihm benutzter Quellen vorangestellt, und eine, später gedruckte, Nachricht von ein Paar Betrügnern, welche falsche Pommerische Urkunden schmiedeten. Für die ältesten Zeiten bis anno 1269 über welche der gedruckte Band des Dregerschen Codex sich erstreckte, hat Delriß natürlich die in jenem Bande enthaltenen Urkunden aufgenommen, jedoch auch noch manche andre, die im Dregers nicht sehen, z. B.:

anno 1254:

1. Wartislaw 3. gibt den Schiffen beim Geilen und Raden sicher Geleit nach Greiffswald zu fahren; dat. gräpewald kal. maii. Dahnert Pömm. Bök. Bb. 3. pag. 405.

2. Barnim 1. und Wartislaw 3. bewilligen daß der Ritter Tammo seine fünf Lehngüter gegen das dem Usedomischen Kloster gehörende Gut Stalkowe vertausche, so daß der Ritter dieselb als ein Mannlehn erhält; dat. wolgast idib. decembr. Schwarz Geschichte der Pommerschen Städte pag. 721.

3. Jaromar princeps Rōmā. bestätigt seines Vaters Befreiung der Stadt Lübel vom Strandrecht, bedingt sich aber einiges dabei; dat. wismar 13. kal. octob. sabbat. quattuor temporū. Dreger de iure lubicens. circa naufrag. pag. 200.

Aus Veranlassung dieser letzteren Urkunde bemerke ich, daß die Dreger'sche Sammlung sehr reichlich ist in Beziehung auf alle Urkunden, welche die Hanseverbindung der Pommerschen Städte betreffen. Dieser Umstand ist leicht erklärlich, weil die Pommerschen Urkunden dieser Art vorzüglich in den Archiven von Lübel, Copenhagen, Wismar, Rostock, Stralsund und Greiffswald sich befinden, und auf diese ganze Gegend Dreger's Nachforschungen sich nicht erstreckt zu haben scheinen. Stralsund und Greiffswald waren bekanntlich diejenigen beiden Pommerschen Städte, welche am meisten Antheil an der Hanse nahmen; ihnen zunächst standen in diesem Punkte Wollin und Demmin.

Das von Detriqs hinterlassene Inventarium ist übrigens keine Handschrift, sondern ein Guttwort, welches zur Benutzung nicht unbedeutend eingerichtet ist. Detriqs hat für dieses Inventarium zuerst zwar ein Buch weißen Papiers in Folio-Format angelegt, als aber diese Folioblätter beschrieben waren,

hat. Derselbe nicht, mehr, wohl, Folioblätter wölcher ihm
eingesetzt, sondern alle, äußere, zahlreicher, Nachträge, auf
kleine, Lappchen Papier, geschrieben, und diese Lappchen gehörigen
Ortes an die Folioblätter, theils, mit dem, selben, angeheftet,
theils, mit, Stecknadeln, angeheftet, und, die, angehefteten, Lappchen
hat, er, wieder, ein, neues, und, nur, dieses, abermals, ein, andres
mit, der, Erde, angeheftet, und, so, fort, so, daß, nun, auf, manchen
Folioblätter, des, ursprünglichen, Buches, ein, Auktus, schwer, zu
entwickendes, Gewebe, Kleinen, bis, zu, einander, befestigter
Lappchen, liegt. Geschrieben, ist, alles, mit, einer, höchst, ableser-
fahenden, Hand. Indes, bin, ich, durch, das, ganze, Buch, nicht, hoch
gütlich, durchgedrungen, und, habe, vielfachen, Nutzen, daraus
geschöpft, wiewohl, es, sich, hier, an, doppelt, citirten, Urkunden,
und, sandbaren, Citationen, welche, sich, mit, der, Haupttextigen
Geschichte, nicht, vereinigen, lassen, nicht, fehlt. Derselbe, hat
sein, Inventarium, auch, viel, mehr, forgnähret, als, Bestätigung;
Dietrichs, geht, bis, anno, 1720; Beförderung, nur, bis, 1548.

II. Das, jetzigen, Herrn, Bürgermeisters, D. Carl, Geffert-
ding, Beitrag, zur, Geschichte, der, Stadt, Greifswald; Greif-
swald, 1827; Dieses, besonders, durch, die, sehr, manchen, Urkunden
herangezogenen, sehr, schätzbaren, Inventarium, erweist
sich, nur, über, die, Greifswaldischen, Urkunden, sowohl, gedruckte,
wie, ungedruckte, zeigt, aber, schon, in, Bezug, auf, diese, wie
bedeutender, Ergänzungen, die, von, Dregger, nachgelassene, Samm-
lung, fähig, ist. In, der, Ersten, Fortsetzung, des, Beitrages
zur, Geschichte, der, Stadt, Greifswald, 1829, und, Nachträge, zu
diesem, Inventario, geliefert.

III. Registratur, der, alten, diplomatum, des, Pölgastischen
Archivs, so, viel, davon, in, originali, vorhanden, sind; in, dem
Dietrichschen, Nachlasse, von, Dreggers, Hand, geschrieben. Dies
Inventarium, zählt, sehr, viele, Urkunden, auf, welche, in, dem
Dreggerschen, Heder, der, Bibliothek, des, Stettiner, Gymnasii
nicht, enthalten, sind. Oft, hat, auch, Dregger, in, diesen, Inven-

nach der Aufstellung einer Urkunde? Mühselig? nicht
 beschaffen. Sondern hat er die Tage und Orte der Aufertigung
 der Urkunden nicht angetrichen. Wahrscheinlich sind alle diese
 Urkunden im Stettiner Archiv vorhanden.

Ich habe in Stettin die im Stettiner Archiv zu Adingoberg
 sich befindenden Urkunden, welche Pommerische Angelegenheiten
 betreffen, durch die Güte des Herrn Professor D. Voigt zu
 Adingoberg unserer Gesellschaft mitgetheilt. Auch diese Ur-
 kunden liegen den Bewohnern für die Erlangung vieler Urkunden,
 welche in die Drägerische Sammlung nicht gelangt sind. Die
 Aufertigungsorte und Aufertigungszeiten hat Hr. Professor
 Voigt sorgfältig nicht unterlassen. Die hier angeführten
 Urkunden aus den frühern Jahren betreffen größtentheils das
 Land Pommern, aber auch den vierzehnten und fünfzehnten
 Jahrhundert finden sich darunter eine große Anzahl dabeigeil-
 lige Pommern betreffende Urkunden.

Auch unter dem neuerdings von unserer Gesellschaft er-
 langten Köpferischen Sammlungen befindet sich, wenn ich mich
 recht erinnere, ein von Deger angelegtes allgemeines Inventar-
 ium Pommerischer Urkunden, welches der Unterzeichnete
 bis jetzt nicht hat sehen können, dessen Unternehmung jedoch
 für ihn unumgänglich notwendig sein wird. Der Herr D.
 Zöber zu Stralsund hat ein Inventarium gedruckter Stral-
 sunderischer Urkunden besessen, dessen baldige Herausgabe
 recht sehr zu wünschen ist.

Aber außer der Benutzung dieser frühern Inventarien
 ist zur gegenwärtigen Aufertigung eines allgemeinen, möglichst
 vollständigen Inventariis Pommerischer Urkunden freilich die
 Berücksichtigung mancher neuerer gedruckter Urkundensam-
 mlungen notwendig, ingleichen ein vielseitiges Umherforschen
 nach den überall vorhandenen, theils in größeren Massen bei
 einander aufbewahrten, theils einzeln zerstreuten Urkunden,
 welche noch nicht gedruckt worden. In Betreff der Verzeich-

nung dieser ungedruckten Urkunden können nun die Freunde der vaterländischen Geschichte den Unterzeichneten am wesentlichsten unterstützen, indem sie ihm die in ihrer Nähe befindlichen, ihnen zugänglichen Urkunden anzeigen, und um diese Vergünstigung bittet, ~~der~~ ~~Unterzeichnete~~ ~~anzulegentlichst~~. Bei manchen Stiftungen, Pfarrkirchen, und in den Familienarchiven mancher Mitglieder des Ritterstandes befinden sich viele einzelne, noch nicht bekannte, und nicht verzeichnete Urkunden, durch welche eine allgemeine Sammlung Pommerischer Urkunden wesentliche Bereicherungen erhalten wird. Der Unterzeichnete hat in dieser Hinsicht schon die Güte mancher Mitglieder der Gesellschaft zu erlangen, des Herrn D. Schmöle zu Bergen auf Rügen, des Hrn. Consistorialrath D. Mohrke zu Stralsund, ~~des Hrn. Wegmanns~~ ~~Dom zu~~ ~~Wald~~, des Hrn. Archivar Lisch zu Schwerin, des Hrn. D. Dittmar zu Lübel, des Hrn. Professor D. Voigt zu Königsberg, und bittet, daß das Beispiel dieser Männer auch andre Mitglieder der Gesellschaft und sonstige Freunde der vaterländischen Geschichte zu gleicher Gefälligkeit bewegen möge.

Was nun die bereits erschienenen Sammlungen Pommerischer Urkunden selbst betrifft, und die gegenwärtig zu veranstaltende, und was dabei zu beachten sein wird, darüber wird der Unterzeichnete im nächsten Jahresberichte etwas näheres bemerken, und versichert hier zugleich, daß die Arbeit ihren ungestörten Fortgang hat.

D. J. G. J. Assergarten.

1871. **Verichtigungen.**

1871. **Zu dem Zweiten Hefte des Dritten Jahrganges.**

Es ist zu lesen:

Seite 147, 3. 5.: D. X. Seite 150, 3. 1: quartus. 3. 3: pansans.
 Not. *) 3. 2: tum hinc pansas tuba. 3. 3: pansans. Seite 153, 3.
 15: entlassen. 3. 16: Bäst: Botschäfen. 3. 17: Sporn: 3. 18: alle.
 Seite 174, 3. 8 v. u.: santhe. 3. 11 v. u.: D. Kirchner.

1871. **Zu dem Ersten Hefte des Vierten Jahrganges.**

Es ist zu lesen:

Seite 125. Not. *) Das Verzeichniß der gegenwärtigen Mitglieder der
 Gesellschaft ist besonders angebracht und angegeben. — S. 126. Not. *) Ist
 zu lesen: S. die zweite Zeile. — Desgl. S. 128, 3. 11 v. u. c. Nr. 6—13.
 — S. 132, 3. 4 v. u.: Jüd. 3. 2 v. u.: Klemm's Handb. — S. 140,
 R. 16 gehört zu Abschn. 7, S. 148. — S. 155 3. 2 v. u. lies: De Gouffés.

Baltische Studien.

Her ausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte

und

Alterthumskunde.

Vierten Jahrganges

Zweites Heft.

Stettin, 1837.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

In Commission der Nicolai'schen Buchhandlung.

THE HISTORY OF THE

REIGN OF KING CHARLES THE FIRST

BY JOHN BURNET

IN TWO VOLUMES

THE SECOND

LONDON

Printed by J. Sturges

1704

I n h a l t.

1. Ueber die Verluste der Pommerischen Küste an die Ostsee.
Von L. Duandt. Seite 1.
 2. Freienwalde in Pommern während des dreißigjährigen Krie-
ges. Von Fr. Karow. 8.
 3. Verhandlungen der Pommerischen Gesandten auf dem West-
phälischen Friedenscongr. Erste Abtheilung. 16.
 4. Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Bierraden. 100.
-

Index

1. Introduction
2. The first part of the book
3. The second part of the book
4. The third part of the book
5. The fourth part of the book
6. The fifth part of the book
7. The sixth part of the book
8. The seventh part of the book
9. The eighth part of the book
10. The ninth part of the book
11. The tenth part of the book
12. The eleventh part of the book
13. The twelfth part of the book
14. The thirteenth part of the book
15. The fourteenth part of the book
16. The fifteenth part of the book
17. The sixteenth part of the book
18. The seventeenth part of the book
19. The eighteenth part of the book
20. The nineteenth part of the book
21. The twentieth part of the book
22. The twenty-first part of the book
23. The twenty-second part of the book
24. The twenty-third part of the book
25. The twenty-fourth part of the book
26. The twenty-fifth part of the book
27. The twenty-sixth part of the book
28. The twenty-seventh part of the book
29. The twenty-eighth part of the book
30. The twenty-ninth part of the book
31. The thirtieth part of the book
32. The thirty-first part of the book
33. The thirty-second part of the book
34. The thirty-third part of the book
35. The thirty-fourth part of the book
36. The thirty-fifth part of the book
37. The thirty-sixth part of the book
38. The thirty-seventh part of the book
39. The thirty-eighth part of the book
40. The thirty-ninth part of the book
41. The fortieth part of the book
42. The forty-first part of the book
43. The forty-second part of the book
44. The forty-third part of the book
45. The forty-fourth part of the book
46. The forty-fifth part of the book
47. The forty-sixth part of the book
48. The forty-seventh part of the book
49. The forty-eighth part of the book
50. The forty-ninth part of the book
51. The fiftieth part of the book

Ueber die Verluste der Pommerschen Küste an die Ostsee.

Ganz entgegengesetzte Ansichten haben die Physiker über den Theil des Meeres, der unsere Küsten bespült, aufgestellt, einige die Theorie von einer allmählichen Abnahme desselben, so daß das Niveau jährlich $4\frac{1}{2}$ Linien sinke, andere von einer fortwährenden südlichen Strömung derselben. Der letzteren Ansicht pflichten auch Geschichtsforscher in der Art bei, daß sie eine bedeutende Umgestaltung unserer Küste durch die Einbrüche und Abspülungen der Ostsee annehmen, und darum ist es wohl der Mühe werth, die Sache zu untersuchen. Dies will ich nun hier auf historischem Wege versuchen, kann aber nur einen Beitrag zur Lösung geben, denn außer Dreger (Cod. dipl. I.), Helmold und Saro sind mir keine Quellen zur Hand.

Daß die Ostsee unserer Küste schon viel Land geraubt, ist unwiderleglich. Brüggemann erwähnt an mehreren Stellen die Verluste der Insel Usedom an das Achterwasser, die Durchbrüche der Ostsee bei Damerow, und namentlich die Stranddörfer zwischen Golberg und Rügenwalde mehrmals hätten verlegt werden müssen. Bekannt ist die Zerstörung von Lebamünde und Regamünde, bekannt die Sage von Vineta. Das Unglück, welches 1779 Leba bedrohte, erzählen die Pommerschen Provinzialblätter (B. 2. S. 167). Am schlagendsten scheint

Kanzow's Zeugniß *): „Desselbigen Jahres ist ein sehr gewaltig stormwind gewesen, der allenthalben in der Ostsee viel Kirchentürme und Häuser niedergerworfen hat. Derselbig hat das Land zu Rhügen vom Rhuden abgerissen, nachdem zuvor zwischen dem Land zu Rhügen und dem Rhuden nur ein geringer Strom durchgegangen, da ein Mann hat überspringen können, und hat daselbst eine neue Durchfahrt gemacht, die man das neue Tief nennt, welches den vom Grunde zu großen profunde geschehen ist. Denn nachdem der Gellen durch viel Stürme auch der Hollender Ballast sehr versenkt was, also daß man mit schweren Schiffen nicht durchkommen konnte, hette die Stat müssen verderben, so sie die Tief nicht bekommen hette.“

Einbuße also hat unsere Küste erlitten, aber für die Physiker sprechen die Nachrichten nicht. Kanow nennt als Ursache den Sturm; was Bruggemann anführt, trifft nur die Lehmgegenden der Küste, wo das aufthauende Eis vom festen Boden Stücke mitnimmt und andere Stellen nachstürzt. Ob ferner die Einbuße so bedeutend gewesen, wie Kanow sie angiebt, so bedeutend, daß man mit Wedel Singson eine andere Rindung der Swine annehmen, mit andern der Sage von Vineta doch einigen historischen Halt geben, mit den ältern den Ptolemäus, daraus erklären können, der unsere Küste unter einer geographischen Breite fortlaufen läßt, daß endlich eine physikalische Hypothese darauf gebaut werden könne; das bezweifle ich sehr. Freilich rede ich nicht von den Zeiten, wo an unsern Küsten noch der Aloeholzbaum prangte, dessen versteinertes Harz wir jetzt aus den Meeresfluthen fischen, und überall wie auch in Asien, und Italien aus der Erde graben: sondern ich rede von der historischen Zeit Pommerus, d. h. seit dem das Christenthum unter uns waltet.

Es scheint mir am paßlichsten, an der Seite der Küste anzufangen, die anerkannt am mindesten von der See gelitten

*) Theil 1. Seite 291.

hät, an der östlichen. Hier hat das Meer Lebamünde weggerissen, und in der Gegend zeigen sich die Reste großer Waldung unter dem Meerwasser. Doch schenkt Herzog Swantepolk 1257 *) dem Kloster Sarnowitz das Dorf Bircozino (Wierßchün) am Pesniza (Plasniz) und Fischeret im Meer von Pypawa bis Sosnamgora, innerhalb des Klosters Grenzen, also stieß Dorf und Kloster mit seiner Landung ans Meer wie jetzt. — So großen Schaden die Ostsee zuweilen der Rügenwalder Münde zugeführt hat und dem Hafen dort: so muß doch vor Alters die Küste ziemlich die heutige Gestalt gehabt haben; denn die Feldmark der Dörfer Sukow und Btrawa, wie sie derselbe Herzog 1205 dem Bischöfe von Sammin verließ **) stieß an Wipper und Meer; indem Herzog Barnim und Wartislaw der Abtei Bukow die Dörfer Bukow, Bussow, Pripkow, Damerow, Wiel und Wöbbelin 1258 befristigten ***) verleihen sie zugleich das Strandrecht innerhalb der Grenzen; detselbe Barnim schenkt genanntem Kloster 1268 †) alle Fischerei im Neuen Wasser und alles was zwischen dem Bukowischen See und dem Meere von Swentin bis Neuwasser (Nova Retha) liegt.

Gar manches Stück fruchtbaren Bodens hat das Baltische Meer dem Fürstenthumschen Kreise geraubt. Aber die Altstadt Solberg lag schon 1017 am Meer, denn Bischof Reinbern versenkt darin die Söhen, Martin Gallus (schrieb 1110) nennt sie eine Stadt am Meere, Bischof Hermann und Herzog Wartislaw begaben sie 1255 ††) mit der Fischeret im Meer und mit dem Walde, der bei dem Meere der Stadt anliegt bis zum Wasser Rest; und unfern der Stadt war die Mündung der Persante †††).

Das Meer zerstörte im 14ten Jahrhundert Regamünde; daß es aber dem Lande nicht viel Abbruch gethan, beweist

*) Dr. I., 288. **) Dr. 39 b. ***) Dr. I., 237. †) Dr. I., 421, 423, 427, 441, vgl. 343, 378. ††) Dr. I., 265. †††) Dr. I., 384.

der Schenkungsbrief über die 11 Dörfer an Belpul durch Herzog Casimir 1. 1170 *) unter denen das nördlichste Wustroum (d. h. Wasserumflossen, so ist es auch jetzt), indem die Fruchtbarkeit der herumliegenden Meerengegend gerühmt wird. Des Stranddorfes Hoffkirche liegt dicht am Meere, und man hat mir erzählt, daß dasselbe schon einen Theil des Kirchhofes so wie die halbe Feldmark seit 200 Jahren abgespült habe. Das benachbarte Pustchow lag aber schon 1159 **) wie noch heute am Meere.

Man hat wohl auf Wollin eine Vereinigung der Ostsee mit dem Vieziger See gewünscht, und Herr G. R. Engelhardt hat uns nachgewiesen ***) , daß die Insel in 11 Jahren um 15 Ruthen abgenommen habe, das würde in 700 Jahren 1000 Ruthen, $\frac{1}{2}$ Meile machen. Mehr kann es aber auch wohl nicht seyn, denn 1186 †) bestätigt Boguslav I. seines Bruders Casimir Schenkung an die Kirche zu Lebbin, und in derselben die Schiffe und Krüge zwischen der Swine (an deren Mündung wohl das miterwähnte Dorf Usz, d. h. Mündung) und Schwantust, also lag dieses am Meere. Fast berühmt ist durch die Einbrüche der Ostsee die Insel Usedom geworden. Und es läßt sich nicht leugnen, daß an der Seite des Achtermassers Schade geschehen sei; die Urkunden nennen so viele Orte auf der Insel, die sich nicht mehr finden und bei den im Ganzen nahe liegenden Dörfern nicht gut in den Feldmarken anderer stecken können, daß dieses eine Bestätigung der von mir bezweifeltten Nachricht zu sein scheint. In neyern Zeiten dagegen hat das Land bei Swinemünde wenigstens zugenommen; 1267 ††) stieß das Dorf Zelenin (doch wohl Sellin) an das Bächlein Strumin, welches vom frischen Haff zum Meere geht; Stolp erhielt †††) das Dorf Sytostwang

*) Dr. I., 5. **) Dr. I., 3. 10. ***) Pomm. Prov. Bl. B. 4 S. 385. †) Dr. I., 22. ††) Dr. I., 401. †††) Dr. I., 156 vgl. mit 180.

(Zimowitz ehemals Zib. Brugg.) bis zum Berge Zantipisza (Zemplin? Strelberg?) und Bach Cassovniga mit seinem Abflusse bis ins Meer, und dies ist doch wohl der Bach, der aus dem See Lasenisse (jetzt Göthmer See) bei Gorschwandt ausfließt; die Wassergrenzen der grobischen Güter treffen 1269 *) ziemlich mit dem heutigen Zustande überein; die Pfarre Piepe mit ihren damaligen 6 Dörfern war schon damals ein abgesondertes Ländchen **) und hieß Insel. ***) Merkwürdig ist die Nachricht vom Kriegszuge Waldemars b. J. 1175 †). Die Wolgaster versperren die Peene, dadurch wird W. gehindert, und schiffet also in die Swine ein, verbrennt Jutln, verheert die Gegend um Sammin, begiebt sich von da zum Gebiet der Stadt Usedom, und verheert dort die Mecket. Hier denkt er auf eine kürzere Rückfahrt, und will deshalb den nahen Strom öffnen, dessen Mündung ehemals den Schiffen zugänglich, nun durch Sand verstopft, durch einen Graben zum frischen Zustande gebracht werden sollte. Da aber die Schwierigkeit zu groß ist, kehrt er nach Usedom zurück, und von da nach Hause. — Dieser Strom scheint die Peene nicht zu sein, da dort später die Dänen einfuhren, also wohl eine Oeffnung bei dem Strelberge.

Wir kommen nun an die Gegend, von der Ranzow redet. Ruben mag bedeutend größer gewesen sein, die Küsten sowohl von Pommern als von Rügen scheinen nicht eben abgenommen zu haben. Wusterhusen war damals wie jetzt, was sein Name bedeutet, ein wasserumflossenes Land. Ein Bächlein Eypiz ergoß sich, die Grenze zwischen Gohlfow und Darfm (Ludwigsburg) bildend ins Meer ††). Des Hafens Darfm gedenkt Saro (XVI. p. 337), am Darfmhoved erhält Greifswald Fischerei †††). Eldena erhält die Silba (Niel d. h. Fluß) vom

*) Dr. I., 406—409. **) Dr. I., 27 u. öfter. ***) Dr. I., 284. †) Saro p. 310. 311. ††) Dr. I., 186 v. 1248. †††) Dr. 196 vom 1249.

Meer bis Guttin *). Der Bach zwischen Leist und Grifrow, in Urkunden Klazcha, Szakow, Bosconiz genannt, floss zwischen beiden Dörfern die Grenze bildend ins Meer **). Rpos ist schon 1170 eine Insel ***) , und auch 1233 so klein wie jetzt, da es keine Dörfer, und Wiesen und Holz hat †). Als die Rugier den Waldemar, Sohn des Slavenköniges Heinrich im Jahre 1109 erschlagen hatten, zog dieser mit einem Heere gegen sie nach Wolgast, und übernachtete dort, das Lager nicht fern vom Meere aufschlagend. Auf den Rath der Sachsen rückte er ans Meer, das damals hart gefroren war, zu einer schmalen Stelle desselben, wo man das gegenüberstehende Land sehen konnte, dann marschirt er den ganzen Tag auf dem Eise, und kommt um die neunte Stunde auf Rügen an einer Stelle an, die rings vom Meer umgeben ist, doch wohl Zudar ††), welches auch Saxo (p. 279) vom Meer umflossen nennt. Zwischen Rügen und Darßin kämpft die dänische und pommerische Flotte, und jene segelt von letzterem Hafen aus aufs hohe Meer †††). Das Haus Puthus besaß 1249 ††††) die Pfarre Brandsbagen, und auf Rügen das Ländchen Redewitz (Mönkguth 1252 an Eldena als terrula, also ein abge sondertes Land, ††††) mit der Pfarre Lancken, das ganze Land Streye (wo Zirkow) die Pfarre Wilminz u. „mit dem salzigen Meer welches die benannten Länder und Güter überall berührt, auch mit den Ufern, welches Vorstrand heißt.“

Auch das übrige Rügen scheint seine Gestalt nicht geändert zu haben, Zasmund war ein abgesondertes Land, Witow heißt Insel, und war nach Saxo vom übrigen Rügen nur wie durch einen großen Strom geschieden. Hiddensee war, wie sein Name und Saxo bezeugt, Insel. Die Insel Zingst

*) Dr. I., 43 v. 1209 u. öfter. **) Dr. I., 186 v. 1248, 203. ***) Saxo XVI., p. 336. †) Dr. 39 a. ††) Helm. I. 39 p. 94 Bang. †††) In altum. Saxo p. 337. ††††) Dr. I., 197. †††††) Dr. I., 229.

hat viel Angriffe des Meers erfahren, aber die neue Au war schon 1240 vorhanden *), Barth grenzte 1255 mit seiner Feldmark ans Meer**), und hat durch desselben Gewalt eher Land gewonnen als verloren, am Meer berührten sich die Grenzen von Saal, Schlectmühlen und Damgarden ***).

Es hat also die Ostsee seit 700 Jahren vielleicht manchem Doest einen Theil der Feldmark genommen, nach dem Ost landeinwärts gedrückt; doch ist auf's höchste ein Verlust von $\frac{1}{2}$ Meile breit anzunehmen auf die Zeit seit Anfang der Nordischen Geschichte und Sage (seit 800). Kanjows Nachricht vom Sturm mag er aus Klosternachrichten genommen haben, die von der Wegspülung des Landes wohl nur aus der Sage †). Wüthm ergeben sich keinesweges Thatsachen, sicher genug, um darauf physikalische oder historische Hypothesen zu gründen. —

E. Quandt.

*) Portus nova Reke. Dr. I, 129. **) Dr. I. 263. ***) Dr. I, 306 u. 1258. †) Eben so unsicher ist Kanjows Nachricht, daß Herzog Ditto I. 1310 die Peene durch den Cümmerischen Meer zur Befestigung des Landes geleitet habe. (I. p. 299) denn der See floß auch Penig-Berschlagentz. (Dr. I. 159 260), und die Peene floß schon 1243 bei Sweden aus demselben. (Dr. I, 159). Genauere Untersuchung überlasse ich dessen Anwohnern.

Freienwalde in Pommern während des dreißigjährigen Krieges.

Eine Bemerkung Brüggemann's in seiner Topographie von Pommern veranlaßte den Unterzeichneten, sich das ältere Freienwalder Kirchenbuch von dem dortigen Pastor und Vice-Superintendenten Herrn Swerth zu erbitten. Nachstehendes ist nun eine kleine Uebersetzung der Notizen, welche der Probst Leo während der ersten beiden Jahrzehnten des siebzehnten Jahrhunderts in dem erwähnten Kirchenbuche lateinisch niedergeschrieben. Der Unterzeichnete hielt es jedoch für zweckmäßig, Unbedeutendes wegzulassen, wie z. B. die Nachrichten von Privathändeln des Pastors mit seiner Gemeinde, von Wunderzeichen, welche die Drangsale Pommerns während des dreißigjährigen Krieges vorherverkündigten u. dgl. Auslassungen der Art sind jedes Mal durch Gedankenstrichs angedeutet.

— — — Im Jahre 1627, kurz vor dem Ostersfeste jagten gewisse Truppen, die in den Schwedischen Krieg wollten, indem sie ihren Weg aus Mecklenburg *) nach Preußen zum Könige von Schweden, welcher dort gerade gegen den König von Polen zu Felde lag, durch Pommern nahmen, fast allen Bewohnern einen panischen Schreck ein, so daß die meisten Edel-

*) Schwedische Truppen aus Mecklenburg, um nach Preußen zu kommen? Wahrscheinlich hatte Gustav Adolph in Deutschland werben lassen, wo eben das Mannsfeldische Corps durch den Tod seiner Führer verwaist war.

leute in die etwas festeren Städte zogen. Und endlich liete der Schwedische Soldat, da er solche Furcht wahrnahm, durch Raub, Plünderung und Schändung hier und da auf den Dörfern einen zügellosen Muthwillen. Als es aber auch auf unsere Stadt losging und verlangt wurde, daß sie den Durchzug gestattete, oder daß sie vielmehr (was ja die Sache selbst darthat) sich der Plünderung preisgebe, leisteten die Bürger unter Ausrufung des göttlichen Beistandes, in öffentlichen Gebeten männlich Widerstand und beschloßen, lieber Leben und Alles daran zu setzen als die räuberischen Soldaten einzulassen. Auch geschah es durch göttliche Gnade und Hülfe, daß jene Truppen, obwohl sie fast den ganzen Tag auf unserm Fränkischwaldischen Gebiete stehen blieben und mit Unterhandlungen drängten (ohne indessen Gewalt zu versuchen), endlich doch die Stadt ließen und auf die benachbarten Dörfer gingen, wo sie auch nicht weniger als an andern Orten herrliche Thaten ihrer soldatischen Zügellosigkeit thaten. — — — Gegen Ende dieses Jahres, an einem Werkeltage der ersten Advents-Woche, rückte von den kaiserlichen Truppen, aus denen acht Regimenter Winterquartiere in Pommern zugestanden erhalten hatten, eine Compagnie in unser Städtchen ein, zum größten Unglück der ganzen Stadt. — — — Hauptmann der eingeleiteten Compagnie war der hochedle Herr Peter Vajag *) ein Ungri-

Forgatt

*) Mit Fleiß ist die Orthographie der Namen des Originals beibehalten worden.

die Annahmen der jugendlichen Soldaten übernahm, weshalb er auch unsterblichen Ruhmes würdig erschien. Der oben genannte Wertenant avancirte nachher zum Hauptmann der Infanterie; und in seine Stelle kam Herr Schelle, ein gebornes Franzose, und ein Mann, der gewissermaßen einen Auftrieb von literarischer Bildung hatte und deshalb den Gelehrten nicht gänzlich fremd, wiewohl er ein Papist war, nicht ganz fern stand. Unter den Soldaten, welche bei uns Quartier nahmen, waren sehr wenige evangelischer Religion, denn es waren meistens Abthien, Franzosen, Jolyer, welche Alle durch die falschen Beschuldigungen, mit denen man die evangelische Kirche überhäuft, verurtheilt gemacht und durch irgend eine gottlose Klatsch schicht, gegen unsere Gottesverehrung recht verwegene Drohungen ausgesprochen und während des Gottesdienstes und unter der Predigt auf dem Kirchhofe und an benachbarten Orten durch Abschleichen der Pistolen und Flinten oft solchen Schreck verursacht, daß man zweifelhaft war, was für ein großes Unternehmen sie vorhatten. Doch mit der Zeit, sobald sie sich durch den Augenschein überzeugt hatten, wie die Weise unseres Gottesdienstes und die Verfassung unserer Religion sei, zeigten sie mit des allerdürftigen Gottes Hülfe, der seine Kirche und seinen Dienst beschützt, eine etwas mildere Gesinnung gegen unsere Religion an und vorwünschten sie nicht mehr, wie bisher, sondern begannen, sie zu achten und zu verehren. Mühen hatte während der ganzen Dauer der Einquartierung, welche mit Ausnahme eines Vierteljahres zwei volle Jahre umfaßt, die Gesundheit dieses Ortes nicht. Und obwohl der Befehl durch seine Werkzeuge und Trabanten nichts unversucht gelassen hat, uns auch uns wie die übrigen Stadtbewohner durch Einlagerungen oder Belagerungen, durch Plünderung und Raub zu plagen, ist es doch durch Gottes wunderbare Vorsehung geschehen, daß er mit allen seinen Kunstgriffen Mühe und Zeit

verloren und sich nur umsonst abgearbeitet hat. So viel über die Einquartierung im Allgemeinen.

Im Jahre 1628, noch während der Dauer der Einquartierung begann Gott sein gerechtes Gericht über die Verfolger seiner Dienerschaft durch die einquartierten Soldaten und ihre Befehlshaber offenkundig zu halten, indem er ihnen nicht bloß mit demselben Maße, dessen sie sich bei der Verfolgung ihrer Seelenhirten bedient hatten, maß, sondern es ihnen auch zweifach zurückgab. Jene guten Leute hatten damals Kontributionen (so bezeichneten sie dieselben damals, nämlich im Jahre 22 und 23, mit einem blöden, in dieser Stadt abgehörtes Namenz angeordnet, um ihr Recht gegen den schuldlosen Pfaffen, das kräftiger zu verfechten. Und siehe, kaum waren die Auftritte Compagnien in diese Stadt eingedrückt, als eine so große Häufung von Kontributionen entstand, daß Keinem ein Heller imbeutel, ein Döck oder eine Kub im Stalle, ein Schwanz im Kofen, ein Luyfenes oder zimmeses Erscher im Hause blieb. Ach, hast Du vielleicht schon genug davon gehört, wie Gott jenen Priesterfeinden zweifach vergalt? Verwimm, mein Leser, auch die Strafgerichte, welche eher drei- und vierfach als zweifach genannt werden können. Denn es war den einquartierten Soldaten nicht genug, sämtliche Habe ihrer Wirthe durchzubringen, zu verpressen und unter dem, so Gott will, außerordentlichen Titel Kontribution sich zuzueignen; sondern sie hatten auch ihre Lust daran, ihre guten Wirtheblende mit zahllosen, unerhörten und abscheulichen Schandthaten zu überhäufen, ohne Unterschied Wirth und Wirthin, indem sie ihnen mancherlei Schimpfreden in's Gesicht warfen, herunter zu machen und, was das Traurigste war, mit Fäusten und Knütteln, mit Säbel und Degen beiden Kopf, Angesicht, Schulten, Rücken arg zu zerfetzen und zu zerplücken und mit allerhand Weßthaten bis zum Ueberdruß zu überhäufen. Und da galt auch kein Ansehen der Person; Rathsherrn und gemeine Leute

wurden auf gleiche Weise behandelt. Oft liefen sogar diejenigen, welche jenen Mißhandlungen entgehen wollten, wenn irgendwo ein Loch offen war, über Stock und Stein davon, nicht selten aus dem Bette springend, so daß sie kaum ihre Stiefel mitnehmen konnten. Dies begegnete Gium *) von ihnen und zwar nicht gemeinen Schläges sondern einem recht vornehmen Manne, welcher sich in dem Hospital vor dem Mühlenthor vorborgen hatte. Zwickmal würden die versammelten Väter (wenn man in einem so köhizigen Städtlein die Rathshetren also nennen darf) von dem Obrißtrachtmeister P. W. **) gezwängt, in das Gefängniß zu wandern, wo ihnen weder Speise noch Trank gereicht wurde, außer, was man ihnen verhoffentlich Wasse brachte. Stieg doch sogar des eben genannten Obrißtrachtmeister's Köch, ein unsauberer Geselle und kaum hellerswerther Mensch, indem er küss- in das Rathhaus selbst einbrach, zweien Bürgermeistern und einem Rämmerer mit blankem Schwort zu Leibe und zog nicht eher ab, als bis er Gium am Arm, einen Andern am Auge verwundet hatte. Und dies war noch nicht das Ende aller Plagen, sondern Einer von den Bürgermeistern *** (doch das Schicksal dieses Mannes, sicutal er Einer von den Besten war, habe ich wahrhaft betrauert und betraure es noch) wurde sogar von dem Capitain Heide Lortz aus Mümpelgard im Württembergischen, der zum Regiments-Morand gehöret, wegen eines vorgeblähen Contributionsses als Gefangener nach Lauenburg geführt und kehre von dort nicht zu uns zurück, sondern starb in jener Gefangenschaft, wurde jedoch zu Lauenburg seinen Verdiensten gemäß durch ein ausgezeichnetes und anständiges Leichenbegängniß geehret. Ich könnte hier noch vielmehr Merkwürdiges erzählen, was sich während der zweijährigen Dauer jener Einquartierung zugegetragen, wenn ich nicht Mühen zu schreiben

*) Goldbeck (Randbemerkung). **) Peter Borgart (Forgatsch), (Randbemerkung.) ***) Herr Caspar Wesse. (Randbemerkung).

fürchten mußte. Doch will ich noch Eins oder das Andern als ein offenkundiges Zeichen des höchst gerechten göttlichen Strafgerichtes hier anführen.

Ein Löwyer, ehemals Anführer der Verfolger des Pastors und gleichsam die Schlachttrumpete der ganzen Faction, der vielleicht die schuldige, seinem Verdienste angemessene Strafe empfangen sollte, gab, durch irgend eine wahnsinnige Schamlosigkeit hingerissen, seine einzige Tochter erster Ehe, die noch nicht mannbar war, unter schandbaren und gottlosen Ceremonien freiwillig einem Soldaten Preis. Dieser bewirkte, nachdem er des Mädchens Unfähigkeit entdeckte, durch seine Wuth und seinen Jähzorn, daß sie anfänglich die Flucht ergriff und nachmals nicht wiedergesehen wurde. Der Vater selbst machte sich späterhin mit Hinterlassung seines Weibes ebenfalls aus dem Staube, und da kam es denn heraus, zu welcher Niederträchtigkeit und Schändlichkeit er die Hand geboten.

Auch das ist wohl zu bemerken, daß unter den Huren, von welchen bei uns eine reichliche Saat aufschoss, kaum eine oder die andere war, an der die göttliche Gerechtigkeit nicht ein besonderes Exempel statuirt hätte.

Unter den vornehmsten war Catharina Schulzen, des Stadtschreibers Daniel Tochter (der Apfel fällt nicht weit vom Stamm). Diese wurde, da sie von ziemlicher Leibesgestalt war, dem Obristwachtmeister selbst zugeführt und schien Anfangs etliche Monate hindurch ein Götterleben erlangt zu haben, aber schneller, als sie es glaubte, von jener Stufe der Glückseligkeit hinabgestürzt, ward die Glende dem ganzen Städtlein zum Exempel und zum Gespötte. Weil sie nämlich dabei ertappt wurde, wie sie mit des Obristwachtmeisters Kammerdiener Arnold (einem sonst edlen und ausgezeichneten Jünglinge) Umgang hatte, band der, nachdem er seinen Kammerdiener erstochen, diese seine Herzallerliebste mit Stricken, 299

ſie in die Höhe, hing ſie an einem Balken auf und tracterte ſie mit Cytebrutſen dergeltalt; daß ſie faſt den Geiſt anfgab. Seitdem wagte ſie ihm nicht mehr unter die Augen zu kommen, durch die Lockungen des trügeriſchen Glückes täglich hintergangen.

Anno 1629 mitten im Sommer verließen uns die Piccolominischen Reiter, dagegen rückte Fußvoll vom Regimente Morand ein. Deſſen Fähnrich war Kurt Keinel von Kalenberg, ein Braunschweigischer Edelmann und ein Jüngling von herrlicher Körperbildung und ſehr hohen Wuchs, Freund der Frömmigkeit und Religion und Begünſtiger der Geiſtlichkeit. Da dieſe bald nachher ebenfalls abmarſchirten, folgten Andere, deren Capitain ein Sachſe, Namens Loiz, war. Sein Lieutenant Johann Philipp Schmeles, ein Deſtreicher von Adel, ging, obwohl er ehemals Jeſuitenschüler geweſen und ſomit ein äußerſt hartnäckiger Vertheidiger des Papismus war, dennoch als ein feingebildeter und humaner Mann ſehr vertraut mit uns Paſtoren um und diſputirte mit uns über theologische Gegenstände, indem er verſchiedene Controverspunkte anſuchte, ohne jedoch während der ganzen Zeit, die er hieſelbſt verweilte, etwas der Artigkeit Widerſtreitendes zu verſuchen. Er hatte als Fähnrich einen Breslauer, welcher Lutheraner und ebenfalls ein Freund der Geiſtlichkeit war. Der allerhöchſte Gott regierte ihre Herzen eben ſo wie das des Meſopotamiſchen Laban, ſo daß ſie ſich ſtets freundlich bewieſen.

In demſelben Jahre ſtarben an der Diſſenterie faſt 50 Perſonen.

— — Bald darauf marſchirten (Anno 1630) die Kaiſerlichen hier wie von allen benachbarten Orten aus, geſchreckt durch den Ruf von der Ankunft Guſtav Adolfs u. ſ. w.

Hier ſchließt das Tagebuch mit einigen allgemeinen Bemerkungen über des Schwedenkönigs Erfolge in Pommern. Aber im Leichenregiſter von 1638 findet ſich von Leo's Hand bemerkt:

„In diesem Jahre, als ich in Folge militärischer Gewalt in der Polnischen Verbannung lebte, starben an einer Seuche folgende Personen“ u. s. w.

Und weiter unten:

„Nach meiner Rückkehr aus der Polnischen Verbannung, welche auf den 21. März fiel“ u. s. w.

Daß auf Betrieb der Königin von Polen, einer Schwester des Kaisers, 1638 einige Polnische Regimenter in Hinterpommern einfielen, um den Schweden eine Diversion zu machen, ist bekannt; über das Schicksal des Probstes Leo, soweit es mit diesem Einfall zusammenhing, habe ich aber nichts weiter ermitteln können als das oben Bemerkte. Nicht unwahrscheinlich haben die in der Gefangenschaft (er nennt sie *Pathmus polonicus*) erduldeten Leiden seine Gesundheit zerrüttet, denn er starb bald nach seiner Rückkehr den 29. Julius 1638. Freilich kann er eben so gut an der oben erwähnten Seuche gestorben sein (welche überhaupt furchtbar gewaltthätig haben muß, da nach dem Leichenregister dieses Jahres allein in Freienwalde und den daselbst eingepfarrten Dörfern 510 Personen starben), indessen scheint diese nur während seiner Abwesenheit besonders heftig gewesen zu sein.

Fr. Karow.



Verhandlungen der Pommerischen Gesand- ten auf dem Westphälischen Friedens- congreß.

Erste Abtheilung.

Die nachfolgenden Mittheilungen sind aus drei Manuscripten entnommen, welche durch die von Löbbersche Schenkung in den Besitz der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde gelangt sind. Sie führen folgende Titel:

1. In nomine S. S. et individuae trinitatis Dei patris, filii et spiritus S. Relation dessen, was wir im Nahmen vndt von wegen der Hochlöbl. Pommerischen Herren Landtsrnde, Stettinischer, Wolgastischer vndt Stifftischer Regierungen bey den Allgemeinen Friedenstractaten zu Osnabrügk Anno 1645. 1646 vndt Anno 1647 verrichtet.

Als Verfasser nennen sich am Ende des Berichtes Marx von Gickstedt und Friedrich Runge.

2. Beylagen, welche zu der Relation (so) die Osnabrügkliche Friedshandlung betrifft, gehören von Anno 1645. 1646. 1647.

3. Correspondence der Stifftischen Abgeordneten mit den Ständen wegen dessen, so auff dem Osnabrügkischen Convent wegen des Friedens zu tractiren.

Dieser letztere Titel ist, wie es scheint, erst von v. Dregers Hand; die Actenstücke aber, welche das Convolut enthält, sind allem Ansehn nach Originale oder wenigstens gleichzeitige Copien.

Ein so ausgebehntes Material konnte in unsrer Zeitschrift nicht ununterbrochen fortlaufend Raum finden. Um es aufnehmbar zu

machen, ist es in Abtheilungen zerlegt, von denen wir hier die erste geben, die übrigen den nächstfolgenden Heften vorbehalten. Jede derselben enthält einen Abschnitt der Relation vollständig und was sich zu ihm Gehriges in den Beylagen und der Correspondence vorfindet, nach Maßgabe seiner Wichtigkeit, theils vollständig, theils im Auszuge oder dem Inhalte nach.

I.

Relation vom Jahre 1645.

Demnach die Eöbliche Pommerische Herren Landstände Von Praelaten, Ritterschafft vndt Städten, Stettinischer, Wollgastischer, und Stifftischer Regierungen Uns anderweilts dahin vermocht, das Wir Uns nacher Öfnabrug erhaben, Vndt von wegen Ihrer aller des geliebten Vatterlandes Wollfardt bey denen daselbste Vorgehenden allgemeinen Friedens Tractaten in Teutschlandt, beobachten mögkten, So haben auß Liebe desselben, auch denn Eöbl. Herren Landständen zu Ehren vndt gefallen Wir solches über Uns genommen, Vndt aldiweill unterwegen, theils durch Unsicherheit von der Wrangellischen auß Holstein marschirenden Völkern, theils durch das eingefallene böse Herbstgewitter, vndt Tiese Wege, allerhandt behinderung gefunden; Sein Wir doch entlich mittelst Verleihung Götlicher gnade den 21sten October daselbsten mitt guter gesundheit angelangt, da den Monsieur Baltzer Magnus von Wedell Uns mitt mehren referiret, das von den anwesenden Vndt sonderlich den Churfürstl. Brandenburgischen Herren Abgesandten, Unsere ankunfft vor Hochnöttig gehalten worden Zumahlen die Königl. Schwedischen nicht Vndunkell Sich Vernehmen ließen, Pommern zu Ihrer Satisfaction in Vorschlag zu bringen. Worüber die Chur Brandenburgische perplex geworden, auch schon angefangen es bey dem Kayserl. Herrn Gesandten vndt andern zu Unterbauwen, Wir würden von Ihnen selbst, wan Wir zu Ihnen kernen, davon mehr nachricht erlangen, Daneben hatt Er communiciret was Schriftliches bisshero in Unserm abwesen Unter den Reichs Ständen

zu Münster vndt Dñabrügk Super modo consultandi Vorganghen; Im gleichen auch die zu Münster vndt Dñabrügk Domjn. Trinitatis außgeandworttete Französische vndt Schwedische propositiones, Vndt dan weiters was in puncto omitendorum omnium Statuum, In Specie aber Magdeburgk und Hessen Capelscher Linie Vorganghen, vndt dan entlich der Königl. Französischen Herren Gesandten bericht über der Königl. Schwedischen Proposition vndt darauf erfolgter erkläring Imgleichen die Kayserl. resolution auf die Französische vndt Schwedische proposition, So auch die Solennitäten, welche bey dem Einzuge des Duc de Longewills zu Münster gehalten worden, worauß Wir Unß zur genüge Informiret, vndt für guth befunden Unserer Verrichtung Angesäumt einen Anfang in Gottes Nahmen zu machen, vndt haben darauf

Den 22. October alsfortt den Königl. Schwedischen, wie auch Churf. Brandenburgischen Herren Gesandten Unsere ankunfft notificiret, Vndt daneben Unß entschuldigen laßen, daß Wir Ihnen alsfortt nicht aufwarten köunten, welches von beeden Theilen woll aufgenommen, vndt haben es zu Unser guten gelegenheit gestellet.

Den 23. October haben die Chur Brandenburgische Herren Gesandten durch Ihren Secretarium Chemnitium Unß Unsere ankunfft halber gratuliren vndt daneben Vermelden laßen, weil Sie leicht erachten köunten, Wir würden von der Reise noch müde vndt mit Unserer einrichtung bescheffigt sein, Wan wir Herrn Wesenbecio eine Zeit ernannten, wollte Er gerne zu Unß kommen, Vndt die gratulation selbst ablegen; Wir haben gebethen Unß nochmalen entschuldigt zu halten, daß Wir den Herrn Chur Brandenburgischen nicht aufgewartet, Herr Wesenbecius dürffte Sich nicht bemühen, Wir würden Unß Unsere schuldigkeit erinnern, vndt ehstes Tages dieselbe abzulegen, Unß bey Ihnen einstellen.

Post meridiem ist Herr Milonius zu Unß kommen,

Vndt de Adventu ebenmäßig gratulirt, welchem Wir toiederumb gedänckt, vndt gebethen, bey J. J. Excell. Excell. denn Königl. Schwedischen Herren Legatis Vns zu entschuldigen, daß Wir diesen Tagt Ihnen nicht aufwarten können, Vndt weil Herr Nilonius Vns berichtet, Das die Königl. Schwedische Herren Legati ehistes Tages Sich zu einer conferenz mitt dem Herrn Französischen Ambassadeurn zu halten nachher Münster zu begeben Vorhabens, haben Wir lenger nicht seumen wollen, Sondern circa vesperam der Herren Landstende Creditiv des Herrn Legati Ochsenstirns *) Excell: als Legationis Capiti einwendigen, Vndt Vns umb audiens bewerben lassen, Da Vns den als fort der folgender Tagt umb drei Uhr darzu determinirt worden.

Am 24. October Sein Wir zu bestimmter Zeit für Er. Excell. Herr Ochsenstirns Haus gefahren, Da dan dessen Hoffmeister vndt Hoff Junckern für der Thür, S. Excell. aber Vf der Steigen Vns selbst empfangen, vndt in die audiens stube geführt, da drei Stühle neben dem Sammin gestanden, Vf welchen einen S. Excell. Vf die andern beeden Wir Vns gesetzt, Vndt ist darauf von Mir Marr von Ecksteden, praemissis curialibus solitis et salutatione a Dominis Provincialibus, proponirt worden, daß die Pommerischen Herren Landstände; durch den letzten guten anlaß der Tractaten Unserer wenige Personen abermahlen anders zu spediren Verursachet worden, Damitt Wir Unsers geliebten Vaterlandes Nothdurfft vndt Interesse dabey beobachten, vndt desfalls am dienlichen Dertten gehührende erinnerung thun könniten. Vndt weil den Pommerischen Herren Landständen es nirgendt als umb Ihre teuwer erworbene Libertät, vnt auch woll erlangte Privilegia in Ecclesiasticis et Pöflicis zu thun, So hette man S. Excell. mitt langen recessen nicht aufzuhalten, Der

*) Johann Drenstjerna, ein Sohn des berühmten Ranzers Axel Drenstjerna.

Herrn Landstände desheria in eine Kurze Schrift Verfaßt, mit bitte S. Excell. wolte solche nicht alleine gnädig annehmen, Sondern auch an Ihrem Vornehmen Dritte befürdern, daß den Herrn Landständen in allen diesen Billigmesigen postulatis bey diesen, Gott verleye glücklichen, Friedens Tractaten gebürlich gerichtet werde möge.

Vndt haben damalen die Schriftliche proposition sub No. 1. *) Ueberreicht. S. Excell. haben darauf geantwortet: Daß Sie Unsere ankunfft an diesen Ort gerne Vernommen, Wünscheten Uns desfalls glück, Vndt wan es den Landstenden in Pommern ingesambt vndt sonders. bißhero, wie auch Uns Vf Unserer Reise wollergangen, solte es Ihr lieb sein, Thete Sich des Zuentbottenen grüßes bedanken, Vndt Verspürte auß dem anbringen der Pommerschen Herrn Landstände gute confidenz zu Vorderst gegen Ihr Königl. May. vndt dan Seine Person, Er befünde Sich willig des Landes Wollfartt zu beobachten, hetten auch beiderseits von Ihro Königl. May. deshalber commission, Verhofften aber dagegen, Wir würden Uns, Von wegen Unserer Herren Principalen gegen die Königl. May. Vndt Sie die Königl. Gesandten alhie also anschicken, daß sie Ursach hetten Sich des Landes anzunehmen, Sie wolten nebenst Herren Salvis die Schriftliche Proposition Vertlesen, zweifelten auch nicht Sie würde also abgefasset sein, daß, da Sie einige erläuterung bedürffte, Wir dergestalt instruiret sein würden, daß Sie mitt Uns weiter darauf communiciren könnten; Erbotten Sich zu aller guten Beförderung vndt der Herrn Landstende angenehmen Diensten. Wir haben Uns desfalls bedancket, Vndt erbotten Uns von wegen Unserer Herrn Principalen gegen Ihr Königl. May. vndt die Königl. Herrn Gesandten alhie so zu comportiren, daß man mitt Uns würde content vndt friedtlich sein können. Nachdem nun Sr. Excell.

*) S. die Beilagen.

den Ingress vndt Subscriptum Unserer Vbergebenen Proposition obiter gelesen, vndt gesehen das Sie im Nahmen der gesampften Pommerschen Landstände, Stettinischer, Wollgastischer, vndt Stifftischer Regierung übergeben, haben Sie gefragt, Ob Wir auch wegen der Stadt Stralsundt Volmacht hetten, Vndt da Wir mitt Nein geantwortet, weiter darauf gesaget, Weiß die Stadt Stralsundt ein Membrum des Landes Pommern were, hetten Sie nicht anders Vermeinet, Sie würden Sich mitt den Sämtlichen Stenden, wie die Stadt Stettin gethan, conjungirt haben, Wißte nicht was Stralsundt darunter Suchte, das Sie Sich von den andern Pommerschen Landständen separirte, den Sie were eine Unzweiffliche Pommersche Stadt, den Chur Brandenburgischen Gesandten gefiehle solches auch nicht, Sagten ferner, da Sie nicht schickten, Könnten Sie deswegen das Friedens Werck nicht stecken lassen, die Stadt Stralsundt könnte woll auf den Conductum, Den Sie von Ihnen, den Schwedischen Legaten hetten, Die Ihrigen anhero schicken, Wegen der speciall Pässe, für die Mediat Stände hette es die Beschaffenheit, das die Kayserl. Gesandten in Ihrer Resolution eine Specification mitt eins begehrtten, auf welche die Special Pässe zurichten, Darauf Legati Suecici eine schriftt einhendigen lassen, dieses Präliminar werck von den andern Tractaten separiret, vndt für der Handt einen Calvum conductum für die Stadt Erfurdt gefürdet, für Stralsundt hetten Keinen Kayserl. Special conduct — weiter gesucht, Weiß Sie Vermeinet Das Sie mitt den andern Pommerschen Landständen Schicken würden, Vndt weiß Wir von Ihnen keine commissiion hetten, würden Wir nicht Ursache haben Uns Ihrer auch groß anzunehmen. Ferner haben S. Excell. referiret, was es leho für eine Beschaffenheit mitt den Friedens Tractaten hette, Das nemlich die Kayserl. nach fünf Monath Zeit Ihre resolution auf die proposition heraußgegeben hetten, Woranf von Ihrer Seiten die Replias mitt epi-

sten wieder erfolgen sollte, Sie müßten aber nicht wie die Eggen laufen würden, weil Sie keinen Mediatorem hatten, Der Venetianischer Gesandter Erbötete Sich zwar dazu, es vermeinte aber S. Arcell. das seine Mediation den Evangelischen Stenden nicht grossen nutzen bringen würden.

Man hat bishero wegen des modi agendi Zwischen Ihnen vndt den Kayserl. Herren Gesandten in abgang des Mediatoris Viele Handlungen gepflogen, Dabey diese 6 Modi in Vorschlag gebracht worden, Den besten vndt bequemsten darauß zu eligiren: als 1) Das die Herren Reichs Stände solche mediation. über Sich genommen, oder 2) Das man auß den Stenden gewisse deputatos machte, welche zu Internunciatur Sich gebrauchen ließen, oder 3) Das man solche Internunciatur per tertium, wie Vor diesem durch den Herrn Decanum Heistermann gesehen, Verrichten ließe, Oder da man ja immediate Handeln wollte, das solches 4) in Scriptis geschehe, oder das 5) beyderseits Gesandten in certo loco tertio zusammen kehmen, Vndt Jedes theill nur einen Secretarium, der alles fideliter protocolirte mit Sich nehmen, oder 6) Das alles durch recipocirte visiten Verhandelt würde. Man hette aber hierüber entlich einen Schluß gemacht, das man Sich aller dieser modorum pro re nata, et circumstantiis temporum gebrauchen, Vndt Sich an keinen gewissen modum astringiren sollte, Darauf were in Scripto zu handeln der anfangt gemacht, Inmaßen die beiden Cronen Schweden vndt Frankreich Ihre Propositiones, Vndt die Kayserl. darauf Ihre resolution in Scriptis von Sich gegeben, Nun, Vor wenig Zeit hette die Kayserl. Herren Gesandten die Königl. Schwedische Legation visitiret, vndt zu verstehen geben, Sie befunden zu Befürderung dieser Tractaten den füglichsten Wegt zu sein, Wan man nicht mehr in Schrifften handelte, Sondern Mündliche conferenz über denn vuerörterten puncten anstellete, Welches aber Ihnen, als der Cron Schweden Ministris, bedenklich were, Denn durch solchen

modum könnten Sie leicht in Suspition vndt Argwohn bey der Cron Frankreich vndt Evangelischen Stenden gesetzt werden, Vndt mögten die woll gedenken, Vndt sagen, Wer Weiß was Sie Tractiren, Vndt meinen alsß wan zu Ihrem Präjudiz in geheimb etwas Verhandelt würde, Sondern Sie hetten Vorgeschlagen man mögte die Sämtliche Herren Reichs Stände, pro internunciis gebrauchen, so könnte ein ieder sehen, daß man aufrichtig ginge, vndt keinem zu schaden etwas negotieret würde, aber die Kayserl. wollten solche Internunciatur der Stende nicht zulassen, Vndt Verhindere auch das noch schwebende Miß Verständnuß der Churfürstl. Gesandten mitt den Fürstl. wegen des Prädicats Excellence, Daß die gesampften Stende nicht könnten zusammen gebracht werden. In Scripto zu handeln, würde gar zu langsam fallen, nur auch auf ein libelliren außlaufen vndt entlich sine effectu sein. Dürffte es also, wan zuvörderst die Replik in Schrifften außgeantwortet, hernacher woll auf den Kayserl. Vorschlag kommen. Sonsten hetten Domini Legati Suecici denn Herrn Reichs Ständen gerathen mitt Ihren guttachten über die Königl. Propositiones vndt Kayserl. Resolution so lange zurücke zu bleiben, biß die Königl. Schwedische Replik heraus were.

Den 25sten October haben Wir den Churf. Brandenburgische alhie anwesenden Herrn Gesandten, als Herrn Johann Friedrich von Löbens Excell. vndt Herrn Wesembecio der Landstände Creditiv einhendigen vndt umb Audienz bewerben lassen, welche Sich entschuldigen lassen, das Sie wegen allerhandt Behinderung Vnß den Tag nicht hören könnten, Künftigen Montag wollten Sie Vnß eine Zeit ernennen.

Den 27. eiusdem haben dieselbe durch den Churf. Secretarium Chemnitium Vnß gegen Morgen, umb 10 Uhr zur audienz erfürdern lassen, gegen welchen Wir Vnß erbotten, an bestimmter Zeit Vnß zu stellen. Nach dem Wir nun bey den Königl. Schwedischen Herren Gesandten in forma einer Kurz

Proposition der Herren Landstende desideria übergeben, Vndt Wir Uns befürchten müssen, weil der Punct, Pommern betreffend auf sehr zweifeligen ausschlage bestanden, man mögte in Begreifung einer sonderbahren Proposition an die Chur Brandenburgische die Königl. Schwedische Herren Legatos leicht womitt offendiren vndt anlaß dadurch geben, Uns in den rechten Haupt Puncten die promittirte assistenz zu versagen, oder auch da die Friedenshandlung Unfruchtbar abgehen solte, gar einen Widerwillen auf das Landt Werffen, mit Vorwandt man hette sich mit den Chur Brandenburgischen gar zu sehr Vertiefet. So haben Wir der Herren Landstände Haupt Instruction alle Suspicion vndt besorgende wiederwärtigkeit zu vermeiden in ein Memorial sub No. 2 gebracht, Vndt demselben eine General rubric, wie auch Conclussion angehengt, in hoffnung das solches von den Churf. Brandenburgischen Herren Gesandten nicht vbell würde Vermercket oder es doch woll bey Ihnen entschuldigt werden könnte.

Sein darauf in Gottes Rahmen den 28. October, umb 10 Uhr Vormittage zu Ihnen gefahren, Da Uns den Herr Wesenbecius vnten für der Thür, des H. von Löbens Crell. aber oben an der Stege empfangen, Uns in die Audienzstube geführet, vndt zu sitzen genöttigt, alda Wir, praemissis curialibus et voto de felici Tractatum progressu et fine, den Churfürstl. Brandenburgischen Herren Abgesandten die Pommerische Lande recommendiret, vndt gebethen, Sie wollten Ihre erspriessliche Consilia bei diesen allgemeinen Friedens- Tractaten dahin dirigiren, damitt das Herzogthumb als ein Vornehmes Gliedt des Heyl. Römischen Reichs nebenst dessen Sämtlichen Einwohnern in Ecclesiasticis et politicis bey dem Teuwer erworbenen Religion vndt Propphan Frieden, im gleichen bey Ihren woll erworbenen Privilegien, Freyheiten, Recht vndt Gerechtigkeiten veber all geschüzet, Vndt dawieder nicht beschweret werden mögten, haben darauf das Memorial

darin der Pommerſchen Herren Landtſtände deſſerda enthalten,
 Uebergaben, Vndt deſen zu geruhen nochmahlen gebethen, S.
 Excell. der Herr von Löben, hatt darauf geantworttet, Ihr
 Churf. Durchl. zu Brandenburgt würde zu gnedigſten gefallen
 gereichen, Wan Sie Vernehmen würden, das die Pommerſchen
 Herren Landtſtände gegen Ihr annoch in guter Untertänigſter
 Affection begriffen, Vndt dieſe Friedens Tractaten durch Un-
 ſere Perſonen beſchicket, Sie hetten Ihnen bey Ihrem abreifen,
 vndt hernacher durch ſchreiben committiret, Unß alle Freündt-
 ſchaft zu erweiſen, auch mitt Unß in der Pommerſchen Sa-
 chen Vertraulich zu communiciren, Vndt ſich Unſers Rhatts
 vndt Information zugebrauchen, Verhofften Wir würden zu
 ſothaner Verträulichen Communication ebenmeßig inſtruiert
 ſein, auch die Pommeriſche Herren Landtſtände bey dero Un-
 tertänigſten affection gegen Ihr Churfürſt. Durchl. conti-
 nuiren, Vndt ſich verſichert halten, das S. Churf. Durchl.
 nichts, ſo zu der Herren Stände Wolfartt dienlich, unterlaſ-
 ſen würde. Vatt die Herren Landtſtände wiederumb zu Salu-
 tiren, Vndt weren, Sie die Herrn Geſandten, ſo woll Ihnen,
 als Unß, zu angenehmer Freündtſchaft vndt Dienſten geſſen.
 Dabey haben S. Excell. angefangen zu referiren, was der
 Schwediſchen Satisfaction halber bei dieſen Tractaten Vor-
 gangen, nemlich wie Sie vernommen das man an Schwediſcher
 ſeiten damitt umbginge, des Herzogthumb Pommern zu Ihrer
 Satisfaction in Vorſchlagt zu bringen, So hetten Sie anlaß
 genommen, Solches bey Ihnen, wie auch den Kayſerl. vndt
 andern anweſenden Reichs Stände Geſandten zu unterbauwen,
 Vndt weren die Schwediſchen gar hardt darauf beſtanden in
 Ihrer Replie Pommern in ſpecie zu benennen, Eß hette
 aber der Herr Graff von Wittichenſtein dem Königl. Schwe-
 diſchen Reſidenten Schering Roſenhan zu Münſter, wie auch
 Sie den Königl. Herrn Legatis alhie ſo viele remonſtriret das
 Sie verhofften, es würden die Schwediſche Vor dieſes maßl

Pommern nicht Vorschlagen, Sondern die Satisfaction vom Hause Oesterreich fürdern. Jedoch were man nicht gar geschert, was Sie endlich thun würden; Sie hetten Ihnen angemühet, etwas fürzuschlagen, Wan Ihr Churf. Durchl. von Pommern nichts mißen wolte, aber das hetten Sie bedenken, Ihr Churf. Durchl. fürderten nur das Jehnige worzu Sie von Rechtswegen befüget, Vndt begehrtten einem andern das Seinige nicht zunehmen, Wo Sie, die Schweden, etwas haben wollten, hetten Sie die Land Carte, darauß könnten Sie auß Pommern woll fürschlege thun. Sonsten hetten die Pommerische Herren Landtstände zu particular tractaten, Unterthanigst gerathen, S. Churf. Durchl. hetten Ihnen auch commiss gegeben, Solches bey den Königl. Schwedischen allhie anhängig zu machen, Herr Ochsenstirn aber hette es decliniret, Vorgebeudt, Er hette zwar die Vollmacht wegen Pommern zu Tractiren zu Stettin gehabt, auch Herren Leuchtmar eröffnet, Weil aber derselbe die Churf. ratificationem Armistitii Ihnen zwar vorgezeiget, aber doch nicht extradiren wollen, were solch mandatum vndt commissio dadurch erloschen, Er, der Herr Ochsenstirn wolte es aber in die Cron Schweden gelangen lassen, vndt Vernehmen ob man Ihme desfalls eine Neue commissio zusenden wolte, Damit were es biß dato abgelegt.

Wie Wir nun gefragt, was dan eigentlich die ratificationem armistitii biß dato Verhindert, haben S. Excell. Herr Löben gesagt, nichts, als das Unbilligē Quantum das von den Churfürstl. Unterthanen gefürdert würde, Man wolte Ihr Churf. Durchl. ad Impossibilia astringten, welches Sie nicht eingehen können, Ferner haben Wir gebeten, Uns zu communiciren, was die Kayserl. Herren Gesandten allhie vndt zu Münster von solchen Schwedischen Postulato wegen Pommern hielten, Ob Sie Pommern woll zur Satisfaction hingeben, vndt der Cron vberlassen würden, Er hatt Uns darauf

referiret, das Sie Verschieden Sontags alhie bey den Kayserl. Herren Gesandten weren zu Gaste gewesen, vndt Sie deßfals gefragt, Da Sie Ihn Versichert, Das Ihr Kayserl. May. ganz nicht gesonnen, Pommern zu verwilligen, Sondern wolten Ihr Churf. Durchl. bey allenn dero Landen vndt vornemblich Pommern schützen vndt handhaben. Die Ewangeliſche Stände würden Verhoffentlich darin auch Ihr Churfürstl. Durchl. assistiren. In discursu hatt Er ferner erwehnet das gefehrliche Sachen obhanden, in deme zwischen der Cron Frankreich vndt den andern drei Geistlichen Churfürsten geheime Tractaten Vorgingen, vndt were ein Münch deswegen schon von Paris auf Rom Expediret, Intentio were, das Frankreich die vier obbenandte Churfürsten wolte von dem Hause Oesterreich ab: an Sich ziehen, dazu sollte der Pabst cooperiren helfen, weil das Haus Oesterreich durch Bielseltige capitulationes gebundene Hende hette, das es die Kezer auß Teütschlandt nicht Vertreiben könnte, So wolte Frankreich als welches mit keiner Capitulation umbschrencket, es thuen, Vndt weren Verschieden Sontag zu Münster 36 Caroffen vor dem Augustiner Kloster gehalten, da die Catholici alleine gewesen, vndt consultiret hetten, geben zwar für, es concernirte den punctum Excluserum von den Rechts consultationibus als Magdeburgk, Hesse, &c. aber es mögte woll etwas anders darunter stecken, were gutt wan sich die Schweden gegen die Ewangeliſche Stände etwas besser anschickten, So könnte man Sich hinwiederumb Vertraulicher mit Ihnen zusammen thuen.

Der Venetianischer Ambassadeur Sontarini hette sonstn berichtet, Bayern würde die Ober vndt Inter Pfalz wiederumb restituiren vndt were nur vmb die Chur zu thuen.

Über der Taffel ist erwehnet worden, das Sie, die Chur Brandenburgische Gesandten Sich mit den Schwedischen Verglichen hetten, das für Strahlsundt kein Special Paß weiter gefördert werden sollte.

Den 29ten October haben Wir des Herrn Salvi Crell. vffiret, Vndt derselben praemissis curialibus die Pommerische Sache vndt Lande ebenmäßig recommendiret vndt gebedten bey diesen Friedens Tractaten zu befördern, damitt die Pommerische Herren Landtstände bey dem Trew erworbenen religion vndt propphan Frieden, Ingleichen bey Ihren, woll erlangten Privilegien, Freyheiten, Recht vndt gerechtigkeiten mögten geschüzet werden, haben Rñß darauf Vf das schriftliche memorial, welches Wir am 24sten October S. Crell. dem Herrn Legato Döhsenstirn übergeben, referiret, Vorauf S. Crell. ic. Sich zu fürderst gegen die Herrn Landtstände wegen des zu entbottenen grußes vndt gratulation bedanket, cum voto das diese Tractaten einen solchen anschlag gewinnen mögen, das die Pommerische Lande dessen effect vndt des lieben Friedens nebenst andern erfrewlich mitt zugenießen haben, Sie hetten das Memorial Verlesen, vndt das petitum dahin gerichtet befunden, das die Pommerische desideria in specie mitt in den Friedensschluß solten gerückt werden, es were auch die Ursache vnter andern angezogen, warümb die Herren Landtstände zu Senden bewogen, das der Pommerische Stamb erloschen, Vndt Sie gleichsamb ohne Haupt waren, In dem memorial were auch enthalten, die Pommerische Lande nicht in Satisfaction zuziehen, Nun were zufürderst vnter Ihnen, den Königl. Schwedischen Legatis kein eigentlicher schluß gemacht, ob eines iedwedern mediat oder immediat Standes desideria, in specie diesem Frieden einzuverleiben, Es begehrt nebenst Pommern solches auch das Chur Hauß Pfalz, Hessen Casselscher Linie, die Herzogen zu Württemberg, die Margtgraven von Baden, die Stifter Ohnabrüg, Halberstadt, vndt Minden. Rationes in contrarium aber weren bey Ihnen diese 1) Das alle Specialia in den reccß zu bringen fast Vnmöglich 2) Wan eylicher Stende desideria hinein gerückt, eylicher aber außgelassen würden, Das die omissi Sich als den beschwert befinden

würden, als werc man Sie Vorbeygegangen. 3) *Van vigore artic. 3. Proposit. Sussicæ* die *amnistia universaliter* V den *Terminum anni 1618* behandelt würde, das Pommern vndt andere in *illa generalitate* mitt begriffen, Vndt dadurch genugsamb gesichert weren, zumahlen Pommern damahlen in einem guten vnbeschwertten Stande gewesen, wie es nun mitt andern Ständen gehalten würde, Vff solche maffe würde Pommern auch geruhet werden, Ob Wir nun woll Dawieder regeriret vndt remonstriret, Das es mitt Pommern ipziger Zeit, eine andere Beschaffenheit wie mitt andern Ständen hette, Vndt dieses *Speciale* dabey Vorkehme, das der Fürstl. Pommersche Stam durante bello leider erloschen, Vndt das Landt kein haupt hette, dahero auch *ratione successionis* einer Unzweifellichen *mutation* Vnferworffen, Deswegen die Herren Landt Stände *specialem insertionem* vmb so viell mehr besüderirten, damit Sie in *omnem casum* könnnten gesichert sein. So haben S. Erzell. doch solches nicht weiter beantwortet; als das Sie gesaget, die Pommern würden nicht ohne Herrn verbleiben, Sondern gewiß einen bekommen, wer der nun seyn würde, der müße Ihnen Ihre *Privilegia* confirmiren vndt hey Voriger Libertät vndt Freyheit lassen, Haben darauf angefangen, weitter von dem puncto *Satisfactionis* zu discurren. Wie nemblich die Cron Schweden allezeit Vff einer real *Satisfaction* bestanden, Vndt hernacher zu Schönebecke zwar dieselbe auf Geldt ankommen lassen wollen, aber wie bekandt were auß solchen Tractaten nichts geworden, Vndt dahero die Sache in einen andern Standt gerathen, Die Kayserl. hetten Ihnen auch nochmals das Fürstenthumb Rügen nebenst dem Vor. Pommerschen Dritte *jure feudi* vom Reich zu recognosciren offeriret vndt angebohten, Jezt wolte Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburg Pommern auch gerne wieder haben, aber Ihr Königl. May. weren in *possessione* vndt könnnten davon nicht absehen, In der Ersten Proposition hetten Sie

turten in genere der Cron Satisfaction vndt assurance
 erwehnung gethan, iſo würden Sie genöthigt werden in
 Ihrer reſp. ad ſpeciem zugehen, vndt Pömmern Vorzu-
 ſchlagen, vndt könnte man noch nicht wiſſen wie es damit lauffen
 würde. S. Excell. mögte nicht Undienlich ſein das man mit
 den Pömmern Stenden darüber Vernehme, Worauf Wir
 geantwortet das die Herren Landtſtände Verhofften die Königl.
 May. zu Schweden würde mit Ihr Churf. Durchl. als einem
 nahen Bluts Verwandten Sich darüber woll vergleichen, vndt
 da ins Klünfftige Pömmern Vorgeſchlagen werden ſolte, würden
 Wir Uns zur conferenz gerne geſtellen. Fragte darauff Wir
 wüßten Ihm in Vertrauen offenbahren Ob Wir von dem
 Chur Brandenburgiſchen Geſandten hievon nicht etwas Ver-
 nommen hetten; Worauf Wir berichtet das Wir zwar geſtern
 bei Ihnen geweſen, aber davon were nichts Vorgefallen, Dar-
 auf haben Sie weiter geſaget, die Cron Schweden müſſe ein
 groß abſehen In Teutſchlandt haben, Vndt Sich Verſichern,
 den es were temperata et populosa regio vndt eine belli-
 cosa Natio, das kein Landt Vnter der Sonnen, welches zu
 erklangung einer unversal monarchia vndt abſoluten dominats
 in Europa ſo woll gelegen; als Teutſchlandt; an der einen
 ſeiten hette es Frankreich vndt Hiſpanien, an der andern ſeite
 Italien, an der dritten Pohlen vndt Ungarn an der Vierden
 Dennemard vndt Schweden, Wan nun ein Potentate dieſes
 Reich absolute beherrſchte, müſten alle vicina Regna in Ser-
 gen ſtehen, das Sie ſubjngirt würden, Vndt hette man ſchon
 ein experiment wie es bey des Vorigen Kayſers Ferdinandi
 ſecundi Zeiten beſehen geweſen; die Cron Schweden were
 zwar Verſichert mit den hohen Klippen vndt durchgebrochenen
 Scheren, die weren Ihr an ſtaat der Wellen vndt Paſteyen,
 die Oſſee were der Grabe, Pömmern vndt Mecklenburgt aber
 were an ſtaat Contreſcarpe, der andern Reichsſtände Länder
 weren ſo zu reden die außen Werke. Wie nun ſolche Lande

von den Catholischen eingenommen, Vndt Sich der Herzogt von Friedlandt in Pommern vndt Mecklenburgt als die contrescarpe Logieret, Vndt zu Wismar tentiret eine Schiffsflotte aufzurüsten, Vndt also eine gallery vber den Graben in Schweden zumachen, Wozu der große Titul des Generalats vber das Oceanische vndt Baltische Meer kommen, So hette Ihr Königl. May. zu Schweden solchem Vorkommen müssen, Vndt sich der Contrescarpe Versichern, darauff leicht abzunehmen, was für ein hohes Interesse die Cron an Pommern hette wan Ihr Churf. Durchl. ein aequivalent befehmet würden Sie verhoffentlich Pommern der Cron zu überlassen nicht weiter difficultiren. Hatt darauff einen discours welttes angefangen, wie woll die Stifter Halberstadt, Minden, vndt Dsnabrügl Ihr Churf. Durchl. gelegen, daß Sie nemlich von der Littowschen Grenzen biß an die Hispanische Niederlanden in Ihrem eigenen Lande vndt Territorio Reisen thatte, doch hielte Er woll das Sie doch lieber Pommern behalten würden, Wir haben geandtworttet das Ihr Churf. Durchl. frehlich Pommern, lieber behalten würden propter vicinitatem et jus quaesitum, So Sie von Alters daran gehabt, Was aber das Erzstift Bremen vndt Verden, Vorigen Stifften hinzu gethan würde befehme die Cron Schweden einen gewaltigen Fuß an der Westsee vndt Lantschland, vndt weren solche Stifter weit besser als die Pommersche Lande. S. Excell. haben darauff gesagt das Erz Stift Bremen wehre so groß nicht, die Bischoffliche Intraden weren nicht über 50000 Rthl. So wolte Sich auch die Stadt Bremen von dem Stifte erimiren welche doch ein groß territorium vndt Viele Gütter darin hette.

Darauff ist discours Vorgefallen de praetensione Ducis Bavariae auf Pommern, wovon Wir ex Chronicis Pomeranicis Ihme Nachricht Suppedittirt vndt damit Abscheidt genommen.

Den 31. October hatt' der Französische Ambassadeur Baron de Barz Unß durch einen Französischen Edelmann mitt gewöhnlichen Complementaryn gratuliren lassen. Worauf Wir den 1sten November demselben durch Mons. von Wedlen resalutiren vndt ebenmessig Seiner ankunfft halber, weil Er nur 8. Tage etwa für Unß alhie gewesen, gratuliren lassen, vndt zur Visite förderambst erhoten.

Den 3ten November haben Wir den Chur Brandenburgischen Herren Gesandten D. Petrum Frißen in seiner Krankheit besucht vndt zugleich S. Excell. dem Herren von Ebben auch zugesprochen, vndt was für 6 Tagen für discourses beyrn Herren Salvio, gefallen im Vertrauwen zur nachricht eröffnet; Da S. Excell. gesagt; Es were eben dasselbe, welches Er gegen Ihme Vor diesem wegen Pommern auch discours weise Sich vernehmen lassen, Verhoffte aber dennoch Sie würden Sich bedenken, vndt nicht Pommern, sondern etwas anders So Ihren Feinden zustünde, in Vorschlag bringen.

Daneben haben S. Excell. berichtet, das gestern Tages der Herr Legatus Dachsensten zu Ihr geschickt vndt Vermelden lassen, das die Cron Schweden in Pommern vber die Jura Ducalia steif vndt fest gehalten, vndt weil bekandt das die Stadt Stralsundt von Vnderlichen Jahren den Herzogen zu Pommern Vffseßig gewesen, vndt Sich deren bittmesigkeit entziehen wollen, Ob man Ihnen nicht wollte Speciall Kayserl. Paß geben lassen, So würden Sie durch die acceptatio solches Passes Sich für einen Mediat Standt vndt membrum Pomeraniae erkennen, Wir haben S. Excell. darauf an die Handt geben, weil Wir Vernommen, das zwischen den Königlichen Schwedischen vndt Churfürstl. Brandenburgischen Gesandten Vor dem eine solche abrede wegen Stralsundt genommen, das für Sie kein Speciall paß solte hiñfiro mehr gefürdert werden, So stünde dahin, ob vmb der Ursachen willen davont abwsichen wolte, den es hetten die

Herzoge von Pommern, Vndt in specie Ihr Churf. Durchl. Viele bessere vndt Stärkere fundamenta wieder die Stadt, Darin für Sich, als 1. Die Vhralte Landts Verfassungen, 2. Den Strahlfundischen Erbvertragt von A. 1616. 3. Das Homagium, So Sie nebenst anderen Landstenden Ihr Churf. Durchl. Euentualiter geleistet. 4. Ihre eigene allianz mitt Schweden, darin dem Herzoge zu Pommern die Jura superioritatis expresse reserviret, Vndt den 5. das Sie eo ipso Sich für einen Mediat Standt erkennen das Sie den Special conduct suchen. S. Excell. Sagten, man würde sehen wie es lieffe. —

Den 4. November Wie bey S. Excell. dem Herrn Legato Ochsenstiern Ich D. Friederich Runge wegen der Stadt Alten Stettin particular audienz gehabt, Vndt S. Excell. Mich zur Wahlzeit behalten, haben Sie berichtet das die Kayserl. die Königl. Schwedische in puncto satisfactionis Vff den Schönebeckischen Tractat Verwiesen, als solte die Cron daselbsten gelt acceptiret haben, Solches were aber nicht also, Sonder wie das Werk zu Magdeburgt so vebel gestanden, Vndt sein Herr Vatter des Herren Reichs Cancellers Excell. zu Wismar gewesen, hette der Herr Graff Brandtstein Sich angegeben, man mögte Ihme erlauben zu den Chur Sachsischen Råhten zu reisen. Er were mit allen bekandt, wolte Versuchen, Ob Er Sie zur Billigkeit disponiren köntte, das die Cron in güte abgefunden werden mögte, darauf hette Jhn sein Herr Vatter von Wismar mit einer Instruction Ziehen lassen, es hätte auch gemelter Graf Brandtstein ein Memorial eingerichtet, welches aber mehr in sich begriffen, als Er Instructione gehabt, Vndt derohalben maioribus literis gedrückt worden. Man wehre aber zu keinem Tractat kommen, Vndt wan Sie die Herren Kayserl. fragen ließen, waß Sie vor Schönebeckische Tractaten meineten, wüßten Sie es selbst nicht zu sagen, der Churfürst von Sachsen hette damahlen den Satisfaction Punct

alleine Vff die Ewangellischen Stände welschen wollen, welches
 Sein Herr Vatter für Vnrecht gehalten vndt nicht bewilligen
 wollen, S. Excell. begehrt es auch noch nicht, Sie sünden
 zwar in diesem Puncte etwas in diffidens, aber Sie würden
 Ihre Sumptus belli vom Hause Oesterreich fürdern vndt
 nehmen, vndt mitt einem oder andern Sich drüber Vergleichen.
 Das die Ewangellische Stände sonst die Satisfaction thun
 solten, hielten S. Excell. noch vor Vnbillig, Verhoffen aber
 dabey die Ewangellische Stände würden nicht difficultiren der
 Soldatesque eine liederliche Summ Geldes zu geben, welche
 die Cron auf daß aller Liederlichste zu behandeln Sich woll
 mitt würde bemühen, Darauf haben S. Excell. Mir weiter
 communiciret, was von den alhie anwesenden Reichs Stenden,
 Vff die Königl. Schwedische vndt Französische propositiones
 vndt darauf erfolgte Kayserl. resolution comportiret vndt
 zusammengetragen, darin Vnter andern mitt were, Das Sie
 im Reiche vber das Speyersche vndt den Kayserl. Reichs
 Hoffrath noch zwei Cammergerichte anzuordnen begehrt,
 Dagegen das Kayserl. Gerichte zu Rottweill nebenst der Landt
 Vogtey Hagenow abzuschaffen. S. Excell. kontten Sich
 anfenglich nicht darin finden, wie Ich aber berichtet das von
 vielen Jahren solches gesucht, vndt die Reichsstände Sich be-
 schweret befunden, das zu Speyer vmb Vielheit der Sachen
 die lites immortales würden, solches auch für alle Crayse
 vndt insondernheit die weit abgelegene guth were, haben Sie
 gesagt, es könnte auch noch woll zu wercke gestellet werden.
 Hernacher post coenam haben Sie Mich an ein besonder
 Orth genommen, vndt wegen Pommern zu reden angefangen,
 das die Churf. Brandenb. Gesandten Sich darin So wiederlich
 bezeiget, wan Ihr Churf. Durchl. ein aequipollens für
 Pommern befehme, hetten Sie Sich Ja nicht zu beschweren,
 die Cron Schweden wünschete, das Pommern an einem andern,
 vndt. dagegen Bremen vndt andere Stifter an der Stelle

legen da Pommern also ist, So würde Sie solches nicht begehren, aber nun wolte Ihre Gstat nicht leiden, das Pommern in eines andern Potentaten Hande were, Sie hetten auch nachricht das die Kayserl. vndt Cathol. darin willigen würden, Vff welches legte Ich aber nur geantwortet, das Ich nicht woll glauben könnte, das die Kayserl. solten der Cron Schweden Pommern zur Satisfaction gönnen, den wan der Kayser seinen vndt des Reichs Gstat considerete, were Pommern ein Schlüssel zum Römischen Reiche vndt zu seinen Erblanden, das Er nimmer in Schlessen, Mehren, Böhemen oder Oesterreich wurde Sicher sizen können, Vndt wo Sie Sich solches Verlautten ließen, hielte Ich es gewißlich dafür, das Sie nur durch dergleichen Reden eine Neue Mißverständniß zwischen Ihr Königt. May. zu Schweden vndt Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgt, zu causiren gemeinet. Worauff S. Excell. gestuget vndt eine Zeit langt stille geschwiegen, Hernacher weiter angefangen was der Pommerischen Etende Meinung Ob Sie woll gerne Vnter der Cron Schweden sein würden, Vndt darauff einen weitläufftigen discours angefangent, das den Catholischen *) Obrigkeiten nicht Viele zu tranen, anfenglich würden Niß woll grosse promissen geschehen pedetentim aber würde man doch woll auf eine reformation bedacht sein vndt Zummittelst die Ewangellische bedringen, Erzehlten darauf wie es iezo dem Superintendenten zu Rinteln Dr. Steffens erginge, das nemlich derselbe von den Graven von der Lippe als einhabern der Graffschafft Schaumburgt ab officio removiret, der einzigem Befachen, das Er eine Calvinische Predigt corrigiret, Vndt wurden auch mehr Exempla wie es in Böhemen, Pfalz, vndt andern Dritten hergangen angezoget, In Summa solcher Lange discours war meines weinigen ermeßens dahin gerichtet, das die Pommern Vnter Schweden als einer Kütte-

*) So steht deutlich in der Handschrift; der Zusammenhang fordert: Calvinischen.

rischen Obrigkeit besser als unter einer Calvinischen gesticket. Ich habe S. Excell. geantwortet, das Sie wüßten in welchem Staade die Pommerischen Stände weren, Wan derselbe also beschaffen das man einen Herrn wehlen vndt annehmen mögte, welchen man wolte, So mögte vielleicht einer sein absehen auf die Cron Schweden respectu Religionis et defensionis, der ander aber ratione vicinitatis et mutuorum commerciorum auf Chur Brandenburgt richten. Als aber die gesampfte Pommerische Stände in solcher Libertät nicht wehren, Sondern dem Churhause Brandenburgt mehr den vber 100 Jahren mit Eyden vndt Pflichten Verwandt. Würde Niemandt deren Verleßet davon weichen können. S. Excell. würde solches beherzigen, vndt den Pommerischen Herren Landtstenden, Da Sie Ihrer Pflicht nicht erlassen, hierunter nichts Verdencken, Man hette sonst nicht erfahren, das Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgt in Ihren Landen die fast alle Lutterisch weren, einige reformation Vorgenommen, oder dieselbe in der Religion graviret, solches müste man iezo auch verhoffen, vndt köntte das Landt ratione Religionis bey dieser Friedenshandlung woll in Wohlkommene Sicherheit gesetzt werden, weßwegen die Pommerische Herren Landtstände diesen Punct in Ihrem Memorial zum ersten gesetzt, Vndt habe gebethen, dessen zugeruhen. S. Exc. Sagtten darauf: Sie köntten den Stenden darunter nicht Verdencken, Wan aber denen Calvinianis das Jus reformandi bey diesen Tractaten zugelassen würde, mögte es woll anders lauffen, Als man sich iezo einbildete. Fiengen weltter an, das auch woll Vertraumte Reden von einem Matrimonio zwischen Ihr Königl. May, zu Schweden vndt der Churf. Durchl. zu Brandenburgt Vorgefallen, was man in Pommern dazu Sagen würde, Ich habe geantwortet wan Gott solches zu einem medio Pacis auß versehen, vndt es auf billige, dem Lande Unpräjudicirliche wege gerichtet würde, So hieltte Ich dafür das es die Pommerischen Herren

Landstände nicht Bangerne sehen würden, S. Excell. Könnten gutte Befürderung leisten, Worauf Sie gesagt: es mögte woll ein gutes Mittel sein, aber die Religion würde große difficultäten machen, Sie hetten in Ihrem Lande einen Legem fundamentalem vndt Gustavi I. Testamentum das keiner zu der Crone kommen könte, der nicht der Reinen Unverenderten Augsburgerischen confession were, Deshalben hette König Sigismundus die Cron Quitiren müssen, Vnd Könnten S. Excell. nicht glauben, das eine Obrigkeit nicht sollte alwege dahin trachten, vndt der Meinung sein, wie Er seine Unterthanen zu seiner Religion brechte, solche opinion were bey Jederman in der Crone. Ich habe S. Excell. hierauf kürzlich erinnert, das wie vorm Jahre davon auch erwehnung geschehen S. Excell. gesaget, solchem könte auf einem Reichstage per specialia pacta Vorgebauw werden, Darauf haben Sie geantwortet: Ja, aber es würde schwer daher gehen, Ihr Churf. Durchl. schickten Sich auch nicht an einer solchen Dame faveur zu gewinnen, in dem Sie gar zu stark auf Pommern drängen, Vndt ehe es noch von Ihnen in Vorschlag gebracht, Sagen ließen, Sie würden der Cron Schweden die Tage Ihres Lebens nicht ein Fußmahl von Pommern überlassen, So verlautete auch ob wolte Ihr Churf. Durchl. die Dänische abgedankte Völker wieder in Dienste nehmen, das würde wenig zur Sache dienen, Entlich aber haben S. Excell. mitt diesen Worten geschlossen: Ihre Intention were mitt dem Kayser vndt Catholischen Stenden einen beständigen Frieden zu machen, vndt mitt allen Evangelischen Stenden in freundschaft von einander zu scheiden, welches ich mitt meinem Wunsche bestetigt vndt darauf abscheydt genommen.

Den 5. November haben des Herrn von Ebbens Excell. durch Monsieur Wedeln Uns berichtet laßen, das der Herr Graff von Wittchenstein anhero geschrieben das die Franzosen hartt vrgierten der Cron Schweden Pommern zu überlassen

Undt begehret weil Wir Unserer Privilegien erwehnet, Ihr solches zu communiciren. Derowegen wir den Extract sub N. 3 als fortz Verfertigt, vndt Kürzlich angehenget, das sowoll S. Churf. Durchl. Vermöge der Reversalen als die Cron Schweden Vermöge der alliance solches zu observiren schuldig vndt des zu bescheinigungen haben Wir S. Exc. zugleich zu Ihrer mehrren Information Triennales afflictiones Pomeraniae vndt was Ihr Churf. Durchl. der Pommerschen Sachen halber Ao. 1637 in Druck Verfertigten laßen, communiciret.

Eodem die Sein des Herrn Salvii Excell. nacher Münster zur conferenz mitt denn Französischen Herren Gesandten abgereiset.

Den 6. November Ist Mons. Wedell von wegen Ihr Fürstl. Gnad. Groy nacher Münster gefolget, welchen Wir gebethen fleißig achtung auch darauf zu geben was wegen Pommern Vorginge, vndt Unß solches zu reportiren.

Den 10. November Sein Wir bey dem Fürstlichen Lüneburgischen Gesandten Herrn D. Jacobo Lampadio gewesen, vndt neben Ihr Fürstl. Gnaden des Herzogen zu Groya Sachen, des Landes Pommern angelegenheiten bei diesen Friedens Tractaten recommendiret, welcher Sich erklehret daß Er von Herzogt Friederichs vndt Herzogt Christian Ludwigs Fürstl. Fürstl. Gnd. Gnd. anhero abgefertigt, Von Herzogen Augusti Fürstl. Gnaden aber hette Er keine commission, Vermeynten aber S. Fürstl. Gnaden würden noch Jemandt schicken, vndt were der Cancpler Schröder vor diesem in Vorschlage gewesen. Hette sonst von seiner gnedigen Herrschaft in befehlig allen Ewangellischen Stenden in Vorkommenden Sachen zu assistiren, Welches Er auch den Pommerschen Herren Landständen gerne praestiren wolte, die Pommerische vndt Stiftische Sache würde sonst allen ansehen nach woll von dem Schwedischen Satisfaction Punkte dependiren, vndt Scheine als wan darüber die Cron Schweden mit Chur

Brandenburgt würde in grosse differentz gerathen, Vndt würde sehrhardt halten das die Schweden ein solch Stattliches Landt als Pommern ist, daraus Sie so großen Nutzen gehabt auch noch zu erwartten hetten, quitiren würden, Dagegen würde auch Chur Brandenburgt deme solches woll gelegen es nicht gerne wollen fahren lassen, Er hette zwar noch nicht Vernommen, das es von Schwedischer Seite in Vorschlagt gebracht, aber wen es zu dem Satisfaction Punkt kähme, würde mans Vernehmen, Vndt als Wir darauf angezogen, Wan Unsere Privilegia vndt die nahe Verwandtniß welche zwischen der Königl. May. zu Schweden vndt Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgt were attendiret werden wolte, würde die Cron Schweden Pommern in Vorschlagt zu bringen Vielleicht bedenden haben, hatt Er darauf geantwortet das Leider solche motiven heutigen Tages contra rationem status gar nicht gültigk weren, als wieder welche neque Deus neque ulla sacra attendiret würden, die Justiz were nunmehr für Privat Leuthe, Große Herren wolten Sich daran nicht binden lassen, Jedoch de Incertis et ambiguis köntte man nichts gewisses Sagen, man würde sehen, wie es lieffe, Vndt müste man mit den Schweden hievon discouriren, Er hette von Ihnen deswegen noch nichts Vernommen, wie woll Herr Salvius sein Alter bekandter von Universitäten hergewesen, Vndt hetten Collegia zusammen gehalten, Vndt nach dem weiter vom Mittel der Heyracht erwehnt worden, Sagtte Er: Vns Pommern mögkte auch damit woll nicht groß gedienet oder geholffen sein, den die Schweden würden doch Pommern an die Cron bringen wollen, vndt würden Wir von derselben dependiren müssen, Vndt als von Vns regerirt worden, wan der Kayser seinen Estat vndt des Reichs recht considerirte, das Er Pommern so leicht nicht wegk geben würde, Vermeinte der Herr Gesandter, der Kayser würde nicht alleine Pommern; Sondern auch woll Mecklenburgt, Braunschweig,

vndt Eünenburgt dazu Wegt geben, wan er nur auf Jenfeyt der Donaw Friede hette, Jedoch würde man sehen, waß weiter vorkommen mögtte. Es könte sonsten den Pommerischen Herren Landt Ständen kein Menschē verdencken, daß Sie bey diesen Tractaten vigilirten, den es lieffe der Satisfaction Punct hinauß wie er wolte, So dürffte an einer Seiten Inlere Libertät vndt Privilegia, an der ander die Religio in gefahr stehen, Er wolte aber wegen Seiner Herrschafft gerne befürderlich sein, das die Pommerische Herren Landstände bey Ihrer Religion vndt Freiheit verblieben. Hierauf vermeldete der Herr Gesandter, das der anwesenden Reich Stende Gesandten der Meinung weren, das zu befürderung der Justiz im Heyl. Römischen Reiche mehr Cammergerichte vber das Speyrische anzurichten, also das eines sein vndt verbleiben solte zu Speyer, Vndt dem solten nur alleine die beyden Rheinische vndt Fränkische Craysse zugeleget werden, das ander Vff den Kayserl. Reichs Hoffraht Transferiret werden, vndt dem könte der Oesterreichsche vndt Burgundischer Craysß als welcher das Reich nur verbis recognoscirte, Verbleiben, das Dritte were etwan in Schwaben zu legen; Vndt Ihme der Bayerische vndt Schwäbische Craysse zuzuordnen, das Vierte aber were im Nieder Sächsischen Creyse, etwa zu Magdeburgt, Braunschweigk oder Lüneburgt, wofern es seinen Herren belieben würde, anzulegen, Vndt were solchem der Ober Nieder Sächsische vndt Westphalische Craysse zuzueignen, den man nicht abzusehen, waß der Universal Frieden für einen effect würde haben wan das Justiz wesen in der Unrichtigkeit Verbliebe vndt nicht in einen bessern Standt zugleich gebracht würde, den es weren schon für epliche 20 Jahren Wie Er zu Speyer gewesen, 50000 Sachen plus minus daselbsten am Kayserl. Cammergericht gehangen, darin bereit concludirt gewesen, Vndt wehren Underdessen woll 100000 Sachen darin Täglich der process Verwehet würde zugewachsen, etlich 100 Ja vber 1000 stucketen in der

Revision, Vndt solches alles zum höchsten Schaden der litigirenden Parteyen deren Vnter dessen ehliche 1000 mit Ihrem höchsten Schaden taedio litis hetten transigiren, Vndt Ihre oft gerechte Sachen schwinden vndt fallen lassen müssen. Derowegen Vnmöglich das mit einem Gerichte vndt so weinig assessores den Sachen könnte abgeholfen werden, Ja wan die 28 Assessores, so ordinarie weren nichts anders theten als das Sie die Alten conclusa Verlesen vndt referirten, vndt noch 100 Jahr lebten, könnten Sie doch mit den Alten Sachen nicht herdurchkommen, vndt würde entlich durch die Neue zuwachsende Sachen der numerus causarum in Infinitum ereresiren. In jedem Obiger Gerichte solten 2 Präsidenten vndt 16 Assessores sein halb Catholisch vndt halb Evangelisch in gleicher Zahl. Die Präsentation der beiden Präsidenten in Jedem Cammergerichte solte dem Kayser in jedem Gerichte Verbleiben, die andern assessores aber von den Reichs Stenden präsentirret werden, Cammer Richter an Jedem Orte zu bestellen were so eben nicht nöttig, weil im Speyerischen Cammergerichte die Zeit vber das der Churfürst von Trier gefangen gewesen zu Speyer nichts Winder die Justiz administrirt worden, die Reich Stende im Fürsten Rhatt weren damitt woll einig, aber Herr Wesenbecius als Pommerischer Gesandter hette zu diesem Fürschlage noch nicht Stimmen wollen, Vndt were auß seinem voto so viele zu bemerken, das Er ad negativam inclinirte, Man hette Ihnen aber zu verstehen gegeben, das die Pommerische Stende das größte Interesse dabey hetten, Vndt wan man Sie drüber hören würde, Sie lieber nach Magdeburgt oder andern genanten Orten einen mit Ihren rechtsstreitigen gehen würden, als nach Speyr. Der Kayser müste sonsten in allen Gerichten ganz keine concurrentem Jurisdictionem haben nur in causis feuda regalem dignitatem annexam habentia concernentibus et fractae pacis publicae haben, Wir könnten darauf data occasione mit den Chur Branden-

burgischen Gesandten woll darauß communiciren, vndt des Landes beste in hoc passu befürdern, Wir haben dabey zu verstehen geben, es mögte Vielleicht Herrn Wesembecij Meinung gewesen sein das Pommern hinsüro das beneficium apellationis ad Caesarem gar nicht haben mögte, Es hatt aber der Herr Gesandter darauf geantwortet: Er hette solches nicht vernommen, glaubte auch nicht das Sie solches Vorhatten, womitt Wir cum recommendatione Patriae Unsern Abscheidt genommen.

Den 12. November. Auß Wir bey dem Fürstl. Hessischen Gesandten Herrn Reichardt Scheffern wegen J. F. Ed. des Herzogen zu Groy gewesen, haben Wir denselben der Pommerischen Herrn Landstände Suchen recommendiret, Vndt gebethen, bey der Herren Reichs Stände Gesandten consultation der Pommerischen Landstände Interesse mitt zubeobachten, Vndt von wegen Ihr Fürstl. Gnad. der Fr. Landtgrävin zu befördern, damitt Sie sowoll bey Ihrer Religion als propheu Freyheit Verbleiben mögten, Worauff Er Sich gar höfflich erklehret, das Er Unß billig zuerst besuchen sollen, weil Wir zuletzt ankommen. Vndt thät Sich bedanken, daß Wir Ihme in der höfflichkeit zu vorkommen wollen, Er were bishero durch die Tagliche consultationes Unter den Ewangeliischen Stenden bekündert, Weill der Reich Stende Gesandten diese Zeit ueber fleißig zu Rhatte gegangen, vndt in 14 Tagen mehr außgerichtet auß zuvor in 2 Jahren geschehen, Er were sonstn befehligt allen Ewangeliischen Stenden in Ihren billigen suchen mögliche assistenz zu leisten würde für seine Person solches auch willig vndt gerne Verrichten, Referirte daneben Umbständtlich, was bishero bei den Friedens Tractaten passiret, vndt was für Verzügerung an Kayserl. Seite auf die Vahn gebracht, nemlich das man zuerst ganz keine Reichs Stende zu den Tractaten admittiren wolle, Sondern es wolte der Kayser mitt den Cronen exclusis Statibus alleine handeln,

vndt wie solches nicht angehen wollen, were ein ander Vorschlagt geschēhen, nemlich das man die deputatos Imperii admittiren wolle, die kōntten des Reichs Wohlfaht bei den Tractaten beobachten, Aber es sey den andern Reichs Stenden keinesweges gelegen gewesen, das die Deputati gleichsamb Ihre Vormünder sein sollen, derhalben habe man an Kayserl. Seiten Sich bemühet die deputation zuerwartten, vndt dabey vorzugeben es were keine deputation mehr, weil auch andere Stende als ordinarii admittiret würden, da es doch in effectu eine deputation Verblieben, Es weren aber die andern Reichs Stende auch damit nicht zufrieden gewesen, biß das man Sie endtlich in gesamt admittiren müßen, wie nun die Kayserl. darin Verfehlet, hetten Sie zu verzügerung der Tractaten durch die Catholische Stende ein anders auf die Bahne bringen lassen, nemlich das eplische Stende, Vndt in specie der Erß Bischoff zu Magdeburgt, das Fürstl. Hauß Hessen Casselscher Linie, Baden vndt Raßow Saarbrücke solten von den Consultationibus excludiret sein, Vndt Zwar Magdeburgt sub praetextu des Pragischen Friedens, Vermöge dessen der Herr Erß Bischoff keine Sessio et votum in comitiis haben kōnte, Hessen aber vndt die andere sub praetextu hostilitatis auch das Hessen die Schwedische proposition mitt machen helfen, auch auß derselben Satisfactionem fürderte. Die Erß Bischöfliche Magdeburgische Gesandten nebenst andern Evangelischen Stenden hetten solches damit elidiret vndt remonstriret, Das dieses kein Reichs oder Deputations Tagt, sondern eine extra ordinari zusammenkunft Frieden zu Stifften wehre, dahin ein jeder, der beschwerungt hette, billig kommen mögtte, Hetten Sich auch darüber zu einem revers erbotten, das solches in consequentiam nicht solte gezogen werden, Worauf man Sie zu admittiren Sich erklehret, Vndt hetten die Evangelische Stende, Ihnen als Ihren Geistlichen das directorium im Fürsten Rhatt aufgetragen. Hessen hette auch remonstriret,

daß Sie keine arma contra Imperium führten, auß der
 alliance mitt den Cronen würde man solches nicht behaupten,
 Stünden auch mitt dem Reiche in keiner Feindschaft, Man
 könnte Bambergk, Würzburgk vndt andere catholische Stende
 darüber vernehmen, die würden Sie für Freunde und nicht für
 Feinde achten, das Bayern, Mainz vndt Sölm contradicirten
 deswegen könnten Sie nicht ercludiret werden, den die reprä-
 sentirten nicht das ganze Reich, man gestünde Ihnen auch
 eine solche Potestät nicht, das Sie über einen Reichs Fürsten
 einen solchen Schluß machen könnten, Die Evangelische Stende
 admittirten Sie allhie bei Ihren consultationibus ohne diffi-
 cultät, Derowegen würden Sie Sich Ihr votum zu Münster
 auch nicht nehmen lassen, die Schweden weren doch woll so
 klug daß Sie Ihre Instruction ohne Sie, die Hessen, Ver-
 ferttigen können, wan auch de Satisfactione consultiret
 wirdt, wollen Sie Sich willig vndt gerne absentiren. Nun
 anigo were man alhie zur deliberation geschritten, Vndt das
 Jehnige So durch gewisse Deputirte Verfaßet, Verlesen worden,
 welches die andern Gesandten beliebet, Vndt iho zur dictatur
 gebracht würde, vndt stünde nun weiter zu reden, wie man
 mitt den Stenden zu Münster darauß communiciren könnte.
 Hernacher sein weiter discourse von der Schwedischen Satis-
 faction fürgefallen, da Er gesaget, die Cron Schweden hette
 zwar Pommern in specie noch nicht in Vorschlagk gebracht,
 Vndt dessen Erwèhung gethan, Jedoch mögte Sie Ihre
 absehen woll darauf haben, weil das Landt der Cron woll-
 gelegen, Vndt würden mitt Ihr Churf. Durchl. Teuschen
 Vndt ein ander, So Sie im Reich haben, dafür abtreten,
 deswegen es mit dem Churf. woll zu tractaten kommen würde,
 Vndt wie wir darauf gesaget, das Ihr Fürstl. Gnd. die Fraw
 Landtgrävin wegen Ihrer Erbverbrüderung mitt den Churhause
 Sachsen Vndt Brandenburgk, Vndt Anwartung ein groseß
 Interesse daran hette, hatt Er solches zwar affirmiret, aber

doch nicht mehr gesaget, als, man würde sehen, was desfalls weiter Lehme Vndt als Wir darauf weiter der Pommerischen Herrn Landtstände Sorgfalt an Tagt geben, das Sie iezo gar vbel daran weren, indem Sie gleichsamb keinen Herrn hetten, Vndt in solchem Zustande Leicht an Ihrer Religion Vndt Libertät periclitiren dürfften, ist von Ihme geantwortet, das das Landt woll einen Herrn bekommen würde, hoffte auch, wer es befehme, der würde es bey der Religion vndt Privilegien lassen, Wan Wir ins Rünfftige Ihme deshalb in particulari etwas an die Handt geben würden, Wolte Er Vns wegen der Fr. Landtgrevin gerne assistiren Vndt Unsere Interesse mitt beobachten, Vndt ob zwar die Fr. Landtgrävin der Lutterischen Religion nicht zugethan, würde Sie es doch gerne befürdern, Den wie Sie, die Fr. Landtgrevin nicht gerne haben wolte, das man Sie in Ihren gewissen beschwerte, So sehe Sie auch nicht gerne, das andern Ständen in Reich, Ob Sie schon Ihrer Religion nicht weren einrangt geschehe. Wir könnnten Unsere desideria mitt der Zeit dem directorio einpendigen, Er für seine Person, wolte gerne zu des Landes beste mitt cooperiren helfen, womitt Wir für dies mal Abscheidt genommen.

Den 13. Novemb. haben Wir den Churf. Brandemb. Herrn Gesandten Wesenbecium: welcher wegen Pommern bey dieser Friedenshandlung das votum führet, besucht, der Vns referiret, was im Fürsten Rhatt fürgefallen, nemlich das der Ewangeliſchen Stende gravamina weitleufftig abgefasset, worin sich die außwertigen Cronen schwerlich würden richten können, besondern wie die Catholische Stende ohne Zweifel weitleufftig darauf antworten, Vndt Ihre gegen gravamina einbringtn würden, so dürfften die Cronen Ueberdrüßig werden, die gravamina stecken lassen, Vndt nur auf Ihre Satisfaction Verdacht sein, Hette derowegen in seinem Voto die weitleufftigkeit wiederrapten, Vndt fürgeschlagen, das man die grava-

mina kühlich Verfaßen solte, Vndt were inständig zutreiben,
 das daß reservatum Ecclesiasticum abzuschaffen, Vndt wo nicht
 mehr zu erhalten, das dennoch das uti possidetis practiciret,
 Vndt den Evangelischen possessoribus der Stifte die Reichs
 Session gelassen würde, den weiß sie die Reichs Onera tragen
 müssen, were auch billig, das Sie ad dignitates admittiret
 würden, Vndt ob auch woll in Justiz-Sachen Vorkommen
 were, das mehr Cammergerichte im Römischen Reiche zu be-
 stellen, So zweifelte Er doch, ob der Fürschlag zu practiciren
 allegirte hiebey ein ausführlich Bedenken, welches zu Frank-
 furtt auf dem Jüngsten deputationsstage wegen reformatio des
 Cammergerichts gestellet worden, darin ein Vorschlag den
 Vielen vierörterten Sächen abzuhelfen geschehen, das man nem-
 lich den numerum assessorum biß auf 50 Personen augiren,
 auch annualim die Visitationes verrichten, auch die Revisiones
 schleuniger Vordtgesetzet werden solte, dabey wardt auch wei-
 ter erwehnet, das in den gravaminibus auch etwas wider die
 Reformirten Vndt wieder das Churf. Collegium enthalten.
 Indem wir nun hievon discourirer, Ist des Herr Löbens Erc.
 zu Vns ins Gemach gekommen, Sich bey Vns niedergesetzt
 und berichtet, was Ihme der Herr Graf von Wittchenstein
 von Münster zugeschrieben, welches darin bestandt, das der
 Duc de Longeville den Herrn Graffen bereden wollen, Ihr
 Churf. Durchl. zu Brandenburgt dahin zu disponiren, das S.
 Churf. Durchl. der Cron Schweden Pommern lassen, Vndt
 ein Aequivalent nehmen solte, Vndt daneben versprochen, das
 die Cron das Schwerdt nicht ehe aus den Händen legen wür-
 den, biß Ihr Churf. Durchl. dafür erstattung hette, dawieder
 weren vom Herren Graffen allerhandt dienliche Motiven und
 rationes geführet worden, warumb S. Churf. Durchl. solches
 nicht thun könnten, Es hette auch der Duc de Longeville ge-
 sagt, das er Sich bemühet, die Heuradt zwischen Ihr Königl.
 May. zu Schweden, Vndt Ihr Churf. Durchl. zu Branden-

burgl zu befördern, wüßte aber nicht, ob Er Sr. Churfürstl. Durchl. daran einen Dienst thete, welches aber der Herr Graff also aufgenommen Vndt der Herr Löben dafür hielt, als wan Hochgemelter Duc de Longeville nur S. Churfürstl. Durchl. sondiren wolte, wohin Sie Inclinkten, weil man Ihr die Princessin von Orleans auch freyen wolte und ward dabey weiter erwehnet, das Herr Salvius Sich jezo zu Münster vernehmen lassen, das die Cron Schweden Pommern nicht würde auß Henden lassen, Sondern es in Vorschlagl bringen, der Residente Rosenhan aber were nicht in der Meinung, das die Cron Pommern zur Satisfaction fürschlagen solte, fürnehmlich zu dieser Zeit; da die Catholische Churfürsten mit Frankreich gefehrliche Sachen fürhetten vndt berichte Se. Gr. der Herr Löben, das soviell Er vernehmen können, wurden die Schweden diese dreyerley fürdern, als 1) die Sumptus belli vom Cayser, 2) eine Satisfaction von den gesampten Reichstenden, Vndt dan 3) Von den Evangelischen Stenden Geldt für die Soldatesca Vndt Pommern zur affecuration, Vndt war S. Excellenz der Herr Gesandter in den gedanken, das S. Churf. Durchl. den Herr Grafen von Wittchenstein in Schweden senden mögten, welches auch vom Herrn Salvio gerathen, welcher geschworen, das Er die Neuradt gerne befördert sehe, Vndt könnte der Herr Graff bei seiner anwesenheit vernehmen, wie es damit stünde, Vndt wie von Unß erwehnung geschehen, das die Schwedischen Sich verlauten ließen, das der Kayser Ihnen halb Pommern, als den Volksgastischen Ort offerirt hätte, So sagte der Herr von Löben darauf, das der Kayser zu Regenspurgl Ihme Vndt Herr Dr. Frißen durch Herr Haubizen proponiren lassen, das Ihr Kayserl. May. gern ein Theil von Pommern haben wolte, dagegen wolte Sie Ihr Churf. Durchl. wiederumb ein Aequivalent abtretten, dabey wardt auch gedacht, das zwar Herzogl Julius Heinrich von Sachsen, dem Feldtmarschalln Bannt

halb Pommern offeriret hette, wie aber dem Herr Haubigen solches von Ihme Herr Löben vorgehalten, hette Er berichtet, das der Herzogt von Sachsen solche Offerta zu thun, keine Instruction gehabt hette, Sonsten hette der Herr Graff von Wittchenstein diesen Punkt mitt dem Duc de Longueville gar ernstlich Vorgehabt, auch Sich entlich vernehmen lassen, wan Sie von der Pommerschen Satisfaction nicht abstünden, so würden Ihr Churf. Durchl. Ihre Gesandten abfürdern vndt die Sache Gott befehlen, vndt wie dabey auch vnter andern diese motio geführt worden, das man noch nicht wüste, mitt wehme Sich die Königin Verheüraten würde, Es könnte dieselbe sobald Ihr Churf. Durchl. Freundt als Feindt seyn, Vndt würden Ihme also, wan Er Feindt were, das Schwerdt selber in die Handt geben, worauf der Duc de Longueville geantwortet, wofern die Heüracht mitt Ihr Churf. Durchl. nicht getroffen würde, so würde es doch der Junge Pfalzgrafe seyn müssen, Von welchem Ihr Churf. Durchl. Sich nichts zu befahren. Sonsten berichte auch Herr Wesenbecius, wie er zuletzt bey dem Königl. Schwedischen Herrn Legato gewesen, das derselbe auch von einem aequivalent für Pommern erwehnung gethann, da hette er ausführlich remonstriret, das Pommern kein aequivalent hette, respectu der Mehrhaffen, des Landes selbst, dessen Fruchtbarkeitt vndt vicinität, da sich die Grängen Bf so viele Meilen mitt dem Churfürstenthumb erstreckten. Dagegen hette der Herr Legatus Pommern sehr ertenuiret, vndt gesaget, das Landt stecke voller Schulden, die Insull Rügen könnte jährlich nur 600 Rthlr. vndt ganz Pommern 800000 Rthlr. tragen, Worauf Er Ihme aber geantwortet; das Er zwar nicht wüste, was das Land tragen könnte, gleichwoll aber hetten die Herzoge zu Pommern, bey Friedenszeiten Ihre Regierunge Rühmlich davon führen können.

Den 15ten Novemb. Ist Mons. Wedell von Münster zurückgekommen vndt berichtet, das daselbst, wegen der Frie-

denktrachten: fleißige consultationes: Vordragen, vndt hette Er von den Herrn Grafen von Wittgenstein gehört, daß die Franzosen Sich der Schweden wegen Pommern hefftig annehmen vndt vorgeben, wo Friede werden sollte, So müßten die Schweden Pommern behalten, denn im widerigen würden Sie, die Franzosen nicht Friede machen; Vndt sagte sonsten ein Jedweder zu Münster von Pommern; daß es alß Unseres geliebten Vaterlandes halber sehr mißlich stünde, Er hette auch wohl so viel vernommen, das man an Französisches seite keine schriftliche Replik herausgeben würde, Sondern, das vberige durch mutuelle visten abhandeln wolte usque ad instrumentum: pacis, dasselbe sollte alßdann schriftlich gefasset vndt den Ständen communiciret werden, welcher modus tractandi aber für die Evangelische Stände zimlich periculos fallen würde.

Den 16. Novemb: wie Wir am Sontage auß der Predigt kommen, haben S. Excell: der Herr Legatus Dönsensien Uns durch Ihren Hoff Junkern Masowen zur Tafel stürcken lassen: Nachgehaltener Mahlzeit haben S. Excell. allerhand discourses geführt, vndt zwar vnder andern erwöhnet, dis, das Er den Namensenden Evangelischen Ständen Wohlmeinlich geraten, das Sie nicht Ihren bedenken vndt gravaminibus so lange zu klugk halten mögten, bis die Cron Ihre Replikem herausgegeben, welches Sie aber nicht in Acht nehmen, Sondern weren alle puncta der Königl. Schwedischen vndt Französischen Proposition, wie auch der Kayserlichen Resolutionen durchgangen, vndt Ihre Bedenken darüber neben Ihren gravaminibus zu Papier gebracht, wovon die Französische Gesandten zu Münster schon nachricht erlanget, gestalt sie dan bey den Schwedischen Legatis albereits angehalten, weil in der Stände aufgesetzten bedenken vnder andern enthalten, das Denselbt mögte ruffret werden, zu vnterhalten, das solches nicht gesuchet würde, zu dem Epüme Sich eine große Uneinigkeitt

zwischen den Evangelischen und Reformirten: da, In dem Jahre nicht wolten gestatten, daß diese in dem Religion Frieden cum potestate reformandi in Ihren territoris angenommen worden, dagegen geben die Reformirten vor, daß Sie die rechte Augspurgische Confessions Verwandten weren, die Lutheraner aber davon abgewichen und Neue confessiones gemacht hetten, in dem Religion Frieden weren Sie sub nomine der Confessions Verwandten begriffen, weren a Caesare in Unterschiedlichen Decretis vnd Reichs Abscheiden, wie auch a statibus Evangelicis dafür erlaubt, Die Cron Schweden hette in ihiger Proposition Sie ebrmäßig dafür gehalten, Vndt der Kayser in seiner resolution darin Verwilligt, Es were nicht gutt, daß die Evangelischen dadurch so hefftig an einander wüchsen, dadurch viele guttes behindert werden köntt, Vndt wie Wir gerachten, daß die Cron Sich mögte Interponiren, damitt dieses dissidium quavis in herba erlinghet werden, Vndt ferner keine Zweifeligkeit darans entstehen mögte, haben Sie geantwortet: Wan wir die Stende Unter Sich so lange quiescirten hiß die Cron Ihre Replikant herausgobe, so wolten Sie Sich darin expliciren, Vndt Sagen, es were ein error Scribentae committiret, den es were ant vmb eine literam zuthun das man für comprehenduntur, comprehendentur gesetzt, vndt were ohne das besser das die Cron solche sache wieder die reformirten ueber sich nehme, als das die Reichsstände Unter sich darüber in Streit nehmen, die Cron Schweden würde den Calvinisten nichts einräumen, berichtete dabey auch obiter, daß die Geistl. in Schweden damit auch nicht woll zufrieden weren, das man in der Proposition, der reformirten dergestalt, daß Sie pari Jure mit den Evangelischen confirt würden, erwehnung gethan. Daneben Sein weitteuffrige Neben von der Angeenderten vndt geenderten Augspurgischen Confession fürgefallen, Vndt daß Ihr Churf. Durchl. zu Brandenburgt durch Ihre Gesandten Vorgeben, Sie weren nicht

Lutherisch aber der Augspurgischen Confession zugethan. Dar-
 nach Sein auch discourse von der Satisfaction fürgefallen,
 da der Herr Legatus Sagte, die Cron Schweden hette zwar
 Landt vndt Leute genugt, Ihre territorium were auch groß
 genugt aber Sie müßten auch Ihre Sicherheit dabey in acht
 nehmen, die Könnte nicht anders als mitt Pommern geleistet
 werden, Sie wolten Wünschen das Pommern an einem andern
 Orthe lege, Den Sie wolten mitt Ihr Churf. Durchl. als der
 Königin nahen Bluts Freunde nicht gerne zuwidern sein, aber
 nun würde die Cron Pommern, wegen Ihrer assurance
 nicht auß henden lassen können, Den wan schon ein Friede
 gemacht würde, so were den Katholischen nicht zu trauen,
 vndt wan die Cron Schweden Pommern nun also quitirte,
 So hetten Sie hernacher keine Gelegenheit, den Evangelischen
 Stenden im Reiche weiter zu assistiren vndt fragte darauf ob
 wir Pommern, Sie, die Schweden nicht gerne lenger bey Uns
 haben wolten? Darauf haben wir kürzlich geantwortet: Das
 man an Pommerscher selte nicht lieber sehe, als das Chur
 Brandenburgt wegen Pommern mit der Königl. May. mögte
 in gute Vergleichen werden. Darauf S. Excell. mitt beeden
 henden über einander gewiesen vndt gefaget, Vielleicht meinen
 Sie durch eine Decke, oder matrimonium, welches wir der-
 gestalt beantwortett, das dofern es Gott also auß versehen,
 das solches ein so gar Vneben Mittell nicht sein mögte,
 Worauf er angefangen er were ein Senator Regni vndt
 müsse zuvörderst sein absehen auf die Cron vndt hernacher
 auf die Nachbarn richten, an Ihr Churf. Durchl. Person, die
 Ihne doch unbekandt mögte Vielleicht nichts zu desideriren
 sein, als die Religion, vndt were die Geistlichkeit vndt andre
 Stände in Schweden darin so curios, das Sie Sich mehr für
 die Calvinisten als Papisten fürchteten, den diese gingen
 öffentlich, die Calvinisten köhmen heimlich hereinzuschlichen,
 das man Sich nicht woll dafür hätten köntte, Es würde auch

durch diese Heirat die Cron Schweden nichts gesichert, Weil Pommern, dem Churfürst Brandenburgt Incorporiret vndt allzeit bey der Chur bleiben müste, Dagegen Wan Ihr Churf. Durchl. in solchem matrimonio entweder gar keine, oder mehr, als einen Sohn zeugeten, so würden auf diesen letzten fall der Älteste Sohn König in Schweden, vndt der ander Churfürst zu Brandenburgt werden, vndt dadurch Pommern von der Cron abkommen, auf welche felle die Cron durch dieses Matrimonium im geringsten nichts gesichert. Wir haben wiederhumb discursweise darauf geandwortet, daß diesen dubijs allen mit dienlichen pactis hätte abgeholfen werden, vndt zwar ratione religionis, wan Ihr Churf. Durchl. Sich reuerferten keine Calvinische Priester mit in die Crone zubringen, Sie weren auch ohne das sogar eiferigt in der Religion nicht; Sondern gingen öfters zum Berlin vndt Cassirin in die Lutherische Kirchen, ließen auch Ihren Untertanen, das Exercitium Religionis unperturbiret, S. Excell. aber haben vermeinet, wan anhero bey diesen Tractaten das Jus reformati solte zugelassen werden, mögte es Sich woll baldt endern, Ihr Churf. Durchl. gebrauchten schon allenthalben reformirte Leute, vndt hette man woll Vernommen, waß Wesenbecius ratione Pommern für ein votum in causa religionis geführet hette, das gebe nicht weinigt nachdencken, vndt were besser das S. Churf. Durchl. einen Lutherischen als reformirten Gesandten anhero das Pommerische votum zu führen, anhero gefertigt hetten, Sie, die Schwedische Herren Legati weren sonst in der Meinung gewesen, das Sie durch die Pommerische Stende das Pommerische votum hetten wollen führen lassen, aber die Churfürstlichen weren stracks fortgefahren vndt Sich dessen angemasset, Als hetten Sie es auch geschehen lassen, vndt die Friedenshandlung damit nicht wollen Verzögern, Er wolte sonst wünschen, das Herr Dr. Frisze gesundt blieben were, darauf ist man wieder von dem andern

dubio: zurecht kommen, was nemlich entweder mehr als ein
 Sohn, oder aber gar keine Menschliche Erben Verlassen würden,
 dabei Wie angezogen, von schon mehr als ein Sohn ex
 regio isto matrimonio vorhanden, das den Reichs Consti-
 tutionen nicht zuwider lieffe, Wan der Primogenitus zugleich
 König in Schweden und Churfürst des Reichs bliebe, Ja es
 hette der Primogenitus ex Aurea bulla in Electoratu ein
 solch Jus quacsitum, das es Ihne wieder seinen willen
 nicht genommen werden kan, In altero caso aber von gar
 keine Kinder, würde die Kron auch Sich wohl certis pactis
 affectuiren lassen, Hierauf haben Ihr Excell. durch geberden
 zu verstehen geben, das Ihr dieburch ein zimlicher Scr-
 pulus benommen, und dabei gefragt, ob solches wohl sein
 könnte, Und wie solches ex aurea bulla weiter betref-
 figet, haben Sie gesagt, man müsse ohrr auch erst der Königin
 Gemüthe erforschen, ob Sie auch heirmaten wolte oder nicht,
 den man hette Exempla. Und sanderlich der Königin Elisabeth
 in Englandt, das Sie siebenmal geheurathet, da müsten erst
 rationes geführt worden a persona reginae und hernacher
 a statu Regni, wan man den von Ihr die resolution hette,
 das Sie heiraten wolte, so were alßten von der Person zu
 reden, Wie die gemelte Königin Elisabeth darnachmals auch
 solch einen Schluß, das Sie Sich verheurathen wolte, gemacht,
 da hette ein Jederman Sich ausgegeben, answertige und ein-
 heimliche, Und were es so weit gekommen, das in England
 fast kein vnuermeter Herr, darunter auch wohl Wittwee ge-
 wesen, der nicht Verwünsch hatte, die Königin zu heiraten,
 darwegen Sich ein Jedweder auf das Dürftige besessen, Was
 die Königin gerne gesehen, einestheils auf das Lanzen, der ander
 auf das Raden, und andre hetten auf andere exercitia der Königin
 zu gefallen gelegen. In Franckreich werret mit dem Duc d'Alençon
 schon 25 artic. deshals abgehandelt gewesen, und hette sich das

Werd nur an seine ängsten gehalten vnd darüber geschick-
 ten, Daß Schweden anlangte, mögten auch Botschaftliche
 auf der Bahn sein, als Hr. Churf. Durchl. zu Brandenburg
 vater den reformirten, der Erzbischoff von Magdeburg vater
 den Lutherischen, von einheimischen mögten sich auch
 wohl ephliche finden, als der Herr Pfalzgrave und andere Junge
 Cavallier, welche meineten, das Sie auch dazu gelangen wüt-
 ten, Aber es würde alles bey Gott, doch dabey auch an das
 es den Außländischen Rüligen in Schweden nicht glücklich er-
 gangen, Wir sagten das: Hr. Churf. Durchl. in der Religion
 nicht eferich weren, in die Lutherischen Kirchen gehen, ein
 gutt Leben führen, Vnd in allen ein Tapscher Herr were, Vnd
 haben damit endlich Abscheidt genommen.

Den 19. Novemb. hatt Bus der Stadt Säckel Abgesand-
 ter Herr Davidt Glorin, welcher sonst auch von den Hert-
 zoge zu Sachsen-Cäumenburg diesen Tractaten im Fürsten Rath
 bewohnen Commission hatt, in Basen Pögenant besuchet,
 Vnd nachdem Er Bus so: selbst aduentu gratulirt, vnd da-
 bey angezeiget, daß er von seinen Herrn Principalen in com-
 muni negotio einem Schwedern alle angenehme Assistentz lei-
 sten solle, hatt Er weiter berichtet, was Unter den Ewange-
 lischen Ständen in publicis passiret, nemlich, das sie zett zu
 gewinnen, Etw einer Meinung, welche über der Cronen
 Proposition vnd Kayserl. resolution pro voto hätte geführt
 werden, zu Verwilligen schüßlig geworden weren, vnd wolten
 darauf mit den Catholischen, durch das Oesterreichsche Direc-
 toriam, oder sonst communiciren, Vnd hernach den Königl.
 Schwedischen Gesandten auch davon nachricht geben, Sonsten
 referirte Er weiter, das die Magdeburgische Confessions-Ver-
 wandte, mit den Reformirten in Uneinigkeitt getreten, weil
 dieselbe des Religion Friedens gleich den Ewangelischen gehalten,
 vnd das Jus reformandi darin anmassen wolten, welches die

Evangelische nicht zugeben wollten, sondern, wiewol der Meinung, daß die Reformation in Reich nebenst Ihnen wohl leben, und des gemeinen Landfriedens, Ehrens und Bestands genießen mögten: wider Ihre Evangelische Unterthanen zu Reformiren nicht beuechtigt sein sollten. Da nun wohl die reformirten mit einer Separation verfahren, das Sie Sich von den Evangelischen trennen würden, So haben doch diese Sich erklehret, daß Sie es darauf annehmen lassen müßten, Sie wollten aber die Mediatstende als Ihre glaubens gemessen darhin nicht verlauffen, solte auch alles vber und vber gehen, hetten auch darben den Reformirten remonstriret, das Sie es eben so arg mit der Reformation, als die Papisten machten, Wodt Wönte man auß des Herrn Abgesandten Discours: so viel abnehmen, das die Evangelische Stende im Christen Rath mit Herr Resembelen nicht allerdings zufrieden weren, den derselbe beydes als ein Spurf und Pommerische Gesandter verdrte, vndt ob Er wohl Sich mündlich so weit vernemen lassen, Ihre Spurf durchl. würden Sich des Juris Reformandi wieder Ihre Unterthanen nicht gebrauchen, sondern einen Jemehern bey seiner Religion lassen, So hat Er deswegen doch nichts Schriftliches von sich geben wollen, Wodt fragte Uns der Herr Gesandter, ob in Pommeren die Ritterschafft und Städte ganz einig vndt Ihre Satzung allseits, namlich des Wets sowohl, als der Städte were, das ein jedtweder bey seinen Rechten vndt Privilegien bleiben, auch in die Freyheit wieder gesetzet werden solte, die Er Anno 1618 gehabt, Worauf Wir mit Ja geantwortet, als dem Er weiter gesagt, Er hette an seinem Orthe sowohl für die Pommerische Stende vndt Städte gesprochen, als andere Nasse Stede geredet, damit Sie als Mediat Stende auch bey Ihrer Religion vndt Freyheiten gleich andern Immediat Stenden verbleiben mögten, Sie würden diesen Streit zwischen Ihnen vndt den Reformirten der Cron Schweden Gesandten heimstellen, welche Sich

dieses Punctes halber soll werden zu erweltten wöhlen Cronen
 referirte Er auch, das die Französische Gesandten zu Wuster
 kühe soll zufrieden weren, das die Evangelische Stende Sich
 alle zu Münster ausschieden. In puncto satisfactionis berich-
 tete der Herr Gesandter, das nunmehr die Cron Schweden
 von Pommern Inverholen Sagte, das Eie es behalten wolte,
 vndt würde es damit Schwed Kaiser: gehen, weil: aus den
 Frankfurtschen Tractaten zu vernehmen, Was der Reichs
 Camler Sich: dessfalls Verlauten: lassen, Wobey man dem
 ansehen nach an Schwedischer seiten noch woll Verbleiben
 andgte, vndt weren Sie in der Meinung, dem Churf. dafür
 eplliche Stifter Inzuschanken, erwühnete auch dabey, ob zwar
 für Zween Jahren, wie Er in Schweden gesehen, der Herr
 Reichs Camler vndt Herr Graf Brahe, Sich: eteleret, das der
 Herrn Reichsfrende restitution in pristinum statum vndt
 Libertät der Cron Ihre Satisfaction: sein: solte, jeho aber solte
 es dem ansehen nach woll anders lauffen, nachdem der König
 von: Denmark, der den Schweden die glückliche progreß in
 Teutschlandt mißgönnet bebelliret worden. Es fragte auch
 der Herr Gesandter, ob die Strahlßundischer nicht Jemandt
 schicken würden, weil: es seinen bedinken nach hohe Zeit were,
 das Sie vndt andere Stende Sich: angeben, Vndt wie wir
 gefragt, Ob die Evangelischen Reichs Fürsten vndt Stende Ihr
 Churf. Durchl. von Brandenburg auch beystandt leisten
 würde, das Pommern zur Satisfaction nicht hingeeben würde,
 hatt Er geantwortet: Mit dienlichen rationibus vndt Motiven
 würden Sie Ihr Churf. Durchl. wider die Cron woll assistiren
 vndt es verbitten helfen, dabey aber zu verstehen geben, wan
 die Cron Schweden beharrlich auf Ihre Meinung Verbleiben
 solte, Ob: man darumb den Frieden fahren lassen vndt: den
 Krieg continüiren solte, Vndt war auß dem geführten discours
 so viele abzunehmen, das die Evangelischen Reichsfrende propter
 diversitatem religionis den Churfhanse Brandenburg in dieser

Sache nicht groß afflicten, triffen werden, den es die Ehre
 wohlstandigen mochte, Das Ihr Churf. Durchl. durch einen
 Reformirten; das Pommerische wotum fähren lassen, Consten
 gedachte: Et auch; das der Französische Herr Residents Mons.
 de Noebe Sich verläutten lassen, das es nicht anders sein
 konte, als wo Friede werden sollte, das die Cron Schweden
 Pommeren vadt die Cron Frankreich Was behalten müste.

Den 20. November Vndt 1 Uhr nachmittage haben Wir
 den Churf. Brandenburgischen Gesandten Herrn Johan
 Friedrich Eben besucht, Vndt Er Excell. Uns zu verstantigen
 gebeten: ob Unser vbergebents Memoriall verlesen worden,
 Vndt was wir für Resolution darauf zu gewarten hätten?
 worauf: Er Excell. geandwortet: Das noch zur Zeit wegen
 anderer beklinderung nichts dabey geschehen können, den der
 Königlichen Confections Berwardter Reichshof, Sich wegen
 des Erregten Streits mit den reformirten noch nicht ver-
 glichen, vndt daneben Zuersehen geben, das Er nicht gerne
 sehe, das dieser Streit dem Evangelischen Wesen zu Nachtheil
 vorgehe, Vndt würden Ihr Churf. Durchl. wieder Ihre
 Meinung bey den Evangelischen Ständen Verhaß gemacht,
 Weill die Landgravin von Hessen diesen Ihrer Gesandten
 bericht nach gar kaltstimmig trieben, Vndt der Herren Reichs-
 stende Wagnuß nicht gerne auf Sich laden wolten, verhalten
 das obdum Vff E. Churf. Durchl. allein lehme, darumb were
 Er der H. Gesandter in dem gedanken begriffen, in dieser
 Sachen ein bedenken anzusetzen, stände aber noch im Zweifel,
 ob Er dasselbe E. Churf. Durchl. zuschicken wolte, Jedoch
 würde Er Sich daraus mit seinen Herren Collegen bereden,
 hatt Vns die rationes, warumb E. Churf. Durchl. das Uns
 Vff der reformirten Saken nicht so hart: urgiren solten, so
 Er bereits Verzeichnet gehabt, Vorgelesen, welche gewißlich
 von guter erheblichkeit wahren, Vnter welcher auch vornemblich
 diese waren, 1) Das Ihr Churf. Durchl. darauf ganz

Königs Rathen zugeworhen hetten, Inmaffen es nicht Ihren
 Händen alle nemlich Preußen, Marck vndt Pommern: also
 beschaffen, das Ihr F. W. darin keine eiderung der Religion
 machen köntten, Sondern müsten Vermög dero Reberscher ein
 Jedes Bandt bey dem Exercitio der Ingerendern Augspur-
 gischen Confession gelassen werden, Dagegen hetten. 2) S.
 Churf. Durchl. dieses zum Nachtheil darauff, das Sie Sich
 bei der Cron Schweden Verhasset machte, als welche dabey
 nicht so sehr auf die andern Stende, als auf dieselbe setze,
 Inmaffen Hessen sogar Rathmäßig Sich dabey bezeugte, die
 Chur Pfälzischen auch nichts dazu bey diesem Zustande sagen
 dürfften, Sondern alles auf S. Churf. Durchl. antworten
 ließen, darauff erfolgte, das alles vndm Wff. Sie reduicte,
 3) erfolgte darauff eine Zerrüttung zwischen den Changelischen
 Stenden zu nicht geringern nachtheil des gemeinen Wesens
 Vndt S. Churf. Durchl. selbst, welches Ihr als dem Vor-
 nempsten Heubte der Reformirten fast allein beygemessen
 würde, 4) Würde das Mißtrauen zwischen beider heßten
 Sachsen vndt Brandenburgt dadurch ergrößert werden; in
 dem Jene suspiciren würden, Ob hette man schon ein ab-
 sehen auf die Erbverbrüderung Vndt da es zum Fall, das
 man nach erlangter Potestät zu reformiren, alsfordt den Cal-
 uinismus ins Churfürstenthumb Sachsen introduciren wolte,
 welches auf solchen falle die Bisthümer des Derts schwerlich
 leiden vndt wo zu präcauiren darauff anlaß nehmen würden,
 5) Das Jederman befehmte Boelchne, das eben von wegen
 des Herzogthumbs Pommern, im Fürsten Rath das Jus
 reformandi pro Calvinianis urgiret würde, da doch solches
 Bandt der Lutherischen Religion gänzlich zugehors, Vndt Ihr
 Churf. Durchl. im Fürsten Rath nicht wagten Ihrer Person,
 Sondern wegen des Landes Votum et sessionem hetten,
 Vndt also ratione Pommern solches nicht kann urgiret werden.
 6) Das auch bey den Pommerschen Stenden, als welche wo

Ihr Churf. Durchl. übergeben werden sollen, dadurch aller
 handt gedankter Lönken erwirket, Bndt anlaß geben werden,
 bey den Schweden vomb so viele mehr vamb Versicherung an-
 zuhalten. 7) Das auch die Unterthanen in der Churf. Marck
 Brandenburgt selbsten dadurch Lönkten in Mißtrauen gefiget
 werden, Bndt Ihr Churf. Durchl. die Verwilligte Substanz
 außsuecht, als ob man dieselbe zu Unterdrückung Ihrer
 Religion zugebrachen gemeinet, hinterhalten dürfften, die
 vbrigen haben wir in alle nicht apprehendiren können, vndt
 Sagt: Daß der Herr Gesandter im Vertrauen, das H.
 Befehlereins solches für seinen Kopf thete, Bndt Sie ganz
 nicht in Instrukcione hette, diese Sache so hoch zu treiben,
 Weitem referirte S. Excell. das gestern der Kayserl. Herr
 Gesandter, Graff von Lambertz bey Ihr gewesen, Bndt zu
 versprechen geben, daß er nach Münster Reisen, vndt alda des
 Herrn Grafen von Trautmannsdorff erwarten würden, Undt
 daneben berichtet, das Herr Salweis den Kayserl. Gesandten
 Bohman zu Münster Jüngst revisitirt, da Er Sich den
 Vernehmen laßen; das die Cron Schweden Pommern nicht
 quittiren köntte, Bndt würden nur 2 wege sein, solches durch
 gütte oder durch Krieg zu erhalten, vndt sich dabey erbotten,
 daß die Cron solches vom Reich recognosciren würde, auch
 dabey gefaget, Sie sehen wohl so fest darin, das, wofern Ihr
 Churf. Durchl. Sie heraufstreiben wolten, Sie in gefahr stehen
 müßte, das Sie die Marck dazu Verlören, Als nun Herr
 Löben dem H. Grafen Lambertz einen passum auß Ihr
 Churf. Durchl. schreiben, vom 8. Novomber fugelesen, Worin
 Unter andern gestanden, das Sie Pommern nicht Verlassen
 wolten, hette der Herr Graff gefaget, Er vernehme solches
 gerne, Ihr Churf. Durchl. solten nur dabey bestendig bleiben,
 Ihr Kayserl. May. würden auch ohne Ihr Churf. Durchl.
 willen hierin nichts fürnehmen, auch würden die Catholische
 Städte es nicht Verwilligen, wo es nicht von den Evangelischen

Vorher geschähe, wan aber dies consentiren, wünscht es die
 Catholische auch geschähen lassen müssen, Undt als Unter
 Ihnen per discursum des Erzbischoffs von Magdeburgt er-
 wöhnet worden, das derselbe eine Legation in Schweden schickten
 würde, auch der Churfürst von Sachsen sein Kammerdiener
 bereits herbeigeschicket, hette Herr Graff Bambergt gefaget,
 die Schweden würden Ihme die Königin zum verohnens
 gebat, Weill Er das armistitium mit dem Churf. befördert
 hette, Es referirte auch der Herr Vobden fernar, was der Herr
 Graff von Wittenstein an Ihn geschrieben, das nemlich
 Herr Salvius S. Stollenz referirret vndt von der Pommer-
 schen Satisfaction zu reden angefangen, weill Ihme vndt der
 Herr Graff mit Vielen rationibus remouirret, warumb man
 Ihr Churf. Durchl. Ihr Landt nicht nehmen konte vndt
 dabey angehengt, ob woll Ihr Churf. Durchl. den Schwedischen
 Waffen nicht gewachsen were, so müßten Sie es Gott befehlen,
 Vndt als Herr Salvius weiter gefaget, Sie hettten Pommer-
 Jure belli ein, Vndt wolten Sie Ihr Churf. Durchl. solche
 fürsichlege wegen wieder erstattung thun, das Er Churf.
 Durchl. Verhoffentlich damit friedlich sein, auch der Kaiser
 vndt Catholische Stende darin consentiren würden wurd dabey
 gefraget: Ob die Franckische Gesandten nicht von einer nähern
 Alliance mit dem Herrn Grafen geredet, da hette der Herr
 Graff geantwortet, das Sie zwar mit Ihme davon geredet,
 wan aber die Schwedische Herrn Gesandten hievon weiter
 auverture thun würden, hettten Er Churf. Durchl. darauß
 Sich zu erklaren. Es hettten auch Herr Salvius angezeigt,
 das Sie hinfuro Ihre replicam nicht schriftlich uebergeben,
 Sondern zu verfürung Heiligkeit, dieselbe Mündtlich
 bei den Visiten fürtragen würden, welches aber der Herr Graff
 mit ansehung dienlicher motiven dissuadirte. Vndt Vater andern
 gefaget, das die Cronen vndt Evangelischen Reich Stende auf
 solche weise nichts Verbindliches würden erlangen, vndt also

nicht wissen würden, wovon Sie stünden, Undt verhalten gerähten, den Vorigen modum tractandi beizubehalten, Undt wie bey dieser occasion etwas von der Schwedischen Heuradt erwühret wardt, hatt einer gesaget, das er dafür hieltte, das die Reformirten diese Heuradt nicht gerne sehen, indem Sie vermeinten, das Ihrer Religion ein abbruch dadurch geschehen mögkte, Undt wie wir den Herrn Gesandten gefragt, ob wir das Pommerische Memorial, so wir Ihnen verbergen, auch woll in den Fürsten Rath bringen mögkten, gab Er zuantwort, Er wüßte es nicht, undt wie Ihme darauf regerirt ward, das gleichwoll die Herren Reichsstände in puncto satisfactionis gutt assensu leisten köntten, sagte Er, wir hätten es woll verbergen, Er wolte sich aber mitt seinen Herren Collegen darüber besprechen undt wan Wir von Ihnen befragt würden, warum wir das memorial in den Fürsten Rath gegeben, köntten Wir Unsere Besuchen was Besz dazu bewogen Woll anzeigen, auch ferner hinzugehan, es köntte nicht schaden, wan Wir wegen der begehrten satisfaction der Pommerischen Landtskände auch etwas verbergen hetten.

Den 21. November hatt Uns der Hessische Gesandter Herr Reichard Schäffer eine visite geben, undt nach gewöhnlichen curialien discours Weise berichtet, was für ein Mittel den streit zwischen den Evangelischen und reformirten beizulegen im Vorschlage were, nemlich wan den Lutherischen reformirte Länder zuteilen, so solte der Lutherische Herr Sein Exercitium zwar haben, aber die Underthanen nicht reformiren, hergegen solten es die reformirte Herren in den Lutherischen Landen auch also halten, welches dan auch auf den casum zu verstehen, Wan Ein Lutherischer Herr Calvinisch, oder ein Calvinischer Herr Lutherisch würde, Vermehnte auch das unter der Lutherischen und Calvinischen Religion nunmehr keine große discrepantz were und referirte sich desfalls auf das Leipziger Colloquium, darin were man seines erwesens zühilff

nahe getreten auch in articulo coenae, darth die Ewangelische beandt hetten, das Sie cum pane et vino neque existentiam neque in existentiam gleichboten, Sondern den modum praesentiae Gott heimbkellerten, dagegen die reformati Obiges ebenmäßig statuirten, vndt nur den modum fidei, oder daß die genesung per fidem geschehe, glaubten; Ferner referirte auch Wohlgedachter H. Abgesandter das H. Solutus nicht gesehen wolte das die Kron Schweden Pommern zur Satisfaction fürs schlagen, sondern ließe Sich vernehmen, daß die Französische Gesandten zu Münster, solches treiben, alhie aber es vox populi wehre, derowegen Er gesaget: Sit Ita. Vndt wie von der Heurath der Königin in Schweden erwehung geschehe, Sagte der Herr Gesandter das deswegen in der Kron Schweden Unterschiedene factiones wehren, da eptliche die Königin zu einer Elisabeth machen wolten, andere aber zur Heurath rieten, auch das man vom Jungen Pfalzgraven, auch von dem Erzbischoffe zu Magdeburg reden wolte, Vndt vermeinte, das der Churf. von Brandenburg nicht vebel thette, wan er selbst in die Kron reiset, dan Er Ursache genug wegen Pommern hette, die Königin aber wüßte die factiones in Schweden so vorsichtiglich zu vuterhalten, das man nicht merken köntte, mit welcher faction sie es hielte, sonst mögten seines ermessens die Schweden, woll ein anders als Pommern zur Satisfaction Vorgeschlagen, aber was erhalten, würde mit Er. Churf. Durchl. Teuschen wollen.

Unter dessen sein von dem 22. bis auf den 29. fleißige recipirte Bistten zwischen den Kayserl., Schwedischen, Französichen, weil Mons. Serbient den 27. hier angelanget, Chur Brandenburgischen vndt der Ewangelischen Reichsstände Gesandten Vorgangen, das Wir fast Niemandt zu wortten bekommen können, haben aber gleichwoll erfahren, das auß dem Herzogthumb Steve eptliche Lutherische Prediger gewesen, welche Sich vber der Calvinisten eintragt, vndt das man

Ihnen das Exerctium Lateranae religionis verboten vndt die Kirchen abgenommen, sowohl bey des Herrn Ebbens, als Herrn Döhsenstuns Excell. beschweret Vndt sollen S. Excell. der Herr Graff Döhsenstun Ihnen eine promotorial. an Ihr Churf. Durchl. mitgetheilt haben.

Den 30. November Ist der Churf. Brandenburgischer Herr Gesandter Baron Löben, nacher Münster dem Herrn Grafen von Trautmannsdorff zu gratuliren Verreiset, Vndt im Vorüberfahren en passant in Unserm Logement Vns angesprochen, auch daneben in Vertrauen berichtet, das Er ein schreyen Ihr Churf. Durchl. nebenst einem creditiv an Vollgemelten Herrn Grafen von Trautmannsdorffen bekommen, dem Herrn Grafen vndt andern Kayserl. Gesandten die Opinion zu benemen, das S. Churf. Durchl. mit der Cron Schweden wegen Pommern nicht vnter einer Decke liegen thetten, Wie die Kayserl. woll vermeinten, als wan der Churfürst Ihnen Pommern zuschanzen Vndt dagegen Sie Ihne die Königin geben wolten, Vndt Sie Inmittelst doch andere Satisfaction sükdern solten, denn es hette der Herr Graff von Trautmannsdorff zu dem Herrn Grafen von Wittchenstein anfänglich gesagt, Ihr Churf. Durchl. würden Ja nicht geschehen lassen, das vmb Pommern Lenger Krieg geführet würde, hernacher aber wie wegen des Matrimonil. Suetici discourses färgesalkenn, Vndt Er vernommen, das daran an Seiten Ihr Churf. Durchl. nichts were, wewen schon andere reden gefallen, vndt Verhoffe der Herr von Löben, wan Er mit dem Herr Grafen von Trautmannsdorff würde geredet haben, das die Kayserl. Woll andere gedanken fassen solten, die Französischen Gesandten urgirten auch Pommern so hart nicht mehr, Sondern hetten zulezt den Herrn Grafen von Wittchenstein nur gefragt, ob Ihr Churf. Durchl. den nur nicht etwas davon mißen wolten, welches aber der Herr Graff mit Nein beandwortet. Ob auch woll der Be-

nethanische Orator Contarini anfanglich der Meinung gewesen,
 das Ihr Churf. Durchl. Pommern den Schweden mögite
 ueberlassen, So werte er igo doch gar anders geminet, das er
 ausdrücklich sagte: man könnte Pommern den Schweden nicht
 hingeben, Sonsten würde Er auch mit dem Herrn Grafen
 von Trautmanndorff reden, ob der Kayser den Schweden halb
 Pommern offeriret hette, Undt weiß von dieser materia etwas
 nachricht in Friederici Pascovii Stettinischer Relation, So haben
 Wir promittiret, S. Excell. solches den folgenden tagl. bey
 der Post nachzusenden, mit dem Herrn Salvio hette Er auch
 gestern Von der Schwedischen Satisfaction zu reden ange-
 fangen, Er hette aber nicht darauf antwortten wollen, darauf
 erschiene, als wan Sich die Schwedischen Herren Gesandten
 in puncto satisfactionis präcipitiret hettten, Undt vermeinte
 Er, das die Sachen noch woll etwas anders laufen würden,
 weiß S. Churf. Durchl. von Pommern nichts hinterlassen
 wollen, Undt würden der ganzen Christenheit undt allen
 Ehrlichen Leuthen die Unbilligkeit zu verstehen geben, wan
 die Cron Schweden bey Pommern beharlich Verbleiben wolte,
 Es hette auch Herr Salvius berichtet, das die Französische
 und Schwedische zu Lengierich fürdersambst zusammen kommen,
 undt einen Schluß wegen der replic machen würden, Undt
 dahero gebethen, das Er der H. von Loben Sich habbe den
 Confiliis beizuwohnen wieder einstellen mögite, S. Churf.
 Durchl. zu Brandenburgt würden auch in Kurgen auß Preussen
 in die nehe kommen, Darauf referirte der Herr Gesandter Inß
 ferner im Vertrauen, das heutte nach der Predigte Er von
 den anwesenden reformirten Gesandten angesprochen undt
 gleichsamb zu rede gesezet, Wes gestalt Sie von des Herren
 Ochsenstiens Excell. Vernommen, das die Chur Brandenbur-
 gischen, nicht in Instrukcione hettten für die reformirte Religion
 so starck zureden, undt das jus reformandi zu urgiren, Undt
 gebethen, Er mögite Ihrer Religion nicht so sehr zuwider sein.

Warauf Er der Herr Oben gesandter den Churf.
 Pfaffenstirn würde wissen von wem Er solches hette, Von
 Ihme aber hette es nicht für seine Person aber, Was sein
 sein Collega Herr Wesembecius welcher reformirter religion
 were, damit enig, könnte er Ihm den pass auß der Churf.
 Instruction woll zeigen, da würden Sie sehen, ob das Wort
 so im Fürsten Rhatt geführet, der Instruction conform were,
 oder nicht, Er sehe auch für seine Person nicht warum S.
 Churf. Durchl. das jus reformandi so eifrich traben solte,
 den alle deren Unterthanen wegen ratione religionis mit
 Reversalen versehen, die Mühen Ja gehalten werden, das also
 Ihr Churf. Durchl. Vermöge derselben in Ihren Landen keine
 Reformation anstellen könnten, Undt wie einer von der Reichs-
 stende Gesandten darauf gesaget, Ja, was reverse, undt in
 Zweifel ziehen wolle, Ob S. Churf. Durchl. dieselbe zu
 halten schuldig. Sagt Er: wieder gesaget, wann Ihr Churf.
 Durchl. solche außgegebene Reverse nicht halten wolten, so
 begehrte Er Ihre Diener nicht zu sein, Er were aber deshalb
 von Ihr Churf. Durchl. Vieles eines bessern Versichert, Undt
 wie man darauff gesaget: es were so sehr nicht um Ihr
 Churf. Durchl. ihige Lande, als daran Sie anwartung
 hetten zu thuen, Undt hetten Ja Ihr Churf. Durchl. auf
 theils Lande welche bereits der Reformirten Religion zugethan,
 Ihre anwartung, hette der Herr Gesandter darauf repliciret,
 Befehms Ihr Churf. Durchl. ein solches Bandt, darin die
 Calvinische Lehre schon im schwange, So bedürfften Sie des
 Juris reformandi weiter dazin nicht, weil das Landt bereits
 Calvinisch were, weren es aber Lutherische Länder, daran Ihr
 Churf. Durchl. die meiste anwartung hetten, So hörte Er
 nun woll, das man alsdann fort wolle reformiren, undt die
 Lutherische Religions Verwandten außjagen, solches mögte aber
 S. Churf. Durchl. noch woll nie in den Sin gekommen sein.
 Es würde auch übel ablauffen, herr Wesembecius solte auch

öffentlich die Religion mit Christo und Belialn verglichen, und gesagt haben, es hätte Belial und Christus nimmer einig sein, worüber er Ihn öffentlich hinfiederumb in beysein der Lehrtigen, so es von Ihme gehöret, zu rede gesezet, und gefragt, ob Er den Vermutete, das die Calvinisten Belial oder Christus weren, und Ihn ermahnet von solchen reden abzu-
 sehen, Ihr Churf. Durchl. würde solches nicht gefallen, worauf Er zwar gelächnet, aber Er hette es doch geredet. Sonsten hette Er die Unß Jüngst Communicirte rationes, warumb Ihr Churf. Durchl. das jus reformandi so hart nicht urgiren solten *), und hette der Herr Graff von Wittchenstein solches zwar vermerket, das Er ohne Vorhergehende communication solches gethan hette, da Er doch caput legationis wehre, und mit Ihme communiciret werden sollen. Er aber hielt das Er Ihme dergestalt nicht angewiesen, das Er ohne Ihne nicht sollte die Nottruft referiren dürfen, und wolte Er solches woll. Verantworten, Beklagte sich, das Er mit lauter Calvinisten vombgeben, und erwühnete auch weiter, das Er der Lutherischen auß dem Slesischen Lande veberegebene Supplicationes angenommen, welche Er S. Churf. Durchl. zuschicken wollen, es hette aber herr Wesenbeck gebeden, noch eine Post damit einzuhalten, undt als Wir entlich gesagt, weil es also daher ginge, so würden die Pommerische Landstende vigiliren müssen, das Sie bey diesen Friedenstractaten wegen der Religion versichert würden, gab Er darauf Zur andtwort, Wan Ihr Churf. Durchl. Pommern befehmen, so hetten die Stende kein noht, man könnte deswegen für der Schuldigung vigiliren, Bogel deswegen das Märckische Crempel an das Ihr Churf. Durchl. Sie bei Ihrer Religion ließe. Wegen der Stadt Stralsundt lief auch dieses für, das

*) Hier ist ohne Zweifel etwas ausgefallen. Nach den Aeußerungen des Grafen Löben unterm 20. Novemb. wird etwa zu ergänzen sein: Er. Churf. Durchlaucht zugeschiedet.

der Herr Eöben sagte, weil icho auf ein theil von Pommern zur Satisfaction die Rede fielen, das Ihr Churf. Durchl. die Stadt Straßbündt also nicht auf das Brettspiel setzen würde, wan die Stadt Sich gegen Ihr Churf. Durchl. Ihrer schuldigkeit nach accomodirte.

Den 1. Dezember haben Wir durch Mons. v. Wedeln des Herrn Eöbens Excell. Vermöge obiger abrede den Extract aus Pascovli ration sub Nr. 4, bey der Post nach Münster nachgesandt.

Eodem die haben Wir den Strasburgischen Gesandten S. Dr. Marcum Ottonem, welcher zugleich von dem Herrn Rheingraven Johan Casemiren, Vollmacht gehabt, Bff habende Fürstl. Croysche Creditiv besuchet, Vndt zugleich des Landes negotium mitt recommendirte, welcher Vnß berichtet, daß die Reichsstende mitt Ihrem bedenden alhie fast fertig, wan nur die re- et correlationes mitt den Reichsstädten darüber strgegangen, so würde man weiter mitt den Catholischen darüber communiciren, es würde aber das bedenden nicht eher herausgegeben werden, biß der Cronen Replica herausgekommen, welche Sie zwar schriftlich geben würden, aber in puncto satisfactionis hetten es die Cronen zu thun bedenden, Sondern würden Sich darüber Mündtlich herauslassen, Vermeynende Wan Sie Ihre postulata nicht alle erhielten, es mögte Ihnen disreputirlich vndt schimpflich sein, wegen der Satisfactionen hette man fast so viele nachricht, das die Franzosen Lottringen vndt Elßaß nebenst Breyßach vndt Philipsburgel fürdern würden, Vndt wolten Vor Philipsburgel den Churfürsten von Trier andere Satisfaction thuen, würde also der Rheinstromb vndt die Stadt Straßburgel vndten vndt oberwerts geschlossen sein.

Die Cron Schweden mögte auch zwar Pommern Vorschlagen, aber dargegen urgiren, das der Kayser Ihr Churf. Durchl. etwa mitt Schlesien, oder sonsten womitt wieder

erstattung thunen mögte, Vndt als wir darauf gesaget S. Churf. Durchl. würde solches schwerlich eingehen, hatt Er berichtet, das die Fürstl. Gesandten sich fast darin geben, den Sie sich verlautten ließen, was Sie thunen solten, Sie köntten die Schweden auß Pommern nicht schlagen, Bey dem Convent zu Frankfurt am Mayn were der Cron Schweden auch zwar eine Satisfaction Versprochen, darauf die Cron woll dringen würde aber ex hostico, Vndt weren damahlen fürschlege ins Mittel kommen, das der Schwedische herr Reichs Cankler solte Churfürst zu Menz werden, davon der Churfürst von Bayern auch wißenschafft gehabt. Sonsten solten die Catholischen Stende zu Münster bey den Französische Gesandten angehalten, das Frankreich sich der Ewangeliſchen Stende nicht annehmen, sondern dieselbe Verlassen mögte, aber Sie würden es nicht thunen, was die Religion anbelangte hetten die Herren Französische sich gegen die herren Schwedische Gesandten, dergestalt Vernehmen lassen, das Ihnen wegen der Pabstlichen Religion nicht woll anstünde der Ewangeliſchen Sachen zu befürdern, Derowegen es die Schweden nur thunen wolten, Sie wolten Ihnen darin nicht zuwieder sein. Wie Wir nun abermahlen der Pommerschen Herren Landtstende suchen bey diesen Tractaten angezogen, Vndt gebethen zu befördern, das deren geruhet werden mögte, hatt der herr Gesandter weiter referirer, das die Reichstende fast nicht wüßten, wie Sie den Mediatstenden helfen solten, Sie hetten zwar Böhmen, Oesterreich, das Landt Ob der Enß, Vndt andere Kayserl. Erblande mitt in Ihre bedenken gebracht, wüßten aber nicht wie es damit lauffen würde, weil die Fürsten vndt herren in Ihren Landen Vermöge des Religion Friedens das Jus reformandi prätendirten, es weren sonsten in der Ewangeliſchen Reichstende bedenkten Unterschiedliche Regulen gesezet, darunter man eines oder des anderen Standes gravamina bringen köntte, Wir haben gebethen, weil es mitt Uns ipso

gar einen Mißbrüchen Zustandt hette zu befürdern, daß die Pommerische Desideria specialiter inseriret werden mögten, Es hatt aber der herr Gesandter daran gezweifelt, daher Wir gebeyten, es nur dahin richten zu helfen, das der Religion vndt Privilegien so, wie Sie die Pommerische Herren Landtstände Anno 1618 gehabt, vndt darnach rechtmäßig erlanget, special erwehnung geschehe, So mögten die herren Landtstände vielleicht damitt friedtlich sein, welches der herr Gesandter Vor billig erachtet, vndt wan Wir mitt einem Memorial einkommen würden, Sich zu aller befürderung erbotten.

Den 2. December haben Wir den Lübeckischen herrn Gesandten Davidt Glorin visitiret, wobey Er Uns berichtet daß man im Fürsten Rhatt mit dem Bedenken über die Königl. Schwedische Proposition vndt Kayserl. Resolution fast ferttig, vndt würde nun Zeit sein wan einer oder ander Standt noch etwas suchen wolte, für seine Person hette Er sonstn für die Mediatstände, wie auch die Pommerische Herren Landtstände vndt die Stadt Strahlsundt gesprochen, beklagte Sich aber, daß er dabey keine große assistenz hette, Vndt referirte dabey, daß herr Wesembec wegen Pommern pro reformatis scharff geredet, Vndt die Lutherischen dem Belial verglichen, welches Herr Graff Dachsenstirn erfahren, vndt nicht damitt zufrieden were, Sie, die Ewangellische hetten Sich ercleyret, das die reformati so weit im Religion Friede sein mögten, das Sie des Propphan Friedens zu genießen, vndt der reformirten Religion halber Sich keiner Verfolgung zu besorgen, aber das jus reformandi, welches Sie prätendirten, Könnten Sie Ihnen nicht gestatten, Den weiß Sie die Reformirten dafür hielten, das der Augspurgischen Confession zugethane Könnten Sehlig werden, so hetten Sie nicht nöthig, selbige zu reformiren, Der Cron Schweden Plenipotentiarii würden Sich wegen dieses Puncts auch expliciren Das es von Ihnen nicht weitter gemeinet, als quoad pacem publicam. Son-

ßen berichtete Er dabey, das Er neulich an einen Vornehmen Ortß gefürdert, wo selbstn Ihme publico nomine berichtet worden, das die Mediatoren zu Münster hartt trieben, das die Cron Schweden Pommern zur Satisfaction behalten solten, als wir aber das man ehliche Stifter den Schweden vor Pommern geben solte, erwehnung theten, sagte der herr Gesandter, das solches den Ewangellischen Ständen nicht zuwiedern sein würde. Vermeynte doch gleichwol, wofern die Cron Schweden beharlich auf Pommern bestehen würde, das Unsere Privilegia dawieder schwerlich in consideration kommen dürfften, Vndt beklagte das Ihr Churf. Durchl. S. Wesembec so sehr durch auf das Jus reformandi trüngen, Vndt solchen eyfer in der Religion verspüeten ließe, wie Wir nun darauf geandtwortet, das Ihr Churf. Durchl. für Ihre Person nicht so eyferigk in der Religion wehren, zum öfftern in die Lutherische Predigt gingen, auch die Marck Brandenburgt bei der Lutherischen Religion ließen, auch das Sie noch Lutherische Geheimbte Nhätte hetten, Worunter Herr Löben mitt were, da hatt Er geandtwortet, das Er solches gerne Vernehme, vndt würde man also ein besser Herz gegen Ihr Churf. Durchl. haben, hette sonstn nicht anders Vermeynet, als das Herr Löben auch Calvinisch were, weil Er im Hause allzeit calvinisch Predigen, vndt die andern Calvinisten zur Predigt invitiren ließe, Nun Er aber von Unß anders Vernommen, wolte Er gelegenheit suchen dem Herrn Löben zuzusprechen.

Den 5. Dezember ist des Herrn Graffen von Trauttmansdorffs Excell. alhie mitt etwa 6 Corethen vndt ehliche Reitsperden vndt Bagagie Wagen angelanget, ist aber von den andern Gesandten nicht ingeholet, oder a Senatu vor dem Thore angenommen worden, weil Er gleichsamb incognito kommen wollen, Vndt weil Er ehliche Münche vndt Pfaffen-geschmisse bey Sich gehabt, auch nicht an dem Barfüßer Kloster, woselbst iezo die Schwedische Sangeley ist, logirtet,

haben Sie die Kirche, welche sonst lange Jahr für den
Kriegs wüthe gestanden im Namen der Kayserl. Herrn Ge-
sandten begehret, Als aber die Rathsmitglieder selbige zu eröffnen
sich entschuldiget, das Sie ohne Consens des Königl. Schwed.
Herrn Legati solches Sich nicht bemächtigen können, S. Excell.
aber solches denegiret vndt die Kirchthür mit Pfählen Ver-
wahren vndt zunageln lassen, als haben Sie acquiesciren
müssen, das hern. Grafen von Trautmandorffs Excell. aber
haben Sich entschuldiget das die Pfaffen solches wider Dem
wissen vndt willen gethan, vndt keine Antwort begehret.

Den 6. December hatt der Russische Särbrückischer
Gesandter, Herr Dr. Schrage von wegen Ihr Fürstl. Gnaden
des Herzogt zu Saxon Weis besuchet Vndt wegen der gemeinen
Friedens tractaten occasionalliter berührt, das der Streit
zwischen den Evangelischen vndt reformirten noch nicht bey-
gelegt, Sondern es absentirten Sich die reformirten a pu-
blicis consultationibus, vndt weren nunmehr in 3 malen
nicht zu rath gewesen, die herren Schwedischen Plenipoten-
tarii würden Sich in diesem Puncte expliciren, die Kayserl.
Verständten Ihre resolution dahin, si vellent, wofern Sie
gebührlich bey Ihr Kayserl. May. darvmb anhalten, et quiete
vivant, Vndt wo Sie nicht reformirten. Sonsten ist der 6.
7. 8. 9. Tag von den Principal Gesandten unterhandelt
mit visten zugebracht worden.

Den 10. December als wir erfahren das man mit Ver-
fertigung der Königl. replie verbinde sein Wir zu des Herrn
Graff Ochsenstjens Excell. gefahren, und gebethen S. Excell.
woltten die Beschaffung thun, damit der Pommerischen Herrn
Landstände desideria, so wir am 24. October vbergeben, in
der Replie attendiret, auch künfftig dem Friedensschluß inschret
werden mögten, weßhalber Wir gewisse rationes compositiret,
Vndt in einem Memorial sub Nr. 5 vbergeben, S. Excellenz
haben es gnädig angenommen, vndt als fort Verlesen, auch

sich allezeit, mit dem Herrn Statto darüber zu beschreiben,
 Woltan das Vorige memorial rescriben vntz sehen wie es
 commodo in den Schatz gebracht, vntz Insuper getuget werden
 könte, Sie hielten auch nicht wenig will es Ihn Königl.
 May. nicht zuwider den Ruffe: betrachteten auch daneben vntz
 weiß die Kayserl. herren Gesandten hievor, unterschiedliche
 modos tractandi fhageschlagen; So hetten Sie sich bey dem
 Vorgekommenen Affen mit dem herren Grafen von Trautts-
 mansdorff darauß besprochen, welcher sich verhehet, die Königl.
 Schwedische Legati mögten den punctum satisfactoris was
 Sie begehren schriftlich Ihme zustellen, wegen des übrigen
 mögten Sie es machen wie Sie wolten, Wobey S. Excell.
 aber zu verstehen geben, das sich solches nicht schicken würde,
 wan man auf Auer Punct schriftlich, auf den andern Münd-
 lich handten wolte, Sie würden sich aber hieüber woll in
 Burgern mit der Franckösischen Legation zu Münster besprechen,
 Wobey S. Excell. zu sehen gemeinet, vntz indignirten dabey,
 das die Replik woll schriftlich heraußkommen, vntz man her-
 nach Mündlich tractiren würde, damit man nicht ins Uebel-
 frän geriethe. Sonsten gaben S. Excell. Ihren differenz zu
 verstehen, das die reformirten den Vnötigen Streit wider
 die Augspurgische Confessions Verwandten movert, Vntz sich
 hieß verfahren, insonderheit aber der Chur Brandenburgischer
 Gesandten Herr Wesembec zu Münster nachdencklicher Wort
 auß das zwischen Christo vntz Balth. keine Vereinigung sein
 köntte, Bernehmen lassen, Sie die Calvinisten sagten auch
 daneben von einer Separation vntz drauwteten mit den Hol-
 ländern, S. Excellenz hetten deswegen selbigen Tag mit dem
 Herrn Grafen von Wittchenstein geredet, das sich solches
 nicht würde thun lassen, Sie weren woll mit den Herren
 Staaten von Hollandt gute Freunde, aber, wan es zum
 Religionstreit köme, köntten Sie nichts nachgeben, vntz würden
 nicht Freunde bleiben, Vntz wöden Ihr Churf. Durchl. zu

Brandabhängt die Schuld hiervon tragen müssen, den Herten
 Weyre Sich so groß nicht daran, die Cron würde sonst
 dieses Sich ertheilen. Der Herr Graff von Wittchenstein
 hette gesagt, die Reformierten würden ja in dem Stande im
 Religion Frieden bleiben, worin Sie vor diesem gewesen,
 womitt S. Excell. Ihn Vertröset, auch incidenter bei dieser
 Visite beklaget, das Sie vor Strahlhunde einen pass erhalten.
 Den 14. Decemder haben S. Excell. der Herr Graff
 Daxenstien durch Ihren Hoff-Runder-Bassowen, nach der
 Predigte Buss zur Mittags-Mahlzeit fürdern lassen, vndt er-
 wehlet das Sie Visite-Memorial Verlesen, vndt besindien,
 das es den dem Pommerischen Stenden Vornemblich vmb die
 Religion zu thun, das Sie deren auf alle felle Versichert
 werden, dessen Sie große Ursache hetten, were auch billich, das
 der Stende geruhet würde, den die Calvinisten gingen mit
 dem Jure reformandi noch stark vmb, vndt hette der Herr
 Graff von Wittchenstein gesaget, der Schurffbest würde lieber
 sein Leben verlieren wollen, als das Jas reformandi fahret
 lassen, Ihr Schurf-Direcht mögten woll reversalen ausänd-
 wörten, aber ob die Stende damit genugsamb gesichert, dabey
 händen S. Excell. an, Sie sehen woll das Wir müsten anders
 Versichert sein, Vndt hette Vertröstung das der Pommerische
 Stände in Ihren suchen solte geruhet werden, es stünde
 darauf das Sie mit den Französischen Herren Gesandten zu
 Münster Sich über der Replik besprechen, Vndt S. Excellenz
 nach Münster Verreisen würde, Wan Sie wieder kehren,
 wolten Sie Buss fürdern lassen, vndt weiter mit Buss von
 diesen Sachen reden, die andern Punkte, welche in Unserm
 Memorial enthalten, würden Sich auch woll finden, Stelleten
 Buss dabey anheimb, Ob Wir den punctum religionis auch
 den Ewangl. Stenden wolten übergeben, vndt hetten wir
 damit nicht zu seumen. Sonsten Vernehmen S. Excell. das
 zwischen dem Jungen Landgraven von Hessen vndt dem Jüng-

den Churf. Gerolstein eine Gedruckt Tractat würde, Undt man also ein Auge auff Hessen hette, weil die Landgeuvin eplich Trouppen auf den beynen hette, Welches aber die Cron nicht achtete, Sie würden Sich auch in Ihrer Replik erklehren, wie Sie den Punct in Ihrer Religion Verständen, vndt referirten daneben, wie Sie dem herrn Grafen von Trautmansdorff gefragt hetten, Wie Sie die Wort Si voluit et quiete vivat Verständen, So hette Er geantwortet; Was Sie die Calvinisten darumb gebühlich ansteltten vndt nicht reformirten, *) Worauf S. Excell. Auß sagte, Sie woltens auf solche explication ankommen lassen, vndt solche als dann acceptiren.

Den 15. Decemb. haben Wir bei dem Churbrandenburgischen herrn Gesandten dem herrn Grafen von Wittenstein audiens gehabt, Vndt S. Excell. praemissis curialibus des Landes Wollfahrt bei diesen Tractaten zu befördern gebethen Vndt Auß deswegen auf Unsere des herrn Ebbens Excell. vbergebenes Memorial referiret, Er. Excell. haben Sich darauf ercleret, das Sie das Memorial gelesen, auch mit Ihren herrn Collegen Sich daraus besprochen, Vndt mögte man in S. Churf. Durchl. nur kein Zweifel setzen, Sintemal Sie Auß Ihre Instruction vndt was Sie an Churfürstl. Schreyben noch bekommen in originali woll. vorzeigen köntten, darin Ihr Churf. Durchl. Ihnen befohlen, die Pommerschen Stende zu versichern, das Sie dieselben bey Ihrer Religion lassen, vndt auch Ihre privilegia vndt Freyheiten confirmiren wolten, Dagegen Versehen S. Churf. Durchl. hinwieder aller Standhaftigen trew zu den Pommerschen Stenden, Vndt würden Unsere actiones alhie auch also anstellen, das Sie Ihr Churf.

*) Diese Erklärung des Grafen von Trautmansdorff widerlegt die Annahme Boltmanns, (Geschichte des Westphälischen Friedens Th. 2 S. 281), jene Worte seien eine fränkende Hinweisung auf den Kurfürsten von der Pfalz, der durch die Annahme der Böhmischen Krone die Flammen des langen Krieges verbrütet habe.

Durchl. nicht respectlich fehlen, Es würde zwar H. Wesembec schuldt geben, das Er wegen Ihr Churf. Durchl. das Jus reformandi Starck urgiret, vndt sonst etwas hardt geredet, aber der gute man wolte es nicht geschehen, Vndt man Er der Herr Graff allhie gewesen, solte es nicht geschehen sein, Worauf wir mitt weinigen geantwortet, vndt Uns zufürderst bedancket, das S. Excell. Uns von Ihr Churf. Durchl. Instruction vndt Meinung ouverture thun wollen, es würde Unsern heimgelassenen solches gar lieb zu vernehmen sein, haben aber doch dabey Vermeldet, das Uns auch berichtet worden, welchergestalt herr Wesembec in dem Pommerschen Voto das jus reformandi instendig getrieben, Nachdem aber die Pommersche Landstende von dem Hochlöbl. Churf. Brandenburgt von Vielen Jahren ratione religionis et libertatis mitt reversalen Versehen, So würden Sie ungern Vernehmen, wan von wegen Ihr Churf. Durchl. so eben im Pommerschen Voto das Jus reformandi dermaßen hardt getrieben würde, Sonsten würden Sich die Pommersche Herren Landstende des Streitts, welcher zwischen den Evangelischen und reformirten entstanden, Sich nicht weiter anmaßen, als das Sie nur darüber versichert würden, damitt in künftigen Zeiten Ihnen nichts angestellet werden könnte, das Landt were deshalb mit Privilegien versehen, So auch a Ferdinando 2do Imper: confirmiret, Vndt haben gehehthen, den herren Landstenden hierunter Ihre Sorgfalt nicht zu verdenken, zumahl in Fürstl. Heusern Viele Verenderungen vorgehen, weren auch oft vnrubige Diener, welche die Fürsten worzu anreizeten, das Sie sonst woll nicht thetten, Worauf S. Excell. geantwortet, das solches Ihnen nicht Verdacht werden könnte, dagegen würde man S. Churf. Durchl. nicht Verargen, das Sie Sich Ihrer glaubensgenossen annehmen, wieder die Untertanen aber were es nicht gemeinet, S. Churf. Durchl. würde die Pommersche Stende bey Ihrem

exercitio religionis woll lassen, Man solte nur keine miß-
 thanden darüber schöpfen, es würde dieser Streitt auch ver-
 hoffentlich bald beygelegt werden. S. Excellenz fragten
 weiter, ob Wir nicht nachricht von der Strahlundschen an-
 kunfft hetten, den die Schweden geben Vor, Sie würden ohne
 Kayserl. Paß nicht aufziehen, wir haben aber berichtet das
 Wir so vnell nachricht hetten, daß Sie schon Unterwegens we-
 ren, Weiter fragten S. Excell. ob den der Churfürst von
 Brandenburgt in Pommern gar nichts im besitze hette, Wo-
 rauff Wir geantwortet das Wir nicht wüßten, das Sie iso
 das geringste hetten, so Pommerisch were, Vndt weil die
 Maßzelt darauf bereit gewesen, haben S. Excell. Vnß bey
 der Taffell bey sich behalten. Post prandium referirte der
 Herr Graff, das Er bey dem herrn Dachsenstirn keine Reso-
 lution finde, Et bestünde gar hartt auf Pommern, vndt
 wolte keine rationes wieder dasselbe admittiren. An Schwe-
 discher seiten sehe man Vornehmlich darauf, das Ihnen
 das Landt woll gelegen, S. Excell. hetten aber dawieder re-
 monstreret, daß solches weder Chriftlich oder billig, Darüber
 empfunden Sie in der Cron große widerwertigkeit in seiner
 privatfürderung, welches Sie aber dahin gestellet lassen seyn
 müßte, Vorgestern hetten Sie mit herrn Salvii Excell. davon
 außführlich getedet, selbiger admittirte die rationes etwas besser,
 vndt were ein zimlicher sprungel geschehen wan deren noch
 zween geschehen, so Vntten Sie zur richtigkeit kommen, Wismar
 würde Schweden nicht restituiren, hetten auch dabey ein Auge
 auf Strahlvndt vndt Rügen, Sie die Churbrandenburgischen
 Verhofften sonsten, es solte Sich noch anders finden, S. Excell.
 begehren daneben, da es die Noht erfürderte, das Wir Ihnen
 an die handt gehen mögten, Dan Ihr Churf. Durchl. Ihnen
 expresse befohlen, Vnß alle Freundschaft zu erweisen, vndt
 Unseres einrahtens in Pommerischen Sachen zu gebrauchen,

Wir haben Uns dazu erbotten vndt cum recommendatione des Landes Abscheidt genommen.

Den 16. December Ist Herr Graff Dassenstru auf Münster über der reylie mitt den Königl. Französischen Sich zu besprechen, abgereiset.

Den 17. Decembet sein die Strahlsundische herren Abgeordnete, als herr Dr. Christianus Schwarze vndt herr Joachim von Braun alhie angelanget, welches Wir dan den Churf. Brandenburgischen alffordt durch Mons. Wedeln notificiren lassen.

Den 18. December sein wir bei des Herren Löbens Excell. gewesen vndt Uns bei Ihme erkundiget, wie es mitt dem Memorial, welches wir den Churf. Brandenb. Herrn Gesandten bey Unser ankunfft übergeben, beschaffen, vndt ob Unser geruhet werden solte. Worauf S. Excell. geantwortet, daß Ihr Churf. Durchl. Sie davon part gegeben, waß Wir alhie zu suchen gemeinet, welche Sich darauf schriftlich erklehret, das Sie die Pommerische Stende bey Ihrer Religion vndt Freyheit schützen wolte, vndt hette Er, Herr Löben solch schreyben dem herren Graffen von Wittchenstein zugestellet, auß demselben Ihr Churf. Durchl. Meinung Uns fürzulesen, dagegen Versicherten S. Churf. Durchl. Sich aller Standthafftigen affection zu den Pommerischen Landtstenden, Vndt referirte daneben, daß die Schwedische herren Gesandten zu Ihrer Satisfaction von Pommern noch nicht allerdings abstehen wolten, vndt vermeinte, das Sie endlich auf Strahlsundt vndt Rügen bestehen würden, Erzehlte daneben, wie Er dem Herrn Graffen von Trautmandorff zu Münster fürgehalten, das die Kayserl. May. vor diesem der Cron Schweden Vor Pommern albereits offeriret, hette Er darauf geantwortet, es were so war, als die Erde Goldt were, Herr Salvius hette zwar fürgeschlagen, man solte der Cron Schweden Vor Pommern lassen, welches Sie vom Reich zu Lehen empfangen würde, Vndt waß dagegen

das Churfürstlichen Brandenburgischen zu dessen Indemnität ein äquivalens begehre, Ihr Kayserl. May. aber hette ohne Ihr Churf. Durchl. Consens darin nicht willigen wollen. Sonsten berichtete Er ferner, daß Sie die Churbrandenburgische das jus reformandi allhie zu treiben nicht in instructione hetten, Vndt als Wir darauf gesagt, daß auch ratione praesidiorum ein mehrers im Fürsten Rhatt Vorgegangen daraus die Pommerschen Herren Landtsstände leicht gedanken scheyffen könnten, ob gereichte solches zum praesudicio Ihrer Libertät, hatt Er gesagt, Er wüßte nichts davon das wegen Ihr Churf. Durchl. im Fürsten Rhatt die Seehaven vndt andere Städte mit Volcke zu besetzen getrieben worden, darauf Wir weiter remonstrirret, das Vermöge der Landt Privilegien vndt alten herkommen in Zeit der Noht ohne vorhergehenden gemeinen Rhatt vndt bewilligung, keine Stadt mit Landt- oder geworbenem Volcke besetzt werden konte vndt das außerdem Sich niemandt zu einnehmung einiger präsidien Verstehen würde, worauf Er sich Vernemen lassen, daß Ihr Churf. Durchl. es bey dem hergebrachten gebrauch in Pommern woll bewenden lassen würde.

Den 20. December haben wir den Königl. Schwedischen herrn legatum Salvium angesprochen, vndt gebethen, Unserm suchen, so wir des Herrn Ochsenstirns Excell. am 10. hujus in einem Memorial übergeben, staat zu geben, Vndt die Versicherung zu thun, damit der Pommerschen Herren Landtskände Desideria, in specie mitt in den Friedensschluß gebracht, werden möge. Worauf S. Excellenz Sich erklehret, Sie hetten Sich mitt herr Ochsenstirn beredet, vndt befunden, das Sie es noch bey der Generalität, das ein jeder Standt bey dem seinen verbleiben solte, Wie Er anno 1618 gewesen, hetten müssen bewenden lassen, Sie würden aber sehen, wie es sich bei der Replik oder Friedensschluß schicken würde, das Unserm suchen konte geruhet werden, Es were ephlicher Stende in der prä-

position in specie gedacht, vndt würde man sehen, ob man andere auch dabey bringen köntte, hielten sonst für billig das Unser geruhet würde, referirten dabey, das der Graff von Trautmannsdorff gesaget, wan der Churfürst von Brandenburgt abginge, so würde Ihme ein Catholischer Herr als der administrator von Magdeburgt succediren, Derwegen für Pommeren billig zu sigliren. Sonst hielten S. Excell. für eine böse Marine, das Sich die Untertanen in der Religion nach der Landes Obrigkeit richten müßten, welchem billig Vorgebauwet werden solte, Vndt als von Uns erwühnet ward, das Herr Wesembec im Pommerischen voto das jus reformandi für die reformirten harit triebe, andtwordtete Herr Salvinus, das wie Sie mitt den Churbrandenburgischen davon geredet, der Herr Graff von Wittchenstein gesaget, Wesembec were ein Narr, Erwühnte auch dabey, das Sie Ehren und gewißens halber den Calvinisten das jus reformandi nicht gestatten könten, vndt wosern Sie keinen revers von Sich geben wolten, so würde die Cron sich erkleren, das die Reformirten nur quoad pacem publicam et sine jure reformandi in Religion Friede begriffen sein solten, Erzehte auch dabey, was der König zu Schweden Glorwürdigste gedechtnus in Ihrem gezeht für Nürenbergt mitt Friderico König in Böhmen deshalb geredet, das nemblich wie der Fridericus bey seiner restitution in der Pfalz Sich vernehmen lassen, das Er daselbst reformiren wolte, hette Ihr Königl. Majestät zu Schweden gesaget, das Er seinen Religions vndt der Augspurgischen Confessions Verwandten das exercitium religionis würde lassen müssen, sonst würde es wieder Ibro Königl. May. scopum anlaufen.

Den 22. December haben die Stralsundenses Uns die erste vifite geben Vndt praemissis curialibus et voto zu Unserer expedition berichtet, was maßen Sie a senatu Stralsundensi befehligt, da es Uns also geschle, mitt Uns in causa

communi religionem et libertatem concernente, Herr-
 trawliche Correspondenz zu halten, auch wie mans für guth
 befünde vel conjunctim vel seorsim die gemeine Sache des
 Vaterlandes zu befürdern, hetten auch kein bedenden, dasern
 man Sich dazu resolvirte, Nuß Ihre Instruction zu eröffnen,
 vndt ferner mit Nuß darüber in Conferenz zu treten.
 Wir haben kürzlich vermittelst dienlichen Curialien Ihnen de
 adventu gratuliret, vndt das Sie noch zu rechter Zeit an-
 gekommen, Vermeldet, zumahlen es darauf stünde, das inner
 wenig Tagen die Replyc heraußkommen würde, gestalt deshalber
 S. Excell. herr Graff Ochsenstirn nach Münster mit den
 Königl. Französischen Gesandten Sich zu besprechen, gereiset,
 Vernehmen sonstern gern das die Stadt Stralsundt die resolution
 gefasset, Sich mit dem Lande in causa religionis et libertatis
 zu consolidiren, vndt Vor einen Man zu stehen, es wunderte
 Nuß aber zum höchsten, daß Vor Unserm abreisen auß Pom-
 mern, die Stadt mit den herren Landstenden darauß nicht
 communiciret hette, Worzu Wir gute hoffnung gehabt, weil
 der herr Syndicus D. David Mävius an Mich D. Friedrich
 Rugen geschrieben, vndt an die Handt geben, das solche
 communication nicht Undienlich were, Ich auch auf gepflogener
 Unterredung mit dem herrn Decano Matthiae von Glin-
 tersbergen vndt der Stadt Stettin geantwortet, das der
 Stettinischen Regierung es gar angenehm sein würde, Er
 mögte Es nur an die Wollgastische auch gelangen lassen,
 vndt Ihre Sentiment erfürdern, so könte man Sich zusam-
 menthuen, vndt über dieser gemeinen Sache in commune
 consultiren, es were aber dabey weiters nichts geschehen, darauß
 entstanden, das Nuß deßfals nichts in commission gegeben,
 entweder mit Ihnen zu correspondiren oder zugleich mit
 Ihnen zu negotiiren, derhalben auch Wie S. Excellenz der
 Herr Graff Ochsenstirn bey Unser ersten ankunft gefragt,
 ob wir auch wegen der Stadt Stralsundt etwas in befehllich

hatten, Wir solches mit Mehr Beantworten, Jedoch wenn Sie, Uns wolten, bona fide das Sehnsich Sie zu instructione, hetten, eröffnen, Vndt Wir befinden würden, das So mit, Unserer Verpflichtung nicht, Bereitig bestan, Wir dafür, es mögte gegen die Herren Landtstende, solche Vertrauliche, rechrachte, communication Beantwortlich, sein, Wir würden aber, auch inmittelst nicht, Unterlassen, es an Unsere Herren committentres gelangen, zu lassen, Vndt Uns weitere instruction erholen, Worauf die Herren Stollhandendes Sich, entschuldiget. Der Senatüs Dres, Orths vermeinet es würde genugt sein, wann die Communication offte mit, Uns geschehe, glaubten, auch nicht, das es den Herren Landtstenden in Pommern, zumieder sein Könnte, alhierwill selbige, von Vielen Jahren solches gesucht vndt auf allen Landttagen urgiret, das die Stadt in gemeinen Sachen, befragen mögte, stelleten, Uns anheub, Ob, nun es nach Hause referiren wolle, Sie hatten sonst für Ihre Person kein Bedenken, Uns die contenta Ihrer Instruction zu eröffnen, Vndt erwarteten, von Uns ein gleichmäßiges, Derauf haben Sie Ihre Instruction, Uns Vorgesendet, Wir Ihnen aber die Punctionation der Herren Landtstende loco instructionis communiciret, Vndt haben Wir zwar nichts wiederlichs, dain befunden, als das Sie etwas, von der Geistlichen Jurisdiction vndt andern herkommen immisciret, auch in mehrentheils Puncten Sich auf des Römischen Reichs, Satzung vndt herkommen beruffen Vndt dan, endlich, des Pommerschen Erbvertrags mit der Stadt, gar sporsamb, der Regiments Verfassung aber gar nicht gedacht, Derauf Wir Sie ermahnet in dem Memorial behufsambt zugehen, Vndt nicht entweder durch immiscirung Ihrer controversien Sich selbst, das werd schwerer zumachen, oder durch einföhrung, ehlicher, möglichen den tragtiren Theilen vndt sonderlich Schweden vndt Brandenburgt eine ombfrage zumachen, ob affectiren Sie eine Reichsstadt zu werden, der Erbvertrag mit dem Hochfürst, Hauße Pom.

Augsburgische Confession. Verwandten, die Catholischen bey
 Sich im Reich wohnen lassen, müßten Sie davon ab-
 stehen, mit den Französischen Herren Gesandten hetten Sie
 auch davon geredet, welche, weil Sie auf den Pabst nicht
 woll zufrieden sein, hetten Sie große promiß gethan, nebenst
 der Kron Schweden zu treiben, das der Geistliche Vorbehalt
 sollte cassiret werden, Vndt hetten S. Excell. solche erklerung
 schriftlich vnter der Französischen Gesandten Siegel. Wegen
 der Satisfaction hetten Sie mit den Französischen auch abrede
 genommen, nemlich das Sie begehren würden. 1) ganz
 Schlessien, vndt was Sie sonst in den Kayserl. Erblanden
 einhaben, 2) die Stifter Bremen, Ferden, Minden, Osnabrück
 vndt Halberstadt, 3) die Stadt Wismar nebenst dem Lande
 Pöhle vndt dem Wallfische, Wie nun die Franzosen von den
 Bisthumben gehöret, hetten Sie Vndt zwar, insonderheit der
 Duc de Longueville Ihren dissensum zu verstehen geben, Vndt
 darüber exclaminiret, O mon Dieu les Evochiez, auch
 gesagt, das Sie als Catholische hirtzu nicht hoffen köntten,
 jedoch Sich dabei entlich soweit erkleret, das Sie der Kron
 hierin nicht zuwiedern sehn, noch es hindern wolten. Hierneben
 berichteten S. Excell. Vns, das Sie Pommern nicht in Vor-
 schlag bringen würden, haben aber dakey gleichwoll gefragt,
 Ob die Pommern nicht Lust bey Ihnen zu bleiben hetten,
 Sie würden besser stehen wan Sie bei der Kron Schwedens
 als bey Brandenburgt weren, Wir haben darauf geantwortet,
 Pommern köntte woll auf eine andre art, bey der Kron hirtzen
 nemlich durch Heirat, Vndt thette die Kron woll, das Sie
 Unterdessen die Stifter in Vorschlag gebracht, & dabey der
 Catholische *) Stende der Kron gute assistenz leisten würden,
 Vndt weil S. Excell. das ansehen nach gar Vertrawlich
 mitt Vns geredet, Vndt Wir kein ander Mittel gesehen dabey
 die Pommersche Sache köntte zur Nichtigkeit kommen, als eben

*) Es ist handschriftl. Art. Vorgerichtet.

das Matrimonium haben. Wir discutirte jedoch mit
 uns angezogen, Wan die Cron die begehrte Stiftet zur
 Satisfaction beliehe, Undt das matrimonium zugleich mit
 dem Curfürsten verabredet würde, was für ein überaus
 groß Vortheil der Crdn darauß zuwachsen würde. Den was
 die Satisfaction anreichte, wüßte die Cron 1) ein Vornehmer
 Reichthum, weil die 5 Stifter Wechtiger undt größer als
 Pommern sein. 2) beliehe die Cron deshalber auf Reichs
 undt Cräftigen im Medelsächsischen 3) undt im Westphä-
 lischen Gräße 2 Vort. 4) Würde Sie da gleichsam Meister
 der Vornehmsten Cräftigk als der Crdn undt Weser in Teut-
 schland. 5) Wüßte das Cräftigk Bremen an der Westfe stulret,
 daruß die Cron Schweden hieburc einen festen Fuß bekom-
 men könnte. 6) Wüßte auch zwischen dem Cräftigk Bremen
 undt Oberrburgt in Schweden an der Ostsee ein bequeme
 linea correspondentiae, das auß einem Orte dem andern
 baldt hätte geschehen könnte.

Ratione matrimonii aber würde mit der Cron combi-
 nirt, 1) Preußen dadurch wüßten Sie versichert werden
 gegen das Pöhlreich Pöhlen, 2) Die Cür Bräundenburgt
 dadurch wüßten Sie versichert gegen das Römische Reich,
 das kein Kaiser könnte erwehlet werden, der der Cron wü-
 derlich, 3) Pommern, welches der Cräftigk zu des Kaisers
 Erblanden ist. Undt weren dadurch perpetuall des Ober-
 stroms gesichert, 4) Die Slevische undt dazu gehörige Lande,
 woburc auch der Rhein in Ihre devotioh lehme, undt würden
 gegen Hispanien dadurch versichert, 5) beliehen Sie hieburc
 nicht allein ein Interesse in der Kayserl. Wahl undt Curf-
 Collegialtügen, Sondern auch 6) Ihre Session et votum
 ratione Cleui in der Rheinischen Gräße, undt wann die Cron
 vor der Evangelischen Christenheit wüßte sigiliren wolte, solte
 Sie billig diese occasiön nicht auß hendern lassen, S. Excellenz
 haben zwar dieses gutt willig angehöret, aber Ihrer Vorigen

gewohnheit nach ratione matrimonii nicht so weitläufftig
 herausgelassen, Sondern nur das dubium wegen der Religion
 repetiret. Jedoch dabey gesagt, wan die Churf. Gesandten
 Ihnen zu den Stiftern Verhelffen wolten, Hätten Sie Sich
 wegen Pommern desto besser Vergleichet, Ob nun wohl S.
 Excell. zu Unterschiedlichen mahlen repetiret, das Sie Pom-
 mern bey dem Satisfactionspuncto nicht in Vorschlagt bringen
 würden, So haben Sie doch gleichwohl allezeit dabey gefragt,
 Ob Wir Uns nicht nomine statuum erheben wolten bey der
 Cron zu verbleiben. Durch Pommern Hätte dem ganzen
 Evangelischen Wesen geholffen werden, Ihr Königl. May.
 würde es auch vom Römischen Reiche Jure feudi recognos-
 ciren, et quidem iisdem Juribus et privilegiis wie es die
 Herzoge zu Pommern gehabt, die Cron würde die Stände
 bey Ihren privilegiis lassen, auch ansehnlich vermehren, wo
 wir Ihnen alhie nicht contradiciren würden, derhalben ist Uns
 dieses sehr wunderlich vorkommen, weil Wir nicht begreifen
 können, das die Cron Schweden Pommern wolte behalten
 vndt dennoch nicht zur Satisfaction Vorschlagen, Vndt hetten
 dahero Uns dieses discourses gerne gebrigt gesehen, Weil
 aber S. Excell. nicht ablassen wollen, haben Wir endlich zur
 antwort darauf geben, das S. Excell. woll wüsten in was
 Stände es mit Pommern were, nemlich das man in des
 Churfürsten Brandenburgt Ewentual Pflicht über 100 Jahren
 gewesen, auch expresse geschworen, nach erloschenem Pommer-
 schen Stamb, Niemandt für einen Herrn zu erkennen, als den
 zu jederzeit regierenden Churfürsten zu Brandenburgt vndt
 dessen Erben für vndt für. Dasselbe Impebierte die Stände
 in Pommern, das Sie auff diese quästion Sich nicht resolviren
 Hätten zumahlen es ein periculum nach Sich ziehen würde,
 dabey beten Wir S. Excellenz wolten Uns solches nicht
 verdenken, Sondern Viele mehr der Herren Landstände auf-
 richtigkeit darunter erkennen, Vndt als Sie darauf die Nach-

richt, des. Eventual. Ueber. eigentlich. zu. wissen. gehalten. Sein.
 Ihr. die. Kontinua. von. Hoff. Deutsch. Interrogator. werden. zum.
 promissione, da. es. des. Ruffige. gehalten. würde. die. formalem.
 schriftlich. zu. communicieren. S. Excell. sagten. darauf, mit.
 diesen. formellen, das. ist. etwas, amnestieren. doch. was. die.
 Pommer. bey. Ihren. Erben. wald, wald. es. für. des. ganze.
 Waage. wald, wenn. gutt. sein, es. würden. auch. die. Pommerische.
 Stände. für. Sie. voll. dann. Ihn. Wir. haben. aber. mehr.
 erpreffe. gesagt: Was. es. mit. Pommer. in. dem. Stände. wehre,
 das. Sie. abegod. nota. perituri. Sie. erlösen. können, So.
 mögltu. vielleicht. einer. oder. ander. Sie. gerne. behalten. wollen,
 aber. nun. sehen. wir. nicht. wie. hoc. rerum. statu. Sie. jemandes.
 dazu. colligere. könt, freier. beschwerden. S. Excellenz. Sie.
 über. den. Herrn. Grafen. von. Wittenfels, das. Er. gar. zu.
 hardt. vohat, auch. des. Churfürsten. Sachen. nicht. recht. getrieben.
 wären. eine. Königt. und. Königtich. zu. gelangen. In.
 Summa. ist. dieser. langer. discurs. (solche. Mit. abschmen.
 können. dahin. gerichtet. gewesen, von. Ruß. zu. vernahmen, Ob.
 die. Pommerische. Herren. Landstände. Lust. hat. der. Cron. zu.
 bleiben, wdt. ob. wir. desfalls. nicht. in. commissione. setzen,
 Wie. haben. aber. Ruß. weiter. als. oben. loco. erwähnt, nicht.
 herausgelassen.

Den. 28. Decembris. Sein. die. Königl. Schwedische. Herren.
 Gesandten. mit. großer. Pampa. nachmittage. für. S. Excellenz.
 des. Herrn. Grafen. von. Krantznandorf. Logement. gefahren,
 woselbst. die. übrigen. Kayserl. Herren. Gesandten, als. H.
 Graf. Lambrecht, vndt. Herr. Licent. Crane. auch. gewesen,
 vndt. haben. alda. die. Schwedische. Keyserl. solenniter. abgelegt,
 vndt. damit. in. dem. Speten. Abendt. zugebracht, Vndt. weil.
 Wir. oben. der. Stadt. Bremen. Gesandten. bey. Ruß. zu. gaffe.
 gehabt, hat. Ruß. derselbe. berichtet, das. der. Königl. Schwe.
 discher. Herr. Legatus. Dessenfien. der. Evangelischen. Stände.
 Deputatos. zu. Sie. bescheiden, vndt. Ihren. Vermoht, das. Sie.

die Stelle unbillig allegirt worden; Herzu den besten ge-
wendt vndt die Materiale in 4 Haupt Stuck getheilt, Der
Erfte begreift in sich die Jurisstadium, der andere den
punctum satisfactionis; der dritte Assurationem; der
vierte Executionem pacis, Vndt Herzu dabey angewandt die
Gron Schweden wolde sich des Evangelischen Bunde in
puncto gravissimo getreulich annehmen, Dagegen Dagegen
Es ist worden die Evangelischen Stände der Cron Schweden
in puncto satisfactionis auch assistiren.

Den 29. Decembris ist Herr Graf Sinter von Oden-
burgk nebst einem Jungen Jhersten von Anhalt anstir
angelangt.

Den 30. Decembris Sein Edl. bey dem Churf. Branden-
burgischen herzu Gesandten Frantzosen gewesen; der Bif die
contenta der Königl. Schwedischen Replo. vorkohret; vndt
sonderlich das in puncto satisfactionis geförderet werde.

1) Ganz Pommern 2) ganz Schlesen mit den dän. Weythen
16 Jachtaufhamben 3) das Erzhert. Premon 4) das Bisthumb
Ferdin 5) Altden 6) Osnabrück 7) die Stadt Bisthumb
mebrisch den Glabecher Pöhl; den Balische vndt Wernmünde.
Sagte die Chur Brandenburgischen wären dabei sehr perplex,
wan die Cron Schweden beharlich auf Pommern bestände
was zu thun; Cassar. Wüte nicht viel helfen wegen des Türcken,
die Ratscl. redeten auch nicht als von Stund an sich zu
verlungiren vndt Armeen vff die Weite zu bringen; statas
Evangelici thetten zwar promiß verbis zu assistiren; aber
darauf were nicht groß zu bauen, man hette sonst Ber-
trauliche Nachricht das in Schweden sehr armtes wolde,
Wit haben, Wif für die Nachricht bedachtet; vndt gebeyten
Nygens geliebten Vaterlands beste bey diesem gefehrlichen
Jumächten; befürder zu helfen; Wudt als Wit befraget ob
E. Churf. Durch nicht bald herankommen würden, hat Er
gesaget, das nicht davon halten Ihr Churf. Durch. solten in

nicht, des Eventual-Vides eigentlich zu wissen begehret, Sein
Ihr die Contingenta von Des Reichs Interregaliter werden, zum
promissione, da es ins Klufftge begehret würde die formulien
schriftlich zu communiciren; S. Excell. sagten darauf, mit
dieser formulien, das ist etwas, incontinenten doch wan die
Vommes bey Ihnen bleiben wolt, woltde es für des ganze
Evangelische wahn gutt sein, es warden auch die Pommerische
Stende für Sich wolt; dann Ihn; Wir haben abermahls
erpreffe gesagt: Wan es mit Pommeren in dem Standa wehre,
das Sie abque nota pericunii Sich erklären könnten, So
mögta vielleicht einer oder ander Sie gerne behalten wollen,
aber nun sehen wir nicht wie hoc rerum statu Sich jemandes
dazu erklären thut, freuheit beschworen S. Excellenz Sich
über den Herrn Grafen von Wittgenstein, das Er gar zu
hardt redet, auch des Churfürsten Sachen nicht recht getrieben
wären, eine Königt und Königin zu erlangen. In
Summa ist dieser langer discurs (Wiele Wir abnehmen
kürzer dahin gerichtet gewesen, von Fuß zu vernemen, Ob
die Pommerische Herren Landthumbe Fuß bey der Geon zu
bleiben wolt, ob wir desfalls nichts in commissione hetten,
Wir haben aber Fuß weiter als oben bey erwöhnet, nicht
herausgelassen.

Den 28. Decemher Sein die Königl. Schwedische Herren
Gesandten mitt großer Pampa nachmittage für S. Excellenz
des Herrn Grafen von Trantmannsdorf Logement gefahren,
woselbst die übrigen Kayserl. Herrn Gesandten, als H.
Graf Bombrecht, vndt Herr Licentiat Crane auch gewesen,
vndt haben alda die Schwedische Keylic. solenniter abgelegt,
vndt damit in dem Speten Abendt zugebracht, Rucht weill
Wir oben der Stadt Bremen Gesandten bey Fuß zu gaffe
gehabt, hat Fuß derselbe berichtet, das der Königl. Schwe-
discher Herr Legatus Dörsenien der Evangelischen Stende
Deputatos zu Sich beschehen, vndt Ihnen Vermeldet, das Sie

wollen in die Schelde setzen, gebiethen, Undt diese Vbt. Tractaten undt alle dabey Vorkommende actiōnes begehret gesegnet undt schließlich wolle, damit der so hoch bescherteter Edder Friede wiederum herfür grünen undt blühen, Undt die werthe Christenheit dadurch erweitert undt vermehret werden möge, Undt Wie die Pommerische Lande nicht dero Einwohner undt Erben die Kriegesflucht fast am meisten betroffen, auch Sie darüber den schweren Zufall, das nach absterben des Durchleuchtig, Hochgebornen undt Hochwürdigten Fürsten undt Herren, Herrn Bogislai Herzogen zu Stettin Pommern u. der Pommerische Stam erloschen Untermorfen sein müssen Undt dahero bey diesen algemeinen Gott gebe glücklichen Friedens Tractaten zu siglichen hohe notht undt Ursache haben. So haben Sie demnach Unsere wenige Personen anhero gefertiget, Undt befohlen S. G. Er. Excell. dero Untervillige Dienst undt gruß zu vermelden Undt dero anliegen undt desideria in folgenden Punkten, Unterdienstlichen Vorzutragen, als:

Erstlich, weil die Sämtliche Pommerische Landt Stände Sämtt allen undt Jeden Landts Einwohner nechst Gott dem Allmechtigen Religionem, et libertatem für Ihre höchstes undt bestes Kleinodt in dieser Welt billig achten undt halten, Das von wegen der Durchleuchtigsten Erzhmächtigsten Fürstin undt Frawlein Frawlein Christianen, der Schweden Gotten undt Wenden Königin, Groß Fürstin in Finlandt, Herzogin zu Ghßen undt Carlen, Frawlein über Inggerman Landt, so auch der Hochlöblichsten Cron Schweden S. G. Er. Excell. bey diesen Tractaten zu Veraccordiren sein beschwer tragen wollen, das bey allen begebenheiten undt zu ewigen Zeiten die Sämtliche Pommerische Landtstände, undt alle Landts Einwohner bei Ihrer wahren Seligmachenden Christlichen Religion wie die in den Prophetischen undt Apostolischen Schriften, den dreyen Haupt Symbolis, undt der Augspurgischen Bekennterten ersten Confession, so daselbst N. 1580 den 25 Junii Kayser

Carolo 5to übergeben, Verfaßt, auch darauf in dem selbigen erlangten religion vndt Propphan Frieden, bestättiget, vndt bey deren freyen Exercitio im gantzen Lande vnbewirret mögen gelassen auch Ihnen, Ihren vnterthanen vndt Ehrlichen Landts Wunnschnern darwieder im geringsten nichts angesetzt, weniger obstrudiret werde, Sondern das Sie vndt Ihre Nachkommen in solcher wahren Seligmachenden Religion dem Herrn Ihren Gott dienen mögen, immer für vndt für. Das auch in solchen Religion Sachen der Pommerischen Lande Köhlichen Stücken Ordnung vndt Aghendam, wie auch der Consistorial Instruction, Ordnung, vndt andern des Christlichen glaubens bekandtnuß halber dafelbst ergangenen alten vndt neuen Verfassungen, general vndt special bescheiden, vndt darauf Publicirten vnterthen allenthalben vndt in Specie wegen Verzeydung der Consistorial Rächte, auch Kirchen vndt Schuldiener, nach denen hithero bey deren vnterthenungen, gewöhnlichen formularen, Ehe Sie angenommen vndt aduertiret werden, fleißig nachgegangen, auch die Seminaria Ecclesiä, als Academia et Paedagogium im Lande bey behalten vndt in gutes aufuehmen wieder gebracht werden. Vndt das sonsten überall Sie die Pommerische hertzog Landtsstände in Ecclesiasticis et Politicis bei dem teurer erworbenen Religion vndt Propphan Frieden imgleichen bey Recht und Gerechtigkeiten, Landtsgebrauchen, Immunitäten, General vndt Special Privilegien, Freyheiten, Pacten, Landts Verfassungen, vndt Ordnungen, Chur- vndt Fürstl. Reversalen, gemeinen Statuten vndt legibus fundamentalibus, sewoll eines Jedem Iuribus singularibus Bericht- und Notwendigkeit, beyder ab abor beyder mitt der Sämtlichen Pommerischen Landtsstände einvachten vndt belichung am 19. November Anno 1634 aufgerichteten Regiments Verfassung, so auch abgefasseten vndt in offtem Druck gegebenen Pommerischen Hoffgerichts Ordnung, vnterhalten beneficio appellationis, vndt derselben obseruantur,

ablet an gelassen geschicket, undt dawider am geringsten nicht
 beschwert werden möge.

In: Ihre E. Maj. Ihr Königl. Mayst. vndt der Hochlöbl.

Groß Schweden so auch Gro. Schw. Excell. Excell. über die

Handbuste historisch berührt was bey diesen unglücklichen

Delegat Reisen die Pommerische Stände erkitten, Undt das alle

ihre Religion, Walfahrt vndt Vermögen darauf gegangen so

villich die Unterthanen bey diesen gegenwertigen Tractaten

so dahin zu disponiren helfen, das die auf den Grund vndt

Insatzen grad. trinitate Pommerische Lande mit abschreibung

wiliger Verlegungen über anderer Satisfaction nicht mögen

beschwert, sondern vielmehr genzlich verschonet werden.

So wirdt auch drückens Ditterdiehlich gebeyt, das

alsbald nach geschlossnem Friede alle Präma vndt quartimon

zu Wasser vndt Lande überall abgeführt, vndt in Pommeren

zu besan nicht weill keine fernere einquartierung vndt quartimon

gelassen werde.

Item, das den Pommerischen Landen vndt allen deren

Ständen vndt Einwohner die mit Ihr Königl. Mayst.

unwidrigken angedenkens vndt der Hochlöbl. Groß Schweden

getroffene Alliance, Tractaten, vndt Actiones, so wohl Vor als

nach der Pragmatischen Friedenshandlung, auch so wohl bey

Ihres Hochlöbl. Landesherrn Leben, als auch bey den vörlieffen

punkten überall vnnachtheilig vndt Unschweulich sein, vndt

als die Lande Stände vndt Einwohner einer Einkommens an-

nahme genutzen mögen.

Was auch zum Vor der gewünschte Friede (welches der

Herz Gott gnädig Verleihen wolke) geschlossen, vndt die Sol-

daten widerumb abgeführt werden soll, was als dan Re-

transacta beyne abjuge der Fürsten den Pommerischen Landen

vndt Einwohnern, wie auch dem Stifte (von Ihrem theile

Wider was schon vndt Widert es immer geschehen hätte

über welche, eine gewalt zugesiget, noch einige prämissas

daranf gemacht, oder gelassen noch auch bey abführung der
Armeen, das Landt nicht beschweret, werden möge.

Undt nachdem der Pommerische Landt vndt Städte
Zeitliche Wolsahrt, grobssten theils, auf dem freyen lauff den
Commercien vndt traffiquen beruhet, welche aber bey diesem
betribten Kriegeswesen sehr gehemmet vndt beschweret worden,
Als wirdt von den Sämtlichen Herren Landtsständen Unter-
dienst, gehalten, den Friedens Quellen mit einverleiben
zulassen, das hinfür bey Commercien zu Wasser vndt Landt
im Herzogthumb Pommern Verstattet, es allenthalben bey
den Alten, Bollen, gelassen, die Neue Synposten, Licenzen, vndt
andere Angeldt aber, wie die, nahmen haben, abgeschafft, vndt
die Handlung vndt Kaufmanschafft dadurch, nicht weiter gehin-
dert, vndt beschweret werden mögen.

Weil auch zum 7. die Pommersche Herren Landtsstände
an den Zehelheffern, in beiden Regierungen gar höchlich In-
teressiret, das demnach dieselbe zu des Landes beste Conser-
uirt, was auß den gemeinen Zehelheffern, wie auch auß den
Stettinischen an Geschütz, Gewehr vndt sonstem hinweg ge-
nommen, zu des Landes notturfft von allen theilen restituirt
werde.

Weil fürs 8. durch das Landt Verderbliche Kriegeswesen,
das Herzogthumb Pommern, nebens dem Stifft, zum grunde
Verderbet, also wirdt bey diesen Friedens Tractaten abzuhan-
deln gehalten, das die Pommersche Landt dabey in keine
Römer Züge vndt dergleichen onera nicht mögen gesetzt noch
damitt beschweret werden.

Vornemblich aber, als woran des Landes allgemeine Wols-
ahrt höchlich gelegen, wirdt Under dienst, gehalten, das das
Bischöfliche Stifft vndt dessen Stende, wie auch das Capitul
zu Samyn sampt dessen manbris, insgesamt vndt überall
in den Friede mit eingeschlossen, vndt bey Ihrer Religion,
Privilegien, Statuten, wolhergebrachten obsequantien, Recht

vndt Berechtigkeiten Inpunctur direct gelassen, alles was in Vorigen articulis Verhändelt vndt negotiert wirdt, auch dem Stiff vndt Capittull zu Statten kommen, Vndt demselben allerseits nitgens worin präjudicirt werden möge.

Schließlichen vndt zum 10. Weill nach absterben des Hochseligen Herren Herzogen zu Stettin Pommern, die Pommerische Landstände zu wolfabrt Ihres geliebten Vatterlandes vndt Ihrer selbst eigenen Conservation wolmeinentlich eine Interims Verfassung aufgerichtet, vndt wegen administration in Justiz vndt Oeconomy Sachen Sich mitt dem Fürstl. hinterbliebenen Råhten auf eine gewisse Inpräjudicirliche Weise Verglichen, Als thun G. G. Excell. Excell. Oft erwöhnte Pommerische Stende Unterdienstlich bitten, das auch dasjenige was nach absterben ist hochgemelten Herzogen zu Pommern, Christmilden angebendens Vermöge der Regiments vndt Interims Verfassung von den hinterbliebenen Fürstlichen Råhten vndt Beampten, auch sonst in ober vndt Unter Gerichten geordnet, vndt zu des Landes besten angestellt, bey Würden gelassen vndt nicht retractiret auch desfalls Niemandt besprochen noch gesehret werde.

Dieses ist nun Was G. G. Excell. Excell. bey diesen Friedens Tractaten wegen des Herzogthumb Pommern Sampt dem Stiff Sammin Vorzutragen vndt zu recommendiren die Edl. Pommerischen herrn Landstände Was in Commission gegeben, Vndt weill alle diese Punkte, nicht allein In höchsten Christlicher billigkeit beruhen, Sondern auch der Freyheit der Königl. Maytt. zu Schweden vndt Herzogen zu Pommern Ehorwürdigsten vndt Christlichsten angebendens Ingerichteten alliance vndt accordaten allerdings gemess In Zweifel: Sie nicht G. G. Excell. Excell. werden im Nahmen der Königl. Maytt. vndt Hochlöblichsten Cron Schweden dieselbe bey gegenwertigen Tractaten zu guter richtigkeit zu befürdern, kein beschwer tragen, Damit der Pommerischen Stende in

diesen Ihren billigen Bescheid gemacht. Vndt Sie also in einem
gesicherten Standt vndt Wesen allerdings geschicket werden
mögen; Inmassen Sie darumb höchlich bitten thuen. Solches
gerichtet G. G. Creell. Creell. zu immerwährenden Lob; Vndt
seindts die Herren Landtskände mit Ihren Unterwilligen Dien-
sten aller möglichkeit nach zu verdienen gelissen.

G. G. Creell. Creell.

Unterdienstknecht

Der Pommerischen Landt Stende
Stettinischer, Wolgastischer vndt
Stiftischer Regierung Abgeordnete.

Dsmabrigt am 24. Decbr. Ao. 1645.

2.

Memorial der Churbrandenburgischen Gesandtschaft übergeben.

(Seinem Inhalte nach mit dem vorhergehenden ganz überein-
stimmend.)

3.

Extract der Pommerischen Landtskände Privilegien von Ihr
Ihr Fürst. Fürst. Gnad. G. Herzogt Barnimo vndt
Philippo zu Alten Stettin Freytages nach Purificationis
Mariä den 9 Monatstag Februari, Ao. 1560 renoviret,
vndt hernacher von fällen zu fällen bestetigt, vndt leylich
von Kayserl. Maytt. Ferdinando 2. do. am 28. July Ao.
1623 Confirmiret u. *)

Wir vndt unsere Erben oder Nachkommen wollen vndt
sollen auch Vorge dachte Unsere Landskafft vndt Stende, zu
keinen anderen Herren vndt Fürsten, denselben zu huldigen oder
Verpflichtet zu werden, ferret weysen als bereits geschehen,
Vndt Unsere Landskafft auf Unsere reverbrieffe Sich ver-
pflichtet vndt eingelassen hatt.

Dieses vndt alle andere Pommerische Privilegia in Vester

*) Die Urkunde findet sich vollständig abgedruckt in: Dähgert Sam-
lung Pomm. und Rüg. Urkunden. B. 1. S. 435 u.

Wiedertrückliche Verbindung zu halten, ist das Hochwichtige
 Charf. Durch Brandenburg Verbunden.

1) In dem alt. Hoch. Herzogen zu Pommern über die
 Succession vor 100 vndt mehr Jahren aufgerichteten, vndt kon-
 fess. zu. fallen, misque ad Duram. Bogislaum ult. prius.
 memor. Confirmirten vndt bestättigten Erbvertrags.

2) Durch die den Pommerischen Landständen jederzeit
 außgeandtvorstete Schwef. reversales.

An Königl. Schwedischer Seiten ist man dazu ebenme-
 ßig obligiret, Wdt kan solches foedere Sueco Pome-
 rianen*) nicht geschwecht werden.

Den in art. 3. seht diese formalia darhalten: Dabey diese
 einigung nicht contra Majestatem Imperatoris et Imperii,
 sondern Vielmehr respective pro Statu Imperii, Solches in
 antiqua forma, libertate et tranquillitate zu konserviren
 vndt den Religion vndt Prophan Frieden, wieder die grassir-
 rende turbatores pacis publicae zu schügen, angesehen und
 gestuget. Dadurch auch die Verwandtschaft darvnt wir Bogis-
 laff Herzog zu Stettin Pommern der Röm. Kayserl. Maytt.
 vndt dem H. Reich, wie auch dem Ober. Sächsischen Herzog
 verbunden, nicht aufgehoben, Sondern Vielmehr derselben Kai-
 serl. Rechtmeßigen, gebühr vndt schuldigkeit, also das man von
 Ihnen dergleichen, vndt das dieser Verfassung nichts nachtheili-
 ges Verhenget werde, hingegen erwartend Vorbehalten, Wdt
 wir sampt. Uniform Fürstenthumb Land, vndt Lehen bey
 Römischen Reich, Reich. Gross. vndt Landes Verfassungen
 Verbleiben, daneben auch vnsrer Landes Staat nicht alteriret
 noch Wdt an Landes Fürstl. Hohs. zustehenden Regalien, Ju-
 risdiction vndt Gerechtigkeit, Wie auch der Pommerischen Land-
 schafft vndt Ständen als Prälaten Ritterschafft vndt Städten,
 an Dero. General vndt Special Privilegien, Freyheiten vndt

*) S. Dähnert B. 1. S. 76 u.

Gerechtigkeiten, gemeinen Statuten vndt Legibus fundamentibus so wohl eines Jeden Juribus singularibus nichts benommen, oder dieselbe hiedurch geschwächt sein sollen.

4.

Extract auß Frederici Pascovii abgelegten Relation wegen seiner im Königreich Schweden erlangten Expedition. Datum Stockholm 15. December No. 1642 in gehaltenener Conferenz mitt des herren Reichs Cancellers Excellenz.

Wegen Ihrer Satisfaction vndt andern präntension könnte Sie Sich leicht vereinigen, Vndt mehr candido es Mir zuoffenbahren andern Leuten Ihren argwohnu zu benehmen, wehre noch newlich ab Imperatore Romano der Cron Schweden Pommern offeriret zulaßen, Vndt Electoris Brandeb. Consens darüber zuwege zu bringen, Wan Sich nurt die Cron Schweden von den Statibus Imperii Rom. et Rege Galliae absondern wolte, das aber könnte vndt wolten Sie nicht thun, weil die Stände im Römischen Reiche Ihnen assistiret vndt der Cron Schweden sicherheit vndt des Römischen Reichs Ständen Securität vndt libertät dependirte, Wan aber der Reichs Stände freyheit, vndt der Cron Schweden Securität erhalten, vndt beliebt würde, könnte wegen der Satisfaction balte ein Vergleich getroffen werden.

5.

Der Königl. Maytt. zu Schweden Hochanseuliche Herren Legati Respective Hoch vndt Wolgeborner gnädiger vndt Hochgeehrte Herren ic.

E. G. Excell. Excell. Ist guter maßen erinnerlich, was gestalt Wir am 24. October Jüngsthin der Pommerschen Herren Landstände in 10 Puncten bestehende desideria Schriftlich übergeben, vndt Underdienstlich gebethen, das denselben bey dem Gott Verleihe ersprißlich Friedenschluß möge geruhet werden, Als Wir nun Vernemen, das die Königl. Schwedische Replie auf die Kayserl. Resolution fürdersambst

voranß kommen möchte, vndt Unsere Herren Committentens
 bey diesem Ihrem Zustande Sorgfellig sein, das Sie in einem
 gesicherten Standt von wegen der wahren reinen Religion
 Ihrer Lehnwer erworbenen libertät, Privilegien vndt Immuni-
 tätten gesehet, vndt die Werthe posterität Sich dessen zu er-
 freuen haben möge, So tragen Sie zufürderst zu Ihr Königl.
 Maytt. zu Schweden das Untertänigste Vertrauen, es werde
 deroselben im geringsten nicht entgegen sein Können, das diese
 Puncta des Vorigen Memorials dem Friedensschluß allenthalben
 in specie mit eingerückt werden, Zumahlen 1) dieselbe also
 beschaffen, das Sie alle zu des Landes beständiger wolffahrt
 vndt beruhigung, keinesweges aber 2) zu Ihr Königl. Maytt.
 präjudiz vndt nachtheil gereichen, 3) die Pommerische alliance
 keinen andern finem et scopum hatt, als das der Landes
 Staat nicht alteriret werde, Vndt die Pommerische Landtschafft
 vndt Stände als Prälaten Ritterschafft vndt Städte nebenst
 dem Stifte Cammin bey Ihren wolterworbenen General vndt
 Special Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten, gemeinen
 Statuten vndt legibus fundamentalibus Verbleiben möchte,
 welcher scopus nicht besser, als wan die Pomerische desideria
 in specie dem Frieden mit einverleibet, erreicht werden magt.
 Die Pommerische Landtskende auch 4) zuerlangung dessen von
 Anno 1630 so getreulich nach Ihren allerhöchsten Vermögen,
 vndt mitt darreichung vndt zusehung Ihrer zeitlichen Wolffahrt
 affisiret, vndt Ihr Königl. Maytt. 5) In selbigen respect den
 Herren Landt Ständen, die gnedigste zusage gethan, wan es
 zur Friedenshandlung kommen würde, das Ihr Maytt. für
 das Landt gnedigste Sorge tragen, Vndt befürdern wolten,
 das es Seiner Voriger Libertät vndt Freyheit Versichert, vndt
 nach gelegenheit in einen verbesserten Standt gesehet werden
 solte, Solches auch 6) durch Viele Vornehmer Königl. Hohe
 Officier repetiren vndt wiederholen lassen, Vndt aber 7) es
 mitt den Pommerischen Landen leider eine solche beschaffenheit

gewonnen, das in wehrendem Kriege der Fürstl. Pommerische
 Stam erloschen, Vndt Sie einer andern Herrschafft notht-
 wendig Sich verwandt machen, Vndt daher mit einer Special
 Versicherung Versehen werden müssen, welches auch S) vmb so
 viele mehr darvmb billig geschicht, wan die Herren Landt
 Ständischen generaliter in den Standt wie Sie Anno 1618
 gewesen bey diesen Tractaten gesetzt worden, das auch auß-
 halb dieses betrübten Kriegeszustandes bey solcher Verenderung
 wan dieselbe bey Friedenszeiten eingefallen dennoch eine der-
 gleichen Special Versicherung Religionis et Privilegiorum
 rechts vndt billigkeit wegen haben musten. Zu G. G. Excell.
 Excell. aber haben Sie die zuverlestige gute Consi-
 dens, Sie werden Ihrem Hohen Verstande nach diese angezogene
 Vff aller billigkeit beruhende motiven für erheblich achten,
 Vndt an Ihren Vornehmen Ortte nicht alleine Von wegen
 Ihr Königl. Maytt. zu Schweden, das die von Uns am
 24. Octob. eingereichte puncta zu Versicherung des Landes
 in den Friedensschluß specialiter mit eingerückt werden,
 befürdern, Sondern auch für Ihre Person darzu respectiue
 gnedig vndt hochgünstig geneigt sein, Inmaßen Wir im Nah-
 men vndt von wegen Unserer Herren Principalen darümb
 Vnter dienstlich bitten thun. Die Pommerische Herr Landt-
 stände als deren wolfahrtrt hieyon vornemblich dependiret,
 werden solches für eine sonderbare hohe gunst vndt favor
 erkennen, Vndt nach möglichkeit mit dero angenehmen Diensten
 es zu verschulden Sich hochst. befeisigen, Vndt Wir thun
 Unser geliebtes Vatterlandt vndt Uns G. G. Excell. Excell.
 bester maßen recommendiren, Vndt Verbleiben.

G. G. Excell. Excell. Dienstl.

Der Pommerische Landschafft an Prälaten, Ritter-
 schafft vndt Stedten, Stettinischer Wolgastischer und
 Stifftischer Regierung Deputirte x.

Dsnabrugt am 10. Decemb. Ao. 1645.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Geschichte der Stadt Schwedt und des Schlosses Bierraden.

V o r w o r t.

Wie es eine der belohnendsten, doch zugleich schwierigsten Aufgaben ist, in gelungenen Monographien den bunten, wechselvollen Verlauf des Lebens zu ruhiger, klarer Anschauung zu gestalten und gleichsam im Abbilde zu zeigen, so läßt sich auch darthun, daß nicht leicht irgend einer historischen Schöpfung das Interesse fehlen möchte, würdiger Gegenstand einer solchen Einzel-Darstellung zu sein. Darüber kann freilich nicht gerechnet werden, wie viel an solchen Interesse gemüthlichen Beziehungen anheim fällt, mithin einem eng abgegrenzten Kreise angehört; von dem Allgemeinen verlangt ja die Monographie überall nur einen geringen Antheil; sie entlehnt aus dem größern Ganzen nur so viel, als zu ihrem richtigen Verständniß, zur Beurtheilung ihrer Stellung und Bedeutung erforderlich ist. Die Innigkeit und Wärme heimatlichen Gefühls erleichtert auch der dürftigen Schöpfung Bedeutsamkeit und Leben, und begleitet sie durch alle Zeiträume ihres Bildungsganges mit nie erkaltendem Reiz. Und wäre es nicht der Beachtung würdig, auf einem verhältnißmäßig kleinen Gebiete, der Entwicklung eines organisch geordneten Ganzen, mit freier, von innen heraus schaffender Thätigkeit, in allen seinen Lebens-Neuerungen folgen, das geschichtliche Werden in irgend einer selbstständigen Sphäre anschauen zu können?

4x

Nach den Resultaten solcher Thätigkeit den Antheil des Interesses an ihr bestimmen zu wollen, ist, vom allgemeinen Standpunkte aus, gewiß zu billigen; es darf jedoch der weniger begünstigten Stadt-Gemeinde, und auf diese ist das Gesagte vorzüglich anwendbar, deshalb nicht alle Bedeutung abgesprochen, ihr kein Unrecht angethan werden.

Das Einzelne ist immer der Widerschein des Ganzen, welches in diesem aufzuziehen, gewiß eine dankbare Aufgabe ist. Wie weit das Gesagte sich an der ihm dargebotenen Monographie bewahrheiten wird, darüber sei andern die Entscheidung vorbehalten; auch an dem kleinen, dürftigen Städte-Messen ist des Bedeutungsvollen genug wahrzunehmen.

Besonders erleichtert wurde die Abfassung durch eine gelungene Barabreit^{*)}, welche die vaterländische Literatur dem Herrn von Probst verdankt. Nicht allein, daß sie zur nochmaligen Darstellung des anzusehenden Gegenstandes bewogen wurde, sie auch bei ihrer fleißigen Zusammenstellung häufig Auskunft, was hier mit Dank ausgesprochen sei.

*) Die Stadt und Herrschaft Schwedt. Ein historischer Beitrag. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Schwedt. 1831. 8., lobend erwähnt in v. Lang's literarisch-historischer Zeitschrift. Heft 2 S. 56 u. Die erste Auflage dieser Schrift erschien i. J. 1824, unter dem Titel: Beiträge zur Geschichte und Statistik der Stadt und Herrschaft Schwedt.

Die Geschichte des Schwedts ist eine sehr interessante und wichtige, die nicht nur die Geschichte der Stadt, sondern auch die Geschichte der Provinz Schweden im Allgemeinen betrifft. Die Geschichte des Schwedts ist eine sehr interessante und wichtige, die nicht nur die Geschichte der Stadt, sondern auch die Geschichte der Provinz Schweden im Allgemeinen betrifft.

In der Geschichte der Stadt Schwedt lassen sich fünf Hauptabschnitte unterscheiden:

Der erste Abschnitt: der Beginn, führt an mit den in ungewisser Ferne zu sitzenden Anfängen nach dem frühesten historischen Erwähnungen des Orts; er würde, da erst mit einer Folge historischer Thatsachen sich ein wirklicher Anfang machen läßt, von der Mitte des 13. Jahrhunderts zu datiren sein, und die Geschichts-Erzählung bis zum Jahr 1480 fortführen, wo Schwedt dadurch, daß es an die Grafen von Hohenstein kam, einen bestimmteren Fortsetzungsangang erhält.

Der zweite Abschnitt: der Aufwuchs, umfaßt die Aufnahme und den allmähigen Wachsthum Schwedts unter den Grafen von Hohenstein, und erstreckt sich bis zum Aussterben derselben im Mannsstamm 1609; wogegen

Der dritte Abschnitt: der Verfall, und die traurigen Schicksale Schwedts während des dreißigjährigen Krieges und seine Bedrängnisse schildert in der darauf folgenden Zeit bis zum Jahr 1670, wo die Churfürstin von Brandenburg, Dorothea, von ihrem Gemahl, Friedrich Wilhelm, Schwedt käuflich erwarb.

Mit ihr treten wir in den vierten Abschnitt, in die Zeit der Blüthe Schwedts. Der wieder auflebende Wohlstand des Städtchens unter jener Fürstin und ihren männlichen Nachkommen erster Ehe: den Markgrafen, bildet das erfreuliche Thema dieser Epoche, des Gegensatzes zu der vorhergehenden. Länger denn ein Jahrhundert war Schwedt das Besitztum

dieses Fürstengeschlechts, welches im Jahr 1798 im Mannstamme erlosch, und mit seinem Tode Stadt und Herrschaft Schwedt auf Preussens Königshaus vererbte.

Und hiermit treten wir in den fünften Abschnitt: die Gleichstellung. Er begreift die neuere Zeit, in welcher wir Schwedt des nicht ohne Gewinn genossenen Vorzuges einer Residenz entkleidet und mit den übrigen kleinen Landstädten auf dasselbe Niveau gebracht sehen; wenn gleich auch, jedoch als geringer Ursach, in manchem glänzenden Momente die frühere Höhe zurückgekehrt scheint; er reicht hinab bis auf die alle historische Unterschiebe nach und nach verwischende Gegenwart.

Erster Abschnitt.

Dürftig ist Schwedts Geschichte in diesem Abschnitt; Analogien verwandter Verhältnisse und einzelne Data aus der Landesgeschichte füllen ihn zumest aus. Während jene uns über die Entstehung und allmälige Vergrößerung des Orts, seine Verhältnisse nach innen und außen Aufschluß geben, bieten diese dagegen, besonders mit dem Anfang des 14ten Jahrhunderts, einen festen Anhalt für die Forschung dar, weshalb wir uns an sie vorzugsweise zu wenden haben.

Die hartnäckigen Kämpfe Kaiser Otto's I. mit den Wenden nennen, falls wir einer oft gewagten Vermuthung folgen dürfen, und zwar zuerst unsern Ort. In dem glücklichen Feldzuge, welchen Hermann, Herzog der Sachsen, zu Anfang des Jahrs 955, wider dieses Volk führte, drängte er die diesmal Angreifenden, nach einem siegreichen Treffen, über die Elbe zurück, und suchte darauf die mit ihren Fürsten nach Suttileiscranne *) Geflüchteten dort zu überraschen und sich

*) Varianten dieses Namens sind Suttileiscane und Sutheliscranne (Leibn. script. rer. Brunswic I. 210, 219) vgl. X. G. Bedekind. Notizen zu einigen Geschichtschreibern des deutschen Mittelalters, Heft 1. 1821.

des Orts zu bemächtigen. Der Angriff mißlang, doch brachte Huen Herrmann einigen Verlußt bei und kehrte mit der gewonnenen Beute sodann wieder heim. So erzählt uns Wittenkind in seinen Geschichtsbüchern.

Unbezweifeltes ist jedenfalls die erste urkundliche Erwähnung Schwedts. Eine im Jahr 1265, am 22. August, aufgestellte Urkunde, kraft welcher der Pommerische Herzog Barnim I. dem Nonnenkloster bei Stettin das Dorf Pommetten, ferner Güterstücke der Münze zu Pyritz und eine jährliche Hebung von $3\frac{1}{2}$ Wispel Roggen aus der an der Welle belegenen Untermühle zu Eigenthum überwies, macht uns auf eine unzweifelhafte Weise, ja vielleicht am frühesten mit unserm Orte bekannt, und führt ihn, was Beachtung verdient, mit der Benennung civitas auf *). Dürftig ist freilich diese Notiz, da Schwedt nur erwähnt ist, um die Lage obiger Mühle

E. W. S. v. Probst, a. a. D. S. 2. 4, liest Sultessorane und übersetzt dies: Schwedt und Kränich (Hohen- und Nieder-Kränich $\frac{1}{2}$ Ml. südl. v. Schwedt), wogegen R. S. v. Lang, a. a. D. S. 57, bemerkt, daß im Slavischen tez oder a und bedeute; swelle wäre in diesem Idiom so viel als licht, hell und orane, grana, so viel als Bergschloß, oder auch nur Befestigung, von chranjm, ich schütze, bewahre, chranenj, die Beschützung, im Lokativ Pluralis, in welchem die Ortsnamen gern ständen; Chranach, Chranich; also Lichtenburg, Leuchtenburg. Außerdem könnte auch Suet, die Welt, die Menge; die Vielheit, eine vereinte Masse mehrerer Häuser, Leiche oder dgl. bezeichnen. So weit von Lang. Vielleicht sichert die zu erwartende Ausgabe des Wittenkind eine Sedart des anscheinend verderbten Ortsnamens, und verhilft dadurch zu seiner richtigen Etymologie, wobei freilich zu beachten, daß die Slavischen Ortsnamen fast durchgängig nomina appellativa sind. Wittenkind, a. a. D. S. 21, der Beschreibung Zellers (contin. itiner. Germ. p. 476): daß Schwedt vormals den Namen Landscon geföhrt habe, folgend, liest Suth-Leisorane und übersetzt dies, zur Unterscheidung von dem im Anclamischen Kreise gelegenen Landscon, durch Süd-Landscon. — v. Leutsch (Markgraf Gero S. 97, Note No. 158) liest Suthselskrame, bezeichnet diesen Ort als obotritisch und sucht ihn in der Gegend der Grenze von Pommern und Mecklenburg östlich von Boizenburg, an der Süde und Kränide. Vgl. über die Quellen zur Gesch. des Jahrs 955 v. Kaumer's regesta hist. Brandg. S. 39, unter d. J. 955. *) Quartum dimidium chorum siliginis in molendino inferiori super Velsuam, erga ciuitatem Suet alto, annis singulis percipiendum. Dreger cod. dipl. I. 486.

zu bestimmen, wir haben sie aber dennoch nicht zurücknehmen, da sie uns zugleich ein historisches Zeugniß ist von dem benachbarten Bierraden, in der damaligen Geschäftssprache (apud rotas) bei den Mältern, d. h. Mühlen, genannt.

Jene Untermühle kann nämlich nicht füglich anderswo gefunden haben, als da, woselbst noch heute, inforn der Ruinen des Schlosses Bierraden, an der Morgenseite des Städtchens dieses Namens, Mühlen angetroffen werden: eine Behauptung, welche spätere Quellen förmlich beweisen. Zunächst eine Urkunde vom Jahre 1269, in welcher der Herzog Barnim I. das Eigenthum der bei Bierraden belegenen Mühle, mit den dazu gehörigen Einkünften und Gerechtsamen, dem beschriebenen Kloster schenkt. Wie zuvor wird die Lage der Mühle an der Welse bestimmt und noch hinzugefügt, daß sie zwischen dem Dorfe Blumenhagen und der civitas Zwet liege, an der öffentlichen Landstraße, oder, wie die Urkunde es ausdrückt, da wo der Zug des königlichen Weges sey *). Beide Urkunden sprechen offenbar von derselben Mühle und zeigen die allmächtige Uebertragung derselben an das genannte Kloster, welches zuerst nur eine Kornhebung aus ihr erhielt, während es jetzt die ganze Mühle mit ihrem Grund und Boden, ihren sämmtlichen Einkünften und Gerechtsamen eigenthümlich erwarb.

Eszt sich freilich aus der Benennung civitas auf den Umfang und die Bedeutung Schwedts kein sicherer Schluß herleiten, indem es die Urkunden mit solchen Beinamen oft nicht genau nehmen; so dürfte doch hieraus soviel mit Bestimmtheit zu folgern sein, daß es sich von der Anlage eines Dorfs werde merklich unterscheiden haben und mehr als eine

*) Proprietatem mblendini, nuncupati ad quatuor rotas, siti supra Welsam fluvium, et in ipso Ravio; inter villam Blumenhagen et civitatem Zunoeth, ubi transitus regio vie erstat. Dreger l. c. I. 551.

Wilderlassung wendischer Fischer (Kieper) gewesen sein, da es sonst wohl bloß villa genannt worden wäre. Das nicht entfernte Garz, ferner Streifenhagen waren damals schon zu deutschen Städten umgewandelt *); möglich, daß auch Schmiedt bereits in dieser Zeit ein festes Schloß besaß und sich in der Nähe desselben eine städtische Niederlassung gebildet hatte. ...Treffen wir doch auch gleichzeitig ein edles Geschlecht dieses Namens an, was unsre Vermuthung unterstützen dürfte. In einer Urkunde vom Jahre 1266 finden wir nämlich unter den Zeugen: Henricus de Zwet aufgeführt, als einen der Vasallen des Herzogs Barnim I., der durch selbige der Marien-Kirche zu Stettin Privilegien ertheilte **).

Wahrscheinlich muß hierbei erwogen werden, daß die spätere Her-

*) Herzog Barnim I. bewidmete Garz mit Magdeburgischem Recht, städtischen Gerechtsamen i. J. 1240 Dieger l. c. I. 139; derselbe Fürst gründete die Stadt Streifenhagen i. J. 1254 ungedr. Urk. Das unlängbare, große Verdienst Barnim's I. um die Germanisirung Pommerns durch Begründung deutscher Städte, so wie durch Begünstigung der, meist aus Niedersachsen einwandernden Kolonisten wird fast nirgend nach Gebühr hervorgehoben, dagegen herkömmlich geeifert, über seine Schenkungen an die Klöster. Wer die damalige Stellung und Wirksamkeit der Kloster-Geistlichen aber zu würdigen versteht; dem werden auch diese Begabungen keinesweges als müßig vorkommen. Was von den Klöstern — um nur zwei Seiten ihrer mannichfachen Thätigkeit anzudeuten — für die Wilderung des Verhältnisses der Leibeignen, der unter dem Druck lästiger Abgaben und Dienste gelassenen Wenden; und ferner für die Kultur des Bodens geschehen ist, findet selten wahre Anerkennung. Sgl. hierüber die vor trefflichen Abhandlungen des Prof. Eg. Giesebrecht: die Bauern im Lande Stettin unter Barnim v. Guten (N. Pom. Prov. Bl. II. 33) u. des Geh. Reg. Rath's G. W. von Hauners, der Cistercienserklöster, Kampen am Rhein und Amelungsborn Besitungen in der Prignitz (von Edebur. Allg. Archiv, VIII. 305 re.) **) Pribizlans, noster marisalfens, Fridericus de Hyndenboug, Henricus de Zwet, Henricus de Wylsekendorf *fideles nostri*, Dieger l. c. I. 491. Doch könnte dieses Geschlecht auch seinen Namen führen von dem früher zum Kloster Belbuck gehörigen Dorfe Schmiedt, 1 1/2 Ml. südlich von Treprow an der Rega. In Diegers, wod. dipl. I. finden wir es mit folgender Schreibart: Sawetie; (1224) S. 113; Zwete (1227) S. 125; u. (1240) S. 209; Sawet (1269) S. 549, wobei es jedoch fraglich, ob diese Namen richtig gelesen sind.

Behaltung des Stadtrechts mit Schwedisch ausdrücklich auf sechs
 Bewohnungen, auf die Gethellung von adelichen Privilegien
 und Gerechtfamen sich bezieht, woznach also so ganz müßig
 über bedeutungslos das Wort civitas in dem erwähnten bei-
 den Urkunden nicht stände.

Schwedisch horte damals, in mancherbeobachtet Besch, den
 Markgrafen von Brandenburg an, denen es erst späterhin,
 wenn gleich nicht davor, entzogen werden sollte.

In den Kriegen, welche diese in der zweiten Hälfte des
 vierzehnten Jahrhunderts mit Pommern führten, und die be-
 sonders gegen den Ausgang dieses Zeitraums hin Pommern
 in sich völlig entzweiten und Vaskum und Städte in offenem
 Kampf gegen ihren Landesherren riefen, finden wir Schwedt,
 wenn auch nicht als theilnehmend an diesen Kämpfen, je-
 doch — und was sorgfältig beachtet sein will — bei dem
 merkwürdigen Vertrage, welcher ihnen ein Ende gebiet, als
 seine Mitbürgerschaft des Friedens genannt. Um die Mitte des
 Jahrs 1284 waren nämlich die, wohl schon früher von den
 Streitenden mit einander gepflogenen, Unterhandlungen zu ei-
 nem Schiedsrichtlichen Güte-Vergleich geheißen, durch wel-
 chen eine völlige Beilegung aller ihrer Zwistigkeiten herbeige-
 führt worden sollte. Auf der einen Seite sehen wir die Mark-
 grafen Otto und Conrad, auf der andern den Herzog Bogis-
 law von Stettin und den Fürsten Wlodek von Rügen unter-
 handeln, wobei die gänzliche Entscheidung jedoch auf den Aus-
 spruch von vier Schiedsrichtern des Erzbischofs von Magde-
 burg, und der Herzöge von Sachsen, Braunschweig und Li-
 neburg gestellt wurde, und beide Parteien, nachdem sie sich
 über mehrere wichtige Streitpunkte geeinigt hatten, unter ei-
 ner von ihrer Ritterschaft und einigen ihrer Städte übernom-
 menen Bürgerschaft sich friedlich ausöhnten. Die märkischen

*) Vgl. Balti Stud. Jahrg. 2 Hft. 1. S. 128, wo diese wichtige Ur-
 kunde aus dem Original vom Bf. mitgetheilt worden ist. Im Eingang lautet

Städte, welche sich für die Ausbreiterhaltung dieses Markens seitens ihrer Landesherren versahen, waren Paganow, Angermünde, Schwedt und Königsberg. Nach demselben Urtheile ist, wenn man berechtigt anzunehmen, daß diese Städte, um überhaupt zu solcher geleisteten Beschützung fähig zu sein, eine Bedeutung haben mußten, so läßt sich daraus mit Grund folgern, daß auch Gersdorf damals ein gewisses Ansehen zu behaupten habe, wodurch wol ein es Theil am dem allgemeinen Angelegenheiten des Landes erhalten konnte.

Auf dem Schlosse zu Wierubitz, oder dem würtlichen Landbrun der Metunde, zufolge**), in der Nähe desselben, wurde dieser mit so mancher Hinsicht beachtliche Fiskusvertrag abgeschlossen.***)

Auch über die innern Verhältnisse des Orts geben uns bereits in dieser Zeit die Urkunden einigen Aufschluß.

Von den Hausstätten und den zu den einzelnen Wohnhäusern gelegten Hufen erhoben die Markgrafen einen Zins, denselbe als nachbares Eigenthum behandelten, und gleich andern Grundstücken verkauften oder doch sonst darüber verfügten. So verkauften im Jahr 1295 die Markgrafen Otto, Conrad Johann, Otto und Heinrich an das Siftricenser Kloster Rodwin aus dem Hufen-Zinse ihrer Stadt Gersdorf acht Talente

ist: Inter istros principes, dominos Ottone et Conradum, marchiones Brandenburgenses, ex una, et viros nobiles, dominum Bugzlaum, ducem Sclavorum, et dominum Wizlaum, principem Ruyanorum, parte ex altera, super vniuersis causis discordiarum radicer terminandis, est in hunc modum, eorum fidelibus mediantibus, placitatum. — S. 130, 3. 1 b. v., ist zu lesen anstatt quoniam: domini, u. ebenfalls 3. 6 v. o. statt debet: debitor. *) Nomina civitatum sunt hec: Paganaw, Angermünde, Zwet et Königesherch. Auf Seiten der Pommerischen Fürsten verbürgten sich Stetin, Penkun, Gripenhagen et Gardin. **) Acta sunt hec apud rotas. ***) Urkunden über solche und ähnliche Verhandlungen finden wir ausgestellt, bald in Dörfen, bald auf freiem Felde, auf Grenzstellen u. s. w. Sgl. Höfer's klassische „Auswahl der ältesten Urkunden Deutscher Sprache.“ S. 360. 365. 362.

und zwei Solidi *), mit dem Hinzufügen, daß sobald diese Rente sich aus dem genannten Zinse nicht vollständig entnehmen ließe, das Kloster alsdann befugt sein solle, das Fehlende von der von den Hausstätten daselbst erhobenen Abgabe zu ergänzen.

Wahrscheinlich hatte das Kloster Korin den Markgrafen eine Summe Geldes geliehen, welches Geschäft bekanntlich im Mittelalter, um das Kirchenverbot zu umgehen, in die Form des Pfandcontracts gekleidet und als „Wiederkauf“ überall gestattet war, und dafür obige Renten als Zinsgenuß erhalten. Das Übertragen derselben zu vollem Eigenthum geschah vielleicht aus besonderer Gunst der Markgrafen, die zugleich Verkauf und Schenkung verbanden, und dadurch sich ihres Rechtes der Einlösung begaben **).

*) Otto, Cunradus, Johannes, Otto et Hinricus, dei gracia Brandenburgenses et de Lande berg marchiones noticiam cupimus peruenire, quod ecclesie korinensi, ord. cisterc., vendidimus et donauimus proprietatis titulo octo talenta cum II. solidis redditum, brandbg. monete, in censu mansorum nostre ciuitatis Zwet, ac in alio censu ibidem, qui vulgariter worttins nuncupatur, ut si defectum denariorum habuerit in censu mansorum predictorum, in alio censu dicto worttins summam VIII. talentorum cum II. sol. complebit, perpetuo possidenda. Testes: Ludolph. de Wedele, Tythardus de Wosterowe, Hinricus de Dossa, H. et A. de Blankenborch et Hermannus Bötel, milites. Actum et datum Zwet. a. domini M. cc nonagesimo quinto, feria tertia proxima post diem Barnabe apostoli. **) Die Bedeutung des Ausdrucks *Worttins* — andere Schreibarten verschwebete etwa die Nachlässigkeit der Urkunden-Schreiber oder Herausgeber — läßt sich aus Urkunden erläutern. Duae areas, que vulgariter dicuntur worttins. Urk. v. J. 1341. ff. pro arearum agris, quod *wordeland* dicitur. Urk. v. J. 1310. Schöttgen et Kreisig. dipl. III. 22. ff. ad areales agros, *wordeland* vulgariter dictos. Urk. v. J. 1313. Schöttg. III. 23. Es war eine jährlich zu entrichtende Abgabe: *censu annuallis, qui in wigo dicitur wordetins.* Urk. v. J. 1290. dipl. Garz. fol. VII. Interessant ist die Zusammenstellung der verschiedenen Grund-Abgaben in der Urkunde über die Beibehaltung *Freienwädes (Wrienwäde)* mit städtischen Gerechtigkeiten durch die Herrin von Wedel: Item predicta ciuitas habet censum de subscripis villis:

Nicht interessant wird uns diese Nachricht noch dadurch, daß die dargestellte Verhandlung zu Schwedt geschah, und vermuthlich auf dem dort befindlichen Schlosse vor sich gieng. Unsere vorhin gedäuferte Annahme, daß schon früh in Schwedt ein Schloß errichtet worden sey, erhält hierdurch einige Gewißheit. Der kaum zugängliche Ort, rings von der Oder umströmt *), von Möräften umgeben, mochte gleichsam selbst, zur Vermehrung des hier von der Natur gewährten Schutzes, aufgefordert haben, eine Feste anzulegen, deren Vorhandensein eine etwas spätere Urkunde außer allen Zweifel setzt.

Einige Jahre darauf (1287) bestätigten die Markgrafen Otto und Conrad die Ketterer, Johann und Otto die Jüngeren diese Uebertragung, welche nur dahin eine Aenderung erlitt, daß der etwaige Ausfall an der dem Kloster verschriebenen Rente, aus dem Hufenzins der Stadt Zehdenick gedeckt werden sollte **). Der von den Hausstätten in Schwedt er-

Primo de tredecim mansis, in metis dicte ciuitatis situatis. Item habet censum intra ciuitatem, dictum Rudepenning, de curiis habitantium in eadem. Item supradicta nostra ciuitas habet censum, nominatum vulgariter wordetyns, de C iugeribus et quarto dimidio iugere, de quolibet pro censu annuo solidum denar. usualium tollerando.

Hufenzins und Wirthzins seyn wir hier bestimmt unterschieden, jenen auf die innerhalb der Stadt belegnen Häuser, diesen dagegen auf die zu denselben gehörigen Wohnstätten und Gärten gekgt. Wirth bezeichnet noch jetzt im niederdeutschen das unmittelbar hinter den Bauergehöften belegene Stück Landes, meist als Garten benutzt und vom Acker durch eine Bewegung getrennt; abgeleitet erscheint die Bedeutung für ein einzelnes abgegränztes Stück Acker's geringer Größe. Der hier nicht näher benannte Hufenzins wurde von den in der städtischen Feldflur begriffenen Aekern entrichtet. Sgl. Riedel d. Mark Brandenburg II. 303. 304 u. a. D.

*) Auf scherzhaftige Weise hat H. v. Probst, a. a. D. S. 3, dies fast zur Gewißheit erhoben.

***) Otto et Conradus, seniores, Johannes et Otto iuniores marchiones brandbg. bestätigen diese Schenkung de censu mansorum ciuitatis nostre Zweth, hinzufügend.... verumptamen eum in prefato censu VIII. tal. et II. sol. paterentur defectum, nos huiusmodi assignamus a censu mansorum ciuitatis nostre Cedenik

höhere Zins, dessen in dieser Urkunde nicht gedacht wird, sollte mithin damals eine andere Bestimmung erhalten; und mochte wieder an die Markgrafen abgetreten sein: ein mit dem Wortten der früheren Uebertragung zwar nicht füglich zu voreinander Besiz-Wechsel, dem wir aber in vielen ähnlichen Fällen, aller juristischen Formen und Formeln ungenügend häufig begegnen.

Unmittelbar gelegen an der großen Heerstraße, welche die Marken mit Pommern verbindet, nahm Schwedt gewiß an dem schon damals nicht unbedeutendem Handelsverkehr einigen Antheil, über welchen jedoch uns die Urkunden nähere Auskunft vorenthalten. Nur den Beweis liefern sie, daß bereits in sehr früher Zeit der Waarenzug aus den Marken nach Stettin sich den näheren Weg über die Dörfer Reinekendorf und Tantow gesucht hatte, zum Nachtheil des hierüber eifersüchtigen, einflußreichen Garz.

Zu Gunsten dieser Stadt verordnete im Jahr 1302 die Herzogin Mechtildis, welche nach dem Tode ihres fürstlichen Gemals, Barnim's I., in dem ihr als Wittthum eingeräumten Lande Stettin Hoheitsrechte ausübte, gleichzeitig mit ihrem Sohne, dem Herzoge Otto I., daß alle Kaufleute und Handeltreibende, überhaupt kaufmännischer Verkehr jeder Art, die von Schwedt über Reinekendorf, Tantow und andere auf diesem Wege belegene Dörfer nach Stettin führende gewöhnliche Handelsstraße meiden, und dagegen den Weg über Garz dorthin einschlagen sollte; so beim Hin- wie Rückwege, wobei ihnen Zollfreiheit zugesagt wurde *). Den also verpönten

recipiendum temporibus perpetuis et tollendum. Testes: Conrad. et Herman. de Redere. Zabellus de Plawe. et Hermannus de Stoven, milites a. d. M. cc. nonagesimo septimo in Leuenwolde, sabbato ante: Indica me Deus.

*) In fanore, quem iegerimus ciuitati garz, sagt die Herzogin in dieser Urkunde, et in eius emendacionem sibi alloquimus stratum

Weg überlies sie der Stadt Garz, und sagte die Drohung hinaus, daß falls es Jemand wagen würde dieser Bestimmung zuwider zu handeln, der solle wissen, daß er an ihr und der Stadt Garz verbrochen habe. Allein der Urtheil des nähern und besseren Weges, welcher die sumptigen Bruchgegenden Schwedts vermied, mochte nicht selten zu Uebertretungen dieses, weniger die Förderung des Handels als den Gewinn einer einzelnen Stadt berücksichtigenden Privilegs führen, weshalb Garz sich späterhin eine Erneuerung dieses einträglichem Vorrechts zu verschaffen wußte.

Ob wir jedoch diesen innern Verhältnissen weiter folgen, wird es dienlich sein, einen Blick zu thun auf die mächtiger umgebenen Ort berührenden politischen Verhältnisse des Landes.

Von Neuem waren die Markgrafen mit den Herzogen

communem mercatoriam et vectigalem a ciuitate Swetz transeuntem per uillas reynekendorp et tantow et reliquis uillis eiusdem uie uersus stetyn, ita quod omnes mercatores, vectigales uel qualescunque mercature, fuerint, relicta strata memorata, per ciuitatem gardz transire debeant uersus stetyn, et a stetyn redire uersus ciuitatem gardz, libere in ciuitate gardz ab omni impugnatione exactionis.

Die betreffende Stelle in der dritten Art. des Hgs. Dito I. ist hiermit gleichlautend, bis auf die Abweichungen: nostre ciuitati g. und sweyt. Beide Urkunden haben das Datum gardz ao. inc. d. m. ccc. II. feria quinta ultima ante festum ascensionis dei, hora uespertina, VIII. kl. iun. luna XXIII. et dipl. garz, fol. III. u. VIII. Dasselbst finden sich auch niederdeutsche Uebersetzungen dieser und der übrigen dort enthaltenen Urkunden, aus der Mitte des 15. Jhdts. stammend. Die obige Stelle lautet in dieser Uebersetzung also: Dat., wi in gunst, de wi dragen to vnser (f) stad garz vn. to erer beteringe, hebbe wi or sögelecht de gemeine marktstrate vn furstrate, van der stad sweit dorhgance dorch de dorpe reinekendorp vnde tantow vn dorch de anderen dorpe vortan des zuluen wegcs na stettin, also dat alle fremere, marktstade; vurude ebor watterlechs kopflaginge so werden zyn, scholen vutgeuen de vorgedachte strate vn scholen wesen dorch de stad garz na stettin, vn von stettin wedertomen to garz, vry in de stad garz van aller ansedtinge der beschattinge. Hiermit stimmt die Uebersetzung der Urkunde des Herzogs Dito I. wörtlich überein. Garz hörte bis 1316 zum Reichgedinge der Herzogin Mechthild. Cell. II. G. Not. 5.

von Pommern in Fehde gerathen, waren verwundet in deren Lande eingefallen und hatten Fiddeshow, Ekenitz nebst anderen festen Plätzen erobert (1302). Allein Otto's I. entscheidender Sieg bei Stendel, unweit Biervaden (1303), bewirkte alsbald einen Vergleich, durch welchen der Herzog wieder in den Besitz jener Orte kam. Bis zum Ausgange des Ascanischen Hauses ruhten darauf die Waffen, um sodann desto nachdrücklicher geführt zu werden.

Der bewunderte und gefürchtete Waldemar war gestorben; der letzte Sproß der Ascanier der mütterlichen Gode zurückgegeben, als mecklenburgische und pommersche Herzogthümer, selbst einander feindlich und sich bekriegend, die Grenzen der Mark überschritten, um von den als Beute angesehenen Landen einen möglich großen Theil an sich zu bringen. Und schon haben wir uns der Zeit genähert, wo Schwedt häufiger in der Landesgeschichte genannt wird, was uns vor jetzt ab nöthigt, öfter aus dem kleinen, eingeschränkten Kreise heraus in das weitere Gebiet zu treten. Während jener verwüstenden Einfälle war Schwedt nicht selten naher Zunge, auch selbst der Wahlplatz hartnäckiger Kämpfe, denen die natürliche Wehrhaftigkeit des Orts, — umschlossen von einem mächtigen Strom, dessen Uebergang es beherrschte, und dessen sumpfiges Uferland überdies die Annäherung erschwerte —, verbunden mit dem hier und in dem benachbarten Biervaden vorhandenen festen Schlosse, den Streitenden immer wieder benutzte. Haltpunkt gab. Kaum war einem entscheidenden Treffen ein Waffenstillstand, ein Vertrag unter den Kriegführenden auf einige Jahre gefolgt, als nach dessen Ablauf, oder auch wohl schon früher, die ungeru aufgegebenen Fehde mit verdoppeltem Eifer sich erneute. Zunächst galten diese Kämpfe dem Besitz des Uckerlandes, um welches sich Mecklenburger und Pommern stritten, ihr eigentlicher, nie verfliegender Quell lag jedoch in

der von Brandenburg über Pommern behaupteten Lehns-
herrschaft *).

Schwedt, als städtische Gemeinde, war bei diesen, mit geringen Unterbrechungen, durch Jahrhunderte sich fortziehenden Kämpfen nur zusehend, ohne eigene und thätige Theilnahme, ohne jene, nur aus selbst erzwungener Unabhängigkeit geschöpfte, Kraft, ein Gewicht in die Waagschale der Ereignisse zu legen, wie es andere, begünstigtere Stadt-Gemeinden vermochten. Einigemal nennt es uns zwar, um diese Zeit, die Geschichte in näher Verbindung mit den erwähnten Feinden, doch gleichsam als Aufwand sehen wir es dann nur behandelt, um eine getroffene Einigung aufrecht halten zu helfen, oder es könnte auch wohl der sich Vergleichenden zum Versammlungsorte:

... Folgen wir jetzt den Hauptbegebenheiten dieser Kriege, welche im Jahre 1326 erfüllt begannen:

„Besorgniß vor dem Uebel der mecklenburgischen Waffen führte in diesem Jahre die pommerschen Herzöge zu einer engeren Einigung unter sich, worauf sie einen Einfall in die Ufermark unternahmen und einen ansehnlichen Theil derselben eroberten. Fruchtlos bemühte sich Heinrich von Mecklenburg ihnen das Grobste wieder zu entreißen; verheerend drang er bis Stettin vor und bestürmte Vieraden **). Pasewalk und Prenzlau begaben sich förmlich unter den Schutz der Herzöge Otto, Wartislaw und Barnim und nahmen sie zu ihren Beschirmern und Vormündern an (1321 ***); auch

*) Ein sehr schwierig zu erörternder Gegenstand, der bisher keineswegs gründlich behandelt worden ist.

**) Kantzow (Pomerania I. 314) erzählt von diesem Zuge sehr ungenügend, und seiner sichern Quelle folgend, weshalb seine Angabe, Dgg. Helmold habe damals, den Herzogen zuwider, Vieraden erbaut (?) zu bezweifeln ist. Wahrscheinlicher ist, daß er einen Angriff auf dasselbe versuchte.

***) Feinden ghecovge unde ghenomen hertoghen Otten, h. Warzlaw vn h. Barnym von Stetin in beschermereu unde in vormundereu so lautet die betreffende Stelle in den Urk. d. St. Prenzlau und d. St. Pasewalk. Vgl. Poesfers Auswahl S. 355.

gingen die Herren von Werle und der Bischof von Schwedt mit dieser ein Bündniß ein, und gelobten ihnen Beistand zur Eroberung der Schlösser Biertraden und Schwedt (1321).

Zum Nachtheil Schwedts übertrugen die Herzoge Otto und Wartislaw den früher von Oderberg nach Schwedt verlegten Zoll von letzterer Stadt auf Garz *), und zwar erfolgte diese Uebertragung in so allgemeinen Ausdrücken, daß man sich versucht halten möchte anzunehmen, in Schwedt sei von da ab nicht ferner ein Zoll erhoben worden. Nichts desto weniger finden wir jedoch hier, in späterer Zeit, und zwar nicht lange darauf, einen Zoll, dessen Einkünfte, wie die folgende Darstellung ergeben wird, keinesweges unbedeutend waren. —

Ohne besondern Erfolg dauerte die Fehde in den nächsten Jahren, doch mit Unterbrechungen, fort. Die Uckermark war nun völlig in den Händen der Pommerschen und Mecklenburgischen Herzoge, die, ihren gemeinsamen Vortheil erwägend, um das Grobste auch zu sichern, ein Bündniß mit einander aufschloßen (1324) **). Einige Monate zuvor hatte Kaiser Endwig seinen Sohn, den Herzog Ludwig von Baiern, mit den Marken und Pommern beliehn (Jun. 24). Als bald vertrat sich Heinrich von Mecklenburg mit dem neuen Markgrafen wegen der uckermärkischen Eroberungen (1325 Mai 24) und wandten sich die von Pommern eingenommenen Städte des Uckerlandes an ihren rechtmäßigen Herren. Vergebens erhobn die Herzoge von Pommern hiergegen Einspruch; der Kaiser

*) Theoloneum, angariam, in wigo Ungheld dictam, quam a Swed adersberch transposuimus, propter maiorem rei publice utilitatem transferimus seu transponimus in hiis scriptis ad ciuitatem nostram gardz. cf. Dipl. Garc fol. XI. (Dat wy.... den tol, vngelt genomē, den wy van sweit to oderberch vorlecht hebben, om groter nutticheit des gemeynen besten vorandern edder vorleggen in dessen schariften to vnsē stad gardz. ebendas. fol. X.)

**) Hoefers Auswahl S. 359.

weigerte ihnen sogar die Reichsbelehnung mit ihren Erbländern. Dies bewog sie zu einem Bündniß mit dem Könige Wladislaw von Polen (1325 Jun. 28.), und vereitelte die Bemühungen Christophs von Dänemark, wie des Grafen Ulrich von Lindau, (1326) die Herzoge mit dem Markgrafen zu vergleichen *). Auch die persönliche Zusammenkunft dieser Fürsten bei Lippehne führte nur zu fruchtlosen Unterhandlungen und brachte keine Ausöhnung zu Stande. Da alle Aussicht schien zu einer solchen geschwunden, als der Kaiser die Herzoge von Pommern an den Markgrafen zur Lehnsempfangung wies (1328. Jan. 27).

In diesem Jahre bestätigte Herzog Otto der Stadt Garz daß ihr bereits i. J. 1302 ertheilte einträgliches Vorrecht, daß der Handelsverkehr und Waarenzug aus den Marken nach Pommern ausschließlich durch diesen Ort. Statt finden sollte. Von Neuem wurde der kürzere, gewiß unakte, Weg unter sagt, und näher festgezt, es solle die gemeine öffentliche Straße, deren sich die Kaufleute auf ihrem Wege von Schwedt nach Stettin bedienen, sie möchten nun reiten, fahren oder gehen, wie vorher, durch Garz führen und der ältere Weg über die Dörfer Reinetendorf und Lantow gänzlich abgestellt sein. Die Stadt erhielt zugleich vom Herzoge die Befugniß, die hierwider handelnden Kaufleute durch ihre Boten an die landesherrliche Bestimmung zu erinnern, die Widerspenstigen zu paaren zu treiben und gefänglich einzulehen zu lassen, und vor ihrem Schultheiß wegen ihrer Aufsjügkeit und Uebertretung des Statuts gerichtlich zu belangen. Auf keine Weise sollten sie sich aber an den Uebertretern durch Verraubungen vergreifen, wogegen der Herzog ihnen für obige Fälle seinen besondern Beistand zusagte **).

*) Ueber den Vermittlungs-Versuch des Grafen von Lindau. Sgl. Hoefler, a. a. D. S. 360.

**) Quod via communis vel strata publica, qua utuntur mercatores equitando, vectigando, ambulando a Zwed vique Stetyn,

Wie schon dieser Schritt als eine unfreundliche Begegnung des Markgrafen gelten konnte, so sprach die Verbindung mit Heinrich von Mecklenburg *) noch bestimmter die Gesinnung der Herzoge von Pommern aus, und enthüllte ihr Vorhaben. Wiederum entbrannte die Fehde. Markgraf Ludwig, erst in der Neumark geschlagen, erlitt darauf zwischen Ungeremünde und Bierraden eine entscheidende Niederlage (1329), welche einen Waffenstillstand zur Folge hatte (1330). Auf der Hälfte vor Bierraden kam diese Abkunft in Form eines „rechten Handfriedens“ zu stande, an welchem „den alten Domherren von Cammin“ und ihren Verbündeten Theil gegönnt war. Bis zur nächsten Fastenzeit sollte er in Kraft sein.

Ausbedungen wurde darin, daß während seiner Dauer drei von jeder Parthei zu ernennende Schiedsrichter, bei gewährter Sicherheit ihrer Person, abwechselnd in Stettin und

et redeundo a Stetyn vsq̄e Zwed per ciuitatem nostram gardi amplius veluti in antea procedere debeant..... adimms etiam dicte nostre ciuitatis consulibus ac vniuersitati facultatem et posse per suos seruos mercatores monere et inducere, v. secundum matris nostre... et nostrum decretum et statutum per ciuitatem nostram gardz equiando, vectigando, amulando pergant sine vadant; rebelles vero compellebant et in eorum ciuitatem..... captiuos introducant; incusatos eisdem iure eorum sculteto pro ipsorum rebelliam et transgressionibus..... nostri statuti. Non tamen eosdem rebelles et transgressores debent aliquibus depactionibus aggravare, cf. dipl. gard fol. XI. Die niederdeutsche Uebersetzung dieses Passus lautet dort also: dat de gemeyne wed edder strate, her sich bruken de koplude ridende, varende, gande van swert to stetin, vn wedder komende van stetin to swert, nu meer doch vnse stad garz reisen scholen.... my hebben of gegenen..... der gen. vnf. stad raat mannen vn der gemeinheit de gewalt vn macht, dat zy doch ore knechte de koplude scholen vormanen vnd foreizen, dat zy nach deme vnser moder vorgeu, vn vnseme willen, vn nach vnseme gesette reisen edder gan scholen..... de weddertrigeschen ouer kolen zy twingen vn gefangen in ore stad.... insuren, vn beklagen zy met rechte vor deme schulden vmmere ere weddertrigesheit vn vnnge de ouertredinge des gesettes..... doch scholen zy de zuluen weddertrigeschen vnde ouertredere wed etliken affdingen nissen nicht beschweren.....

*) Am 15. Nov. 1328 wurde dieses Bündniß abgeschlossen. Hofer's Auswahl. S. 363.

Weswall alle Streitigkeiten, sowohl ihrer Fürsten als deren Vasallen und Städte, verhandeln und zugleich befugt sein sollten, nach eigenem Gutdünken den Handsrieden weiter zu verlängern. Als Bürgen für dies von ihm geleistete Angebots stellte der Markgraf seine Vasallen: Bertram von Greifenberg, mit dem Schlosse Schwedt, und Hasse d. A. und Bedege von Wedel, mit dem Schlosse Bohn *); und war dabei die Bedingung eingegangen, daß im Fall, er den Frieden verleihe, und auf an ihn. ergangenes Namahnen nicht binnen vierzehn Tagen Ersatz leiste, die genannten Bürgen mit ihren Schlössern sich so lange zu den Herzogen halten sollten, bis die Verletzung gesühnt sein würde.

Da jedoch auch dieser Schritt zu keinem vollständigen Vergleich half, die Friedens-Unterhandlungen sich vielmehr abermals zerschlugen, so vereinigten sich die pommerschen Herzoge mit den sämtlichen mecklenburgischen Herren (1331), worauf die Fehde von neuem losbrach.

Bis zum Krenner-Damm drangen die Verbündeten, von dem ritterlichen Barnim III. geführt, unaufhaltsam vor und besetzten hier, nach nochmals versuchten Unterhandlungen, den Markgrafen Ludwig völlig (1331). Den Bemühungen des einflussreichen Bischofs Friedrich von Camin, der während dieser Zeit die Rügenland feindlich überzogen hatte, und des Herzogs Rudolf von Sachsen gelang es endlich, den Frieden zu vermitteln, in welchem der Markgraf, gegen Erlegung einer ansehnlichen Summe Geldes, die Uckermark zurück erhielt **) und

*) Bertramme van Greifenbergh mit dem Slote tu Zweth unde oden Hasse unde Bedeger van Wedele mit dem Slote tu den Bane.... Dese Bedinge sint gheschen vpper helden vor den tzen raven. Bgl. Hoefler a. a. D. S. 365. Damals waren also die Herren von Greifenberg mit dem Schlosse zu Schwedt beliehn, oder hatten es auf Schloßglauben inne; spätere historische Zeugnisse beweisen, daß sie in Schwedt Besizungen hatten.

**) Unter'm 6. Febr. 1332 erlies Kngf. Ludwig ein Mandat an den

mit ihr auch wohl Schwedt und Herraden, deren fast wahrscheinlich die Pommeren auf diesem glücklichen Zuge benachthigt hatten.

Der Abschluß eines Landfriedens auf drei Jahre, den die Herzoge Otto und Barnim mit dem Markgrafen Ludwig bald nachher eingingen (1333), verhielt der so entstandenen Waffenruhe längere Dauer, für welche der Bischof von Cammin und Johann Graf von Guskow, die mit den Herzogen diesen Landfrieden beschworen und dessen Aufrechthaltung angelobten, die Bürgschaft gleichsam mit übernommen hatten *).

Da dieser Ausgleichung nahmen denn auch die Wolgastischen Herzoge Ebel. Schon im Jahre darauf kam es zwischen der Herzogin Elisabeth und ihren Söhnen, den Herzogen Bogislaw, Barnim und Wartislaw, mit dem Markgrafen Ludwig zu einer Einigung, kraft welcher beide Theile sich zu gegenseitiger Unterstützung und Hülfleistung wider ihre und ihrer Vasallen Widersacher und Befehder, die nicht zu Recht stehen wollten, verpflichteten. Auf dem Schlosse zu Schwedt, am Vorabend der h. Barbara (Dec. 3.), wurde diese Einigung aufgerichtet **).

Obiger Landfrieden war kaum abgelaufen, als sich neue Streitigkeiten erhoben, die jedoch der Bischof von Cammin glücklich beizulegen wußte (1336 Febr. 28) ***).

Marshall Grisco: die Vasallen, Städte und übrigen Einsassen des Uckerlandes (circa vkrain et ultra oderam) anzumanen, die den Herzogen Otto und Barnim von Pommeren als Schadenersatz schuldigen 6000 Mark Silbers, deren Abtragung sie zeitlich ohne rechtlichen Grund verzögert hätten, zu erlegen. Wahrscheinlich war dies die in erwähnten Frieden ausbedingene Summe. Gerken. cod. dipl. Brandbg. III. 93 nr. 21.

*) Gegenw. to Lippen in der stad, na Godebord M. CCC. XXXIII. an sente Peters und Pauls Xuend. Gerken. cod. dipl. Brandbg. I. 166, nr. 91.

**) Datum et actum Zweth. a. d. M. CCC. XXXIV. in vigl. Barb. virg. ucf. Gerken. cod. dipl. Brandbg. I. 164 nr. 82.

**) Poeser's. Auswähl. S. 370.

Dem wiederholten Ansuchen des Herzogs Barnim gelang es denn auch jetzt, und wohl in Folge seiner glänzenden Thaten, vom Kaiser die Beilehnung mit seinen angestammten Erblanden zu erhalten. Der Kaiser löste zugleich den frühern Lehnverband zwischen Pommern und der Mark auf, wogegen beide Länder, durch eine Erbvingung der Stettinischen Herzoge mit dem Markgrafen Ludwig, von nun an in ein noch innigeres Verhältnis, als früher anzunehmen ist, traten (1338). Die häuslichen Zwistigkeiten, welche hieraus unter den pommerschen Herzogen erwachsen, dienten nur dazu, Barnim's Treue, — Pommern's schönsten Ruhm —, zu bewahren und die aufgerichtete Einigung noch fester zu schließen (1389).

In demselben Jahre erneuerte Herzog Otto von Stadt Garz das ihr früher ertheilte Privilegium, hinsichtlich des ausschließlichen Gebrauchs der von Schwedt nach Stettin durch selbige führenden „Heerstraße“, welche er dieser Gemeinde zu Eigenthum überwies, und zur Besserung des dort angelegten Damms sie ermächtigte, von jedem Auswärtigen, der denselben zu Pferde bereise, einen Denar Zoll zu erheben *). Die unter dem unmittelbaren Schutze des Landesfürsten, doch zugleich unter der höheren Obhut des Rechts stehenden Heerstraßen, die eben daher die Benennung königliche Straßen führten, gewährten jenem, als ein schon früh gekanntes Hoheits-Recht, die einträgliche Befugniß, von Auswärtigen, die selbige behufs des

*) *Apposimus etiam et titulo proprietatis,..... civitati garda communem viam et stratam publicam, que Herstrate in vulgo dicitur, decornentes..... vt uniuersi, tam incolae quam hospites ad eandem ciuitatem et per ipsam in dicta via ambulent atque pergant..... ad meliorationem aggeris, dicte ciuitati adiacentis et strate publice, licentiamimus..... ciuitatis garda communalibus ac vniuersitati, ab extraneis et aduenis, per ipsam stratam et ciuitatem pergentibus, unum den. stetia. de qualibet equo. tollendum perpetuis temporibus et habendum..... Act. et dat. a. d. M. CCC. XXXIX. in crast. purif. b. Mar. virg. cf. Dipl. Garc. fol. XIII.*

Handelsverkehrs benutzten, eine Steuer zu erheben, in deren Besitz jedoch fast überall sich die städtischen Gemeinden zu setzen wußten.

Und dies möge uns wieder den Weg zu den innern Verhältnissen unseres, über der Landesgeschichte fast aus den Augen verlorenen Schwedts bahnen.

Gleich den meisten kleineren Landstädten war auch Schwedt nutzbares Eigenthum in der Hand seines Fürsten, der, um sich aus Geldnoth zu retten, es bald auf kürzere oder längere Zeit verpfändete, wozu vielleicht auch der oft angefochtene unsichere Besitz des an der Grenze gelegenen Städtchens bewog, das auf diese Weise doch einen gewissen Gewinn brachte. Den meisten Ertrag mochte der vorhin schon genannte Zoll gewähren, der, auf gleiche Weise wie die Stadt selbst behandelt, an Privatpersonen verpachtet wurde. So verpfändete der Markgraf Ludwig den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg, als Unterpfand einer von ihnen entliehenen Summe Geldes, die Stadt Schwedt mit ihren Zubehörungen nebst dem dortigen Zolle auf der Ober *), welche ihrerseits durch einen daselbst angestellten Amtmann, Jacob von Boelstet, beides verwalten ließen. Aus einer Bescheinigung des letztern, vom Jahre 1340, daß er, seit der Zeit, wo er als Amtmann und Zöllner der Grafen von Schwarzburg fungire, aus dem Zolle zu Schwedt: des Hauses (Schlosses) und der Stadt, und der Gülte desselben Landes, 1918 Mark brandenburgischen Silbers eingenommen habe, ist zu schließen, daß dies der Betrag des Pfandschillings war, nach dessen Auszahlung Schwedt wieder an den Markgrafen fiel **).

In demselben Jahre stellte auch Graf Günther von Schwarzburg dem Markgrafen Ludwig einen Revers über den

*) Diese Verpfändung kann füglich um's Jahr 1338 geschehen sein.

***) In dem Zolle zu Bzewitz, bez. Hus und der Stad... Gerken cod. dipl. Brandbg. IV. 563.

Empfang von 1918 Mark aus, welche der „erbare Ræcht, Jacob von Bollstet, aus dem Zolle zu Schwedt erhoben und ihm an seiner schult (Schuldforderung) von des iruchten Fürsten wegen, herrn Ludwig, Markgrafen zu Brandenburg, ausgeantwortet habe“ *). Daß hiermit die ganze Schuld abgetragen worden sei, schließen wir aus dem Umstand, daß wir nicht lange darauf den Schwedter Zoll in andere Hände übergehen sehen. Markgraf Ludwig verpfändete nämlich im Jahre 1343 einem Frankfurter Bürger, Johann Baier, dessen Ehefrau und rechten Nachkommen, den Land- und Wasserzoll zu Schwedt, mit allen dazu gehörigen Einkünften und Nutzungen, für 4000 Mark, brandenburgischen Silbers, auf 10 Jahr, wofür dieser dem Markgrafen oder seinen Erben jährlich 400 Mark so lange entrichten sollte, bis obige Pfandsumme abgetragen sey. Zugleich sprach der Markgraf den Johann Baier von der Verbindlichkeit frei, ihm 90 Mark zu bezahlen, — eine Forderung, die wahrscheinlich aus einem früheren ähnlichen Geschäfte herrührte. Ausbedungen wurde dabei, daß im Fall durch Krieg und Fehde, Johann Baier oder seine Erben irgend Schaden an der Zolleinnahme erlitten, alsdann der Markgraf gehalten sein solle, diese Einbuße ihm nach eigener oder seiner Råthe Vorschrift und Ermessen zu vergüten. Dagegen wurde Baier die Verpflichtung auferlegt, dem Herzoge Conrad von Teck, an welchen der Markgraf aus den Einkünften der Stadt und der zu ihr gehörigen umliegenden Dorfschaften **) 200 Mark jährlicher Rente verpfändet hatte, so fern dieser einen Ausfall an solcher Summe erlitt, das Fehlende zu ersetzen und im Namen des Markgrafen auszuführen; was er alsdann, unter Vorlegung der darüber erhaltenen Bescheinigungen, von obigen 400 Mark in Abrechnung zu bringen habe ***).

*) Von dem Zolle zu Bzeth.... Gerken I. c. IV. 562.

**) Schwedt war also schon damals Mittelpunkt einer größern Festung.

***) Nouerint vniuersi tenorem presencium inspecturi. Quod nos

Die markgräflichen Einkünfte aus der Stadt waren also, wie uns die Urkunde belehrt, an den Herzog Conrad von Teck verpfändet, während der Zoll daselbst, und auf ähnliche Weise, in den Händen eines Frankfurter Bürgers sich

Ludowicus, dei gracia Brandenburg. et Lusatie marchio, comes palatinus Rheni, bavarie, karinthieque dux. Sacrique romani imperii archicamerarius. Locanimus, locaninus, exposultanus et presentibus exponimus discreto viro, Johanni bauaro, ciuitatis nostre vranchinfurth, civi dilecto nostro, Sophie, conthorali sue legitime, suisque veris et legitimis heredibus theoloneum Ciuitatis nostre Zweth, tam in terris quam in aquis, cum singulis et variis suis pertinentiis, ex debito vel ex iure sibi pro nunc pertinentibus, pro quatuor milibus marcarum argenti Brandenburg. et ponderis ad decem annorum tenendum et habendum spatium continuum, sicque singulis annis nobis vel heredibus nostris quadringenta marcarum parata argenti prenominati soluere siue dare debet et tenetur, Quousque nobis vel heredibus nostris de dictis quatuor milibus marcis argenti, prout promittitur, integraliter satisfecerit et complet.

Nunciamus etiam ipsum heredesque suos de noningentis marcis argenti brandinburg. preacti, nobis per ipsum datis et solutis quantum presentibus penitus et solutum. Adicientes etiam, si dissensionum vel gwerrarum occasione ipsum heredesque suos aliqua dampna siue pericula in illo theoloneo rite probabilia incidere vel illabi contingeret, quod ea sibi, secundum nostri consiliariorumque nostrorum decretum volumus et tenemur restaurare.

Debet etiam nobis heredibus et successoribus nostris quidquid nobili viro, Chunrado, duci de Teck, dilecto nostro fideli, in ducentis marcis argenti brandinburg. nominati, sibi per nos in redditibus siue pensionibus ciuitatis nostre Zweth villarumque dictam ciuitatem adiacentium et ad ipsam pertinentium deputatis et assignatis defecerit, quod tamen sibi dare siue nostri nomine soluere debet, in predictis Quadringentis marcis, secundum ipsius documenta legitima, defalcare.

In cuius rei testimonium presentes dari fecimus sigilli nostri appensi munimine firmiter compressitas. Testes vero huius sunt honorabilia et religiosa vir, frater Geyhardus de Bortzell strenuque milites Albertus de Wolnestein, bethakinus de Ost et Hasso senior de Wedel cum ceteris pluribus fide dignis, quibus presens actio bene constat. Datum Soldin anno domini millesimo Trecentesimo quadagesimo tertio, quinta feria ante exaltacionem sancte crucis. Aus dem Original-Transsumpt, ausgestellt von der Stadt Frankfurt i. J. 1348. In crastino conuoc. b. Pauli.

befand. Auch in der Folgezeit blieb beides von einander getrennt.

Das Recht auf dem von Garz nach Schwedt führenden Damms, welchen wahrscheinlich jene Stadt angelegt hatte, einen Zoll zu erheben, wurde ihr nach dem Tode des Herzogs Otto, von dem Herzoge Barnim *) in demselben Umfange wie früher bestätigt (1345). — Nur wenige Zeit war dieser ausgezeichnete Fürst zur Herrschaft gelangt, als das Auftreten des falschen Waldemar wieder die alten Fehden weckte, und ihm neuen Anlaß zu glücklichen Waffenthaten bot. Durch den Angriff der Mecklenburger auf die Marken gleichsam zum Kampf herausgefordert, drang er in die Uckermark ein und eroberte, neben andern festen Plätzen, Bierbraden und Schweda. Allein sehr bald verglich er sich deshalb mit dem Markgrafen Ludwig (1349), welcher um der Gefahr zu entgehen, wemitt äußere und innere Feinde ihn drängten, zu ihm nach Stettin geflüchtet war. Barnim blieb, so war ausgemacht worden, bis zur Erstattung der aufgewandten Kriegskosten im Besitze der eroberten Orte, und focht nun gegen die Feinde des Markgrafen. Diesem lag nach beseitigter Gefahr die Sorge ob, die zur Einlösung des Eingeküßten nöthigen Geldsummen zu beschaffen. Unter den Städten, die ihm hierzu bereitwillig Hülfe leisteten, befand sich auch Frankfurt, an welche Stadt er den Zoll zu Schwedt, und zwar für den Fall der bewirkten Einlösung dieses Orts von den pommerischen Herzogen, auf zehn Jahre verpfändete (1351 **)

*) By Barnym..... bekennen..... dat wy..... vuzen leuen radmannen van vuzen ghemeynen borgeren vuz. stad to garz..... to befferinge vzer stad to goz vnde des Dames, vnde derby olzeme vared to swet gheuen hebben, dat ze nemen scolen van deme perde HJ' stet. penninge. van geuen van eygen en dat..... alle tyd by en van. by vuzer stad vord. ewolyt to bliuen. 1345. Des mandaghes vor sunte marian magdalenen daghe. cf. Dipl. Garc. fol. XIII. verso.

**) Diese Urkunde, welche Löbel in seiner *Marochia citirt*, ist ange stellt

Wohl entfernt diese Einlösung bestehen zu können, mußte der Markgraf sich vielmehr dazu verstehen, dem Herzoge Barnim einen nicht geringen Theil der Uckermark mit mehreren „Städten und Dörfern“ worunter Brüssow, Stechow, Schwedt (Betwert), und den in der Nähe von Schwedt gelegenen wendischen Höfen abzutreten, welche Orte er, so wie die daselbst angesessenen Lehnsleute, an den Herzog wies, ihm als ihren „Erbherrn“ Huldigung zu leisten (1354 *)). Er erhielt dagegen von diesem die Vogtei Jagow, das Schloß Greifenberg nebst andern Gebieten und Schlössern zurück **).

Den durch Waffen und Vertrag errungenen Besitz noch mehr zu befestigen, ließ sich Barnim mit diesen, von dem Markgrafen ihm mit allen Hoheitsrechten „auf ewige“ Zeit eingeräumten Ortshaften vom Kaiser Karl IV. förmlich belehnen (1355 ***)); und konnte sie hierdurch auf seine Nachkommen vererben, bei denen sie fast ein Jahrhundert verblieben.

Die in den folgenden Jahren durch innern Zwiespalt in Pommern hervorgerufenen heftigen Streitigkeiten näherten in diesem Lande einen Zustand der Gewaltthätigkeit, welchen die, bei den sich immer erneuenden Kriegen, überall erwartete Fehdelust endlich in Räuberei und Plünderung ausarten ließ. Anfangs verbanden sich mehrere Städte, dem Unwesen zu steuern; doch kräftig und wirksam konnte erst eingeschritten werden, als der Landfrieden zu Weggerow (1361 †) und die

dat. Königsberg, 1351. feria II. ante Gall. Mittheilung des Kön. Reg.-Raths G. B. von Kaupner.

*) In dem Palme Kuenb (6. April) Bgl. Anlage I.

**) Diese gegenseitigen Gebiets-Abtretungen geschahen beide zu Dierberg, und sind die darüber ausgestellten Urkunden von demselben Datum. Bgl. Schwarz Pomm. und Rüg. Lehnshist. S. 403, woselbst die zweite Urkunde im Auszuge mitgetheilt ist.

***) 12 Kal. Aug. (21. Jul.) ungebr. Urk.

†) Bgl. Albrecht II. Herzog von Mecklenburg u. d. Norddeutschen Lande-frieden von G. C. F. Eisch; S. 31, wo dieser wichtige Vertrag abgedruckt und erläutert ist. fr. S. 22.

sich daran verbindenden Bündnisse die Pommerischen, Mecklenburgischen und Märkischen Fürsten zur Bekämpfung des unwilligen Handwerks vereinigt hatten.

Ungeachtet dieser Maßregeln zur Aufrechterhaltung des innern und äußern Friedens, kam es dennoch bald nach dem Tode Barnims III. († 1368) zu neuem Kriege mit dem Markgrafen; und wahrscheinlich wegen der Ufermärkischen Besitzungen, deren Belehnung jedoch der Kaiser dem Herzoge Kasimir, wenn auch nach einigen Bedenklichkeiten, nicht weigern konnte (1370 *).

Von Neuem begann hierauf der Krieg mit dem Markgrafen. Hüt und wieder wurden Streifzüge unternommen und Städte erobert, wobei besonders die Tapferkeit des Herzogs Kasimir glänzte. Bei Königsberg in der Neumark schlug er den Markgrafen Otto aufs Haupt, und machte viele Märker zu Gefangenen; doch erkaufte er den Sieg mit seinem Leben. Im Begriff die Mauer des bestimmten Königsberg zu erstei-

*) Die Urkunde, worin der Kaiser Karl IV. den Pommerischen Herzogen die ihnen i. J. 1355 hinsichtlich der ufermärkischen Besitzungen theilte Belehnung bestätigte, ist ausgestellt am Tage der Kreuzerhebung (Mai 3.) 1370. In einer besondern Urkunde verbandete sich außerdem der Kaiser, und wohl zur bessern Sicherung des neuen Erwerbs, mit dem Herzoge Kasimir und dessen Brüder wider alle, die nach dem ungeerbten Ableben seines Schwagers, des Markgrafen Otto, ihm die Mark Brandenburg streitig machen würden, wogegen er ihnen zugleich die Versicherung gab, daß auch in diesem Fall, die von dem Markgrafen Ludwig dem Römer an Pommer abgetretenen ufermärkischen Städte, Gebiete, bei demselben bleiben sollten, als: Kenigsberg, Sweyt, Krossow, Stolpen, Selmerstorp, Kunzow, Juchow, Parsow, das Kloster Gramzow, Garnzow, Swänenberg, Sumbllen, Eggstede, Bolyn, Dammen, Fagelow, Solyn, Gronow, Krowenhagen, Schönermarke, Phakow, Marow, Kerow, Alden-Kempendorf, Belfow, beide Landin, Heinrichstorp, Berholt, Stendal, und die Aue und der Wall zu Stendal, die Wendischen Dörfer bei der Oder: Tziltzen, Krywen, Schönenburk, und andere wendische Dörfer zwischen Sweyt und Stolpen, und alles das zwischen Sweyt, Kompendorf, Markgrawendorf, Wyzemstow und Dubetzem gelegen ist. Geben zu Gubyn n. G. G. 1370 am Dienstag nach Stanislawen Tag. (Mai 14.) Die Originale beider Urkunden bewahrt das Prov. Archiv. Bgl. Sell. II. 44.

gen, fiel der jugendliche Held, von einem Pfeile tödtlich verwundet. Seine Brüder setzten jedoch die Fehde und mit glücklichem Erfolge fort, und erlangten in dem durch Vermittlung Waldemars III, von Dänemark und des Pfalzgrafen Friedrich gestifteten Vergleiche zu Rörke, die Bestätigung der früher mit dem Markgrafen Ludwig wegen den Uckermärktischen Besitzungen aufgerichteten Verträge. (1371) **).

Auf eine feste Gestalt und weitere Ausbildung der Gemeinde-Verfassung unseres Schwedt konnte dieser Wechsel seiner Landes-Herren unmöglich einen günstigen Einfluss üben; vor wie nach als ein nutzbares Pertinenz eines größern Ganzen behandelt, wurde es bald diesem bald jenem Pfandinhaber überantwortet und dadurch in einem Zustande der Unbequemlichkeit zurückgehalten, aus welchem zu einer Erhebung und Selbstständigkeit zu gelangen, die beständigen Fehden es vollends zu verhindern schienen.

Burggraf Friedrich von Nürnberg war in den Besitz der Mark Brandenburg gelangt, als auch, wegen der Uckermärktischen Orte, sogleich wieder der Streit anhub (1413). Die angesonnene Einlösung derselben weigernd, verbanden sich die Stettinischen Herzoge vielmehr mit dem unzufriedenen märktischen Adel, worüber sie in die Reichsacht geriethen (1415). Umsonst suchten die Wolgastischen und Mellenburgischen Herzoge vermittelnd dazwischen zu treten; das Schwedt sollte entscheiden. Herzog Otto, mit mehreren Fürsten verbündet, überzog die Mark mit Krieg, wobei er jedoch nicht vom Stuhl begünstigt wurde. Unterstützt von dem Kaiser drang jetzt der Kurfürst Friedrich mit einem großen Heere in die Uckermark

*) Sonntags vor Maria Magdalend, ungedr. Urk. im Prov. Archiv. Nach Sell (II. 47) wurden diese Streitigkeiten erst im folgenden Jahre (1372) durch einen zu Prenzlau abgeschlossenen Vergleich völlig beigelegt; die ungedruckte Urkunde, worauf er sich jedoch als Beweis bezieht, ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

ein und eroberte Angermünde. Tapfer vertheidigten die Pommern das feste Schloß daselbst, als ein unbesonnener Angriff des zum Entsat herbeigeeilten Herzogs Otto Ihnen eine verderbliche Niederlage brachte. Das Angermünder Schloß, Prenzlau, Greiffenhagen und andere Orte, worunter auch wohl Schweh war, fielen in die Hand des siegreichen Kurfürsten.

Ein durch die Vermittlung des Herzogs Wilhelm von Braunschweig aufgerichteter Sühne- und Friedens-Vertrag verglich die Streitenden, zu denen auch die Herzoge von Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg gehörten, und sicherte den nächsten drei Jahren Waffenruhe (1420. 23. Aug.)*). Binnen dieser Zeit sollten sämtliche Streitigkeiten obiger Fürsten und ihrer Vasallen und Städte durch die zu Schiedsrichtern erwählten Herzoge Wilhelm und Bernhard von Braunschweig-Lüneburg vertragen werden. Unter der Bürgerschaft mehrerer seiner Vasallen, und der Bürgermeister der Städte Prenzlau und Templin gelobte der Kurfürst noch besonders diese Abkunft getreulich und unverbrüchlich zu halten. Dies geschah zu Angermünde am 8. Sept. desselben Jahrs.

Noch waren aber die drei Friedens-Jahre nicht abgelaufen, als die pommerschen Herzoge, Fehde besorgend, mit dem Könige Erich von Dänemark eine „Vereinigung“ abschlossen, in welcher sie sich, „zu Gedeihen und Verderb“ wider alle ihre Feinde gegenseitigen Beistand auf ihre Lebenszeit zusagten (1423. Mai 30)**).

*) Bone und Fride.... 1420 an Sant Bartholomiet abent; des hlg. Adelfs. Damit verbunden ist die Erklärung des Kurfürsten.... geben.... zu Angermünde, am Montage nach sent Silgen Tag, n. G. G. 1420 ungedr. Urk. im Kgl. Prov. Archiv. Sgl. Sell; II. 56.

**) Wns hebben.... to hope zamende gesettet to dye vnd vordorue.... desse voreninge.... schal forderliffen in gangen fürstlichen truwen blyuen vnd waren alle de wyle, dat wy vorgenom. heren nach Godes Gnade leuen.... geuen.. to Kapenhagen, na gobes brod 1423, des irsten Sendages na Paschen. ungedr. Urk. im Prov. Archiv Sgl. Sell II. 57.

Entschlossen, sein Recht auf die jetzt eingeblühten Uckermärktischen Orte zu behaupten, begab sich im folgenden Jahre Herzog Kasimir zum Kaiser Sigismund nach Ungarn, und wußte seine Gerechtfame so nachdrücklich geltend zu machen, daß er von ihm eine Erneuerung des über jene Besitzungen von Karl IV. erteilten Lehnbriefes, und die Belehnung mit seinem Herzogthum nebst der Bestätigung der unmittelbaren Reichsstandschaft für das Haus Stettin erhielt (1424 *). Das von den Pommerschen Herzogen mit den Meklenburgischen und Wendischen Fürsten darauf eingegangene Bündniß auf zehn Jahr schien diesen wichtigen Vorteilen noch mehr Gewicht zu geben (1425 **).

Zu dem wirklichen Besitz der Uckermärktischen Ortschaften konnte jedoch nur der Krieg verhelfen. Herzog Otto, diesen beginnend, bemächtigte sich gleich anfangs durch List der Stadt Prenzlau (1425), konnte aber diese Eroberung gegen den Kurfürsten nicht behaupten. Wiederholt einigten sich die Kämpfenden über eine Waffenruhe auf bestimmte Zeit (1426 ***), bis darauf der Friede zu Neustadt-Gerswalde diese Fehde endete (1427 †). Die Stettinischen Herzoge entsagten darin ihren Ansprüchen auf Angermünde und erhielten dagegen vom Kurfürsten Stadt und Schloß Greifenberg nebst mehreren andern dort beleghenen Ortschaften, zu denen wahrscheinlich auch

*) Erstere Urkunde ist ausgestellt zu Dfen nach Cristis geburt 1424 am Donnerstag nach sant Valentins Tag letztere: Dat. Bude a. d. 1424 die XVII) mens. february. Die Originale beider bewahrt das Prov. Archiv. Bgl. Schwarz a. D. S. 510, wo letztere Urk. im Auszuge abgedruckt ist.

**) Tags Philippi und Jacobi. (1. Mai) ungedr. Urk. im Prov. Archiv. Bgl. Sell II. 57

***) Zuerst wurde ein Waffenstillstand beliebt von Maria Lichtmess (Fbr. 2) bis zum Sonntag nach Ostern (April 7. 1426) Abends Maria Lichtmesse (Fbr. 1); und sodann vom Sonntage vor Dionysii (Octr. 6) bis acht Tage nach Pfingsten Sonntags vor Dionysii (Juni 15 1426) ungedr. Urk. im Prov. Archiv.

†) Am nächsten Dornstag für dem Sontag.... vocem Jucunditatis (Mai 22). Gerken I. c. VII. 133. Drig. im Prov. Archiv.

Schwedt und Bieraden, ob zwar nicht nahhaft aufgeführt, mögen gehört haben. An diesen Frieden schloß sich die zu Templin aufgerichtete Erbeinigung, welcher auch die Wolgastischen Herzoge beitraten *).

Schwedt, den Stettinischen Herzogen zurückgegeben, wechselte damals wiederum seine Inhaber. Im Jahre 1428 verpfändeten nämlich die Herzoge Otto und Kasimir an ihren lieben Getreuen, Rule Lindstedt, Stadt und Schloß Schwedt (Sweth) um 2400 Mark Stettinischer Pfennige auf vier Jahre **) in der Weise, daß Lindstedt beides als sein rechtes Pfand innehaben und besitzen solle mit allem Herrenrechte, dem obersten und niedersten, wie es der Herrschaft vor Alters zugestanden, und mit allen Zubehörungen, Nutzungen, Früchten und Angefällen, nebst der Ordbore: dem Grundzins von den Hausstätten, dem Kornzoll, und allen der Herrschaft zugehörigen Zöllen. Des Holzes und der Weide durfte sich Lindstedt während der Dauer der Pfandschaft gebrauchen, so weit ihm solches zu seinem Behuf jährlich nöthig, doch nichts davon verlaufen. Eben so gestatteten die Herzoge den Bürgern Schwedts den Abnuß des Holzes, Gebrauch der Weide und des Wassers, wie ihnen früher auch verwilligt war, doch mit der Bedingung, daß sie die Gewässer, worin sie fischten, zur Hälfte an Lindstedt überließ, oder daß die zu Schwedt wohnenden Fischer, je an vier Wochentagen: Montags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends Fische zu acht Schillingen Werth in die Küche Lindstedts lieferten; und zwar besonders wenn sie mit dem Garne zögen. Es wird dieser Lieferung als einer alten Gewohnheit gedacht, zu welcher die Fischer zeither den anderen Bögten verpflichtet gewesen. Des Schwedter Schlosses wurde besonders erwähnt. Lindstedt wurde angewiesen, aus

*) Montag nach dem Sontag der hlg. Dreifaltigkeit (Juni 16) 1427. Gerken I. c. VII. 144.

**) G. B. von Raumer cod. dipl. Brandbg. cont. I. 104 nr. 69.

der Stendelschen Heyde und vier bei Heinersdorf belegenen Hufen, vorher ein Raminsches Lehn, das zum Bedarf des Schlosses nöthige Bauholz, so wie zu der Stadt und seinem eigenen Behuf, zu entnehmen.

In allen seinen Nöthen sollte Lindstedt sich der Stadt und des Schlosses als eines gebräuchlichen Pfandes bedienen, doch den Frieden der Herzoge aufrecht halten. Was er übrigens an Einkünften, Nuzungen und Vortheil davon genieße, solle vom Pfandschilling nicht abgerechnet werden *).

Außerdem versprachen die Herzoge, was er während der Pfandzeit an Besizungen zu Schwedt gehörig einlöse oder erkaufe, bei Abtragung des Pfandschillings von ihm wieder abzulösen, nach dem Ausweis seiner darüber lautenden Briefe oder der Aussage „hiderber Leute.“

Was er für Bauten und Reparaturen am Schloß aufwende, sei es an Mauern, Planken, Gräben oder Ackerhufen — wöl zur Erweiterung der Befestigung — sollte ebenfalls bei der Ablösung erstattet werden, nach Maaßgabe des Gutachtens der herzoglichen Rätthe und seiner Freunde. Gebäude, welche Lindstedt dem Schlosse hinderlich fände, wurde er befugt abzubrechen, und namentlich durfte er, sobald es zum Behuf des Schloßgrabens geschah, die Mauern so weit abtragen als erforderlich sein würde. Die Herzoge gelobten, dem Lindstedt aller dieser einzelnen Pfandstücke rechte Geweren zu sein, und einigten sich außerdem noch über Auffagung und Abtragung des Pfandschillings. Im Fall es sich zutrüge, daß dem Pfandinhaber oder seinen Erben das Schloß rechtlich entzogen würde, so verpflichteten sich die Herzoge, ihm in den nächsten

*) Dat scole wir..... an dem houetstole nicht aueslan. Bgl. S. B. v. Naumer a. a. D. S. 105 aneslan, wie dort steht, ist ein Druckfehler. In lateinischen urkunden wird aueslan, asslan, durch defalcare übersezt. Bgl. L. von Ledebur's N. Allg. Archiv. Bd. 3. S. 224 vnde scole wie eme asskan an vnsern scuden.... (Urk. v. J. 1321).

vier Wochen darauf ein eben so einträgliches, werthvolles Pfand auszuantworten, oder die Pfandsumme unverzüglich zurückzugeben. Kündigten die Herzoge den Pfandschilling, oder verlangte Lindstedt sein Geld zurück, so sollte dies durch mündliches oder briefliches Ansagen auf Ostern geschehn, und am nächstfolgenden Nicolai-Tag darauf die Abtragung des Pfandschillings in einer Summe erfolgen, und zwar dort, wo es Lindstedt genehm sein werde, sobald es zuvor nach dem ausbedungenen Orte geschafft worden wäre. Das Geld sollte, wie die Urkunde sagt, verliget und geleydet: unter Landesherrlicher Obhut gesichert sein.

Daß Schwedt auch seine Pfandinhaber häufig wechselte, belehren uns die Urkunden. Von besonderem Erfolg für das Gedeihen und Wachstum der Stadt konnte aber jedenfalls ein solches Uebergehen von einem Nutznießer an den andern nicht sein, wenn gleich nicht anzunehmen steht, daß dies auf die innern Verhältnisse des Orts einen wesentlichen Einfluß geäußert habe. Der Ort, gleichsam als eine nutzbare Sache behandelt, blieb jedoch hierdurch in fortbauender Unmündigkeit.

Verheerend wütheten damals (1432) die kriegerischen Scharen der Tausiten in einem großen Theile Deutschlands, und brachten selbst für das fernegelegene Pommern mit der äußeren auch innere Gefahr. Bis Kolbaß drangen ihre wilden Haufen vor, überall grauenvolle Verwüstungen anrichtend; und als zur Abwehr der Noth eine außerordentliche Steuer gefordert wurde, weigerte sich die Hauptstadt des Landes, dem Gebote Folge zu leisten. Herzog Kasimir trieb jedoch die Widerspenstigen zu paaren und bestrafte ihren Frevel.

Mißverhältnisse mit dem Kurfürsten gaben ihm kurz darauf die Waffen gegen diesen in die Hand, und bewogen ihn zu einem Einfall in die Mark, was der Kurfürst seinerseits durch einen Angriff auf Vierraden vergalt. Doch schnell eilte Kasimir zum Entsatz der wichtigen Feste heran, und nöthigte

den Gegner zur eiligen Flucht, wobei dieser fogar Lager und Wagenburg im Stich ließ (1434).

Der noch in demselben Jahre erfolgte Tod des Herzogs Kasimir VI. endete, unter kräftiger Mitwirkung der Landschaft, nicht lange nachher diese Fehde durch einen Vergleich, welcher jeden Theil im Besitz seiner Eroberungen ließ, und in einer Uebereidung dem wiedergewonnenen Frieden gleichsam eine Bürgschaft für seine Dauer gewährte (1436 *).

Mit geringer Unterbrechung wurde auch von jetzt ab eine geraume Zeit ein friedlicher Zustand aufrecht erhalten. Allein an den abgetretenen Ufermärktischen Besitzungen, welche der Kurfürst nimmer aufgab, die Herzoge nicht zurückgeben mochten, fand der alte Streit beständig neue Nahrung.

Gegen das Jahr 1446 hin entbrannte wieder die Fehde; und so ernstlich war der Streit, daß Kurfürst Friedrich und Herzog Joachim ihren Vasallen und Städten die Schlichtung desselben auftrugen. Dieses zu Prenzlau geschlossene Verbündniß (Vorbundenisse) stellte die Schlichtung der Streitigkeit auf gemeinschaftliche Verhandlungen, die am Tage Bartholomäi (Aug. 24.) zu Neustadt-Oberwalde gepflogen werden sollten **). Allein noch früher, schon am Sanct Johannisstage (Juni 24.) finden wir beide Theile in dem Felde bei dem Dorfe Heinersdorf, unfern des Schlosses Bierraden, über einige der streitigen Besitzungen unterhandeln, und sich wegen der Schlösser Greifenberg, Stolpe und Zicho weinigen, welches letztere damals dem Kurfürsten zuerkannt wurde ***).

*) Am nächsten Mantag nach dem heiligen Kewen Jarstage... a. d. etc. (14) 36. Gerken I. c. VII. 151.

***) Am Ribdeweten na des hilgben crices Irsondinghe dage, na Ehr. u. h. g. 1446. Gerken. I. c. VIII. 428 u.

****) In dem Felde bei dem Dorffe Hintzstorppe, nicht ferne von dem Elote den vier Raden gelegen. Am Dinstage, Sente Johansdag, als he enthovet wart. n. g. g. 1446 G. B. v. Kaumer cod. dipl. Brandbg. cont. I. 202 nr. 59.

Mit den Herzogen Wartislaw und Barnim schloß der Kurfürst im folgenden Jahre zu Prenzlau einen Waffenstillstand, worin auf ähnliche Weise ausgemacht wurde, ihre Streitigkeiten durch ihre Rätthe beilegen zu lassen (1447 *).

Auch im Jahr darauf kam es mit dem Herzoge Joachim nur zu einer vorläufigen Abkunft. Zu Freienwalde verglich dieser sich mit dem Markgrafen Friedrich, ihre gegenseitigen Beschwerden einigen ihrer Vasallen zur Entscheidung aufzutragen, welche zu diesem Behuf in Prenzlau, Sonntags nach Walburgis, (Mai 6.) zusammen treten sollten (1448 **).

Diese Abkunft führte jedoch nicht lange hernach zu einem Friedens-Vertrag, in welchem der Kurfürst bedingweise Pasa-wall an Pommern abtrat (Mai 10.), und der durch die gleich darauf folgende Einigung über den streitig gebliebenen Besitz dieser Stadt und Lorgelows bestätigt und befestigt wurde (Mai 29.) ***).

Ungetrübt dauerte nun längere Zeit der wieder hergestellte Friede fort, bis das Erlöschen des Stettinischen Herzogs-Hauses durch den Tod Otto's III. von Neuem die alten Fehden weckte; und in ihnen finden wir denn auch Schwedt und Bierraden wieder genannt, deren Gedächtniß der Krieg zu bewahren schien, gleichsam als Ersatz für die ihnen zugesügten Drangsale.

Die herzogliche Leiche war feierlich zur Erde bestattet, die Waffen des Verstorbeneu zerbrochen mit eingeseut, und dem „Geschlechte des Greifen“ †) drohte der Verlust der Hälfte seiner Erblande, als Franz von Sickingen in die Gruft

*) Am Tage Benedicts (März 21) 1447 ungedr. Urk. im Prov. Archiv.

**) Sonntags nach Judica (März 10) 1448. cf. Dreger *Mss. T. XII. 5. a. 1448.* Sell II. 64.

***) Freitags nach Christi Himmelfahrt (Mai 10) und Mittwochs nach Urban (Mai 29) 1448 ungedr. Urk. im Prov. Archiv.

†) Zeitschrift für Archäologie u. II. 366. In der daselbst mitgetheilten merkwürdigen Urkunde des Herzogs Eric v. J. 1461, Dec. 10, sagt dieser: vns..... alze den Dnesten vnser Gleches, de to deme Gripe horen.

ftieg, Schild und Helm des Herzogs wieder herausholte, und mit Zustimmung der Stände an die Wolgastischen Herzoge überantwortete (1464).

An diese gelangte jetzt die Herrschaft über das gesammte Pommern. Umsonst erhob Kurfürst Friedrich, gestützt auf die frühern Erbeinigungen, hiergegen Einspruch: mit den Waffen in der Hand sollte er sein Recht geltend machen. Doch wurde zuvor eine friedliche Abkunft zu erreichen gesucht.

Erfolglos waren aber die ständischen Unterhandlungen zu Prenzlau, und eben so wenig konnte der Vertrag zu Soldin, obgleich er dem Kurfürsten das Recht der Mithuldigung in Pommern zugestand, die Uneinigkeit völlig heben. Im Jahr 1468 begann der Krieg. Der Kurfürst eroberte Ebnitz, Bierraden, Garz und andere Orte, Stettin wurde bedroht, Greifenhagen belagert, und in dem Kurfürstlichen Lager vor dieser Stadt fruchtlos unterhandelt.

Im Jahre darauf (1469) belagerte der Kurfürst Pasewalk und Uckermünde und eroberte Torgelow; Herzog Wartislaw drängte ihn jedoch zurück und verwickelte zur Entgeltung die Uckermark. Dennoch gelang es dem Kurfürsten, sich in einem großen Theile Pommerns die Huldigung von Vasallen und Städten zu verschaffen. Schwedt und Bierraden huldigten am Donnerstage vor Jacobi im Felde bei dem Dorfe Stoltenburg *). Der Waffenstillstand zu Rörike gebot den Streitenden nur kurze Ruhe, nach deren Ablauf der Kurfürst Abbrecht dem Streite eine andre Wendung gab.

Vom Kaiser in seinem durch Verträge begründeten Rechte geschützt, wurde er von diesem mit dem Herzogthum Stettin förmlich belehnt (1470), ungeachtet des dawider erhobenen Einspruchs der Pommerschen Gesandten (1471). Die eroberten Orte als sein Eigenthum ansehend, gab der Kurfürst das

*) Infolge gleichzeitiger Registraturen vgl. G. W. v. Raumer a. a. D. I. 300.

Schloß Bierraden an die von Arnim Amtmannsweise ein, und wohl unter der in solchen Fällen üblichen Verpflichtung, das Schloß nebst dem gesammten Inventarium in guten Stand zu halten und die Gerechtsame des Herzogs in Acht zu nehmen. Lange können die Arnims das Schloß nicht innegehabt haben, da sie es schon zu Anfang des Jahres 1472, und wohl auf Weisung des Kurfürsten, an Hans von Buch überantworteten, der es nebst dem Inventarium auf drei Jahre Amtmannsweise zur Verwaltung erhielt. Das von den Arnims ihm überlieferte Inventarium des Schloffes bestand aus neun Steinbüchsen, einer Karrenbüchse, dreizehn Halenbüchsen, fünf Tonnen mit Pfeilen, zehn werthlosen Armbrüsten, einer halben Tonne und einem Viertel Pulver, einem Mörser, einem großen eisernen Topfe (Grapen) in der Küche, einer Braupfanne, drei Fässern, einem Kessel im Backhause und achtehalb Wispel Roggen *). Beim Antritte seines Amtes gelobte Hans von Buch, das Schloß nebst dem Inventarium nach Ablauf der drei Jahre dem Kurfürsten getreulich wieder zustellen zu wollen. Zu seinen Befugnissen hörte auch die Erhebung des Zolles daselbst, und mußte er das Versprechen leisten, Niemanden von dieser Verpflichtung frei zu lassen **).

Schon im Jahr darauf 1473 erhielt Kurt Elaberndorf in ähnlicher Weise, als Amtmann, das Schloß Bierraden, welches ihm der Kurfürst auf Lebenszeit übergab. Alles Zubehör und jede Nutzung desselben wurde ihm mit überwiesen; nur der Zoll und die zu dem Schlosse gehörenden Heiden hatte der Kurfürst sich und seinen zu Erben eigener Nutzung vorbehalten. Wie sein Vorgänger im Amte mußte auch Elaberndorf förmlich angeloben, alles ihm von Johan von Buch auf dem Schlosse Ueberlieferte in gute Acht haben und bewahren zu wollen ***).

*) G. W. v. Kaumer, a. a. D. II. 17. **) Ludwig reliquia mss. IX. 575. Das Orig. dieser Urk. bewahrt das Kgl. Geh. Staats-Archiv.

**) Der Meyers Kurt's Elaberndorf ist ausgestellt zu Gölz a. d. Spree

Auf diese Weise die Vermählung des in Besitz Genommenen beginnend, ließ sich der dem Frieden nicht abgeneigte Kurfürst die Vermittlung des Herzogs von Mecklenburg gefallen, welchem es gelang, durch einen Vergleich wenigstens vorläufig die Streitigkeiten mit Pommern zu beschwichtigen. In diesem zu Prenzlau abgeschlossenen Vertrage erkannte Herzog Erich Pommern als ein brandenburgisches Lehn an, und leistete Verzicht auf die vom Kurfürsten eroberten Orte. So blieben Uckeraden, Garz, Edeknitz und Alt Torgelow in den Händen des Kurfürsten, der eine Bestätigung dieses Vertrags durch den Kaiser und zugleich die Belehnung mit den pommerschen Landen erhielt (1473 Mai 5.).

Der Wolgastische Herzog Wartislaw weigerte aber diesem Vertrage seine Zustimmung und suchte durch Waffengewalt seinem Einspruch Nachdruck zu geben. Garz mit einem Angriffe drohend, schützte dies nur mit Mühe die Sorgfalt des Markgrafen Johann (1474).

Erich's Nachfolger, der kriegerische Bogislaw X., wie Albrecht entschlossen, das Schwert entscheiden zu lassen, zog ohne Säumen dem Kurfürsten entgegen. Dieser, mit einem zahlreichen Heere Greifenhagen belagernd, suchte dem Angriffe des Herzogs noch zuvor zu kommen und schloß ihn durch eine rasche Wendung in Pyritz ein, welches er sodann hart bedrängte. Aus der drohenden Gefahr rettete den jungen Herzog nur die Treue eines seiner Vasallen, Hans von Rähfow. Doch schon nahte der tapfere Wartislaw zum Entsatze, was den Kurfürst zum Rückzuge nöthigte. (1475).

Nochmals gelang es der Dazwischenkunft der mecklenburgischen Herzoge, den Kämpfen Einhalt zu thun. Allein selbst die unter persönlicher Zusammenkunft des Kurfürsten und Herzogs zu Prenzlau gepflogenen Verhandlungen konnten zu

am Sonntag invocavit, n. S. S. 1473. Orig. im Kgl. Geh. Staats-Archiv. Mittheilung des Herrn Geh. Staats- und Kab.-Archivars Hoyer.

keinem Vertrage führen, der dem Frieden eine sichere Bürgschaft gegeben hätte. Wartislaw, diesen Verhandlungen abgeneigt, bemächtigte sich durch Ueberfall des wichtigen Garz und eröffnete dadurch die kaum beigelegten Fehden (1477, 20. April). Auch Bierraden, welches der Hauptmann zu Uckermünde, Heinrich Lindstedt, tapfer bestürmte, fiel wieder in die Hände der Pommern, und nicht schwer ward es dem Herzog Bogislaw, einen Vorwand zur Einnahme des Schlosses Löknitz zu finden (1477).

Diese Verluste wieder zu ersetzen drang der Churfürst im Frühling des folgenden Jahrs, 1478, mit einem großen Heer in die Uckermark ein *). Nach eigends entworfenen Anordnungen leitete der Kriegskundige zunächst seinen Angriff auf Garz, den jedoch die Pommern tapfer zurückschlügen. Eben so planmäßig, aber erfolgreicher, war sein darauf gegen Bierraden gerichteter Angriff, für welchen Albrecht folgende Anordnungen getroffen hatte. „Wir und unser Sohn mit unserm Hofgesinde, mit den Franken und Sachsen wollen haben vier Haufen, und jeglicher Haufen soll haben 400 Pferde. Das Rennpanner ein Haufen; das Hauptpanner zwei Haufen; soll jeglicher haben auf das mindeste 200 Pferde. Die Sachsen ein Haufen, Markgraf Johann und die Fränkischen Schützen einen Haufen. Das fränkische Hauptpanner soll machen zwei Haufen, der soll jeglicher 200 Pferde haben; soll man einen zugeben Herrn Almus von Rosenberg, den andern dem Stolzenroder. Herr Caspar von Westenberg mit den frän-

*) Ein um's Jahr 1479 auf den Herrntag exaudi (Mai 23) gemachter „Anschlag“ lehrt uns die bedeutenden Streitkräfte kernen, über welche der Kurfürst zu verfügen hatte: 20,000 Mann zu Ross und zu Fuß und 600 Trabanten konnten streitfertig in's Feld rücken, unterstützt durch eine namhafte Zahl von Geschützen, da jegliche Hauptstadt zwei Haubitzen und einen Büchsenmeister zu ihrer Bedienung stellen mußte. Für die innere Zucht und Ordnung des Heeres war zugleich durch strenge Vorschriften: Artikel gesorgt. Vgl. G. B. von Raumer Beiträge zur Kriegsgeschichte der Churmark Brandenburg im 15. Jhdt. in von Ledeburs Allg. Archiv I. 254.

Rischen Schützen und der Herdegen mit Markgraf Johannsen Hofgesinde der vierte Haufen. Fritz von der Schulenburg mit dem Rennpanner: der fünfte Haufen. Ludwig Schaplaw und Hans Barfuß mit ihrer Rotte: der sechste Haufen; dem sollen die von Ruppin zugeben aus ihrem Zeug, damit sie 200 Pferde haben, als wohl der andere Haufen auch haben soll. Außerhalb derer, die genannt sind, sollen die Hauptleute des Hauptpanners 200 Pferde schicken zu dem siebenten Haufen, der soll Bernhard von Bredow ein Hauptmann sein.

Nichts destominder, wenn der ganze Haufen reitet mit dem Hauptpanner; — oder welche denselben Tag nicht geordnet sind, die zu dem Hauptpanner gehören —, da soll jeglicher kommen an die Enden, da er geschickt ist; desgleichen mit dem Rennpanner; desgleichen mit dem fränkischen Panner- und Schützen-Fähnlein; desgleichen das Fußvoll. Die Altmärktischen und Priegnitzischen sollen alle Tag und Nacht haben hundert, wohin sie die Hauptleute schaffen, das sie das thun. Die Mittelmärktischen und Neumärktischen sollen auch haben hundert, die thun, was sie die Hauptleute heißen, und mit ihnen schaffen Tag und Nacht. Die fränkischen Trabanten, die sächsischen und die andern Trabanten, die keinen Sold haben, die sollen haben hundert, wohin sie die Hauptleute ordnen und mit ihnen schaffen Tag und Nacht. Dies ist ein Anschlag unter den Gereiffgen, eine Woche auf 1400 Pferde, desgleichen eine Woche auf 2100 Trabanten. Die übrigen Reiffgen und Fußvoll aller derer, die im Heer sind, sollen im Heer bleiben und des Heeres warten und handeln nach Befehl der Hauptleute, und mit den Wagen nach Befehl der Wagenburgmeister.

Die von den Städten und von allen Trabanten sollen zu hundert einen Hauptmann haben, den sollen ihnen die Städte geben von jeglicher Rotte, wie angezeigt ist; die allewege Tag und Nacht bei ihren hundert bleiben, so es an sie kommt.

Die in der Fütterung ziehen; sollen die übrigen sechs

Hausen, da es nicht an ist, des gereiffen Zeuges und des Fußvolkes in der Wagenburg bleiben zu Bewahrung des Feldes; und ob man die Futterer, Speiser oder andere versärken will, daß man sie finde, oder wozu man sie brauchen will.

Daß allerwege der märkische Marschall, Vogt und Kammerreiber mit den Hauptleuten eins werden, wie die Speisewagen gehen sollen, wohin und wann, damit sie mögen mit Gottes Hilfe bestellen, daß sie versorgt sind.

Man soll allewege mit dem Tag hinausrücken, der Hause, der ob der Fütterung halten soll, die die Futterwagen aufhalten, bei einander, und von ihnen schicken zehn oder zwanzig Pferde, die alle hält (Hinterhalte) vor beschlagen und einnehmen, und so dieselben ihnen verkünden mit zwei oder drei Knechten; die übrigen sollen an den Haltstätten bleiben bis an den Wiederhineinzug. Soll man in den Namen Gottes die Futterwagen gehen lassen und mit dem Hausen den Futterwagen vorziehen bis an die Enden, da sie bleiben wollen und halten; und sollen die Wagen nicht für sich gehen, sondern in der Risür (Revier) füttern, und so die Wagen nun alle gefuttert haben, so soll man sie wieder lassen in Ordnung hineingehen, als sie hinausgegangen sind, und der Hause nachtraben, und bei fünfzig von ihrem Hausen wieder nachtraben lassen bis in's Meer.

Alle Nacht die Wagenburg zu bereiten und zu beschließen, auch alle Nacht im Meer schreien und die Losung sagen lassen, wie es verfahren (befohlen) ist."

An diese „Eintellung der Hausen“ reiht sich der „Anschlag“ des Markgrafen Albrecht über die Randow zu ziehen mit einer Wagenburg von dreihundert Wagen, und mit sechs Zellen; an jeglicher Zelle fünfzig Wagen, die bis an den Fuhr, da man überziehen will, gehen sollen.

Folgendes war die „Ordnung des Zuges.“

Zum ersten drei Steinbüchsen vor der Wagenburg, zehn Patenbüchsen, zwanzig Handbüchsen, darauf die Schützen,

Spizbrecher und darauf die Hauptpanner. Die alle sollen zu Fuß abtreten vor dem Fuhr, zwei oder drei Ackerlängen ungenäh; und sollen alle zu Fuß fechten und überkommen und ihre Pferde an die Wagen binden. In der mittleren Zell daneben auf beiden Seiten die Trabanten getheilt; die mittelmärkischen auf einer Seite, die altmärkischen auf der andern Seite. Darauf die Bauern. Darauf zu Roß und Fuß, die die Haufen ist jeglicher Zeile helfen zusammen halten und nachtreiben. Die zu Roß sollen die sächsischen sein, die zu Fuß soll man ordnen vierzig oder funfzig.

So man mit den Wagen an dem Fuhr ist, soll man die Wagenburg an jeglicher Zell hinten schließen, daß niemand zurück oder weichen kann. Sonst sollen an den äußern Seiten der Wagenburg vier oder fünf geordnet sein, die die Wagen führen und zu hauff halten und helfen schließen.

Auf der andern Seite gegen das Schloß Bierraden wärts, zu der linken, als man danieden und dabei am Fuhr wollte überziehen, soll sein Markgraf Friedrich mit den Fränkischen allen zu Fuß, wie vorgemeldet.

Auf der andern und rechten Seiten soll sein das Rennpanner, alle Schützen von den Altmärkischen und Prignitzischen Fußknechten, dazu die Havelbergischen, Ruppinschen und Prignitzischen Fußknechte; und wie das Hauptbanner geschickt ist, sollen sie nach Anzahl auch geschickt sein.

Hundert Wagen sollen die Fränkischen haben, in zwei Zeilen, und einen Wagenburgmeister; hundert Wagen die Prignitzen, in zwei Zeilen, und einen Wagenburgmeister; hundert Wagen die Mittelzeile, da soll man anschließen die besten und Wagenburgmeister.

Auf den ersten Wagen soll man führen Bretter und Bäume, eines Beines dick, und vor jeglicher Zell funfzig, die halb Wellen oder Busch hauen; tragen und graben, und halb Schaufeln und Hauen haben.

So man hinüber kommt zu Fuß, sollen die Bauern mit andern Brücken hinüber machen, daß man die Wagen und mit der ganzen Wagenburg und zu Ross hinüberziehe. Die ersten so zu Fuß zu einem jeglichen geschickt hinüber kommen, sollen ob einander halten und bei ein bleiben, bis man gar hinüber kommt, und Raths werde, was man mit Rath vornimmt.

Die obgemeldeten Alle, so dem Feinde zu Segenwehr geschickt sein, müssen stürmen und streiten; stürmen den Wall oder Ufer, da man hinüber will, streiten, so man hinüber kommt, mit den Feinden.

Die Wagenburg, zugerichtet wie obgemeldet, bewahret, daß niemand fliehen kann, daß man niemand fehlen kann und daß man das Volk hintennach treibt. So die Wagenburg hinüber kommt und zieht soll man sie vorne schließen.

Nach vieler Bewegniß ist gerathschlagt, daß solcher Zug über die Randow zu ziehen mit dem ersten Tagsfeuer geschehen soll."

Jenseit der Randow, neben dem Schlosse Bierraden, mögen die pommerischen Reifigen zum Schutze desselben gestanden haben. Wie es scheint gelang der Angriff des Churfürsten, denn es begann nun die Belagerung des Schlosses selbst, für welche folgende Ordnung vorgeschrieben war.

„Meister Hans soll haben die Hauptbüchse, die er nun geschossen hat, die Sternbergerin soll haben der Büchsenmeister von Culmbach, Jürg Luchscherer, und sollen schießen zum Schloß hier dieffts des Wassers. So soll haben der Wale die große Büchse, so von Frankfurth kommen ist, und sein Geselle, der Baiertische, soll haben die Nürnbergerin, und soll jeder dem andern fürsetzen und helfen, und sollen liegen und schießen jenseit des Wassers. Hauptleute zu den Büchsen hier dieffts des Wassers, Claus von Arnim, Gung Perlicher, Nickel Rym und ein Scherrentinger.

Die von Brandenburg, Berlin, Prenzlau und alle andre

mittelmännische Städte und die fränkischen Trabanten sollen warten zu derselben Hauptbüchse hier diffeits des Wassers und auf den Sturm. Alle obgeschriebene mittelmännische Städte sollen leihen alle Nacht hundert Wapener und zwanzig Reifige, da sollen sie zuordnen Hauptleute, die bei den Büchsen liegen.

Die Fränkischen sollen haben vierzig Trabanten und zwanzig Reifige, desgleichen die Sächsischen zwanzig Reifige alle Nacht bei den Büchsen Summa 200.

Graf von Zollern, Lorenz von Schaumberg, Hans Wicksdorf und Hüner von Bartensleben sollen Hauptleute sein über die Hauptbüchsen jenseit des Wassers, und sollen alle Nacht selb zehn Gereifige danieden bei den Büchsen sein.

Die von Stendal, Salzwedel und andre altmännische und prignitzische Städte sollen warten zu denselbigen Hauptbüchsen und auf den Sturm; und sollen alle Nacht leihen zu den Büchsen 150 Trabanten und dazu dreißig Reifige; da sollen sie zu ordnen Hauptleute *)". Einem so planmäßig angeordneten und unter der eigenen Leitung des Kurfürsten ausgeführten Angriffe zu widerstehen, sah sich die Besatzung des Schlosses Bierraden außer Stande. Bald war Kurfürst Albrecht im

*) Ferner wurde vor Bierraden gehandelt.

Desgl. die zu bestellen, die jenseit des Wassers liegen und die Büchsen heute helfen legen.

Desgl. zu verwahren der Stätt im Heer, die über dem Wasser bei der Büchsen liegen, daß man die veräume und vergrabe.

Desgl. Werner Pfußl zu schreiben, daß er durch die Bauern im Lande Stolpe und darum zur Stund bestelle und verfühge, daß die drei Wege über die Welse und zu Stendal, da wir nächst übergezogen sind, verbauen, vergraben, und die Brücken abgeworfen werden, daß Niemand darüber kommen möge. — Das Heer zu vergraben. Zu schanzen vom Heer bis zu der Büchse, dadurch man über die Büchsen nicht gerennen möge. — Viel Körbe und Wellen zu führen zu der Stätte. — Zu verbauen den einen Weg, der von Garz hieher gehet, und den andern zu vergraben und einen Schwallen daran zu machen, den man auf und zu thue, und bewahre, daß wir den inne haben. Ueberfahrten von diesem Heere hinüber zu jener Büchse an zwei oder drei Enden zu machen, da man hierüber füttern und speisen möge. Egl. v. Ledebur Allg. Archiv I. S. 273.

Besitz der wichtigen Bese und drang nun ungehindert mit seinem Heere in Pommern ein. Den zurückweichenden Pommern, welche das Leben des einzigen Fürsten, auf dem die Hoffnung des Landes ruhte, nicht der Gefahr eines unsichern Krieges preisgeben wollten, verheerend folgend, eroberte er ohne Mühe Bernstein und Bahrn. Der Tod des Herzogs Wartislaw führte jedoch einen Waffenstillstand herbei, an welchen sich nun auch bald darauf, durch die Vermittlung der Herzoge Albrecht und Magnus von Mecklenburg, ein auf den Grund der früheren Prenzlauer Verträge wiederum zu Prenzlau errichteter Frieden schloß (1479 Juni 26)*). Der Kurfürst blieb durch denselben im Besitz von Bierraden, Lötkwitz und Bernstein, wogegen Bogislaw Garz behauptete.

Und mit diesem für Brandenburg so vortheilhaften Ausgange des Krieges begann für Schwedt eine neue und günstigere Periode sich vorzubereiten. Hatte bis dahin der Krieg gleichsam das Andenken des unbedeutenden Städtchens vor der Vergessenheit geschützt, so schien er nun sogar selbst die Veranlassung dargeboten zu haben, welche demselben zu höherer Bedeutung und einiger Selbstständigkeit verhalf.

Ehe wir jedoch an die Darstellung dieser neuen Verhältnisse gehen, möge zuvor die uns nahe liegende Frage erörtert werden, in wessen unmittelbaren Besitz sich Schwedt damals befand.

Nicht unwahrscheinlich ist es, daß damals oder vielleicht schon früher, die Edlen von Greifenberg Schwedt vom Kurfürsten zu Lehn erhalten hatten; wenigstens sehen wir,

*) Geschien und geben zu Premßlo, am Sonnabend nach Johannis hapt. 1479. Sgl. G. B. v. Raumer cod. dipl. Brandbg. cont. T. II. S. 42. Zur Geschichte der durch diesen Frieden beendeten Fehden und der demselben vorhergegangenen Unterhandlungen ist in dieser Urkundensammlung recht brauchbares Material enthalten; da dasselbe jedoch aus dem Gesch. Staats-Archive noch wesentlich zu vervollständigen ist, so ist absichtlich davon hier kein Gebrauch gemacht worden, was sich späterhin wird hoffentlich nachholen lassen.

daß sie in späterhin über den Besitz von Schwedt¹ erhobenen Rechtsstreiten es als ein solches ansprachen. Im Jahre 1480 finden wir nämlich, daß Friedrich von Greifenberg und seine Rittern ihr Recht an Schwedt gegen Mathias von Krummense, Caspar von Uchtenhagen und die Edlen von Platen gerichtlich verfochten *).

Der Behauptung Letzterer, daß Schwedt ihnen als „Pfandschaft und Erbe“ angehöre, widersprachen sie, entgegenend, daß sie es als Lehn von dem Churfürsten erhalten hätten, und bezogen sich, zur Beglaubigung ihrer Aussage, auf das Zeugniß des Churfürsten Abrecht, während ihre Gegner sich auf die Churfürstlichen Lehn-Register beriefen. Die Churfürstlichen Räte, an welche sie ihre Sache gebracht hatten, erkannten als „recht“, daß beide Partheien vor ihnen ihre Beweise bringen, und sodann des rechten warten sollten. Ueber den Ausgang dieses Rechtsstreits fehlt es uns an Nachricht, nur so viel möchte sich aus den vorhandenen Angaben schließen lassen, daß die von Greifenberg mit ihren Ansprüchen durchdrangen und ihre Gegner abgewiesen wurden. Glaubhaft wird dies aus dem spätern Verlauf der Sache, jedoch auch, daß die von Greifenberg sich in der Folge nicht in diesem Besitze zu behaupten vermochten.

Zu Anfang des Jahres 1481 verkaufte nämlich Hans Nischenleben an Johann, Grafen von Hohenstein, Herren zu Bierraden und Amtmann zu Neu-Angermünde, wie ihn die Urkunde nennt, und dessen Gemahlin Anna, zu einem ewigen Erbkaufe alle seine Berechtigung an Schloß und Stadt Schwedt, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Einkünften, Gefällen und Diensten, nach Ausweis seiner von den Herzogen und Markgrafen erhaltenen Briefe, die er dem

*) In der sach... den Erbfall Sweet antreffent vnd berurent. Sgl. G. B. v. Kaumer cod. dipl. Erdbg. cont. T. II. S. 124 nr. XXVI.

Grafen anshändigte, für die Summe von 300 rheinischen Gulden. Wegen der Nachzahlung des Lehns verwies er den Grafen an den Markgrafen Johann und gelobte ihm solches Kaufes eine rechte Gewere zu sein. Claus von Arnim, welcher diesen Verkauf hatte vermitteln und zu Stande bringen helfen, unterlegelte gemeinschaftlich mit Hans Wäckerleben den darüber abgeschlossenen Kaufbrief. Dieser Verkauf wurde zu Neuhagenmünde, wo der Graf Hans wohl bis dahin seinen Wohnsitz hatte, abgeschlossen *).

Noch in demselben Jahre verließ denn auch der Markgraf Johann dem Grafen von Hohenstein das Städtchen Schwedt **) mit allen Gerechtsamen, Zehhörungen und Renten, nebst einigen anderen Befügungen in den Dörfern Glemsdorf und Bertholz zu einem rechten Marquaten. Und hiermit wären wir zum zweiten Abschnitt in der Geschichte Schwedts gelangt, welcher Schwedt unter dem Grafen von Hohenstein begreift, und als die Zeit einer keimenden Blüthe und eines kräftigern Anwachsens zu betrachten ist.

Zweiter Abschnitt

Hätte die Erzählung bisher sich darauf beschränken müssen, nachzuweisen, welche Kunde die Landesgeschichte von Schwedt aufbewahrt hat, und war deshalb eigentlich nur eine auf diesen Ort bezogene Darstellung derselben gewesen, so darf sie dagegen von jetzt ab diese Allgemeinheit aufgeben, und, wie es die Monographie fordert, jene Selbstständigkeit annehmen, die aus der Betrachtung des reichern Stoffes sich von selbst einstellt, und zu seiner Individualisirung führt.

Von dem neuen Erwerb Schwedts Einiges zu sagen,

*) Anlage II.

**) Das Städtchen Sweets an der Oder gelegen, vgl. Anlage III.

so hörte er der Kolbrassen Linie der Grafen von Hohenstein, am Harze, zu *). Seinem Drange nach Krieg und Abentheuern folgend, hatte er früher im Heere des deutschen Königs gegen die Polen wacker gekämpft, mit dem Herzoge Wilhelm von Sachsen einen Zug nach Palästina unternommen, war dann später, durch Verschwendung verarmt, nach Veräußerung seiner erblichen und Lehngüter, in die Dienste des Kurfürsten Albrecht getreten und hatte von diesem, wohl schon einige Jahre vor dem Ankaufe Schwedts, die Herrschaft Bieraden als Lehn und zugleich die Stelle eines Amtshauptmann in der Uckermark erhalten.

Unangefochten sollte Graf Johann von Hohenstein jedoch nicht zum Besiz von Schwedt gelangen. Friedrich von Graffenberg, zu Dobergin geseßen, brachte fortwährend Ansprüche auf Schwedt hervor und suchte sie zuvörderst klagend gegen Hans Ascherleben geltend zu machen. Vor dem, vom Markgrafen Johann und dessen Räten gehaltenen Gericht behauptete Graffenberg gegen Hans Ascherleben: er hätte ihm die Hälfte seiner Gerechtigkeit am Städtlein Schwedt gegeben; damit er seinem Rechte sollte beipflichten, nach Ausweis seiner Briefe und Gerechtsame **). Der Beklagte bestritt dies jedoch, und entgegnete vielmehr durch seinen Rechtsbeistand, wie er ihm versprochen habe, ihm gegen seinen Vetter Joachim zu verhelfen, daß ihm der andere Theil von Schwedt folgen solle, was nicht geschehen sei; überdies habe ja Friedrich von Graffenberg zu ihm gesagt, er möge mit Schwedt thun und lassen, was er wolle, wie er dies zu beweisen sich auch erbielte

*) Siehe die mitgetheilte Stammtafel der Grafen von Hohenstein: Helderungen-Bieradenscher Linie. Entlehnt ist selbige, wie obige Notizen, der immer noch brauchbaren, wenn gleich sehr mangelhaften, Schrift von J. G. H o c h e. Vollst. Gesch. der Grafschaft Hohenstein u. Halle. S. 1790.

**) Das nähere Sachverhältniß dieser Rechtsstreitigkeit liegt nicht klar zu Tage.

und daher das Aufsehen Greifenbergs, seine Anklage endlich zu widerlegen, zurückwies. Nach solchen gegenseitigen Einreden beider Partheien erkannte jedoch das Gericht für Recht, daß Hans Afscherleben die Anschuldigung des Klägers durch einen Eid verneinen sollte, was hierauf von ihm geschah, und der Sache zwischen ihnen ein Ende machte (1481)*).

Keineswegs hielten sich aber die von Greifenberg mit dem Grafen von Hohenstein für abgefunden, vielmehr versuchten sie, ihre Ansprüche auf Schwedt jetzt gegen diesen und zwar auf mannigfache Weise geltend zu machen. Zunächst strebten sie dahin, sich selbst Recht zu verschaffen, und erlaubten sich mehrere eigenmächtige Eingriffe in die Gerechtsame des Grafen Johann. Dieser scheint den erlittenen Vorkrächtigungen anfangs Vorstellungen entgegengesetzt zu haben, doch fruchtlos; nun wurde er klagbar über die Greifenberge bei dem Markgrafen Johann, welcher diese vor Gericht laden und die Sache in seiner Gegenwart von seinen Rätthen verhandeln ließ. Graf Johann, welcher sich auch eingestellt hatte, trug hier seine Beschwerde über die sämmtlichen Greifenberge vor, daß sie ihm in seinen erkauften und zu Lehn empfangenen Gütern: dem Schloß und Stadt Schwedt, Irrung thäten**), und stellte den Antrag, sie daher anzuweisen, davon abzustehen und seinen Besitz ungetränkt zu lassen. Die von Greifenberg erwiderten hierauf, Schwedt wäre ihr Erbe und Lehn, was sie länger denn vierzig Jahre inne gehabt, und getrösteten sich, daß sie billig dabei blieben, ungehindert von dem Grafen Johann. Dieser verlangte hierauf, daß sie, wie recht wäre, ihre Ansprüche

*) Erkenntniß in Sachen der von Greifenberg und von Afscherleben wegen Schwedt (Stettlin Swedt). Dat. Coln a. d. Spree, am Sonnabend nach Jacobi (Jul. 29.) Anno domini (14) 81. Bon G. B. v. Ranmer L. c. II. 153 m. LXV.

**) Graff Johans zu den griffenbergern allen clagete, sie thæten ihm Irrung in seinen erkaufft und belehuten gudte des Schloßkens und Stedigen Sweidt.

beweisen sollten. Da die von Greifenberg dies aber nicht vermochten, so mußten sie wegen ihres vermeinten Rechts an Schwedt dem Grafen einen Revers ausstellen, und kraft dessen an Eidesstatt bei Ehren und Treuen vor Jedermann ihm eine rechte Gewehre angeloben. Die Partheien wurden darauf von neuem vor Gericht beschieden, um das Erkenntniß zu vernehmen. Als nun Graf Johann um Auskunft bat, ob die von Greifenberg ihr vorgegebenes Erbe und Lehn an Schwedt bewiesen hätten, versuchten die Beklagten durch Hans Wscherleben ihr angebliches Recht zu erweisen, dessen sich dieser jedoch durch seinen Eid entzog. Das Gericht erkannte daher, daß da der Graf Johann solches Erbe und Lehn von Hans Wscherleben erkaufte, dieser aber es als Lehn rechtlich besessen, später dem Markgrafen wieder aufgelassen habe, und hierauf von diesem dem Grafen Johann als Lehn ertheilt worden sei, Niemand weiter Erbes- und Lehns-Gerechtigkeits an Schloß und Stadt Schwedt besitze, als Graf Johann und seine männlichen Erben, und Niemand sonst der fürstlich, Obrigkeit nach, daran Gerechtigkeits zusiehe.

Claus von Arnim erhielt den Auftrag, den Grafen in sein Erbe und Lehn einzuweisen *). (1481.)

Nichts bestoßener war jedoch auch durch dieses richterliche Urtheil die Sache keineswegs erledigt. Die Mißhelligkeiten und Uneinigkeiten zwischen den beiden obgleich rechtlich beschiedenen Theilen dauerten fort **). An Becktrachtigungen mochten es namentlich die von Greifenberg nicht fehlen lassen; und so mußte sich nochmals der Markgraf Johann in's

*) Urtheil in Sachen des Grafen von Hohenstein und des von Greifenberg gegen Schwedt. G. B. v. Raumer a. a. D. II. 154 no. LXVI. (1481).

**) Sgl. Interlocut in der Prozeßsache des Grafen von Hohenstein und des von Greifenberg. Geben zu Geln an der Spree, am tag Tdon und Gennar (Jul. 30.) Anno (14) 81. G. B. v. Raumer a. D. II. 158 nr. LXXIII.

Mittel legen, um die Sache zu völliger Gutschaft zu bringen. Für alle ihre vorgeblichen Gerechtfame, welche die von Greifenberg zur Zeit an Schwedt erhoben, oder noch fernere ansprechen würden, mit Ausnahme von 8. Hufen und einem Garten, welche sie daselbst im Besiz behielten, bekamen sie von dem Grafen von Hohenstein 200 rheinische Gulden, und begaben sich nun erst jeder Ansprache an Schwedt unter förmlicher Verzichtleistung auf alle Gerechtfame, die sie bis dahin an Schwedt behauptet hatten. Mittwoch nach Barbara (5. Dezember) auf dem kurfürstlichen Schloß zu Spandau wurde dieser Vergleich aufgerichtet und jeder Parthei eine Ausfertigung desselben zugestellt *). (1481.)

So sah sich denn endlich der Graf Johann von Hohenstein im ruhigen Besiz von Schwedt, der ihn nun gefestete, kräftiger, als bei stetem Abwehren feindseliger Eingriffe möglich gewesen war, für das Aufstehen des ihm anvertrauten Städtchens zu wirken. In den erlöschten wärdlichen Zeiten oft der Schauplag des Kriegs, mochte es vor den feindlichen Einfällen arg mitgenommen, und durch Noth und Gefahr in Dürftigkeit zurückgehalten sein. Als unbedeutend schillern es uns die Quellen, und in ungewandiger Weise. Verkünden: jener Zeit sprechen nur von dem Schloßchen und Städtlein Schwedt, was nur auf Geringsfügigkeit der ganzen Anlage schließen läßt.

Welche Maaßregeln Graf Johann zur Aufnahme des Städtchens beabsichtigte oder auch in Ausführung brachte; ist den dürftigen Quellen nicht zu entnehmen. Aus dem, was seinen Söhnen in dieser Hinsicht zu thun übrig blieb, möchte sich freilich schließen lassen, daß Graf Johann wohl hauptsächlich mit der Verwaltung und Vergrößerung seiner Herr-

*) Entschid zwischen dem Grafen von Hohenstein und den von Greifenberg. G. B. v. Raumer a. a. D. II. 159 nr. LXXVI. (1481.)

schaft beschäftigt gewesen und über vorbereitende Schritte zur Förderung Schwedts, so wie des benachbarten Bierraden, nicht weit hinaus gekommen sein. Vielleicht hatten ihn auch Geldnoth und andere Bedrängniß an der Ausführung solcher Maßregeln gehindert. Aus solchem Mangel wird es erklärlich, daß Graf Johann das Dorf Rahausen versezte *). Seine Hofhaltung hatte er in dem Schlosse zu Bierraden, wo wir auch seine Nachkommen gewöhnlich antreffen. Zwischen den Jahren 1492—1500 starb er. Zweimal vermählt, mit Anna von Anhalt und einer Edlen von Wesse, gründete er für seine Gemahlin einen Wittwenstift in Schwedt. Noch jetzt man dort in der Bierradener Straße ein durch sein alterthümliches Aeußere sich bemerklich machendes Gebäude: „das Ritterhaus“ genannt, welches diese Bestimmung soll gehabt haben **). Er hinterließ eine Tochter, Witna, welche sich mit dem Grafen Ulrich von Reinstein vermählte; und zwei Söhne Bernhard (Bere) und Wolfgang, auf welche er seine Herrschaft vererbte.

Um ihre Einkünfte zu erhöhen und die ihrer Herrschaft durch Verkauf oder Verpfändung entzogenen Besitzungen wieder zu erlangen, sehen wir sie namentlich damit beschäftigt, das von ihrem Vater versezte Dorf Rahausen wieder anzuköfen. Um die hierzu erforderliche Summe zu beschaffen, waren sie jedoch genöthigt, aus ihren Einkünften von dem Widdowischen Wasser, welche zu dem Schlosse Bierraden gehörten, eine jährliche Rente von 48 Gulden an den Landvoigt in der Neumark, Bernt Roer für 960 Gulden Hauptsumme wiederkäuflich zu veräußern, wobei sie bekennen, daß ihnen Bernt Roer aus besonderer Günst den Wiederkauf gegönnt und nachgegeben habe ***). Auf dem Schlosse zu Bierraden

*) Sgl. Anlage IV.

**) Von Probst a. a. D. S. 9.

***) Gegeben zu den Bierraden 1503 am Sonnabend nach S. Bartholomäus. Sgl. Anlage IV.

wurde dieser Verkauf abgeschlossen. Dringend muß die Veranlassung dieses Verkaufs gewesen sein, da in der Bestätigung desselben durch den Churfürsten Joachim und Markgrafen Albrecht diese erklären, sie hätten um anliegende not willen den Grafen von Hohenstein, welche sie „unser rat, diener, hoffgesind und liebe getreue“ benennen, diese Veräußerung *) bewilligt **).

Einen ungleich größeren Gewinn brachte jedoch den Grafen von Hohenstein das Privilegium, welches, der dem Grafen Bernhard besonders zugethane Kaiser Maximilian I. ihnen über die Erhebung eines Land- und Wasser-Zolles zu Schwedt ertheilte, in dessen Besitz, der Verleihungs-Urkunde zufolge, sich bereits ihr Vater befunden hatte. Sorgfältig giebt dieses Privilegium die zollpflichtigen Gegenstände und überhaupt den Umfang der verlassenen Zollgewichtigkeit an, und belegt die dawider Handelnden mit einer Strafe von zwanzig Mark löthigen Goldes. Dazugefügt ist ihm die übliche Klausel, daß durch diese Bewilligung dem Kaiser und Reich an ihrer Obrigkeit, ihren Zöllen und Gewichtigkeiten kein Abbruch geschehen solle ***). Zwar entstanden hierüber für sie ernste Mißheiligkeiten mit ihren Landes- und Erzherrn, der gegen dieses Privilegium Anfangs den entschiedensten Widerspruch erhob, allein die Nachgiebigkeit der Grafen, durch welche der Handel der Stadt Frankfurt von diesem Zolle befreit wurde, gleich diesen Unfrieden aus, und wurde wahrscheinlich die Veranlassung, daß sich Churfürst Joachim bewegen fand, obigem Zoll-Privilegium des Kaisers seine landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen †).

*) Es einen rechten wderkauf.

**) Geben Köln a. d. Eyree am Sonnabend nach iudica 1503 f. Bgl. Anlage V.

***) Gegeben Köln, den 29. July 1505.

†) Gegeben Köln a. d. Eyree 1517. Mittwoch nach trinitatis apostolorum.

Auf die Verbesserung seiner Herrschaft machte es wohl auch hin, als Graf Wolfgang, gegen einige ihm gehörige Dufsen bei Pinnow, von Bertram und Berstem von Grambow; ihre in Heinrichsdorf besessene Lehen, die aus neun Dufsen; zwei Koffschendöfen, sieben Kaffatenländerrecht und den darauf befindlichen Wohnhäusern bestanden; eintauschte. Joachim Sinterese, Hauptmann zu Bierraden, und Hans Werbelow hatten diese gegenseitigen Abtretungen zu Stande gebracht, denen, den Worten der Urkunde zufolge, fruchtlose Verhandlungen, vielleicht auch Mißthelligkeiten, vorangegangen waren*).

Das Schloß Bierraden wurde, ähnlich wie früher von den Schurfürsten an Amtleute; so jetzt von den Grafen an besondere Beamte, die den Namen Hauptleute führten, zur Verwaltung übergeben, denen die Erhebung des dort entrichteten Bolles und der sonstigen herrschaftlichen Einkünfte, auch der zu dem Schlosse gehörigen Ländereien, Forsten und Gewässern gegen einen gewissen Sold oblag.

Der wichtigste Schritt zum schnelleren Emporkommen Schwedts, war seine förmliche Bewidmung mit Stadtrecht; die Verleihung jener Gerechtigsame, von denen wir in allen städtischen Gemeinden eine so wesentliche Förderung des Wohlstandes und der Ausbildung ausgehen sehen.

Ob Schwedt schon damals auf den Namen einer Stadt wirklichen Anspruch erheben konnte, scheint nach obigen Ausführungen zweifelhaft und bleibt es, obgleich die merkwürdige Bewidmungs-Urkunde uns berichtet, daß Schwedt schon vor dem Jahre 1515 mit Stadtrechten und Landfesten aufgerichtet und begnadigt worden sei. Die Urkunde setzt aber hinzu, daß der Ort doch bisher mit diesen Bewidmungen in Abfall gekommen sei, und magst dadurch erklärlich, wie der

*) Gegen — — — to Stendal. Ao. 1513 am sondage na conuerfions pauli. Egl. Anlage VI.

Graf Wolfgang von Hohenstein beim Churfürsten Joachim
 I. nachsuchen konnte, päpstliche Gerechtsame an Schwedt
 zu vertriehen. Aus dem Eingange dieser für Schwedt so
 wichtigen Urkunde erhellt, daß die Absicht des Grafen Wolf-
 gang zugleich dahin gerichtet war, auch Vierraden zu einer
 Stadt umzuschaffen. Den Worten der Urkunde näher folgend,
 so fährt der Churfürst des weitern aus, wie Graf Wolfgang
 gefonnen, zu mehrer Aufnahme seiner Herrschaft Vierraden,
 and im genannten Nutzen willen, ein Städtlein zu Vier-
 raden zu erbauen, welches die Benennung der Rosen-
 garten tragen solle, also auch bereits etliche Erbe und
 Häuser aufgerichtet wären. Vierraden und Schwedt zu
 befestigen, und beide Ortschaften mit Stadtrechten zu versehen,
 sie mit Rathhäusern, Gewerken, Zünningen und andern
 päpstlichen Gerechtsamen auszustatten, ihnen Ordnungen und
 Statuten zu setzen und ihren Einwohnern Verlaß von den
 alten Diensten und Servituten zu verschaffen war der Graf
 Wolfgang, und gewiß nach dem unbezweifelten Vörgange
 seines Vaters, bemüht gewesen, was ebenfalls unsere Urkunde
 schließen läßt, welche ausdrücklich hierauf bezügliche Weiße und
 Siegel erwähnt. Die jetzt vom Grafen Wolfgang an den Chur-
 fürsten gerichtete Bitte, Schwedt und den Rosengarten zu
 Vierraden von Neuem mit Stadtrechten, Handfesten und
 andern Gerechtigkeiten und Gewohnheiten zu begnadigen und
 frühere Privilegien und Freiheit zu bestätigen, fand bei dem
 Landesherren gütliches Gehör. Der Churfürst begabte Schwedt
 und das Städtlein Rosengarten von Neuem mit Stadtrecht
 und allen gewöhnlichen päpstlichen Gerechtigkeiten, und ertheilte
 ihnen Macht für solche Stadtrechte, Handfesten, Gerechtig-
 keiten, Rathhäuser, Gewerke, Zünningen, Stetten, Freirungen
 und Uebungen hinfür zu ewigen Zeiten für sich und ihre
 Nachkommen, vor Jedermännlichs Verhinderung bürgerlich
 zu gebrauchen, gleich wie andere Städte der Mark, sie möchten

nun ihm, seinen Prälaten, Grafen, Herren oder der Ritterschaft gehören. Er und seinen Nachkommen bedingte et dabei das Öffnungs-Recht in beiden Städten bei allen Kriegsgeschäften oder sonstigen Vorfällen, und verpönt, daß auf irgend eine Weise diese Bewilligungen ihm an seiner Obrigkeit, noch an den Landes-Abgaben, Steuern, an der Kriegsfolge, den Landstraßen, Zöllen und Geleiten schädlich sein dürften. Hingugefügt hatte er endlich noch die Klausel, daß das Städtchen zu Bierraden neben dem Schloß beständig von ihm und seinen Nachkommen zu Lehn rühre und gehe, und die Herren zu Bierraden, neben andern davon dienen und pflegen sollten, wie sich in vorkommenden Fällen gebühren würde, und in der Weise, wie Graf Wolfgang jetzt für sich und seine männlichen Erben dieses Städtchen von ihm zu Lehn erhalten hätte.

Schwedt war nun, in Bezug auf seine innern Verhältnisse, selbstständig geworden; es verwaltete durch eigene Beamte, welche jedoch von der Herrschaft eingesetzt wurden, sein Gemeinwesen, ordnete nach eigenem Ermessen seinen Haushalt und war zugleich bei Ausübung der Rechtspflege, so weit diese kleinere Vergehen betraf und Gegenstände minderen Werths, in gewisser Hinsicht unabhängig. Die Leitung und Beaufsichtigung des Gewerbebetriebs und Verkehrs, überhaupt der verschiedenen Zweige bürgerlicher Nahrung, war ihm dadurch gleichfalls eingeräumt. Nur in Ansehung der Criminal-Rechtspflege und der richterlichen Entscheidung in Rechtsstreitigkeiten, deren Werth 60 Schilling überstieg, so wie in Ansehung der zu entrichtenden Abgaben und zu leistenden Dienste, von welchen es diese Bewilligung nur zum Theil befreit hatte, war es von den Grafen abhängig.

Wie weit die in obiger Urkunde ganz allgemein angeführten Gerechtigkeiten und Freiheiten durchaus neu waren, und ob sie sämmtlich erst jetzt auf Schwedt übertragen wurden, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Die Worte der

Urkunde, daß diese Bewidmung bloß eine Erneuerung früher ertheilter Privilegien sei, machen es jedoch unzweifelhaft, daß Schwedt sich schon früher im Besiz der hauptsächlichsten dieser Gerechtigkeiten wirklich befand. Wann sie dieselben ursprünglich erwarb, darüber schweigen die Quellen; die Stadt mochte auch wohl bis dahin kein Privilegium über ihre sämmtlichen Gerechtigkeiten erhalten haben. Völlig entblößt von allen jenen Freiheiten, welche die Stadt im Jahre 1515 erhielt, können wir uns nicht füglich Schwedt damals denken; die durch Kriegsnoth zusammengeschwandene, verarmte Gemeinde mußte durch eine umfassende Maßregel, die ihr gesamtes Dasein begriff, gleichsam neu begründet und geordnet werden.

Ob es damals noch besondere Statuten erhielt, ausführliche Vorschriften für die Verwaltung der Rechtspflege und der Polizei, ob einzelne Zünfte besondere Rollen erhielten: auch darüber findet sich keine Auskunft, und es bleibt uns zur Anschaulichmachung des damaligen Zustandes nur übrig, im Wesentlichen eine Uebereinstimmung mit der Einrichtung und Ordnung anderer kleiner Mediat-Städte des Landes anzunehmen, was auch bereits vorhin, wenn gleich ohne besondere Bezugnahme auf ein anderes Gemeindegewesen, in der Darstellung geschehen ist.

Das Gebiet seiner Herrschaft vergrößerte Graf Wolfgang durch den Ankauf des Dorfes Nieder-Landin. Früher hatte dasselbe Joachim Belling von dem Kurfürsten zu Lehn getragen, nach dessen unbeerbtem Tode es an den Lehnherrn, den Kurfürsten Joachim, zurückgefallen war. Von diesem erkaufte es Graf Wolfgang für 710 Gulden in der Weise, daß er dem Kurfürsten 500 Gulden als Kaufschilling und außerdem an die Wittve Bellings 210 Gulden als ihr Leibgedinge zahlte *).

*) Hr. Joachim von gotts gnaden Marggraf zu Brandenburg und Kurfürst zu Stettin Pommern hiezuaer — des uns der volghern und Gel,

Nicht lange Zeit nach dieser Erwerbung verstarb Graf Wolfgang, denn schon im Jahr 1523 nennt sich seine Gemahlin, die Gräfin Katharina: Wittwe. In diesem Jahre verleh sie nämlich auf dem Schlosse Bierraden ihrem Schutzen zu Mahausen, Paul Bischer, das Schulzengericht daselbst mit allen dazu gehörigen Gerechtsamen und Nutzungen, nämlich: das Gericht mit vier Hufen, vier Koffätenhöfen, der Koffätenpacht und dem Zehnten von diesen vier Höfen; ferner vier Rauchhüner, einer Schäferei von 300 Schaaßen, einen mit Sträuschen bewachsenen, abgegränzten Strich Landes an den wis Bergen, und freie Hütung für eine bestimmte Anzahl Vieh. Außerdem bezog er aus dem Krüge daselbst zwei Gulden jährlichen Zinses und erhielt vom Krüger von jeder Tonne Bier, so viel dieser ausgeschenkt würde, einen Maßet. Dafür lag ihm die Verpflichtung ob, der Herrschaft zu Bierraden ein Lehnspferd zu halten, und so oft selbige, oder ihre Abgeordnete, dorthin kämen, sie alsdann mit Futter und Ras nach Nothdurft zu versorgen. Bei jedem Wechsel der Herrschaft lag ihm zugleich ob diese Lehnstücke zu suchen *).

Schwedt war Lehnweise im Besitz der Grafen von Hohenstein; es lag hierin die Verpflichtung, bei jedem eintretenden Wechsel in der Person des Oberlehns Herrn, als des Eigenthümers des Lehns, dieses gleichsam von neuem zu erwer-

vnser gefatter, rath vnd lieber getrewer, Wolffgang, Graue von Honsstein vnd Herr zu Bierraden Ebenhundert vnd zehn Gulden von dem gut Rydern Landin, so er vns abgetawfft, vnd etwa Joachim Wellings seliger gewest; 500 vns, vnd 210 gulden der nachgelassen wuwe Joachim Wellings selig., vor ihr Leipgeding, heut dato entricht vnd verantvourt hat; des wir für uns — genanten vnsern gefattern vnd rath von Honsstein vnd sein erben sollicher bezalung obgenanter 710 Gulden quit, ledig vnd los sagen in kraft vnd macht dñs Brieffs. Zu vnkunt mit vnserm zu rugt auffgetruckten Secret verfigelt, vnd geben zu Köln an der Eyrew am Sontag nach Andree Anno XVc XXo.

Aus dem auf der Rückseite besiegelten Orig. auf Papier.

*) Bgl. Anlage VIII.

ben, es zu thun: die Verleihung des Lehns nachzusuchen. Eine Folge dieser Verpflichtung war es also, daß die Grafen Wilhelm und Martin von Hohenstein, nach dem Tode ihres Vaters, des Grafen Wolfgang, bei dem Kurfürsten Joachim II. die Belehnung nachsuchten, woranf weiter hin zurückzukommen sein wird.

Zuvor ist aber des wichtigsten Ereignisses in der Geschichte der Stadt Schwedt zu gedenken, welches um so ernster zu seiner Darstellung auffordert, je reicher sein Gehalt ist und je mehr es sich dem Auge des Historikers gleichsam entzieht und durch keinen äußern Widerstand, gehemmt in das Leben getreten scheint. Der um die damalige Zeit innerhalb der Kirche von Neuem gewagte Versuch, alles dem Evangelium nicht Angehörnde aus Lehre und Cultus zu entfernen, hatte zu einer geistigen Bewegung geführt, welche alle Seiten des Lebens gewaltig ergriff und umzugestalten strebte. Wie diese geistige Regung, von Stufe zu Stufe sich fortpflanzte, von der einfachen Weise des zweifelnden, Belehrung suchenden Wortes allmählig zum entschiedensten Widerspruch gegen den Clerus, sodann zu offenem Angriff auf denselben und zur feindseligsten Entweihung des gesammten Vaterlandes leitete, und endlich, nach standhaftem Beharren der Bekenner des Evangeliums, zu einer Wiedergeburt der Kirche und des Staats verhalf; dies läßt sich hier nicht darstellen, wo nur der Antheil zu schildern ist, den Schwedt an dieser Richtung nahm, oder vielmehr von ihr erhielt.

Graf Wilhelm von Hohenstein, der Lehre Luthers zugehan, bekannte sich im Jahre 1539 mit dem Churfürsten Joachim II. feierlich in der Kirche zu Spandau zu dem veränderten Evangelium, und sandte darauf einen lutherischen Geistlichen nach Brierraden, um dort das neu gestaltete Kirchenwesen einzuführen. Hier, wie in Schwedt, fand nach diesem Vorgange, und auch schon früher, die in ihrer echten

Gestalt wiedergewonnene Lehre des göttlichen Wortes lebten Eingang. Widerstand schien ihr freilich von der anfänglichen Abneigung des Grafen Wolfgang gegen die Reformation bereitet zu werden; doch aus dem feindlichen Eiferer wurde bald ein treuer Bekenner, der das theuer erkaufte Gut geistiger Freiheit zu ehren und zu pflügen wußte.

Von den unmittelbaren Folgen, welche diese Umwandlung des Gottesdienstes in Schwedt hervorrief, sprechen zwar unsere Quellen nicht, gewiß aber waren sie hier so heilbringend und segensvoll als überall, wo eine wahrhafte Erneuerung des Lebens stattgefunden hatte.

Mit dieser Begründung und festeren Gestaltung der kirchlichen und sittlichen Verhältnisse auch die Sicherheit des äußeren Besitzes, durch Anerkennung ihrer Hoheits- und Lehnrechte, zu verbinden, gelang den Grafen Wilhelm und Martin in der pflichtmäßig nachgesuchten und, wie schon vorher erwähnt, von dem Churfürsten Joachim II. ihnen zu Theil gewordenen Belehnung mit allen ihren an Schwedt und Bierraden und den dazu gehörigen Ortschaften von ihren Vorfahren ererbten Rechten und Gerechtigkeiten. Die Belehnung erfolgte erst im Jahr 1545, mithin eine geraume Zeit nach dem Tode des Grafen Wolfgang, was zu der Vermuthung berechtigt, daß beide Brüder sich beim Hinscheiden ihres Vaters in sehr frühem Alter befanden. In diesem Lehnbriefe *) finden wir einzeln erwähnt das Schloß Bierraden und das immer noch als Städtchen aufgeführte Schwedt, nebst den von Alters dazu gehörigen Dörfern und Gütern; ferner die Einkünfte aus Böden, Mühlen, Gerichten u. den Heiden, Wäldern, Gewässern, Freiheiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten. Außerdem nennt

*) Sgl. der Anlage IX. Aus diesem Lehnbriefe ist ersichtlich, daß Graf Wolfgang von dem Kurfürsten Joachim I. mit dem Dorfe Kibera-Sandin belehnt worden, also auch gewiß von ihm die Belehnung mit seinen übrigen Feudal-Gütern wird erhalten haben; die betreffende Urkunde fehlt jedoch.

der Lehnbrief das Dorf Nieder-Landin, welches der Graf Wolfgang vom Churfürsten Joachim I. erkaufte und zu Lehn erhalten habe. Da der Graf Martin damals noch unmündig war, so bedingte der Churfürst, daß sobald er zu seinen mündigen Jahren gekommen sein würde, er alsdann „den Lehn folgen und ihm die gebührliche Lehnspflicht thun solle.“

Wierraden nennt uns die Urkunde nur als Schloß; die beabsichtigte Anlage einer Stadt, zum Rosengarten, scheint demnach nicht zur Ausführung gekommen zu sein, oder sie mußte damals noch keine erhebliche Bedeutung gewonnen haben.

In demselben Jahre belieh ebenfalls der jüngere Bruder des Kurfürsten Joachim II., Markgraf Johann zu Küstrin, die Grafen Wilhelm und Martin mit ihren in der Neumark belegenen Lehnen: dem Dorfe Rahausen und dem halben Städtchen Fidirow, nebst allen seinen Zubehörungen und Gerechtsamen, und ferner mit den Wendebbergen, wie diese Stücke „von alters zu dem Hause Bierraden gelegen.“ Hinsichtlich des unmündigen Grafen Martin wurde ein ähnlicher Vorbehalt, wie in dem Lehnbriefe des Churfürsten Joachim II., getroffen *).

*) Von Gottes gnaden Wir Johans, marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pomern, der Cassuben, Wenden und in Schlesien zu Gloggen, Herzog, Burggraff zu Nuremberg und Furst zu Rugen, Befehnen und thun kund öffentlich mit diesem brüve vor uns vnsrer Erben und nachkommen marggrauen zu Brandenburg und sunst allermeynlich, die Ine sehen horen oder lesen, Das wir den Edeln vnsern liebenn getrewen Wilhelm, Grauen von Hohenstein, und herrn zu Bierraden und seinem bruder Werthen der noch unimündig ist, bis zu seinen mündigen Jaren zu getrewen hannen, fultztragen, und Inen menlichen Leghs-Lehns Erben hiß hiernach beschriebene Lehengueter ane ane mittel. In vnsrem Furstenthumb der Neuenmargt belegenn, zu rechtem mannechen gnediglich gesehen haben, Keimlich das dorff Rahausen, mit allen eyn- und zuehorungen am höchsten und niedersten gerichtenn, Kirchlehen, Gärten, wiesenn und allen andern gnaden und gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschloffen, Item das halbe Stettlein Fidiwo, auch mit höchsten und niedersten gericht-

Für die Aufnahme der Stadt, die Belebung und Verbreitung des Verkehrs mußte es von wesentlichen Folgen sein, daß Joachim II. der Stadt die Gerechtfame verleihe, wöchentlich einen Markt zu halten, wozu er sich auf Ansuchen des Grafen Wilhelm hatte geneigt finden lassen.

Dieser Jahr aus Jahr ein dauernde Wochenmarkt, sollte jeden Donnerstag statt finden, und neben den vor Alters schon angeordneten gemeinen Jahrmärkten bestehen. Bei dieser nicht unerheblichen Begünstigung war besonders auf die Bewohner des umliegenden platten Landes Rücksicht genommen; denn ausdrücklich führt die Urkunde an, daß dem Landvolke und männiglich sollte frei sein und gestattet werden, nach Schwedt zum Wochenmarke zu ziehen, zu fahren, feil zu ha-

ten, Fischehen, Gekern, heyden, Jagten, wassern, reynen, wiesen, roringen, moringen vund allen andern nutzungen vund zubehorungen, wie das alles, so In den Fidiowischen mhalen vnd grenitzen belegen, vund zu dem Stedtlein gehoret, nhamen haben magt, alles die helffte, wie Ire vorsehen vund herr vater seliger das, alles Inne gehabt, genossen vund gebraucht, dartzu die Wendeberge gannz vnd gar, ane allen mittel, wie sie vonn alters zu dem hause Bierraden gelegenn, vund wir leyhen genanten Wilhelm vund Mertzen, gebrudern, Grauen vonn Hohenstein vund hern zu Bierraden vund Ireun menlichen leybs-Lebens-Erben alle vorbenente Lehenqueter mitt allen gnaden, nutzungen, Zubehorungen vund gerechtigkeiten, nichts ausgehommen, zu rechtem manlehen, wie ohftet, In kraft vund macht dits briefes; Also das sie vund Ire menliche leybs-Lebens-Erben dieselben queter hinfurder mher vonn vns, vnnsern Erben vund nachkommen der marg-graffschafft zu Brandenburgt zu rechtem manlehen haben beslegen genieffen vund gebrauchen, So oft noth thut, suchen, nemen vund empfangen. Vns auch davon haltenn, thun vund dienen sollen, als manlebens recht vund Gewonheit ist. Wir vorleyhen Inen hierann alles was wir Inen vonn rechts wegegn darann vorleyhen sollen vund mogen, Jedoch vns vnsern Erben vund nachkommen an vnsern, vund sunst Jedermanniglich an seinem rechten ane schadenn, Getremlich vund ane Gesser. Zu vorkandt mit vnnserm anhangenden Tangesiegel besiegelt, vund geben zu Custrin Am Dornstuge nach Conuersionis Pauli, Christi vnsers Lieben Herrn geburd, 1545.

Commissio propria illustrissimi principis.

Franz Kammann. subsc.

Mit dem Siegel des Markgrafen Johann.

ben, zu verkaufen und zu kaufen, zu und abzuführen, wie der Wochenmärkte gemeiner Brauch und Gewohnheit sey *) (1548).

Weniger von erheblichem Nutzen für die Stadt, als vielmehr für die Grafen war es, den Befehl ihres Vorgesetzten zu Schwedt, den sie kaiserlicher Bewilligung verdankten, sich bewilligen zu lassen. Kaiser Karl V., an welchen sie sich mit dieser Bitte wandten, trug kein Bedenken, die von seinem Vorgänger gewohnte Gnade aufrecht zu halten. Zu Brüssel bewilligte er den Grafen Wilhelm und Martin die Zollfreiheit im dem Umfange, wie der Kaiser Maximilian I. dieselbe ihren Voreltern übertragen, und wie sie dieselbe bisher ausgeübt hätten (1548 Nov. 7.) **).

Der Churfürst Joachim II. bestätigte dieses Privilegium und gestattete den Grafen, es ohne Hinderung zu gebrauchen (1540) ***).

*) Wir Joachim (II.) v. S. G. Margraf zu Brandenburg, d. h. R. R. Erz Chamberer und Churfürst... bekennen und thun kundt vor uns unser Erben und nachkommende, das wir of vnderthenigs ansuchen des wolgeborenen vnd Gnen unsers Raths vnd lieben getreuen Wilhelmz, Grafen von Honslein, vnd Herrn zu Birraden dem Stadtlein Schwedt gnediglichen vorgunzt vnd erlanbt alle wochen des Jars aus einen wochenmargkt, gemeinlich am Dornstage, also zu halten vnd sein zu lassen. Also das dem Landvolke vnd meniglichen soll frey sein vnd gestattet werden, dahin zum wochenmargkte zu gehen, zu farn, seill zu haben zu uerkauffen vnd zu kaufen, zu vad abzuführen, wie der wochenmargkte gemeiner branch vnd gewonheit ist, menigliche vngestindert; and wir vortrauben vnd vorgunzen berurtem Stedtlein Schwedt einen wochenmargkt alle wochem am Dornstage zu halten, in allermaffen wie oberurt hiemit in crafft dis briefs, So mogen sie auch doraber ire gemeine Jarmargkte, wie vor alters, halten, doch alles unserm Regalien, Hoheit vnd andern unserer Stedte wochenmargten vnd gerechtigkeit vnschädlich, trenlich vnd vngeschehlich. Zu verandt mit unserm anhangenden Ingegessell besiegelt vnd geben zu Coln an der Spree Sonnabendts nach Dhome Weicht unsers lieben Herrn geburth, 1548 Jare.

*) Angebr. Urk.

***) d. d. Wien an der Spree, am Abend Simons und Juds 1549. Vom Kaiser Ferdinand wurde dieses Zoll-Privilegium bestätigt und unter der Strafandrohung, daß wer die Grafen an der Erhebung dieses Zölles hindere, 20 Mark Goldes zu entrichten habe. d. d. Wien Juni 14. 1558. Zugleich wurde dieses Privilegium bestätigt von dem Churfürsten August zu Sach.

Auf die persönlichen Verhältnisse der Grafen: unsern Willen kund, so erwählte sich Graf Martin im Jahr 1559, mit dem Gräfin Marie von Regenstein *) und Hassenburg. Ihre Räte: Ernst, Bospho und Caspar Ulrich gelobten in der hierüber angeordneten Eheverbindung, als ihr Brautguth, dreitausend sächsische Gulden an den Grafen Martin auszugeben. Einwöchentlichem Gebrauch zufolge hätte diese Summe, wie auch die Grafen von Regenstein in ihrem Schuldenverzeihel bekannt, in Jahr und Tag verrichtet werden müssen; sie eiligten sich jedoch, vom Mangel gekümmert, mit dem Grafen Martin dahin, daß nach Ablauf von drei Jahren diese Schuld abzutragen. **)

Als ungünstig müssen wir es bezeichnen, daß die amtlichen Verpflichtungen der Grafen zu ihren Landesherren sie verbindesten, sich der Verwaltung ihrer Besitzungen anhaltend und auf eine erfolgreiche Weise zu unterziehen, und namentlich große und umfassende Maßregeln zur Förderung der Bodencultur in Ausföhrung zu bringen. Reisen außerhalb Landes zur Be-

sen, welcher dabei bezeugte, daß er nebst den übrigen Churfürsten des Reichs seinen Consens zu der von Kaiser Ferdinand vorgelegenen Confirmation des Privilegs Maximilians an die Grafen Herzog und Wolfgang von Hohenstein (v. J. 1505, Jul. 29,) gegeben habe. Dat. Dresden 1558, Dec. 3. In ähnlicher Weise ertheilte der Churfürst Dantel von Mainz seinen Consens, unter Wiederholung der Zoll-Faxe. Dat. Augsburg Mech. 14. 1559; ferner der Churfürst Johann zu Trier. Dat. Augsburg April 18. 1559. Ferner der Churfürst Johann Gebhard zu Göln D. Brunn; Mai 3. 1559; und der Churfürst Friedrich von der Pfalz D. Amberg. Mai 10. 1559.

Kaiser Maximilian II. bestätigte dieses Privileg und erweiterte sogar dessen Inhalt dahin, daß die Grafen von Hohenstein auch von dem Salz, und allen Zollbaren Waaren, ungeachtet sie in dem Privileg nicht ausdrücklich verzeichnet, Zoll erheben sollten. D. Augsburg Mai 30. 1566.

Kaiser Rudolf II. bestätigte obige Privilegien zu Sorau. Mai 13. 1577. Auch ungedruckten Urkunden.

*) In eigenhändigen Unterschriften der Gräfin Marie finden wir beide Formen Regenstein und Reinstein.

**) Bgl. Anlage K.

forzung von Verhandlungen, in persönlichen Angelegenheiten des Kurfürsten, oder in Sachen, welche das Land betrafen, führten unsre Grafen bald auf Reichstage oder an fremde Höfe, und hielten sie meist von Schwedt entfernt. Dieses „Städtchen,“ wie die übrigen Ortschaften, sahen sich alsdann nur der Obhut ihrer Gemeinde-Obrigkeiten anvertraut, denen gemeinschaftlich mit den gräflichen Amtleuten aufgegeben war, darauf zu halten, daß die Dienste und Fuhren, zu welchen auch die Bewohner Schwedts und Bierrabens verpflichtet waren, in herkömmlicher Weise pünktlich geleistet würden. Erst einer spätern Zeit war es vorerhalten, Befreiung von diesem lästigen, alle Betriebsamkeit hemmenden Druck zu gewähren, und dadurch zu kräftiger Aufnahme zu verhelfen.

Daß damals auch Mitglieder des Adels in Schwedt Besitzungen hatten, ersehn wir aus einem Rentenverkaufe, den Graf Wilhelm, damals als Landvoigt in der Uckermark aufgeführt, mit Heinrich Stechow, Erbsessen zu Hohen Berchtes, abschloß. Dieser verkaufte, oder eigentlicher veräußerte seine in Schwedt in Besitz habende wüste Baustätte, nebst den zu ihr gehörigen 8 Hufen auf dem Stadtfelde und einem Garten, ferner ein Wehr in der Oder, und mehrere Höfe in Bertholz mit allen Diensten und Gefällen, mit welchen „Lehngütern“ sein Vater Eggard von dem Grafen Wolfgang war belehnt worden, an den Grafen Wilhelm für tausend Thaler. Ausbedungen wurde dabei, daß im Fall Heinrich Stechow ohne männliche Lehn-Erben verstarbe, alsdann seine Erbhnehmer diese Summen von tausend Thaler an den Grafen Wilhelm oder dessen Nachkommen binnen halbjähriger Frist entrichten sollten *). Stechow verbürgte die angelobte Zurück-

*) Nicht unbedeutlich liegt in dieser Verhandlung, wenn auch nicht der feste Rechtsgrundes das das Herkommen ausgesprochen, daß sogar das Lehn, im Fall es in der Hand seines Besitzers beerbt war, verkauft werden durfte. Die Verkäuflichkeit des Lehns findet sich bekanntlich unter obiger Be-

zahlung durch Stellung eines Bürgen, in der Person seines Bruders Balthin Biesenbroch, der sich, im Fall mit der Zahlung gekümt würde, auf gefordertes erstes Erfordern des Grafen, zum Einlager verpflichtet, in eine öffentliche Herberge mit zwei lastbaren Pferden und Knechten einzureiten versprach, und da ein rechtes Einlager, wie Einlagers Recht und Gewohnheit, zu halten (1561 *).

Wahrscheinlich führte bis zu eingetretener Volljährigkeit seines Bruders der Graf Wilhelm die Verwaltung des gemeinschaftlichen Besitzthums allein. Im Jahre 1563 schritten jedoch beide Brüder zu einer Erbtheilung ihrer Zoll- und Mälzereikünfte, so wie der Bierziese, einer auf das Brauen und Schenken dieses Getränkes gelegten Abgabe. Graf Wilhelm erhielt in dieser Erbtheilung den alten und neuen Zoll nebst der Fähre zu Schwedt und den Zoll zu Stendel, wogegen Graf Martin den Zoll zu Bierraden und die Zölle auf der Randow, nämlich: zu Kasikow, Wartin und Sommerfeld bekam, ferner die beiden Wassermühlen, die Bierradensche und neue zwei Radensche Mühle, und außerdem die Bierziese in Schwedt und Bierraden. Dabei hatte Graf Martin sich bereit erklärt, im Falle der Graf Wilhelm oder dessen Erben, die neuerdings bewilligte Bierziese nicht länger erheben würden, alsdann beide Brüder die alte Bierziese jeder zur Hälfte besitzen sollten. Graf Martin gestattete seinem Bruder ferner, das zum Bau zweier Windmühlen zu Schwedt und Nieder-Landin erforderliche Holz aus ihren beiderseitigen Wäldern zu schlagen, wobei er ausbedung, auch zu seinen Gebäuden so viel Holz aus denselben entnehmen zu dürfen, als dazu nöthig sein würde. Beide Brüder einigten sich endlich noch dahin, daß im Fall die beabsichtigte Anlage der Wind-

zung noch heute in Pommern, wogegen sie in der Mark schlechthin verlegt ist.

*) Sgl. Anlage XI.

mühlen wirklich zum Stande käme, die Unterschänen des Grafen Wilhelm zu Schwedt ihr Malz sollten zu Vierraden malen lassen, so fern sie allda könnten gefördert werden. Brodt- und Schrottkorn sollten sie jedoch, wo es ihnen gefällig, innerhalb der Herrschaft zur Mühle bringen. Die Schweißmühle sollte im gemeinschaftlichen Besig beider Bröder sein *).

Graf Martin überlebte seinen Bruder, und erhielt nach dem im Jahre 1609 erfolgten Tode desselben von dem Churfürsten Johann Georg die Belehnung mit Vierraden und Schwedt und den dazu gehörigen Besitzungen und Gerechtigkeiten auf ähnliche Weise, wie er früher in Gemeinschaft mit seinem Bruder Wilhelm mit allen diesen Stücken vom Churfürsten Joachim II. belehnet worden war (1572 **).

* Vgl. Anlage XII.

** Wir: Johans George v. S. S. gnaden: Marggraf zu Brandenburg, v. h. R. R. Erz Cammerer und Churfurst In Preußen, zu Stettin Pommern, Bekennen und thuen kundt öffentlich mit diesem brieffe das wir dem wolwürdigem, wegebornen vnd Edelnsamen Rathe vnd lieben getrewen Herrn Martin, Sanct Johans Ordens Meistern zur Sonnenburg, Graffen zu Hoinstein hern zu Vierraden vnd Schwedt, vnd seinen männlichen leibs-lebens-erben, auf sein vnderthänig vnd fleißig bitt, das Schloß Vierraden vnd Stettischen Schwedt mit allen vnd Igliehen derselben, guetteren vnd Iren Zugehörungen, an zollen, Mollen, Obersten vnd Niedersten gerichtten, an heiden, weißen Jagtten, weßern vnd allen andern gnaden, freibeiten, Herligkeiten, gerechtigkeiten, vnd wie solliche In seiner grenz, disseidt der Ober gelegen ist, nichts ausgenommen; Zu deme auch das dorff Riber-Landin, So sein Vater seligen von etwen unserm lieben hern vnd grosse vatern, Marggraffen Joachimem, Churfürsten u. seliger gedechtnis, kundt brieffe, vnd Regell erblichen erkauft vnd zu lehen an sich bracht, mit obersten vnd Niedersten gerichtten, diensten, Zehenden, Raughuenern, Eckern, wischen, Sehen, holzungen, Jagt, sambtt aller nütunge, So in seinen grenzen vnd mahlen gelegem, nichts außgenommens, In Rechttem Manlehen gnediglich geliepen haben. Vnd lassen Inm vnd seinen Manlichen leibs lebens erben, solch obgenannt Schloß Vierraden vnd Stettischen Schwedt mit sambt andern dorffern vnd gutern, so von alters darzu gehören; vnd wie er das von seinen vorfaren vnd vater seligen ererbett, vnd an Inm kommen ist, wie obgeschriben, zu Rechttem Manlehen In vnd mit Grafft dieses Brieffes, vnd also, das er vnd seine Manliche leibs-lebens-erben solch Schloß, Stettlein, dorffer guetter vnd nütunge furdere mehr von vns, unser erben vnd der

Hatten bisher die amtlichen Verhältnisse, worin die Grafen von Hohenstein, als Churfürstlich-Brandenburgische Räte zu ihrem Landes- und Eshausperrn standen, den Bemühungen derselben um den Wohlstand ihrer Herrschaft sich nicht förderlich zeigen können, so sah sich der Graf Martin, nach seiner Erwählung zum Heermeyster des Johanniter-Ordens noch weniger im Stande, seinen Besitzungen die Unterstützung und Aufhülfe angedeihen zu lassen, deren sie so bedürftig waren. Gleich mit dem Antritt des neuen Amts wurde seine Thätigkeit für die damals sehr schwierigen Verhältnisse des Ordens auf geraume Zeit ernstlich in Anspruch genommen. Unter seinem Vorgänger Thomas Runge waren nämlich Mißhelligkeiten mit dem Herzoge Barnim dem Ältern von Pommern entstanden, über die Form der Huldigung, zu welcher der Ordensmeister, in Bezug auf seine in Pommern gelegenen Besitzungen, den Pommerschen Herzogen verpflichtet war, und zwar hatten diese Mißhelligkeiten den Ausgang gehabt, daß der Herzog obige Besitzungen mit Beschlag belagte und den dortigen Vasallen und Bauern des Ordens verbot, an diesen irgend Renten oder Abgaben zu entrichten. Graf Martin nahm sich dieser Streitigkeit mit vielem Eifer an, und wußte sie dadurch, daß er sie zur Entscheidung vor den Kaiser brachte, auf eine für den Orden günstige Weise abzuthun. Der Kaiser Maximilian II. wies die Herzoge Barnim, den Älteren und Johann Friedrich an, dem Orden die entzogenen Besitzungen unweigerlich zurück

Marggraffschaft zu Brandenburg zu Rechtem Manlehen haben, So ofte noth thuret nehmen und empfangen, was auch davon thuen und dienen sollen, als Manlehen Recht und gewonheit ist. Wir verleißen Ims hieran alles was wir Iren von Rechtswegen daran vorleihen sollen und mogen, Doch uns, unsern Erbenn an unserm und sonst menniglich an seinem Rechten ohne schaden. Zu erkandt mit unserm anhangenden Insiegel vorseigelt und geben zu Soln an der Spree, Dorstags nach Anthony, Christi unsers lieben hern und einigen erloßers gebuert. Im 1572. Jahre. Aus dem Drig. mit anhängendem Siegel des Kurfürsten.

zu geben: Mit diesem Mandats schickte Graf Martin seinen Hauptmann zu Vierraden, Heinrich von Steschow und den Comthur von Wildenbruch, Martin von Wedel, an die Herzoge (Dec. 1569), und wußte nach einigen, freilich absichtlich von diesen verzögerten Verhandlungen die Sache gütlich und zu seinem Vortheil beizulegen, wozu er jedoch noch der Dazwischenkunft des Churfürsten bedurft hatte (1571)*).

Solcher und ähnlicher Streitigkeiten gab es auch mit Brandenburg, namentlich mit dem Markgrafen Johann zu Küstrin wegen des dem Orden gehörigen Dorfes Ruffen, auf welche hier nur hingewiesen sein mag, um die vielfach in Anspruch genommene Thätigkeit des Grafen Martin für den Orden zu bekräften. Er hielt sich auch meist in Sonnenburg, der Residenz der Ordensmeister auf; daß er jedoch Schwedt, sein „Hoflager“, keinesweges ganz vernachlässigte wird das Folgende beweisen.

Den Umfang und die Einkünfte seiner Besitzungen betreffend, so verkaufte Graf Martin „aus redlichen und bewegenden Ursachen, und sonderlich seinen scheinbaren Nutzen und frommen zu erfolgen“ das halbe Stedtlein Biddechow, samt dem Herrnsfelde und den Wendeborgen mit allen ihm daran zustehenden Gerechtsamen und Nutzungen an Wolf Georg und Valentin, Gevettern, von Steinwehr um sieben tausend Thaler**). Auf dem Schlosse zu Vierraden am

*) Der zu Prenzlau am 14. August 1571 aufgerichtete Abschied, welchen brandenburgische und pommerische Räte zu Stande gebracht hatten, beendete diese Streitigkeiten völlig. Brandenburgischer Seite waren hierbei beschäftigt gewesen: Joachim Farenholz zu Lubbenow Dr., Adrianus Albinus, Kanzler, Heinrich Goltbeck, Dr. juris, und Matthäus Wirtzenheim, Landrichter in der Uckermark und Bürgermeister zu Prenzlau; die Pommerischen Räte waren dagegen: Lorenz Ditto, Kanzler, Jacob von Sigewig, Hauptmann, Ulrich von Schwerin, Valentin von Siedebert, Kanzler, und Christoph Budde zu Regow.

***) 7000 hartter in isiger des h. R. R. publicirter Münzordnung, gutter

22. Jany 1571 war dieser Verkauf abgeschlossen worden. Da Graf Martin, wie seine Vorfahren, diese Besitzungen jedoch von den Kurfürsten zu Lehn trug, so hatte er die Einwilligung des Kurfürsten Johann Georg zu diesem Verkaufe nachsuchen müssen.

Im folgenden Jahre 1572 erhielt er von diesem, nach

erkannter, vorwichtiger vnd vorvorbothener gang geber Zpaler verkanfen wir Ihnen — heißt es ferner in dem Kaufbrieffe — an gemelten halben Stättlein alle nutzbarkeit, auch besserung..... besetzt vnd vnbesetzt an gerechtigkeit, Viehof, Ackerbau vnd allem so iso an Döfen, Bieh oder andere, das darin vorhanden, auch Bürgern, Hofen Wiesen, mit aller Herrlichkeit, Freiheit vnd gerechtigkeit, Bede, Dinst, Strafe vnd Brüche, Holzungen, Heide, Nachten vnd wolken ihnen auch des angeregten halben Stättleins vor meynigliche Ansprache, wie wir zu rechte vnd nach landesgebrauch zu thun schuldig gewehren Die Steinwehre sollten verpflichtet sein zum Rosendienst vnd sich anderer Auflagen vnd Beschwerungen, die auf das halbe verkaufte Stättlein vnd seine Zugehörungen von der hohen Obrigkeit geschlagen werden möchten, in alle Wege zu benehmen Wäre auch in diesem Brieffe ichts an gedachte oder ahn schreiben versehen — sollte dies dem Verkauf nicht zutreglich sein (d. h. unschädlich sein).

In der Bestätigungs Urkunde des Kurfürsten Johann Georg werden die verkauften Stücke also benannt: den halben fleden Biettegow sambt dem Meyerhofe vnd hölzlein, die Wendberge genaunt. Es wird darin zugleich dem Steinwehr eine Frist anberaumt die Lehne zu empfangen.

Ueber Fiddeschow vgl. v. Probst a. a. D. S. 71. Die Steinwehr finden wir auch später mit Fiddeschow beliehn, wie folgende Urkunde beweist: B. G. G. W. Johan Sigismund, Marggrane zu Brandbg..... Kurfürst.... bekennen..... das wir nach todlichem Abgange.... des hochgeb. Fürsten Hrn. Joachim Friedrich, Marggr.... vnf. l. getr. Joachim, Christoffen, Ernstten Gurten vnd Harbtwigen, Wollfs sel. Söhnen, Gebrudern von Steinwehren.... den halben fleden Bietteshaw, sambt den Meyerhof vnd dem Holzlein, die Wendberge genaunt, vnd aller Zugeh..... in allermaßen gedachter ihr Vater sel., neben seinen Vettern Georg vnd Valentin den Steinwehren solches vor Jahren von Gf. Werten zu Hohenstein erblichen erkaufft..... Wir haben auch obgedachten Georg von Steinwehr, Christoff sel. Sohn, vnd seinen männl. leiblichens Erben die gesamte Hand an obigen Gütern, inmaßen sie ohne das mit einander versamblet gewesen, verlichen, doch das sie der gesambten Hand zu iederer gebührender Zeit wirkliche Folge thun.

Geben zu Rüstzin den 24. May 1609.

dem damals erfolgten Tode des Markgrafen Johann zu Schwedt, die Besetzung mit dem Dorfe Mahausen.

Schwedt sollte den thätigen Bemühungen des Grafen Martin manchen wichtigen Vortheil danken. Den Wohlstand der Bürger durch zweckmäßige Einrichtungen zu fördern, war derselbe nicht minder bemüht, als der Noth der Bedürftigen zu Hülfe zu kommen, wozu er von seinem eignen Vermögen reichlich hergab. Mit Besserung der Boden-Cultur finden wir ihn vorzüglich beschäftigt; dabei mildthätig gegen Schulen und Kirchen, und nicht zuletzt auch auf die Verschönerung der Stadt bedacht. Der große Damm, welcher über die Oberwiesen nach Kränich führt, ist sein Werk, so wie die damit verbundene Anlage von Brücken, eine vom Kurfürsten Johann Georg geförderte, kostbare Unternehmung, Zeugen seines schaffenden Geistes sind. (1582.) Der von ihm beabsichtigte Bau einer Brücke über die Oder kam nicht zu Stande, und so blieb vor wie nach eine Fähr die Verbindungsmittel für die durch diesen Strom in zwei Hälften geschiedene Herrschaft. Auf dem Markte der Stadt führte er ein Rathhaus auf und schuf das alte Schloß zu einem stattlichen Gebäude um.

Den gesammten Zustand der Stadt beachtend, unterzog er das Kirchenwesen im Jahr 1580 einer gründlichen Revision; und nicht unwahrscheinlich ist es, daß der Graf Martin erst damals den evangelischen Gottesdienst in der Pfarrkirche seiner Residenz förmlich gestattete*).

Die Rechtspflege betreffend, so war der Graf Martin, wie auch seine Vorfahren, mit der höheren Gerichtsbarkeit bekleidet; und nur in letzter Instanz fand die Appellation an das kurfürstliche Kammergericht zu Berlin statt. Die Untergeichte waren dem Rath zu Schwedt und Bierraden zugetheilt. Was vor die Obergerichte und was vor die Erb- und Un-

*) Von Probst a. a. D. S. 13.

tergerichte gehörte, war durch eine Verordnung vom Jahre 1583, welche eine Menge einzelner Vergehen nämhaft macht, genau angegeben. Hinzugetügt hatte der Graf Martin die Befehle, daß sowohl die Amtkammer, als auch das Kammergericht zu Berlin die Untertanen in Schwedt nicht dürften; wenn außerhalb aber ein Bürger oder Amtunterthan in Berlin soll belangt werden, müsse dies vor dem Geheimrath oder dem Kurfürsten geschehen; sonst wurden alle Sachen, geistliche wie weltliche, bei dem herrschaftlichen Amte abgethan *).

Den Bedürfnissen der Einwohner Schwedts kam Graf Martin noch wirksam dadurch zu Hülfe, daß er ihnen freien Holzbedarf zur Feuerung und zu Bauten, ferner Sütungsgerichtigkeit und den Abnuß des Rohrs auf den Oberbrächen, auch einträgliche Fischereigerechtfame verstattete (1587). Der Magistrat der Stadt erhielt von ihm das Recht, im Rathskeller ein Zapfengeld zu erheben, und außerdem einen Zoll vom Hausgewäch und ein Damms- und Thorgeld einzufordern.

Mit dem Herzoge Johann Friedrich finden wir den Grafen Martin späterhin noch einmal in Unterhandlung. Der Herzog nämlich, welcher sich in den ganzen Besitz des Dorfes Hohen-Selchow zu setzen wünschte, kaufte vom Grafen Martin dessen Antheil an diesem Dorfe, wie er in seinen „Mainen und Grenzen“ belegen, für 8500 Thaler; jeden Thaler zu 24 Silbergroschen gerechnet **). Das Marienstift in Stettin, welches bis dahin Ansprüche auf dieses Dorf erhoben hatte, ließ sich zugleich bereitwillig finden, auf dieselben durchaus Verzicht zu leisten ***).

In seiner Eigenschaft als Ordensmeister belieh Graf Martin i. J. 1596 Dietrich von Schönbeck mit dem Dorfe

*) Bon Probst a. a. D. S. 38.

***) Datum Alten Stettin Mai 8. 1590. Ungedr. Urk.

***) Ungedr. Urk. vom 16. Mai 1590.

Steinwehr *). Beim Regierungs-Antritte des Kurfürsten Johann Friedrich suchte er für sich die Belehnung mit seinen Besitzungen und Rechten nach, und erhielt diese in derselben Form, wie selbige ihm bereits früher von Johann Georg ertheilt worden war **).

In kinderloser Ehe lebend, starb er im Jahr 1609 am

*) Wir haben auch den erbaren und ernuesten unsern lieben getreuen Hansen und Jacoben, gewettern, von Schönbeck und ihren männlichen leibes- lehns-erben zur Poteland und Steinwehr, auf ihr vleisigt ansuchen und bitte und aus sonderm gnaden, die gesamte hand an obgenannten Dorfe und gute Steinwehr, als gesambter hand recht und gewohnheit ist, geliechen, und leihen die hirmit in craft und macht dieses Briefes, Also das Ihnen daran Ihre gesondterte Wohnung, brodt und Rauch soll unschadlich sein. Dessen zu Erkundt u. Geschehen und gegeben auf unserm und des ritterlichen Ordenshause Sonnenburgk, nach Christi 1596 am Tage Mariä Verkündigung.

**) Wir v. G. G. Joachim Friederich Marggraf zu Brandenburg, d. P. R. R. Erz Cammerer und Churfürst..... Bekennen und thun Kundt Dffentlicht das wir dem wolw., wolgeb. u. Edlen, unserm Rathe u. l. g. Ern Martin, Graffen zur Hohnstein, Herrn zue Bierraden und Schwedt, d. r. Sanct Johans Ordens in der Mark.... Meistern und seinen männlichen Leibes Lehens Erben,, das Schloß Bierraden und Stettichen Schwedt mit allen und jeglichen Dorffern, gütern vndt Ihren Zugehörungen, an Jollen, Möllen, Obersten, und Niedersten Gerichten, an Hayden, Wälden, Jagitten, Wasseru und allen andern gnaden, freyheltten, herligkeitten, gerechtigkeitten, und wie Jeglichs in seiner Groitz dißzeit der Dder gelegen ist, nichts ausgenohmen, zu rechten Manlehen gnebiglich geliechen haben, und leihen Ihme und seinen männlichen Leibs-Lehens-Erben solch obgenandt Schloß Bierraden und Stettichen Schwedt mit samdt andern Dorffern und gütern, so von Alters darzu gehören, und wie er das von seinen Vorfahren und Vater seligen ererbet, und an Ihme kommen ist, wie obgeschrieben, zu rechtem Manlehen In und mit craft dies Briefes und also, das er und seine männliche Leibs-Lehens-Erben solch Schloß, Stedtlein, döffer, gütter und nutzunge fürder mehr von uns unsern Erben und der Marggraffschafft zu Brandenburgk zu rechtem Manlehen haben; So ofte noth thutt nehmen und empfangen, uns auch danon thun und dienen sollen, Als Manlehens recht und gewohnheit ist. Wir verleihen Ihme hieran alles, was wir Ihnen von Rechts wegen daran vorleihen sollen und mögen, Doch uns, unserm Erben an Basern, und sonst maniglichem an seinem rechtem ohne schaden. Zu Uhrkundt mit unserm anhangendem Insiegell besiegelt, Geben in unser Stadt Prenzlaw den andern July, Christi, unsers Erlösers und Seligmachers geburt 1596.

5. Mai zu Sonnenburg unbeerbt. Seine sämmtlichen Besitzungen fielen darauf als ein eröffnetes Lehn an das Kurfürstenthum Brandenburg zurück; und aber letzter sein Tod in den dritten Abschnitt der Geschichte Schwedts.

Dritter Abschnitt.

Hatte die Geschichte von Schwedt bisher einen positiven Charakter an sich getragen, hatte sie eigentlich nur in einem Aufzählen dessen bestanden, was über Schwedt verhängt wurde, — und uns kaum eine Begebenheit genannt, bei der es handelnd und selbstthätig aufgetreten wäre, so zeigte sie es jedoch im Ganzen, und besonders seit seiner Wiederbegründung als Stadt, geschätzt und gepflegt unter der Obhut seiner Herren; wogegen sie jetzt uns diese Stadt-Gemeinde vorführt, von dem härtesten Unglücke verfolgt und dadurch zu seiner Unbedeutsamkeit herabsinkend, die uns an ihre ersten Klagen mahnt. Wir haben diesen Abschnitt als die Zeit des Nothfalls angedeutet, was eine Schilderung der Drangsale, welche Schwedt im dreißigjährigen Kriege heimsuchten, rechtfertigen wird. Einer ausführlichen Erzählung dieser Begebenheiten überhebt uns jedoch die Schrift des Herrn von Probst, nach deren Anleitung wir hier in allgemeinen Zügen jene Zeit darzustellen unternommen haben.

Stadt und Herrschaft Schwedt war als ein eröffnetes Lehn an den Kurfürsten Johann Sieglismund gefallen. In nächster Folge hiervon verlor Schwedt eine Selbstständigkeit, die es als Mittelpunkt einer unabhängig regierten Herrschaft und als Residenz seiner Gebieter auf gewisse Weise besessen hatte. Der Uckermark einverleibt, wurde es unter die Verwaltung eines Amtshauptmanns gestellt, dessen Befugniß dahinging, die Rechte des Landesherren wahrzunehmen, und in dessen Hand die Verwaltung der Rechtspflege wie der wichtigsten Gemeinde Angelegenheiten gegeben war. Dem Obergerichte

vorgelegt, entschlossen die Amtshauptleute in allen Fällen, bei denen die Appellation an das Kammergericht zu Berlin nicht statthand; sie hatten zugleich darauf zu sehen, daß von den Amtunterthanen, die diesen obliegenden Dienste und Abgaben streng geleistet wurden; und waren überhaupt so gestellt, daß neben dem Gebrauch ihrer Macht auch der Mißbrauch derselben sehr nahe lag *). Auf der dem Gehalts, welches noch aus den auswärtlichen Laffen zufließt, erhielten sie noch von dem Kunte nicht unbedeutende Eiferungen an Lebensmitteln **). Hans von Buch wird auch als der erste in der Reihenfolge dieser Amtshauptleute genannt ***). Er starb im Jahre 1549; sein Denkstein befindet sich in der Stadtkirche. Im Jahre 1550 erthobte man zwar der Markgräfin, dessen ungedächet wurde; es aber als eine abgeänderte Bestimmung angesehen; und von den Kurfürsten so viel beibehalten, wie nur immer das Wohl gedächet. Grundhaft erhielt es die Bestimmung, den Kurfürstlichen des Hauses zum Wittwenlohn zu dienen. So finden wir denn bereits die Kurfürstin Maria nach dem Tode ihres Gemahls, Johann Siegmund (1619); im Besitz von Schwedt, und mit allen den Befugnissen bekleidet, welche sich aus diesem Beschlusse und ihren unbestreitbar verlebten Reichthümern ableiten. Die daselbst fungirenden herrschaftlichen Beamten wurden, als ihr unmittelbar angehörig, zum Theil gewiß von ihr angestellt; und daß auch die Wahl der

*) De durch eigene Ortsbehörden gehandhabte Vermittlung der innern Verhältnisse der Gemeinden konnte sich ihrem mitunter gewaltthätigen Einflüsse freilich nicht durchaus entziehen. Im Ganzen darf jedoch behauptet werden, daß die Kurburg, besonderer Rechte durch sie keine Beeinträchtigung erlitt; auf solche bestimmte Rechte und Privilegien, sowohl von Individuen als Korporationen, war aber gerade in früherer Zeit das Wesen der Freiheit gestellt, weshalb auch bei ihr nur die wirkliche Erwerbung und zutreffende Befugnisse einzelner Gerechtigter galt.

*) v. Probst a. a. D. S. 39.

**) v. Probst t. a. D. S. 140 ff. u. s. w.

Commissarinnen, sammentlich des Bürgermeisters, in ihrer Hand
gelegt war, sehen späters Nachrichten außer Zweifel. Sie war
zugleich Eigenthümerin des Hofes, an welchem die Königin,
als Regel, nur die erbliche Nutzung hatten, und durfte von
einzelnen Besitzern ihre Häuser mit den dazu gelangten Feldern
und Wiesen zu Eigenthum übertragen. Die zu Diensten und
Abgaben verpflichteten Bürger waren nicht in einem be-
sonderten Besitz ihrer Häuser und ohne die Gewöhnliche über-
flüssige zu verfügen. Abgabefreiheit bestand nur durch aus-
drückliche Vertheilung. Ein solches Vorrecht ließ die Kurfür-
stin Anna ihrem Kornschreiber, Georg Köhler, als Lohn
für geleistete treue Dienste angedenken. Sie übergab ihm ein
in Schwedt belegenes Wohnhaus mit Gärten, Wiesen und
sonstigen Zubehör zu „einem rechten ewigen und unwiderruf-
lichen Eigenthum“ und entließ ihn von allen diesen Stellen
die daraus haftenden Dienste und andere Abgaben für sich und
seine Nachkommen *).

*) Von Gottes Gnaden wir Anna, geboren und vermehete Margareffin
auch Churfürstin zu Brandenburg witwe bekennen an diesen Brief,
nachdem unser Kornschreiber und lieber getreuer, Georg Köhler, durch
Ihro Herr in unserm Ampte Schwedt getrewlich und wol gedienet, und
wir ihme und die seinigen ganz gerne gefördert sehen mochten; als haben wir
solcher seiner getrewen Dienste, so er uns bishero getreuet und künfftig mehr
leisten kann, soll und will, in gnaden geruhet und ihme und seinen erben zu
einem rechten ewigen und unwiderrufflichen Eigenthumb doniret ge-
geben und verschrieben, verehret, doniren, und verschreiben ihnen auch hienitt
und in kraft dieses Briefes ein frey Wohnhaus zwischen Merden Dangen
und Hans Ribbiken innen belegen, mit aller Zubehörunge; was dieser Zeit
daran erbauet und erkauft, sambt dem, so daran erd- niet- und nägelfest ist,
mit den dazu behörigen gärten und wiesen, welche er igo hat; und
künfftig noch oberkommen möchte, dann auch nebenst andern unsern Bnter-
thanen und Einwohnern zu Schwedt freie Holzung zu seiner notturft,
dergestalt und also, das gemelter Kornschreiber, Georg Köhler und seine erben
obspecifirte Stücke sämtlich und ein jedes in sonderheit mit Diensten und
andern Bürden und vflagen, wie die namen haben, frei und unbeschwert,
als ihr eigen guett, ihrem besten und frommen nach innehaben, besigen,
geniesen, gebrauchen, und sonstn damit eignes gefallens gebahren sollen und

In diesem ruhigen Entwickelungs gange haben wir uns Schwedt zu denken, als der dreißigjährige Krieg auch die Grenzen von Kur-Brandenburg überschritt, und seinen verheerenden Zug noch darüber hinaus fortsetzte. Obgleich längst im Geheimen vorbereitet durch die feindselige Erbitterung, welche die glücklich errungene Reformation in ihren gefährlichsten, unver söhnbaren Gegnern: den Jesuiten, wie wohl ohne dies zu verschanden, erzeugt hatte, überraschte dennoch der Ausbruch dieses Krieges beide Theile. Fast wehlos fand er die Mark und übrigen norddeutschen Länder, welche den drohenden Sturm ferner geglaubt hatten, und nun von ihm unbewußt angetroffen wurden. Die Form des Schutzhaats war immer lockerer geworden, und jetzt vollends, wo es die Aufbringung großer Streitkräfte zur Abwehr und Vertheidigung galt, sollte sie sich in ihrer Unhaltbarkeit zeigen. Um ein Heer zu bilden, versammelte Kurfürst Georg Wilhelm die freitbare Mannschaft seiner Länder. Auf Schwedt wurden damals fünf und zwanzig und auf Bierraden neun vollständig bewaffnete Fußknechte ausgeschrieben und zur Musterung nach Neustadt berufen. Wie wenig diese Maaßregeln jedoch die Mark zu schützen vermochten, sollte der Kurfürst bald erfahren. Im Jahre 1626 drangen Kaiserliche Heereshaufen in die Mark, und überschwebmte von dort aus auch Mecklenburg

mögen von uns und meniglich ungehindert. Wir wollen sie auch dabei handhaben, schützen und vertreten, alles getrewlichen und ungefehrlichen, jedoch uns und unserer superiorität und hoheit ohne schaden. End des zu mehrer verkundt haben wir diese unsere begnadigung mit unserm secret besetzt und sie mit eigenen handen unterschrieben. Actum Calmar im Königreich Schweden, am 22. Augusti, Anno 1623.

Gurfürst Friedrich Wilhelm transumirte und bestätigte diese Schenkungs-Urkunde seiner „Großframmutter“, deren Donation auch seine Mutter, die Gurfürstin Elisabeth Charlotte erneuert hatte, d. d. Göln a. d. Spree, 6. Jhr. 1626, und zwar zu Gunsten ihres Amtschreibers zu Schwedt, Andreas Fehlow, an welchen obiges Haus durch Erbschaft gekommen war. 1644. Nov. 28.

und; Hüttenen: in: Städten: und: Dörfern: wurden: verbrannt: und: eingebrannt: und: der: Wohlstand: der: Einwohner: durch: Plünderung: und: Beunruhigung: vernichtet: Es: ward: theilte: das: gemeinliche: Schicksal: des: übrigen: Landes: Das: Jahr: 1627: wurde: ihm: besonders: überblüht: durch: die: Kaiserlichen: Mörder: Seine: Häuser: wurden: ein: Haub: der: Flammen: seine: Hülfsquellen: unter: Schlang: der: heimgesetzte: Feinde: In: den: Jahren: 1628: und: 1629: belagerten: sich: die: von: ihm: ergriffen: Gefangenen: auf: 20000: Thaler: So: verarmten: Seine: Einwohner: und: wurden: gleichgültig: ein: Opfer: des: ausdauernden: Krieges: die: Verheerenden: Gewalten: Der: Angaben: des: Kaiserlichen: zufolge: raffte: der: Tod: in: den: Jahren: 1628:—:1629: über: hundert: Tausend: (hau) weg: In: dem: ungeschicklichen: Jahre: 1630: verfiel: Gustav: Adolf: auf: dem: Hauptplatze: von: Bam: In: diesem: Jahre: in: November: geschah: der: Verfall: von: abstadt: die: Kaiserlichen: Datt: sen: und: hem: hängte: sich: der: festen: Plätze: des: Landes: Altes: Haus: wo: die: Schlüssel: die: zur: Befestigung: des: wichtigen: Oberganges: angelegten: Verschäntungen: schimpflich: aufgegeben: hatten: drang: er: nach: Schwedt: vor: und: bezog: in: dem: Winter: am: Jahre: 1631: zwischen: diesen: Stadt: und: Werra: von: ein: festes: Lager: von: bedeutendem: Umfange: Auf: dem: Sand: hagen: der: Anhöhe: zwischen: Werra: und: Gaba: und: der: Substanz: dehnte: sich: die: Verschäntungslinie: aus: während: auch: die: weite: Einwirkung: Befestigungen: angelegt: wurden: In: dieser: wohl: verordneten: Stellung: welche: ihm: die: nöthige: Verbindung: mit: Wismar: sicherte: schlug: der: König: einen: Angriff: der: Kaiserlichen: ab: die: unter: Anführung: Colloredo's: auf: des: in: der: Schwedt: lagernden: Tilly's: Befehl: der: Versuch: machten: ihn: von: einem: Los: abzuscheiden: obgleich: von: seinen: Schiffbrücker: zu: unterstützen: Der: Angriff: mißlang: so: vollständig: das: er: nicht: wichen: konnte: und: am: 12: Als: darauf: gegen: das: Frühjahr: die: Tilly: seine: Stellung:

bei Geheiß der verließ und Colkoredo sich nach Magdeburg wandte, brach Gustav Adolf, durch neu angelkommene Regimenter verstärkt, zu Ende März aus seiner festen Stellung auf, und führte sein Heer längs beiden Ufern der Oder nach Frankfurt und Landsberg. Im April desselben Jahres nahm er diese beiden Festungen mit Sturm ein. Ohne Verzug eilte er von dort nach Berlin, wo er mit dem Kurfürsten einen Vertrag abschloß.

In Schwedt hatte der König eine Besatzung zurückgelassen, von welcher diese Stadt viel Ungemach leiden sollte. Um das Maas des Landes voll zu machen, gestellte sich zu der drückenden Kriegslast eine Feuerbrunst, welche den größten Theil der Stadt in Asche legte (1632). Die Vertreibung der Kaiserlichen hatte überhaupt dem bedrängten Schwedt so wenig Erleichterung gebracht, daß es vielmehr nur aus einer Noth in die andere gerathen war. Der wechenlange Aufenthalt der Schweden in der Stadt und den umliegenden Ortschaften erzeugte hier ein solches Elend, daß schon damals mancher Bürger sich bewogen fand, Haus und Hof zu verlassen, um nur die dürftigen Ueberreste seiner beweglichen Habe vor den Verraubungen und sich selbst vor den Mißhandlungen fremder Krieger zu retten.

Gustav Adolph hatte Magdeburg nicht zu retten vermocht, doch bei Breitenfeld und Lützen die Macht der Kaiserlichen gebrochen, und den größten Theil des evangelischen Deutschlands von den räuberischen Horden Wallensteins befreit. Allein das Siegesfeld bei Lützen war zugleich die Stätte, wo der heldenmüthige Streiter seinen Tod fand.

Wechsel des Kriegsglücks brachte dieser nicht zu ersetzende Verlust. Bei Nördlingen besiegte (1634) verloren die Schweden durch den Prager Frieden (1635) einen Theil ihrer Bundesgenossen, darunter auch den Kurfürsten von Brandenburg. Dies mußten seine Länder entgelten. Auch in Schwedt

wurde deshalb Unbill und Gewaltthat verübt, der Magistrat gemißhandelt, und Contributionen erpreßt (1636). Als die kaiserlichen Truppen sich dieser Stadt näherten, wurden die kostbarsten Sachen, auch die Kirchengüter, nach Küstrin gesüchtet, der Ort selbst, den die Schweden zu schwach waren zu vertheidigen, darauf von den Generalen Mazowski und Sagfeld in Besiz genommen. Jedoch nur kurze Zeit währte dieser Besiz. Banner hatte kaum den entscheidenden Sieg bei Wittstol erfochten (1637), als er auch zur Wiedereröfnung Schwedts heranzog und ohne Mühe es in seine Gewalt brachte. Um sich in dem durch seine Lage nicht unwichtigen Orte besser behaupten zu können, ließ er in dem Winter des Jahres 1637, die bereits vorhandenen Vorstellungen durch den Ingenieur Dramm mit noch einigen Festungswerken vermehren, von denen sich, allen erlittenen Zerstörungen gleichsam zum Trost, bis heute Spuren erhalten haben.

Dieser Maßregeln ungeachtet glückte es den brandenburgischen Truppen, unter Anführung der Obersten Sparr und Burgsdorf, sich des Orts durch eine Kriegskunst zu bemächtigen, was diesen Tappern aber, wie der Stadt selbst, verderblich wurde. Denn alsbald eilte auch Banner, über Pasterwall herandrängend, den Schluß zu rächen. Da seine Aufforderung, die Stadt ihm zu übergeben, von den Brandenburgern zurückgewiesen wurde, schritt er ohne Verzug zur Belagerung. Binnen kurzer Zeit hatte sein Geschütz das Schloß und einen großen Theil der Stadt zerstört, worauf er lechzte am 19. October mit Sturm vorbrach. Die zusammengeschmolzenen brandenburgischen Truppen führte Sparr über die Ober- und mußte zu seinem Schmarz, die unglückliche Stadt der Barbarei des Feindes preisgeben. Um dem Neuesten zu entgehen, flüchteten sich viele Einwohner nach einer im Oberthal belegenen, von Wasser umschlossenen Wiese, die noch heute zum Andenken des gewährten Schutzes den Namen „Schmedenport“ führt.

Schwedt war jetzt völlig verwüstet; und ohne Mittel, sich wieder aufzuhelfen, sah es sich gleichsam aus der Reihe der Städte durch rohe Grausamkeit getilgt. In den Kirchenbüchern heißt es: das Städtlein stand Anno 1638—1639 noch so ledig, daß die Kirchenrechnung cessirt hat.

Allein auch um den zerstörten Ort stritten sich in dem endlosen Streite die entzweiten Parteien, da für jede derselben der Zugang zur Ober- vor nicht unerheblicher Wichtigkeit war.

Im Jahre 1638 hauste der Oberst Dewitz mit zwei Reiter-Regimentern vierzehn Tage lang in dem von Unglück verfolgten Schwedt; und was bis dahin sogar wiederholten Plünderungen entgangen war, wurde jetzt durch fortgesetzte Raub der Ginguartierung erpreßt. Und so grausam verfahren diese Gäste, daß noch spätershin die Bürger behaupteten*), solche Ginguartierung sei ihnen verderblicher gewesen, als eine allgemeine Plünderung. Was dem Hungertode entging, fiel ansehnlichen Sauchen als Opfer, welchem Schicksale zu entgehen viele Einwohner sich von dem Ihrigen trennten und auswanderten.

So nahmen abwechselnd bald Brandenburger bald Kaiserliche von Schwedt Besitz, bis endlich der Regierungs-Antritt des großen Kurfürsten, Friedrich Wilhelm, eine Abstellung der Leiden und damit eine bessere Zeit für den hart bedrängten Ort herbeiführte.

Im Jahr 1641 schloß Kurfürst Friedrich Wilhelm mit dem Reichs-Rath zu Stockholm einen Waffenstillstand, welcher bis auf wenige Städte seine Erblande von den schwedischen Truppen befreite. Eine Erneuerung dieses Vergleichs im Jahre 1648 sicherte den hierdurch wieder begonnenen friedli-

*) In dem Protocol, welches eine kurfürstliche Commission bei Revision einiger ukermärkischen Ortschaften i. J. 1648 abfaßte. Vgl. v. Probst a. a. D. S. 19.

hen Zustand, der später durch den Westphälischen Frieden förmlich anerkannt und befestigt wurde (1648).

Mit der Rückkehr des Friedens war endlich der Noth Einhalt gethan und einer ruhigen heikenden Zeit Eingang gestattet. Was sich geflüchtet und in der Fremde geborgen hatte, kehrte jetzt wieder zurück, und emsiges Streben, von dem Hülfse gewährenden Landesfürsten begünstigt und belohnt, erwachte überall, um die Spuren des verheerenden Krieges zu tilgen. Auch Schwedt sollte der Schuld des Kurfürsten froh werden und durfte Hoffnung schöpfen, zu seinem früheren Wohlstande allmählig wieder zu gelangen.

Im Anfang des Jahres 1648 erschien eine kurfürstliche Commission zu Schwedt, um durch eigene Untersuchung sich von dem wahren Zustande der Stadt zu unterrichten. Rath und Bürgerschaft mußten vor ihr erscheinen, und auf Treu und Glauben Auskunft geben, über das Vermögen und den Besitzstand, sowohl der Stadt, als jedes einzelnen Einwohners derselben. Die Untersuchung der Commission ergab folgendes Resultat. Schwedt zählte damals 140 Bürger, 60 Vorstädter und Kiezer, 8 Eigenthümer von Freihäusern, 43 bewohnte Häuser, 38 Häuser, welche leer dastanden, 33 wüstgelegene Hausstätten. In Schutt lagen in der Stadt 67 Häuser, in den Vorstädten 32. Zertrümmert waren die Mühlen, verödet lagen die Vorwerke. Pacht und Schoß an die kurfürstliche Kammer zu zahlen war in den nächsten Jahren unmöglich, da die völlig verarmte Gemeinde weder für die Geistlichen, noch für die andern Beamten deren Gehalt hatte aufbringen können. Ja so weit war die Noth gediehen, daß man sogar zu den Papillen-Seldern hatte seine Zuflucht nehmen und die armen Waisen einzig der Barmherzigkeit der Bürger überlassen müssen.

Der Kurfürst, zunächst bemüht, den dringendsten Bedürfnissen zu Hülfe zu kommen, begann in Schwedt damit, daß

er die Ordnung des rechtlichen Zustandes und der innern Gemeinde-Verhältnisse der Stadt durch eine Erneuerung und Befähigung ihrer sämmtlichen Privilegien förmlich wieder aufrichtete (1649 Juni 1.). Uebrigens fungirte hier der Kurfürstliche Amtshauptmann vor wie nach in seinem vorhin angegebenen Wirkungskreise, der wohl auch erst jetzt wieder in seinem vollen Umfang sichtbar werden konnte. Seine Wohnung hatte der Amtshauptmann in dem sogenannten Amtshause, welches auf den Trümmern des von Banner zerstörten Schlosses in den Jahren 1646 und 1647 erbaut worden war. Es war ein stattliches, massives Gebäude von zwei Stockwerken, mit einem Glockenthurm versehen. Seine beiden Flügel verband ein Thorhaus, außerdem gehörten eine Küche, Wohnungen für Amtsbediente, ein Malz- und Brauhaus, eine Scheune und ein Speicher dazu, welches alles von einer Mauer umschlossen war. Vor dem Amtshause erstreckte sich ein als Baumgarten benutzter Raum bis zum Kirchplatz; er führte schon damals die Benennung: „die Freiheit.“ Die Stadt war von dieser Seite mit einer niedern Mauer umgeben, mit welcher die Ringmauer des Amtshauses in Verbindung stand.

Neue Gebäude erhoben sich jetzt, während ältere in bewohnbaren Stand gesetzt wurden; überall regte sich Thätigkeit und Betriebsamkeit, und mehr und mehr gewann Schwedt wieder an freundlichem Ansehen und an gedeihlichem Wohlstand.

Ueber die innern Verhältnisse der Stadt zu dieser Zeit erfahren wir Einiges aus einer Verordnung vom 25. November 1652, worin die Verpflichtung der Rieher zu den sogenannten Wasserdiensten festgestellt und vor willkürlichen Ausdehnungen gesichert wurde. Der Kurfürst gebot in dieser Hinsicht, daß ohne schriftlichen Befehl seiner Beamten Niemand

einem Rieper solle ankommen, ihn ohne Entgelt zu Wasser zu fahren, oder für ihn zu fischen *).

Wichtiger für die Kunde der innern Verhältnisse des Orts ist jedoch eine Streitigkeit, welche einige Jahre hernach von Rath und Bürgerschaft mit dem kurfürstlichen Hauptmann und Amtschreiber geführt wurde.

Schwedt war damals Wittwenasth der Kurfürstin Elisabeth Charlotte, Wittwe Georg Wilhelms, und hatte folglich dieser Fürstin zu gehorsamen. Auf die von ihren Beamten vernommenen Beschwerden über den Schwedter Magistrat, beauftragte die in Küstrin wohnende Kurfürstin ihren Kammerrath Herman Lange, ihr über die ganze Streitigkeit ausführlichen Bericht zu erstatten. Wie nun aus der hierauf von Elisabeth Charlotte erlassenen Verfügung an den Magistrat von Schwedt zu schließen ist, so war es die von demselben angefochtene Befugniß der Kurfürstin, den Bürgermeister eigenmächtig zu erwählen, und zugleich der Umfang der den Einwohnern auferlegten Dienste und Leistungen, worüber man sich nicht hatte gütlich einigen können. Nach dem Tode des Bürgermeisters Wentschendorf war nämlich von der Kurfürstin an dessen Stelle Johan Mahholz mit diesem Amte bekleidet worden, womit sich jedoch die Bürgerschaft nicht hatte zufrieden geben wollen, indem sie sich hierdurch beschwert und verletzt hielt. Dessen ungeachtet erhielt der Amtshauptmann, Heinrich von Gleiffenthal den Befehl, den neu ernannten Bürgermeister herkömmlich in Eid und Pflicht zu nehmen. Die Bürgerschaft hinderte dafür die förmliche Vollziehung des Befehls. Als sie der Amtshauptmann nebst dem Magistrate zu obigem Zweck zusammenberief, fand sich nämlich kein Mitglied des Raths ein und nur Wenige aus der Bürgerschaft

*) Vgl. die Hinweisung auf diese Verordnung in dem Privileg v. J. 1744 (Anlage XXIV.)

gehorsamten, weshalb auch nur in dieser unvollständigen Versammlung, wenn gleich im Beisein des Notars, die Einführung des Bürgermeisters vor sich gehen konnte. In Folge der hierüber entstandenen Zwistigkeit, bestätigte die Fürstin die von ihr getroffene Ernennung nochmals und gebot, daß sowohl die Kollegen des Bürgermeisters als die gesammte Bürgerschaft, bei Vermeidung hober und erascher Strafe, ihn auch dafür erkennen und halten sollten.

Die von der Bürgerschaft nachgesuchte Abbitzung der Dienste gegen eine jährliche Geldgabe lehnte die künigliche Fürstin ab, dagegen verfügte sie, daß in der Erndtezeit, vor wie nach, Brodt und Bier gereicht werden sollte. — Auf den guten Willen der Bürgerschaft und Nieher stellte sie es jedoch, für Begräbniß und Geläut der Kirchenvorsteheru etwas zu verabreichen. Wegen der oft zu Passwerden Anlaß gegebenen Nütungs-gerechtigkeit, so wie ferner wegen der Nuyung des Raß und der Befugniß zu freiem Brenn- und Ruyholz schrieb die nur die unterste Bedürftigkeit ihrer Untertanen berücksichtigende Fürstin eine bestimmte Ordnung vor, und entschied zugleich die Beschwerden, welche die Bürgerschaft über den Amtschreiber und Amtshauptman geführt hatte. Diese Beschwerden betrafen die Befugniß des erstern, städtische Ruyung zu betreiben und andere, von der Stadt als Eingriffe in ihre Gerechtsams bezeichnete Handlungen; sie bezogen sich ferner auf die Nuyung der wüsten Dienstländer, auf die Verpflichtung der Bürger, jährlich zwei Stücken Garn zu spinnen; sie betrafen außerdem die vom Rath eingezogenen Straf-gelder bei veräußerten oder verweigerten Diensten in der Erndtezeit, ferner die Haltung eines Hirten, Nütungs- und Abholzungs-Gerechtsame. Alle diese einzelnen Beschwerden erledigte die Fürstin und verordnete dabei, daß sich jeder des Schmähens wider die Beamte zu enthalten habe. Die Dienste zur Erndtezeit wollte sie pünktlich geleistet wissen, und zwar sollte ent-

weder ein Mitglied des Rathes oder einer aus der Bürger-
schaft darüber irgend welche Aufsicht hatten und darauf sehen, daß
Alles ordentlich geschehe werde. Den Bürgern wurde einge-
schärft, die Scheffelweise richtig zu erklären; die Jurisdiction
des Rathes über die Bürger gewöhnet, und endlich befohlen,
daß Niemand, ohne dem Amt oder Rathe Anzeige zu thun,
haufigenossen annehme *).

Die Bürgerschaft war jedoch keineswegs gesonnen, sich
allen diesen Bestimmungen sofort zu fügen, vielmehr beharrte
sie bei ihrer Beschwerde über die, ohne ihre Theilnahme gesche-
hene Ansetzung eines Bürgermeisters und führte die Streitig-
keit mit den Beamten der Kurfürstin fort. Dies bedrog damit
diese endlich, sich an die Kurfürstlichen Räte zu wenden, und
die über die erwähnte Unbilligkeit geführten Verhandlungen
nach Berlin einzusenden. Gerechtlichst erwirkten die Ober-
nen Räte (1657, 20. April), daß die streitige Sache genü-
gend untersucht sei und Decision und Abschluß der Kurfürstin
zu keiner Beschwerde Anlaß geben könne, weshalb die von ihr
erbetene Genennung einer neuen Commission zu nochmaliger
Untersuchung nicht erforderlich wäre, Rath und Bürgerschaft
vielmehr mit ihren etwaigen Beschwerden von ihnen abgewie-
sen und an ihre Schuldigkeit erinnert werden würden. Soll-
ten sich diese jedoch auch dann nicht beruhigen wollen, so
müßte freiwillig die Sache vor ihnen in Gehör gezogen wer-
den. Weder die erfolgte Ansetzung des Bürgermeisters hätten
sie nicht Zug, sich zu beklagen, da hierzu die Herrschaft berech-
tigt; und in andern Städten dasselbe mehrmals gesche-
hen sey **).

Wohlgeht gelang es der Kurfürstin, durch Milde und
Nachgiebigkeit diese Streitigkeit allmählig auszugleichen, we-

*) Bgl. Anlage XIII.

***) Bgl. Anlage XIV.

nichtens finden wir von einer längeren Dauer derselben, von einer vor den Fürstürsten gebrachten Klage der Bürgerschaft über erlittene Kränkung an ihren Sprachsamem keine Spur; die Uebergangung nachgehen zu müssen, mochte vor dem vergeblichen Versuch abhalten, ihr beschränktes Recht noch weiter zu verfolgen.

Wie nun diese Streitigkeiten davon zeugen könnten, daß die Städte damals wieder zu einiger Selbstständigkeit gelangt war, und die Bürgerschaft, in Folge des erworbenen Wohlstandes, ein heftigeres Gefühl für Unabhängigkeit offenbarte, und keine Schwächung ihrer Gerechtsame und Freiheiten zu dulden sich entschlossen zeigte; so beweisen sie auch, wie in allen städtischen Gemeinden die unabweisbare Forderung sich geltend machte, ihre Magistrate selbst zu erwählen, und sie ihrer Herrschaft daher das Recht verweigerten, ihnen willkürlich und ohne ihre Theilnahme Vorsteher hinzusetzen. Ein Recht hierzu sahen wir wenigstens nirgend eine Stadtgemeinde ihrer Landesoberkeit einräumen; das Freiheitsgefühl fand eine solche Befugniß unverträglich mit der unabhängigen Leitung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, die nur denen mit voller Sicherheit anzuvertrauen waren, welche die betreffende Gemeinde aus ihrer Mitte als die würdigsten zu dem wichtigen Amte erwählt hatte. So hatte sich die städtische Verfassung in dem lebenskräftigen Mittelalter ausgebildet. Allein bereits war auch für die Städte eine neue Zeit angebrochen. Die seit der Reformation völlig veränderten, öffentlichen Verhältnisse, die höhere von den Fürsten jetzt überall erlangte Gewalt, mußte die Ausübung der oft so allgemein wie unbestimmt ausgedrückten Privilegien der Städte nothwendig beschränken, mußte im Verfolg der weitergetriebenen Entwicklung dieser neuen Richtung die früheren Freiheiten so völlig verschwinden machen, daß erst in unsern Tagen eine neue Umwandlung dieser Verhältnisse, eine heilsame Annäherung an

jezt älteren Schreibten von derselben Macht aus geschah, welche zuvor jede freie Bewegung selbst unterdrückt hatte.

Wohl nicht lange Zeit nach dem Tode der Kurfürstin Elisabeth Charlotte geschah es, daß Kurfürst Friedrich Wilhelm die wiederum ihm heimgefallene Herrschaft Schwedt den dort angesehenen Beamten förmlich verpachtete. In zwei Amtsbezirke theilte er das gesammte Gebiet getheilt zu haben *) von welchen er Schwedt mit den dazu gehörigen Dörfern dem dortigen Amtshauptmann überwies, während er Herrshen und die Dörfer Heinersdorf und Hohenfelde dem Amtschreiber Andreas Ribent in Pacht gab.

Ueber die Art und Weise, wie der Kurfürst das Amt verwaltet und bewirtschaftet wissen wollte, erhalten wir näheren Aufschluß aus dem Pensions-Contract, den es mit dem Amtschreiber Andreas Ribent einging (1663). Geleitet von der Ansicht, daß die zu den Meutern gehörigen Aecker nicht Viehzucht verständigen und erfahren Hauswirthen anvertrauen, jedoch dabei die Beamten zuerst zu berücksichtigen wären und vor andern den Vorzug haben müßten, entschloß sich nämlich der Kurfürst die Vorwerke Heinersdorf und Hohenfeld an den Amtschreiber Ribent auf einige Jahre zu verpachten, wobei ihm so viele der Untertanen mit übergeben werden sollten, als zur Bestellung der Aecker und Beforgung der Haushaltung erforderlich. Das gesammte Inventarium beider Vorwerke wurde ihm zu freier Benutzung, wie diese im Amt

*) Dies sagt uns nicht un deutlich der weiter hin im Auszuge mitgetheilte Pensions-Contract, welchen der Kurfürst mit dem Amtschreiber Andreas Ribent abschloß. In diesem ist nämlich von einem „Arrende-Contract“ die Rede, den der Kurfürst mit dem Amtshauptmann zu Schwedt aufgerichtet habe. Vielleicht waren jedoch sowohl dem Amtshauptmann wie auch dem Amtschreiber nur einige Dörfer verarrendet, wogegen ihnen in den übrigen Theilen ihrer Bezirke, namentlich den Städten Schwedt und Bierrehen, außer der Verwaltung der Rechtspflege, nur das Erheben der herrschaftlichen Einkünfte und Gefälle, der Strafgebeu und sonstigen Einkommens oblag.

Steinwehr *). Beim Magierungs-Eintritte des Kurfürsten Johann Friedrich suchte er für sich die Belehnung mit seinen Besitzungen und Rechten nach, und erhielt diese in derselben Form, wie selbige ihm bereits früher von Johann Georg ertheilt worden war **).

In Kinderloser Ehe lebend, starb er im Jahr 1609 am

*) Wir haben auch den erbar und erndtesten unsern lieben getreuen Hansen und Jacoben, gewettern, von Schönbeck und ihren manlichen Leibes- Leibs-erden zur Poteland und Steinwehr, auf ihr vleisig ansuchen und bitte und aus sonderm gnaden, die gesamte hand an obgenannten Dorfe und gute Steinwehr, als gesambter hand recht und gewohnheit ist, geliehen, und leihen die hirmitt in craft und macht dieses Briefes, Also das Ihnen daran Ihre gesondterte Wohnung, brodt und Rauch soll vnschedelich sein. Dessen zu Brkandt u. Gesehehen und gegeben auf unserm und des ritterlichen Ordenshause Sonnenburgk, nach Christi 1596 am Tage Mariä Verkündigung.

**) Wir v. G. G. Joachim Friederich Marggraf zu Brandenburg, v. P. R. R. Erz Cammerer und Churfürst..... Bekennen und thun Kundt Offentlich daß wir dem wolw., wolgeb. u. Edlen, unserm Rathe u. l. g. Ern Martin, Craffen zur Hohnstein, Herrn-zue Bierraden und Schwedt, d. r. Sonet Johans Ordens in der Mark Meistern und seinen Manlichen Leibes Lebens Erben,, daß Schloß Bierraden und Stettichen Schwedt mit allen und jeglichen Dorffern, güttern vndt Ihren Zugehörungen, an Hollen, Möllen, Obersten, und Niedersten Gerichten, an Hayden, Wälden, Jagtten, Wässern und allen andern gnaden, freyheitten, herligkeitten, gerechtigkeitten, und wie Jeglichs in seiner Groinz dibeit der Ober gelegen ist, nichts ausgenohmen, zu rechten Manlehen gnediglich geliehen haben, und leihen Ihme und seinen Manlichen Leibs-Lebens-Erben solch obgenandt Schloß Bierraden und Stettichen Schwedt mit sambt andern Dörffern und güttern, so von Alters darzu gehören, und wie er das von seinen Vorfahren und Vater seligen ererbet, und an Ihme kommen ist, wie obgeschriben, zu rechten Manlehen Ja und mit craft dies Briefes und also, daß er und seine Manliche Leibs-Lebens-Erben solch Schloß, Stedtlein, dörffer, gütter und nutzunge fürder mehr von vns unsern Erben und der Marggraffschafft zu Brandenburgk zu rechten Manlehen haben; So offte nett thutt nehmen und empfangen, vns auch danon thun und dienen sollen, Als Manlehens recht und gewohnheit ist. Wir verleihen Ihme hieran alles, was wir Ihnen von Rechts wegen daran vorleihen sollen und mögen, Doch vns, unsern Erben an Infern, und sonst maniglichen an seinem rechten ohne schaden. Zu Ubrkandt mit unserm anhangendem Insiegell besiegelt, Geben in vnser Stadt Prenzlau den andern July, Christi, unsers Erlösers und Seligmachers geburt 1598.

Schwedt gefesse, mit übertragen, und die zu leistenden Dienste festgesetzt. Verpflichtet wurde der Pächter noch besonders, Bienen zu halten und in den Dörfern, wo ihm Dienstleistungen überwiesen worden, die wüsten Ländereien urbar zu machen. Wegen der Räumung und Rüdung der Acker und Wälder wurde er auf das zu Königsberg vom 14^{ten} März 1668 erlassene Edict verwiesen. Noch sollte er die Vorwerke zu verbessern suchen, und neue Obst- und Hopfengärten anlegen, überhaupt ein gutes Gedächtniß der Pension stiften.

Um Irrungen vorzubeugen, schied der Kurfürst die Befugnisse des Amtshauptmanns genau von denen des Amtschreibers. Jenem lag ob, im Namen des Kurfürsten in Schwedt die Reichspflege zu verwalten, so wie auch über die ihm in seinem Urtheils-Contract übergebenen Dorfschaften und Unterthanen. Der Amtschreiber dagegen hatte die Jurisdiction über die Stadt Bierraden und die Dörfer Heinersdorf, Kaphausen, Hohausfelde, Satow, welche ihm verarrendirt waren. Beide waren gehalten, pflichtmäßig Recht zu sprechen, die Strafgebel der Herrschaft zu berechnen, den Unterthanen ihre Pflicht einzuschärfen, wobei ihnen freigestellt war, anstatt der Dienste eine Geldabgabe zu erheben, und zwar nach dem Maßstabe, wie die Herrschaft in solchem Fall verfähre. Zu Jagdbiansten sollten die Unterthanen nur gegen Entschädigung des dafür zu berechnenden Dienstgeldes verpflichtet sein. Auch wegen der Kirchenstände war das Nöthige bestimmt.

Der Amtshauptmann hatte seine Wohnung im Schloß, wogegen dem Amtschreiber gegen eine jährliche Miethsentschädigung von zehn Thalern das Haus seines Vorgängers eingeräumt werden sollte, im Fall er sich mit dem Amtshauptmann wegen des gemeinsamen Wohnens auf dem Schlosse nicht würde einigen können.

Die vom Amtschreiber zu entrichtende Pacht belief sich auf 107 Thaler und 22 Groschen, ferner ein Wispel, 23

Scheffel Hartkorn, an Roggen und Gerste, und zwei Mispel 28 Scheffel Hafer. Die Geistlichen und anderen Deputanten erhielten von ihm Geld und Korn ohne ferneres Zututhun der Herrschaft. Für die von ihm zu versendenden Früchte und andere Lebensmittel war ihm Zollfreiheit eingeräumt. Alle der Herrschaft zustehende Zinsen, Ziese, Gefälle, Pächte, Straf- gelder hatten der Amtshauptmann und der Amtschreiber der Herrschaft zu berechnen. Zur Sicherheit der von ihm eingegangenen Verpflichtungen bestellte der Amtschreiber dem Kurfürsten aus seiner gesammten Habe eine Hypothek. Dieser Vertrag wurde vollzogen zu Köln an der Spree 1602. 8. July *).

*) Aus dem Pensions Contract mit dem Amtschreiber Andreas Ribent über Heinersdorf und Hohenfelde.

§. 11.

Berbleihet S. Churf. Durchl. S. g. h. herra halber, dem hauptmann das iusticiaria werck in der Stadt Schwedt so wohl, als über die Dorfschaften und Büttrichen, so ihm, hauptmann, in seinem amtmannamt vbergeben, dergestalt allein, das Er solches, ohne beysein des Amtschreibers, zu iederzeit verwalten mag; gleichgestalt behelt auch der hauptman die iurisdiction über die hofschützen zu Kahaufen die 2. Jahr über, da Sie ihm verglichenermaßen zu dienen schuldig; länger aber, und wann im Augst virel Jahr, nicht.

Beher das Städtlein Streheden, denen Dörffern Heinersdorff, Kahaufen, Hohenfelde, Gokow, Guno und Blumenthagen aber, und denen Einwohnern daseibsten, als welche dem Amtschreiber verarrendirt sein, bleibet Ihme, Amtschreibern, die gericht und iurisdiction allein, und hat der hauptman damit ganz nichts zu schaffen; Weidensfelt aber haben Sie, jedoch, icht vor sich, ohne des andern einmischung, die Gerichte, also zu exerciren und zu administriren, das gegen der gnedigsten herrschaft Sie es verantworten können, und es zu conservirung der Büttrichen gereiche. Die Kraffen werden auch der gnedigsten herrschaft berechnt, und soll bey der anweisung den bürgeren, Pauren und Gopethen hart eingebunden werden, das Sie ihre gebühr fleißig und zu rechter Zeit bestellen sollen; Immassen dan auch dem Pächter frey steht, von diesen leuthen gelt zu nehmen. Jedoch nicht mehr als die gnedigste herrschaft von ihm danon nimbt, oder Sie dienen zu lassen; Und hat Er sich derselben aufnehmen und conservirung also anzuzeigen sein zu lassen, das Sie es vielmehr zurühen, als darüber zu klagen haben.

Ungehindert schritt der in Schwedt allmählig wieder belebte Wohlstand weiter vor; von keinem äußern Feind bedroht; von keinem Druck schwerer Abgaben gelähmt, nur durch müßige Dienstpflcht an freier Entfaltung gehindert. Doch vielleicht war es grade die zunehmende Wohlhabenheit seines Bekohner, die es nochmals an die Ungunst früherer Ver-

§. 12.

Zum Hirsch, Schweine und Wolfsjagden, auch Wulfszeugt und Keyföhren, Stellstädten zu rcumen, und zu haben, auch Wiltbahnen zu pflegen, soll der Irrendator zwarten nicht gehalten werden, Wüste Er: nicht, weillen zu den Jagten in diesem Amte, absonderlich aus mangel der Bnterthanen, keine zurück behalten werden können, außer was die Bürger zu Schwedt und Bierahden dabey zuverrichten schuldig, durch die ihm zugeschlagnene Bnterthanen, unumbgenglich hülfle dabey mit thun lassen. By den fall, soll von so viel tagen, als Sie solche jagtdienste verrichtet, das Dienstgeldt, was es nach proportion austräget, abgerechnet werden, und also wirdt es auch gehalten, wan der Irrendator einig Wiltpretz mit föhren durch die ihm zugeschlagnene Bnterthanen näher den hoffstat liefern lassen muß, Do aber dergleichen Dinge etwan in der nöthigsten saat-Grute- und hew-Zeiten einsehen. Von der Irrendator nur etliche Bnterthanen zurück behalten, damit durch genähliche verfassung der Wirttschaft Er nicht in schaden gebracht werden möge.

§. 13.

Dieset es mit den schaden in der Kirche; undt zwarten so wol mit den Mannen als Frauen schaden, wie es vormahls damit gehalten worden.

§. 14.

Damit auch möglichem dem hantman undt Amtschreiber, undt deren bederkeits gesunde kein streit, undt ungeltegenheit erwachsen möge, So beheit der hantman seine wohnung auß dem Churf. Schlosse, der Amtschreiber aber, wil endt soll, (doch vorbeheltlich das Er die gemäßer, so ofn Churf. Schlosse ihm zu seiner eignen wohnung eingethan sein, wan er sich mit dem hantman zu compotiren undt zu veretolgen gestrowet, allezeit, wan es ihm gefelt, wieder beziehen möge, gestalt ihm dan auch die pficht ober solche so inhabende undt ihm referirte Gemäßer, committiret undt anbefohlen wirdt) des vorigen Amtschr. hauß miethen, oder seine wohnung sonst wo nach seiner gelegenheit anstellen, worzu Er zehen Thlr. zur haußmiethe von der person zu decurtiren hat. Zu schüttung S. Churf. Durchl. fords, als Willen gefelle undt Pächte, verbleibet der Newe Korn boden über dem brauhaus einig undt allein; Der Boden im großem Hause aber wirdt dem Amtschreiber hiermit bewilligt undt eingethan, sich desselben zu schüttung seines forns, ohne Jemants eintracht zu gebrauchen.

Wittnisse erinnern sollte, es nochmals als Pfand vorzulegen ließ. Auch wiederum war es auch nur dieselbe Veranlassung: Gednoth, die in früher Zeit so Vieles sonst kaum Zugewinne erklärt, was eine Wiederholung der nicht erforderlichen Handlungsweise des Churfürsten herbeigeführt. In Verhättniß der Dürftigkeit entließ der Kurfürst von dem Grafen Euseb Adolf von Barrensbach die Summe von 25000 Thaler und übergab ihm dafür als Pfand die beiden Kämter Schwedt und Bierraden, sie auf die nächsten sechs nach einander folgenden Jahre an Zinseszins zu nutzen (1664 *). Mit dem gestatteten Genuß fast der sämtlichen Einkünfte und Fehungen wurde Schwedt und Bierraden dem Grafen Barrensbach überantwortet. Ausgeschlossen blieben nur die landesfürstliche hohe Obrigkeit, die Schwelken, die Böll, Holzungen, Mastungen, Jagden, Holz- und Maßgelder und die Schneidemühlen, welche Güter der Churfürst sich zu seiner eigenen Verwendung vorbehielt. Die Verpfändungs-Urkunde führt näher die einzelnen Punkte dieses Vertrages auf, aus welchen wir noch Folgendes entlehnen.

Das gesammte Inventarium und die Getreidevorräthe des Amts wurden dem Grafen Barrensbach zum Gebrauch übergeben, doch unter der Verpflichtung, jenes vollständig und unverfehrt und diese in gleichem Betrage nach Ablauf der Pfandzeit zurückzustellen. Einige niedere Jagdgerechtigkeiten wurde ihm gewährt, doch dabei genau festgesetzt, wie weit die Pflichtigkeit der Untertanen zu Wildscharen sich erstrecken sollte. Diese hatten bei den Jagten des Grafen die Stellhütten zu räumen, die Wildbahnen einzuhegen und das geschlagene Wildbrett bis in das Amt Korin zu liefern. Ueberhaupt war vom Kurfürsten ausdrücklich bedungen worden, daß die Untertanen über ihre Schuldigkeit, wie diese hergebracht und

*) Sgl. Anlage XV.

aus dem Verträge zu entweichen sey, auf keine Weise beschnert werden sollten. Freilich war es dabei dem Grafen gestellt die Dienste wirklich geschahen zu lassen, oder dafür eine Entschädigung in Geld zu nehmen, was aber erst väglicher und leichtsinniger einzurichten wäre, damit die Unterthanen dem Kurfürsten wie dem Grafen zu nutz behalteten, werden möchten.

Die vorhandenen wüsten Ländereien wieder in baarstem Stand zu setzen, war dem Grafen unbekannt. Verpflichtet dagegen wurde dieser, den Geistlichen und Handwerkern ihren jährlichen Gehalt ohne irgend einen Abzug auszuzahlen. Was er an Getreide, Wolle und anderen Landesprodukten verfahren würde, war innerhalb des Kurstaats gesetzlich. Gegen etwaigen Ungehorsam der Unterthanen, den Grafen zu verurtheilen, sagte der Kurfürst ihm und den Mitbesprechenden, und versprach zugleich, sie in seinem gnädigen Schutz zu nehmen.

Die Pfandkündigung dieses Pfandcontracts sollte von jedem Theile ein Jahr vor Ablauf desselben erfolgen, nicht bevor der Ausgang des fünften Pfandjahres, oder, dazu befügt sein. Nach Ablauf des sechsten Jahres war soham dem Kurfürsten dem Grafen, oder dessen Erben verpflichtet, den Pfandschilling der 25000 Thaler auszuführen.

Wahrscheinlich gab diese Verpflichtung, Anlaß, daß damals ein Register über die Einwohner des Amtes und ihre Einkünfte angelegt, oder doch bereits darüber vorhandene Aufzeichnungen beschafft und erweitert wurden. Diesem Register zufolge betrug das jährliche an Geldpacht 45 Thaler 6 Groschen

*) Dieser unverkündete Grund, weshalb die Unterthanen der Umwandlung ihrer persönlichen Dienste in eine Geldabgabe nicht unwirksam behandelt werden sollten, trägt eine uns widersprechende Härte an sich, ist jedoch aus der damaligen Ansicht von Privatrechten und deren Ausübung nicht schwer abzuleiten, und in jener Zeit wohl kaum anstößig gewesen. Interessant wäre, zu ermitteln, wann zuerst solche Ablösungen der persönlichen Dienstbarkeit vorkommen.

und zwei Pfennige, es zählte 18 mit Hausen ungesessene Gutsknechte, von denen Jeder derselben nachfolgende Dienste zu verrichten hatte: die notwendigen vorkommenden Fuhrn zu leisten, wöchentlich ferner drei Fuhrn Ruchenholz anzufahren, zur Aerndtzeit zwölf Mandel Getreide in die Scheune zu bringen, und außerdem noch „Abfuhrn“ nach Rügernünde und Garz. Die nicht mit Pferden dienen, mußten der Herrschaft Handreichung zu allen Gebären thun. Die Hausleute dienten wöchentlich einen Tag, nach jedesmal ihnen ertheilter Anweisung. Der gesammten Gemeinde lag ob, in der Aerndtzeit einen Tag Getreide zu mähen und einen Tag Heugras zu schneiden, und beides, Korn und Heu, im August auf die Vorwerke zu Schwedt, Mahenburg und Peinersdorf zu liefern, wobei ihnen einige Mal eine Tonne Bier verabreicht werden sollte. Zu den Jagden mußten sie noch besonders Fuhrn leisten und selbige zu Fuß bestellen helfen: durch Räumen der Stellpätzen, Sagen der Bänne, Vorantreiben des Wildes, wie es das Waldwerk mit sich führt; ferner hatten sie, an zwei Wächter, welche auf dem Schlosse answarteten, Lohn zu verabreichen. Die Fischer entrichteten jährlich an Geldpacht einen Thaler und zwölf Groschen, und Quatembergeld *) 36 Thaler. Wöchentlich mußte ein Jeder von ihnen Fische im Betrage von sieben Pfennigen liefern, ferner jährlich einen Nachfang an Hal und andern Fischen thun, und zur Aerndtzeit den Bürgern helfen, das Korn und Heu nach den Vorwerken zu schaffen.

Das „Städtlein“ Bierräden gab, diesem Register zufolge, an jährlicher Geldpacht 41 Thaler und 13 Groschen, ferner die zehnte Mandel als Kornzehent. Die Zahl der Bürger belief sich daselbst auf 19, welche mit Pferden und Wagen

*) Wörtlich übersetzt Bierzeiten-Geld, eine aus dem älteren Kirchenwesen herkommende Abgabe. Quatember ist entstanden aus quatuor tempora.

wöchentlich einen Tag, wozu sie bedurft wurden, dienen mußten. Daneben waren sie verpflichtet zu Kaufahren und hatten das Land auf dem Vorwerke Vierraden zu besetzen. Jeden von ihnen lag ob, zwölf Mandel Korn einzufahren, und das zu Vierraden ausgedroschene Getreide nach Schwedt zu schaffen. Die nicht Spanndienste leisteten, waren zur Handreichung bei allen Amtsgebäuden verpflichtet. Die Handleute dienten wöchentlich einen Tag, wozu sie erfordert wurden. Die ganze Gemeinde mußte in der Aernstzeit einen Tag in der Woche in der großen Wiese Hengrad schneiden, wobei sie mit Bier, Brodt, Speck und Käse gelabt wurden. Den Roggen auf dem Vierradenschen Felde halfen sie ferner mähen, und erhielten dabei anderthalb Tonnen Bier. So lange noch Korn auf dem Felde war, mußten sie dasselbe wie auch das Heu zusammenbringen, sowohl auf dem Vierradenschen als auch auf dem Hohenfelsischen Vorwerk, wobei ihnen ebenfalls Bier gereicht wurde. Der Jagd mußten sie mit Fuhrn und Fußdiensten betwohnen *).

Dies war der Zustand von Schwedt und Vierraden, und seiner Bewohner, als der Graf von Barrensbach beide Orte nebst den dazu gehörigen Dorfschaften pfandweise erwarb. Um die Einkünfte des ihm anvertrauten Landes zu vermehren, erbot er sich gegen den Kurfürsten, die zum Theil wüsten und schadhaften Gebäude auf dem Amt und den Vorwerken, deren Instandsetzung dieser, vom obigen Vertrage zufolge, sich selbst vorbehalten hatte, wiederherstellen und neu errichten zu lassen. Zur Ausführung dieser Bauten gab der Graf die Summe von 2500 Thalern her, wogegen ihm der Kurfürst die Einkünfte aus den beiden Landzöllen zu Stendel und Vierraden verschrieb und zugleich die Verwendung obiger Summe näher bestimmte **). Die genannten Zölle wurden

*) Bgl. Anlage XVI.

**) Zur Reparatur des Schlosses wurden bestimmt 900 Thaler, zur

dem Grafen bis zu erfolgter Zurückzahlung der 2500 Thaler eingeräumt; dabei sollte er nicht gehalten sein, von den erhobenen Zolleinkünften Rechnung zu legen, doch war er verpflichtet worden, die übliche Zollrolle an beiden Orten zur Nachachtung anheften zu lassen; untersagt war ihm, sich eine willkürliche Steigerung des Zolles zu gestatten, noch durfte er Niemand wider Herkommen oder mit Ungebühr bestrafen. Ueber alle diese Punkte hatte sich der Churfürst die Cognition selbst vorbehalten. Die Zöllner in Stendel und Bierraden wurden demnach förmlich an den Grafen gewiesen, und dieser ermächtigt, vorkommende Streitigkeiten wegen der Zollerhebung in erster Instanz an sich zu nehmen und zu entscheiden.

Aus der Zeit dieses Warrensbach'schen Pfandbesitzes liegen uns keine Nachrichten vor; in dem einförmigen Verlaufe dieser Pfandjahre mochte auch wohl nichts anders vorgekommen sein, als Zwist der Untertanen mit den gräflichen Beamten über die Erhebung der Gefälle und in Anspruch genommenen Dienste.

Die Verpfändungszeit war mit dem Jahre 1670 abgelaufen, als auch der Graf von Warrensbach die Wiedererstattung des geliehenen Kapitals begehrte und außerdem die gleichzeitig mit der Verpfändung des Amts ihm verschriebenen Meliorationskosten des Pfandschillings, in Betrag von 1500 Thalern, wodurch sich seine ganze Forderung auf 26500 Thaler belief.

Diese Summe ungetheilt sofort anzubringen ließ der „beschwerte Zustand der Churfürstlichen Kammer“ nicht zu, weshalb der Churfürst, um doch der eingegangenen Verpflichtung zu genügen, seine Gemahlin Dorothea bat, das erforderliche

Ausbesserung der Dächer, Ställe und Schuppen 150, zur Beschaffung einer Draupfanne 250 Rthlr., zum Anbau der Bierradenschen neuen Wassermühle 400 Rthlr., zu den Berkholzischen, Reienburgischen und andern Bormerzgebäuden 800 Thaler. Sgl. Anlage XVII.

Capital zur Abfindung des Grafen Barrensbach herzugeben und dafür das Amt Schwedt für sich und ihren Sohn erster Ehe: Philipp Wilhelm, in erblichen Besitz zu nehmen, „was er aus ehelicher und väterlicher Affection und Liebe ihnen so gern gönnte.“ In Erwägung, daß dieses Amt nicht zu den Domainen gehöre, ließ sich auch Dorothea zur Gewährung dieser Bitte geneigt finden *), worauf der Churfürst seiner Gemahlin über den Empfang obiger Summe einen förmlichen Revers ausstellte **).

Vierter Abschnitt.

Es gewährt kein unwesentliches Interesse, zu betrachten, unter welchen näheren Bedingungen die Churfürstin Dorothea Schwedt erwarb, da wir mit dieser Erwerbung die Zeit der Blüthe für Schwedt beginnen.

Die Churfürstin und ihr Sohn erster Ehe, Philipp Wilhelm, erhielten das Amt Schwedt und Bierraden mit sämmtlichen Gerechtsamen, in geistlichen und weltlichen Sachen, allen Requirungen, der hohen und niedern Rechtspflege, dem Schlosse, nebst den andern dazu gehörigen Gebäuden, den Jöllen, den Forsten, deren Schonung jedoch ausbedungen war, den Zinsen, Pächten, Diensten, so wie dies Alles die Großmutter und Mutter des Churfürsten im Besitz gehabt

*) Vgl. Anlage XVIII. Ob zur Ermittlung des wahren Sachverhältnisses bei den hierüber zu Stande gekommenen schriftlichen Verhandlungen zwischen den Theilen gelesen werden muß, wozu die Darstellung des h. v. Probst (a. a. O. S. 24) auffordert, ist nun schon dem Leser zu überlassen.

***) Hinsichtlich der Abzahlung der 26500 Thaler an den Grafen von Barrensbach verglich sich der Kurprinz Friedrich mit diesem dahin, daß ihm für sein in Böhmen belegenes Amt Neuschloß, welches er dem Grafen tauschweise abtrat, von diesem obige Summe cedirt wurde; wogegen der Herzog Gustav Adolph von Mecklenburg, im Namen seiner Mutter, eine Canonicat-Präbende zu Halberstadt mit 19000 Thalern für ihn erlöste und außerdem ihm noch 7500 Thaler auszahlte. Ueber den Empfang dieser vollen Summe von 26500 Thalern stellte der Kurprinz seiner Mutter eine Quittung aus. Götin an der Spree, den 1. Septbr. 1675.

hatte. Ausgenommen waren jedoch die Landesfürstliche hohe Obrigkeit und das Landeshoheits-Recht (jus territoriale) und auch solche Steuern und Lasten, zu denen das ganze Land verpflichtet.

Die Folge des Besizes hatte der Churfürst also geordnet, daß zuvörderst die Churfürstin, nach ihrem Tode ihr Sohn, Philipp Wilhelm, und darauf dessen männliche Leibeserben, „auf welche das Amt vornämlich und allein gelangen sollte,“ zu dem erblichen Besiz desselben berufen waren. Im Falle Philipp Wilhelm keine Söhne hinterlassen werde, sollten ihm seine etwaigen Brüder nach dem Rechte der Erstgeburt in dem Besize des Amtes nachfolgen; sobald er jedoch nur von Töchtern beerbt wurde, waren diesen außer der Pfandsomme die schwelischen Meliorationskosten und die Kaufsummen für etwa erworbene Güter zugesichert; wogegen alsdann Schwedt an Churbrandenburg heimfiel.

Bei der Uebergabe, so war ferner vorgeschrieben, sollte alles vorhandene Futter und Vieh genau inventarisiert werden, damit auch von den Pertinenzien des Amtes nichts sich veräußern lasse. Was die Churfürstin an anderen Gütern erkaufen möge, sollte dem Amte sofort einverleibt, von ihr jedoch mit gleicher Freiheit, wie diese, genossen und besessen werden, doch ohne daß dadurch den allgemeinen Landeslasten Abbruch geschähe. Eingekämmt wurde hierüber der Churfürstin nur, sich dieserhalb besonders mit der Landschaft zu vergleichen.

Erfüllt von Eifer und dem regen Interesse, welches die Erwerbung eines großen Grundbesizes gemeinhin einflößt, begann die Churfürstin mit Besonnenheit und Einsicht in ihrem neuen Besizthum zu walten, und ihren Bemühungen vornämlich wurde der verbesserte Anbau des Landes, die Förderung des Gewerbfleißes und der dadurch erzeugte höhere Wohlstand der Einwohner gedankt. Ueberall kam ihre nie rastende Hand zu

Hülfe, bald milde Gaben spendend, bald durch zweckmäßige Verordnungen Mangel und Bedürfnisse beseitigend. Eine ihrer ersten und erfolgreichsten Maaßregeln, die allein hinreichen könnte, ihrer weislich geordneten Verwaltung hohes Lob zu spenden, war, daß sie die lähmende Fessel der Industrie, die persönliche Dienstbarkeit der Einwohner, aufhob, indem sie dieselbe in eine Geldabgabe umwandelte. Aus der hierüber aufgerichteten, von der Fürstin eigenhändig vollzogenen Urkunde *) , ersieht man näher, in welcher Weise dies geschah. Zuvörderst sagt die Spurfürstin, daß sie aus gnädiger Zuneigung zu ihren Unterthanen und der Bürgerschaft ihrer Stadt Schwedt, um Anwach und Wohlstand derselben zu fördern, diese Maaßregel erlassen habe. Statt der bisher geleisteten Handdienste sollte von nun ab jeder Bürger in den nächsten einanderfolgenden zehn Jahren drei Thaler Herrenschoss an das Amt entrichten und zwar in zwei Terminen, auf Michaelis und Nicolai; nach Ablauf dieser Frist aber, wo Stadt und Bürgerschaft sich in einem besseren Zustande befinden würden, jährlich, wie an den meisten Orten üblich sei, fünf Thaler auf gleiche Weise zahlen, nämlich zur Hälfte am Montag nach Michaelis und zur Hälfte am 10. December. Wer sich hierin aber säumig zeige, sollte zu den wirklichen Diensten wieder gezogen werden und den verlassenen Herrenschoss nächst desto weniger entrichten. Von jeder Hufe, so verordnete die Fürstin ferner, von welcher bis dahin Spanndienste geleistet worden, sollten jährlich drei Thaler Herrenschoss, von den Häusern und Banstellen, wozu die Hufen gehörten, in den nächsten zehn Jahren alljährlich drei Thaler, und von da ab fünf Thaler Herrenschoss in zwei Terminen entrichtet werden, unter Androhung, daß die hierin Säumigen sofort zur Leistung der wirklichen Dienste wieder angehalten werden und außerdem

*) Sgl. Anlage XIX.

den verfallenen Herrschafts- und Hofzinns zahlen sollten. Von den Wolfs- und Jagddiensten, ferner von den Damm- und Brucharbeiten, welche Arbeiter Allen zum Besten und Nutzen geschäffen, könnte jedoch niemand befreit werden, und habe daher hier, Jedermann dem Verkommen nach gehorchaft seine Pflicht zu thun. Die sich bei den Bürgern aufhaltenden Hausleute, so wie die Krieger mußten aber ihre vorigen Dienste, dem alten Verkommen gemäß, nach wie vor, verrichten, und wurden von der Leistung des wirklichen Dienstes nicht befreit.

Wochte auch die gütigste Zustimmung, welche die Kurfürstin als den Grund dieser Verordnung angeht, aus der Einsicht entsprungen sein, daß der weniger stöckbare Druck einer Abgabe diese leichter tragen läßt, und zugleich mehr die Form einer Verpflanzung als diese selbst über ihren Drucl entscheidet, und auf die erwartende Thätigkeit den größten Einfluß übt, — daß, mit andern Worten, eine Geldabgabe weniger den Gewerfleiß herinfrächtigt und ähmt, als persönliche Dienstbarkeit, und bei angemessener Veranschlagung sogar Antrieb zu regsamem Thätigkeit und Betriebsamkeit wird — mochte diese oder eine ähnliche Rücksicht schon früher auch die Vorgesetzten zur Befreiung der unterthänlichen Dienste haben bitten lassen, und jetzt die Kurfürstin zu der weisen Maßregel beschloß, es gereicht ihr selbige ebenfallß zu wahrem Verdienst, welches um so rüchtiger und unbefangener sich wüchdigen läßt, sobald man erwägt, daß mehr denn hundert Jahre vergangen mußten, ehe dieser Gehalt nur einige erhebliche Nachschüßung fand und sogar noch in unsern Tagen eine allgemeine Anwendung erwartet.

Nicht alle Züge des einflüchtvollen und Hochberühmten Merkelsens der Kurfürstin Dorothea sind uns aufbewahrt, jedoch läßt, was urkundliche Quellen uns davon mittheilen, und mit Sicherheit schließen, daß in jeder ihrer Maßregeln sich

derselbe. Ihre Bestand würde zum Wohl des Reichs ge-
wend gemacht haben.

So begann denn Schwedens Kaiser, welche Vorurtheile
Liden, welche ihm früher Kriegsbereitschaft eingebrachte,
zu erholen, in durch folgende Wohlthaten die Schwärze an
die herbe Vergangenheit zu entfernen, als unerwartet seine
Gefahren drohten.

Louis XIV. von Frankreich, Holstein und Grob-
rungsloß hatte damals das deutsche Reich zur Abwehr un-
würdiger Klagen gezwungen. Schweden mit Frankreich ver-
bündet, brachte dies als Vorwand zu einem Einfall in die
Staaten des Kurfürsten. Unter Königens Unterstützung
ein Schwedisches Heer durch Pommern in die Mark zu und
besetzte ohne große Mühe das von Königsberg besetzte Land,
dessen Streiter der Kurfürst gegen Frankreich geführt hatte.
König Schwedens fiel in die Hände des allerschwersten we-
stlichen Feindes. Stadt und Schloß wurden geplündert,
und erst im folgenden Jahre, wo der Kaiser herbeeilte, zur-
ückgeführt. Die Schweden in Pommern übernahm und bei Gorb-
lin aus dem Felde geschlagen hatte, von dem kühnen Feinde
befreit. Diesem folgte aber der Kurfürst auf dem Fuße nach
in das eigene Gebiet, und suchte ihm auch dort zu entreißen,
was Schwedens Waffenglück im dreißigjährigen Kriege in
Brandenburg entzogen hatte. In Schwedisch-Pommern ein-
gerückt, besetzte der Kurfürst, vereint mit dänischen und polni-
schen Truppen, den größten Theil desselben (1675) im Jahr
Nähe von Schwedisch-Königsberg der Fürst von Rostock, wostcher
Greifenhagen, Wildenbruch und die Polshantze eroberte.

Im folgenden Jahre (1676) wurde der Krieg rüstig
fortgesetzt, das Schwedische Heer weiter zurückschickte und
darauf Stertin eng eingeschlossen.

Vorsätzlich war der Kurfürst bemüht, gegen Schwedens,
so viel nur möglich, vor der Gefahr des Krieges und beson-

wendung seiner Magazine; und nach Befinden der Leib- und Lebensstrafe Schwedt mit sehrer Inquantitäten, Nachlagern, Vorräthen, noch weniger mit Rauch, Pulver, Eisen, Kupfer, und andern Kriegsdienst nöthig: worden dürfe, sondern vielmehr dagegen zu vertheidigen und zu schützen sey. (Jany 26. 1677. *).

Stettin fiel nach räthlicher Vertheidigung **) in die Hand des Siegers, der nun mit seinem Heer den armen Mann weiter verfolgte: und in kurzen Zeit ganz Pommern erobert hatte: (Nov. 1678). Der Befehl, die Stadt zu zerstören, wurde im Jahre 1681 durch eine Feuersbrunst fast gänzlich gestoppt. Nach dem Frieden: bezog man die Stadt: des berühmten Siedlers, welches jedoch durch die Anstalten, welche die Churfürstin gemacht, in kurzen in neuer und schöner Gestalt als früher bestand. Die Churfürstin erkaufte selbst den Platz zum Wiederaufbau der Stadt und des Schlosses. Nach großen Mühen geschicket worden sey in regelmäßiger Manier ganze Häuserzeilen, deren schmückliche Ziegeldächer zugleich Schutze und Schutz vor Feuersgefahr darbieten. Und den herrschaftlichen Gebäuden den Bürgern freies Stammbolz bewilligt, mehrere Gebäude jedoch auf Kosten der Churfürstin aufgeführt, während sie zu andern aus der alten Burg zu Vierradem: Etwas ansehnlich: herbeigeführten: Ansehnern von Stettin und Angermünde gewährt se: außerdem Wohlthätigkeit auf sechs Jahre. Der bereits im Jahre 1670: begonnene: Schloßbau wurde besonders eifrig von ihr betrieben, und der Leitung eines künftigen Baumeisters, Cornelius Rymart, übertragen. Seiner Beschaffenheit wurde

*) Sgl. Xalage XXI.

**) Sgl. die interessante Schrift: die Belagerungen Stettins vom Prof. B. Böhmer.

auch die erste hier über die Ober-führende Pfaffbrücke ge-dankt (Septbr. 1682).

Auf mannigfache und wohl immer erfolgreiche Weise suchte die Kurfürstin die Aufnahme der Bürger Schwedts zu fördern, und blieb dabei, was Anerkennung verdient, von dem Magistrat nicht ohne thätige Unterstützung. Während sie über dem Gewerbebetriebe sorglich wachte und den einzel-nen Innungen erneuerte und zweckmäßiger eingerichtete Ord-nungen ertheilte, wie namentlich mit der Kunst der Zimmerkente geschah (1687 *)), suchte sie auf jede Weise den Verlehr zu beleben und zu erhöhen.

So war denn Schwedt, als die verdienstvolle Fürstin am 6. August 1689 das Zeitliche segnete, in gedeihlichem kräf-tigen Wachsthum begriffen, der sich nicht tückisch in dem freundlichen Aeußern ankündigte, wodurch es sich auch in der Folgezeit auszeichnen sollte.

Dem Sohn der Kurfürstin Dorothea, dem Markgrafen Philipp Wilhelm war, jetzt die Herrschaft zugefallen, der auch sofort von ihr Besitz nahm, und die Fußstapfen seiner Mutter sich zur Nachfolge ausersah. Mit seinem regierenden Halbbruder, dem Kurfürsten Friedrich III., verglich er sich zu-nächst wegen des den Hausverträgen **) zuwider laufenden Te-staments ihres Vaters. Philipp Wilhelm verzichtete auf das ihm in demselben vermachte Fürstenthum Halberstadt, und er-hielt dagegen eine jährliche Rente von 20000 Thaler aus den Revenüen der ihm überwiesenen Aemter Wohnirrsiedt, Wangle-ben, Alvensleben und Kolbaz und außerdem 4000 Thaler we-gen einer Statthalterschaft. Der Besitz der Stadt und Herr-schaft Schwedt wurde ihm vom Kurfürsten feierlich bestätigt

*) Vgl. Anlage XXII.

**) Dem Testamente des Kurfürsten Albrechts v. J. 1493 und dem Gerafschen Vertrage, worauf sich in der betreffenden brüderlichen Einigung der Kurfürst Friedrich III. namentlich bezog.

und angestelt, ihn in diesem Besitz zu schützen (März 3. 1692 *).

Mit solchen bedeutenden Geldmitteln versehen, war Philipp Wilhelm in den Stand gesetzt, für die Verschönerung und Aufnahme seiner Residenz kräftig zu handeln. Um sich von der Lage und dem gesammten Zustande seiner Herrschaft zu überzeugen, ließ er im Jahr 1692 durch dazu von ihm ernannte Commissare von vereidigten Bürgern und Ackerleuten, zu denen noch Mitglieder des Rathes hinzugezogen wurden, hierüber gerichtliche Aussagen ablegen **). Diesen Aussagen zufolge wohnten damals in Schwedt 50 Bürger, welche sich von Brauerei nährten und von denen 26 sich außerdem noch mit andern Erwerbszweigen oder Handwerken beschäftigten, ferner gab es dafolbst 23 Bürger, die nur vom Betriebe eines Handwerks ihren Unterhalt hernahmen und endlich 30 gar geringe Bürger, die größtentheils als Einlieger lebten, da ihre Häuser, an denen es den Wenigsten von ihnen mangelte, ganz mäkeltig waren. Mitteln waren in allem 103 Bürger vorhanden. Auf dem Rante lagen dreißig Bürgerstellen wußt, dabei von unbestimmter Begrenzung, auf der Vorstadt, nach dem Riepe zu gelegen, waren deren zehn, von denen nur eine besetzt, die andern wußt lagen. Bei keiner der wußten

*) Wir versprechen auch vor uns und unsere Nachkommen an der Ehre Ihrer Residenz und Dero Descendenten den gerühmten Besitz und Genuß von Schwedt, Wildenbruch und anderer innehmender Städte wider mündlichs An- und Zusprache kräftigst zu maintainiren und zu schützen, und nicht zu verstaten, daß Dieselbe in einige Wege darüber beeinträchtigt werden möge. Beide Brüder unterschrieben und bestätigten auch den Geraschen Vertrag, wodurch sie sich zu dem Inhalte desselben bekanten. Ungeachtet dies in dem genannten Vertrage ausdrücklich von jedem Fürsten des Hauses gefordert wird, war es jedoch zeither unterblieben. Ausgestellt ist diese brüderliche Einigung zu Potsdam 3. März 1692 und unterschrieben von dem Kurfürsten Friedrich III., dem Markgrafen Philipp Wilhelm und dem Herzoge Moriz Wilhelm von Sachsen, der, als Unterhändler und Zeuge dabei fungirt hatte.

**) Vgl. Anlage XXIII. A. und XXIII. B.

Bürgerstellen waren Hufen oder Acker nachzuweisen. Den vorhandenen Wiesenwachs, so weit sich überhaupt von den sehr bewachsenen Wiesen Gebrauch machen ließ, benutzten die angeessenen Bürger, doch war nicht zu ermitteln, wieviel zu jedem Hause gehörte. Die Bürger besaßen eigenen Acker, den sie nach Gefallen veräußern durften; die vorhandenen 27 herrschaftlichen oder Pachtbuden waren zu 16 Häusern gelegt, und mußten der Herrschaft in früherer Zeit davon gewisse Dienste geleistet werden. Diese Dienste hätten jedoch, heißt es in dem Berichte, die Bürger bewogen, solche Stellen nicht aufzubauen, oder die dort vorhandenen Häuser eingehen zu lassen, was die Herrschaft veranlaßt, anstatt der Dienste eine Geldpacht zu fordern, nämlich von jeder Hufe jährlich drei Thaler; eine derselben liege müß. Bei der Stadt waren ferner 5½ Hufen, über welche ihre Besitzer frei verfügen konnten, auf jede derselben wurden 8—8½ Scheffel Ausfaat gerechnet. Hierzu hörten in allen Feldern 27 Stück Weiden*) von zum Theil nur sehr geringer Breite. Außerdem gab es noch 12 Stücke und sechs Kampen, welche veräußerlich wären.

Die Kirche besaß zwei Hufen; das Hospital hatte deren 2½; die dem Rathhaus früher angehörenden Hufen waren hingegen vorlängst aus Noth verkauft worden. Der Oberprediger besaß sieben Hufen, der Diacon und Rector hatten deren ein Jeder nur eine. Von sehr ungleicher Güte waren die Wiesen, nur in der Nähe der Stadt gepflegt und brauchbar, die eine halbe Meile von ihr entfernt liegenden Wiesen waren

*) Ein Beweis, daß unter der Benennung Hufe nicht schlechtthin an ein Stück Acker von bestimmter Größe, — gleichviel ob vermessen oder abgeschätzt (prostitirt) — zu denken ist. Hufe bedeutet vielmehr den Rath der einzelnen bürgerlichen Besitzers an der zu seinem Dorfe gehörigen Feldmark, die daher sonst auch den bezeichnenden Namen Gemeindefeld führte.

dagegen mit Röhre und Werffstrauch bewachsen. Jeder Bürger hatte daran zwei bis drei Rabeln, die überdies sehr schmal waren. Vermuthet wurde, daß sie nur erblich nicht eigenthümlich zu den Häusern gelegt waren. Jeder der ansässigen Bürger hatte seinen Garten, von verschiedener Größe; die zu den wüsten Stellen gehörigen Gärten waren, wie diese, wüst und voller Unkraut. In ergiebigen Jahren, konnte der Bürger, heißt es ferner, vier bis fünf Fuder Heu erwerben; geringer sei der Ertrag bei hohen Ueberschwemmungen. Die Viehzucht sei dürftig nur in trockenen Jahren von einigem Gewinn, den das Abhüten ihrer Weiden mit dem Vieh der Herrschaft noch schmälerte. Auch in der Nutzung des Holzes sähen sich die Bürger beeinträchtigt, Brenn- und Bauholz erhielten sie nur gegen ein dem Heideretter zu verabreichendes Stammgeld. Anstatt der früheren Dienste zahlte jeder Bürger jährlich fünf Thaler an das Amt, von jeder Luise drei Thaler. Von den Hausstellen entrichtete der Bürger, je nach Größe derselben, von 14 Groschen bis zu einem Thaler Erb- und Grafen-Schoß.

Dem Kurfürsten entrichtete außerdem die Bürgerschaft das doppelte Meßkorn, auch mußte diese den sonst aus der Contribution hergenommenen Unterhalt der Schulbedienten jährlich mit 24 Thalern aufbringen.

Kiezer und Fischerstellen gab es in Schwedt damals 32; davon waren sechszehn auf dem Kiez, eine in der Stadt, die übrigen 15 lagen wüst. Die zur Stadt gehörende Wassermark, hieß es, sei wenig zur Fischerei geeignet, meist flach und habe nur kleine Seen, deren jeder von einem einzigen Sarnzuge. Wiese und Weide besäßen die Kiezer mit den Bürgern gemeinschaftlich; ihre Gärten und Hanfländereien lagen zwischen den Gärten der Bürger, und könnten einige Kiezer bis zwei Scheffel Hanf aussäen. Die ansässigen Kiezer bedienten sich übrigens der Gerechtfame der wüsten Stel-

ten, wofür sie jährlich an das Amt eine Lomo Frucht lieferten. Obgleich den Bürgern entrichtet sie Accise, ferner an Wasserpacht jährlich zwei Thaler achtzehn Groschen und an Erzins- oder Stafen-Schoß bis achtzehn Groschen. An die Stelle der abgeloßen Dienste entrichteten sie jährlich fünf Thaler, mußten jedoch dazu gewisse Fuhrn zu Wasser leisten, aufwärts bis Freienwalde, abwärts nicht über Garz hinaus.

Ueblich war der Zustand von Bierraden. Nach der erforderlichen Aussage zweier Rathöverwandten und eines Mitgliedes des Gerichts waren hier 50 bewohnte Bürgerstellen, worunter 18 mit Bran-Berechtigtsein und 12 Handwerker, während die übrigen 20 von der Befüllung des Aders und Handarbeit besonders dem Einschlagen des Klasterholzes sich näherten; etwa 22 Bürgerstellen lagen wüst, da doch Bierraden vor Aders 72 wohnhafte Bürger gezählt hatte.

Fusen gab es hier nicht, der Ader war in Morgen gelegt und gehörte den Bürgern erblich, durfte jedoch nicht getrennt von Haus und Hof verkauft werden, da der Herrschaft alles zustand. Des Pfarrers hatte bei seinem Hause einen Hof von drei Scheffel Winterfaat, die Kirche besaß zwei Klumpen, jeden zu sechs Scheffel Ausfaat. Die zu den Bürgerhäusern gelegten Wiesen beledeten sich an der Welse aus; die Kattelle waren jedoch sehr ungleich, und wechselte ihr Ertrag jährlich von drei bis neun Hülter Hen. Dabei entbehrten sie einer bestimmten Begränzung und waren durch die Wiesen der Dorfschaft Satow getrennt. So weit die zu den wüsten Hausstellen gehörigen Wiesen brauchbar, wurden sie von den Bürgern gemäht. Eine solche Stelle nebst Zubehör nutze der Pfarrer wegen des Messkornes und der Accidenzen. Zu jedem Bürgerhause gehörte ferner ein Garten, der entweder an der Stadt oder bei seinem Ader lag. Bei der auch hier geschmähten Weidewerthung wäre die Weidewacht nicht ergiebig, auch sei ihr überhaupt das Klima nicht förderlich. Brennholz war

den Bürgern zu schenken, und zu verkaufen gehört, und auch
 dem Erbth. die gemeinen Stadtschulden bezahlen; auch
 Hof- und Befehlsh. hätten sie in den herrschaftlichen Dörfern
 frei. Die Fischerei zu der Welse hörte der Herrschaft und
 war den Bürgern nur mit Beschränkungen erlaubt.

Die Abgaben bestanden in der Weich, in jährlicher Ab-
 gaben an das Amt, nämlich für die frühen geleisteten Soldatens-
 dienste sieben Thaler, für die Landdienste fünf Thaler, außer-
 dem in Herren- und Grafenschaft von 8—20 Groschen, nach
 Umfang der Dörfer und Aecker.

Anschaulicher und zugleich merklich anders, als das Bild,
 welches man sich von dem Wohlstande Schwedt hinter der
 Herrschaft der Kurfürstin Dorothea entwerfen möchte, ist diese
 Schilderung, die uns in der bescheidenen ja dürftigen Gehalt
 der Stadt, und dem Zustande seiner Bewohner, die immer noch
 spärlicheren Spuren früherer Zerstörung so deutlich vor Augen
 hält, womit zugleich das vorhin entworfen Bild des Schwed-
 tzens an seinen heiteren Farben merklich einbüßt.

Der Markgraf war entschlossen für das Gumparten
 des zu seiner Residenz gewählten Schwedt kräftig zu handeln,
 daß aber hier an vielen Stellen recht wirksam geholfen wor-
 den mußte, konnten ihm diese Ausfagen Altonenrichter und
 Radevater deutlich sagen: Denn mochte vielleicht auch das ab-
 gene Interesse dabei manche der gütigsten Mägenen stell be-
 zeichnen haben; so viel lag am Tage, daß sowohl für Woh-
 nungen als Nahrungsbedürfnis den Bemühungen des Mark-
 grafen ein großes Geld darbot. Die vorliegenden Quellen
 belehren uns darüber nicht genügend, was Philipp Wil-
 helm zur Aufnahme Schwedt that; soviel ist aber gewiß,
 daß mehr von ihm geschah, als sie uns nennen;
 Obgleich der Markgraf ein persönlicher und amtliche Ver-
 hältnisse; seine entschiedene Neigung für den Einzugstand, und
 anderer Anlaß nicht selten und aufgeräumte Zeit von Schwedt

entfernt hielten, so war er doch manngesezt mit Anordnungen und Plänen für seine Herrschaft beschäftigt. Die Verwaltung derselben neu gestaltend, zog er die Stelle des Amtshauptmanns ein, wozu ihn keinesweges Sparsamkeit bewog. Pracht und Aufwand liebend war er vielmehr bemüht, Wohlstand zu verbreiten und in geschmackvollen Anlagen reichen Schmuck undzierlichkeit zu entfalten, die auch außerhalb seines Schlosses und seiner Gärten sich sichtbar machten.

Wohl auf seinen Wunsch bestätigte König Friedrich bald nach Annahme der Königswürde sämtliche Privilegien, Gerechtigkeiten und Besitzungen der Städte Schwedt und Bieraden, hierbei jedoch mehr frühere Bewilligungen wiederholend, als neue Gerechtigkeiten hinzuzufügend.

Doch wiederum fordern uns die allgemeineren Begebenheiten des Landes, von denen auch Schwedt mit ergriffen werden sollte, auf, das kleinere Gebiet zu verlassen, und uns dem größeren Schauplatze zuzuwenden.

Der nordische Krieg hatte in seinem Verlauf, wie in seinen Folgen, auch die Preussischen Staaten berührt, die Schlacht bei Pultawa (1709) zunächst Pommern die Einwirkung des gewaltigen Stoßes empfinden lassen. Sachsen und Dänemark rüsteten sich und droheten der Krone Schwedens mit neuen Verlusten. Von den Russen immer weiter zurück gedrängt mußte das Schwedische Heer unter Krassow zuletzt den Besitz von Polen aufgeben und nahm nun, wie wohl dem Verbote Friedrich Wilhelms zuwider, seinen Rückweg durch Pommern. Die Regierung dieses Landes forderte deshalb die weaffenfähigen Bürger auf, die Waffen zu ergreifen und zur Vertheidigung an die Grenze zu rücken (July 3. 1710). Sie wiederholte im nächsten Jahre diesen Aufruf und die Warnung sich zu sichern (July 23. 1711).

*) Egl. Anlage XXV. d. d. Schwedt den 9. Juni 1701.

was jedoch Viele nur zur Flucht in benachbarte Staaten bewog.

Im August des Jahres 1711 brach ein aus Rußen, Polen und Sachsen bestehendes Heer über Damngarten in Pommern ein, um die bei Stralsund und Stettin lagernden Schweden zu vertreiben. Während so das Land überschwemmt und ausgefogen ward, gelang es jedoch den Schweden, durch erhaltene Verstärkungen die Verbündeten in ihren Fortschritten aufzuhalten. Diese trennten sich darauf, die Dänen gingen zurück, die Rußen aber blieben in Vor-Pommern. Auch im Frühjahr 1711 gelang es den Schweden sich in Rügen und Stralsund zu behaupten; die treulose Gewässerung Altona's (1713) entschied aber ihr Loos. Steenbock und sein Heer wurden in Lönningen Kriegsgefangen, und von den Rußen aus Rache Garz geplündert (16 März) und Wolgast zerstört (27. März). Nur eine glückliche Fügung bewahrte Anklam und Demmin vor ähnlichem Schicksal.

König Friedrich Wilhelm I., die von seinem Vater beobachtete Neutralität aufgebend, war entschlossen, kräftig einzuschreiten. In seiner Gegenwart wurde in Schwedt wegen eines Friedens unterhandelt (July 14.), den man durch seine Vermittlung zu bewirken hoffte. Da dieser Versuch mißlang, nahmen die Feindseligkeiten wieder ihren Fortgang; Stettin, heftig bedrängt, ergab sich den Siegern (24. Sept.) und mußte Polsteinsche und Preussische Krieger aufnehmen. Ein Heer von 20000 Preußen hielt Pommern besetzt.

In Schwedt schloß jetzt König Friedrich Wilhelm I. mit dem Fürsten Menzifoff eine Uebereinkunft, der zufolge ihm der vorpommersche Distrikt zwischen Oder und Peene nebst den Städten Wollin und Uedom ausschließlich eingeräumt wurde (6. Octbr.).

Karls XII. Rückkehr aus der Türkei (1714) führte nur zu fruchtlosen Unterhandlungen, worauf der Krieg wieder an-

1715). Friedrich Wilhelm entfernte die Holsteinischen Truppen aus Stettin, und löste die schwedischen Regierungsbehörden daselbst auf; Oestreichs und Frankreichs Vermittlung ablehnend. In der Umgegend von Schwedt musterte Friedrich Wilhelm sein kriegsgewohntes Heer und führte es im April dieses Jahres nach Schwedisch-Pommern. Rügen wurde erobert und Stralsund zur Uebergabe gezwungen (Dec. 1715). Der hierauf erfolgte Stockholmer Friede ließ Preußen im Besitz des vorhin erwähnten Landstrichs, wofür es an Schweden zwei Millionen Thaler auszahlte, und dieser wiedergewonnene Freide führt uns denn nach Schwedt zurück.

Mit Sorgfalt war der Markgraf bemüht, den Gewerbebetrieb und Kunstfleiß zu beleben und wirksam zu fördern, was ihm seine vielen und zum Theil großartigen Bauten doch nach einer Seite hin mit nicht geringem Erfolg auch in Ausführung bringen ließen. Handwerker und Künstler fanden bei diesen Anlagen, wo eine verschwenderische Hand waltete, reichlich zu thun, erwarben jedoch mehr an erhöhtem Einkommen, als an vervollkommneter Technik.

Der dadurch vermehrte Verkehr erzeugte Wohlstand, machte sich aber alsbald auch in der verderblichen Weise der Ueppigkeit geltend, gegen welchen Feind der Markgraf kräftig einschritt. Die namentlich bei Hochzeiten und Kindtaufen üblich gewordene Verschwendung, in welcher er mit richtigem Blick das unvermeidliche Verarmen vieler Familien sah, führte er durch ein strenges Verbot auf heilsame Einfachheit und Mäßigkeit zurück.

Von den großen Bauten des Markgrafen nennen wir hier nur das Rathhaus, welches seit der im Jahre 1687 erfolgten Zerstörung noch im Schutt dalag, und vor Allem das Schloß. Nach selbst entworfenen Zeichnungen, mit deren Ausführung er den Hauptmann Einger beauftragte, wurde dasselbe gänzlich umgeschaffen und mit kostbarer Pracht geschmückt.

Durch das Abbrechen alter Gebäude, wurde der Raum vor dem Schlosse bedeutend erweitert und dieses selbst durch die Anlage zweier Flügel und eines Altars vergrößert und verschönert. Vor der Nordseite des stattlichen Pallastes breitete sich eine schöne mit Linden und Laruspfeamiden eingefasste Allee aus, die in gerader Richtung nach einem Park, und dem dort errichteten Gartenschlosse führte.

Mitten unter solchen und ähnlichen Anlagen und Entwürfen starb der Markgraf zu Berlin im Jahr 1711. Er hinterließ eine Wittve, Johanna Charlotte, geborne Prinzessin von Anhalt-Deffau, mit welcher er sich am 15. Januar 1699 vermählt hatte, und drei Kinder: Friedrich Wilhelm, Friedrich Heinrich, und Henriette Maria.

Auf Friedrich Wilhelm, als den Erstgeborenen, vererbten sich die Güter des Vaters, doch weder dessen gebildeter Geist und seine Sitte, noch dessen ächt kriegerischer Sinn. Unter die Vormundschaft König Friedrich Wilhelms I. gestellt, erhielt er eine aus der Strenge dieses Monarchen abgeleitete Erziehung, welche ihn folgsam und gefügig fand, und demzufolge seinem hohen Vorbilde nicht unähnlich machte. Ordnungsliebe, Thätigkeit und strenger Haushalt waren die guten Früchte dieser Erziehung, welche zugleich eine Härte und Unbeugsamkeit verschuldete, die in dem ehelichen Leben des Markgrafen selbst bis zur Grausamkeit fortging. Mit der Schwester Friedrichs des Großen, Sophie Dorothea Marie, vermählt, sah sich der König veranlaßt, um die Fürstin vor den Kränkungen des eignen Gemahls zu schützen, einen General mit unbeschränkter Vollmacht nach Schwedt zu senden. Und diese schonungslose Härte übertrug der Markgraf, jedoch um die empfindlichste Kränkung und Demüthigung zu erfahren, auf alle Verhältnisse, die sein häusliches oder öffentliches Leben ihm darbot. Willkür sogar in der Rechtspflege übend, zwangen die

hierüber häufig erhobenen Klagen den König, dem Markgrafen die höchste und würdigste Befugniß des Regenten zu entziehen *). Die von Philipp Wilhelm organisirte Justizkammer, von welcher nur in dritter Instanz an das Kammergericht war appellirt worden, hörte auf; ein vom König eingesetztes Richter-Collegium, welches zu besolden dem Markgrafen oblag, sprach von nun an unverkümmertes und ungebeugtes Recht.

Auf die Verschönerung des Städtchens bedacht, verwandte der Markgraf auf die Anlage neuer Gebäude, doch namentlich auf Erweiterung und Ausschmückung des Schlosses, bedeutende Kosten. Von einer Reise nach Italien zurückgekehrt, mochte die Erinnerung an die vielen bewunderten Palläste, womit dieses Land so einzig geschmückt ist, und die von ihnen entliehenen Vorbilder, seinen Plan zum Ausbau des Schlosses zur Reife gebracht haben; den er jetzt eifrig bemüht war, auch in's Werk zu richten (1719). Einzelne Theile desselben völlig neu ausführend, war es vorzüglich das Innere dieses in würdigen Verhältnissen hervortretenden Gebäudes, woran sich seine Baulust versuchte. Ein köstlich ausgestatteter Saal und eine Kapelle bezeichnen das Gelingenste dieses Strebens, dem wir noch heute unsere Anerkennung nicht versagen.

Zugleich trug der Markgraf Sorge, daß die Umgebungen

*) Umsonst bemühte sich der Markgraf, diese Demüthigung abzuwenden; er bot seine Beriesamkeit auf, den König zu überzeugen, daß in der Ausübung der Rechtspflege nie Mißbräuche statt gefunden hätten, nur das Betreiben Böswilliger hätte Beschwerden wider ihn veranlaßt und den König mit ansehnlichen Quereken beeheligt. Allein dieser war nicht gesonnen, das aus selber Ermüdung Angeordnete wieder zurückzunehmen. Als der Markgraf sich weigerte, das erforderliche Gerichtskolal herzugeben, wurde mit Gewalt das auf der Freiheit belegene Fürstenhaus dazu eingeräumt, und darauf das neue Justiz-Collegium am 10. März 1755 dort installiert. Zugleich wurde die General-Do-mänen-Kammer befehligt, das Gehalt der Justizbeamten von der Appanage des Markgrafen abzurechnen. Späterhin wurde dieses Justiz-Collegium mit der markgräflichen Justizkammer verschmolzen. Bgl. von Probst a. a. D. S. 41.

des Schlosses diesem entsprachen. Die in der Nähe desselben noch befindlichen alten Ställe wurden weggeräumt; an ihrer Stelle erhob sich ein großer Marstall und ein durch seine Construction ausgezeichnetes Treccierhaus, dessen Kosten die Wittigst der Markgräfin hatte hergeben müssen. Den zum Schlosse hinführenden Schattengang: die Freiheit genannt, ließ er mit Statuen und feineren Bänken verzieren.

Mit dem Streben, seine Herrschaft zu verschönern, verband der Markgraf aber auch den Plan, ihren Umfang zu erweitern. Seinen Ankäufen trat jedoch eine Verordnung König Friedrich Wilhelm I. beschränkend entgegen, welche ihm untersagte, ohne ausdrückliche Genehmigung des Königs Güter anzukaufen, noch solche Pfandweise inne zu haben oder sein Geld darauf zu leihen (1732 *).

Die Ehe des Markgrafen war nämlich noch immer unerbett; in zartem Alter war der einzige männliche Sproß dahingewelt, was diese unglückliche Ehe für die Markgräfin noch bitterer machte, den König aber zu jenem Befehle mochte bewegen haben.

Der Verschönerung des Landes sein Interesse zuwendend, ließ der Markgraf sämtliche Hauptstraßen der Herrschaft mit Kastanienbäumen bepflanzen, für deren Pflege er die Schulzen der anliegenden Dorfschaften in fühlbarer Weise verantwort-

*) Demnach wir aus bewegenden Ursachen gütigst resolviret, daß Ew. Liebden ohne unsern Vorbewußt und expresse Consens keine Güther ankaufen, noch solche Pfandweise innehaben, oder sonsten Gelder darauf leihen sollen, auch solcher wegen die in Abschrift beigelegte Dibre an unser General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium ergehen lassen. Als haben wir Ew. Liebden solches zu dero Nachricht hiermit Freund Betterslich beandt machen wollen und verbleiben derselben zu Beweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit. Geben Berlin, den 17. Dec. 1732.

Ew. Liebden.

freundwilliger Better
F. Blüq.

lich machte. Wesentlich kam er jedoch der Kultur des Landes zu Hülfe durch Urbarmachung großer Strecken wüsten Landes, durch die Anlage von Vorwerken und Verbesserung der Wiesen. Auch ließ er den Oberdamm befestigen und erneuerte die Fochbrücke bei Schwedt, da die ältere durch eine Ueberschwemmung, welche im Jahr 1738 die Hälfte der Stadt unter Wasser setzte und mehrere Häuser beschädigte, zerstört worden war.

Seine Neigung zur Jagd machte ihn zu einem sorgfältigen Pfleger der Forsten. Eine gegen acht Fuß hohe Bewehrung umschloß in der Grabowischen Haide eine Wildbahn von fast 2000 Morgen Umfang. Das Rüstzeug zum edlen Wandwerk bewahrten eigends dazu aufgeführte Gebäude.

Für die innern Verhältnisse der Stadt und Herrschaft, zu denen wir uns jetzt wenden, war es wichtig, daß der Markgraf sich nicht damit begnügte, die älteren Privilegien und Gerechtsame Schwedts förmlich anzuerkennen und zu bestätigen; sondern daß er diesen auch eine wesentliche Erweiterung gestattete (1740 *). Auf Bitten des Magistrats und der Bürgerschaft Schwedts, so sagt die Urkunde, erneuerte der Markgraf die von seinem Vater und übrigen Vorfahren derselben ertheilten Freiheiten, Begnadigungen, und von ihnen aufgerichteten Verträge **) und fügte, in ehrenwerther Gesinnung die Erklärung hinzu, daß er zur besseren Aufnahme seiner Stadt von seinen hohen Regalien so weit condescendire, daß der Stadt Aufnahme seinen angeerbten Rechten vorgehen solle, der Stadt zum unvergesslichen unauslöschlichen beständigen Zeichen seiner Gnade ***). Demnach gestattete er

*) Bgl. Anlage XXIV.

**) Der Markgraf führt in diesem Privilegium einzeln auf: das Privilegium seines Vaters, des Markgrafen Philipp Wilhelm v. J. 1701 9. Juni, und die Verordnungen vom 1. Aug. 1633, und 9. Jan. 1656.

**) Das schwierige Capitel von den Regalien, bei welchem das Schwie-

der Bürgerschaft ihren Bedarf an Brennholz aus den benachbarten Haiden im dem Mittel-Eisenbruch, nah am Herradenschen Damme, gegen Lösung eines dem Unterschiefe begegnenden Kauffcheins, frei zu entnehmen. Die Extradienste, falls sie sich nicht auf gewisse Zahl und Maaß setzen ließen, sollten möglich eingeschränkt oder gänzlich erlassen, überhaupt nur auf ausdrücklichen Befehl der Beamten geleistet werden. Auch die Jagddienste wurden erlassen, mit Ausnahme der Fortschaffung des hohen Jagdzeuges bis auf drittheil Meilen Entfernung; wohin es gefordert würde. Bewilligt wurde ferner freie Viehweide nach Maaßgabe der Acker, doch ohne Nachtheil der herrschaftlichen Vorwerke, weshalb ermittelt werden sollte, was gemeinschaftlich und was besonders abzuhüten sey. Schutz vor Einquartierung zu gewähren, wie zur Zeit des großen Kurfürsten geschehen, sagte der Markgraf ferner zu. Den Viehern und Fischern bekräftigte er ihre bisherige Fischereigerechtigkeit, und befreite sie von der Verpflichtung zu Wasserfahren oder sogenannten Extra-Wasserdiensten ohne ausdrücklichen Befehl, wie dies schon im Jahre 1652 angeordnet sey. Hinzugefügt war endlich noch das Versprechen, die Stadt im Besiß ihrer Gerechtsame zu schützen und zu erhalten, daß sie keinen Abgang daran erleiden solle. Ausgestellt ist dieses Privilegium zu Aachen den 4. November 1740.

Dem Könige zur Schuldigung, zur Leistung des „Handschlags“ verpflichtet, sah sich der Markgraf, welcher nach dem Regierungsantritt Friedrichs II. dies zwei Jahre hindurch veräußert hatte, unter Hinweisung auf den Befehl des Königs und frühere Verträge, an seine Pflicht erinnert (1742); worauf im

rige gerade darin liegt, das in der Geschichte vor allem zur Geltung zu bringende Rechtsverhältniß hier auch überall festzustellen, hat vor kurzem eine wahre Bereicherung erhalten durch die vortreffliche Schrift des Hr. von Koch-Sternfeld über das Salz-Regal (München 8. 1837), in welcher jedoch der urkundliche historische Theil reicher bedacht ist als der staatsrechtliche.

Jahr 1748 dieser Unterthanen-Pflicht durch Abgeordnete geneigt wurde. (1748.)

In das friedliche Leben des Städtchens brachte der siebenjährige Krieg von neuem Unruhe; doch die drohende Gefahr ging glücklich vorüber, ohne der Stadt verderblich zu werden.

Nur vor der Schlacht bei Hornsdorf drangen russische Truppen in das unbeführte Schwedt ein, aus welchem der Markgraf eiligst flüchtete. Den übrigens menschlich verhandelnden Feind zwang das siegreiche Heer Friedrichs II. die Stadt nach einem nur mehrtägigen Aufenthalt zu verlassen. Wiederum drangen im Jahr 1760 und zwar so unversehens die Krieger des Nordens in Schwedt ein, daß der Markgraf in ihre Hände fiel, aus denen er sich nur durch Zusicherung eines hohen Lösegelds retten konnte.

Wenige Jahre nach dem Ausgange dieses Krieges starb der Markgraf, am 4. Mai 1770 zu Wildenbruch. Ihn folgte sein jüngerer Bruder Friedrich Heinrich.

Wie der Verstorbene ein Jögling Friedrich Wilhelm I., hatte sich jedoch der Antheil des Königs an der Erziehung Friedrich Heinrichs mehr darauf beschränkt, ihn zur Sparsamkeit als zu sittlicher und wissenschaftlicher Bildung zu führen. Aehnlich war er seinem Bruder in entschiedener Abneigung gegen den Dienst im Heere, doch während diesem nur die strenge Mannszucht nicht behagte, entbehrte er, wie nicht ohne Grund vermuthet wird, des erforderlichen kriegerischen Muthes.

Eifrig war Friedrich Heinrich bemüht, Schwedt zu verschönern und dem geselligen Leben eine heitere Seite zu geben, weshalb er es an Lustbarkeiten und sogenannten Kunstgenüssen mancher Art nicht fehlen ließ. Es gelang ihm, seinen Zweck zu erreichen, doch auf Kosten strenger Zucht und Sitte.

Schwedt verdankt ihm geschmackvolle und freundliche Anlagen; eine würdige Gestalt erhielt durch ihn das Rath-

haus, auch verbesserte er die Gärten der Stadt und gab sie den Bürgern in Erbpacht.

Mit seinem im Jahr 1768 erfolgten Tode fiel Schwedt an Preussens Königshaus zurück, um jetzt in die Gesamtheit, der es längst angehörte, auch wirklich aufgenommen zu werden.

Und hier, beim Uebergange in die neuere Zeit, die wir als den fünften Abschnitt in der Geschichte Schwedts bezeichnen haben, verlassen wir die, von nun ab weniger hervortretenden Schicksale dieser Stadt, deren fernerer Verlauf in das Gebiet der Statistik leitet, und in diesem Aufgeben einer, wenn auch nur äußeren Selbstständigkeit sich der Monographie entzieht, für welche ein kenntlich ausgeprägter Charakter unerläßlich gefordert wird.

Vierraden war bereits früher aus unserm Gesichtskreis verschwunden. Seitdem es aufgehört hatte, seinen Gebietern zum Wohnsitz zu dienen, war das alte Schloß verfallen und allmählig zur Ruine geworden. Und so blickt es noch heute auf uns: eine ernste Mahnung an eine von vielen geschmähte, von wenigen gekannte Zeit, die in strafender Vergeltung, je mehr eine gründliche Forschung sie uns schäßen und beachten lehrt, um so weiter sich von der ihr völlig entfremdeten Gegenwart abwendet.



Stammtafel der Grafen von Hohenstein.

Serrhengensche Linie.

Dietrich V. + 1325 c.
Gem. Jemegard von Aiterberg.

Selberunges-Nierobensche Linie.

Dietrich VI. + 1368. c.

Gem. 1. Kaelchb Gr. v. Solstein.
2. Sophia v. Braunschwitz.
[Ertzher der Serrhengensche Linie.]

Martin III. + 1414.

Gem. Agnes von Braunschwitz.
Ertzher der Selber-Selberungenschen Linie.

Geirich IX. + 1450. c.

Gem. Margarethe von Wornberg.

Johann II. + 1495.

Gem. 1. Anna von Anhalt.
2. Edele von Plessen.

Dietrich VII. + 1393.

Gem. Sutrabis von Aiterberg.
(Schreibung 1370.)

Diere (Bernhard) + 1510 c.

Gem. Sultarina Erstin von Heinstreit.
Gem. Ulrich Gr. von Heinstreit.

Wilhelm + 1569.

Gem. Margarethe von Schönburg-Slauchau.

Martin + 1609.

Gem. Maria Erstin von Heinstreit.

Dietrich IX. + 1417.

(Hegeler Gebbe 1412.)

Stammtafel der Grafen von Hohenstein bis auf Dietrich V.

Wilger II. + 1190. (1184 Graf von Hohenstein.)

Gem. Katharina von Oranienbe.

friedrich + 1201.

Wilger III. + 1219.
Gem. Eva von Quertum + 1217.

N. N. Dietrich 1209. 1223.

Dietrich II. + 1248. Dietrich I. + 1223. Wilger IV.
Gem. Gerwig Gr. v. Jys. Wilger V. + 1242.

Wilger VI.

Dietrich II. + 1283. Sophia + 1258.
Gem. Adelheid Gr. v. Mecklen. Gem. Dietrich Gr. v. Schwarzberg.

Dietrich III. + 1309.

Dietrich III. + 1306.
Gem. Julia v. Kauenberg.

Gem. Sophia v. Anhalt.

Dietrich V. + 1329. Dietrich IV. + 1356.

Dietrich IV. Dietrich V. (b. jung.) + 1356.
[Erbteilung 1312. Erbvererbung 1347.]

[Erbter der Ferring, und Gem. Elisabeth v. Waldeva.
Forderung, Sulte.] [Erbter der Föckenheir-Stuttberg.
Sulte.]

Anlagen I. bis XXIV.

A n l a g e I

Markgraf Ludwig der Römer cedirt dem Herzoge Barnim III. mehrere Ortschaften und Gebiete in der Uckermark. 1354. März 15.

Wi Lodbewich die Römer, von gods gnaden Marggreue tu Brandenburg vnd tu Luffz, des heiligen Romischen Reichs ouerste Kemerer Phallanggreue die Kyne vnd Hertoge in Bepern. Bekennen openbar dat wi alle nachgeschreuen Ridder vnd Knechte, di dat nachgeschreuen gut vnd Dorffer van vns gehat hebben tu Lehene, vnd ouer alle stede vnd veyten, die hir nach sin genumet: Bröfssow, die stat Ztichow, Zweyt, Stoly vnd stat nien angermund, dat Eloster tu Gramfow mit syne ganzen eygen farnszow, Swanebergh, Smollen, Eyckstede, Wolyn, Damme, Luffleuen, Solm, Grunow, Bruenhaghen, Schonermargke, Pynnnow, Murow, Kerkow, Oldenkuneskendorph, Belchow, beiden Landin, Henrichstorph, Berkholt, Stendal vnd Wendeschedorpe bie der Ober tzutzen vnd Krywen vnd ander wendesche Dorpe, die tuschen Zweyt vnd Stoly legghen, Marggreuendorph vnd Bismarow vnd Dohertyn, utgenomen alleyne bie namen dat dorp Vlemyschdorph, dat wi vns, vnser brudern vnd vnser eruen beholden, gewiset hebben vnd wissen med desseme briue an den hochgebornen Fürsten, Herzogen Barnym (III), den olden von Stetyn, vnser Inuen Dhemen, vnd sinen eruen. dat sie scholen in en ewichleke erfshulde dun, alle iren erfheren, vnd heiten en dat ernstleken med desseme Briue, vnd vorlaten sie tu erer hant dem vorbenumeden Hertogen vnd sinen eruen. Med orkunde desses briues dat wi dat stede vnd ganz halten wollen vnd scholen, des hebbe wi vnse ingesgil an dessen Brif laten hengen, Die gegenen tu Oberberg, Nach gods

gehört drittem hundert Jar, darnach in dem vier und vefzigften iare an dem Palme auend.

A n l a g e II.

Hans Afcherleben verkauft an Johann, Grafen von Hohenstein, Schloß und Stadt Schwedt 1481.

Ich Hans Afcherleue, to Wuffow gefethen, vnnnd Ich ypolita, syne Celike Hufzrawe, Bokennen openbar vor vns, vnse eruen vnd Jedermennlich, die duffen vnfen Brieff syhen, horen edder lesen, dat wy mit guden willen vnd wolbedachtem mudheden Hochgeborn Edeln vnd wolgeborn Herrn Sanfen, grauen von Honstein, Herrn tom vierraden vnd amtmann to nienangermunde, frapen Annen, geborne Furstin von anehalt, greffin von Honstein, vnd frawen tom vierraden, vnfen gnedigen herrn vnd frawen, Allen oren eruen vnd ersnemen, edder Inholder dusses Briefes mit oren willen vnd weten recht vnd redlich vorkofft hebben, recht vnd redlich vnd erflich to ewigem erfkope vorkopen, in vnd mit crafft dusses briefs, alle vnse gerechtigkeit, die wy hebben vnd hebben mogen, to dat sloetken vnd dat Stediken Sweidt, mit Linsen, dinsten, fronen, wesen, egtern, welden, stoeken, steynen, wateren, weden, gemeinlich mit aller vnd ißliker besundern tobehoringen vy der erden vnd vnder der erden, gesucht vnd vngesucht, mit aller friehheit, gerechtigkeit vnd aller ouerrikeit, na lude vnser briue von den Stetinischen vnd Brandenborgeschen fursten doran hebbende; die wy denn oren gnoden of ouerantwort vnd gang geothert *) hebben, keinerley vthgenomen, vor drey hundert Rinscher gulden, vnd des obgenannten Slotkens vnd Stedikens, alles vnd ißliches besundern, mit allen togehoringen vnd of aller briefe, dy wy dor ouer hadden vnd hebben mochten, vortiegen wy vns In Crafft vnd beweringe duß briefs Also, dat wy keiner vnser eruen, noch keiner vnser frunde, dar thu edder darnach, mit brieffen edder ane briefe, mit geistligem noch werlligem gerichte, In recht nach ahe recht, In feinere wyse ewiclich nymmer mehr keinerlei tosprake nach ansprake, recht nach forderunge, sollen, wollen

*) Wörtlich übersezt: geküffert, während der Sprachgebrauch sich im hochdeutschen für überkaufers entschieden hat.

nach mogen gehabt, ane alles generbe, vnd^r wysen ore gnade mit den lehen an den Iruchten hochgebornen fursten vnd Herrn, Herrn Johansen, marggrauen to brandenburg, to Stettin:pommern, Herzogen, Burggrauen to nuremberg vnd fursten to rugen ic. vnser gnedigen Herrn, vnd willen Solikes kopes eine rechte gewere sijn, wo landes eyne gemeine gewonheit vnd recht ist, gen jeders memmielich, so effte vnd dide des oren gnoden wy recht, noth vnd behuff ist, vnd dat to fúrder verkundt vnd sekerheit Bokenne Jck Claus von Arnym, dat Jck soliken kop in aller mate, von (wo?) vorberurt ist, gedebingt vnd gemaket hebbe, vnd forder dessen vnser brieff mit vnser twier anhangen Siggel versigelt, vnd geschyn to nyenangermúnde am dingsfídage vor purificationis, Na Crissi vnser Herru gehort Dufend vnrhundert darnach Im eyn vnd Achtigsten Jaren.

A n l a g e III.

Markgraf Johann belehnt den Grafen Johann von Hohenstein mit dem Stúdtchen Schwedt 1481.

Wir Johans von goté gnaden Marggraué zu Brandenburg, zu Stettin:Pommern ic. Herzoge, Burggrane Nuremberg vnd Furste zu Rugen, Bekennen offintlich mit disem briue vor vns, vnsern erben vnd nachtomen Marggrauen zu Brandenburg vnd sunst vor allermeniglich, das wir dem wolgeborn vnd Edelvnserm rath vnd lieben getrewen Johannsen, Grauen vonn Hoenstein, vnd seinen rechten Menlichen leibs,lehns,erben zu Rechtém manlehen gnediglich gelyhen haben, das Stettichin Sweeth an der Alder gelegen, mit allen gnaden, Freyheiten, gerechtikeitten, nupungen, zugehorungen, zinsen vnd rentten, Als von alters darzu gehort, vnd Inmaßen das vnnser lieber getrewer Hans Asscherpleuen bisher von vns zu lehen gehabt, von dem er das erblichen gekoufft, zu sich bracht, vnd er mit hant vnd mit mund vor vns verlassen hat. Item im Dorff zu Flemßdorff soliche lehen gutter, jerlich Zins vnd renthe, als er von Curt Smuck seliger gekauft vnd zu sich bracht hat, item im Dorff zu Berckholts soliche Lehengutter als er von hofe Heingen gekauft hat, vnd vormals Bertram Falkembérgs gewest sind, auch mit allen gnaden, Freyheiten, gerechtigkeiten, vnd zugehorungen, als von alters darzu gehort hat; Dad wir leyhen Im vnd

seinen rechten menlichen leybs, lehens, erben Sollich Stettichin vnd lehen, gutter vorberurt In crafft vnd macht diß brieffs. Also, das er vnd seine rechte menliche leybs, lehens, erben die forder mehr von vns vnsern erben vnd nachkomen Marggrauen zu Brandenburg zu rechtem Manlehen haben; So oft vnd dieß des noth sein wirt nehmen vnd entphaen, vns auch daruon don vnd dynen sollen, Als manlehens recht vnd gewonheyß ist. Vnd wyr leyhen In daran alles was wir Ine von rechts wegen daran verleyhen sollen vnd mogen, doch vns, vnsern erben vnd nachkomen, an vnsern vnd sunst ydermann an seinen rechten vnsehlich. Ezu verkund mit vnserm anhangenden Insigell versigelt vnd Geben zu Eoln an der Eyrew am Freytag vrbang Nach Cristi vnserß lieben Herren gepurd tausendt vnrhundert vnd Im eyn vnd achzigsten Jaren.

Vgl. hiermit den Abdruck in G. W. v. Raumers cod. dipl. Brdbg. cont. T. II. p. 74 pro LXXV.

A n l a g e IV.

Bere und Wolffgand, Grafen von Honstein, verpfänden 48 Gulden jährlicher Einkünfte aus ihren Wasserpächten bei Widdichow 1503.

Wyr Bere vnd Wolffgand, Gebrüder, Grauen von Honstein vnd Herren zu den Bierraden bekennen, das wir mith wysschaft vnd willen der Durchluchten Fürsten Joachims Churfürsten vnd Herrn Albrechts, gebruderer, Marggrauen zu Brandenburg deme werdigen vnd Hochgelarten Ern Bernt Ror, Doctori, Lantvoit in der Rugenmarkt vnd Comptor zu Wildenbruck, acht vnde vierzig gulden geldes jelicke Jcynse an vnsern Wassern pechten by Widdichow gelegen, vffe disse nochgeschriben Seen, als vff deme halwen wnters mundt, vff deme halwen witzgen see, den welsen see gang, den grossen welsenow halff, den duckern see gang vnd den Roer See gang, mit sampt allen andern Jcynsen vnd wassers pechten, die vff den selbigen seen vorhanden vnd geuelig sin, gnaden, gerechtigkeiten, uerreichen vor 960 Gulden verkoufft hebben vnd darmede Rahusen, das von vnß. vader sel. vorsezt worden wedder an vnß gebracht Sollen vnd willen deme offte genomenen Er bernt Ror soliches kouffs.

vor einem isfligen, die recht geben oder nemen willen, als recht, billig vnd gewonlich ist, rechte gewern sie; vorlassen vnd vorzuen vnß alle zinsprache vnd gerechtigkeit wie wir die an solchen vff baringen vnd wassern gehabt odder haben mochten vmb sunderlicher gunst willen heth vnß, vnsern erben Er Berntz Kor den wedder Couff gegunth vnd nachgegeben. (Ausbedungen wird dabei halbjährige Auffündigung) wollen wir soliches ein halff gar zcu vorne als zu der herren vns nacht erkennen vff Bartholomei barnahe sotten (sothane) 960 Geld. zcu Wildenbruch oder Königsberg mit sambt den vorseffen auch vff das selbige jar geuallen Wasserpechten in viere summen bezalen. Erlitte B. Kor durch den Grafen Bersäumnis dabei Schaden, „wan den kuwislich, wollen wir gleich der Hauptsummen benemen vnd vornutzen gegeben zcu den Birraden 1503 am Sonnabend nach s. Bartholomeus.“

Um das gut erhaltene Original hängt das Siegel des Grafen Wolfgang in rothem Wachs.

A n l a g e V.

Joachim und Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, genehmigen, das Bern und Wolfgang, Grafen von Hohenstein ihre Pachte von den Biddehowschen Wassern verpfänden. 1503, Mai 15.

B. g. g. w. Joachim d. h. R. R. Erzkamerer, Churfürst vnd Albrecht, gebrüder, Marggrauen zu Brandenburg bekennen das wir vff fleissig bethe vnd anliggender nott willen, der wolgeborenen vnd edlen, vnserß Rats, Diner, Hoffgesind vnd l. getr. Beren vnd Wolffgang, gebrüder grauen von Hohenstein, Herrn zum Birraden, Inen vergont vnd erlewbet haben, das sie dem w. vnd hochgeb. vnß. lantuoyt in der nuwenmark, Rath vnd l. getr., Ern Bernten Kor 48 Guld. Ierlicher Wasserpacht vff den Biddehowschen wassern, zum Slos Birraden geleggen, vor 960 guld. rein. Hauptsum, vff einen rechten widerkauf verkauffen mogen; vergönnen inen das vnd geben zu solchem widerkauff vnsern willen vnd volbort Geben zu Edln a. d. Spreew am Sunabend nach; Judica der geburt Christi im 1503 Jare.

A n l a g e VI.

Wolfgang Graf von Hohenstein tauscht von denen von Grambow Besitzungen bei Heinrichsdorf ein. 1513.

Vor Idermennichlich, dar desse vnse apen breff effte recess vorkompt, ehn sjen, horen effte lesen, Bekenne wy Joachim Smedeke, houetman thom vurraden, vnd Hans werbelow, dat wy uth Sunderligerer bede Bertram grambowen vnd Sines siones kerstien, alsse truwe Handlers tusgen en, eynes, vnd den wolgebornen Edbelen Heren, Heren Wolfgangk, graffen von Hogensten vnde Heren ton vurraden vns. g. h., ander dekes, hebben gehandelt vnd eyn grunthlich ende eynes vmmeslages *) vnd vrigmakens gemaket. In desser gestalt, wu volget: also, dat gdachten Bertram vnd kerstien Grambow alle ere lhen:guder, nemelich negen huffen, twe kostenhoue, Szeuen kostenlandere, met den wanhußeren, also sijnvan vnszern gten vnd g. heren, deme landeffursten, In deme dorpe vnd vy deme velde tho Sincrickstorp gelegen, tho lhene hebben, ey desse negeste brate effte Sanct wolburgis dach, Sollen vnd willen den gedachten vnsem g. h. graffe wolfgangk afftreden, vorlathen, vordressen vnd Segelen; darvor en sijn. g. wedder emme in glicker gestalt szal vnd wil wedder afftreden, allent wes he van huffen vnd kosten, beweret effte wuße, Inne dorpe vnd vy deme velde to sijn now glegen hefft; vthgenamen alle holttinghe vnd hupden, of dij vhe wende, Sijne g. hefft vnd plecht den van Sunow to vormiden, dar an sijn en nicht hinderen szolen; vorlathen vnd auergeuen vnd vordressen; det szo mit Hond gloffte bevestiget is van beyden parten. Des tho orkunde vnd tuchnisse hebben wy vy gstreuen Joachim Smedeke vnd hans werbelow vnse pisire vnd singel lathen drucken an dessen recessz, der gegeuen vnd schin is to Stendel. No Duzent eiffhundert XIII ame sondage na conuersionis paulj.

Aus dem Orig. auf Papier mit den Siegeln der beiden Aussteller versehen, jedoch schlecht erhalten.

A n l a g e VII.

Kurfürst Joachim I. bewidmet Schwedt mit Stadtrecht 1515.

Wir Joachim I. von gottes gnaden Marggrau zu Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erzhamerer vnd Churfürst

*) Gerken Cod. dipl. Brandbg. I. 108.

zu Stettin-pomern, der Cassuben vnnnd wenden Herzog, Burggraue zu Nurnberg vnnnd furst zu Rugen, Bekennen vnnnd thun kunth of-
fentlich mit disem Brieffe vor vns, vnns erben vnd nachkomen
Marggrauen zu Brandenburg vnd sunst allermeniglich, die Inn
sehen, hõrn oder lesen, Das vor vns erschinen ist, der Wolgeborn
vnnnd Edel, vnns er gefatter, Rath vnnnd lieber getreuer, Wolff-
gang, Graffe von Hoenstein, Herr zu vierraden, Berich-
tende, Wie er auß besunder gutter wolmeynung, Juuermehrung vnnnd
ersekung vnnsers kurfurstenthumbs, auch seiner Herschafft vierraden,
vnd vmb gemeynes nutz willen geshunet sey, ein Stettlein zun
vierraden, welches der Rosengart genant vnd geheissen sein
soll, wie dann zum theil ettlich erbe vnd Heusern daselbst gerecht *)
auffgericht vnnnd vollbracht, zu bauuen. Desselgleichen, wiewol das
stettlein Sweeth vormal mit Statrechten vnnnd Handtvesten
auffgericht vnnndt begnadet gewest, Vnd doch bißhero damitt Inn
abfall komen, vnd dasselbig auch zubefestigen, vnnnd Beide Inn Stadt
rechte mit Rathusern, gewercken, Innungen vnnnd andern Befrey-
ungen zu bringen, Inen ordnungen vnnnd Statuten zu setzen,
Vnnnd der alten Dienste vnnnd seruituten zu erlassen, Wie dann
die brieff vnnnd Sygell, So er Inen daruber gnediglich gegeben,
solichs weittleufftiger vnnnd klerlicher mitbringen. Vns darauff des
muttiglich gebetten, dieselben Stettlein als Schweeth vnnnd den
Rosengarten zu vierraden vnnnd Newenn mit Stadtrechten,
Handtvesten vnnnd andern gerechtikeitten vnnnd gewonheiten, Auß der
Landtsfurst zu begnaden, zu befreyen vnnnd solliche zu Confirmiren
vnnnd zu bestetten. Des habenn wir angesehen, gemelts vnnsers ge-
fattern, vnnnd Rats, getrawe gute meynung vnnnd zimliche Bethe vnnnd
seine verwantten vnderthan die vnnnd Sweeth vnnnd das Stettlein
Rosengarten zu vierraden, Auß fürstl. Obrigkeit gantz von
Newen, Mitt Stadtrechten Handtvesten, gerechtikeitten vnd gewonhe-
iten Begabt befreyet vnnnd Inen die Confirmirt vnnnd bestettet, Begaben,
befreyen sie damit vnnnd Confirmiren vnnnd bestetten Inen die auch
vonn Newen wie obsteet Inn Crafft vnd macht dyß Brieffes, Sich
solichs Statrechten, Handtvesten, gerechtikeitten,
Rathusern, gewercken, Innungen, syttenn, freyungen
vnnnd vbungen, hinsur zu ewigen Zeitten für sich vnnnd Ir nach

*) Bereits.

kommen, vor ydermeniglichen verhinndung, Burgerlich zu gebrauch-
 en, zu besyhen vnd zu habenn, wie ander vnser, vnd vnser
 prelatten Grauen, Herrn vnd Ritterschafft Stette der Mark
 zu Brandenburg ic., Doch vnns, vnsern erben vnd nachkommen der
 Markgraueschafft zu Brandenburg die offnung an sollichen Stetts-
 lein In allen vnnsern kriegßgeschafften vnd sachenn vorbehaltenn,
 Vnd auch an vnnsern obricktenen hilf, stwe, volg, Landtstrassenn,
 Zollenn vnd geleitenn gannß vnshedlich; Auch das sollich Stetts-
 lein zun vierraden, neben dem Sloss vonn vnns vnd vnser
 Herschafft fur vnd fur zu ewigen Zeiten zu lehen rür vnd gee.
 Vnd die Herrn zun vierraden neben andern dauon dienen vnd
 pflegen, wie sich in dem Fall geburt, vnd Inn wassenn er, Graffe
 wolffgang für sich vnd sein Meinlich leyb/lehenns erben Sollich
 Stettlein hgt vonn vnns zu lehenn empfangen hatt. Alles ge-
 trewlich vnd vngewerlich. Zu vrfunth mit vnserm anhangenden
 Ingesigell verfiget, vnd Geben zu koln an der Speew. Nach
 Christi vnser Herrs geburt Tausent funffhundert vnd Im funfft-
 zehendenn Jar am Donnerstag Nach Bartholomei.

An dem wohlerhaltenenen nur hin und wieder stockfleckigen Ori-
 ginal hängt an Pergamentstreifen das Siegel des Kurfürsten Joa-
 chim aus rothem Wachs mit gelber Lectur.

A n l a g e VIII.

Katharina, Gräfin von Hohenstein, belehnt Paul Bischer mit dem
 Schulzengericht zu Rahausen. 1523.

Wirr Catarina, Geborne Graffin von Hoenstain, frau
 von Hoenstain, zu Birraden, Wittwe, Bekennen vndt thun
 kundt vor Idremhan, Sonderlich vor vns vndt vnsern Erben, das
 wir paull vischerr, vnserm Schulzen zu Rahawfen, Ime vndt
 Seinen mehnlichen leybes/lehns-Erben; das Schulzengericht mith
 aller gnade vndt gerechtigkeit, nuzinge, nichts ausgeschlossen, Seilen
 haben, wie hernach folgeth: Das gericht mith vier hufen, vier
 kostenhofe, mith der kostenpacht, Auch von den vier hufen den Ze-
 henden, vier rochhüner, eine Schefferei von drei hundert Schaffen,
 Das Landt in den wis bergen mith Strauch vndt allem, So
 weit es bewachsen ist vndt begraben, jiiij rhe frei; darvon fall er
 eyn rindt halten, zehen Schweine frei, Darvon fall er eyn Schwein,

halten, ist fl. Zinse vom krüge, vndt von Ißlicher thunnen bir, So viel der kruger ausshentet, ein nßfell; Darvon soll obgenanter Schulße, er vndt Seine erben, der Hershafft zw vieraden ein lehen: pferdt halten. Vndt so wir aber, vnser Erben, oder aber vnserer geschickten dahin quemen, soll vns mehr genanther Schulße aber bester desselbigen gerichtts, nieth futher vndt mahlt nach notturft Vorforgen. Zuefagen vndt vorleihen. Ime vndt seinen erben, wie angeheigt, Sulch gericht mitth allen Stucken, freihaiten, wie berurt, in Crast vndt macht dieses briues; wollen Im des Sampt vnsern Erben auch ein vnvivderruofflich gewehr Sein. Vndt so oft die lehen felligt wurde, soell er sie vndt alle Seine erben vndt nachßmelingen an der hershafft zw vieraden fuhchen, Darvon thuen was rechts lehens pflicht vndt gewohnheit Ist. Zu vrkunt nieth vnserem anhangenden Singmeth bekrefftigt. Geschean zw vhr vaden am tage Corporis Crissi, nach der geburt vnserß lieben hern Jesu Crissi tausent funff Ct. darnach Im drei vndzwanzigsten Jare.

An dem gut erhaltenen Original hängt an Pergamentstreifen das Siegel der Gräfin Katharina, aus rothem Wachs mit gelber Lectur: ein Schachbrett, über welchem die Buchstaben G. v. H. befindlich.

A n n a s s e IX.

Lehnbrief des Kurfürsten Joachim II. für Wilhelm und Martin, Grafen zu Hohenstein, über Vieraden und Schwedt. 1545.

Wir Joachim II. v. G. G. Markgraf zu Brandenburg, b. h. r. R. Erz-Cammerer und Churfürst bekennen und thun kundt offentlich mit diesem Brieff vor uns und vnser Erben, Was wir den Wohlgebohrnen und Eblen, vnsern lieben getrethen, Wilhelmen und Martin, der noch unmündig, Jutrewen handen fürzutragen, gebräder Grafen zu Hohenstein und Herrn zu Vieraden und ihren Menlichen Leibs-Lehns-Erben, uf zu untkerthenig und fleißig bitt Daß Schloß Vieraden und Städtichen Schwedt mit allen und Ißligen Oberrern, gütern und thren Zugehörungen, an Zollen, Mölln; Obersten und Niedersten Gerichts, An heyden, Welden und Jagten, Wäßern und allen andern Gnaden Freyhaiten Herlichkeiten gerechtigkeiten, und wie Ißliches in seiner Grenz dißseit der Ober gelegen ist, nichts außgenom-

men, nach tödlicher abgang, etwan des Wohlgebohrnen und Edlen Wolffgangen, Graffen von Hohenstein, ihres Herrn und Vatters, zu dem auch das Dorff Niedern Lündin, so ermelter ihr Vatter seliger von etwann unsern Lieben Herrn und Vater Joachim Churfürsten seliger gedächtnuß, Laut Brieff und Siegel, Erblichen erkaufft, und zu Lehen an sich bracht, mit Obersten und Niedersten gerichtten, diensten, Zehenden, Rauchhünern, Aedern, Wiesen, Seen, Holtzungen, Jagt, sambt aller nahrung, So in seinen Grängen und Mächten gelegen, nichts aufgenommen, zu rechtem Manlehn und gesampter Hand, gnädiglich geliehen haben, Und Lehen ihnen und ihren Menlichen Leibs-Lehens-Erben solch obgenand Schloß Bierahden und Städtichen Schwedt und sambt andern Dörffern und güttern, so von Alters darzu gehören, und wie sie das von ihren Vorfahren und ihrem Vater Seliger ererbt, und an sie Kommen ist, wie obgeschrieven, zu Rechtem Manlehn und gesampter Hand in und mit Crafft diß Brieffs und also, die sie und ihre Mänliche Leibs-Lehens-Erbe solch Schloß, Städtlein, Dörffer, Gütter und nahrung, fürder vor uns und unsern Erben, und der Marggraffschaft zu Brandenburg zu Rechtem Manlehn und gesampter Hand Recht und Gewonheit ist, Wier vorlehen ihnen hierran alles was wir ihnen von rechtswegen daran vorlehen sollen und mögen, doch unß unsern Erben an unsern und sonst menniglich an seinem Rechten ohne Schaden, Und das Graff Martin, der noch unmündig, zu seinen Mündigen Jahren den Lehen folgen, und unß die gebührliche Lehenspflicht thue ohn alles gefehde. Uir Kund mit unserm Anhangenden Ingesiegel Vorsegelet Und geben zu Edln an der Sprew, Mittwoch nach Trium Regum, nach Christi unsers Herrn gebuherdt. Tausend Fünff Hundert und in Fünff und Viertigsten. Jahre.

A n l a s s e X.

Ernst, Botho und Casper Ulrich, Grafen von Regenstein vergleichen sich mit dem Grafen Martin von Hohenstein wegen des Heiratguts ihrer Schwester Maria. 1559.

Wir Ernst, Botho und Caspar Ulrich, gebrudere, Grafen und Herren zu Reinsten und Blangkenburg. In und mitt Crafft dieses oppenen Brieffs gegen Idermeniglichen, Thun kundt

vnd Bekennen, Nachdeme wir dem Wolgebornen, vnd Edlen, Un-
 fern freuntlichem Lieben Dheim vnd Schwager, Graf Merken
 von Honstein zu Birrhaden, vnser freuntliche Liebe Schwester
 Frau Marie, gebornne von Reinstein, Grefsin vnd Frau von Hon-
 stein, ehelichen vermehlet vnd Seiner Liebde Drey Thausent goltts-
 gulden Reinish vermuge der Eheberedung mittgelobt, Vnd wie-
 woll wir LandtW belichem gebrauch nach schuldig, dieselbten
 Summa In Ihar vnnnd tag zuerlegen, Vnd aber ernennem Un-
 fern Dhem vnd Schwager vnser obliegen vnd Ißige tragende
 Beschwerde zum theill bewußt, So haben doch Sein Liebde vns
 Allerfeiß zu freuntlichem gefallen gewilliget, solche Summa der
 Drey Tausent golttgulden Reinish von Dato Drey Tharlang ste-
 hen zu lassen, Also das wir Seine Liebde binnen Ihar vnd tagt
 In Abkürzung solcher Ehesteuer oder Heuratguts des kunfftigen
 Sechzigisten Thars vñ den tagt Vincula Petri funfftzen Hundert
 guthe unvorschlagnene Reinishche vollwichtige golttgulden In seiner
 Liebde behausung erlegen vnd bezalen sollen; Als haben Sein Liebde
 ferner zugesagt, mit dem Rest der hinterstelligen funffzehen Hundert
 golttgulden zwey Tharelangt hernach mit vns biß Vincula Petri,
 dar mhan der wenigern Zal Zwey vund Sechzig schreiben wirdt,
 guthwilliglichen In Ruhe zustehen vnd gedult zu haben, Vnd gleich
 woll mittler weyle vnd zum fürderderlichsten vnser Schwester, Inn-
 halb der Eheberedung, In Meynung, ob Sein Liebde die mittziff
 albereitt empfangen hatten, belehdingen zu lassen, welchs wir
 dan von Seiner Liebe nicht anderst, dan freuntlich vnd wol gemeint
 vormerket. Bereden vnd geloben derwegen wir obgenannten Ernst,
 Botho vnd Caspar Blich, gebrudere, Graffen vnnnd Herrn
 zu Reinstein vnd Blandenburgk, Das wir Unfern Dhemen
 solcher gelobten Ehesteuer der Drey Tausend golttgulden Nach-
 uolgender gestalt, vnd Nemlichen vñ den tag Vincula Petri, wan
 man der mindern Zal Sechzig schreiben dett, funfftzehen Hundert
 golttgulden, vnd von dannen Vber zwan Thar, wie obsteet, des
 zwey vnd Sechzigisten Thars, der Hinterstelligen funfftzehen Hun-
 dert golttgulden ohne Vorzug vnd Hinderniß, gewiß, ohne alle sei-
 ner Liebde vnkosten vnd scheden bey vnsern Greflichen ehren, trawen
 vnd wharen worten, Danknemlichen entrichten, vergnugen vnd be-
 zalen wollen. Dieweyll auch die vffgerichtete eheberedung Clar bes-
 sagt vnd mitbrenget, ob Unser Dhem vnd Schwager der Ehesteuer
 vergnuget wehre, welchs aus seiner Liebde selbst angeben Vnd vn-

ser Schwestern die Leibzucht zu befördern, zu guthe also gesagt, So ist doch dasselbte nicht geschehen, vnd soll derohalb vns zu guthe, Vnd vnserm Schwagern aber, Seiner Liebe gemhal, zu nachtheil von vns In dem ganz vnd gar kein gehar, aber einlicher behelff gesucht werden, Sondern wollen dem allem, wie obsteet, für vns vnser Erben vnd Erbneumen Greflichen Ehrliebende vnd also nachsetzen, Das sich vnser Dhem vnd Schwager vber vns nicht zu beklagen haben soll, Doch seindt wir widrumb zu seiner Liebe der freuntlichen Zuversicht, Das dieselbte nach entrichtem ehgelde vnserer Schwester zu geburlicher vnd gewondtlicher vorzicht, Seiner Liebe Zusage zuuolge, wepffen vnd dauon nicht abhakten werde. Ganz treulich sonder geserde; zu Bekundt Stedter vhoster vnd vnser brüchlicher Haltung haben wir Ernst, Graf vnd herr zu Reinstein vnser Greflicht Insigell, vnd wir Botho vnd Caspar Ulrich zc. vnser Angeborne Pfigschaffe zu ende dieses Briefs gehenget, Vnd vns Beiderseitig vnderscrieben. Geschehen vnd gegeben zu Blangkenburgt den Tagt Vincula Petri, der weniger Zal im Neunndfunfftzigsten Jhare,

An der Urkunde hängen an Pergamentstreifen die Siegel der Grafen Ernst, Botho und Caspar Ulrich, aus rothem Wachs mit gelter Lectur. Die erwähnten eigenhändigen Unterschriften lauten: Botho Graff zu Regenstein, Caspar Ulrich Graff zu Reinstein zc.

A n l a g e XI.

Heinrich Stechow verkauft eine wüste Baustätte in Schwedt an Wilhelm, Grafen von Hohenstein. 1561.

Ich Heinrich Stechow, zu hohenn Vercheser ersessen, Bekenne hiemitt vor allermenniglich, Insonderheit vor Mich. meine Erben vnd Erbneumen, Das ich mit gueten Willen vnd wolbedachten Radt Dem Wolgeborenen vnd Edlen herrn Wilhelmen, Grafen von Hosten, Herrn zu Schwedt vnd Bieraden, In der Uckermarke Landtvoigt, vndt Ihren gnaden Rechten Lehn Erben, Diese meine nachbeschribene Lehensguthen, Als nemlichenn zu Schwedt eine wüste Baustedte, Dazu vff dem selbde Aht hufsen vnd einen garbten, Auch ein wöher in der Ober. belegenn, Vnd in dem Dorfe Berckholz Peter Verboms hoff mitt vier huf-

fen, Peter Dorkensilbts hoff mitt vier hufen, und Kersten Metess
 hoff mitt vier hufenn, mitt Dienste, wechirn, Zehenden, vnd Rauch-
 huen, vnd mit dader begnadunge vnd Gerechtigkeit, Wie mein
 seliger Vater Eggards Stechow kasseltge guett, von wellandt
 Graff Wolfgang von Honstein, wolseliger gedencknus, Seiner
 gnaden herrn Vater, zu Lehen empfangenn, besessen vnd gebraucht
 hatt, Nichtes dauon ausgenommen, zu einem Ewigem erblauff ver-
 kauft habe vmb ein thausendt Thaler, Die Ich auch heute Dato
 von Wolgemelten Grafen kauft. In einer Summa empfangen
 vnd In meinen vnd meiner erben nutz vnd frommen wieder anges-
 legt habe. Sage derwegen stiner gnaden Hemit vor mich vnd
 meine Erben solliche benandte Summa Quidt, frey, ledig vnd loes,
 Vnd Ich oder meine Erben Solken vnd wollen Wolgemelten Graf-
 fen, Seiner gnaden Lehen Erben, solliche obbeschribene guete ein
 rechtgewehr sein. Begebe sich aber, Das ich ohne rechte menliche
 leibes Lehensterben verstarbe, Solken off den vhall mein Erben vnd
 Erbennehmen Wolgemelten Graff Wilhelmen sampt seiner gnaden
 brudern, Graff Merken, oder Ihrer gnaden Lehensterben, wo
 aber der keine verhandenn, alsdan verstellen Erben vnd Erbennehmen,
 Solliche ein thausendt thaler Inner einem halben Jahre nach dem
 walle vnder ohne allen Behelf vnd Ausflucht zu endtrichten vnd
 zuerlegen schuldig sein; Alles getreulich vnd ohne geferte; zu
 mehrer sicherheit stetter vnd bester haltungen dieses briefes habe
 Ich vor Mich vnd meine Erben Wolgemelten Grafen, Ihren gna-
 den erben, zu einem Rechten Burgen gesetzt; den Erbarn vnd Er-
 nnehmen meinen lieben Brudern, Balthin Biesenbroden, zu
 Biesenbrode erbesessen, Dergestalt vnd also, Wo Ich oder meine
 Rechte menliche leibes Lehensterben vorkommen vnd todes halben ab-
 gehen wurden, vnd meine Erben in erlegung der ein thausendt tha-
 ler summig wurden, Das doch nicht sein soll, So solle mein Burge
 vnd seine Erben alsdan vnd nicht eher Inner einem halben Jahre
 nach dem vhall, wolgemelten Graff Wilhelmen vnd Graff
 Merken, semplichen, oder Ihren gnaden rechten Menlichen leibes
 Lehensterben, vnd wo die auch nicht wehren, alsdan Ihren gnaden
 Erben vnd Erbennehmen, Solliche ein thausendt Thaler zu Schwedt
 oder Bierradenn wiederumb endtrichten vnd bezahlen. Vnd Ich
 vorkenandter Burge gelobe vor mich vnd meine Erben bey meinen
 Adelichen ehren vnd gueten glauben vor diesen Brieff In allen
 puncten vnd Articulen recht schablos Burge zu sein, Also, wen mein

Wunder Heinrich Stechow ohne rechte menschliche Leibes-Lebens-Erben todtes halben vorfiel, und alsdan, Inner dem halben Jahre nach dem Walle, die ein tausent Thaler Ihrer gnaden, derselben Lehens-erben oder Erbnehmen Dergestalt, wie oben vormeldet, nicht erlegt wurden, So sollen wolgemelte Grafen, Ihre gnaden Erben und erbnehmen Gewaltt, Recht vund macht haben, Mich oder meine Erben In eine offentliche Herberge, Wo solchs Ihren gnaden Im Churfürstenthumb Brandenburgt am besten gelegen, Mitt zweyen lasthahren yferdenn und einem knechte einzunehmen, daselst soll vndt will Ich oder meine Erben Alsbaldt off die Erste furderungen die gefchehe schriftlich oder mundtlich, einreidten, vund dar Innen ein Recht einlager, Wie einlagers Recht vund gewonheit Ich, halten, Auch daraus nicht scheiden, es seindt dan wolgemelte Grafen vund Ihren gnaden mithbeschribene follicher ein tausent Thaler Campf allen Interesse vund schaden volkornlich vund genzlich vorgangt vund zufrieden gestalt, vund scheiden daraus mit Ihren gnaden gnaden gueten wissen vund willen. Begebe vund vortzeihe mich auch hiewitt aller geistlichen vnd weltlichen Rechte, auch aller alten und neuen funde, so von Menschen hoges oder Niedriges standes Mir den Burgen zu guete erdacht wehren, oder nochmals erdacht werden mochten, Mich derselbigen, nicht zu behelffen, Vielweniger damit zu schutzen oder offzuhalten. Besondern diese Vorschreibung stadt. Vheste vnd unuerbrochen zuhalten In allen Punkten vnd Articula, Habe Ich Heinrich Stechow, als der Principall, vnd Ich Balthin Biesembrohe, als Burge, vnsere angeborn Pittschaff vnten an diesen Brieff thun hengenn. Geschehen vnd gegeben Dinstags am Tage Katharine Nach Christi unfers Seligmachers geburt Tausentt Fünfhundertt vnd der minder Thall Im ein vnd sechszigsten Jahre.

Au dem gut erhaltenen Original auf Pergament hängen die Siegel Heinrich Stechows: Zwei Schreyballen von der linken zur rechten, und B. Biesembrohs.

A n t i q u e XII.

Theilungs-Recess der Grafen Wilhelm und Martin von Hohenstein wegen der Zölle, Bierzinsen, und Malmeßezinsen. 1563.

Wir Wilhelm vund Merten, Gebrüder, Grafen von Som-

stein vnd Herrn zu Schwedt vnd Bierraden x. Besten
vnd Thun kunth öffentlich vor vns, vnser Erben, Erbnahmen vnd
Menniglichen, Als: Nachdem wir ihn vnserer Erbtheilung vn-
ser Zölle vnd Mällen ihn gesampt behalten, Wir vns ferner
mit Einander Bekenderlichen vnd freündlichen vorgliedern haben, Also
vnd der gestalt, wie hernach folget:

Das vns Graff Wilhelm vnd vnsern Erben genzlich vnd
Eigenthümlich sein vnd bleiben soll, der Alte vnd Newe Zoll,
vnd die Fehre zu Schwedt, vnd auch der Zoll zu Stendell.
Dargegen soll vns Graff Merten vnd vnsern Erben genzlich
vnd Eigenthümlich bleiben, der Zoll zu Bierraden, vnd die
Zölle auff der Rando, als Kassicow, Warttin vnd Som-
merfelt, desgleichen die beide Wasser Mällen, Als die Bierradis-
sche vnd Newe zwey Radische Mälle, die alte Bierzeise von den
Schwedischen vnd Bierradischen semplich. Wo sichs aber zuträge,
das vnser Bruder Graff Wilhelm oder S. L. Erben, die Newe
bewilligte Bierzeise nicht lenger Einnehmen würden, Als denn vnd
auff den Fall, sollen vnd wollen wir Graff Merten oder vnser
Erben den halben theil an der alten Bierzeise vnserm Bruder
Graff Wilhelm oder S. L. Erben wiederumb abtretten vnd fol-
gen lassenn. Ferner haben wir Graff Merten auch bewilliget, da
vnser Bruder Graff Wilhelm oder S. L. Erben Eine Wind Mälle
zu Schwedt vnd Eine zu Niderlandin erbauen wollen, das S.
L. oder derselben Erben, das Bauholz zu den beiden Wind Mäl-
len aus vnser beiderseitz gesamptem Holz haben vnd holen mügen
lassenn. Mit Vorbehaltung, das wir Graff Merten oder vnser
Erben zu vnserm gebewe widerumb so viel Holz dargegen, dar-
aus mögen holen lassenn. Auch ist Endlich abgeredt vnd von vnns
beiderseits bewilliget, das wann wir Graff Wilhelm oder vnser
Erben solche Wind Mällen wie vorgemelt erbauen würden, das
vnser Graff Wilhelms Vnderthanen zu Schwedt alle ihre Ratz
zu Bierraden so ferne sie alda können gefehdert werden Malen las-
senn, vnd solchs vnns Graff Merten vnd vnsern Erben, wie hiß
daher geschehen, vor malen, Was aber das Brott vnd schrodt
korn anlanget, soll ihnen frey stehen ihn beiderseits vnserer Herr-
schaft zu Malen, wo es ihnen gefellig. So viel aber die Schneides-
Mällen anlanget, bleibt dieselbige vnns vnd vnsern Erben semp-
lich. Des zu Mehrer, settes vnd ehfter Haltung, haben wir
vnser angeborne pethschaft wissentlich beiderseits hiarunden ange-

bedeket, vund mit Eigener Handt vnns vnderscriebenn. Datum
 Bierraden Montags nach Latare, Nach Christi vnnsers Herrn
 vnd Seligmachers geburt, Lausent, Fünffhundert vund ihm Drey
 vund Sechzigsten Jhare.

(L. S.)

Wilhelm Graf von
 Hanstein Meine
 Hand.

(L. S.)

Mertten Graf von
 Hanstrin und mein hand

(Die Anlagen XIII. und XIV. sind, wegen Mangel an Raum,
 ausgelassen.)

A n l a g e XV.

Kurfürst Friedrich Wilhelm verpfändet die Aemter Schwedt
 und Bierraden an den Grafen Gustav Adolf von Barrensbach.
 1664, Juni 28.

Zu wissen als der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr
 Friedrich Wilhelm, Mark-Graff zu Brandenburg ic. Unser
 gnedigster Herr Vor Sich und dero Erben und Nachkommen, Mark-
 grafen und Churfürsten zu Brandenburg zu einigen dero angele-
 genheiten eine Post-geldes von Fünfundzwanzig tausend Reichthal-
 tern von dem Hochwolgeböhrnen Grafen Gustavo Adolpho Grafs-
 fen von Fahrensbach ic. cum tit. aufgenommen, welche auch
 Seiner Churfl. Durchl. Von ihtermeltem hern Grafen an guten
 Reichthaltern und Ducaten in einer ungetrennten summa baar über
 gezahlet, und Sie dahero: Sich der Exception non numeratae
 pecuniae. Verzeihen, Haben Vorhöchsigel. Seine Churfl. Durchl.
 wegen solcher Post-geldes als eines Pfandt-Schillings dem
 Herru Grafen und dessen Erben das Amt Schwedt und Bier-
 raden, laut anschlags auf die nechsten Sechs, nach einander fol-
 genden Jahre an Zinses stat zunutzen und zugebrauchen, über-
 geben und eingerumet, auch nachgesetzten Contracts sich mit Ihn
 Vergleichen.

1) Wollen Seine Churfürstl. Durchl. gedachtes Dero Amt
 Schwedt und Bierraden mit allen Zubehörungen, Rechten und
 Gerechtigkeiten, Zinsen, Pachten, Diensten, äckern, Wiesen, gärten,

Sätungen Leisten, Sebn, Leichen, Fischereyen, Viehzucht, Ziefen und allen anderen Nutzungen und Gebungen, wie die immer Nahmen haben mögen, Nichts überall davon ausgeschlossen, als die Landesfürstliche hohe Obrigkeit, Kirchlehn, Item Zölle, Hölzungen, Mastungen Jagten, auch Holz- und Mastgelder nebst der Schneidemühlen (als welche stücke expresse davon excipiret und Seiner Ehurf. Durchl. zu dero alleinigen disposition vorbehalten worden) seiner besten gelegenheit nach zu nutz und zu gebrauchen, ohn einige hindernis dem hern Grafen übergeben und einräumen lassen.

2) Wird dem hern Grafen der Vollen Einschnitt an Sommer- und Winterforn Vermitteltst eines darüber aufgerichteten Inventarii dergestalt überlassen, daß er die Ausfaat wie er sie igo empfenget, beym abtritt wieder überleset, Und da beym abzuge ein mehres als ihm igo überliefert, bestellt befunden würde, wird solches, wie auch was der Herr Graff an allerhand Vieh alsdann übrig haben wird, und selber nicht bedürfftig, Seiner Ehurf. Durchl. umb billiche bezahlung gelassen.

3) Soll Ihm auch das im Amte Schwedt und Bierrahden und dessen Vorwerkern vorhandene Vieh und Mobilien mit einem richtigen Inventario, solches alles beym abzuge wieder in solchem zustande zulassen, übergeben werden.

4) Haben Seine Ehurf. Durchl. dem hern Grafen gnedigst versprochen, wann im Amte Mast ist, zu behuef dero Fausßhaltung, ingesamt Sechzehen Schweine Mastfren passiren zulassen, doch das häterlohn und schreibgebähr davon entrichtet wird.

5) Wollen Seine Ehurf. Durchl. Ihme auch so viel an Baw Brenns und Ruzholz, als er in seiner ganzen Birthschafft Vonnöthen haben wird, an bequemen und gelegenen orten durch Dero Holzbediente ohn entgelt anweisen lassen.

6) Seine Ehurf. Durchl. Verstaten auch in gnaden dem Hrn. Grafen die Nieder-Jagten im Amte Schwedt undt Bierrahden, also daß zur Lust undt zu desselben Tisch er sechs zu gebrauchen, das hohe Wildbrath aber bleibet Vor Seine Ehrfürstl. Durchlauchtigkeit.

7) Wann Seine Ehurf. Durchl. daselbst ein Jagen halten, oder einig Wildbrath schlagen lassen wollen, wercken Deroselben die Unterthanen nicht Vorenthalten, gestalt sie dann auch ihrer schuldigkeit nach die stellstädten zureumen, die Wildfuhren umzupflügen, und das geschlagene Wildbrath bis ins Amt Chorin zu

liefern, ohn abschlag der andern Dienste, sich nicht entbrechen können, sondern solches jedesmahls Verrichten werden.

8) Wegen der *casuum fortuitorum* wird es *ad arbitrium boni viri* und den gemeinen Rechten gelassen, Und wann das Amt durch Krieg, raub und Brand mit denen vertienestücken ganz oder deren theils ruiniert, das eingeerndtete getrenzlich consumirt, oder durch ferner, ohne sein und der seinigen Verubefachen, verzehret würde, oder daß sich etwa ein allgemeines Viehsterben und großer Hagelschaden, dadurch das meiste Korn verderbey würde (welche schäden und unfälle der Allmechtige Gott doch gnediglich verhüten und abwenden wolle) zutrüge, Alsdann billig, daß solches der gefähr erwogen, Landtüblich angeschlagen, und dem Herrn Grafen deswegen nach billigkeit und proportion des schadens Satisfaction wiederfahre.

9) Sind Seine Ehurf. Durchl. der Zuversicht, es werde der Herr Graf die Unterthanen über ihre Schuldigkeit und wie sie es allenthalben beständig hergebracht, auch im Erb-Register befindlich, in keinerley wege beschweeren, Sondern da er in dieselbe, seiner gelegenheit nach, theils in Dienstgeld setzen wolte, dasselbe also ertreglich und Landtüblich einrichten, daß sie dabey Verbleiben, und so wol Seiner Ehurf. Durchl. als auch Ihm selbst zu nuß beh behalten werden mögen.

10) Und weil auch in den Dörfern noch einige wüste höfe sind, und durch anbanung derselben des Amts Inrathen merklich Verbesert werden, So leben Seine Ehurf. Durchl. auch diesfalls der confidenz, daß der Herr Graf zu dessen selbst nutzen nichts wird ermangeln lassen, sondern des Amts bestes auch hierin nach aller möglichkeit beobachten.

11) Die nöthige Amts- und Wohn- auch Vorwercksgewerde lassen Seine Ehurf. Durchl. aushero eigenen Mitteln repariren und zum stande bringen, Doch daß die Unterthanen die fuhren dazu leisten, Und wann solche fertig geliefert, werden sie vom Herrn Grafen ohn zuthun Seiner Ehurf. Durchl. in bäwlichen wüthen erhalten, und beim abzuge wieder also abgetreten. Würde aber der Herr Graf selbe repariren lassen, So beschiehet demselben solcher melioration halben billiche Satisfaction.

12) Den Geistlichen, Heidereitern und Armen wird ihr jährlich gehalt auch vom Herrn Grafen ohn einigen abzug laut richtiger specification gereicht.

13) Das Ambsgetrende, wie auch Ambswolle und Victualien gehen innerhalb Churf. Landes Zollfrey.

14) Und wie nun der Herr Graf die -anfangs bemelte Post der Fünf und zwanzigtausend Reichsthaler bey ausreicherung dieses Contracts baar und in einer ungetrenten summa gezahlet, Also setzen Seine Churfürstl. Durchlaucht denselben und Mitbeschriebene in wärkliche possess dero Amts Schwedt und Vierraden cum pertinentiis, Und wollen Ihm das Amt samdt dessen Untertbanen mit richtigem Inventario übergeben und anweisen lassen, umb das selbe anstat des Zinses von obiger Post bestes zu genießen.

15) Die löskündigung des Amkts soll ein jedes Theil ein iahr zuvor, undt also im -ausgange des fünften Jahres zu thun befuget seyn, Und nach endigung des sechsten Jahres, ehe der Herr Graff, oder da er inzwischen nach Gottes willen mit tode (daß doch Gott verhüten wolle) abgehen solte, seine Gemahlin, dessen Erben und Erbnehmen das Amt mit zubehör wird abtreten, So wollen Seine Churfürstl. Durchl. Ihm oder Mitbeschriebenen den Pfandt-Schilling dieser fürgeschossenen Fünf und zwanzig tausend Reichsthaler in eben dem valor, wie sie ißo gelten, ohn einigen seinen oder seiner Mitbeschriebenen präjutig oder Nachtheil (im Fall der Münge halten in wehrender sechsährigen innehabung des Amkts einige Verenderung Vorgehen sollte in oder außershalb Landes) an guten Reichsthalern und Ducaten, wie solche ausgezahlet, baar wieder erlegen lassen.

16) Wie dann auch Seine Churf. Durchl. den Herrn Grafen und Mitbeschriebene in Dero gnedigste protection nehmen, dieselbe in allen billichen sachen, sonderlich gegen ungehorsame Untertbanen (da sich einige finden solten) und benachbarte zu vertreten.

17) Damit auch sewol Seine Churf. Durchl. als der Herr Graff und seine Erben und Erbnehmen dessen allen was in Vorhergehenden Puncten abgehandelt, umb so viel mehr versichert seyn mögen, So haben sie zu beiden Theilen sich aller und ieder Exceptionen, beneficien und Wolthaten der Rechte, wie die immer Rahmen haben, als doli, fraudulentæ persuasionis, læsionis enormis, rei non sic sed aliter gestæ, restitutionis in integrum und aller anderen behelfe, so zu rescindirung dieses contracts erreichen könn- ten, insonderheit auch der Rechts Regul: generalem renunciati- onem non valere, nisi quaelibet specialis præcesserit krefstigst verziehen.

Urkundlich ist derselbe in zwey gleichlautenden Exemplarien ausgefertigt, und von Seiner Churf. Durchl. durch dero eigenhändige subscription und vorgedrucktes Churf. Cammer-Secret corroboriret, auch von dem Herrn Grafen mit eigener hand unterschrieben, und mit seinem Gräflichen Siegel besiegelt, So geschehen zu Eßln an der Spree, den 28. Junii Anno 1664.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

(gez.) Gustaf Adolph
Graff von Bartenbach.

(L. S)

(Die Anlagen XVI.—XVIII. sind, wegen Mangel an Raum, ausgelassen.)

A n l a g e XIX.

Berordnung der Kurfürstin Dorothea, betreffend die der Bürgerschaft der Stadt Schwedt obliegenden Dienste 1671; Jan. 16.

Von Gottes Gnaden Dorothea, Marggraffin und Churfürstin zu Brandenburg, geb. Herzogin zu Schleswig-Holstein &c. Urkunden und bekennen hiermit für uns, unsere Erben und Nachkommen, auch sonst gegen Jedermännlichen, daß wir aus sonderbaren bewegenden Ursachen, und zu unsern Unterthanen und gemeiner Bürgerschaft unserer Stadt Schwedt habenden gnädigsten Zuneigung, zumahl auch deroeselden Vermehrung und desto besserer Aufnahme zu befördern, mit denen bishero gehaltenen Diensten auf gewisse Maße Veränderung zu machen, uns gn. resolviret; ordnen demnach hiermit und wollen, daß

1) die Bürger samt und sonders hinsüro mit denen bishero, ihrer Schuldigkeit nach, abgestatteten Sanddiensten befreiet sein sollen, befreien sie auch aus hoher obrigkeitlicher Macht kraft dieses damit in Gnaden beständigster Maßen, jedoch dieser Gestalt und also, daß ein jeder einwohnender Bürger, so viel deren an iho vorhanden auch künftig verhoffentlich noch dazu kommen werden, welche sonst den Sanddienst zu thun schuldig waren, die erst nach einander folgenden zehn Jahre lang, und jedes Jahr besonders, drei Tha-

der Herren-Schoß an unser Amt, Schwedt, und zwar in zwei Terminen, als 1½ Rthlr. auf Michaelis und 1½ Rthlr. auf Nicolaï abführen und entrichten, Nach Ablauf sothanern 10 Jahr über, davornehmlichen die Stadt und Bürgerschaft sich in besserem Zustande als an igo befinden wird, alle Jahr, gleich an meisten Orten gewöhnlich ist, fünf Thaler, und dieselbe in vorgesezten Terminen jedesmal zur Hälfte ohnweigerlich und derogestalt bezahlet solle, daß viercümment auf den Montag nach Michaelis die eine Hälfte, die andere aber den 18. Decembrius unfehlbar erfolge, von dem Rathe eingekommen und dem Urtheil eingekauft werde. In Ermanglung und Zurückleitung dessen aber sollen die Säumigen als bald nicht allein zu dem wirklichen Dienste gezogen, sondern auch den verseßenen Herrenschuß nicht desto weniger entrichten. Nach dessen richtigen Erfolg und Abtrag aber ein Jedweder mit der wirklichen Abstattung der Handdienste, welche bis diese Zeit abzustatten schuldig gewesen, von künftigen Exmattis 1671 an bis zu ewigen Zeiten gänzlich befreit sein und bleiben sollen.

2) Sovie! nun zum andern die Spanndienste, welche von denen Amtshufen geleistet werden müssen, belangen, so ist deswegen unsere gn. Verordnung, daß diejenigen Hufen ganz unverrückt bei denselben Stellen bleiben sollen, worbei sie vor Alters gelegt und bis diese Stunde darbei gewesen, jedoch also, daß vor jedweder Hufe jährlich 3 Rthlr. Herrenschuß, und dann auch gleich dem vorigen die ersten 10 Jahre jährlich von den Häusern oder Baustellen 3 Rthlr. Herrenschuß, nachgehends aber von den Häusern oder Baustellen, worbei die Hufen gehören, sowol als von den andern vorgedachter maßen 5 Rthlr. Herrenschuß, und dazu von jeder Hufe, soviel deren zu jedem Hause oder Stelle gehören, 3 Rthlr. in obgesezten Terminen unweigerlich gezahlt werden sollen. Mit der Vorwarnung, daß ders oder diejenige, so darin säumig sein werden, nicht allein den verseßenen Herrenschuß und Hufenzins abführen, sondern sofort wieder zur Abstattung des vor der Zeit gewesenenen wirklichen Dienstes angehalten werden sollen.

3) Wie dann auch zum dritten durch diese unsere gn. Verordnung, den Wulffs und Jagddiensten und denen Diensten, so an dem langen Damm auch Zeichen und Mähelndämmen zu jeder Zeit verrichtet werden müssen, — weikn solche Arbeit ihnen allen zum Besten und Nutzen geschieht, — ganz nichts benommen, sondern dieselben ganz und gar ersoweit sein sollen und hat ein

jeder desfalls dem Hertkommen nach gehorsamt prestanda zu verhalten.

4) Was viertens die Hausleute, welche sich bei denen Bürgern aufhalten, item die Kiegers anbelangt, müssen dieselbe ihre vorige Dienste; dem alten Hertkommen gemäß, nach wie vor verrichten, und sind von Leistungen des wirklichen Dienstes hierdurch gar nicht erimirt.

Urkundlich dessen allen haben wir diese unsere gn. Verordnung eigenhändig unterschrieben, auch mit unserm churfürstlichen Siegel zu bedürftigen gnädigst befohlen. So geschehen Ebin an der Spree am 16 Januarii 1671.

Dorothea, Churfürstin.

(L. S.)

(Die Anlagen XX.—XXIV. sind, wegen Mangel an Raum, ausgelassen)



Ernestine Gräfin
Sachsen-Coburg

Borgo Gräfin
für Regensburg

8

jetzt bei
verfügen

4)

gern an

vorlag

berichtet

gar nicht

110

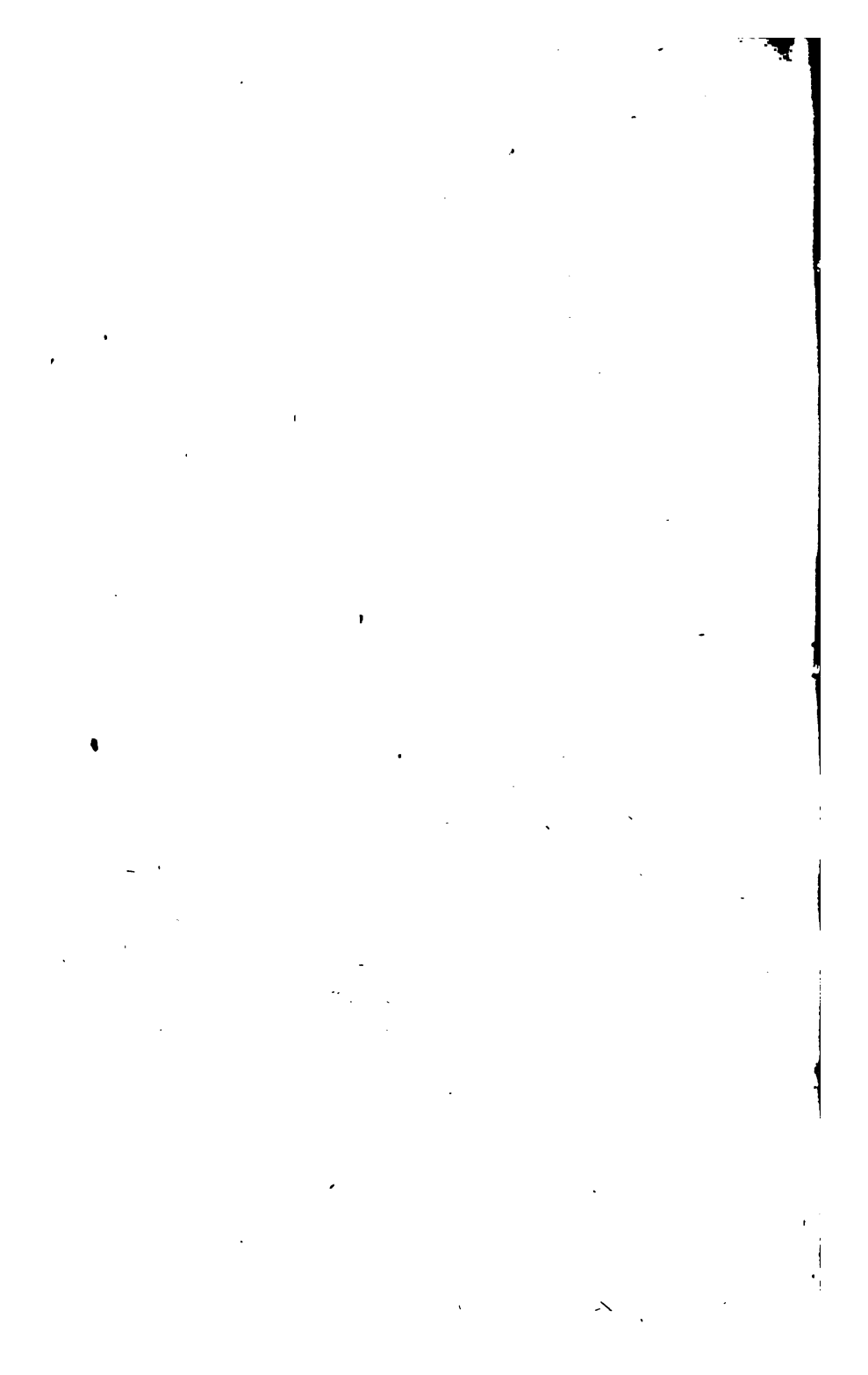
eigentlich

zu best

am 16

(2)





SPL

FEB 9 1912

